

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Breslau

für

das Jahr 1861.

Zweiundfünfzigster Band.

Breslau, 1861.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich).



P 8995

P 8994

20 5/1000

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 1.

Breslau, den 4. Januar

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 38 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5292. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Die erschienene Nr. 39 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5293. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860.

Nr. 5294. Den Nachtrag zu dem Statute des Döbern = Ribniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Der Staats-Anzeiger enthält in Nr. 308:

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, ordnen, in Gemäßheit der Artikel 76 und 77 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und des Gesetzes vom 18. Mai 1857, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 14. Januar k. S. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Berlin, den 27. Dezember 1860.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Erst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerwald. von der Heydt. v. Schleinitz. v. Patow.
Graf v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856,

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwälten beim Königl. Ober-Tribunal. —

in diesem Jahre und zwar in dem am 1. d. M. stattgehabten Wahlakte die abermalige theilweise Erneuerung der Mitglieder und Stellvertreter des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

- 1) der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender,
- 2) der Justiz-Rath Wagner,
- 3) " " " Dorn,
- 4) " " " Fömer,
- 5) " " " Strohn,

und folgende Stellvertreter:

- 1) der Justiz-Rath Simson,
- 2) der Rechtsanwalt Schmückert.

Dies wird in Gemäßheit des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.
Berlin, den 18. Dezember 1860. Königl. Ober-Tribunal.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Von der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere sind mit neuen Coupons Serie IV. zurückgekommen: die Schulverschreibungen der freiwilligen Anleihe de 1848 von Journ.-Nr. 1 bis 478 können gegen Rückgabe des mit der Bescheinigung über den Rückempfang der gedachten Staatspapiere henen Duplikat-Verzeichnisses mit den Zinscoupons Serie IV. von unserer Hauptkasse in den Vormittunden bald wieder in Empfang genommen werden.

Breslau, den 28. Dezember 1860.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

In Gemäßheit der Vorschriften des § 126 u. f. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 gen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Militärpflichtigen, welche zum einjährigen willigen Militärdienst zugelassen zu werden wünschen, ihre Anträge auf Ertheilung des dazu erforderlichen Berechtigungsscheines unter Angabe ihrer Wohnung und des Standes an die unterzeichnete Departements-Prüfungs-Kommission zu richten und die diesjährigen Vorstellungen in der Botenmeisterei der hiesigen Königlichen Regierung abzugeben haben.

Diesen Gesuchen sind nachstehende Atteste entweder im Original, oder, da selbige bei unseren Akten eiben, in gehörig beglaubigter Abschrift beizufügen:

- 1) ein Tauf- oder Geburtsattest,
- 2) ein polizeilich beglaubigtes Signalement, in welchem das Domizil des betreffenden Militärpflichtigen genau angegeben sein muß,
- 3) ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualifikation,
- 4) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Vormundes zum einjährigen freiwilligen Militärdienst,
- 5) ein ärztliches Attest über die Brauchbarkeit zum Militärdienst, und endlich
- 6) Befuß der wissenschaftlichen Qualifikation entweder
 - a. daß von einem inländischen Gymnasium ausgefertigte Zeugniß der Reise für die Universität, oder
 - b. das Zeugniß eines inländischen Gymnasiums, oder einer Realschule erster Ordnung aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen oder nicht. Bei Sekundanern ist jedoch der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation nur dann als geführt zu erachten, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gelesen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben;
 - c. das Zeugniß einer Realschule zweiter Ordnung oder einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschule über den mindestens halbjährigen Besuch der Prima; oder
 - d. das Zeugniß eines Progymnasiums über den mindestens halbjährigen Besuch der obersten Klasse, wenn diese der Sekunda eines Gymnasiums gleich steht; oder
 - e. von den aus dem Kadettenhaufe zu Berlin Entlassenen ein Zeugniß über den mindestens halbjährigen Aufenthalt in demselben; oder
 - f. von den nicht in Seminarien ausgebildeten Schulamts-Kandidaten ein Zeugniß von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen über ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamt; oder
 - g. von den Mitgliedern der Königlichen Theater ein Zeugniß, daß sie zu Kunstleistungen bei demselben angestellt sind; oder
 - h. von den Böglingen der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam ein Zeugniß, daß sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit der diesjährigen Qualifikation versehen sind; oder
 - i. eine Bescheinigung der Direktion des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin, daß sie auf Grund eines Zeugnisses der Reise von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in das Gewerbe-Institut bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Durch diese Atteste kann jedoch die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung nur von denjenigen geführt werden, welche nach dem 1. Mai 1859 noch die Schule besucht haben. Wer danach nachweislich vor dem 1. Mai 1859 die Schule verlassen hat, muß seine wissenschaftliche Qualifikation bis dahin bestandenen Vorschriften darthun.

Diese sich meldenden Expektanten, welche ihrem Antrage das Vorstehend unter Nr. 5 gedachte Attest, oder eins von den unter Nr. 6 sub a. bis i. namhaft gemachten Zeugnissen über ihre wissen-

schaftliche Qualifikation nicht beifügen, oder bei denen die eingereichten Atteste Veranlassung zu Zweifeln geben, haben sich einer ärztlichen Untersuchung, beziehungsweise wissenschaftlichen Prüfung vor der unterzeichneten Kommission zu unterziehen, zu welchem Zweck für das Jahr 1861 am 5. März und am 17. September und die folgenden Tage hiermit Termine anberaumt werden, zu denen in jedem einzelnen Fall besondere Vorladung erfolgt. — Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß von uns nur Gesuche solcher Expektanten berücksichtigt werden können, welche in einem Orte des Regierungs-Bezirks Breslau nach § 21 der Eingangs erwähnten Erlaß-Instruktion gestellungspflichtig sind, resp. gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militärpflichtige Alter erreicht hätten; ferner, daß die Anmeldung zur Ertheilung des Berechtigungsscheines zum einjährigen Militärdienst frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen darf, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, spätestens aber bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden muß, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. — Wer diese Termine versäumt, oder bis zum 1. April des letztgedachten Jahres den Nachweis der Berechtigung zum einjährigen Militärdienst durch die bestandene Prüfung nicht zu führen vermag, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

Breslau, den 21. Dezember 1860.

Königliche Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

In Gemäßheit des § 22 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 werden hiermit die Martini-Marktpreise des Getreides, wie sich dieselben im Durchschnitt der letzten 24 Jahre von 1837 bis 1860, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, in den bei Ablösung von Reallasten maßgebenden Marktorten herausgestellt haben, wie folgt:

N ^o	N a m e n der M a r k t s t ä d t e.	W e i z e n			Roggen	Gerste	Hafer
		weißer	gelber				
der preussische Scheffel.							
		Rthl. Sg. Pf.					
1	Bernstadt.....	—	—	2 6 7	1 18 5	1 9 6	— 26 —
2	Breslau.....	—	—	2 7 10	1 21 5	1 10 6	— 27 2
3	Brieg.....	—	—	2 4 4	1 19 2	1 7 4	— 23 4
4	Frankenst.	2 11 6	—	—	1 22 5	1 8 6	— 26 11
5	Freiburg.....	2 12 4	2 7 2	1 21 7	1 11 6	— 26 9	
6	Glatz.....	—	—	2 13 —	1 20 10	1 8 9	— 25 4
7	Guhrau.....	—	—	2 9 5	1 19 1	1 11 —	— 26 4
8	Habelschwerdt ..	—	—	2 13 3	1 21 1	1 8 9	— 25 —
9	Münsterberg ..	—	—	2 4 7	1 20 8	1 7 9	— 25 9
10	Namslau.....	—	—	2 7 1	1 17 7	1 9 6	— 26 3
11	Neumarkt.....	—	—	2 8 1	1 20 8	1 10 4	— 26 2
12	Dels.....	—	—	2 8 1	1 19 1	1 10 11	— 27 6
13	Dhlau.....	—	—	2 4 10	1 20 6	1 7 8	— 25 2
14	Prausnitz.....	—	—	2 10 8	1 19 9	1 10 8	— 26 5
15	Reichenbach ..	2 9 7	2 4 1	1 21 2	1 9 5	— 26 5	
16	Schweidnitz ..	2 10 7	2 4 4	1 20 11	1 9 7	— 25 11	
17	Strehlen.....	—	—	2 3 7	1 19 10	1 8 —	— 25 —
18	Striegau.....	2 13 3	2 5 4	1 19 —	1 9 2	— 26 4	
19	Wartenberg ..	—	—	2 8 10	1 17 11	1 8 5	— 26 9
20	Wohlau.....	—	—	2 10 7	1 20 2	1 10 11	— 26 2
21	Gr.-Glogau.....	—	—	2 10 —	1 20 5	1 12 2	— 27 —
22	Piegnitz.....	—	—	2 9 7	1 21 7	1 12 4	— 27 4

im öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1861.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Zum Zweck der Ermittlung des Geldbetrages der auf Grund der früheren Gesetze festgestellten, in e abzuführenden Roggenrente werden hiermit die maßgebenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise Getreides des Jahres 1860, wie folgt:

N a m e n der M a r k t s t ä d t e.	W e i z e n		Roggen	Gerste	Hafer										
	weißer	gelber													
	der preussische Scheffel.														
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.			
1 Bernstadt.....	—	—	—	2	26	—	2	2	3	1	21	9	—	29	—
2 Breslau.....	2	29	6	2	25	6	2	5	—	1	23	4	1	—	6
3 Brieg.....	—	—	—	2	15	6	1	29	3	1	14	3	—	24	3
4 Frankenstein.....	3	—	6	2	25	6	2	5	6	1	21	3	1	1	3
5 Freiburg.....	3	1	9	2	25	—	2	2	9	1	24	3	—	27	—
6 Glaz.....	—	—	—	3	11	—	2	8	6	1	25	3	1	1	6
7 Guhrau.....	3	6	7	3	3	5	2	1	1	1	21	9	1	—	4
8 Habelschwerdt.....	—	—	—	3	1	7	2	4	9	1	26	6	1	—	1
9 Münsterberg.....	2	28	9	2	23	6	2	4	—	1	19	9	1	1	6
10 Ramslau.....	—	—	—	2	28	7	2	4	10	1	22	7	1	1	1
11 Neumarkt.....	—	—	—	2	20	3	2	1	6	1	19	6	—	27	—
12 Dels.....	—	—	—	2	28	—	2	4	—	1	25	—	1	3	6
13 Dhlau.....	—	—	—	2	17	—	2	—	—	1	12	3	—	24	3
14 Prausnitz.....	—	—	—	3	1	3	2	2	6	1	21	3	—	29	9
15 Reichenbach.....	3	5	—	3	—	—	2	3	6	1	19	6	1	—	6
16 Schweidnitz.....	2	25	—	2	15	—	2	—	6	1	19	6	—	29	—
17 Strehlen.....	2	29	1	2	14	9	2	1	3	1	14	1	—	27	11
18 Striegau.....	2	22	6	2	17	—	1	23	6	1	17	—	1	—	6
19 Wartenberg.....	—	—	—	3	—	—	2	2	6	1	22	6	—	28	—
20 Wohlau.....	—	—	—	2	27	3	2	3	3	1	26	—	1	—	9
21 Gr.-Glogau.....	—	—	—	2	26	3	2	—	1	1	19	4	—	29	3
22 Liegnitz.....	3	2	9	2	20	3	2	1	1	1	17	6	—	28	—

Öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1. Januar 1861.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Vom 1. Januar k. J. ab wird der Geschäftsumfang der königlichen Post-Expedition in Langenbielau en Theils in der Art erweitert werden, daß dieselbe nicht nur wie bisher die Annahme, sondern auch die Ausgabe und Bestellung von Postsendungen aller Art besorgen hat.

Diejenigen Correspondenten in Langenbielau oberen Theils, welche künftig die für sie mit den Posten gehenden Briefe, Geld- und Packetsendungen nicht durch den Briefträger zu erhalten, sondern von der Post abzuholen wünschen, haben, in Gemäßheit der Bestimmung im § 32 des Reglements vom 27. Mai 1852 zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852, hierüber eine schriftliche Erklärung, in welcher abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, abzugeben und solche bei der königlichen Post-Expedition in Langenbielau oberen Theils niederzulegen.

Die Postanstalt in Langenbielau Unter-Theil wird künftig nur die Bezeichnung und den Post-Stempel: „Langenbielau“ führen und die bürgerlichen Bezirke Mittel-Bielau und Nieder-Bielau umfassen, während die Unterschiede davon, die Postanstalt in Langenbielau Ober-Theil, die bürgerlichen Bezirke von Neumarkt und Ober-Bielau umfassen, für den Postverkehr die Bezeichnung und den Poststempel: „Ober-Langenbielau“ erhalten wird.

Zur Vermeidung von Differenzen wird im Einverständnisse mit dem königlichen Landraths-Amte in Langenbielau und mit Berücksichtigung der im bürgerlichen Verkehr bestehenden Observanzen die Grenze

der Geschäftsbezirke beider Postanstalten in Langenbielau zwischen die Chaussee-Nummersteine 87 und 88 verlegt.

Alle Briefe und Adressen, die künftig nur mit der Ortsbezeichnung Langenbielau versehen sind, müssen nach Maßgabe der vorstehend angegebenen Bezirks-Eintheilung, ohne Unterschied nach Langenbielau Untertheil dirigirt werden; sobald dort ermittelt wird, daß diese Gegenstände in den Distributions-Bezirk der Postanstalt zu Ober-Langenbielau gehören, werden solche mit erster Gelegenheit derselben zugeführt werden.

Sollten hieraus in einzelnen Fällen Verspätungen entstehen, so hat die Postverwaltung Nachtheile, die hieraus erwachsen könnten, nicht zu vertreten. Dem Publikum in Ober-Langenbielau wird daher empfohlen, seine Korrespondenten zu veranlassen, bei Adressirung der Sendungen die Ortsbezeichnung: „Ober-Langenbielau“ anzuwenden.

Breslau, den 27. Dezember 1860.

Der Ober-Post-Direktor.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird Dienstag den 19. und Mittwoch den 20. März stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 1. März an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

- 1) ein Taufzeugniß;
- 2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
- 3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
- 4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
- 5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

- 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Bock erfolgt Montag den 18. März Abends 6 Uhr.

Breslau, den 2. Januar 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1861 wird hiermit auf Mittwoch den 6. März bis Freitag den 8. März anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Dienstag den 5. März Abends 6 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum 20. Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

- 1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
- 2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrrer seines dormaligen und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
- 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-bitdner;
- 4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840 Seite 231) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
- 5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
- 6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

- a. der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst

Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand behufs seiner Vorbildung für das Seminar zulezt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist; f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte unterworfen. — Zu sämmtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende Mai dieses Jahres das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das Alter nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 20. Dezember 1860.

Der Königliche Seminar-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernennung: 1) Der Rittergutsbesitzer Brüstlein aus Lampersdorf als Deichhauptmann des Sürtsch-Lampersdorfer Deichverbandes.

2) Der Landrath v. Liebermann in Steinau als Stellvertreter desselben.

Pensionirt: Der Gastwirth Herrmann Gutsch in Canth und der Buchdruckereibesitzer Karl Falch in Brieg als Unteragenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Beauftragt: Von dem Kaufmann Emanuel Bial die von ihm zeitlich geführte Agentur der Hagel- und Hagel-Schäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Verordnet: Dem Ecclesiasten Kutta zu Breslau die Verwaltung des Amtes als Schulen-Inspector über die evangelischen Breslauer Rural-Schulen nicht städtischen Patronats.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernennung: 1) Der Ober-Zoll-Inspector Pohris in Mittelwalde zum Ober-Steuer-Inspector in Schweidnitz.

2) Der Ober-Zoll-Inspector, Regierungs-Assessor Mengdehl in Triebsee zum Ober-Zoll-Inspector in Mittelwalde.

3) Der Ober-Grenz-Kontrolleur Schmidt in Loslau zum Ober-Steuer-Kontrolleur in Schweidnitz.

4) Der berittene Grenz-Aufseher Schwabe in Liebau zum Zoll-Amts-Assistenten in Friedland.

5) Der Legitimations-Schein-Ausfertiger Kranz in Neurode zum Steuer-Rezeptor in Reichenstein.

6) Der pensionirte Thor-Kontrolleur Pfuhl in Neurode zum Legitimations-Schein-Ausfertiger daselbst.

7) Der Sergeant Purrmann zum Grenz-Aufseher in Schönfeld.

8) Der Steuer-Einnehmer von Kittlik in Medzibor zum Steuer-Einnehmer in Polnisch-Wartenberg.

9) Der berittene Grenz-Aufseher Boland in Messersdorf zum Steuer-Einnehmer in Medzibor.

Bermischte Nachrichten.

Verfügte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Woitsdorf, Kreis Dels, ist vakant. Das Amtseinkommen beträgt circa 250 Rthlr. incl. des Organisten-Gehältes. Patron der Stelle ist der Herzog von Braunschweig, vertreten durch seine Kammer zu Dels.

Verfügte Amtsblatte im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

N u t z = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 2.

Breslau, den 11. Januar

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 40 der Gesetzsammlung pro 1860 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5295. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. Dezember 1860.
- Nr. 5296. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thln. Vom 19. Oktober 1860.
- Nr. 5297. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. November 1860 betreffend, die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungsbezirks Merseburg von Kaltenmarkt nach Unter-Plöß, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plöß über Löbejun nach Domnik zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße.
- Nr. 5298. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnik bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze.
- Nr. 5299. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Kommunalstraße von Waldbbröl nach Morsbach im Kreise Waldbbröl, Regierungsbezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbbröl und Morsbach.

Die erschienene Nr. 1 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5300. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät.
- Nr. 5301. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Vernichtung und Wiederausgabe von Pippstädter Kreis-Obligationen.
- Nr. 5302. Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowieś, Wierzchoslawice und Kaczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860.
- Nr. 5303. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Im laufenden Jahre werden die Beschäler des Königl. Landgestüts zu Leubus auf folgenden Stationen stehen:

1) im Kreise Trebnitz	zu Starzine	4 Beschäler.
2) = = dito	= Briehen	3 =
3) = = Dels	= Weidenbach	4 =
4) = = dito	= Juliusburg	3 =
5) = = Namslau	= Böhmwik	3 =
6) = = Brieg	= Briegischdorf	3 =
7) = = dito	= Alzenau	2 =
8) = = Dhlau	= Klein-Dels	3 =
9) = = dito	= Laßkowitz	3 =

10) im Kreise Ohlau	zu Kunzen	2	Beschäler.
11) = = Reichenbach	= Reichenbach	3	=
12) = = Frankenstein	= Frankenstein	3	=
13) = = Nimptsch	= Neudorf	3	=
14) = = dito	= Jordanzmühl	3	=
15) = = Münsterberg	= Heinrichau	2	=
16) = = Strehlen	= Friedersdorf	3	=
17) = = Schweidnitz	= Waizenrodau	3	=
18) = = Breslau	= Thauer	3	=
19) = = Neumarkt	= Ob.-Stephansdorf	2	=
20) = = dito	= Kostenblut	4	=
21) = = Gubrau	= Kainzen	3	=
22) = = Militzsch	= Schmiegrobe	4	=
23) = = dito	= Wirschkowitz	2	=
24) = = Wohlau	= Adresfronze	3	=
25) = = dito	= Leubus	5	=

Der Abgang der Königlichen Beschäler auf die sub Nr. 1 bis incl. 20 genannten Stationsorte erfolgt Anfang Januar und auf die sub Nr. 21 bis incl. 25 genannten Anfang Februar k. J.

Hierbei wird übrigens, wie in den früheren Jahren, auch diesmal darauf aufmerksam gemacht:

- 1) daß, wenn irgendwo die Beschälseuche ausbricht, nur solche Stuten, welche durch ein, nicht über vier Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erachtet sind, zur Bedeckung zugelassen werden dürfen;
- 2) daß das Fohlenbrennen, nach wie vor, nicht an den Stationsorten, sondern in den Kreisstädten stattfinden soll, wenn zu demselben mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet worden sind. Die Pferdezüchter haben ihre desfallsigen Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum 20. Juli k. J. bei dem betreffenden Landraths-Amte anzubringen, und von Letzterem sind die Originalgesuche bis zum 1. August an die Landgestüt-Verwaltung zu Leubus zu übersenden, von welcher alsdann das Brennen der Fohlen an vorher bekannt zu machenden Terminen veranlaßt werden wird;
- 3) daß die Stutenbesitzer bestimmungsmäßig verpflichtet sind, das gesetzliche Deck- und Trinkgeld bei der ersten Deckung zu entrichten.

Breslau, den 12. Dezember 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

U e b e r s i c h t

Bewaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für katholische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien fürs Jahr 1859.

Die Anstalt zählte am Schusse des Jahres 1859 überhaupt 1859 Mitglieder.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 557, und 145 Wittwen und 112 Waisen, und außerdem 74 pensionsberechtigte invalide Lehrer vorhanden.

1) Die Einnahme der Kasse betrug 1859:

An Zinsen von Kapitalien	1,187	Rthlr.	29	Sgr.	6	Pf.
An Beiträgen der Mitglieder	4,940	=	—	=	—	=
An Kollekten-Geldern	481	=	8	=	3	=
An Strafgeldern	20	=	5	=	—	=
Insgemein	1,339	=	29	=	2	=
An zurückgezahlten Kapitalien	—	=	—	=	—	=

Summa 7,969 Rthlr. 11 Sgr. 11 Pf.

Hierzu:

Bestand aus dem Jahre 1858 23 Rthlr. 17 Sgr. 10 Pf.

Summa aller Einnahme 7,992 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf.

2) Die Ausgabe betrug:

Tit. I.	An Pensionen	6,708 Rthlr. — Sgr. — Pf.
" II.	An Vorschüssen	— = — = — =
" III.	An neu elocirten Kapitalien	1,099 = 25 = 1 =
" IV.	Insgemein	21 = 10 = — =

Summa aller Ausgabe 7,829 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf.

B a l a n c e.

Die Gesamt-Einnahme betrug	7,992 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf.
Die Gesamt-Ausgabe betrug	7,829 = 5 = 1 =

Mithin blieb baarer Bestand 163 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand 1859:

1) In den angelegten Kapitalien	34,155 Rthlr. — Sgr. — Pf.
2) In baarem Gelde	163 = 24 = 8 =

Mithin überhaupt in . 34,318 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf.

Am Schlusse des Jahres 1858 betrug dasselbe	33,023 = 17 = 10 =
---	--------------------

Mithin ergab sich eine Verbesserung von . 1,295 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Dezember 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzeffionirt: Der Privat-Sekretair Hoffmann in Habelschwerdt als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Heinrich Gustav Paschke zum evangelischen Schullehrer in Groß-Krutschin, Kreis Trebnitz.

2) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Friedrich Theodor Schubert zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Geischen, Kreis Suhrau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Seibt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Goldberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Hainau.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarins Kreuschner zu Lüben zum Gerichts-Assessor.

3) Der Auskultator Köring zu Löwenberg zum Appellationsgerichts-Referendarius.

4) Der Bote und Exekutor Ermel zu Löwenberg zum Boten bei dem Appellationsgerichte zu Glogau.

5) Der invalide Befreite Werst zu Lüben zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgerichte zu Grünberg.

ersetzt: 1) Der Kreisrichter Gottwald zu Reichenbach als Rechtsanwalt und Notar an das Kreisgericht zu Sprottau.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Hoffmann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.

3) Der Gefangenen-Aufseher Schubert zu Goldberg als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Lüben.

4) Der Bote und Exekutor Benschke zu Lüben als Gefangenen-Aufseher an das Kreisgericht zu Goldberg.

ausgeschieden: 1) Der Gerichts-Assessor Jacobi zu Glogau in Folge seiner Wahl zum Bürgermeister der Stadt Tarnowitz.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Kreuz zu Löwenberg Behufs des Uebertritts zur Justiz-Subalternen-Laufbahn.

3) Der Auskultator Graf von Reventlow zu Görlich Behufs seines Uebertritts in die Militair-Laufbahn.
 Gestorben: Der Kreisrichter Scheurich zu Seidenberg.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Berathen: Dem Regierungsrath Masuch der Charakter als Geheimer Regierungsrath.

Benannt: 1) Der Regierungsrath = Assessor und Spezial-Kommissarius Keigel zu Groß-Glogau zum Regierungsrath.

2) Der Gerichts-Assessor und Spezial-Kommissarius Masuch zu Neisse zum Regierungsrath = Assessor.

3) Der Dekonomie-Kommissions-Gehilfe Seyffert zu Muskau zum Dekonomie-Kommissarius.

4) Der Feldmesser Hruzil zu Leobschütz zum Vermessungs-Revisor.

Ersetzt: 1) Der Dekonomie-Kommissarius Frihe von Hoyerwerda nach Dels.

2) Der Dekonomie-Kommissarius Schönberger von Kalbe a. S. nach Sagan.

3) Der Dekonomie-Kommissarius Broschke von Kottbus nach Guttentag.

4) Der Gerichts-Assessor Brach zu Eberfeld an das Kollegium der General-Kommission zu Breslau.

5) Der Feldmesser Gause von Weissenfels nach Breslau.

6) Der Feldmesser Ewald von Artern nach Guttentag.

7) Der Feldmesser Schylla von Polnisch-Wartenberg nach Dels.

Ernennung: 1) Der Geheime Regierungsrath Dr. Koch zu Breslau.

2) Der Feldmesser Brandt zu Dels.

Entlassen: Der Feldmesser Schulz zu Brieg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Langer als Post-Expedient bei dem Postamte in Breslau.

2) Der Post-Expeditions-Gehilfe Sommer als Post-Expediteur in Kath.-Hammer.

3) Der Eisenbahnstations-Vorsteher Scholz in Scheibitz als Post-Expediteur daselbst.

4) Die Militair-Invaliden Kaschier in Breslau, Koch in Brieg, der invalide Postillon Handke in Breslau als Post-Unterbeamte bei den Lokal-Postanstalten.

5) Der invalide Sergeant Eckelt als Eisenbahn-Postkondukteur bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent

auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte kalorische Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22. Dezember 1860 ein Patent

auf eine Kontrol-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Verledigte Schulstelle: Die evangelische Organisten- und Lehrerstelle in Habelschwerdt ist vakant. Das Einkommen der Stelle beträgt circa 279 Rthlr., wovon indeß 50 Rthlr. jährlich an den Emeritus gezahlt werden müssen. Vocirungsberechtigt ist die königliche Regierung.

Neue Schulstelle: In Gohle, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist eine neue katholische Schulstelle errichtet worden, deren Einkommen 165 Rthlr. beträgt. Die Besetzung der Stelle ist von dem betreffenden Dominium der königlichen Regierung überlassen worden, an welche Bewerber, welche der deutschen und polnischen Sprache mächtig sind, ihre Gesuche einzureichen haben.

N m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 3.

Breslau, den 18. Januar

1861.

An Mein Volk!

König Friedrich Wilhelm der Vierte ruht in Gott. Er ist erlöst von den schweren Leiden, die Er mit stummer Ergebung trug. Unsere Thränen, die in gerechter Trauer fließen, wolle der Herr in Gnaden abwenden; des Entschlafenen gesegnetes Andenken wird in Meinem, in Euren Herzen nicht erlöschen.

Niemals hat eines Königs Herz treuer für seines Volkes Wohl geschlagen. Der Geist, in welchem Meines Hochseligen Vaters Majestät, der Heldenkönig — so nannte ihn der nun helmgegangene Königliche Sohn — nach den Jahren des Unheils sein Volk wieder aufrichtete und zu den Kämpfen stählte, an welchen Mein verklärter Bruder hochherzig Theil nahm, war König Friedrich Wilhelm dem Vierten ein göttliches Erbtheil, welches Er treu zu pflegen wußte. Ueberall gewährte Er edlen Kräften Anregung und Verdorthe deren Entfaltung. Mit freier Königlich Hand gab Er dem Lande Institutionen, in deren Ausübung sich die Hoffnungen desselben erfüllen sollten. Mit treuem Eifer war Er bemüht, dem gesammten deutschen Vaterlande höhere Ehre und festere Einigung zu gewinnen. Als eine unheilvolle Bewegung der Verwirrung alle Grundlagen des Rechts erschüttert hatte, wußte Meines in Gott ruhenden Bruders Majestät die Verwirrung zu enden, durch eine neue politische Schöpfung die unterbrochene Entwicklung herzustellen und ihrem Fortgange feste Bahnen anzuweisen.

Dem Könige, der so Großes zu begründen wußte, dessen unvergessliches Wort: „Ich und Mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen,“ auch Meine Seele erfüllt, gebührt ein hervorragender Platz in der glorreichen Reihe der Monarchen, welchen Preußen seine Größe verdankt, welche es zum Träger des deutschen Reiches machten.

Dies hohe Vermächtniß Meiner Ahnen, welches sie in unablässiger Sorge, mit ihrer besten Kraft, mit Aufopferung ihres Lebens gegründet und gemehrt haben, will Ich getreulich wahren. Mit Stolz sehe Ich mich von einem so treuen und tapferen Volke, von einem so ruhmreichen Heere umgeben. Meine Hand will das Wohl und das Recht Aller in allen Schichten der Bevölkerung hüten, sie soll schützend und fördernd über diesem reichen Leben walten.

Es ist Preußens Bestimmung nicht, dem Genuß der erworbenen Güter zu leben. In der Anspannung der geistigen und sittlichen Kräfte, in dem Ernst und der Aufrichtigkeit seiner religiösen Gesinnung, in der Vereinigung von Gehorsam und Freiheit, in der Stärkung seiner Wehrkraft liegen die Bedingungen der Macht; nur so vermag es seinen Rang unter den Staaten Europa's zu behaupten.

Ich halte fest an den Traditionen Meines Hauses, wenn Ich den vaterländischen Geist Meines Volkes heben und zu stärken Mir vorsetze. Ich will das Recht des Staats nach seiner geschichtlichen Bedeutung festigen und ausbauen und die Institutionen, welche König Friedrich Wilhelm der Vierte ins Leben gerufen hat, aufrecht erhalten. Treu dem Eide, mit welchem Ich die Regentschaft übernahm, werde Ich die Verfassung und die Befehle des Königreiches schirmen. Möge es Mir unter Gottes gnädigem Beistand gelingen, Preußen zu neuen Ehren zu führen!

Meine Pflichten für Preußen fallen mit Meinen Pflichten für Deutschland zusammen. Als deutschem Kaiser liegt Mir ob, Preußen in derjenigen Stellung zu kräftigen, welche es vermöge seiner ruhmvollen Geschichte, seiner entwickelten Heeres-Organisation unter den deutschen Staaten zum Heile Aller einnehmen muß.

Das Vertrauen auf die Ruhe Europa's ist erschüttert. Ich werde Mich bemühen, die Segnungen des Friedens zu erhalten. Dennoch können Gefahren für Preußen und Deutschland heraufziehen. Möge dann

Gott vertrauende Muth, welcher Preußen in seinen großen Zeiten besellte, sich an Mir und Meinem bewähren und dasselbe Mir auf Meinen Wegen in Treue, Gehorsam und Ausdauer fest zur Seite!
! Möge Gottes Segen auf den Aufgaben ruhen, welche Sein Rathschluß Mir übergeben hat!

Berlin, den 7. Januar 1861.

W i l h e l m.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 40 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom Dezember v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Abends, am 13. Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Stunden werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonstige erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselben gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1861.

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über den 1. und 2. Quartal 1860 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heut den betreffenden Rentnern und Domainen-Pachtungen zum Umtausch gegen die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse erhaltenen Interims-Quittungen übersendet worden sind, werden diejenigen Reluents, welche in dem letzten Zeitraum Behufs der Ablösung von Dominial-Prästationen Kapitalien gezahlt und die darüber erhaltenen Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Aemtern abzugeben, und dagegen die Hauptbescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 7. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Erhöchst ernannt: Der frühere Landrath Freiherr v. Herzberg zum Regierungs-Rath, und ist derselbe in das hiesige Regierungs-Kollegium eingetreten.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ärztlich tätig: Die Wahl des bisherigen Beigeordneten Ausner zu Canth zum Bürgermeister daselbst auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Bestellt: Der ehemalige Sergeant Franz Eckert vom 1sten Schlesienschen Grenadier-Regiment Nr. 10 als Aufseher der Königlichen Strafanstalt zu Striegau.

Rezessionirt: 1) Der Kaufmann Benno Milch zu Breslau und der Hauptmann a. D. und Guts-pächter U. Baron zu Kanterwitz bei Trachenberg als Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia.“ Ersterer an Stelle des zeitlichen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Bruno Liffer ebendasselbst.

2) Der Hauptmann a. D. und Guts-pächter U. Baron in Kanterwitz bei Trachenberg als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlessien.

Perimistisch übertragen: Dem Pastor Pudor in Haugsdorf die Ephoral-Verwaltung der Diözese Lauban I.

Belehrt: Nach bestandener Prüfung pro ministerio den Kandidaten

1) Paul Benno Hüttig aus Leopoldshain, Kreis Görlitz, 28 $\frac{1}{2}$ Jahr,

2) Paul Erhardt Adolph Lehmann aus Zeisau, Kreis Sagan, 25 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche; so wie den Kandidaten:

- 1) Julius Karl Eduard Hellmuth aus Diehsa, Kreis Rothenburg,
 - 2) Adolph Herodes aus Samter im Großherzogthum Posen,
 - 3) Karl Otto Herrmann Meyer aus Bischdorf bei Rosenberg,
- in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Wichura zu Reichenbach die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens 4ter Klasse.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Altmann zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

2) Der Gerichts-Assessor Lottermoser aus Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Müllisch, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation zu Trachenberg.

3) Der Kreisrichter Speck zu Landeshut zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Landeshut und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Landeshut.

4) Der Kreisrichter Schaub zu Striegau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Neumarkt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neumarkt.

5) Der Stadtrichter Wenzel zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Stadtgerichte zu Breslau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Breslau.

6) Der Kreisrichter Behrends zu Dhlau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldenburg.

7) Der Kreisrichter Reich zu Poln.-Wartenberg zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Festenberg.

8) Der Kreisrichter Bätke zu Raubten zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Wohlau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wohlau.

9) Der Kreisrichter Schumann zu Glaz zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Keinerz.

10) Der Kreisrichter Becherer zu Frankenstein zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Namslau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Namslau.

11) Der Gerichtsassessor Drgler zu Breslau zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Müllisch und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Müllisch.

12) Die Referendarien Rau, Gladisch, Mächtig, Löwe, Dr. Robert Bartsch, Joseph Kammeler und Rimane zu Gerichts-Assessoren.

13) Die Auskultatoren Hugo Hoffmann, Robert Glazel, Emil Adamczyk, Simon und Alfred Schüler zu Referendarien.

14) Der Hilfsbote und Hilfssekretor Gottlieb Späthe zu Namslau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

15) Der Hilfsunterbeamte August Tobias zu Neurode zum Boten, Exekutor und Gefangenwärter bei der Gerichtskommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Glaz.

16) Der Hilfsbote und Hilfssekretor Gottlob Morawe zu Dhlau zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte daselbst.

17) Der invalide Sergeant Heinrich Schwirten aus Breslau zum Hilfsboten und Hilfssekretor bei der Gerichtskommission zu Friedland, im Bezirke des Kreisgerichts zu Waldenburg.

18) Der invalide Sergeant August Pfeiffer zu Wohlau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

oder aufgenommen in den Justizdienst: Der vormalige Referendarlus Otto Bürger aus Görlich.

seht: 1) Die Rechtsanwälte Laug zu Schweidnitz und Lent zu Glatz in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau, mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Breslau, und unter Belassung des Notariats für das Departement des Appellationsgerichts.

2) Der Rechtsanwalt Petersen zu Lobens (Appellationsgerichts-Bezirk Bromberg) in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Breslau, und unter Verleibung des Notariats für das Departement des Appellationsgerichts.

3) Der Gerichts-Assessor Gladisch in das Departement des Kammergerichts.

4) Der Gerichts-Assessor Groblewski in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

5) Der Referendarius Mauve in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

6) Der Referendarius Hugo Hoffmann in das Departement des Appellationsgerichts zu Slogau.

7) Der Auskultator Kloßch in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

8) Der Auskultator Waldemar Krause aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in das hiesige Departement.

9) Der Bureau-Diätarius Foschlo zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Namslau.

10) Der Hilfsgefangenenwärter Louis Hörder zu Wohlau als Hilfsbote und Hilfssekretur an das Kreisgericht zu Breslau.

geschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Schreiber zu Landeshut.

2) Der Gerichts-Assessor Pfahl Behufs seines definitiven Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

3) Der Referendarius August Wegner Behufs seines Ueberganges zum Verwaltungsdienst.

orben: 1) Der Stadtgerichts-Kanzellist Wenzlow zu Breslau.

2) Der Kreisgerichtsbote und Sekretur Pawatsch zu Schweidnitz.

3) Der Stadtgerichts-Hilfssekretur Stütze zu Breslau.

lassen: Der Kreisgerichts-Hilfssekretur August Döricht zu Breslau.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

den Ruhestand auf sein Ansuchen versetzt: Der Geheime Berg-Rath Steinbeck, und ist derselbe unter Beförderung zum Rathe dritter Klasse zum Ehrenmitgliede des Ober-Bergamts ernannt worden.

annt: Der Berg-Rath Lindig zum Ober-Berg-Rath.

Königliche Intendantur, VI. Armeekorps.

lassen: Der Intendantur-Referendarius Adamik auf sein Ansuchen.

annt: 1) Der Registratur-Assistent Hörnigk zum überzähligen Intendantur-Registrator.

2) Der Zahlmeister Gärtner zum überzähligen Intendantur-Sekretair.

seht: 1) Der Proviant-Amts-Kontroleur Gensmer von Glatz nach Luxemburg.

2) Der Depot-Magazin-Verwalter Rachel zu Sagan als Proviant-Amts-Kontroleur nach Glatz.

Das Amtsblatt-Sach-Register pro 1860

schienen und von der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude für 5 Sgr. zu beziehen; auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Postanstalten Bestellungen darauf entgegen.

Außerordentliche Beilage

zu Nr. 3 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu
Breslau pro 1861.

Reglement

zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benützung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind*).

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§ 1.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verlossen sein.

§ 2.

Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Postgarantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§ 3.

Außenseite der Briefe.

I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu zehende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II. Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Verletzung des Postgesetzes, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III. Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franko, fr. u.) durchstrichen, vermerkt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Kouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

*) Insofern die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Post-Vereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preussischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit anderer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

§ 4.

Gewicht der Briefe.

I. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit deklarirtem Werthe siehe § 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§ 15 und 16.

II. Bei gewöhnlichen und rekommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II. den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

§ 5.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

I. Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§ 6.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth deklarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§ 7.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsbeklaration.

II. Gehören mehrere Stücke mit Werthsbeklaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§ 8.

Signatur.

I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe halten.

II. Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes an der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, Fleischwaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Wärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von deklarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Wappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§ 9.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Aktensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spizen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI. Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII. Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausbringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX. In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Rehe Kisten, und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopffzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Package vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriese demgemäß als einzelne Package bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriese können dieselben indeß gehören.

X. Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Package, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krametsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Rehen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII. Package, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Ebenso ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII. Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§ 10.

V e r s c h l u ß.

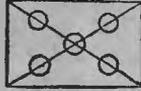
I. Der Verschuß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§ 15 und 16.

II. Bei Briefen nach Gegenben unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschuß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verschuß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder

cher Form bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuss- und Ablungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Poststempels versehen sein.

IV. Briefe mit deklarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe § 11) müssen mit einem Kreuzwert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nachstehenden Zeichnung, verschlossen sein.



§ 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

I. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen in einem haltbaren Kreuz-Kouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe Absatz IV.

II. Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe u.), welche in Briefen versandt werden, müssen in der oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV. Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Paketen von einem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier verpackte Sendung ist nicht genügend.

VI. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachseleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht sorgfältig gefügt sein.

VII. Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten angebracht ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Beutel dürfen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerstoßern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt umschnürt und versiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Fasses nicht möglich ist.

X. Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt sein.

XI. Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des Absatzes VI und VII zur Anwendung.

§ 12.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedienung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht befürchtet ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung

auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr“, ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein erteilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III. Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachteile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

§ 13.

Von der Postbeförderung ausgeschlossen Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzündler, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphtha, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Riehnrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II. Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Deklaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Deklaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§ 14.

Zur Postbeförderung bebingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Die in § 13 Absatz II. ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Deklaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht deklarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung deraartiger Sendungen andern Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst deklarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfalliger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII. Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII. findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§ 15.

Sendungen unter Band.

I. Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte einmässige Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf

panischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie unebene Bücher.

II. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV. Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V. Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbände und darf nicht auf der Sendung selbst gebracht sein.

VI. Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Abnehmer herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adressumschlägen versehen sein.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Veränderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Veränderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Verkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII. Unter die verbotenen Zusätze ist das Koloriren von Modebildern, Landkarten u. dgl. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Lithschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche den Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preis-kouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circularare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Veränderungen und Zusätze, welche eine Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden.

X. Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, müssen vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach § 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verurtheilten Strafe.

Bei den im Absatz X. erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

§ 16.

Waarenproben und Muster sendungen.

I. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände nicht ersichtlich ist.

II. Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III. Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief tarirt.

IV. Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth einschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V. Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

§ 17.

Rekommandirte Sendungen.

I. Die Rekommandation ist nur zulässig:

- 1) bei gewöhnlichen Briefen,
- 2) bei Sendungen unter Band,
- 3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II. Sie wird durch das Wort „rekommandirt“ ausgedrückt.

III. Ueber eine rekommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für rekommandirte Briefe, sowie für rekommandirte Sendungen unter Band (§ 15) oder mit Proben (§ 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Rekommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Rekommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV. Rekommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§ 18.

Rückschein.

I. Wünscht der Absender einer rekommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbcheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II. Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III. Für den Rückschein bei rekommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preussischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV. Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Egr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

§ 19.

Deklaration.

I. Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Deklaration des Werthes einer Sendung ist in Preussischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der deklarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduktion vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Kourant auszudrücken.

III. Bei der Versendung von Kourshabenden Papieren und Dokumenten ist der Kourswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Dokumenten, Wechseln und ähnlichen Dokumenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Dokuments oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Deklaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Deklaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irthümlich zu hohen Deklaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Affekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Porto-erhebung als Werth = Deklaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr.“

IV. Ueber Sendungen mit deklarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 20.

Baare Einzahlungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thalern in kassenmäßigem Umlauf von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuführen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III. Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein leeres Kouvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV. Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Münzen, auf rekommandirte Briefe, auf Briefe mit deklarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Paketen und ohne Werth-Deklaration zu leisten, ist unzulässig.

V. Auf der Adresse des Briefes oder Kouverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt“

Preussischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahl und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI. Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII. Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr., und so weiter jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX. Eine Vorauszahlung des Porto und der Gebühr ist nicht notwendig; doch kann die Auszahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht zweimal angefordert.

X. Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

§ 21.

Vorschussendungen. (Nachnahmen.)

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thln. von dem Adressaten voranzuziehen und an den Absender auszuführen. (Vorschussendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschussendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu dem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III. Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuss-Betrag mit den Worten:

„Vorschuss oder Nachnahme von“

Preussischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf rekommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V. Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschussendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuss-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgaborte zurückgegeben werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschussendungen mit dem Vermerke „poste restante.“

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuffsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgibt. Ist es eine Sendung mit deklarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe § 38).

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschuffsendung überfömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuff-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgaborte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuff-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgibt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX. Wenn einzelne Korporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direktion eine Kautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direktion zu deponirenden Kaution, Postvorschüsse an die Kaventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X. Wird eine Vorschuffsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI. Für Vorschuffsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Prokuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $\frac{1}{2}$ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Prokuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschuffsendung nicht einlösen sollte.

XIII. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuff nicht noch einmal angefehrt.

XIV. Die Vorschuffsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§ 22.

Expres sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen“

enthalten.

II. Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

- a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief $2\frac{1}{2}$ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;
- b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile $2\frac{1}{2}$ Sgr. und für jede viertel Meile $1\frac{1}{4}$ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III. Rekommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werth-Deklaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit deklarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formulare zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebenso wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V. Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI. Wegen Bestellung der Expresssendungen siehe § 32, Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie rekommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expressbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expressbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

§ 23.

Ort der Einlieferung.

- I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Pakete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.
- II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Frankozwange nicht unterliegen, imgleichen die gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Postmarken oder gestempelte Briefkouvets entrichtet ist (§ 39, Absatz IX.), können in die Briefkasten gehen und auch den Kondukteuren, Postillonon, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§ 24.

Zeit der Einlieferung.

- I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schluß dieser Post geschehen.
- II. Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit deklarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a. Dienststunden.

- III. Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:
 - 1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
 - 2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
 - 3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.
- IV. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus.
- V. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburts- und Todes-Tage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die Ober-Post-Direktion besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.
- V. Die Ober-Post-Direktionen sind ermächtigt:
 - 1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
 - 2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
 - 3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den

obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b. Schlußzeit.

VII. Die Schlußzeit tritt ein:

- 1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist, eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Bahnhof=Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn=Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

- 2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths=Deklaration und für Briefe mit Postvorschüssen zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post, und bei Posten, welche den Ort passiren, zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Post=Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post=Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und am dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Ober=Post=Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhof=Post=Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII. Die an den Dienstlokalen der Post=Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post=Dienstlokals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post=Dienstlokal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 25.

Einlieferungsschein.

I. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post=Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§ 26.

Zurücknahme aufgegebenener Postsendungen.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions=Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Zur Rückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Pectschaf, mit welchem der Brief oder das

verriegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplikat der Adresse vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplikats der Adresse.

V. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft der reklamierte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reklamationschreiben aus, welchen die Post-Anstalten des betreffenden Kurses Folge zu leisten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das die Marken oder Kouverts entrichtete Franko zurückgegeben.

VIII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Postsendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§ 27.

Expedition.

I. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benützen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Expeditionsweg selbst zu bestimmen.

§ 28.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluss einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit einem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich worden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der deklarierte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird bei der Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluss der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung die Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V. Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Kontravention vorgenommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Er-

Öffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Postunterbeamten zuzuziehen hat.

VI. In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII. Sendungen unter Band (§ 15) zum Zwecke der Kontrolle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preussischen Postbezirks.

§ 29.

Erneuerung der Verpackung.

I. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II. Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§ 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

I. Die Verbindlichkeit der Preussischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

- 1) auf gewöhnliche und rekommandirte Briefe,
- 2) auf gewöhnliche und rekommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
- 3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werth's-Deklaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
- 4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
- 5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II. Wo auf Grund der Vorschrift des § 51. des Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Kommune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Kondukteuren und Postillonon gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Muster abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit deklarirtem Werthe, Packete mit deklarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne deklarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

IV. Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werth's-Deklaration und der Sendungen mit deklarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

- | | |
|---|--------|
| a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) | 1 Egr. |
| b. für einen rekommandirten Brief, einschließlich der Rekommandations-Gebühr von 1 Egr. | 2 " |
| c. für einen Brief mit deklarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. | 1 " |
| d. für einen Brief mit deklarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. | 2 " |

- VI. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten ähnliche und rekommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.
- VII. Für die von den Landbriefträgern eingefammelten gewöhnlichen Briefe (§ 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Egr. zu erheben.
- VIII. Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Korrespondenz von der Post holen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von $\frac{1}{2}$ Egr. nicht überschreiten.
- IX. Rekommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.
- X. Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so ägt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief $\frac{1}{2}$ Egr. zu entrichten.
- XI. Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:
- A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:
- 1) der einfache Satz des Bestellgelbes, je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. $\frac{1}{2}$ Egr.:
 - a. für Briefe und Pakete bis $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich,
 - b. für Sendungen mit deklarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich,
 - c. für rekommandirte Briefe,
 - d. für Briefe mit Insinuations-Dokumenten,
 - e. für Begleitbriefe zu Paketen ohne Werth's-Deklaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Paket oder die Sendung mit deklarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
 - f. für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
 - g. für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;
 - 2) der doppelte Satz des Bestellgelbes mit 2 resp. 1 Egr.:
 - a. für Briefe und Pakete über $\frac{1}{2}$ Pfund,
 - b. für Sendungen mit deklarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über $\frac{1}{2}$ Pfund,
 - c. für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;
- die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- u. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;
- B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingefammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:
- 1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Egr.,
 - 2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Egr.
- Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für rekommandirte Briefe die Rekommandations-Gebühr von 1 Egr. und für Sendungen mit deklarirtem Werthe die tarifmäßige Affekuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.
- Rekommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Pakete ohne Werth's-Deklaration und Sendungen mit deklarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§ 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von $\frac{1}{2}$ Egr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Egr. zu erheben.

XII. Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII. Die Ober-Post-Direktionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§ 31.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Erpressen“ zu bestellenden Gegenstände (§ 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§ 32.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung Seitens der Preussischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Komptoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Diensthboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Paketen ohne deklarirten Werth (§ 30, Absatz I.), beziehungsweise der Pakete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Komptoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§ 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von 1) rekommandirten Sendungen (§ 17),

2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§ 30, Absatz 1.),

3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen

belt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekanntniß geschehen, hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder dem vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu unterschreiben. Wegen Bestellung der Sendungen Rückschein siehe § 34, Absatz IV.

VII. In Betreff der Bestellung von Expresse sendungen, einschließlich der Expressebriefe, gelten die Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

§ 33.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Will Jemand die im § 30, Absatz 1. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er dies in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 32, Absatz 1. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Korrespondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei rekommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit deklarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht deklarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabsolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

- 1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expresse zu bestellen,“ ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
- 2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) ankommt;
- 3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V. Wegen der Bestellung rekommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Landbezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Korrespondenten siehe § 30 Absatz IX. und XI.

§ 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

I. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht deklarirt ist, erfolgt während der Dienststunden der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefern. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II. Rekommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth deklarirt ist, sowie die zu den Packeten mit deklarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, werden die auszahlenden Gelbbeträge, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende unterschriebene und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Richtigkeit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine zc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen zc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration und von Sendungen mit deklarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst, und soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Deklaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe § 32 Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinsendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§ 35.

Briefe, welche an Post-Anstalten Kouvertirt sind.

I. Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Kouvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Kouverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angelegte Porto zu entrichten.

§ 36.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgeschendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§ 37.

Unbestellbare Postsendungen.

I. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem § 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
- 4) wenn die Annahme verweigert wird.

II. Bevor in dem Falle ad I eine Sendung mit oder ohne Werths-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgaborte zurückgeschickt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Kouvert und portofrei.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgaborte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unter-

gen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedruckten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§ 38.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

I. Die nach Maßgabe des § 37 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Rückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die nächstgelegte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hierauf mit einem Dienstsigel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post Direktion N.“ wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Koursgeldende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundnen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Kassensache überwiesen.

V. Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth deklariert ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklariert worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;

2) bei Packeten mit und ohne Werth-Deklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bereichs, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldebeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen, zurück.

X. Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§ 39.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Pakete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III. Ist jedoch das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preussischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Postvereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Kouvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Kouverts (siehe Abs. IX.) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angefehrt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatze V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI. Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinen des königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII. Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII. Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk u. versehenen Briefe u. s. w. siehe § 3 Absatze III.

IX. Freimarken und gestempelte Brief-Kouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich, sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X. Sendungen, welche bei einer Preussischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Kouverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Kouverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preussischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preussischen Marken oder Kouverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI. Für Sendungen, welche erweislich im Preussischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preussisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preussischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch bei erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Kouvertur zu dem Zwecke die Post-Anstalt zurückzugeben, daß von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV. In Fällen, wo das Porto kreditirt wird, ist dafür eine Konto-Gebühr innerhalb des Sazes von 5 Prozent des kreditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§ 40.

Estafetten-Beförderung.

I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preussischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a. Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur Estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesamt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier kouvertirt, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V. Eine Werths-Deklaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungswelse.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit.

VIII. Die zu Pferde oder mittelst Kariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte fünfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Post-Station vom Posthause über 200 Schritt, so werden fünfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX. Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung in § 59 bestimmt ist.

X. Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem nächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI. Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber doch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e. Bestellung am Bestimmungsorte.

XII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Komptoir-Beamte oder erwachsene

Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittels Kariols befördert werden.

XIII. Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Egr.

XIV. Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preussische Post-Station, ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV. Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe § 55 Absatz I.).

XVI. Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Kommunikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen erhoben.

XVII. Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Pfd. über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII. Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX. Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX. Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegene Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI. Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, beziehungsweise Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei der Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Kommunikations-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV. Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Egr. erhoben.

g. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

XXVI. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII.),

b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Egr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e die Diäten des Begleiters mit 15 Egr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h. Berichtigung der Kosten.

XXVII. Der Absender einer Depesche muß sämtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Etsaffetten-Passes ausgesetzt werden

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§ 41.

Meldung zur Reise.

- I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:
 - a. bei den Post-Anstalten, oder
 - b. an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Direktionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.
 - a. Bei den Post-Anstalten.
- II. Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.
- III. Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:
 - wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Reichnissen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und
 - wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Bestellung von Reichnissen erforderlich wird, funfzehn Minuten
- der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.
- IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Anstundten (§ 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächstvor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.
- V. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Reichnissen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.
- VI. Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Reichnissen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.
- VII. Bei solchen Posten, zu welchen Reichnissen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach dem Vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich durch Vorbehalt sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.
 - b. An Haltestellen.
- VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Reichnissen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.
- IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station vorab, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§ 42.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

- 1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
- 2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
- 3) Gefangene;
- 4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
- 5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§ 43.

Passagierbillet.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

- 1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
- 2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
- 3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten u. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Kondukteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§ 44.

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird berechnet:

- 1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
- 2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Kourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. Bei Reisen von Haltestellen aus.

IV. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf Kourse gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als wenn jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. Für Kinder.

VII. Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII. Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren theilhaftig, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugebilligt werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 45.

Erstattung von Personengeld.

- I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:
 - 1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterer kommender Posten, wegen Unterbrechung der Kommunikation in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
 - 2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.
- II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbilletts und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 46.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

- I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besetzen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit zu halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Bestiegen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizubringen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck bei der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§ 47.

Plätze der Reisenden.

- I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergibt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.
- II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämtlichen Plätze der Hauptbank, der Rückbank und des Kabrioletts, dann in derselben Reihenfolge die Plätze der Beichaisen kommen.
- III. Kein Reisender darf einen anderen als den ihm erteilten Platz einnehmen. Auch vorausbestimmte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.
- IV. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämtlich um die Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterweg eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung ge-

wählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesamtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

V. Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. Bei dem Uebergange auf einen andern Course.

VI. Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Course bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei kombinierten Courses richten sich nach den für dieselben gegebenen speziellen Bestimmungen.

c. Bei Reisen nach Zwischenorten.

VII. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. Bei Reisen von Haltestellen.

VIII. Reisende, welche von den Kondukteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Kondukteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzuziehen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thünlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§ 48.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§ 13 und 14).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Rehen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reise-Effekten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisefäcke, sowie Hutschachteln und Kollis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Kondukteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth deklarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut“ den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den deklarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werth-Deklaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die

eit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§ 41).

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag deklarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§ 49.

Ueberfrachtporto.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückgelegten Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile $1\frac{1}{2}$ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks deklarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen deklarirten Betrage erhoben.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittlung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet verzeichnete Anzahl von Personen nur dann von dem Gesamtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§ 50.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§ 51.

Passagierstuben.

I. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

- 1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
- 2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
- 3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,
- 4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen fortige Vorlegung verlangen.

§ 52.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Konduktors.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Ansehens, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Kondukteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporlo verlustig und haben außerdem die im § 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

§ 53.

Nebenkosten.

I. Außer dem tarismäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporlo haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Kondukteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld u. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§ 54.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Bestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu bestellern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Bestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhrn, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemieteten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 55.

Zahlungssätze. a. für die Pferde.

I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:	
für ein Extrapostpferd	12 $\frac{1}{2}$ Sgr.
für ein Courierpferd	17 $\frac{1}{2}$ Sgr.

b. Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt:	
für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdeckte versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7 $\frac{1}{2}$ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Rufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssätze von 7 $\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile begnügen.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeister-Gebühr.

VI. Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Egr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Egr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungs-Kosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Egr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, bergestellt, z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

XIII. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Egr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Egr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Egr. 4 Pf.

g. Kommunikations-Abgaben.

XIV. Die übrigen Kommunikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifsen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld.

XV. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Egr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Egr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	$7\frac{1}{2}$ Egr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Egr.

XVI. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Rückbenutzung einer Extrapost.

XVII. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

XVIII. Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die vollen Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX. Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Haltepunkt werden die Gebühren:

- a. bei Entfernungen unter $\frac{3}{4}$ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,
- b. bei Entfernungen von $\frac{3}{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX. Eine Entschädigung für das sechsständige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so

wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwen- dung finden.

XXIII. Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Vorausbestellung von Extrapost- und Courierspferden.

XXIV. Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierspferde vor- ausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benützung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen ange- geben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise statt- finden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der direkten Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld — beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXVI. Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Warte- geld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für je- des Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

XIX. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stun- den nicht in Ansatz kommen.

m. Abbestellung von Extraposten zc.

XXXI. Benuzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n. Entgegensendung von Extrapost- zc. Pferden.

XXXII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegenesandt und möglichst auf der Hälfte des We- ges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,

2) das tarifmäßige Extrapostgeld,

a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,

b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,

c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIII. Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich um Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung den werden.

XXXIV. Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der bezw. Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Extraposten zc. nach Orten unter zwei Meilen.

XXXVI. Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den beiden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — den werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertelmeilen und der Bruchpfennige.

XXXVII. Nach Verhältnis der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertelmeilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r. Extrapost-Tarif.

XXXVIII. In dem Post-Bureau einer jeden zur Bestellung von Extrapost- oder Kourierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus dem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§ 56.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Kourier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Die Entrichtung der Extrapost- zc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal vor der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Kourfen statt, auf welchen die Vorauszahlung rücklich nachgelassen worden ist.

III. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen.

bis incl. 20 Meilen	10 Egr.
über 20 " " 40 "	15 Egr.
" 40 " " 60 "	20 Egr.
" 60 Meilen	1 Thlr.

IV. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ic. Geld und sämtliche Nebenkosten, als Bagengeld, Bestellgeld, Chaussée-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V. Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI. Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ic. Geldes bei der Abgangstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ic, ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm erteilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung erteilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Bezahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

§ 57.

B e s p a n n u n g.

I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a. Wege.

II. Die Wege sind entweder chausfirt oder unchausfirt.

III. Den Chausséen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;

2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV. Den nicht chausfirten Wegen sind gleich zu achten:

- 1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
- 2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
- 3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur anderen mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
- 4) Wege, welche nur theilweise chausfirt sind.

b. Wagen.

V. Die Wagen werden in die unter d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen sei der Fortschaffung auf nicht chausfirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung.

VI. Bei Ermittlung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, die das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund verlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII. Seder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII. Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80 Pfund,
1 Wache zu	80 "
1 beweglicher Sitzkasten zu	50 "
1 Mantelsack zu	50 "

Rechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX. Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden erwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter das Nähere.

X. Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtes nicht überschreiten.

d. Pferdezahl.

XI. Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.

Chaussee.		Unchassirte Wege.			
Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.

Erste Gattung.

Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.

bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
über 800		über 500		über 400	
bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
über 1200		über 900		über 700	
bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
		über 1300		über 1000	
		bis 1700	5	bis 1300	5
				über 1300	
				bis 1700	6

Zweite Gattung.

Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batarde und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksiße für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.

bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
über 600		über 350		über 450	
bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
über 900		über 600		über 750	
bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
über 1200		über 900		über 900	
bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
		über 1200		über 1150	
		bis 1600	6	bis 1600	8

Dritte Gattung.

Kutschen mit ganzem, festem Verdecke; auch Landauer.

bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
über 600		über 450		über 500	
bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
über 1000		über 600		über 700	
bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
über 1400		über 900		über 1000	
bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
über 1800		über 1200			
bis 2200	7	bis 1500	7		
über 2200		über 1500			
bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Kourieren.

Bei Kourieren werden die Ladungsfäße um ein Drittheil geringer genommen.

XII. Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung scheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV. Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hilfsanspannern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

XV. Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach eine Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem erpedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Oberpost-Direktion anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem erpedirenden Beamten anzubringen.

XVII. Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die für ihn gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn diese für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß die gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nachdem hierdurch ermittelte Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter spezieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt selbst auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII. Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, wie Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX. Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung von den Normen.

XX. Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa. In Folge schlechten Weges.

XXI. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Oberpost-Direktion versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls zuweisen haben.

XXII. Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall, erschwert und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. In Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

XXIII. Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlagen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebenfowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§ 58.

Abfertigung. — a. Bei vorausbestellten Extraposten und Kourieren.

I. Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Kourieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Verpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Kourieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Kouriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Kouriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihenfolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihenfolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Kouriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 59.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Labelle

über die Beförderungszeit für Kouriere und Extraposten.

Meilen.	Kouriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsternen Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsternen Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsternen Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsternen Nächten.	
	Stb.	Min.	Stb.	Min.												
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II. Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III. Bei theilweise chausfirtten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chausfirtten und für den unchaussirtten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Sazes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chausfirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chausfirtte Strecke die Hälfte des Sazes für	
2 chausfirtte Meilen mit	— St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirtte Strecke die Hälfte des Sazes	
für 2 unchaussirtte Meilen mit	1 = — = = 1 = 10 =
überhaupt	1 St. 40. M. resp. 1 St. 55 M.

IV. Wenn außergewöhnliche Begeherrungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

V. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

VI. Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§ 60.

Postillone. — a. Montur.

I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II. Die Hülfsanspanner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschild zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken zc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Boock verlangt.

c. Tabakrauchen.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

VII. Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII. Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Boock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wecheln mit den Pferden.

IX. Das Wecheln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X. Der durch das Wecheln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten zc.

XII. Extraposten und Kouriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Kourieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

XIII. Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV. Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgeschritten werden soll. Der Po-

n muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillon ist verboten, von den Gastwirthen für das bringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde.

XV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

XVI. Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Sieht der Reisende ihnen ein Verwehren, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§ 61.

Begleitzetteln.

I. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Kourierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Kourier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preussische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte liegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II. Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäc.

III. In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungsverzichte hat, muß das desfallige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden auf dem Begleitzettel aufgenommen werden.

IV. Jeder Extrapost- oder Kourier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V. Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamter bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu verzeichnen. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor dem Posthause fahren und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

VI. Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII. Die Begleitzetteln müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich derselbe daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

§ 62.

Beschwerden.

I. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§ 63.

Besondere Bestimmungen.

I. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Kouriere, Pferde zu stellen.

a. In Bezug auf reitende Kouriere.

II. Jeder reitende Kourier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Kouriere, welche von den mit Postpferden versehenen Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- u. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgeschickt werden.

III. Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Kouriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorausseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Kourier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Kouriers mitzugebenden Postillon obliegen.

IV. Der Postillon, welcher einem reitenden Kourier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V. Der Kourier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Kourier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Kourier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Kourier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Kourier nicht eher fort-schaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI. Der Kourier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

VII. An Gepäck darf der Kourier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsack mit sich führen.

VIII. Begleitet ein Kourier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

IX. Für die zum Kourierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Kourierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Kourier benutzt, wird ebenfalls nach dem Kouriersatze Zahlung geleistet.

b. In Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

X. Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chaussees gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

XI. Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII. In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

XIII. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmann's-Amte:

Amtsbezirk.	Bz.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Breslau.				
Stabelwitz	90	v. Kinsky, Friedrich	Rittergutsbesitzer und Major a. D.	Stabelwitz.
Stadt Breslau.				
Incenz-Bezirk	18	Viehe, Otto	Kaufmann	Neumarkt Nr. 25.
Kreis Frankenstein.				
Gallenau	12	Berndt, Joseph	Erbscholtiseibesitzer	Gallenau.
Grünau	18	Fuhrig, Ferdinand	Fräuergutsbesitzer	Grünau.
Sadel	49	Seidel, Karl	dito	Sadel.
Älsendorf, Käubitz, Rocksdorf, Schodelwitz, Ehräbsdorf, Sadelwitz u. Tomnitz	15	Gerlich, Joseph	Stellenbesitzer	Schodelwitz.
Kamenz	6	Günther, August	Kaufmann	Kamenz
Prohan	35	Langner, Anton	Schullehrer	Prohan.
Altaltmannsdorf	1	Anlauf, Joseph	Gerichtsscholz	Altaltmannsdorf.
Kreis Glatz.				
Piltsch	5	Kober, Karl	Schankwirth	Piltsch.
Kreis Oels.				
Schönwald	55	Höcker, Johann Franz	Wirthschafts-Direktor	Groß-Schönwald.
Wabnitz	62	Börner, Julius	Wirthschafts-Inspector	Wabnitz.
Kreis Ohlau.				
Ohlau	1	Günther, Karl	Kommissionair und Kaufmann	Ohlau
Ohlag	51	Herbst, Wilhelm	Bauergutsbesitzer	Ohlag.
Ohlau	2	Kielon, Heinrich	Kaufmann und Hausbesitzer	Ohlau.
Kreis Schweidnitz.				
Zobten	1	Wunderlich, Heinrich	Bürgermeister	Zobten.
Kreis Strehlen.				
Grünhartau	21	Eulig, Gottfried	Freistellenbesitzer	Grünhartau.
Groß- und Klein-Tinz	28	Dierschke, Alois	Kretschambesitzer	Groß-Tinz.
Kreis Trebnitz.				
Lossen	72	Hans Wolff Baron v. Lüttwitz	Rittergutsbesitzer	Lossen.
Kreis Wartenberg.				
Glashütte	33	Michalek, Georg	Lehrer	Glashütte.
Neurode	33a.	Wibsch, Johann Friedrich	dito	Neurode.

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 4.

Breslau, den 25. Januar

1861.

Inhalt der Gesetz = Sammlung.

Die erschienene Nr. 2 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
 Nr. 5304. Das Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Mery-
 leben. Vom 10. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomosci Polskie“ mehrfach auf Vernichtung gemäß § 50 des Pressegesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des § 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preussischen Staats, unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 5. Januar 1861.

Der Minister des Innern. gez. Graf von Schwerin.

Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 ausgesordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße 92 hier selbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

H a u p t = V e r w a l t u n g d e r S t a a t s s c h u l d e n.

Natan.

Gamet.

Günther.

Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die zu dem katholischen Kirchensystem in Margareth gehörigen Gemeinden Clarenkrant und Marienkrant sind von ihrem Kirchorte $1\frac{1}{4}$ und resp. $1\frac{1}{2}$ Meile entfernt. Bei dieser Entfernung und bei der in Folge des jedesmaligen Austrittes der Ober eintretenden Unpassirbarkeit des Weges, ist es dringendes Bedürfnis, für die gedachten Gemeinden ein besonderes Kirchensystem zu gründen. Zur besseren Pastoring dieser Gemeinden ist zeitther ein Kaplan loco Clarenkrant, wo sich eine Kapelle befindet, stationirt gewesen. Diese Kapelle ist sowohl wegen ihrer Bauälligkeit als Beschränktheit zur Abhaltung eines vollständigen Parochial-Gottesdienstes nicht mehr geeignet, daher haben sich die Gemeinden mit anerkannterwerther Opferwilligkeit zur Errichtung eines neuen zweckentsprechenderen Kirchengebäudes erboten. Zur Förderung dieses Kirchenbaues hat Se. Fürstbischöfl. Gnaden, der Herr Fürstbischof von Breslau bereits eine Kirchenkollekte bewilligt, welche die Summe von 529 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. eingetragen hat. Dessenungeachtet sind zu dem fraglichen Bauzweck die Geldmittel bisher unzureichend geblieben.

Die Anschlagssumme zum Bau der fraglichen Kirche beträgt nämlich einschließlich der zu Gelde berechneten Handdienste 11,400 Rthlr. — Sgr. — Pf.
 auf sind abgezahlt 4,474 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf.
 zur Berichtigung der Baukosten incl. der Kirchenkollekte noch baar im Bestande 2,191 Rthlr. 13 Sgr. — Pf.

 6,666 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf.

leiben mithin ungedeckt 4,733 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf.
 Ausschluß der zu Gelde gerechneten Baufohren, deren schon über 1000 geleistet worden sind, und ohne Kosten zu gedenken, welche zum inneren Ausbau der Kirche, als Glocken, Orgel, Altarbilder zc. unabbar erforderlich sind.

Der fragliche Kirchenbau wird von den beiden Gemeinden Clarenkrant und Marienkrant allein ausföhrt. Sie sind aber wegen ihrer Armuth und Vermögenslosigkeit außer Stande, die als ungedeckt nachgeschätzene Summe von 4,733 Rthlr. 20 Sgr. 11 Pf. aus eigenen Mitteln vollständig aufzubringen, und dem unermüdeten Bestreben des Ortsgeistlichen, Lokalisten Köbner, ist es zu verdanken, daß auf dem Eifer der Privatwohlthätigkeit zur Bestreitung der Kirchenbaukosten die nicht unbedeutende Summe von 2,191 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. bis jetzt hat aufgebracht werden können.

Unter diesen Verhältnissen hat Se. Excellenz der Herr Ober-Präsident auf unseren Antrag mittelst Reskriptes vom 19. v. M. eine Hauskollekte innerhalb des Regierungsbezirks Breslau, mit Ausnahme der Kreise in Breslau, Behufs Unterstützung der Bauverpflichteten bewilligt, und werden demnach die Herren Rathgeber unseres Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen, wegen Einsammlung dieser Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß durch Vermittelung der Kreisverwaltungen die diesfälligen milden Gaben binnen 8 Wochen bei unserer Insituten-Hauptkasse, an welche die Beiträge nach Vorschrift der Verfügung vom 16. Septbr. 1832 (Amtsbl. Stück 39 S. 308) von den Kreisverwaltungen einzufenden sind, beisammen sein können. Ueber den Ertrag der Sammlung wird gleichzeitig Anweisung nebst einer Nachweisung des Ertrages erwartet.

Breslau, den 10. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Im zweiten Semester des verflossenen Jahres sind an bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät vertheilten Gebäuden 135 Brände eingetreten, welche jedoch im Allgemeinen geringen Umfang gewannen. In Folge dieser Brände sind an Schaden-Vergütungen insgesammt 56,670 Rthlr. beansprucht worden. Außer dieser Summe ist aber noch auf Deckung der Ausgaben an Lösch- und anderen Diensten, der Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung von Versicherungs-Anträgen, des Bureau-Aufwandes für die Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer der Provinz u. s. w., insoweit die Zinsen des Reservefonds hierzu nicht ausreichten, Rücksicht zu nehmen.

Dieses ziemlich günstige Ergebnis setzt mich in den Stand, an die Assoziaten nur mäßige Forderungen zur Befriedigung dieses Aufwandes zu stellen, und die gegenwärtige Ausschreibung der Assekuranz-Beiträge auf das zweite Halbjahr 1860 auf Höhe eines

Ein- und einhalbfachen Beitrags = Simplums

mit festzusetzen, nach welcher die Assoziaten auf jedes Hundert Versicherungs-Summe	
in der ersten Klasse	1 Sgr.
in der zweiten Klasse	2 Sgr.
in der dritten Klasse	4 Sgr.
in der vierten Klasse	6 Sgr.

für Kirchen aber bloß die Hälfte dieser Sätze zu erheben. Fabriken werden, wie sich von selbst versteht, nach den kontrahirten besonderen Bedingungen leistungspflichtig.

Nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der Termin für die Zahlung des Beitrags auf den 1. März 1861 als der äußerste Termin bestimmt, bis zu welchem Tage der ausgeschriebene Beitrag von

den Assoziiaten eingezahlt und durch die Ortsbehörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, da nach Ablauf dieser Frist jeder noch rückständige Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung exekutivisch eingezogen werden wird. Diese nur für einzelne besondere Fälle gestattete Endfrist darf jedoch die Ortsbehörden nicht abhalten, mit der Einziehung dieser Beiträge alsbald vorzugehen und zu Erfüllung der Aufgabe der zeitgemäßen Ausführung derselben mit Umsicht zu wirken.

Jedenfalls haben dieselben binnen drei Tagen nach Ablauf des bezeichneten äußersten Einzahlungs-Termins dem betreffenden Kreis-Steueramte einen Nachweis der Restanten in zweifacher Ausfertigung auszuhändigen, weil sie im Unterlassungs-falle wegen Vertretung des nicht individuell nachgewiesenen Restbetrages persönlich in Anspruch genommen werden müßten.

Breslau, den 12. Januar 1861.

Der Provinzial = Land = Feuer = Sozietäts = Direktor. von Schleinitz.

A u f k ü n d i g u n g
von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Reifein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans, zum 1. April 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 95,965 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

73 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr.	136.	190.	574.	1,611.	1,891.	2,241.	3,473.	3,715.	3,936.	4,224.	4,225.	4,894.
	5,445.	5,696.	5,791.	5,803.	6,474.	6,612.	6,746.	7,043.	7,232.	7,347.	7,486.	
	7,561.	8,021.	8,037.	8,148.	8,220.	8,415.	8,497.	8,539.	8,594.	8,644.	8,670.	
	8,721.	9,821.	11,213.	11,548.	11,706.	12,053.	12,263.	12,511.	12,520.	12,618.	13,168.	
	13,182.	13,331.	13,784.	14,154.	14,258.	14,503.	14,720.	14,770.	15,119.	15,207.	15,269.	
	15,633.	15,654.	15,923.	16,075.	16,779.	17,307.	17,600.	17,984.	18,156.	18,574.	18,622.	
	18,716.	19,526.	20,493.	20,731.	20,957.	21,075.						

20 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr.	62.	1,361.	1,400.	1,484.	2,461.	2,770.	2,898.	3,046.	3,123.	3,344.	3,695.	3,732.
	4,108.	4,144.	4,377.	4,817.	4,853.	4,979.	5,232.	5,344.				

67 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr.	158.	954.	1,119.	1,470.	1,478.	1,773.	2,234.	2,259.	2,657.	3,293.	4,346.	4,377.
	4,451.	4,537.	4,547.	5,023.	5,571.	5,627.	5,985.	6,220.	6,284.	6,778.	6,923.	
	6,942.	7,009.	7,084.	7,135.	7,643.	8,166.	8,339.	8,515.	8,527.	8,848.	9,070.	
	9,490.	9,581.	9,849.	10,234.	10,470.	10,907.	11,847.	12,253.	12,439.	12,527.	12,688.	
	12,718.	12,964.	13,168.	13,255.	14,401.	14,547.	15,292.	15,393.	15,475.	15,564.	15,821.	
	15,880.	15,885.	16,697.	16,816.	17,521.	17,555.	17,964.	17,980.	18,111.	18,127.	18,202.	

49 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr.	64.	271.	1,474.	1,480.	1,551.	2,446.	2,642.	2,803.	3,304.	3,331.	3,397.	3,637.
	3,996.	4,303.	4,741.	4,915.	5,641.	5,821.	6,012.	6,331.	6,552.	6,609.	7,032.	
	7,132.	7,229.	8,123.	8,299.	8,374.	8,432.	8,720.	8,766.	9,169.	9,439.	9,566.	
	9,988.	10,809.	12,050.	12,285.	12,325.	12,332.	12,400.	12,493.	12,933.	13,766.	13,876.	
	13,919.	13,924.	13,990.	14,057.								

504 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr.	14.	33.	41.	121.	128.	136.	137.	143.	193.	219.	248.	256.	317.	349.	350.
	395.	410.	512.	583.	652.	670.	684.	691.	704.	721.	821.	826.	831.	835.	
	958.	1,019.	1,026.	1,029.	1,129.	1,199.	1,202.	1,216.	1,298.	1,334.	1,477.				
	1,510.	1,548.	1,552.	1,618.	1,623.	1,646.	1,706.	1,713.	1,747.	1,771.	1,781.				
	1,840.	1,890.	1,904.	1,941.	2,065.	2,138.	2,224.	2,226.	2,244.	2,284.	2,334.				
	2,343.	2,361.	2,382.	2,422.	2,517.	2,520.	2,542.	2,554.	2,557.	2,560.	2,595.				
	2,604.	2,838.	2,839.	2,907.	2,959.	3,085.	3,088.	3,150.	3,212.	3,225.	3,237.				
	3,301.	3,540.	3,593.	3,632.	3,744.	3,765.	3,857.	3,931.	3,940.	3,945.	3,981.				

4,005.	4,049.	4,131.	4,172.	4,179.	4,202.	4,270.	4,379.	4,405.	4,511.	4,549.
4,550.	4,606.	4,632.	4,637.	4,797.	4,835.	4,868.	4,878.	4,880.	4,891.	4,954.
5,027.	5,040.	5,047.	5,074.	5,191.	5,218.	5,229.	5,293.	5,344.	5,369.	5,472.
5,542.	5,582.	5,597.	5,628.	5,683.	5,707.	5,712.	5,770.	5,779.	5,855.	5,881.
5,914.	5,961.	6,043.	6,084.	6,117.	6,263.	6,282.	6,348.	6,371.	6,420.	6,484.
6,568.	6,605.	6,637.	6,649.	6,675.	6,756.	6,794.	6,809.	6,853.	6,870.	7,066.
7,067.	7,078.	7,212.	7,214.	7,245.	7,265.	7,335.	7,340.	7,346.	7,349.	7,365.
7,397.	7,401.	7,406.	7,467.	7,488.	7,498.	7,529.	7,666.	7,694.	7,697.	7,764.
7,784.	7,796.	7,818.	7,833.	7,845.	7,847.	7,867.	7,917.	7,952.	7,984.	7,997.
8,025.	8,066.	8,105.	8,114.	8,140.	8,202.	8,249.	8,256.	8,272.	8,302.	8,317.
8,380.	8,393.	8,405.	8,415.	8,432.	8,456.	8,457.	8,473.	8,520.	8,581.	8,648.
8,707.	8,739.	8,813.	8,842.	8,931.	8,937.	8,947.	8,954.	8,970.	8,972.	9,015.
9,029.	9,055.	9,078.	9,097.	9,108.	9,205.	9,217.	9,328.	9,340.	9,362.	9,408.
9,422.	9,428.	9,448.	9,486.	9,578.	9,697.	9,701.	9,733.	9,744.	9,801.	9,812.
9,854.	9,894.	9,920.	9,960.	9,974.	10,076.	10,084.	10,096.	10,137.	10,205.	10,263.
10,326.	10,381.	10,431.	10,441.	10,455.	10,603.	10,617.	10,633.	10,650.	10,678.	10,710.
10,718.	10,720.	10,729.	10,753.	10,814.	10,856.	10,909.	10,913.	10,919.	10,932.	11,054.
11,275.	11,278.	11,425.	11,426.	11,447.	11,454.	11,455.	11,469.	11,553.	11,567.	11,569.
11,586.	11,693.	11,719.	11,723.	11,755.	11,832.	11,973.	12,044.	12,130.	12,194.	12,404.
12,405.	12,417.	12,515.	12,525.	12,530.	12,583.	12,721.	12,727.	12,781.	12,869.	12,883.
12,884.	12,893.	12,979.	13,000.	13,067.	13,106.	13,132.	13,224.	13,268.	13,269.	13,303.
13,311.	13,331.	13,352.	13,354.	13,394.	13,404.	13,406.	13,458.	13,488.	13,493.	13,586.
13,587.	13,598.	13,699.	13,732.	13,757.	13,835.	13,890.	13,895.	13,945.	13,951.	14,046.
14,066.	14,103.	14,138.	14,209.	14,250.	14,299.	14,306.	14,374.	14,380.	14,396.	14,475.
14,481.	14,496.	14,536.	14,548.	14,575.	14,647.	14,693.	14,734.	14,736.	14,771.	14,818.
14,841.	14,844.	14,865.	14,956.	14,971.	15,057.	15,061.	15,072.	15,115.	15,147.	15,181.
15,271.	15,362.	15,509.	15,566.	15,596.	15,633.	15,658.	15,698.	15,774.	15,776.	15,789.
15,885.	15,946.	15,947.	16,053.	16,171.	16,230.	16,353.	16,387.	16,390.	16,437.	16,453.
16,458.	16,489.	16,515.	16,539.	16,563.	16,587.	16,598.	16,665.	16,686.	16,784.	16,807.
16,812.	16,831.	16,878.	16,993.	17,016.	17,144.	17,153.	17,213.	17,224.	17,232.	17,248.
17,384.	17,423.	17,463.	17,537.	17,548.	17,609.	17,611.	17,630.	17,693.	17,789.	17,811.
17,837.	17,905.	17,920.	17,930.	17,958.	17,968.	17,969.	17,971.	17,989.	18,034.	18,042.
18,052.	18,067.	18,073.	18,089.	18,121.	18,122.	18,170.	18,223.	18,235.	18,270.	18,279.
18,286.	18,294.	18,319.	18,336.	18,342.	18,374.	18,375.	18,421.	18,470.	18,497.	18,517.
18,549.	18,562.	18,571.	18,579.	18,591.	18,598.	18,609.	18,662.	18,680.	18,683.	18,694.
18,768.	18,777.	18,783.	18,815.	18,852.	18,895.	18,971.	18,984.	19,038.	19,069.	19,080.
19,097.	19,104.	19,232.	19,239.	19,273.	19,315.	19,319.	19,324.	19,333.	19,378.	19,387.
19,395.	19,399.									

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. April 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurückerstattung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 6 bis 16, so wie gegen Quittung

in terminis den 1. April 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hieselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

zur Empfangnahme zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. April 1861, worauf die Inhaber der verfallenen Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der

Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. April 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 6 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelooften Rentenbriefe verzähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 21. November 1860.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Die Entfernungen der Haltestellen zwischen Strehlen und Frankenstein sind, wie folgt, festgesetzt worden:

von Strehlen bis Striege	$\frac{1}{2}$ Meilen,
von Striege bis Wammen	$\frac{1}{4}$ "
von Wammen bis Danchwitz	$\frac{1}{4}$ "
von Danchwitz bis Neobschütz	$\frac{1}{2}$ "
von Neobschütz bis Löpliwoda	$\frac{3}{4}$ "
von Löpliwoda bis Schräbsdorf	1 "
von Schräbsdorf bis Frankenstein	$\frac{3}{4}$ "
	4 Meilen.

Breslau, den 15. Januar 1861.

Der Ober-Post-Direktor.

Aufkündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine Johannis 1861 von der Landschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinscoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, alsbald an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Verausfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. März 1861 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. August 1861, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. August 1861 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. Gesetzsammlung 1858 Seite 584 und resp. Gesetzsammlung 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefsrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präcludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta werden verwiesen werden.

Breslau, den 15. Januar 1861.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Der Bürgermeister Gustav Witte zu Bobersberg zum Bürgermeister der Stadt Prausnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Färbermeisters Friedrich Deumling zu Poln.-Wartenberg als unbesoldeter Rathmann an Stelle des wegen Krankheit ausgeschiedenen Rathmann Theodor Herrmann auf die noch übrige Dienstzeit des Letzteren.

3) Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns Fleischermeisters Türl und die Neuwahl des Wirthschaftsbesizers Scholz zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Reichenstein auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

4) Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns, Hausbesizers Anton Fickert, und die Neuwahl des Wirthschaftsbesizers Heinrich Gröbkebauch zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wünschelburg auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzeffionirt: 1) Der Thierarzt Deklar Schild zu Freiburg als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Theodor Irrsich daselbst.

2) Der Mauermeister Eduard Fischer in Canth als Unteragent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kämmerers Kusner daselbst.

3) Der Mauermeister Eduard Fischer zu Canth als Unteragent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kämmerers Kusner daselbst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Kokation für den bisherigen Lehrer in Köben, Ernst Martin Theodor Fischer, zum sechsten Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Wartenberg.

2) Die Kokation für den bisherigen Hilfslehrer Eduard Herrmann Wilhelm zum siebenten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Reichenbach.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlessien.

Bestätigt: Die Kokation für den bisherigen Pastor in Wittschau, Julius Robert Rudolph Knoblauch, zum Diakonus der evangelischen Kirchengemeinde in Herrnsdorf.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
K r e i s G u h r a u.				
irkendorf mit Johannisfeld, Heinzendorf, Bogischen, Reichen, Stroppen	—	Thiem	Organist und Lehrer	Heinzendorf.
Ober-Friedrichswaldau und Alt-Guhrau	—	Ecke	Bauergutsbesitzer	Alt-Guhrau.
Saisbach u. Sästersheim	—	Sädel	Gerichtsholz	Sästersheim.
Kaltebortschen und Groß-Wiersewitz	—	Blasius	Wirtschafts-Beamter	Groß-Wiersewitz.
Tuppendorf	—	Schade	Freigärtner und Gerichtsmann	Tuppendorf.
Friedrichsau und Lanken	—	Schubert	Bauergutsbesitzer	Lanken.
Nechlau	—	Bachmayer	Lehrer	Nieder-Schüttlau.
Triebusch	—	Sonig	Organist und Lehrer	Triebusch.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der Stations-Vorsteher zweiter Kl. Rehberg in Maltzsch zum Stations-Vorsteher erster Kl. und nach Görlitz versetzt.

2) Der Stations-Assistent Matthias aus Frankfurt a. d. O. zum Stations-Vorsteher zweiter Kl. und als solcher nach Maltzsch versetzt.

3) Der bisherige Lokomotivführer Rohde zu Breslau zum Königlichen Lokomotivführer.

Öeffentlicher Anzeiger № 4.

Beilage des Breslauer Regierungs-Amts-Blattes
vom 25. Januar 1861.

Steckbriefe.

- (119) Der ehemal. Fuhrmann Kaspar Jäschke, aus Brieg, 34 Jahr alt, evangelisch, soll wegen Betruges zur Untersuchungshaft gebracht werden. Derselbe ist zu verhaften und an uns abzuliefern.
Brieg, den 14. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
- (154) Wegen Verlassens der Königl. Lande ohne Erlaubniß, um sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, sind: 1) der am 25. September 1833 zu Kaltwasser geb. Brauer Ernst Eduard Kolbe; 2) der am 22. Juni 1833 zu Langwalterisdorf geb. Schuhmachergeselle Friedrich August Knoblich; 3) der am 28. Juli 1834 zu Hausdorf geb. Uhrmacher Julius Herrmann Böhrig, jeder zu 50 Thlr. Geldbuße, welcher im Unvermögensfalle 1 Monat Gefängniß substituirt, verurtheilt worden. Diese Strafe soll vollstreckt werden. — Der gegenwärtige Aufenthalt Obengenannter ist unbekannt. — Wir ersuchen alle Gerichtsbehörden, von denen dieselben betroffen werden, die Geldstrafe von ihnen beizutreiben, event. die Gefängnißstrafe zu vollstrecken; gleichzeitig ersuchen wir alle Polizeibehörden, uns event. vom Aufenthalte genannter Personen Kenntniß zu geben.
Waldenburg, den 17. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.
- (143) Der Tagearbeiter Karl Marekka ist wegen Betrugs zu verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde abzuliefern. Um Benachrichtigung wird ersucht.
Signalement: Geburts- und letzter Aufenthaltsort, Trachenberg; Alter, 23 Jahr; Größe, 5 Fuß; Augenbraunen, blond; Augen, grau.
Breslau, den 16. Januar 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.
- (151) Der Tagearbeiter Christian Kretschmer, aus Eschöplowitz, Kreis Brieg, soll wegen Betrugs verhaftet werden. Er ist im Betretungsfalle festzunehmen und hiervon Nachricht hierher zu ertheilen.
Signalement: Religion, katholisch; Alter, 32 Jahr; Statur, mittel; Bart, schwarzer starker Schnurr- und Backenbart; Sprache, deutsch und polnisch. — Bekleidung: 1 Paar Leinwandhosen, 1 schlechter grauer Zeugrock, 1 schwarzer Filzhut, 1 Paar Halbstiefeln.
Brieg, den 18. Januar 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.
- (140) Der 15jährige Kuhjunge Joseph Wunter, aus Bürgerbezirk, Kreis Münsterberg, hat sich aus seinem Dienste in Seitendorf entfernt, nachdem er sich verschiedener Diebstähle verdächtig gemacht hat. Es wird ersucht, ihn anzuhalten und sofort Nachricht hierher zu geben.
Signalement: Statur, klein; Nase und Mund, gewöhnlich; Augen, blau; Haare, blond. Zuletzt trug er eine rothe Unterjacke, gewöhnliche Zeughosen, eine rothränderige Tuchmütze und einen aschgrauen Sommerrock.
Frankenstein, den 12. Januar 1861. Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbriefs-Erneuerungen.

- (144) Der hinter dem Tagearbeiter Heinrich Ernst Niede, aus Raudten, unterm 19. Mai 1856 erlassene, unterm 15. Februar 1858, dem 18. Februar 1859 und dem 3. Juli 1860 erneuerte Steckbrief wird hiermit nochmals erneuert.
Glogau, den 15. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Steckbriefs-Erledigungs-Anzeigen.

- (121) Der in Stück Nr. 51 des öffentl. Anzeigers v. J. hinter dem Knecht Schön erlassene Steckbrief ist erledigt.
Breslau, den 8. Januar 1861. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(145) Der von dem unterzeichneten Gericht unterm 21. Oktober v. J. im öffentl. Anzeiger Stück 4. sub Nr. 2490 erlassene Steckbrief ist bezüglich des ad 2 aufgeführten Fleischergefellens Gottlieb nuschel erledigt.

Brieg, den 15. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(152) Der unterm 13. November v. J. im öffentl. Anzeiger Stück 47 hinter dem Dienstknecht Carl Anton Skroch erlassene Steckbrief ist erledigt.

Brieg, den 17. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(153) Der im öffentl. Anzeiger Stück Nr. 45 pro 1860 unterm 21. Oktober v. J. erlassene Steckbrief ist in Betreff des unter Nr. 22 aufgeführten Einliegers Johann König erledigt.

Brieg, den 18. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(150) Der am 28. Dezember v. J. hinter dem Tagearbeiter Joseph Vogel und der unverehel. Helmine Friemel erlassene Steckbrief ist erledigt.

Glag, den 11. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht.

Polizeiliche Bekanntmachungen.

(127) Nach Anzeige der Kaiserl. Oesterr. Gesandtschaft ist am 5. November v. J. in Weiskirchen, Bezirk Krakau, Kreises Jungbunzlau, in Böhmen, ein außeweisloses blödsinniges Mädchen aufgegriffen, an das Bezirksamt Krakau abgeliefert worden, deren Ortsangehörigkeit bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist. — Diejenigen Polizeibehörden, welche über die Angehörigkeit dieses Mädchens Wissenschaft haben, werden angewiesen, dem betreffenden Landrathsamte zur weiteren Veranlassung Mittheilung zu machen. Signalement: Alter, circa 14—15 Jahr; Statur, ziemlich stark; Haare, lichtbraun; Augen, blau; Nase, niedrig, kurz und etwas eingebogen; Mund, proportionirt; Gesichtsbildung, oval. — Bekleidet sie dieselbe mit einem zerrissenen und blaugestreiften Rock, einem alten zerrissenen grauen Spenzer, einem braunen Kopfstuche, einem zerrissenen Halstuche, einer blauen weißgepunkteten Leinwandschürze, weißbaumwollenen Strümpfen, ganz abgetragenen Zeugschuhen, aber ohne Hemde. — Von derselben ist eine verständliche Antwort zu erhalten. Die Namen ihres angeblichen Heimatsortes klingen wie Zimmritsch oder Sommerich.

Breslau, den 9. Januar 1861.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(141) In der Nacht vom 23. bis 24. Dezember v. J. sind der verwittw. Künstlerin Palm aus Labor bei Grünberg von ihrem Wagen auf der Dorfstraße in Schönheide, nach gewaltfamer Eröffnung des verschlossenen Kastens, ein schwarzmelirtes Tuchrock, eine lange Hemmleite, in deren Mitte zwei stärkere Glieder eingeschweißt sind, eine Aufhalekette mit Knebel und Ring, und ein lebernes Spritzenrohr gestohlen worden, an welchem ein Querholz oben angenagelt war und an dessen beiden Enden sich Haken befinden. Es wird um Ermittlung der Diebe und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen ersucht.

Frankenstein, den 11. Januar 1861.

Der Königliche Staats-Anwalt.

(120) In der Nacht vom 1. zum 2. Januar d. J. sind dem Dienstknecht Wilhelm Hoffmann zu Leber-Hermsdorf folgende Sachen und Gelder gestohlen worden: 1) ein blautuchener Mantel mit grünem Parchentsfutter und Hornknöpfen; 2) ein schwarzuchener Rock mit schwarzem Kamlotfutter und Hornknöpfen; 3) eine blautuchene Tasche mit grünem Parchentsfutter und Hornknöpfen; 4) eine schwarze Wollweste mit seidnen Knöpfen; 5) eine schwarze Tuchweste mit weißem Parchentsfutter; 6) eine blau-gestreifte halbscheidene Weste; 7) ein Purpurtüchel; 8) ein blau- und weißgestreiftes Tüchel; 9) 4 Ellen lange Leinwand; 10) 18 Thlr. in Thalerstücken. — Jeder, welcher über die Person des unbekanntten Thäters oder den Verbleib der gestohlenen Sachen und Gelder Auskunft zu ertheilen vermag, wird aufgefordert, hiervon ungesäumt dem unterzeichneten Staatsanwalt oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Waldenburg, den 11. Januar 1861.

Der Königliche Staats-Anwalt.

(146) Dem Schmied Riedel zu Waldenburg ist am 16. Januar d. J. ein fast neuer schwarzer Tuchrock mit schwarzem Kamelotfutter, schwarz übersponnenen Knöpfen und gelbem Kernelfutter, vorn mit rothem Sammt versehen, im Werthe von 10—11 Thln., gestohlen worden. — Jeder, welcher über die Person des unbekanntten Thäters oder den Verbleib des gestohlenen Rockes Auskunft zu ertheilen vermag, wird aufgefordert, hiervon ungesäumt dem unterzeichneten Staatsanwalt oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen. Kosten entstehen dadurch nicht.

Waldenburg, den 17. Januar 1861.

Der Königliche Staats-Anwalt.

(133) Am 11. Dezember v. J. ist bei Poln.-Würibg, hiesigen Kreises, eine anscheinend bettelnd herumziehende altersschwache Frauensperson verstorben. Sie hat sich „Freschka“ genannt und als ihr Domizil theils das Dorf Brune hiesigen, theils die Kolonie Butschkau, Namslauer Kreises, auf der-fällige Frage verschiedener Personen bezeichnet. Sie war anscheinend 50—60 Jahr alt, von mittlerer Statur, dunklem Haar, und mit einem groben leinenen Hemde, einem alten blauwollenen Bauerrock, einem kurzen Pelze mit schwarzem Pelzvorstoß, einer alten Haube und einem schwarz-weißgefleckten Kopfstuche bekleidet. Die angestellten Versuche, die Persönlichkeit festzustellen, sind erfolglos geblieben. — Es ergeht deshalb die öffentliche Aufforderung an alle Diejenigen, welche über die Person, Herkunft und Verhältnisse der Verstorbenen nähere Wissenschaft haben, diese dem unterzeichneten Gericht oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. — Die oben bezeichneten Kleidungsstücke sind bei uns asservirt. Kosten erwachsen durch Genügung dieser Aufforderung nicht.

Kreuzburg, den 5. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht.

(142) Am 7. Januar d. J. wurde auf einer Wiese hinter dem Dominium Pöpelwitz neben einem Strohschober ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden. Der Verstorbene konnte ungefähr 30 Jahr alt sein, war von kleiner, untersehter Statur, hatte braune Haare und breites plattes Gesicht. Bekleidet war derselbe nur mit Lumpen. — Alle Diejenigen, welche etwas über die Person des Verstorbenen anzugeben wissen, -werden aufgefordert, dies während der Amtsstunden in dem Bureau des Unterzeichneten zu thun. Kosten erwachsen hierdurch nicht.

Breslau, den 8. Januar 1861.

Der Königl. Staats-Anwalt.

Notwendige Verkäufe.

(1917) Zum nothwendigen Verkaufe des hier in der Dhlauer Vorstadt gelegenen, von dem Grundstücke Vorwerkstraße Nr. 1a. abgetrennten Grundstücks (A, B, C, D des Situationsplanes zur notariellen Verhandlung vom 2. September 1857), genannt „Paulshöhe,“ abgeschätzt auf 17,216 Thlr. 26 Sgr. 7 Pf., haben wir einen Termin auf **den 25. Februar 1861 Vormittags 11 Uhr** im 1. Stock des Gerichtsgebäudes anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können in dem Bureau XII. eingesehen werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. — Zu obigem Termine werden die Gutsbesitzer Karl Dannehl und Gottfried Usmann, Beide früher zu Zacharczowiß bei Post, sowie die unbekanntenen Real-Prätendenten, Ecktere zur Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen, hierdurch vorgeladen.

Breslau, den 31. Juli 1860.

Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(2708) Zum nothwendigen Wiederverkaufe des hier Neue Gasse Nr. 13a. an der Promenade belegenen, auf 632 Thlr. 6 Sgr. geschätzten Grundstücks, welches einen Theil des sogenannten Tempelgartens bildet, haben wir einen Termin auf **den 1. März 1861 Vormittags 11 Uhr** im 1. Stock des Gerichtsgebäudes anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können in dem Bureau XII. eingesehen werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Breslau, den 17. November 1860.

Königliches Stadt-Gericht. I. Abtheilung.

(2593) Das der Wittve Christiane Schipke und deren Kindern Gustav und Herrmann Schipke gehörige Grundstück Nr. 51 Malkwitz, welches im Hypothekenbuche als Fleischerei bezeichnet ist, mit sämtlichen demselben zugeschriebenen Ländereien, abgeschätzt auf 1148 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **Mittwoch den 27. Februar 1861 Vormittags 11 1/2 Uhr** vor dem Herrn Kreis-Gerichtsrath Grattenauer an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 2 subhaftirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Breslau, den 17. Oktober 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2904) Das Grundstück Nr. 15 Carlowitz, welches zur Konkursmasse des Gutsbesizers Karl Müller hieselbst gehört, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 2300 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll **am Dienstag den 26. März 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichtsassessor Bachler an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheienzimmer Nr. 2 subhaftirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Breslau, den 4. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2905) Die dem Kaufmann Adolph Sonnensfeld zu Diebzig gehörige Dreschgärtnerstelle Nr. 5 Pleischwitz nebst Zubehör, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **Dienstag den 26. März 1861 Vormittags 11 1/2 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Graf Stosch an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheizimmer Nr. 2 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Breslau, den 4. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(122) Das dem Karl Schindler gehörige Grundstück Nr. 10 zu Kundschütz, abgeschätzt auf 2 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **Mittwoch den 10. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Gerichtsassessor Töpfer an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheizimmer Nr. 2 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Breslau, den 22. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2867) Das der Anna Dorothea Simon, geb. Franke, gehörige Haus Nr. 326/327 zu Brieg, abgeschätzt auf 3283 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **26. März 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Hrn. Kreisgerichtsrath Her an ordentlicher Gerichtsstelle in dem Instruktionszimmer Nr. 2 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Brieg, den 5. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(128) Die dem Franz Hilbich gehörige Freistelle und Schmiede Nr. 38 zu Schönheide nebst Garten, Acker und Wiese, abgeschätzt auf 2525 Thlr. 20 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den **26. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreis-Gerichtsrath Delius an ordentlicher Gerichtsstelle im Partheizimmer Nr. 2 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Frankenstein, den 9. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2922) Zum nothwendigen Verkaufe des zu Glas gelegenen, unter Nr. 369 im Hypothekenbuche eingezeichneten, der Barbara, verehel. Bäckermeister Rettig, geb. Elis, jetzt deren Erben, gehörigen Hauses, abgeschätzt auf 1019 Thlr. 4 Pf., steht Termin auf den **9. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle an. Taxe und Hypothekenschein können in unserem Prozeßbureau eingesehen werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. — Die ungenannten Real-Prätendenten haben sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in dem Termine zu melden.

Glas, den 15. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2845) Die zu Suhrau sub Nr. 62 belegene, dem Dekonom Robert Sattig gehörige Wiese, abgeschätzt auf 606 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf., soll in dem am **22. März 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Menzel auf dem Königl. Kreisgericht hierselbst anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. — Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können bei unserem Botenmeister eingesehen werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Suhrau, den 4. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2914) Die unter Nr. 53 zu Klein-Lahse gelegene, den Heller'schen Erben gehörige Häuslerwohnung, abgeschätzt auf 607 Thlr. 29 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **4. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Die dem Aufenthalte nach unbekanntem Erben und resp. Rechtsnachfolger der Auszügler Daniel Schmidt'schen Eheleute, sowie die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden hierzu öffentlich vorgeladen, und haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Militsch, den 11. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(128) Das unter Nr. 59 der Stadt Militich belegene Konditor Böse'sche Haus, abgeschätzt auf 2 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe

soll am **27. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Die dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger: 1) die Erben oder Rechtsnachfolger des Müllermeisters Christian Heilmann; 2) die Geschwister Ottilie, Herrmann und Elfriede Roth, werden hierzu öffentlich vorgeladen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden. **Militzsch, den 7. Januar 1861.** **Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.**

(2697) Das dem Otto Schumann gehörige Rittergut zu Groß- und Wenig-Rossen, 695 Morgen 81 □ Ruthen haltend und landschaftlich abgeschätzt auf 34286 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau I. einzusehenden Tare, soll am **1. Juni 1861 von Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Der dem Aufenthalte nach unbekanntem Gläubiger, Partikulier Johann Albert Schumann zu Berlin, wird hierzu öffentlich vorgeladen. — Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Subhastations-Gericht anzumelden.

Münsterberg, den 20. November 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(124) Die ideelle Hälfte der dem Ziegelmeister Benjamin Gräber an den ihm und seiner Ehefrau Johanne, geb. Bachmann, gemeinschaftlich gehörigen, auf 1600 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein im Bureau I. einzusehenden Tare abgeschätzten Ackerstücke Nr. 160 zu Maltzsch, soll am **1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch beim Gericht anzumelden.

Neumarkt, den 4. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(125) Das dem Schiffer Johann Christoph Zacke zu Maltzsch, und seinen Kindern gehörige Grundstück Nr. 75 Maltzsch, abgeschätzt auf 500 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein im Bureau I. einzusehenden Tare, soll am **29. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung Befriedigung aus den Kaufgeldern suchen, haben ihren Anspruch beim Gericht anzumelden. — Die dem Aufenthalte nach unbekanntem Real-Interessenten: Schiffer Johann Karl Christoph Zacke und Friedrich Wilhelm Zacke, oder deren Erben und Rechtsnachfolger, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Neumarkt, den 4. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2681) Das den Bauer Christian Pfeiffer'schen Erben gehörige Bauergut Nr. 14 Deutsch-Eschamendorf, abgeschätzt auf 5209 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Tare, soll am **Montag den 3. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle im Direktorialzimmer subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden. — Die unbekanntem Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Strehlen, den 15. November 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2688) Die dem Maurermeister Gustav Köbner gehörige Gärtnerstelle Nr. 6 und das Ackerstück Nr. 37 zu Ob.-Arnsdorf, Ersteres abgeschätzt auf 600 Thlr. und Letzteres abgeschätzt auf 210 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Tare, sollen den **16. April 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Gerichtstags-Kommissarius in der Amtskanzlei zu Priebern subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Strehlen, den 8. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(147) Das dem Martin Gregor gehörige, sub Nr. 57 zu Striegau vor dem Neuthore belegene Haus nebst Schuppen, abgeschätzt auf 687 Thlr. 15 Sgr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Tare, soll den **1. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer Nr. 3 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Striegau, den 10. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2596) Das dem Bäckermeister Gustav Brusckle gehörige Haus Nr. 76 zu Stroppen, abgeschätzt auf 701 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem Bureau III. a. einzusehenden

re, soll am **25. Februar 1861 Vormittags um 11 Uhr** an der Gerichtstagsstelle zu Opppen subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Trebnitz, den 27. Oktober 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2597) Die dem David Fabische gehörige, sub Nr. 104 des Hypothekenbuches vom Trebnitzer Ger bezogene sogenannte Hörnche-Mühle, abgeschätzt auf 4100 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem Bureau III a. einzusehenden Taxe, soll am **1. März 1861 Vormittags um 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Partheizimmer Nr. 4 subhastirt werden. — Der dem Aufenthalte nach bekannte Rießbraucher Bernhard Geide wird hierzu öffentlich vorgeladen. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Trebnitz, den 5. November 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2683) Das dem Christian Sachtschale und Genossen gehörige Grundstück Nr. 63 Katholisch-Zimmer, abgeschätzt auf 750 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem Bureau III a. einzusehenden Taxe, soll am **6. März 1861 Vormittags um 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Partheizimmer Nr. 3 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Trebnitz, den 15. November 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(134) Das dem Gottlieb Jänsch gehörige Angerhaus Nr. 79 zu Schawoine, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein in dem Bureau III a. einzusehenden Taxe, soll am **26. April 1861 Vormittags um 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle im Partheizimmer Nr. 4 subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Trebnitz, den 9. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2404) Das dem Bauergutsbesitzer Johann Friedrich Glaubitz gehörige, sub Nr. 3 zu Beschine gene Bauergut, abgeschätzt auf 6735 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau I. einzusehenden Taxe, soll am **8. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Wohlau, den 10. Oktober 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(2952) Das dem Freisteller Franz Kammer gehörige Grundstück Nr. 21 Althof, abgeschätzt auf 1000 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau I. einzusehenden Taxe, soll am **6. April 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Wohlau, den 19. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(135) Das den Großgärtner Markus'schen Erben gehörige Grundstück Nr. 22 Tannwald, abgeschätzt auf 1680 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau einzusehenden Taxe, soll am **15. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden. — Die unbekanntenen Real-Prätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Wohlau, den 12. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(157) Die Windmühlenbesitzung Nr. 1 zu Paschwitz, Breslauer Kreises, abgeschätzt auf 904 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **6. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Canth, den 17. Januar 1861.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

(2066) Der dem Gastwirth Julius Schmidt zugehörige Gasthof Nr. 5 Sorgau „zum eisernen Helm,“ laut der, nebst Hypothekenschein im Bureau einzusehenden Taxe, auf 7020 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt, soll am **26. März 1861 Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realsforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Fürstenstein, den 26. August 1860.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

(2625) Die dem Lieutenant a. D. von Fragstein gehörige Mehlmühlenbesitzung sub Nr. 96 des Hypothekenbuchs von Landed, gerichtlich abgeschätzt auf 14,914 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **Sonnabend den 15. Juni 1861 Vormittags 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle im Terminzimmer Nr. 1 hieselbst subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realsforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Landed, den 9. November 1860.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission. I. Bezirk.

(136) Das dem Friedrich Klische gehörige brauberechtigte Haus, sub Hyp.-Nr. 4 zu Köben, abgeschätzt auf 1500 Thlr., zufolge der, nebst dem Hypothekenschein in dem Bureau II. einzusehenden Taxe, soll am **13. Mai 1861 Vormittags 11 Uhr** an der Gerichtsstelle im Rathhause zu Köben subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realsforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Steinau, den 10. Januar 1861.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Freiwillige Verkäufe.

(2923) Das den Zimmermeister Lange'schen Erben zu Waldenburg und dem Faktor Paul zu Altwasser gehörige Traiteurhaus Nr. 7 (Winkler's Hôtel) zu Altwasser, abgeschätzt auf 13,305 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am **Dienstag den 19. März 1861 Vormittags 11 1/2 Uhr** vor dem Herrn Kreisrichter Hennige an ordentlicher Gerichtsstelle im Sessionszimmer II. Abth. subhastirt werden.

Waldenburg, den 14. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. II. Abtheilung.

(137) Die der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Burggärten zu Neumarkt, im Flächeninhalte von circa 5 1/2 Magdeburger Morgen, sollen im Ganzen oder auch parzellenweise an den Meistbietenden verkauft werden. — Hierzu haben wir einen Termin auf **Montag den 11. März 1861 Vormittags 10 Uhr** in dem Gasthause des Herrn Baum in Neumarkt anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich das eine Grundstück ganz besonders zu einer gewerblichen Anlage, die des Wassers in der Nähe bedarf, eignet. — Die Verkaufs-Bedingungen liegen sowohl in unserer Dienerschaft auf dem hiesigen Rathhause, als auch in der städtischen Kanzlei auf dem Rathhause in Neumarkt während der Amtsstunden zur Einsicht aus.

Breslau, den 12. Januar 1861.

Der Magistrat.

Aufgehobene Subhastationen.

(155) Der zum nothwendigen Verkaufe der Magnus'schen Stelle Nr. 13 Pinkschne auf den 14. Februar d. J. anstehende Bietungstermin wird, da der Subhastationsantrag zurückgenommen worden ist, hierdurch aufgehoben.

Militzsch, den 16. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Verpachtungen, Verdingungen zc.

(61) Die Chausséegelebe-Hebestelle zu Rothkretscham bei Breslau, mit der Hebebefugniß von einer Meile, soll vom 1. April d. J. ab meistbietend verpachtet werden. Hierzu haben wir einen Termin auf **Montag den 4. Februar 1861 Nachmittags von 2—5 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Werderstraße Nr. 28 hieselbst, anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß jeder Bieter im Termine eine Kaution von 200 Thlrn. zu erlegen hat. — Die Verpachtungs-Bedingungen können bei uns und im Sekretariat des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats, Wallstraße Nr. 4 hieselbst, während der Dienststunden eingesehen werden.

Breslau, den 3. Januar 1861.

Königliches Haupt-Steueramt.

(84) Die Chausséegelebe-Hebestelle bei Reichenbach i./Schl. soll höherer Anordnung zufolge vom 1. April d. J. ab im Wege der öffentlichen Licitation anderweit verpachtet werden, und wir haben hierzu

Termin auf **den 6. Februar 1861 Nachmittags 3—6 Uhr** in dem Geschäftslocale Königl. Steueramts zu Reichenbach anberaumt. — Die dieser Verpachtung zu Grunde zu legenden Ländereien können während der Amtsstunden sowohl bei uns als auch bei dem vorstehend genannten Steueramte eingesehen werden. — Jeder Pachtlustige hat vor Abgabe seines Gebots im Termine eine Summe von 200 Thln. in baarem Gelde oder in Preuß. Staatspapieren von gleichem Coursverthe zu hinterlegen. Schweidnitz, den 8. Januar 1861. Königlich-Steueramt.

Aufgebote, Vorladungen u.

(126) Auf Antrag der Königl. Staats-Anwaltschaft hier vom 20. November 1860 wird gegen
 Gottlieb May, geb. am 18. September 1837 zu Albrechtzdorf, wo sein Vater herrsch. Schaffer war;
 Johann Karl Friedrich Wilhelm Plak, geb. zu Althoff-Dürr am 21. November 1836, Sohn des
 Inwohners Plak;
 Johann Gottlieb Hiller, geb. zu Althoff-Dürr, Sohn des herrschaftl. Wächters daselbst;
 Johann Joseph Wagner, geb. zu Althoff-Naß am 3. Dezember 1836, Sohn des Hausmanns Jo-
 hann Wagner;
 Johann Gottlob Bock, Sohn des Inwohners Gottlieb Bock, geb. zu Althoff-Naß am 14. Jan. 1837;
 Karl Ernst Cajus Brachmann, Sohn des Kunstgärtners Brachmann, geb. zu Alt-Scheitnig am
 29. März 1836;
 Friedrich Wilhelm Franz Kiewitz, Sohn des Kunstgärtners Kiewitz, geb. zu Alt-Scheitnig am 28. Sep-
 tember 1836;
 Albrecht Julius Herrmann Mächtig, Sohn des Bildhauers Mächtig, geb. zu Alt-Scheitnig am 18.
 August 1837;
 Karl Wilhelm Gottlieb Mücke, Sohn des Schäfers Mücke, geb. am 18. August 1833 zu Bahra;
 Johann Wilhelm Dölich, Sohn des Johann Gottlob Dölich, geb. zu Barottwitz am 10. Novbr. 1835;
 Johann Friedrich Wilhelm Hübner, Sohn des Erbschmieds Hübner, geb. zu Benkowitz am 15. August
 1836;
 Johann Karl Friedrich Nitschke, Sohn des Hofeknechts Nitschke, geb. am 19. September 1836 zu
 Benkowitz;
 Johann August Wiesner, Sohn des Hofegärtners Wiesner, geb. am 24. Februar 1836 zu Benkowitz;
 Karl August Stellmacher, Sohn der Veronika Stellmacher, geb. am 19. Mai 1836 zu Benkowitz;
 Karl Anton Bethe, Sohn des Inlieggers Bethe, geb. am 21. Mai 1836 zu Benkowitz;
 Johann Gottfried Keller, Sohn des Hofegärtners Keller, geb. am 23. November 1836 zu Benkowitz;
 Johann Gottlieb Hoffmann, Sohn des Dreschgärtners Gottfried Hoffmann, geb. am 14. Dezember
 1834 zu Bettlern;
 Karl August Viehr, Sohn der Juliane Wandel und des Viehr, geb. am 23. Jan. 1835 zu Bettlern;
 Johann Karl Wanscheck, Sohn des Knechts Wanscheck, geb. am 7. August 1835 zu Bettlern;
 Ernst Wilhelm Hoffmann, Sohn des Dreschgärtners Christoph Hoffmann, geb. am 22. Januar 1837
 zu Bettlern;
 Johann Gottlieb Haimann, Sohn des Hofeknechts Haimann, geb. am 2. Februar 1837 zu Bettlern;
 Johann Gottlieb Krusche, Sohn des Hofeknechts Krusche, geb. am 24. April 1837 zu Bettlern;
 Johann Anton Paul Hoffmann, Sohn des Ziegelbrenners Hoffmann, geb. am 29. Juni 1837 zu
 Bischofswalde;
 Karl Friedrich August Gabriel, Sohn des Johann Gottfried Gabriel, geb. am 25. Februar 1837 zu
 Schaffgotschergarten (Bischofswalde);
 Johann Karl Joseph Storch, geb. am 17. Februar 1834 zu Bischowitz;
 Johann Karl August Wodarczyk, Sohn des Simon Wodarczyk, geb. am 26. Februar 1836 zu
 Blankenau;
 Johann Karl Richter, geb. am 2. April 1835 zu Groß-Bresfa;
 Johann August Fröhlich, geb. am 30. Juli 1836 zu Brodce;
 Johann Karl Koschate, Sohn des Großknechts Joseph Koschate, geb. am 22. Oktober 1836 zu
 Brodce;
 Johann Wilhelm Herrmann, auch Müller genannt, geb. am 1. November 1836 zu Brodce;
 Johann Karl Gottfried Heider, Sohn des Freigärtners Heider, geb. am 12. Juni 1836 zu Brodce;

- 32) Johann Karl Joseph Herrmann, geb. am 18. Januar 1837 zu Brode;
- 33) Johann Gottlieb Grädler, Sohn des Hofeknechts Grädler, geb. am 25. Febr. 1835 zu Gammelwitz;
- 34) August Nöblich, geb. am 30. August 1834 zu Carlowitz;
- 35) Gottlieb Schilling, Sohn des Milchpächters Schilling, geb. am 14. September 1834 zu Carlowitz;
- 36) Karl August Fiedel, Sohn des Karl Fiedel, geb. am 20. Februar 1836 zu Carlowitz;
- 37) Joseph Siebs, Sohn des Anton Siebs, geb. am 5. Mai 1836 zu Carlowitz;
- 38) Gottlieb Suhr, Sohn des Gottlieb Suhr, geb. am 12. April 1836 zu Carlowitz;
- 39) Karl Langner, geb. am 10. Januar 1837 zu Carlowitz;
- 40) Franz Leimner, Sohn der Theresie Leimner, geb. am 12. Juli 1837 zu Carlowitz;
- 41) Franz Kadawenzki, Sohn des Karl Kadawenzki, geb. am 6. April 1837 zu Carlowitz;
- 42) Johann Gottfried Stephan, Sohn des Inwohners Gottfried Stephan, geb. am 7. März 1837 zu Carowahne;
- 43) Johann Franz Karl Müller, Sohn des Hofeknechts Anton Müller, geb. am 11. Mai 1835 zu Cattern;
- 44) Johann Gottfried Zillner, geb. am 29. November 1835 zu Cattern;
- 45) Ferdinand Hoffmann, Sohn des Franz Hoffmann, geb. am 5. Oktober 1834 zu Cawallen;
- 46) Robert Mittmann, Sohn des Karl Mittmann, geb. am 31. August 1835 zu Cawallen;
- 47) Johann Karl Stiller, Sohn des Karl Stiller, geb. am 15. September 1835 zu Cawallen;
- 48) Johann Ernst Thormann, Sohn des August Thormann, geb. am 18. März 1836 zu Cawallen;
- 49) Anton Wenzel, Sohn der Johanna Wenzel, geb. am 19. April 1836 zu Cawallen;
- 50) August Binner, Sohn des Johann Gottfried Binner, geb. am 14. Mai 1836 zu Cawallen;
- 51) Johann Karl Purl, Sohn des Gottlieb Purl, geb. am 3. Januar 1837 zu Cawallen;
- 52) Johann Gottlieb Schmidt, Sohn der Johanne Schmidt, geb. am 13. Juli 1837 zu Cawallen;
- 53) Karl Joseph Hübner, Sohn des Joseph Hübner, geb. am 22. November 1837 zu Cawallen;
- 54) Johann Julius Thorand, Sohn des Christ. Thorand, geb. am 23. November 1837 zu Cawallen;
- 55) Johann Gottlieb Pohl, Sohn der Theresie Pohl, geb. am 23. November 1835 zu Cosel;
- 56) Johann Heinrich Otto Spreffer, Sohn des Schuhmachers Spreffer, geb. am 3. April 1836 zu Cosel;
- 57) Johann Gottlieb Leonhardt, Sohn der Wittwe Erner, geb. am 13. Juni 1837 zu Cosel;
- 58) Johann Gottfried Staske, Sohn der Johanne Eleonore Staske, geb. am 7. Dezember 1836 zu Domschau;
- 59) Johann Karl Wilhelm Drißke, Sohn des Knechts Gottfried Drißke, geb. am 1. April 1836 zu Domschau;
- 60) Johann Gottlieb Knebel, Sohn des Miethgärtners Knebel, geb. am 2. Sept. 1837 zu Domschau;
- 61) Karl Joseph Schulz, Sohn des Knechts Joseph Schulz, geb. am 14. März 1834 zu Dürrentsch;
- 62) Joseph Prauß, Sohn des Knechts Prauß, geb. am 25. April 1834 zu Dürrentsch;
- 63) Joseph Prauß, Sohn des Großknechts Joseph Prauß, geb. am 3. Juni 1835 zu Dürrentsch;
- 64) Ernst August Krefsch, Sohn des Pachtschmieds Gottfried Krefsch, geb. am 14. Dezember 1835 zu Dürrentsch;
- 65) Johann Bergholz, Sohn des Knechts Karl Bergholz, geb. am 20. September 1834 zu Dürrentsch;
- 66) Johann Karl Wilhelm Pohl, Sohn der Susanna Pohl, geb. am 22. Oktober 1834 zu Dürrentsch;
- 67) Johann Friedrich Wilhelm Grundmann, Sohn des Erbschmieds Grundmann, geb. 10. November 1836 zu Dürrentsch;
- 68) Johann Karl Wilhelm Rosmann, Sohn des Knechts Rosmann, geb. am 10. November 1836 zu Dürrentsch;
- 69) Karl Gottfried Zepmäusel, Sohn des Knechts Zepmäusel, geb. am 9. Dezember 1836 zu Dürrentsch;
- 70) Johann Gottlieb Schönfeld, Sohn des Pächters Schönfeld, geb. am 10. Februar 1837 zu Dürrentsch;
- 71) Franz Karl August Goldberg, Sohn des Schafmeisters Goldberg, geb. am 23. Juli 1833 zu Ederöbpf;
- 72) Johann Karl Müller, Sohn des Knechts Müller, geb. am 6. September 1837 zu Ederöbpf;
- 73) Julius Gustav Hugo Schuler, geb. am 1. November 1836 zu Fischerau;
- 74) Adolph Joseph Anton Hiel, geb. am 31. März 1837 zu Fischerau;
- 75) Ferdinand Robert Georg Schneider, Sohn des Kutschers Schneider, geb. am 18. August 1837 zu Fischerau;

- Johann Karl Joseph Rolle, Sohn des Pflanzgärtners Rolle, geb. am 17. Okt. 1837 zu Fischerau;
 Herrmann August Ludwig Theodor Eduard Seifert, Sohn des Hauptmanns a. D. Seifert, geb. am 29. September 1837 zu Fischerau;
 Karl Schwan, geb. am 24. Januar 1834 zu Friedewalbe;
 Karl Laske, auch Brockmann genannt, geb. am 25. Februar 1834 zu Friedewalbe;
 Anton Gottlieb Reim, geb. am 25. Juni 1834 zu Friedewalbe;
 Traugott Peltre, geb. am 17. Juli 1834 zu Friedewalbe;
 Karl Johann Scholz, geb. am 2. September 1834 zu Friedewalbe;
 Karl Peltre, geb. am 11. Januar 1836 zu Friedewalbe;
 Karl Bartsch, geb. am 18. Dezember 1836 zu Friedewalbe;
 Johann Beil, geb. am 5. Januar 1837 zu Friedewalbe;
 Johann Gottlieb Kerner, Sohn des Tagearbeiters Gottfried Kerner, geb. am 2. Jan. 1837 zu Gabitz;
 Ferdinand Wilhelm Moritz Müller, Sohn des Schuhmachermeisters Matthias Müller, geb. am 9. Juli 1837 zu Gabitz;
 Johann Gottlob Benzel, auch Brudsch genannt, geb. am 6. Juli 1837 zu Gabitz;
 Johann Karl Gottlob Ernst Wandel, Sohn des Kutschers Gottlieb Wandel, geb. am 13. Oktober 1834 zu Gallowitz;
 Joseph Jenke, Sohn des Knechts Christoph Jenke, geb. am 19. Januar 1834 zu Gallowitz;
 Johann Karl Barisch, Sohn des Kutschers Barisch, geb. am 12. Januar 1836 zu Gnichwitz;
 Johann Karl Haag, Sohn des Korbmachers Haag, geb. am 16. November 1834 zu Gnichwitz;
 Johann Gottlieb Stiller, Sohn des Knechts Stiller, geb. am 31. August 1836 zu Gnichwitz;
 Johann Karl Ernst Welz, Sohn des Inwohners Welz, geb. am 17. Januar 1837 zu Gnichwitz;
 Johann Ernst Neumann, Sohn des Robotgärtners Neumann, geb. am 12. Februar 1837 zu Gnichwitz;
 Robert Stiller, Sohn des Fleischermeisters Anton Stiller, geb. am 6. Juni 1837 zu Gnichwitz;
 Franz Köhler, Sohn des Knechts Köhler, geb. am 17. Juni 1837 zu Gnichwitz;
 Franz August Fiedler, Sohn des Inwohners Fiedler, geb. am 25. Oktober 1837 zu Gnichwitz;
 Johann Ernst August Hülse, Sohn des Inwohners Gottfried Hülse, geb. am 8. September 1835 zu Goldschmieden;
 Johann Karl Heinrich Riemer, Sohn des Milchpächters Riemer, geb. am 26. September 1835 zu Goldschmieden;
 Johann Gottlob Kretschmer, Sohn des Knechts Kretschmer, geb. am 9. August 1836 zu Goldschmieden;
 Franz Karl Joseph Radewenzli, Sohn des Dreschgärtners Radewenzli, geb. am 24. März 1835 zu Grüneiche;
 Karl Gottlieb August Pohl, Sohn des Tagearbeiters Pohl, geb. am 25. Jan. 1836 zu Grüneiche;
 Johann Gottlieb Franz Bartsch, Sohn des Tagearbeiters Bartsch, geb. am 29. Mai 1837 zu Grüneiche;
 Johann Gottfried Siegert, Sohn des Benjamin Siegert, geb. am 20. Dbr. 1833 zu Grünhübel;
 Karl Ernst Ruppelt, Sohn des Hofknechts Ruppelt, geb. am 27. Juni 1835 zu Grunau;
 Johann Wilhelm Kubizke, Sohn des Kutschers Kubizke, geb. am 3. September 1836 zu Grunau;
 Johann Karl Gottlieb Schumann, Sohn des Johann Karl Schumann, geb. am 15. Januar 1837 zu Grunau;
 Johann Karl Gottfried Sander, Sohn des Hofknechts Sander, geb. am 25. Januar 1836 zu Guhrwitz;
 Johann Gottfried Schäfer, Sohn des Schaffners Schäfer, geb. am 28. Oktober 1836 zu Guhrwitz;
 Johann Gottlieb Rösner, Sohn des Inwohners Rösner, geb. am 23. Februar 1836 zu Heudänichen;
 Johann Gottlieb Glabe, Sohn des Hofknechts Glabe, geb. am 6. Februar 1834 zu Hartlieb;
 Johann Karl Wilhelm Siehl, Sohn des Hirten Siehl, geb. am 19. Oktober 1834 zu Hartlieb;
 Johann Karl Wilhelm Mähke, Sohn des Wilhelm Mähke, geb. am 14. Oktober 1834 zu Hartlieb;
 Johann Gottlieb Sonder, Sohn des Knechts Sonder, geb. am 19. November 1834 zu Hartlieb;
 Johann Karl Ernst Drißke, geb. am 13. Januar 1835 zu Hartlieb;
 Johann Gottlieb Kneßke, Sohn des Wächters Kneßke, geb. am 10. Februar 1835 zu Hartlieb;
 Johann Karl Gottfried Wechenberger, Sohn des Arbeiters Wechenberger, geb. am 20. März 1835 zu Hartlieb;

- 119) Johann Karl Scharfenberg, auch Ihme genannt, Sohn des Unteroßiziers Ihme, geb. am 14. April 1835 zu Hartlieb;
- 120) Johann Karl Döring, Sohn des Inwohners Döring, geb. am 5. Mai 1835 zu Hartlieb;
- 121) Johann Karl Gottfried Kaiser, Sohn des Hofewächters Kaiser, geb. 13. Juni 1835 zu Hartlieb;
- 122) Karl Friedrich Strauß, Sohn des Hirten Strauß, geb. am 6. August 1835 zu Hartlieb;
- 123) Wilhelm August Gellert, Sohn des Gärtners Gellert, geb. am 21. November 1835 zu Hartlieb;
- 124) Franz Karl Rohr, Sohn des Wächters Rohr, geb. am 14. Februar 1836 zu Hartlieb;
- 125) Johann Karl August Hahn, Sohn des Hofeknechts Hahn, geb. am 4. Dezember 1837 zu Hartlieb;
- 126) Johann Joseph Pamel, Sohn des Hofeknechts Pamel, geb. am 6. Juni 1837 zu Hartlieb;
- 127) Karl Gottfried Ulber, Sohn des Hausknechts Ulber, geb. am 5. Oktober 1837 zu Hartlieb;
- 128) Karl Friedrich Wilhelm Dittmann, geb. am 30. August 1836 zu Herrnprotsch;
- 129) Johann Heinrich Robert Großpietsch, geb. am 4. Juni 1837 zu Herrnprotsch;
- 130) Johann August Karwane, geb. am 10. August 1837 zu Herrnprotsch;
- 131) Georg Friedrich Nachläßig, geb. am 6. September 1837 zu Hörschen-Commende;
- 132) Johann Karl Stets, Sohn des Knechts Stets, geb. am 14. August 1835 zu Tackschenau;
- 133) Johann Karl Krause, Sohn des Knechts Krause, geb. am 13. Mai 1836 zu Tackschenau;
- 134) Johann Ernst Heinrich Krautwald, geb. am 7. Juli 1836 zu Tackschenau;
- 135) Johann Karl Schölzel, Sohn des Knechts Schölzel, geb. am 8. Juni 1837 zu Tackschenau;
- 136) Johann Karl Schubert, Sohn des Knechts Schubert, geb. am 4. April 1835 zu Täckskowitz;
- 137) Johann Karl Gottlieb Möse, Sohn des Gärtners Möse, geb. am 19. Mai 1835 zu Täckskowitz;
- 138) Franz Johann Schwiebade, Sohn des Knechts Schwiebade, geb. am 12. Mai 1837 zu Täckskowitz;
- 139) Johann Wilhelm Schönbrunn, Sohn des Inwohners Schönbrunn, geb. am 24. April 1837 zu Ferasselwitz;
- 140) Johann Gottfried Augustin Wochonowski, Sohn des Knechts Wochonowski, geb. am 31. Januar 1834 zu Kentschkau;
- 141) Karl Heinrich Wochonowski, geb. am 4. April 1835 zu Kentschkau;
- 142) Johann Karl Paul Pohl, Sohn des Knechts Pohl, geb. am 28. März 1834 zu Kentschkau;
- 143) Gottfried Bartisch, geb. am 6. Dezember 1835 zu Kentschkau;
- 144) Johann Gottlieb Wust, Sohn des Bauergutsbesizers Wust, geb. am 9. März 1836 zu Klettendorf;
- 145) Wilhelm Heinrich Friedrich Schleicht, Sohn des Zuckersieders Schleicht, geb. am 5. August 1837 zu Klettendorf;
- 146) Franz Jos. Gräbsch, Sohn des Schäfers Gräbsch, geb. am 4. September 1837 zu Poln.-Kriegnitz;
- 147) Johann Karl Wilhelm Krause, Sohn des Viehpächters Krause, geb. am 13. September 1837 zu Roberwitz;
- 148) Karl Wilhelm Martin Kroh, Sohn des August Kroh, geb. am 8. November 1837 zu Kottwitz;
- 149) Franz Joseph Kubizeck, Sohn des Franz Kubizeck, geb. am 3. April 1837 zu Kottwitz;
- 150) Karl Wilhelm Diebler, geb. am 9. Januar 1836 zu Krieblowitz;
- 151) Joseph Johann Asche, geb. am 7. September 1837 zu Krieblowitz;
- 152) Johann Karl Cania, Sohn des Freigärtners Cania, geb. am 26. März 1837 zu Kriechen;
- 153) Friedrich Wilhelm Weise, Sohn des Tagearbeiters Weise, geb. am 10. November 1837 zu Krietern;
- 154) Johann Friedrich Wilhelm Hiemisch, Sohn des Gärtners Hiemisch, geb. am 9. April 1835 zu Krollwitz;
- 155) Friedrich Wilhelm Schwarz, Sohn des Freigärtners Schwarz, geb. am 29. Februar 1836 zu Rundsüh;
- 156) Franz August Fleißig, Sohn des Schäfers Fleißig, geb. am 18. Dezember 1834 zu Lamöfeld;
- 157) Johann Christian Kühn, Sohn des Hofeknechts Kühn, geb. am 4. April 1835 zu Lanisch;
- 158) Ernst Eduard Karl Langner, Sohn des Tagearbeiters Langner, geb. am 5. November 1836 zu Leerbeutel;
- 159) Johann Ernst Wilhelm Wolf, Sohn des Dreschgärtners Wolf, geb. am 12. Mai 1836 zu Leerbeutel;
- 160) Franz Karl August Habel, Sohn des Arbeiters Habel, geb. am 29. Septbr. 1837 zu Lehmgruben;
- 161) Johann Gottlieb August Kosner, Sohn des Inwohners Kosner, geb. am 7. November 1837 zu Lehmgruben;
- 162) Johann August Stiesch, Sohn des Arbeiters Stiesch, geb. am 18. Dezember 1837 zu Lehmgruben;
- 163) Karl Friedrich Wilhelm Voigt, Sohn des Gastwirths Voigt, geb. am 28. April 1837 zu Lehmgruben;

- Gottfried Gärtner, Sohn des Dreschgärtners Gärtner, geb. am 2. März 1834 zu Leipe;
Karl Gärtner, Sohn des Dreschgärtners Gärtner, geb. am 20. August 1836 zu Leipe;
Friedrich Döwald Herrmann, Sohn des Schankwirths Herrmann, geb. am 9. Februar 1837 zu Leopoldowitz;
Johann Heinrich Hainisch, Sohn des Knechts Hainisch, geb. am 21. Mai 1834 zu Lilienthal;
David Robert Schappke, geb. am 18. Mai 1834 zu Lilienthal;
Johann Karl Kirchner, geb. am 24. September 1834 zu Lohse;
Johann Wilhelm Fleischer, Sohn des Knechts Fleischer, geb. am 7. Juni 1834 zu Lohse;
Johann Friedrich Wilhelm Hippe, Sohn des Schäfers Hippe, geb. am 23. April 1834 zu Lohse;
Karl Schwamm, geb. am 5. September 1834 zu Lohse;
Thomas Wogdarig, }
Karl Wogdarig, } geb. am 11. Oktober 1834 zu Lohse;
Johann Karl August Böhm, Sohn des Gottfried Böhm, geb. am 20. Januar 1835 zu Malkwitz;
Karl Gottlob Julius Schipke, Sohn des Inwohners Schipke, geb. am 3. Dezember 1835 zu Malkwitz;
August Albert Willert, Sohn des Hirten Willert, geb. am 16. November 1834 zu Malkwitz;
Karl Eduard Hoffmann, Sohn des Schäfers Hoffmann, geb. am 17. Mai 1836 zu Malkwitz;
Johann Karl August Ditto, Sohn des Inwohners Ditto, geb. am 27. Oktober 1836 zu Malkwitz;
Franz Karl Anton König, Sohn des Anton König, geb. am 25. September 1832 zu Groß-Masselwitz;
Joseph Eugen Johannes Reiß, Sohn des Franz Reiß, geb. am 18. Mai 1836 zu Groß-Masselwitz;
Franz Robert Alexander Gellner, Sohn des Franz Gellner, geb. am 22. Oktober 1837 zu Groß-Masselwitz;
Johann Karl Julius Kunze, Sohn des David Kunze, geb. am 22. Juni 1836 zu Klein-Masselwitz;
Johann Karl Gimmler, geb. am 18. Mai 1835 zu Groß-Mochbern;
Karl Adolph Herrmann Ernst Werner, Sohn des Fleischermeisters Werner, geb. am 14. September 1834 zu Groß-Mochbern;
Ernst Wilhelm Rabe, Sohn des Schäfers Rabe, geb. am 1. September 1837 zu Groß-Mochbern;
Karl Dittrich, Sohn des Wächters Dittrich, geb. am 14. Juni 1834 zu Groß-Nädlig;
August Daniel Thiel, Sohn des Vogts Thiel, geb. am 15. Januar 1834 zu Groß-Nädlig;
Gottlieb Robert Rudolph Kahl, Sohn des Inliegers Kahl, geb. am 11. Oktober 1835 zu Groß-Nädlig;
Johann Karl Schwabe, geb. am 3. Juli 1835 zu Groß-Nädlig;
Johann Gottfried Rase, geb. am 12. Februar 1836 zu Groß-Nädlig;
Johann August Mende, Sohn des Kutschers Mende, geb. am 12. Juni 1835 zu Klein-Nädlig;
Johann Gustav Reinhold Barnowski, geb. am 26. Juni 1837 zu Klein-Nädlig;
Johann Gottlieb Kusche, geb. am 25. Dezember 1837 zu Klein-Nädlig;
Karl Moritz Kolisch, Sohn des Branntweimbrenners Kolisch, geb. am 28. Dezember 1837 zu Klein-Nädlig;
Adam Karl August Winkler, geb. am 14. April 1835 zu Neudorf-Commende;
Johann Gottfried Fuchs, Sohn des Inwohners Fuchs, geb. am 4. September 1834 zu Neufirch;
Johann Karl Wilhelm Hanel (Hensel), geb. am 4. Dezember 1834 zu Neufirch;
Karl August Reinhold Franke, geb. am 20. März 1835 zu Neufirch;
Karl August Schneider, Sohn des Schäfers Schneider, geb. am 11. September 1835 zu Neufirch;
Johann Karl August Müller, Sohn des Seilers Müller, geb. am 18. Juni 1836 zu Neufirch;
Friedrich Wilhelm Max Müller, Sohn des Partikulier Müller in Liegnitz, geb. am 1. August 1836 zu Neufirch;
Joseph Wilhelm Staroski, geb. am 18. März 1837 zu Neufirch;
Johann August Emanuel Fritsch, Sohn des Lehrers Fritsch, geb. am 23. Mai 1837 zu Neufirch;
Johann Karl Gottfried Schur, geb. am 21. Oktober 1837 zu Neufirch;
Johann Gottlieb Wolke, geb. am 25. Oktober 1837 zu Groß-Gohlau, Kreis Neumarkt, Sohn des Gottfried Wolke, der später in Neufirch gewohnt hat;
Johann Friedrich August Leppich, Sohn des Windmüllers Leppich, geb. am 15. Juni 1837 zu Groß-Ölbern;

- 208) Johann Franz Gottlieb Hoffmann, geb. am 13. Juni 1834 zu Altaschin;
 209) Johann Gottfried Stiesch, geb. am 23. April 1836 zu Altaschin;
 210) Johann Karl Ernst Langner, Sohn des Schäfers Langner, geb. am 20. Juni 1837 zu Altaschin;
 211) Johann Wilhelm Schliebs, Sohn des Knechts Schliebs, geb. am 10. Oktober 1836 zu Döwik;
 212) Karl Franz Augustin Gebel, geb. am 2. Dezember 1837 zu Döwik;
 213) Oswald August Paul Hoffmann, geb. am 26. Februar 1836 zu Dttwik;
 214) Valentin Karl Ernst Knorr, Sohn des Arbeiters Knorr, geb. 18. Juli 1836 zu Neuhaus bei Dttwik;
 215) Johann Franz Wilhelm Hoffmann, Sohn des Knechts Joseph Hoffmann, geb. am 9. März 1836 zu Dttwik;
 216) Florian Medau, geb. am 23. Juni 1834 zu Paschwik;
 217) Johann Karl Gottfried Ebdner, geb. am 19. Juli 1835 zu Paschwik;
 218) Karl Franz Joseph Ulrich, geb. am 22. Mai 1835 zu Paschwik;
 219) Johann August Sausner, geb. am 24. November 1836 zu Pasterwik;
 220) Karl Wilhelm Hoppe, geb. am 22. Mai 1835 zu Pelttschük;
 221) Johann Franz Wilhelm Hanke, Sohn des Knechts Hanke, geb. am 19. Februar 1837 zu Pelttschük;
 222) Johann Joseph Ebel, Sohn des Miethgärtners Ebel, geb. am 7. November 1837 zu Pelttschük;
 223) Karl August Bieron, Sohn des Freigärtners Karl Bieron, geb. am 17. Septbr. 1834 zu Petersdorf;
 224) Johann August Schmidt, Sohn des Inliegers Schmidt, geb. am 21. August 1836 zu Petersdorf;
 225) Wilhelm Beth, geb. am 28. Dezember 1835 zu Petersdorf;
 226) Johann Karl Gustav Nietel, Sohn des Inwohners Nietel, geb. am 24. August 1837 zu Poln.-Petersdorf;
 227) Johann Karl Gottlieb Dirrwik, geb. am 16. Mai 1833 zu Pilsnik;
 228) Karl Wilhelm Sandeck, geb. am 22. September 1835 zu Pilsnik;
 229) Johann Karl Gottlieb Seifert, geb. am 26. April 1835 zu Pilsnik;
 230) Karl Wilhelm Walter, Sohn des Knechts Walter, geb. am 17. April 1835 zu Pilsnik;
 231) Augustin Karl Freund, geb. am 6. Dezember 1836 zu Pilsnik;
 232) Johann Karl Better, Sohn des Inwohners Better, geb. am 17. Oktober 1837 zu Pilsnik;
 233) Johann Gottfried Vogel, Sohn des Inwohners Vogel, geb. am 2. Februar 1837 zu Pilsnik;
 234) Franz August Jänisch, Sohn des Schmied Jänisch, geb. am 28. Oktober 1835 zu Pleische;
 235) Johann August Moriz Skabalke, geb. am 16. Mai 1834 zu Pleischwik;
 236) Johann Joseph Wente, geb. am 7. Januar 1835 zu Pleischwik;
 237) Johann Karl Joseph Kötrik, geb. am 8. August 1836 zu Pleischwik;
 238) Johann Karl Gottlieb Simon, Sohn des Schaffners Simon, geb. am 19. März 1837 zu Pleischwik;
 239) Franz August Julius Sander, Sohn des Pachtschmieds Sander, geb. am 11. November 1837 zu Pleischwik;
 240) August Karl Leopold Hoh nau, Sohn des Schankwirths Hoh nau, geb. am 25. Dezember 1835 zu Pöpelwik;
 241) Paul Adolph Heinrich Hoh nau, Sohn des Schankwirths Hoh nau, geb. am 14. Mai 1837 zu Pöpelwik;
 242) Johann Gottlieb Siegmund, Sohn des Inwohners Andreas Siegmund, geb. am 3. Juli 1836 zu Pöpelwik;
 243) Friedrich Wilhelm Trogang, geb. am 19. Juni 1837 zu Pöpelwik;
 244) Johann Christian Gottlieb Lachmann, Sohn des Tagearbeiters Lachmann, geb. am 16. Mai 1837 zu Pöpelwik;
 245) Johann Karl Gottlieb Ulrich, Sohn des Tagearbeiters Ulrich, geb. am 16. Dezember 1834 zu Pollogwik;
 246) Karl Johann Kappelt, Sohn des Inwohners Gottlieb Kappelt, geb. am 13. März 1831 zu Pollogwik;
 247) Johann Franz Wilhelm Siegert, geb. am 29. Juli 1837 zu Pollogwik;
 248) Karl Joseph Sandmann, geb. am 25. Oktober 1836 zu Probotchine;
 249) Franz Joseph Martin, geb. am 24. September 1837 zu Probotchine;
 250) Johann Gottfried Hoffmann, Sohn des Hofknechts Hoffmann, geb. am 22. Fbr. 1834 zu Prottsch;
 251) Franz Joseph Gottsalk, Sohn des Inwohners Anton Gottsalk, geb. am 14. März 1834 zu Prottsch;

- Edmund Franz August Czervinka, Sohn des Brauermeisters Czervinka, geb. am 9. März 1835 zu Prottsch;
- Karl Wilhelm Neumann, geb. am 3. Mai 1835 zu Puschkowa;
- Karl Wilhelm Schük, geb. am 26. Februar 1834 zu Tschelnitz;
- Johann Karl August Heinrich, Sohn des Knechts Heinrich, geb. am 30. August 1835 zu Ransern;
- Johann Karl Wilhelm Baumgart, Sohn des Vogts Baumgart, geb. am 25. Dezember 1836 zu Ransern;
- Gottlieb Belke, Sohn des Wächters Belke, geb. am 17. Juli 1836 zu Ransern;
- Karl Johann Robert Bittner, Sohn des Schäfers Bittner, geb. am 26. März 1836 zu Ransern;
- Johann Karl Kurdewan, geb. am 14. Januar 1835 zu Klein-Rasselwitz;
- Johann Friedrich Wilhelm Anderseck, Sohn des Franz Anderseck, geb. am 8. August 1836 zu Reibnitz;
- Johann August Mücke, Sohn des Gottfried Mücke, geb. am 9. Oktober 1836 zu Reibnitz;
- Johann Karl August Schröter, geb. am 8. September 1836 zu Reibnitz;
- Johann Karl Wilhelm Mücke, Sohn des Gottlieb Mücke, geb. am 15. Januar 1837 zu Reibnitz;
- Johann Gottlieb Pawelke, Sohn des Knechts Pawelke, geb. am 11. Januar 1837 zu Repline;
- Karl Robert Pättsche, Sohn des Tischlers Pättsche, geb. am 22. November 1836 zu Romberg;
- Johann Gottlieb Stein, geb. am 2. Februar 1837 zu Romberg;
- Johann Karl Gottlieb Hoffmann, Sohn des Tagearbeiters Hoffmann, geb. am 8. November 1834 zu Rosenthal;
- Johann Karl Friedrich Krause, geb. am 22. Februar 1834 zu Rosenthal;
- Karl Franz Krause, geb. am 21. März 1834 zu Rosenthal;
- Johann Julius Adolph Geider, geb. am 23. Dezember 1835 zu Rosenthal;
- Julius Geider, geb. am 23. Dezember 1836 zu Rosenthal;
- Karl Friedrich Erich Ferdinand Bienert, geb. am 22. September 1837 zu Rosenthal;
- Alexander Vincenz Klemmt, geb. am 22. Januar 1837 zu Rothfürben;
- Franz Anton Jung, Sohn des Schäfers Jung, geb. am 17. Januar 1836 zu Sachertwitz;
- Johann Karl Wilhelm Bäßler, geb. am 11. Oktober 1837 zu Sachertwitz;
- Johann Christian Winkler, Sohn des Dreschgärtners Winkler, geb. am 7. August 1837 zu Sachertwitz;
- Johann Ernst Grädler, Sohn des Inwohners Grädler, geb. am 9. Februar 1836 zu Sadertwitz;
- Johann Ernst Hilpert, geb. am 4. April 1837 zu Groß-Sägertwitz;
- Wilhelm Heinrich Julius Kretschmer, Sohn des Kutschers Kretschmer, geb. am 12. September 1835 zu Schalkau;
- Karl Adolph Friedrich Richter, Sohn des Ignatz Richter, geb. am 27. Mai 1835 zu Schalkau;
- Franz August Birus, geb. am 21. September 1835 zu Schalkau;
- Johann Wilhelm Eduard Materne, Sohn des Schmieds Materne, geb. am 28. Mai 1834 zu Schauerwitz;
- Johann Gottlob August Materne, Sohn des Schmieds Materne, geb. am 2. August 1836 zu Schauerwitz;
- Karl Adolph Vogt, Sohn des Postillons Karl Vogt, geb. am 6. Juli 1837 zu Schiedlagwitz;
- Johann Karl Wilhelm Nitschke, geb. am 4. März 1834 zu Schlang;
- Karl Joseph Sukni, Sohn des Wegewärters Johann Sukni, geb. am 27. April 1833 zu Alt-Schliefä;
- Johann Joseph Winkler, geb. am 22. September 1834 zu Alt-Schliefä;
- Johann Gottfried Muß, Sohn des Hofknechts Muß, geb. am 5. Mai 1835 zu Alt-Schliefä;
- Johann Franz Meke, geb. am 28. Dezember 1835 zu Alt-Schliefä;
- August Winkler, geb. am 19. August 1837 zu Alt-Schliefä;
- Johann Gottlieb Jäschke, Sohn des Inwohners Jäschke, geb. am 5. August 1834 zu Neu-Schliefä;
- Johann Karl Seidel, Sohn des Vogts Seidel, geb. am 13. Februar 1834 zu Schmolz;
- Heinrich Woche, Sohn des Wächters Woche, geb. am 18. September 1834 zu Schmolz;
- Johann Friedrich Wilhelm Heinrich, Sohn des Schuhmachers Heinrich, geb. am 16. April 1835 zu Schmolz;
- Anton Franz Kaudewitz, Sohn des Gärtners Kaudewitz, geb. am 28. Juli 1834 zu Schmartsch;
- Johann David Meiseck, Sohn des Inwohners Gottfried Meiseck, geb. am 30. November 1834 zu Schönbörn;

- 297) Franz August Adler, Sohn des Hofknechts Adler, geb. am 16. Dezember 1834 zu Schönborn;
- 298) Johann Gottlieb Baumgart, geb. am 4. März 1835 zu Schönborn;
- 299) Johann Gottfried Prunke, Sohn des Schmieds Prunke, geb. am 12. März 1835 zu Schönborn;
- 300) Johann Gottfried Sommer, Sohn des Knechts Sommer, geb. am 9. März 1836 zu Schönborn;
- 301) Karl Wilhelm Nieblig, Sohn des Inwohners Nieblig, geb. am 15. Februar 1837 zu Schönborn;
- 302) Wilhelm Meiffack, Sohn des Inwohners Gottfried Meiffack, geb. am 22. März 1837 zu Schönborn;
- 303) Johann Karl Joseph Guckel, geb. am 18. März 1836 zu Echosnitz;
- 304) Johann Karl Wilhelm Nitsche, Sohn des Knechts Nitsche, geb. am 23. Juli 1836 zu Groß-Schottgau;
- 305) Johann August Ernst Neumann, Sohn des Knechts Neumann, geb. am 22. September 1836 zu Klein-Schottgau;
- 306) Franz Anton Johann Walter, Sohn des Wächters Walter, geb. am 6. Oktober 1837 zu Klein-Schottgau;
- 307) Johann August Hobitz, Sohn des Hofknechts Hobitz, geb. am 18. Oktober 1834 zu Schweinern;
- 308) Eduard Neumann, geb. am 3. November 1834 zu Schweinern;
- 309) Joseph Franz Weidner, geb. am 8. Oktober 1835 zu Schweinern;
- 310) Johann Albert Zechel, Sohn des Fleischermeisters Zechel, geb. am 3. Mai 1835 zu Schweinern;
- 311) Karl August Herrmann, geb. am 14. August 1837 zu Schweinern;
- 312) Karl Gottlieb Jacob, geb. am 4. Juni 1834 zu Schwoitsch;
- 313) Johann Karl August Sagase, geb. am 3. Februar 1834 zu Schwoitsch;
- 314) Heinrich Herrmann Robert Zenker, Sohn des Wirthschafers Zenker, geb. am 13. August 1836 zu Eeschwitz;
- 315) Johann Friedrich Glumpf, geb. am 20. Januar 1833 zu Sillmenau, dessen Eltern später in Woggenau wohnten und der sich im Jahre 1858 in Huben, Kreis Breslau, aufgehalten haben soll;
- 316) Johann Gottfried Mackiol, geb. am 12. Mai 1835 zu Sillmenau;
- 317) Johann Karl Fürbass, Sohn des Friedrich Fürbass, geb. am 4. April 1833 zu Woggenau;
- 318) Johann Gottlieb Deus, Sohn des Gottfried Deus, geb. am 10. November 1834 zu Gr.-Syrbing;
- 319) Johann August Langner, Sohn des Inwohners Langner, geb. am 15. Dezember 1835 zu Groß-Syrbing;
- 320) Johann August Prauß, geb. am 20. März 1837 zu Groß-Syrbing;
- 321) Johann Gottlieb Ernst Falkenshayn, geb. am 6. Dezember 1835 zu Klein-Syrbing;
- 322) Johann Gottlieb Fritsche, geb. am 17. März 1834 zu Stabelwitz;
- 323) Johann Karl Joseph Hoffmann, Sohn des Bogts Hoffmann, geb. am 24. April 1834 zu Stabelwitz;
- 324) Johann Franz Karl Hoffmann, Sohn des Bogts Hoffmann, geb. am 8. Dezember 1836 zu Stabelwitz;
- 325) Johann Karl Anders, geb. am 26. Februar 1835 zu Stabelwitz;
- 326) Johann Eduard Keitel, geb. am 30. März 1835 zu Stabelwitz;
- 327) Johann August Grosch, geb. am 9. Oktober 1836 zu Stabelwitz;
- 328) Paul Friß Eduard Glammer, geb. am 7. Juni 1836 zu Stabelwitz;
- 329) Johann Karl Joseph Niklaus, Sohn des Inwohners Niklaus, geb. am 22. Oktober 1837 zu Stabelwitz;
- 330) Johann August Hille, Sohn des Einliegers Hille, geb. am 25. Juni 1835 zu Steine;
- 331) Johann Gottfried Vornecky, geb. am 23. April 1835 zu Steine;
- 332) Johann Gottlieb Ullbrich, Sohn des Gottlieb Ullbrich, geb. am 15. August 1835 zu Steine;
- 333) Johann Stephan Wende, Sohn des Inliegers Wende, geb. am 18. Juli 1835 zu Steine;
- 334) George Richard August Eckardt, Sohn des Lieutenants und Freigutsbesizers J. A. Eckardt, geb. am 18. Dezember 1836 zu Steine;
- 335) Joseph Schmidt, }
 336) Franz Karl Schmidt, } Söhne des Knechts Schmidt, geb. am 12. Mai 1834 zu Strachwitz;
- 337) Johann Karl Langner, Sohn des Gottlieb Langner, geb. am 12. Juli 1837 zu Strachwitz;
- 338) Johann Karl August Peter, Sohn des Knechts Peter, geb. am 25. August 1837 zu Klein-Zinz;
- 339) Johann Ignaz Stets, Sohn des Knechts Stets, geb. am 23. September 1837 zu Klein-Zinz;
- 340) Gottlob Franz August Zahn, geb. am 5. Dezember 1836 zu Treschen;
- 341) Johann Karl August Kleinert, geb. am 10. Juli 1837 zu Treschen;

- 2) Johann Gottfried August Pfeiffer, geb. am 5. August 1836 zu Groß-Tschansch;
 3) Johann Franz Linke, auch genannt Seidel, geb. am 22. Oktober 1837 zu Groß-Tschansch;
 4) Johann Gottlob Musß, Sohn des Hirten Musß, geb. am 1. September 1837 zu Groß-Tschansch;
 5) Kaspar Melchior Balthasar Schuster, geb. am 6. Januar 1836 zu Tschtechnik;
 6) Franz August Nickel, Sohn des Weber Nickel, geb. am 12. Dezember 1836 zu Tschtechnik;
 7) Karl Anton Richter, Sohn des Ziegelarbeiters Richter, geb. am 10. September 1835 zu Tschirne;
 8) Karl Wilhelm Bunte, geb. am 28. November 1836 zu Schönbankwitz;
 9) Karl Johann Schmidt, geb. am 23. Oktober 1836 zu Schönbankwitz;
 10) Johann Gottfried Eugenwillig, geb. am 10. April 1834 zu Wangern;
 11) Joseph Bunzel, Sohn des Knechts Bunzel, geb. am 31. Juli 1834 zu Wangern;
 12) Johann August Knurr, geb. am 18. Dezember 1836 zu Wangern;
 13) Karl August Weinert, Sohn des Schaffners Gottfried Weinert, geb. am 8. Dezember 1836 zu Wangern;
 14) August Jos. Schüttelheim, Sohn des Schaffners Schüttelheim, geb. am 10. Nov. 1837 zu Wangern;
 15) Johann Gottlieb Löschner, geb. am 22. November 1834 zu Wasserjentsch;
 16) Johann Karl Pfishner, geb. am 6. Oktober 1836 zu Wasserjentsch;
 17) Franz Anton Mischke, Sohn des Knechts Mischke, geb. am 6. April 1834 zu Wessig;
 18) Johann Karl Joseph Hanke, Sohn des Knechts Hanke, geb. am 22. Juni 1837 zu Wessig;
 19) Johann Karl Wilhelm Fleischer, geb. am 28. Juni 1837 zu Wessig;
 20) Robert Anton Erdmann Schängel, Sohn des Schmiedemeisters Schängel, geb. am 11. Februar 1835 zu Wilhelmsruh;
 21) Franz August Stasche, Sohn des Kretschmers Stasche, geb. am 4. Mai 1836 zu Wilhelmsruh;
 22) Franz Anton Robert Schängel, Sohn des Schmiedemeisters Schängel, geb. am 31. August 1837 zu Wilhelmsruh;
 23) Johann Gottlieb Stets, Sohn des Einliegers Stets, geb. am 30. Juli 1835 zu Wiltschau;
 24) Karl Robert Herrmann, geb. am 30. November 1835 zu Wiltschau;
 25) Johann Ernst König, Sohn des Gottlieb König, geb. am 22. April 1836 zu Wiltschau;
 26) Johann August Scholz, geb. am 26. Dezember 1836 zu Wiltschau;
 27) Johann Joseph Welz, Sohn des Gärtners Welz, geb. am 28. Mai 1836 zu Wiltschau;
 28) Schmiedegesell Albert Fiedler, geb. am 31. Juli 1837, der sich 1857 in Wiltschau aufgehalten hat;
 29) Johann Gottfried Kornekty, geb. 22. Januar 1837 zu Wiltschau;
 30) Johann Gottlieb Karl Schuster, Sohn des Knechts Schuster, geb. am 14. Mai 1837 zu Wiltschau;
 31) Johann Karl Bunte, Sohn des Hofknechts Bunte, geb. am 16. September 1837 zu Wirrwitz;
 32) Johann Karl Gottlieb Vogel, geb. am 7. Januar 1837 zu Wirrwitz;
 33) Johann David Rother, Sohn des Inwohners Rother, geb. am 10. Juli 1834 zu Woischwitz;
 34) Johann August Körber, geb. am 1. März 1834 zu Woischwitz;
 35) Johann Karl August Sommer, Sohn des Miethgärtners Sommer, geb. am 25. November 1836 zu Woischwitz;
 36) Franz Anton Mende, Sohn des Franz Mende, geb. am 5. September 1834 zu Wüstendorf;
 37) Johann August Kochner, Sohn des Hofknechts Kochner, geb. am 20. Februar 1837 zu Wüstendorf;
 38) Johann August Kleinert, Sohn des Bogts Kleinert, geb. am 16. Juni 1837 zu Zindel;
 39) Johann Wilhelm Lambert, Sohn des Bedienten Lambert, geb. am 7. Januar 1834 zu Zweibrodt;
 40) Ernst Joseph Gebühr, geb. am 8. September 1837 zu Zweibrodt;
 41) Johann Gottlob Milde, Sohn des Wächters Milde, geb. am 24. Juli 1837 zu Zweibrodt,
- die die Königl. Lande ohne Erlaubniß verlassen haben, um sich beim Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des § 110 des Strafgesetzbuches die gerichtliche Untersuchung eröffnet. — Die ihrem gegenwärtigen Aufenthalte nach unbekanntem angegebenen Personen werden zu dem auf **Mittwoch den 1. Mai 1861 Vormittags 9 Uhr** zur mündlichen Verhandlung im hiesigen Kreis-Gerichtsgebäude, 1 Treppe hoch, Sitzungssaal **Vergehen**, ansehenden Audienztermine mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche rechtzeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. — Im Falle des Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.
- Breslau, den 4. Dezember 1860. Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

(2823) Nachbenannte verschollene Personen:

- 1) der Anton Bernhard Klopsch, welcher sich 1849 von Ronicken entfernt hat und sich in die Gegend von Schubin begeben haben soll;
- 2) der Tagearbeiter Karl Dietrich in Alt-Guhrau, welcher sich vor etwa 15 Jahren nach Berlin, und von dort zu Schiffe begeben haben soll,

werden nebst ihren künftigen Erben und Erbnehmern aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gericht spätestens in dem am **25. September 1861 Vormittags 11 Uhr** vor dem Kreisricht Menzel in dem Terminszimmer Nr. 1 anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls die genannten Personen werden für todt erklärt werden, und ihr Nachlaß den sich legitimirenden Erben, in deren Ermangelung aber dem Königl. Fiskus zugesprochen werden wird.

Guhrau, den 4. Dezember 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

(148) Die von den Vorstehern des Sterbe-Kassenvereins von Lehmgruben, Huben und Herdai gemeinschaftlich mit der verwittw. Brennereibesitzer Knüttel, Elisabet, geb. Pohl, zu Lehmgruben, und erstattete Anzeige, daß das Kassenkästchen des Vereins sammt den darin befindlich gewesenen, dem Verein gehörigen schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen Bitschin, Kreis Tost OS. Nr. 209, Kl.-Merzdorf Kreis Schweidnitz S. Nr. 36, über je 50 Thlr., und Ob.-Sebnitz LW. Nr. 21, über 100 Thlr., nebst entsprechenden Kupons Nr. 110413, 110414 und 86240 — litt. d bis k — ihrer Verwahrung entnommen sei, wird nach § 125, Tit. 51 der Prozeß-Ordnung bekannt gemacht.

Breslau, am 16. Januar 1861.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

(2690) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Auszügler Joseph Pohl zu Baigen durch unser Urtheil de publicato 13. d. Mts. für einen Verschwender erklärt worden ist, und daß demselben fern kein Kredit ertheilt werden darf.

Frankenstein, den 16. November 1860.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(132) Für das Jahr 1861 werden die monatlichen Gerichtstage zu Silberberg wie bisher an letzten Sonnabende jeden Monats, und zwar: 1) in den Wintermonaten von Vormittags 9 Uhr ab 2) in den Sommermonaten von Vormittags 8 Uhr ab im magistratualischen Geschäftslokale zu Silberberg abgehalten werden. — Diese Gerichtstage treffen auf den 26. Januar, 23. Februar, 30. März, 27. April, 25. Mai, 22. Juni, 27. Juli, 31. August, 28. September, 26. Oktober, 30. November und 28. Dezember. — Dies wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß bei diesen Gerichtstagen nur die Rechtsangelegenheiten für Silberberg und Ober-Schönwalde ihre Erledigung finden.

Frankenstein, den 12. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht.

(139) In dem über das Vermögen des Handlungs-Commis Friedrich Heyfelder aus Erdmannsdorf schwebenden abgekürzten Konkurse sollen die angesammelten Gehaltsabzüge des Jahres 1860 binn 4 Wochen unter die bekannten Gläubiger vertheilt werden, was in Gemäßheit des § 7, Tit. 50, Zhl. der Allgem. Gerichts-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Schweidnitz, den 11. Januar 1861.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(129) In Gemäßheit des § 64 des Statuts des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Vorstand des Niederschlesischen Knappschafts-Vereins nach geschehener Neuwahl wiederum aus folgenden Personen besteht:

- 1) dem Bergwerks-Direktor Herrn Steiner zu Hermsdorf bei Waldenburg (Vorsitzender);
- 2) dem Grubenbesitzer Herrn von Dobschütz zu Friedersdorf bei Greiffenberg;
- 3) dem Maschinenwärter Herrn Berger zu Gottesberg;
- 4) dem Königl. Bergrath Herrn Förster zu Waldenburg;
- 5) dem Schichtmeister Herrn Erdmenger zu Neu-Weißstein bei Waldenburg;
- 6) dem Bergwerks-Inspektor Herrn Gütler zu Altwasser bei Waldenburg;

und als Stellvertreter:

- 1) dem Gruben-Inspektor Herrn Ismer zu Waldenburg;
- 2) dem Schichtmeister Herrn Kühnel zu Ober-Waldenburg.

Waldenburg, den 9. Januar 1861.

Königl. Preuß. Berg-Amt.

(131) Gemäß § 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigentümer Bergwerks wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Steinkohlen-Bergwerke Alte, kombinirte Ruben-Grube, Douffaint, Neue Lisette und Cara bei Buchau, Kohlendorf und Kunzen- durch Beschluß des Allein-Eigentümers dieser Zechen vom 9. Juli 1860, bergamtlich bestätigt am August 1860 und vom Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm Dezember 1860 genehmigt, unter dem Namen „konsolidirte Ruben-Grube“ konsolidirt und zu einem vereinigt sind.

Waldenburg, den 14. Januar 1861.

Königliches Preuß. Berg-Amt.

(149) Der Restgutsbesitzer F. Engel zu Neukirch beabsichtigt, auf seinem Gehöfte daselbst einen Apparat zur Bereitung von Viehfutter aufzustellen. — Dieses Vorhaben wird auf Anweisung der regl. Regierung und in Gemäßheit des § 29 der Allgem. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige begründete Einwendungen dagegen binnen wochen-präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte anzumelden.

Breslau, den 17. Januar 1861. Königl. Rentamt qua Orts-Polizei-Behörde von Neukirch.

(130) Auf dem von einer Aktien-Gesellschaft erkauften Grundstück Nr. 365 hieselbst sollen zum Zwecke einer Mehlmühle, Bäckerei und Selsfabrik zwei Dampffessel aufgestellt werden. — Dies wird gemäß § 29 der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen er unterzeichneten Behörde, bei welcher auch Zeichnung und Beschreibung eingesehen werden können, vorbringen.

Reichenbach i./Schl., den 12. Januar 1861.

Die Polizei-Verwaltung.

(138) Subskriptions-Einladung
auf die

Annalen der Landwirthschaft

in Königl. Preuß. Staaten. Herausgegeben vom Präsidium des Königl. Landes-Ökonomie-Collegiums und redigirt von dem General-Sekretär desselben, Landes-Ökonomie-Rath von Salviati. — Nach Reorganisation des Königl. Landes-Ökonomie-Collegiums, haben mit Hilfe des Königl. Ministeriums die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, auch die Annalen der Landwirthschaft vom 1. Januar 1861 Veränderung und Erweiterung insofern erfahren, als den Abonnenten ohne Preiserhöhung ein Wochen-garant geliefert wird. Nähere Auskunft über Arrangement und Tendenz desselben giebt die Probenummer, sowie die der Monatsausgabe, die 2 sehr schöne Farbendrucke, Abbildungen von Schorthornrindvieh enthält, in unterzeichneter Buchhandlung gratis ausgegeben wird. — Durch diese Veränderung werden die Annalen nicht nur die reichhaltigste, sondern auch die billigste landwirthschaftliche Zeitschrift sein, da für 1 Thlr. die Monatschrift in einem Umfange von jährlich 60 Bogen und die Wochenschrift in einem Umfange von jährlich 52 Bogen, mithin 112 Bogen, mit vielen Illustrationen, Plänen u. geliefert werden. — Um allen Anforderungen zu entsprechen, wird die Wochenschrift auch einzeln abgegeben, und kostet 1 Thlr. 16 Sgr. jährlich, ein so billiger Preis, wie ihn keine andere landwirthschaftliche Zeitschrift hat. Zu recht zahlreichen Bestellungen empfiehlt sich in Breslau die Buch-, Kunst- und Musikalien-Verhandlung von Kohn & Sandke, Funkenstraße Nr. 13, neben dem Hôtel zur goldenen Gans.

A u k t i o n.

(156) Am 28. Januar d. J. Nachmittags 2 Uhr sollen vor und in hiesiger Stadtbrauerei diverse Ackergeräthe, 4 Pferde, 2 Schafe, 7 Schock diverses Stroh, 8 Schock ungetreidetes und 2 Schock vorgeschlagenes Roggengetreide öffentlich meistbietend gegen baldige Zahlung verkauft werden.

Friedland i./Schl., den 17. Januar 1861.

Kalinsky, ger. Auktions-Kommissarius.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 4 Sgr.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 5.

Breslau, den 1. Februar

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 3 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuss. Staaten enthält unter:
Nr. 5305. Die Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860. Vom 24. Dezember 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird in Betreff der bergwirthschaftlichen Pulverhäuser und der Aufbewahrung des Sprengpulvers für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks verordnet:

§ 1.

Pulverhäuser, welche zur Aufbewahrung des bei dem Bergbau zu verwendenden Sprengpulvers bestimmt sind, müssen in einer Entfernung von mindestens zweihundert Schritten sowohl von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden, als auch von öffentlichen Wegen erbaut werden.

§ 2.

Ebenso dürfen Gebäude der vorbezeichneten Art in einer näheren Entfernung, als zweihundert Schritt von dergleichen bereits vorhandenen Pulverhäusern nicht erbaut werden.

§ 3.

Die Erlaubniß zur Errichtung der erwähnten Pulverhäuser ist bei der Orts-Polizei-Behörde unter Beifügung einer erläuternden, zugleich die Entfernung von den nächsten Gebäuden und öffentlichen Wegen ergebenden Handzeichnung nachzusehen.

Die Orts-Polizei-Behörde hat das Gesuch, wenn sie gegen dasselbe nichts zu erinnern findet, mit der von ihr zu entwerfenden Bau-Erlaubniß dem Landraths-Amte zur Bestätigung einzureichen.

§ 4.

Die Bau-Erlaubniß ist nur unter den nachstehenden, in diesem so wie in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bedingungen zu erteilen:

- 1) Die Umfassungswände müssen massiv sein;
- 2) das Dach muß möglichst leicht, jedoch feuersicher sein. Unter demselben darf, damit eine mögliche Explosion sich nach oben richte, keine gewölbte Decke sich befinden;
- 3) das Pulverhaus muß zwei von einander gesonderte Abtheilungen enthalten, von denen die eine von außen zugängliche (der Borraum) zur Vertheilung des Pulvers, die daran stoßende, nur von oben gedachtem Borraume zugängliche Abtheilung dagegen (die Pulverkammer) nur zur Aufbewahrung der Pulver-Vorräthe dient;
- 4) nur der erstgedachte Borraum darf seitwärts vom äußern Eingange Fenster haben, welche nach außen stark zu vergittern und mit mit Zinnblech beschlagenen Läden zu versehen sind. Die Pulverkammer darf Licht nur durch die geöffnete Thüre empfangen;
- 5) alles Nagelwerk im Pulverhause muß von Kupfer, Zink oder Holz, der Schlüssel und Riegel im Thürschloß des inneren Raumes von Bronze oder Messing sein; die Thürangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer, die eisernen Beschläge und Schlösser, überhaupt alles im inneren Lagerungs-Raum vorhandene unumgänglich nöthige Eisenwerk an Stellen, wo es mit Eisen

in Berührung kommen kann oder der Betretung ausgesetzt ist, mit Kupfer- oder Zinkblech überzogen sein;

- 6) die Schwellen der Thüren sind von Holz zu konstruiren;
- 7) der ganze Fußboden des Pulverhauses muß mit Haardecken belegt werden;
- 8) der Vorraum ist nach außen gleichfalls mit einer verschließbaren Thüre abzusperren, welche mit den ad 4, 5 gedachten Beschlägen versehen sein muß;
- 9) das Pulverhaus muß mit einem freistehenden Blitzableiter, einer seine Bestimmung angegebenden Aufschrift und einer hinlänglich starken Erd- oder Pallisaden-Umwallung von der Höhe des Gebäudes versehen sein; auch ist das Pulverhaus, soweit thunlich, mit Bäumen zu umpflanzen.

§ 5.

Die Genehmigung zur Erbauung eines bergwirthschaftlichen Pulverhauses ist jederzeit an die ausliche Bedingung zu knüpfen, daß in dem Pulverhause höchstens 30 Centner Pulver unter Beobachtung n nachstehendem § 7 enthaltenen Vorschriften aufbewahrt werden dürfen.

§ 6.

Desgleichen an die Bedingung, daß der Eigenthümer verpflichtet ist, den vom Bergamte ihm zugehen fremden Gruben nach dessen näherer Festsetzung die Mitbenutzung der Pulverkammer zu gestatten.

§ 7.

Hinsichtlich der Behandlung der Pulver-Vorräthe gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Die Aufbewahrung des Pulvers erfolgt in Packeten aus stark geleimtem Papier, welche in hölzernen Behältern (Kisten, Fässer etc.) und zwar so, daß sie deren ganzen Raum vollständig ausfüllen, zu verpacken sind. Die Behälter müssen mit hölzernen Nägeln verschlagen sein, und dürfen nie mehr als einen Centner enthalten.
- 2) Im Magazin müssen die Behälter auf wenigstens 6 Zoll hohe Unterlagen von Kreuzholz gestellt werden, welche auf der Dielung gut zu befestigen; es dürfen nie mehr als fünf Reihen übereinander, und nie mehr unter einander, als neben einander in einer Reihe gestellt werden. Für den Fall, daß das Pulver in Tonnen oder Fässern sich befindet, sind außerdem die Unterlagehölzer zur Verhinderung des Auseinanderweichens der ersteren an ihren Enden mit gehörig eingezapften Querverbindungen und Ständerungen zu versehen. Zwischen jeder Behälter-Reihe und der darüber stehenden müssen glatt gehobelte Latten eingelegt werden, so daß man, ohne zu schieben, unter jeden Behälter fassen kann.
- 3) Der innere Raum darf nur durch den die Aufsicht führenden Beamten und die zum Transport bestimmten Arbeiter, auch stets nur barfuß oder in Filzschuhen betreten werden. Letztere haben auch bei ihrem Eintritt in den gedachten Raum alle eiserne und feuerfangende Gegenstände, Streichschwamm, Streichhölzer, Tabakspfeife u. dgl. abzulegen.
- 4) Der Transport der Pulverbehälter erfolgt entweder durch Tragen in freier Hand oder auf Pulvertragen in bekannter Form.
- 5) Die Vertheilung des Pulvers geschieht außerhalb des Magazins auf ausgebreiteten Haardecken und darf nur ausnahmsweise bei ungünstigem Wetter in der Vorkammer stattfinden. In dieser ist dann der Kistendeckel mit Anwendung eines messingnen mit Talg geschmierten Keiles und eines hölzernen Schlegels zu lösen. Nach dieser Operation treten die zum Pulver-Empfang bestimmten Arbeiter abtheilungsweise in den Vorraum ein, den sie demnächst unverzüglich wieder zu verlassen haben.
- 6) Ein angebrochener Behälter darf niemals wieder zugeschlagen werden, sondern er wird nur zugedeckt in die Pulverkammer zurückgebracht; leer gewordene Behälter müssen jederzeit sogleich aus dem Pulverhause entfernt werden.

§ 8.

Bei denjenigen von den Berg-Behörden dem Landrath des Kreises zu bezeichnenden Gruben, bei denen jährlich höchstens einige Centner Pulver verbraucht werden, und welchen die Mitbenutzung eines höchstens $\frac{1}{4}$ Meile entlegenen fremden Pulver-Magazins nicht gewährt werden kann, dürfen Pulver-Vorräthe, jedoch nur bis zu einem Centner, in einem Pulver-Behälter der vorbeschriebenen Art (§ 7 Nr. 1) innerhalb eines beständig unter Verschluss zu haltenden, nur dem Aufseher zugänglichen, unter dem beständigen besindlichen Raumes eines nicht bewohnten, mit keiner Feuerungs-Anlage versehenen Gebäudes aufbewahrt werden, insofern diese Art der Aufbewahrung mit Rücksicht auf die in feuer- und sicherheitspolizei-

licher Beziehung maßgebenden sonstigen Umstände vom Landrath des Kreises nach Einvernehmung mit der Berg-Behörde für zulässig erachtet wird.

Bei dem Hinein- und Heraus-schaffen, so wie bei Verausgabung dieses Pulvers muß jedes Verstreuen desselben unbedingt vermieden werden, und müssen die obenstehenden, bei dieser Art der Aufbewahrung anwendbaren Vorschriften sorgfältig befolgt werden.

Der Landrath des Kreises hat in den betreffenden Fällen eine auf ein bestimmtes Lokal lautende schriftliche Erlaubniß auszufertigen.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen nach § 345 Nr. 4. 11 und 12 des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 einer Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen und der Konfiskation des Pulvers.

In Fällen, wo der § 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen ein.

Breslau, den 22. Januar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Gök.

Mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen zc. vom 14. April 1856 (Gesetz-Samml. S. 359), erteilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesiens sind die bisher zur Gemeinde Mölke, Neuroder Kreises, gehörigen Besitzungen des Gärtners Anton Hornig und des Häuslers August Deutsch aus dem Gemeinde-Verbande von Mölke ausgeschieden und in den von Falkenberg, desselben Kreises, übergetreten.

Gemäß der Bestimmung im alinea 7 § 1 a. a. D. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 16. Januar 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Die vermittelte Frau Majorin v. Ramptow hat durch Testament de dato Liegnitz den 18. Juli 1814 ein Kapital von 1000 Rthlr. mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die Zinsen desselben zur lebenslänglichen Unterstützung eines in den Freiheitskriegen bleibenden und hilfsbedürftigen Offiziers verwendet werden sollen. Nachdem der bisherige Stipendiat in diesem Jahr verstorben ist, fordern wir alle diejenigen, die auf die Gewährung dieser Unterstützung Ansprüche zu haben glauben, auf, diese binnen vier Wochen unter Einreichung der erforderlichen Legitimationspapiere bei uns geltend zu machen.

Liegnitz, den 19. Januar 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung siebenjähriger Schulpräparanden findet in dem unterzeichneten Seminar den 14., 15. und 16. März statt, und haben sich die Prüflinge den Donnerstag vor dem Palmsonntage früh um 6 Uhr in dem Prüfungs-Saale der Anstalt einzufinden, nachdem sie bis zum 6. März folgende stempelfreie Schriftstücke an das Seminar eingeschickt haben: das Taufzeugniß, den Kommunion-schein, das ärztliche Attest vom königlichen Kreis-Physikus, das Wiederimpfungs-Attest, ein vom Schul-Revisor und Schulen-Inspektor vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung, eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Angehörigen bezüglich der Unterhaltungskosten während des dreijährigen Aufenthaltes im Seminar und den selbstgefertigten Lebenslauf, auf dessen Titelblatte die nöthigen Personalien zusammengestellt sein müssen.

B. Die Rektorats- und Kommissions-Prüfung trifft dagegen am 3ten, 4. und 5. April. Zu beiden Prüfungen ist die Genehmigung des königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums rechtzeitig nachzusuchen, und zwar von den Rektorats-Kandidaten auf vorschriftsmäßigem Stempelbogen unter Beisetzungs des Universitäts-Abschlußzeugnisses, so wie des Lebenslaufes, während die Kommissions-Prüflinge — nicht vor vollendetem 19ten Lebensjahre — ihrem stempelfreien Gesuche das Taufzeugniß, das Attest vom königlichen Kreis-Physikus, den Lebenslauf, so wie die nöthigen Ausweise über ihre Vorbildung und sittliche Führung beizufügen haben.

C. Für die Lehrerinnen-Prüfung ist der 13., 14. und 15. Mai bestimmt worden, und haben die Kandidatinnen ihrem Genehmigungs-gesuche an das königliche Provinzial-Schul-Kollegium das Zeugniß über genossene Vorbildung und sittliche Führung nebst selbstgefertigtem Lebenslauf beizulegen.

D. Die Wiederholungs-Prüfung endlich, an welcher diejenigen Adjuvanten theilnehmen dürfen, welche bereits zwei Jahre im Schulumte sich befinden, wird am 29., 30. und 31. Juli abgehalten werden.

Dem bis zum 20. Juli an das Seminar zu richtenden Anmelbungsschreiben ist ein Zeugniß von dem betreffenden Revisor beizufügen, während das Seminar-Prüfungszeugniß bei der persönlichen Meldung abzugeben ist.

Breslau, den 20. Januar 1861.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gestorben: Der Regierungs- und katholische Schulrath Barthel zu Breslau.

Berufen: Der frühere Hausvater Müller von der Filial-Strafanstalt zu Breslau als Werkmeister an die Strafanstalt zu Striegau.

Bestätigt: Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmann, Schankwirths Dittmann und die Neuwahl des Leinwandfabrikanten Karl Müller zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Prausnik auf die gesetzliche Dauer von sechs Jahren.

Konzeffionirt: 1) Der Spebiteur Friedrich Eckert in Ohlau als Unteragent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia,“ an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Samuel Bloch daselbst.

2) Die Kaufleute Bernhard Mark und Johann Sigmund Schneider zu Breslau als Spezial-Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München, Ersterer an Stelle des zeitherigen Spezial-Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Guttman daselbst.

3) Der Spebiteur Friedrich Eckert in Ohlau als Unteragent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia,“ an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Samuel Bloch daselbst.

4) Der Hutmacher Heinrich Wehl in Bernstadt als Unteragent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

5) Der Kaufmann Johann Sigmund Schneider zu Breslau als Unteragent der Hagel-schäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

6) Der Kaufmann A. Deffner in Heinrichau als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütigung zu Leipzig.

7) Der Kaufmann Richard Közler zu Breslau als Unteragent der Neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna“ in Berlin.

8) Der Bureau-Vorsteher, Aktuar Warlotsch zu Neumarkt als Unteragent der Hagel-schäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

9) Der Hutmacher Heinrich Wehl in Bernstadt als Unteragent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Niedergelegt: Von dem Rittergutsbesitzer Karl Kulau zu Breslau die von ihm zeither geführte Spezial-Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Eduna“ in Halle.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Lehrer im obligen Institut Johann Reudecker zum ersten Lehrer an der Pfarrschule zu St. Adalbert zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Kreis-Vikar in Bernstadt, Franz Volkmar Moriz Albrecht, zum Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Bielguth, Kreis Nels.

Bermischte Nachrichten.

Erlebte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Bertholdsdorf bei Reichenbach ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 177 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Schulstelle zu Kunzendorf, Kreis Frankenstein, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 168 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist die Königliche Regierung.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 6.

Breslau, den 8. Februar

1861.

Inhalt der Gesetz = Sammlung.

Die erschienene Nr. 4 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5306. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf, im Kreise Montjoie, in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, so wie des Rechts zur Chausseegeld = Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf, als an die Forstverwaltung.
- Nr. 5307. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Dezember 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden.
- Nr. 5308. Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Eßln auf 100,000 Thaler. Vom 9. Januar 1861.
- Nr. 5309. Die Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deich = Societät des Nieder-Oberbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

Die erschienene Nr. 5 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5310. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis = Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 3. Dezember 1860.
- Nr. 5311. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861, betreffend die Stappen-Konvention mit dem Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

L i s t e

der aufgerufenen und der Königl. Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuld-scheine.

Lit. A. à 1000 Thlr.:	Nr. 9,011.	23,067.							
Lit. B. à 500 Thlr.:	Nr. 9,323.	13,941.							
Lit. C. à 400 Thlr.:	Nr. 3,290.								
Lit. E. à 200 Thlr.:	Nr. 14,937.								
Lit. F. à 100 Thlr.:	Nr. 773.	17,589.	32,679.	63,360.	63,361.	63,362.	63,363.	63,364.	
		71,034.	96,158.	133,329.	156,229.	156,230.	168,765.	183,694.	
		202,656.	202,657.	202,659.	202,660.	211,506.			
Lit. G. à 50 Thlr.:	Nr. 9,870.	20,727.	20,730.	20,731.	40,904.				
Lit. H. à 25 Thlr.:	Nr. 13,222.	21,516.	21,724.	23,953.	33,303.	39,899.	39,915.		
		51,663.	55,754.	59,801.					

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats = Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. C. à 100 Thlr.:	Nr. 16,507.	38,570.	40,775.
Lit. E. à 20 Thlr.:	Nr. 20,084.		

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. C. à 200 Thlr.: Nr. 9,549.

Berlin, den 4. Januar 1861.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. Januar 1861.

Königliche Regierung.

U e b e r s i c h t

er Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1859.

ie Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 2,419 Mitglieder, und zwar 2,394 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu 2 $\frac{2}{3}$ Rthlr. und 25 Mitglieder mit halben Beiträgen zu 1 $\frac{1}{3}$ Rthlr.

Pensionberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 469 vorhanden, und zwar:

275	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensionsraten	.	.	à 20 Rthlr.,
17	dito dito mit halben dito	.	.	à 10 "
130	dito mit Kindern mit ganzen dito	.	.	à 20 "
12	dito dito mit halben dito	.	.	à 10 "
12	Waisen mit ganzen Pensionsraten	.	.	à 20 "
21	dito mit halben dito	.	.	à 10 "
2	dito mit halben dito auf $\frac{1}{2}$ Jahr	.	.	à 10 "

Die Einnahme der Kasse betrug:

I.	An Zinsen von Kapitalien	.	.	5,001 Rthlr.	6 Egr.	— Pf.
II.	An Kirchen-Kollekten-Geldern	.	.	611 "	11 "	11 "
III.	An Antrittsgeldern	.	.	200 "	— "	— "
IV.	An fixirten Beiträgen	.	.	6,417 "	10 "	— "
V.	An Strafgeldern	.	.	1 "	20 "	— "
VI.	An Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	.	.	30 "	— "	— "
VII.	An Geschenken und Vermächtnissen	.	.	1,067 "	19 "	— "
VIII.	Insgemein	.	.	— "	20 "	— "
IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Kapitalien	.	.	4,000 "	— "	— "
				Summa	17,329 Rthlr.	26 Egr. 11 Pf.

Hierzu:

A.	Bestand aus dem vorigen Jahre	.	.	3,085 Rthlr.	27 Egr.	2 Pf.
B.	An eingegangenen Resten	.	.	47 "	10 "	— "
				Summa aller Einnahme	20,463 Rthlr.	4 Egr. 1 Pf.

Die Ausgabe beträgt:

I.	An Verwaltungskosten	.	.	247 Rthlr.	18 Egr.	4 Pf.
II.	An Pensionen (incl. 1663 Rthlr. Nachzahlung pro 1858)	.	.	10,493 "	— "	— "
III.	An neu angelegten und zurückgezahlten Kapitalien	.	.	7,726 "	20 "	— "
IV.	Insgemein	.	.	— "	— "	— "
				Summa	18,467 Rthlr.	8 Egr. 4 Pf.

Hierzu:

An Resten	.	.	.	60 Rthlr.	— Egr.	— Pf.
				Summa aller Ausgaben	18,527 Rthlr.	8 Egr. 4 Pf.

B a l a n c e.

Die Gesamt-Einnahme betrug	.	.	.	20,463 Rthlr.	4 Egr.	1 Pf.
Die Gesamt-Ausgabe betrug	.	.	.	18,527 "	8 "	4 "
				Rithin bleibt baarer Bestand	1,935 Rthlr.	25 Egr. 9 Pf.

Das Vermögen der Anstalt bestand:

1) In baarem Gelde	1,935 Rthlr. 25 Egr. 9 Pf.
2) In den angelegten Kapitalien (Schlesische Pfandbriefe)	141,000 " — " — "
3) In Resten	155 " 10 " — "

Mithin überhaupt in 143,091 Rthlr. 5 Egr. 9 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 42 des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Befördert: Der Civil-Supernumerar Fauernack hieselbst zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten.

Befähigt: 1) Der Kreisbaumeister Böffel in Wohlau als Deich-Inspektor des Prankauer Deich-Verbandes.

2) Die Neuwahl des Lehrers Baumert aus Puschwitz zum Kämmerer und besoldeten Magistrats-Mitgliede der Stadt Canth auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

Konzessionirt: 1) Der königliche Kommerzienrath Louis Dyhrenfurth zu Breslau als Hauptagent der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

2) Der Partikulier Reber zu Breslau als Unteragent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank zu München, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Rittergutsbesitzer Karl Kulau daselbst.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Haupt-Amts-Assistent Bethcke zu Breslau zum Secretair bei der Provinzial-Steuer-Verwaltung daselbst.

2) Der Regierungs-Assessor Düring in Köln zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Mittelwalde.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Berliehen: Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Weinert zu Lauban ist in Veranlassung seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums der rothe Adlerorden vierter Klasse mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit Allerhöchst verliehen worden.

Ernannt: Die ersten Gerichtsdienner Flöschel zu Glogau und Ludwig zu Freistadt zu Botenmeistern.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Roth zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Freistadt mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Beuthen a. d. D.

2) Zu Rechts-Anwalten und Notaren: Der Gerichts-Assessor Zoel zu Berlin bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg;

3) der Gerichts-Assessor Reichelt zu Grünberg bei dem Kreisgerichte zu Freistadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neusalz;

4) der Gerichts-Assessor Köhler zu Glogau bei dem Kreisgerichte zu Glogau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polkwitz;

5) der Gerichts-Assessor Hirsch zu Glogau bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Parchwitz;

6) der Gerichts-Assessor Dreyer zu Halberstadt bei dem Kreisgerichte zu Görlitz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Reichenbach.

7) Zu Gerichts-Assessoren: Die Appellationsgerichts-Referendarien Scholz zu Glogau, Schmidt zu Liegnitz, Breslauer zu Görlitz und Liebelt zu Glogau.

8) Der Auskultator Klinghardt zu Sagan zum Appellationsgerichts-Referendar.

9) Der Hilfsunterbeamte Peschies zu Glogau definitiv zum Boten und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

10) Der Unteroffizier Otto zu Haynau zum Hilfsgefangenenwärter bei dem Kreisgerichte zu Görlitz.

11) Der frühere Polizei-Sergeant Brosche zu Sagan zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission in Polkwitz.

erfehrt: Der Gerichts-Assessor Krüger aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Grünberg.
 tlassen: Der Appellationsgerichts-Referendarius Glatte zu Bunzlau, Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.
 estorben: Der Kanzleist Hartmann zu Lauban.

Vermischte Nachrichten.

tent=Ertheilungen: 1) Dem Julius Schubert (Firma J. Schubert u. Co.) in Leipzig ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur C. Semper zu Görlitz ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent auf mechanische Mittel an Tuch-Rahm- und Trockenmaschinen zum Ausnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrikanten Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1861 ein Patent auf eine Wechsellade, eine Jacquard-Vorrichtung und auf Sicherheits-Vorrichtungen zum Abstellen eines mechanischen Webstuhls in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

atent=Erlöschung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 24. Oktober 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen.

chwurgerichts=Sizung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine zweite Sizung im Jahre 1861 in der Zeit vom 18. Februar bis etwa zum 2. März im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

eschenk: Der Zimmermeister-Veteste David Krause zu Breslau hat der unter seiner Mit-Administration stehenden Zimmermeister Pfeifferschen Freischul-Stiftung 12 Rthlr. geschenkt.

erichtigung: In Stück 5 des Amtsblatts pro 1861 muß es pag. 24 sub Nr. 8 bei dem Agenten Barkotzsch statt: „Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft“ heißen: „Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt.“

Das Amtsblatt-Sach-Register pro 1860

erschieden und von der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungsgebäude für 5 Sgr. zu beziehen, auch nehmen die Königl. Landraths-Aemter und Königl. Postanstalten Bestellungen darauf entgegen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Breslau, den 15. Februar

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 6 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5312. Das Gemeinde-Statut für den Marktflecken Ziegenhof. Vom 24. Januar 1859.
- Nr. 5313. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thü- ringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des § 10 ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen.
- Nr. 5314. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlen- zehle „Vereinigte Präsident“ bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Karolinen- glück“ bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Köln-Mindener Eisenbahn.
- Nr. 5315. Das Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein- Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Von den im Jahre 1860 auf gekommenen Zinsen per 58 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. des zur Unterstützung von Kriegern, welche in den Feldzügen von 1813/15 invalide geworden und geborene Schlesier sind, von der hieselbst verstorbenen Frau Maria Eleonore verm. Bäckermeister Günther geb. Rosbach ausgesetzten Legates sind am 23. Dezember v. J. — dem Todestage der Stifterin — die Invaliden

- 1) Ferdinand Stojentin, 2) Gottlieb Becker, 3) Karl Ender, sämmtlich von hier,
- 4) Anton Kirsch in Margareth, Kreis Breslau, 5) Franz Borik in Wartha, Kreis Fran- kenstein, 6) Andreas Stock in Fruschof, Kreis Wartenberg, 7) Christian Krexa in Ecker- dorf, Kreis Namslau, 8) Gottfried Seffner in Borne, Kreis Neumarkt, 9) Karl Schwarz in Nimptsch, 10) Joseph Gräbsch in Strachau, Kreis Nimptsch, 11) Gottfried Nippert in Ohlau, 12) Hans Kaufmann in Birksdorf, Kreis Ohlau, 13) Franz Tilgner in Gudelhausen, Kreis Striegau, 14) Daniel Kühnel in Trebnitz mit einer Unterstützung von je 4 Rthlr., und 15) der Invalide Gustav Rohrbach zu Golbbach, Kreis Glaz, mit einer solchen von 2 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.

betheilt worden.

Breslau, den 5. Februar 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Laufe des Jahres 1860 wurden die Lehrer des Regierungs-Bezirks Breslau in ihrem Einkommen verbessert:

a. aus Mitteln der Schulinteressenten um	8,932 Rthlr. 23 Sgr. 3 Pf.
b. aus Regierungs-Fonds und allgemeinen Staatsmitteln um	779 = 24 = — =

in Summa 9,712 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf

Breslau, den 2. Februar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

An die Sparkassen, die Provinzial-, Gemeinde- und Insituten-Kassen der Provinz.

Die schlesische Provinzial-Hilfs-Kasse nimmt nach Maßgabe der Bestimmungen, welche das Statut derselben vom 24. Mai 1853 in §§ 4, 5 hierüber enthält, baare Gelder der Sparkassen, der Provinzial-, der Gemeinde- und der Insituten-Kassen zur Verzinsung an, zahlt dafür Drei und einhalb Prozent Zinsen halbjährigen Raten, und giebt die eingelieferten Gelder nach einer, dem Einlieferer, sowie auch ihr selbst bestehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Anerbietungen und Geldsendungen sind an die unterzeichnete Direktion zu richten.

Breslau, am 6. Februar 1861.

Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

in den Ruhestand versetzt: Der königliche Geheime Regierungs- und Baurath Schildener.
 Befördert: Der königl. Ober-Bau-Inspektor, Baurath Pohlmann zum Regierungs- und Baurath.
 Ernannt: Der königl. Bau-Inspektor Brennhäusen zu Schweidnitz zum königl. Ober-Bau-Inspektor und Mitglieder des Regierungs-Kollegiums für die Angelegenheiten des Land-Baues.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Feldmesser Dammann in Steinau zum Vermessungs-Revisor.
 Konzeffionirt: Der Apotheker Grüneberger in Prausnitz als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Sduna“ zu Halle.
 Uebersetzt: 1) Von dem Kaufmann Adolph Beyer in Brieg die von ihm zeither geführte Agentur der Mobiliar-, Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. D.
 2) Von dem Kaufmann Kramer zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen interimistischen Lehrer Albert Dertel zum evangelischen Schullehrer in Schöneiche, Kreis Neumarkt.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Der Post-Expedienten-Anwärter Schmolke als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direktion in Breslau.
 2) Der Sergeant Schwertfeger als Eisenbahn-Post-Kondukteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 14 hieselbst.
 Versetzt: 1) Der Post-Expedient Weste von Breslau nach Langenbielau.
 2) Die Post-Expediteure Gellrich von Mählden nach Schmolz, Sommer von Katholisch-Hammer nach Mählden, Ditto von Langenbielau nach Canth, Welzel von Canth nach Hundsfeld.
 Entlassen: Der Eisenbahn-Post-Kondukteur Huhndorf in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 4. März c. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Tauer die Verhandlungen der ersten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuss der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Ermächtigt: Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Joseph Löbel Kabe hat dem Laubstummens-Institut daselbst 20 Rthlr. in seinem Namen und 10 Rthlr. im Namen seiner vorher verstorbenen Frau Dorel geb. Landsberg lektwillig vermacht.

Geschenkt: Der Fleischermeister John zu Militsch hat zur Erbauung einer Kapelle auf dem der dortigen evangelischen Stadtgemeinde gehörigen Friedhofe 50 Rthlr. geschenkt.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 8.

Breslau, den 22. Februar

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Durch die Versetzung des Königl. Kreis-Thierarztes der Kreise Steinau und Wohlau nach Reiffe ist erstere Stelle vakant geworden. Wir fordern daher qualifizierte Thierärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstiger Führungs-Atteste binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 7. Februar 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Inspektion der katholischen Schulen des Kreises Wartenberg ist in zwei Inspektionen getheilt, und es sind der Schul-Inspektion I. die Schulen in

Baldowik, Bralin, Cojentschin, Fürstl. Neudorf, Gohle, Groß-Gosel, Kunzendorf, Märzdorf, Mangschütz, Münchwitz, Nassabel, Schlaupe, Schleiffe, Trembatschau, Türkowitz und Wartenberg,

der Schul-Inspektion II. die Schulen in

Bukowine, Konradau, Festenberg, Goschütz, Goschütz-Neudorf, Medzibor und Rudelsdorf, Escheschen, Escheschen-Hammer, Escheschen-Glashütte

zugeheilt worden.

Die Schul-Inspektion I. ist an Stelle des resignirten Schul-Inspektors Pfarrer Dießka in Bralin, an den Schul-Inspektor Pfarrer Kupiek zu Polnisch-Wartenberg übergegangen und die neugebildete Schul-Inspektion II. dem Schul-Inspektor Kuratus Posor in Medzibor übertragen worden.

Breslau, den 6. Februar 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

V e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proßkau.

- | | |
|--|---------------------------|
| 1) Spezieller Pflanzenbau | } Dekonomie-Rath Wagener. |
| 2) Schafzucht | |
| 3) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft | } Dr. Stengel. |
| 4) Landwirthschaftliche Betriebslehre | |
| 5) Ueber Abschätzung größerer Landgüter | |
| 6) Ueber Trockenlegung der Felder und Reichwirthschaft | } Professor Dr. Heinzel. |
| 7) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde | |
| 8) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde; mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen | } Professor Dr. Kroder. |
| 9) Krankheiten der Pflanzen | |
| 10) Demonstrationen an lebenden Pflanzen | } Baumeister Engel. |
| 11) Organische und Agrikultur-Chemie | |
| 12) Landwirthschaftliche Technologie | } Oberförster Wagner. |
| 13) Uebungen im Chemischen Laboratorium | |
| 14) Analytische Chemie | |
| 15) Landwirthschaftliche Baukunde | |
| 16) Uebungen im Niveliren, Feldmessen und Planzeichnen | |
| 17) Forstschuß | |

Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere . . . }
 Innere Krankheiten derselben, mit besonderer Berücksichtigung der } Depart.-Thierarzt Lützens.
 ansteckenden und akuten }
 Obstbaumzucht mit Demonstrationen } Institutsgärtner Hannemann.
 Die Vorlesungen beginnen den 8. April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige
 landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unter-
 neten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1861.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie.
 Geheime Regierungsrath gez. Dr. Heinrich.

Vorlesungen der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Walbau.

Vorlesungen. Gütertaxation; spezieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre An-
 barkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Direktor Settegast. Wiesenbau; Anbau
 Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator Pie-
 sky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß; Krankheiten der
 Thiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische
 Chemie und Agrikulturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe:
 Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora
 der Kulturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse; land- und forswirthschaftliche
 Pflanzenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Praktische Uebungen und Erläuterungen. Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen
 licher Grundstücke: Direktor Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium:
 Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Plan-
 nen; Uebungen im Feldmessen und Niveliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forswirth-
 schaftliche und botanische Demonstrationen und Exkursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demon-
 strationen im Obstbau: Institutsgärtner Strauß.

Hilfsmittel des Unterrichts. Die circa 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Ver-
 selber. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Natur-
 rische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die
 ell- und Geräthesammlung.

Das Sommer-Semester beginnt am 8. April.

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Direktor auf Anfragen gern
 kunft ertheilen. Walbau, im Februar 1861.

önigl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr. gez. H. Settegast.

Im Sommerhalbjahr 1861 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende
 esungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Spezieller Acker- und Wiesenbau; Güter-Abschätzungs-
 lehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Direktor Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde: Admini-
 strator Wenz.

Forstwissenschaft; Klimatologie mit Beziehung auf Land- und Forswirthschaft: Dr. Vonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspektor Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agrikultur-Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaft-
 lich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Eichhorn.

Mineralogie; Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forswirthschaftliche Insektenkunde;
 Künstliche Fischzucht, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Grönlund.

Volkswirtschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landeskultur-Gesetzgebung: Dr. Achenbach.

Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Ni-
 velliren: Baumeister Schubert.

Akute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere, mit Berücksichtigung der bestehenden veterinär-polizei-
 lichen Gesetzgebung; Pferdezücht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.

Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche, sowie botanische Exkursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 15. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.
Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1861.

Der Direktor der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schlesien.

Ernannt: Der Provinzial-Schul- und Regierungs-Rath Dr. Stieve zum zweiten ordentlichen Mitgliede der Königlichen Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: Der Sekretariats-Assistent Kliesch zum Regierungs-Sekretair erster Klasse.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Joseph Langer zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Neurode auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Lohgerber Gräßner.

Konzessionirt: 1) Der Buchbindermeister Adam in Langenbielau als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia.“

2) Der Kaufmann Julius Warschauer in Rimkau, Kreis Neumarkt, als Unteragent der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

3) Der Tabakfabrikant Otto Kolde in Ohlau als Unteragent der Aachen- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des verstorbenen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Grundmann daselbst.

4) Der Kaufmann N. Stern in Ohlau als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kielon daselbst.

5) Der Schankwirth Julius Wichura in Medzibor als Spezialagent der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Die Kaufleute Hugo Köthig in Reichenbach und Franz Beyer in Frankenstein, so wie der ehemalige Gutspächter Kretz in Poln.-Wartenberg als Spezialagenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Verlängert: Die dem Kaufmann Julius Sachs zu Breslau ertheilten Konzessionen:

1) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten Laporte in Münster für den im preussischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsrheder Eduard Schon in Bremen,

2) als Auswanderungs-Unteragent des General-Agenten Platzmann in Berlin für den im preussischen Staate zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Schiffsmaller Wolten in Hamburg

auf das Jahr 1861, jedoch mit der Beschränkung, daß Auswanderungen nach Brasilien nicht vermittelt werden dürfen.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Franz Beyer in Frankenstein die von ihm zeither geführte Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte in Berlin.

2) Von dem Zimmermeister Schote zu Bobten die von ihm zeither geführte Unteragentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

Ernannt: An Stelle des resignirten Kreis-Schulen-Inspeltors Pfarrer Müller in Prokan der Pfarrer Scholz in Peterwik bei Frankenstein zum Kreis-Schulen-Inspeltor für den Schulen-Inspeltions-Bezirk Frankenstein I.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen interimistischen Lehrer Julius August Herrmann Zimmermann zum vierten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Striegau.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Julius Herrmann Jenner zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Striegau.

3) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich August Ansforgue zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Striegau.

4) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Wilhelminenort, Wilhelm Kladzig, zum evangelischen Schullehrer in Bischof, Kreis Ohlau.

Bermifchte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümienapp zu Brandenburg a. d. H. ist unter dem 30. Januar 1861 ein Patent auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann S. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1861 ein Einführungs-Patent auf ein Verfahren, gußstählerne Kabbandagen darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann S. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent auf eine Kettscheer-Maschine, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Fabrikbesitzer E. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Kaufmann S. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Februar c. ein Einführungs-Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Erbmächtniß: Der zu Hünern, Kreis Trebnitz, verstorbenen Häusler Karl Gottfried Gebauer hat der Gemeinde Hünern 100 Rthl. mit der Bestimmung lektwillig vermacht, daß die Zinsen davon alljährlich an fünf Arme vertheilt werden sollen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite diesjährige Sitzungsperiode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 18. März d. J., was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

N m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 9.

Breslau, den 1. März

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 7 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5316. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises, im Betrage von 72,000 Rthln. Vom 10. Januar 1861.
- Nr. 5317. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch an der Tynatten-Röttger-Kommunal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungsbezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim.
- Nr. 5318. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königl. Kommission für den Bau der Königsberg-Cydkuhner Eisenbahn.
- Nr. 5319. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen“ und „Carl“ an den Bahnhof Essen der Cöln-Mündener Eisenbahn.
- Nr. 5320. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Königsgrube“ im Kreise Bochum an die Cöln-Mündener Eisenbahn.
- Nr. 5321. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend Abänderung der §§ 2 und 4 der die Land-Feuer-Sozietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Z u s a m m e n s t e l l u n g

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung S. 711) vereinigten deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Ehekonsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung S. 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungsbehörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind kompetent zur Ausstellung der Ehekonsense oder Trauscheine

1) im Königreich Baiern:

die Distrikts-Polizeibehörden, nämlich:

- a. in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königl. Polizei-Direktion zu München, sowie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Pansshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Baireuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Wuchaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen,

ingleich die Königl. Landgerichte,

- b. in dem Regierungs-Bezirk der Pfalz die Königl. Land-Kommissariate.

2) im Königreich Sachsen:

die sämtlichen Königl. Gerichtsämter, sowie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königl. Kreis-Direktion.

3) im Königreich Hannover:

Obrigkeiten (unteren Verwaltungsbehörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche ebirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, Magistrate, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbe- nete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Ämter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Her- z Aremberg'schen Ämter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nämlich im Bezirke

- 1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hammeln, Eldagfen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimbung;
- 2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
- 3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lückow und Dannenberg;
- 4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Buxtehude, Otterndorf und Bremervörde;
- 5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
- 6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emden, Leer, Norden und Esens;
- 7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

4) im Königreich Württemberg:

die Königlichen Oberämter, sowie die Königliche Stadt-Direktion zu Stuttgart.

5) im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Kommissionen, die Polizei-Direktionen und die Landraths-Ämter.

6) im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungsbehörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Ämter).

7) im Großherzogthum Hessen:

Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhesfen bestehenden Gesetz- g bei Verhelichungen kein Heiraths-Konsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen herzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heiraths-Konsense durch die Großherzoglichen ämter der Provinz Rheinhesfen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger ggebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher eit der Verhelichung des Extrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8) im Großherzogthum Oldenburg:

- 1) im Großherzogthum Oldenburg die Großherzoglichen Ämter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Tever und Barel;
- 2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Ämter und der Magistrat der Stadt Cutin;
- 3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung.

9) im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

die Gemeinde-Vorstände.

10) im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

- a. in den Städten und deren Kämmerergütern: die Magistrate;
- b. im Flecken Lubwigslust: das dortige Gericht;
- c. in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Dominial-Flecken: die Großherzoglichen Ämter;
- d. in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
- e. in den Gütern der drei Landesklöster Dobetin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter.

11) im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

- a. in den Städten und für deren Kämmerergüter: die Stadt-Magistrate;
- b. in den Dominial-Ortschaften, sowie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Ämter;
- c. in den Großherzoglichen Kabinetsgütern: das Großherzogliche Kabinettsamt zu Neu-Strelitz;
- d. in den ritterschaftlichen Gütern: die Gutsbesitzer resp. deren Mandatare;
- e. in den Kirchen-Ökonomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Ökonomie;
- f. im Fürstenthum Ragueburg: die Großherzogliche Landvogtei zu Schönberg.

12) im Großherzogthum Luxemburg:
sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu erteilen.

13) im Herzogthum Braunschweig:
die Stadt-Magistrate und die Herzoglichen Kreis-Direktionen.

14) im Herzogthum Nassau:
die Herzoglichen Aemter.

15) im Herzogthum Sachsen-Altenburg:
sämmliche zur Ausstellung von Heimaths-scheinen berufene Heimaths-behörden (Gerichtsämter, delegirte Aktuarate, Stadträthe), deren Trauscheine jedoch, wie die Heimaths-scheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen.

16) im Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha:

1) im Herzogthum Gotha die Gemeinde-Vorstände;

2) im Herzogthum Koburg das Landraths-Amt zu Koburg, das Justizamt zu Königsberg, die Magistrate zu Koburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

17) im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pöfnitz, und die Bürgermeisterämter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfenthal, Lehesten, Ramburg und der Stadtrath zu Krannichfeld.

18) im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Kößwig.

19) im Fürstenthum Schwarzburg-Kobolstadt:

die Gemeindebehörden sowohl in den Städten, wie in den ländlichen Gemeinden.

20) im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

die Fürstlichen Landräthe.

21) im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe; für das platte Land, die betreffenden Gerichtsbehörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Konkistorium.

22) im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

die Fürstliche Regierung zu Gera.

23) im Fürstenthum Waldeck:

die Fürstlichen Kreisräthe.

24) im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

die Fürstliche Regierung.

25) im Fürstenthum Lippe:

1) in den Städten, sowie in dem Flecken Schwalenberg die Magistrate;

2) auf dem Lande die Aemter.

26) im Landgrasthum Hessen-Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstandsbeamte.

27) in der Freien Stadt Lübeck:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);

2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;

3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt;

4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt.

28) in der Freien Stadt Frankfurt:

für die Stadt die Stadt-Kanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt.

29) in der Freien Stadt Bremen:

der Polizei-Direktor der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weserufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

30) in der Freien Stadt Hamburg:

die Webdebehörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Gerstände und das Amt Ritzbüttel.

Die vorstehende Zusammenstellung wird mit Bezug auf das Gesetz vom 13. März 1854 hiermit zur öffentlichen Kenntniß resp. Beachtung gebracht.

Breslau, den 22. Februar 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die unter Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem Titel:

Preussische Medizinal-Zeitung, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen, unter Benützung amtlicher Mittheilungen des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Königlichen Provinzial-Behörden, von dem Regierungs- und Geheimen Medizinal-Rathe Dr. Müller redigirt und im Verlage von Th. Enslin in Berlin erscheinende Medizinal-Zeitung wird in Folge höherer Veranlassung den Medizinalbeamten und Aerzten unseres Verwaltungsbezirks hiermit empfohlen.

Breslau, den 3. Februar 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidii zu Berlin:

Wegen Neubaues der Stadtschleuse am Kupfergraben ist vom 1. März d. J. ab bis zur Vollendung des Baues, welche später öffentlich bekannt gemacht werden wird, die Schleuse für die Schifffahrt vollständig gesperrt.

Berlin, den 15. Februar 1861.

Königliches Polizei-Präsidium.
gez. Freiherr von Zedlitz.

wird hiermit zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht.

Breslau, den 19. Februar 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst verliehen: Dem Schäfer Karl Schieweck in Weidenbach, Kreis Dels, für die vollführte Lebensrettung des Dorfwächter Tobias'schen Kindes das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rittergutsbesizers von Hahn auf Kayshen als Kreisdeputirter des Wohlauer Kreises.

2) Die Wahl des Dr. med. Paul zum Bürgermeister-Beigeordneten der Stadt Medzibor auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

3) Die Wiederwahl des zeitherigen Rathmanns, Brauereibesizers Hirschmann, sowie die Neuwahl des Kürschnermeisters Joseph Steinig und des Zimmermeisters Johann Lorke zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Wanssen auf die gesetzliche Dauer von 6 Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Hermann Hertel zu Breslau als Generalagent der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin. Diese Konzession ist mit der Verweisung auf die das Immobilien-Versicherungswesen beschränkenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlases vom 2. Juli 1859 auf den Regierungsbezirk Oppeln ausgedehnt worden.

2) Der Königliche Feldmesser Philibert Mendelsohn in Dels als Agent und der Kaufmann Heinrich Förchel zu Striegau als Spezialagent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Eberfeld, ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Maurer- und Zimmermeister Dibrich in Dels.

3) Der Tabakfabrikant Otto Kolde zu Ohlau als Unteragent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Grundmann daselbst.

4) Der Kaufmann Nathan Stern zu Dhlau als Unteragent der Hagelschäden-Versicherungsgesellschaft zu Erfurt.

5) Der Kaufmann Moritz Schiff, in Firma: M. Schiff und Comp. hieselbst, als Generalagent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft zu Berlin.

6) Der Kaufmann Gustav Schröter hieselbst als Spezialagent der Oldenburger Versicherungsgesellschaft.

7) Der pensionirte Lehrer und Organist Ernst Marschner in Habelschwerdt als Spezialagent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna“ in Halle.

8) Der königliche Feldmesser Philibert Mendelsohn in Dels als Spezialagent der vaterländischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Maurer- und Zimmermeister Dbricht daselbst.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Moritz Schiff zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungsgesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Präsentirt: Der Kreis-Vikar Julius Wachmor in Neumarkt als Pfarrer in Herrnstadt, Kreis Gubra

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Nach bestandener Prüfung pro ministerio den Kandidaten

1) Georg Moritz Broske aus Malschwitz in Sachsen, 27 $\frac{5}{12}$ Jahr alt,

2) Wilhelm Heinrich Rudolph Schepky aus Florianisdorf bei Schweidnitz, 27 $\frac{5}{12}$ Jahr alt das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte.

Desgleichen den nachbenannten Kandidaten nach zurückgelegter Prüfung pro venia concionand die Erlaubniß zum Predigen:

1) Edmund Benno Johannes Besig aus Schloß Annaburg in der Provinz Sachsen,

2) Deklar Bergmann aus Brieg,

3) Robert Muche aus Eterzdorf bei Namslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Kreisrichter Gröger zu Schweidnitz zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schweidnitz

2) Der Kreisgerichts-Rath Schneider zu Leobschütz zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Glaz und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Glaz und mit der Verpflichtung, den Titel „Justizrath“ zu führen

3) Die Referendarien Bormann, Julius Baum und Theodor Schulz zu Gerichts-Assefforen.

4) Die Auskultatoren Max v. Yffelstein, Hugo Eschentscher, Adolph Neugebauer und Robert Matthäas zu Referendarien.

5) Der Bureau-Diätarius Franz Wolff aus Freiburg zum Bureau-Diätarius bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

6) Der Supernumerarius Heinrich Lux aus Habelschwerdt zum Bureau-Diätarius bei dem Gerichts-Kommission zu Bernstadt im Bezirke des Kreisgerichte Dels.

7) Der interimistische Bote und Kastellan Urban definitiv zum Boten und Kastellan bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

8) Der Stadtgerichts-Hilfsbote und Hilfssekretor Adolph Scholz zum Boten und Sekretor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

9) Der Hilfsbote und Hilfssekretor Gottlieb Drimecker zu Schweidnitz zum Boten und Sekretor bei dem Kreisgerichte daselbst.

10) Der Hilfsgefangenenwärter Ernst Einsporn zu Jauer zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

11) Die Hilfsboten und Hilfssekretoren Gottlieb Wielisch und Adolph Rudolph zu Jauer zu Boten und Sekretoren bei dem Kreisgerichte daselbst.

12) Der Hilfsbote und Hilfssekretor August Kuhnow zu Hermsdorf u. A. zum Boten und Sekretor bei der Gerichtskommission daselbst, im Bezirk des Kreisgerichts zu Hirschberg.

13) Der Hilfsbote und Hilfssekretor Franz Borte zu Hirschberg zum Boten und Sekretor bei dem Kreisgerichte daselbst.

14) Der Hilfsgefangenenwärter Wilhelm Biedermann zu Ohlau zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

15) Der invalide Sergeant und Postwagenmeister Robert Wolff zu Strehlen zum Hilfsboten und Hilfssekretor bei dem Kreisgerichte daselbst

16) Die Hautboisten Bernhard Voigt und Wilhelm Prinz zu Breslau zu Hilfsboten und Hilfssekretoren bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Besteht: 1) Der Kreisrichter Krüger I. zu Zauer an das Kreisgericht zu Ohlau.

2) Der Kreisrichter Niedergesäß zu Festsberg an das Kreisgericht zu Frankenstein.

3) Der Gerichts-Assessor Engländer aus dem Departement des Kammergerichts an das hiesige Kreisgericht.

4) Der Gerichts-Assessor Dittrich zu Reichenbach in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.

5) Der Referendarius Herrmann Grühner aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

6) Der Referendarius Glatte aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau in das hiesige Departement.

7) Der Referendarius Paul Schmula in das Departement des Kammergerichts.

8) Der Bureau-Diätarius Weinhold zu Bernstadt an das Stadtgericht zu Breslau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Breslau.				
Ohlau	38	Krause, Richard Rudolph	Wirtschaftsbeamter und	Krichen.
		Theodor	Polizeiverwalter	
Schottwitz	85	Taube, Joseph	Freigärtner und Gerichts-	Schottwitz.
			scholz	
Schiedlagwitz	76	Seidel, Herrm. Gustav	Lehngutsbesitzer	Schiedlagwitz.
Mandelau	45	Klee, Karl Gottlieb	Bauergutsbesitzer und	Mandelau.
			Gerichtscholz	
Stadt Breslau.				
obere Radebezirk	19	Gerstenberg, Samuel	Kaufmann	Neuschestraße 50.
unterer Radebezirk I. Abtheilung	39	Rübiger, Hugo	dito	Mehlgaſſe 8.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 21. Februar 1861 ein Patent

auf eine Zwirnmaschine, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Nachricht: Der zu Hünern, Kreis Trebnitz, verstorbene Häusler Karl Gottfried Gebauer hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr. lechtwillig zugewendet.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 10.

Breslau, den 8. März

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 8 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5322. Das Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861.
 Nr. 5323. Das Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861.
 Nr. 5324. Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben vom 26. Februar 1861 in dem Ladegebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861.
 Nr. 5325. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen: a. von Halle nach Werther, b. von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c. von Halle resp. der Halle-Diffener Chaussee über Bockel nach Hörste, und d. von Steinhagen auf Brochhagen, im Kreise Halle, Regierungsbezirk Minden.
 Nr. 5326. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, und zwar: a. von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b. von Drakenstedt über Drurberge bis zur Kreisgrenze gegen Dvulgünne.
 Nr. 5327. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linich im Kreise Jülich des Regierungsbezirks Aachen auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte.
 Nr. 5328. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Weichselthal“ zu Bromberg beschlossenen Statuten-Nachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stamm-Aktien im Betrage von 95,000 Rthln. in Prioritäts-Stamm-Aktien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachstehender Erlaß:

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königl. Staats-Ministeriums mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. November v. J. zu genehmigen geruhet, daß die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich der Belassung oder Einziehung und resp. Wiedergewährung der Invaliden-Pension der im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militär-Invaliden vom 30. Mai 1844 auf die Anstellungen und Beschäftigungen bei den dauernd in die Verwaltung des Staates übergegangenen Privat-Eisenbahnen angewendet werden.

Die Königl. Regierung wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 8. Februar 1861.

Der Kriegs-Minister.
gez. v. Roon.

Der Finanz-Minister.
S. A. gez. Horn.

An die Königl. Regierung zu Breslau.

R.-M. 1388/2 A. f. S. 87/2.

G.-M. I. 4,428.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Februar 1861.

Königl. Regierung.

Durch den Tod des königlichen Kreis-Wundarztes des Steinauer Kreises ist diese Stelle erledigt. Wir fordern daher qualifizierte Medizinal-Personen auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste um die erledigte Stelle bei uns zu melden.

Die Auswahl des Wohnsitzes des künftigen Kreis-Wundarztes bleibt näherer Bestimmung vorbehalten.
Breslau, den 21. Februar 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ic.

Um das Sparkassenwesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfskasse grundgesetzlich einen Theil ihres jährlichen Zinsgewinnes zu Prämien für beharrliche Sparer, welche

- 1) den in § 21 des Hilfskassen-Statuts vom 24. Mai 1853 und in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 23. Februar 1857 bezeichneten Ständekategorien angehören, — welche ferner
- 2) ihr Sparkassen-Konto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Kapital oder Zinsen verringert haben — und welche endlich
- 3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist im Laufe des vorigen Jahres die entsprechende Quote des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1858/59 zur Vertheilung gekommen. Es sind 3,163 Sparer, darunter 437 Handwerker, Fabrik- ic. Arbeiter, 250 Tagearbeiter, 1887 Diensthöten, 475 Invaliden, Unterbeamte ic., welche bei verschiedenen Sparkassen mit einem Einlagekapital von überhaupt 390,765 Rthlrn. konkurrierten, mit 1 Prozent dieses ihres Einlagekapitals prämiirt; der hiezu erforderliche Betrag von 4,341 Rthlr. 25 Sgr. den betreffenden Sparkassen-Verwaltungen zugestellt, und dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von 1 1/2 Prozent seiner Einlage auf seinem Konto gutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämienvertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung freuen, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichem Sparen anzuregen werde, knüpfen wir daran fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur siebenten, nämlich zu der Vertheilung des Zinsgewinnes aus dem Verwaltungsjahre 1859/60 geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Sparer-Interessenten, welche nach Maßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiiirungs-Reglements vom 22. Oktober 1854 § 3, 4, und der ebenso veröffentlichten Allerhöchsten Kabinettsordre vom 23. Februar 1857 einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiermit auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 15. April d. J. bei derjenigen Sparkasse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Sparkasse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, den 27. Februar 1861.

Direktion der Provinzial-Hilfskasse von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erhoben: Den Gärtnern Franz Erber und Joseph Hübner, dem Inwohner Franz Friedrich und dem Stellenbesitzer Ignaz Herzig zu Schlegel, Kreis Neurode, in Anerkennung ihres muthvollen und aufopfernden Benehmens bei Rettung der, bei der im Juli v. J. daselbst stattgefundenen großen Ueberschwemmung verunglückten Personen, die Erinnerungs-Medaille.

Ertheilt: Dem Stellmacher Heinrich Koch zu Schlegel wegen Theilnahme an der Rettung dieser bei der Ueberschwemmung verunglückten Personen eine Prämie von 6 Rthlr.

Rezessionirt: 1) Der Kaufmann R. Wechmann in Namslau als Spezialagent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

2) Der Bauergutsbesitzer E. Weist zu Nieder-Salzbrunn als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen.

3) Der Kaufmann Strauß zu Köben und der ic. Gustav John zu Sägerhof bei Trachenberg, Kreis Militsch, als Spezialagenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Ersterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kurz daselbst.

4) Der Kaufmann Rathmann zu Zobten als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baiarischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München.

5) Die Kaufleute Julius Herberger in Freiburg, Kreis Schweidnitz, und Franz Thamm (Inhaber der Firma Joseph Thamm) in Landeck, als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau. Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Paul Kaschmieder daselbst.

6) Die Kaufleute L. Strauß in Köben und Karl Haupt in Hausdorf, Kreis Waldenburg, und der zc. Gustav John in Sägerhof bei Trachenberg, Kreis Militsch, sowie der Partikulier August Kurts in Münsterberg, als Spezialagenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Eibersfeld, Ersterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Kurz daselbst.

7) Die Kaufleute Rathmann in Jobten, August Linke in Schweidnitz und Karl Hain in Blas als Spezialagenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

8) Die Kaufleute Karl Hain in Blas und Otto Unger in Münsterberg als Spezialagenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu Leipzig, Ersterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmann L. Walter daselbst, letzterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten zc. Karl Grüttner zu Münsterberg.

Ausgedehnt: Die Konzession des Unteragenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M., Kaufmann Neumann in Freiburg auf den Regierungsbezirk Liegnitz.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Heinrich Törchel zu Striegau die von ihm zeither geführte Spezialagentur der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

2) Von dem Handelsmann Karl Wagenknecht in Langenöls, Kreis Nimptsch, die von ihm zeither geführte Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen

Bestätigt: Die Kolation für den bisherigen Hilfslehrer in Rudelsdorf, Julius Böckel, zum zweiten Lehrer an der evangelischen Schule in Töpflimoda, Kreis Münsterberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der invalide Gefreite Döring zu Lüben zum Hilfsunterbeamten bei der Gerichts-Kommission in Halbau.

2) Der invalide Sergeant Schubert zu Suhrau zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgericht zu Sprottau.

Ausgeschieden: Der Bote und Exekutor Jakob II. zu Sprottau.

Entlassen: Der Hilfsunterbeamte Miethmann zu Halbau.

Pensionirt: Der Bote und Exekutor Jakob I. zu Sprottau.

Gestorben: Der Kreisgerichts-Rath v. Ziegler zu Bunzlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Brieg.				
Kreisewitz	25	Graf Ewald v. Pfeil	Rittergutsbesitzer	Kreisewitz.
Lossen	30	Arndt, Johann Gottlob	Bauergutsbesitzer	Lossen.
Tschöplowitz, Alt- u. Neu-				
Moselache	52	Pfeiffer, Gottfried	dito	Tschöplowitz.
Stoberau und Neucölln	50	Serber, Gustav	Gastwirth	Stoberau.
Groß-, Klein- und Neu-				
Leubusch, Groß- und				
Klein-Diaffenthal,				
Louisenfeld	42	Grüchner, Herrmann	Stadtförster	Leubusch.
Pampitz	35	Grüttner, Karl Wilhelm	Gastwirth	Pampitz.
Rathau und Neubriesen	38	Raabe, Gottlob	Rittergutsbesitzer	Neubriesen.
Schüffelndorf	47	Arndt, Gottlob	Bauergutsbesitzer	Schüffelndorf.
Scheidewitz	43	Kirchner, Franz Julius	Königl. Oberförster	Scheidewitz.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Frankenstein.				
Schönwalde und Raschgrund	38	Jaschke, Ernst	Krämer	Schönwalde.
Schlottendorf	43	Rapp, August	Bauer	Schlottendorf.
Bartha und Johnsbach	III.	Drewitz, Karl	Bürgermeister	Bartha.
Kreis Neumarkt.				
Neumarkt	2	Steinberg, Karl Louis	Kaufmann	Neumarkt.
Neumarkt	1	Martin, Gustav	Lotterjeeinnehmer	dito
Kreis Nimptsch.				
Kunsdorf, Buschkowig, Boislowig	4	Nickisch, Friedrich	Müllermeister	Kunsdorf.
Kreis Reichenbach.				
Friedrichshayn	16	Heider, Gottlieb	Häusler	Friedrichshayn.
Schwarzbach und Schmiede- und Steinseiffersdorf und Friedrichsgrund	23	Schwarzer, Karl	Lehrer	Raschbach.
	45	Busch, Karl Friedrich	Polizeiverwalter	Steinseiffersdorf.
Kreis Schweidnitz.				
Schweidnitz	72	Knetisch, Karl	Schullehrer	Zeditz.
Neumarkt und Marrdorf	45	v. Hufeland, Max	Rittergutsbesitzer	Marrdorf.
Kaltenbrunn und Krochel	27	Hoffmann, Franz	Schullehrer	Kaltenbrunn.
Kreis Steinau.				
Steinau	34	Uhse, Paul	Rentmeister	Rietschütz.
Kreis Wartenberg.				
Schlaube	43	Menzel, Franz	Erbscholtiseibesitzer	Schlaube.
Kreis Wohlau.				
Klein-Peterwitz	65	v. Minkwitz, Hugo	Gutspächter	Klein-Peterwitz.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Telegraphen-Inspektor v. Eichmann zu Breslau ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent

auf einen Kurbel-Ausshalter für Telegraphen-Zeiger-Apparate in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Berggeschwornen Roth zu St. Wendel ist unter dem 22. Februar 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte hydraulische Sechmaschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Kutschebornitz, Kreis Wohlau, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Wacungsberechtigt ist das Dominium.

Schwurgerichts-Sitzung: Die zweite Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz pro 1861 beginnt den 15. April 1861. Der Eintritt in den Sitzungs-saal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

Außerordentliche Beilage

zu № 10 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu
Breslau pro 1861.

Verzeichniß

der

auf der Universität Breslau im Sommer-Semester 1861 vom 15. April an
zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Fakultät.

Biblische Kritik und Hermeneutik, Herr Professor Dr. Friedlieb.
Allgemeine und spezielle Einleitung in die Bücher des alten Testaments, Herr Professor Dr. Stern.
Erklärung der Weissagungen der kleinen Propheten, Derselbe.
Alttestamentliche exegetische Uebungen im Königl. katholisch-theologischen Seminar, Derselbe.
Erklärung der Briefe an Timotheus und Titus, Herr Professor Dr. Friedlieb.
Neutestamentliche exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theolog. Seminar, Derselbe.
Der Kirchengeschichte erster Theil, Herr Professor Dr. Reinkens.
Repetitorium der Kirchengeschichte, Derselbe.
Kirchengeschichtliche Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
Die christliche Lehre über die göttliche Trinität und über Gott als Schöpfer, Herr Lic. Soffner.
Die christliche Lehre über die heil. Sakramente und die letzten Dinge des Menschen, Derselbe.
Moraltheologie, zweiter Theil, Herr Lic. Scholz.
Pastoraltheologie nach eigenem Handbuch, Herr Professor Dr. Pohl.
Homiletik, Derselbe.
Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.

Die Herren Professoren Dr. Balzer und Dr. Wittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen anzeigen.

B. Evangelische Fakultät.

Theologische Encyclopädie, Herr Professor Dr. Käbiger.
Theologie des Alten Testaments, Herr Professor Lic. Schulz.
Erklärung der Genesis, Derselbe.
Erklärung der Psalmen, Herr Professor Dr. Käbiger.
Einleitung in das Neue Testament, Herr Prof. Dr. Semisch.
Neutestamentliche Theologie, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Evangeliums Lucä mit Vergleichung der beiden übrigen synoptischen Evangelien, Herr Prof. Lic. Hahn II.
Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Prof. Dr. Köstlin.
Erklärung des Briefes Pauli an die Römer, Herr Professor Dr. Gaupp.
Erklärung der Briefe Petri und Judä, Herr Professor Lic. Schulz.
Kirchengeschichte, erste Hälfte, Herr Prof. Dr. Semisch.
Die geistige Eigenthümlichkeit, die Lebensentwicklung und die Schriften der apostolischen Väter und der Kirchenväter, kritisch dargestellt, Herr Prof. Dr. Böhmer.

Dogmengeschichte, Herr Prof. Lic. Hahn II.
 raminatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Derselbe.
 Die christliche Dogmatik als System des christlichen Glaubens ausgeprägt, Herr Prof. Dr. Böhmer.
 Symbolik, Herr Professor Dr. Meuß.
 thik, Derselbe.
 raktische Theologie, erster und dritter Theil (Liturgik und Theorie vom Kirchenregiment), Herr Prof. Dr. Gaupp.

heologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Käbiger; Neutestamentliche, Herr Professor Dr. Böhmer; Kirchen- und dogmenhistorische, Herr Professor Dr. Semisch; Uebungen für die systematische Theologie, Herr Professor Dr. Köstlin.
 raktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Professor Dr. Gaupp; Homiletische und Katechetische Uebungen, Herr Professor Dr. Meuß.

R e c h t s w i s s e n s c h a f t.

ncyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Herr Prof. Dr. Schirmer.
 aturrecht oder Rechtsphilosophie, Herr Professor Dr. Eberty.
 raminatorium und Disputatorium über Naturrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
 eschichte und Institutionen des römischen Rechts, Herr Professor Dr. Gögler und Herr Professor Dr. Schirmer.
 ömisches Civil-Gerichtsverfahren, Herr Professor Dr. Schirmer.
 andekten, mit Ausschluß des Personen-, Pfand- und Erbrechts, Herr Professor Dr. Huschke.
 brecht, Derselbe.
 fand- und Hypothekenrecht, Derselbe.
 ersonenrecht, Herr Professor Dr. Gögler.
 aminatorium und Disputatorium über die Pandekten, Herr Dr. Marx.
 eutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Herr Professor Dr. Stobbe.
 rklärung des Sachsenspiegels, Derselbe.
 eutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Herr Prof. Dr. Schulze.
 egetische Uebungen aus dem deutschen Recht, Derselbe.
 acitus? Germania, Herr Dr. Rive.
 iber die Rechtsalterthümer in dem Gedicht „Keineke Wof“, Derselbe.
 as Bergrecht der Preussischen Rheinprovinz am linken Rheinufer, Derselbe.
 as altdeutsche Gerichtsverfahren, Herr Dr. Franklin.
 iber einige Abschnitte des Englischen Rechts, Herr Prof. Dr. Eberty.
 atholisches und evangelisches Kirchenrecht, Herr Professor Dr. Stobbe und Herr Dr. Marx.
 as kirchliche Eherecht, Herr Dr. Marx.
 rklärung der Circumscriptions-Bulle de salute animarum, Herr Professor Dr. Gögler.
 gemeines und Preussisches Criminalrecht, Herr Professor Dr. Abegg.
 iber die verschiedenen Strafrechtstheorien, Derselbe.
 gemeiner und Preussischer Civilprozeß, Derselbe.
 eentliches Recht der Deutschen Staaten, Herr Dr. Rive.
 eschichte des Preussischen Landrechts, Herr Dr. Franklin.
 reussisches Landrecht, Derselbe.

H e i l k u n d e.

ncyclopädie und Hodegetik des medizinischen Studiums, Herr Dr. Finkenstein.
 ncyclopädie und Methodologie des medizinischen Studiums, Herr Dr. Klopsch.
 nthropologie oder Naturgeschichte des Menschen, Herr Professor Dr. Barkow.
 steologie und Synthesmologie, Herr Prof. Dr. Grosser.
 giologie, Derselbe.
 ergleichende Anatomie, Herr Prof. Dr. Barkow.
 otomisch-praktische Uebungen, Derselbe.
 ergleichende Anatomie der rückgratslosen Thiere, Herr Dr. Aubert.

- * Physiologie des Cerebrospinal-Nervensystems, Herr Professor Dr. Heidenhain.
Allgemeine Physiologie und der speziellen Physiologie erster Theil: die animalischen Funktionen, Derselbe.
Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut, Derselbe.
- * Construction und Gebrauch des Mikroskops, Herr Prof. Dr. Grosser.
- * Anatomisch-pathologische Morphologie, Herr Prof. Dr. Barkow.
Pathologische Anatomie, Herr Dr. Cohn.
Pathologisch-mikroskopische Uebungen, Derselbe.
Diagnostik der inneren Krankheiten, Derselbe.
- * Allgemeine Epidemiologie, Herr Dr. Finkenstein.
Gesammte Arzneimittel-Lehre, Herr Dr. Seidel.
Dieselbe, Herr Dr. Lewald.
- * Auserlesene Kapitel der Arzneimittel-Lehre, Herr Dr. Seidel.
Ueber Deutschlands Heilquellen, Derselbe.
- * Rezeptirkunst, Herr Dr. Lewald.
Allgemeine Therapie, Herr Dr. Heymann.
Spezielle Pathologie und Therapie, Herr Prof. Dr. Lebert.
- * Ueber Herz- und Gefäßkrankheiten, Derselbe.
- * Syphilitische Krankheiten, Herr Dr. Heymann.
Spezielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Benedict.
Chirurgie in Verbindung mit der Operationslehre und der Lehre von den Bandagen und Instrumenten, nebst
Operations-Uebungen an Leichen, Herr Prof. Dr. Middeldorpf.
- * Ueber die chronischen Krankheiten der Bewegungsorgane, Herr Dr. Klopsch.
- * Ueber Knochenbrüche, Derselbe.
Ueber Eingeweidebrüche, Herr Dr. Klose.
Augenheilkunde, Herr Professor Dr. Benedict.
Augen-Operationsübungen, Herr Dr. Förster.
Diagnostisch-therapeutische Uebungen im Gebiete der Augenheilkunde, Derselbe.
Frauenkrankheiten, Herr Prof. Dr. Betschler.
Geburtshülfe, Herr Dr. Burchard.
- * Geburtshülfsliche Operations-Uebungen, Herr Prof. Dr. Betschler.
- * Allgemeine Gynäkologie, zweiter Theil, Herr Dr. Freund.
Operative Gynäkologie, Herr Dr. Burchard.
- * Kinderkrankheiten in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Derselbe.
- * Ueber chirurgische Krankheiten der Kinder, in Verbindung mit einem Impf-Cursus, Herr Dr. Paul.
Praktische Uebungen in der Diagnostik und Therapie der Kinderkrankheiten, Derselbe.
- * Psychiatrie, Herr Dr. Neumann.
- * Gerichtliche Psychologie, Derselbe.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Klose.
Gerichtliche Medizin, Herr Dr. Paul.
- * Geschichte der Chirurgie, Herr Prof. Dr. Benedict.
- * Geschichte der Medizin von Harvey bis auf die neueste Zeit, Herr Dr. Klopsch.
- * Erklärung des Hippokratischen Buches *περὶ ἀερώων, ἰδιώτων, τόπων*, Herr Dr. Finkenstein.
Medizinische Klinik und Poliklinik, Herr Professor Dr. Lebert.
Chirurgisch-äugenärztliche Klinik, Herr Professor Dr. Middeldorpf.
Gynäkologische Klinik, Herr Professor Dr. Betschler.
Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen, Herr Prof. Dr. Göppert.
Ueber officinelle Pflanzen und ihre in der Medizin gebräuchlichen Produkte, nach natürlichen Familien, unter
Anleitung der von ihm verfaßten Schrift: „Ueber botanische Museen u.“, mit Demonstrationen
im botanischen Garten, Derselbe.

Philosophische Wissenschaften.

- * Ueber die Philosophie der gegenwärtigen Zeit, Herr Professor Dr. Branß.
- * Ueber das Verhältniß des Philosophen zu seiner Nation, Herr Dr. Dginski.
Psychologie, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Ueber das Leben des Traums nach Wesen, Gesetz und Reichhaltigkeit der Erscheinungen, Herr Dr. Scherner.
 Logik, Herr Prof. Dr. Elvenich.
 Ethik, Herr Prof. Dr. Branis.
 Religionsphilosophie, Herr Dr. Dginski.
 Die Philosophie der christlichen Religion, Herr Dr. Sułow.
 Angewandte Pädagogik, Herr Dr. Dginski.
 Dialektische Uebungen, Herr Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

Sphärische Geometrie und Trigonometrie, Herr Professor Dr. Galle.
 Elemente der analytischen Geometrie, Herr Prof. Dr. Joachimsthal.
 Die Elemente der Zahlentheorie, Herr Prof. Dr. Schröter.
 Ueber die hypergeometrische Reihe, Herr Professor Dr. Joachimsthal.
 Ueber Interpolation und mechanische Quadratur, Herr Prof. Dr. Galle.
 Ueber Determinanten, Herr Prof. Dr. Schröter.
 Theorie der speziellen Störungen (privatissime und gratis), Herr Professor Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
 Experimentalphysik, Herr Prof. Dr. Marbach.
 Akustik, Herr Prof. Dr. Frankenheim.
 Ueber Elektrizität, Herr Prof. Dr. Marbach.
 Ueber die Wärme, Herr Dr. Schwarz.
 Physikalische Uebungen (privatissime und gratis), Herr Professor Dr. Frankenheim.
 Organische Experimentalchemie, Herr Prof. Dr. Löwig.
 Pflanzen- und Thierchemie, Herr Dr. Meyer.
 Pharmaceutische anorganische Chemie, Herr Prof. Dr. Duflos.
 Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.
 Chemische Technologie, Herr Dr. Schwarz.
 Ueber quantitative Analyse, Herr Prof. Dr. Löwig.
 Die Lehre von den Eigenschaften und der Ermittlung der chemischen Gifte, Herr Prof. Dr. Duflos.
 Repetitorium der anorganischen Chemie (privatissime), Herr Dr. Meyer.
 Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Herr Prof. Dr. Duflos.
 Arbeiten im chemischen Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.
 Maßanalyse (privatissime) in seinem Laboratorium, Herr Dr. Schwarz.
 Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Herr Dr. Meyer.

2) Naturgeschichte.

Geognose des nördl. Deutschlands, Herr Prof. Dr. Römer.
 Geognostische Excursionen, Derselbe.
 Mineralogie, Derselbe.
 Paläontologie, Derselbe.
 Allgemeine und spezielle Botanik, Herr Prof. Dr. Göppert.
 Natürliche Pflanzenfamilien, im botanischen Garten und in der Universität, Herr Prof. Dr. Cohn.
 Pharmakologisch-mikroskopische Uebungen, Herr Prof. Dr. Göppert.
 Entwicklungsgeschichte der Kryptogamen mit mikroskopischen Uebungen und Excursionen, Herr Professor Dr. Cohn.
 Naturgeschichte der Algen, Derselbe.
 Lichenologie, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen und Austheilung von Pflanzen, Herr Dr. Körber.
 Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Herr Prof. Dr. Göppert.
 Excursionen auf kryptogamische Pflanzen, Hr. Dr. Körber.
 Zoologie, erster Theil, Herr Prof. Dr. Grube.
 Zoologische Demonstrationen, Derselbe.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft, Herr Prof. Dr. Zellkampff.

- * Die Lehre vom Gelde, mit besonderer Beziehung auf den Preuß. Staat, Herr Prof. Dr. Bergius.
- * Ueber Staatsanleihen und Staatspapiere, Herr Prof. Dr. Zellkampff.
- Polizeiwissenschaft, Herr Prof. Dr. Bergius.
- * Disputationen über Fragen der Politik, Herr Prof. Dr. Zellkampff.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

Geschichte des Mittelalters, Herr Prof. Dr. Köpell.

Allgemeine Geschichte seit Kaiser Karl V., Herr Prof. Dr. Junkmann.

- * Geschichte des 15. Jahrhunderts, Derselbe.
- * Geschichte Friedrich's des Großen, Herr Dr. Cauer.
- * Geschichte Breslau's, Herr Dr. Grünhagen.
- * Uebungen des historischen Seminars, Herr Prof. Dr. Köpell.
- * Historische Uebungen (privatissime und gratis), Herr Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

- * Ueber hebräische Poesie und Metrik, Herr Prof. Dr. Schmölbers.
- Die Psalmen in grammatischer Beziehung, Herr Dr. Neumann.
- * Erklärung der Bücher der Könige, Derselbe.
- * Erklärung syrischer Schriftsteller, Herr Prof. Dr. Schmölbers.
- * Syrische Schriftsteller und Fortsetzung der syrischen Grammatik, Herr Professor Dr. Magnus.
- * Arabische Grammatik, Herr Prof. Dr. Schmölbers.
- * Arabische Schriftsteller, Derselbe.
- * Leichtere arabische Schriftsteller (zweiter Cursus), Herr Prof. Dr. Magnus.
- * Schwerere arab. Schriftsteller, mit Berücksichtigung der jüd.-arab. Litteratur, Derselbe.
- * Persische Sprache, Herr Prof. Dr. Stenzler.
- * Grammatik der persischen Sprache, Herr Prof. Dr. Schmölbers.
- * Grammatik der Sanskritsprache, Herr Prof. Dr. Stenzler.

2) Klassische.

- * Griechische Grammatik, Herr Prof. Dr. Westphal.
- Topographie des alten Athen und Rom, Herr Dr. Lübbert.
- Erklärung von Aeschylus' Choephoren, Herr Prof. Dr. Rosbach.
- Kristophanes' Acharner, Herr Prof. Dr. Haase.
- Erklärung des Aristotelischen Organon, Hr. Dr. Lübbert.
- Römische Litteraturgeschichte, Herr Prof. Dr. Haase.
- Geschichte der römischen Architektur, Herr Prof. Dr. Rosbach.
- Erklärung der Gedichte Catulls, Herr Prof. Dr. Westphal.
- * Ausgewählte Briefe Cicero's an Atticus, Herr Dr. Bernays.
- * Uebungen des königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Haase.
- * Uebungen des königl. philologischen Seminars, Herr Prof. Dr. Rosbach.
- * Archäologische Uebungen, Derselbe.
- Philologische Uebungen (privatissime), Herr Prof. Dr. Westphal.
- Lat. Disputirübungen (privatissime), Hr. Dr. Lübbert.

3) Neuere.

- * Gothische Grammatik und Lektüre des Ulphilas (privatissime und gratis), Herr Dr. Rumpelt.
- * Gothisch, Herr Dr. Pfeiffer.
- Erklärung des angelsächsischen Epos Beowulf, Herr Professor Dr. Rückert.
- * Deutsche Mythologie, Derselbe.
- * Gesichte der deutschen Litteratur im 19ten Jahrhundert, Herr Dr. Pfeiffer.
- Uebungen in althochdeutscher Grammatik und im Uebersetzen althochdeutscher Sprachdenkmäler, Herr Professor Dr. Rückert (privatissime).

Hamlet von Shakespeare, Herr Lector Dr. Behnsch.

Critical and historical Essays by Th. B. Mac Aulay, Derselbe.

Grammatik der franzöf. Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Herr Lector Freymond.

Altfranzöfische Grammatik und Erklärung ausgewählter Stellen aus Profaisken und Dichtern von den Anfängen der Sprache bis zu den Zeiten Franz I., Herr Dr. Karow.

Das von der franz. Akademie gekrönte Werk: „Un Philosophe sous les toits“ von Emil Souvestre, Herr Lector Freymond.

Anfangsgründe der italienischen Sprache, Herr Lector Marochetti (privatissime).

Fortsetzung der Erklärung der göttlichen Comödie des Dante Alighieri, Herr Dr. Karow.

Erklärung des klassischen Werkes: „Le notti romane al sepolcro degli Scipioni“ des Grafen Alessandro Verri, Herr Lector Marochetti.

Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, Derselbe.

Die neugriechische Grammatik, Herr Lector Dr. Peucker.

Erklärung des Timoleon von Zampelios von Santa Maura, Derselbe.

Allgemeine slavische Litteraturgeschichte, Herr Prof. Dr. Cybulski.

Erklärung der ältesten böhmischen Gesänge, genannt „die Königinhofer Handschrift,“ Derselbe.

Unterricht im Polnischen, Böhmischen, Russischen und Serbischen ertheilt privatissime Derselbe.

Formenlehre der polnischen Grammatik, Herr Lector Frix.

Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.

Drei Cursus der polnischen Sprache, Herr Lector Dr. Krainski.

Polnische Litteratur, Derselbe.

Polnische Kanzelberechtbarkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

Harmonielehre, Herr Dr. Baumgart.

Orgelunterricht, Derselbe.

Fortsetzung der Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Herr Schäffer.

Ueber das Wesen und die Geschichte des musikalischen Kunstliedes, Derselbe.

Uebungen im mehrstimmigen Gesang, Derselbe.

Zeichenkunst, Herr Dr. Siegert.

Reitkunst, Herr Stallmeister Preusse.

Fechtkunst, vacant.

Tanzkunst, Herr v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist außer Sonntags täglich von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends geöffnet.

Am t s = B l a t t

der Königl ichen Regierung zu Breslau.

Stück 11.

Breslau, den 15. März

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl ichen Regierung.

Die Verpflichtung der mittelbaren Staatsbeamten für Seine Majestät den König Wilhelm betreffend.

Nachdem Seine Majestät der König Wilhelm, Unser allergnädigster Herr, durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 3. Januar die wiederholte Vereidigung sämmtlicher unmittelbaren Staatsbeamten anzubefehlen geruht haben, ist es in Betreff der mittelbaren Staatsbeamten höheren Orts für genügend erachtet worden, daß dieselben, insoweit sie überhaupt einen Amtseid geleistet haben, auf diesen bereits früher geleisteten Eid zurückverwiesen werden.

Demgemäß werden die sämmtlichen zu unserem Ressort gehörigen mittelbaren Staatsbeamten auf den von ihnen bereits abgelegten Amtseid, sowie nicht minder auf die Bestimmungen in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. August 1832 (Gesetzsammlung Seite 204) verwiesen, und es wird von ihnen erwartet, daß sie auch für die Zukunft mit eben der Gewissenhaftigkeit, Treue und Hingebung ihre Amtspflichten erfüllen werden, wie sie solches durch den bereits früher geleisteten Amtseid angelobt haben.

Breslau, den 4. März 1860.

Königl iche Regierung.

Der Besitzer der Rittergüter Eckersdorf und Rothwaltersdorf, Neuroder Kreises, Graf Anton v. Magnis, hat mittelst Vertrages vom 31. Mai 1859 von dem Rittergute Eckersdorf eine Ackerparzelle von 2 Morgen 45 N.-Ruthen Fläche, und von dem Rittergute Rothwaltersdorf 2 Ackerparzellen von zusammen 3 Morgen 138 N.-Ruthen Fläche an die Kohlenmesser Herrmann'schen Erben zu Eckersdorf abgetreten.

Mit der auf Grund des § 1 al. 4 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen zc. vom 14. April 1856, erteilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind diese Parzellen aus den Dominial-Gemeinde-Verbänden, zu denen sie bisher gehörten, ausgeschieden und den Rustikal-Gemeinde-Verbänden von Eckersdorf und resp. Rothwaltersdorf einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im alin. 7 § 1 a. a. D., wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 26. Februar 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch Versekung des Königl ichen Kreis-Thierarztes Rimpfcher Kreises ist diese Stelle vakant geworden. Wir fordern daher qualifizierte Thierärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstiger Führungs-Atteste binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Breslau, den 2. März 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Verwaltungs-Resultate der Pensions-Anstalt für ausgeübte Elementar-Schullehrer beider Konfessionen des Breslauer Regierungs-Bezirks pro 1860.

Die Anstalt, welche am Schlusse des Jahres 1859 überhaupt 1730 Mitglieder zählte, hat im abgelaufenen Jahre durch die an neu errichteten Schul- resp. Lehrerstellen angestellten Lehrer um 21 sich vermehrt, und ist deren Mitgliederzahl nunmehr bis auf 1751 gestiegen.

Außer den am Schlusse des Jahres 1859 verbliebenen	84
Pensions- und Unterstützungs-Empfängern traten im Jahre 1860	12
inhabile Lehrer, deren Pensionirung vollständig geregelt war, in den Pensionsgenuß, so daß	96
inhabile Lehrer Pensionen und resp. Unterstützungen erhielten, nämlich	

wirthschaftlichen Exkursionen, akademischer Forstmeister Wiese. 14) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack. 15) Organische Experimental-Chemie; 16) Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik; 18) Bodenkunde, Prof. Dr. Frommer. 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20) Pflanzengeographie; 21) Botanische Exkursionen, Dr. Jessen. 22) Feldmessen und Niveliren, Prof. Dr. Brunert. 23) Landwirthschaftliche Baukonstruktionslehre; 24) Wege- und Wasserbau für Landwirth, akademischer Baumeister Müller. 25) Düngerlehre; 26) Analytische Chemie, und 27) Repetitorium über organische Chemie, Dr. Heiden.

Elbena, im Februar 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. C. Baumstark.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In den Ruhestand getreten: Der Königliche Ober-Forstmeister v. Pannewitz.

Bersetzt: Der Königliche Ober-Forstmeister und Mitdirigent der Königlichen Regierungs-Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, v. Bailliodz von der Königlichen Regierung zu Posen in gleicher Eigenschaft zur hiesigen Königlichen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

ernannt: Der bisherige Landraths-Amtsverweser Landrath a. D. v. Hennebrand auf Klein-Eschunawe zum Landrath des Militärischer Kreises.

Befähigt: Die Wiederwahl des Rothgerbermeisters Joseph Gröger zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Wilhelmsthal auf eine anderweite Amtsdauer von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Gustav Schröter zu Breslau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg.

2) Der Kaufmann C. U. Niemann zu Breslau als Agent der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

3) Der Zimmermeister Karl Schote in Zobten und der Kaufmann Paul Oswald Niemann zu Breslau, als Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Köln.

4) Der Gutsbesitzer Eduard Weist in Nieder-Salzbrunn als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

estätigt: Die Vakation für den bisherigen interimistischen Lehrer Karl Stanek zum evangelischen Schullehrer in Rippin, Kreis Poln.-Wartenberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ullerrhöchst verliehen: Dem Rechtsanwalte und Notar, Justizrathe Scheffler zu Breslau der rothe Adlerorden vierter Klasse.

ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Schubarth zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Landeshut.

2) Die Referendarien Moritz Hellig und Franz Lettgau zu Gerichts-Assessoren.

3) Der Rechtskandidat Senstleben zum Auskultator.

4) Der invalide Sergeant Karl Hoffmann zu Wohlau zum Hilfsboten und Hilfssekretor bei dem Kreisgericht zu Schweidnitz.

ersetzt: 1) Der Kreisrichter Pläschke zu Liebau an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

2) Der Gericht-Assessor Dr. phil. Herold aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Raumburg und der Gerichts-Assessor Otto v. Könen aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige Departement.

3) Der Referendarius Rudolph Scholke zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Raumburg.

4) Der Referendarius Karl Feilhauer aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

5) Der Bote, Exekutor und Gefangenenwärter Hampel zu Festenberg als Bote und Exekutor an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.

6) Der Bote und Exekutor Czaya zu Polnisch-Wartenberg als Bote, Exekutor und Gefangenenwärter an die Gerichtskommission zu Festenberg, im Bezirke des Kreisgerichts zu Polnisch-Wartenberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Die Referendarien v. Vffelstein und v. Sedlig = Zeipe Behufs ihres Uebertritts zum Verwaltungsdienste.

Pensionirt: Der Kreisgerichts-Kalkulator Niedermeyer zu Schweidnitz.

Bestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretär Päch zu Brieg.

2) Der Stadtgerichts-Kanzellist Jakobi zu Breslau.

3) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Halle zu Nimptsch.

4) Der Kreisgerichtsbote, Exekutor und Gefangenenwärter Krompholz zu Wanssen.

Des Amtes entsetzt: Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Peitsch zu Steinau.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Frankenstein.				
Baizen	2	Jung, Robert	Halbbauer	Baizen.
Kreis Habelschwerdt.				
Heinzen Dorf	18	Vollmer, Anton	Stückmann u. Gerichts-geschworener	Heinzen Dorf.
Schönau	50	Lahel, Josef	Mühlenbesitzer	Schönau.
Kreis Militsch.				
Guhre und Jawor	38	Lindaner, Paul	Rittergutsbesitzer	Guhre.
Kreis Münstereberg.				
Heinzen Dorf, Algersdorf und Deutsch-Neudorf	13	Rehnelt, Josef	Stellenbesitzer	Deutsch-Neudorf.
Altheinrichau	43	Bögner, Eduard	Krämer	Altheinrichau.
Polnisch-Peterwitz und Böhmisdorf	5	Grehl, Robert	Lehrer	Poln.-Peterwitz.
Kreis Neurode.				
Ludwigsdorf und Mölke	4	Herden, Anton	Fabrikant	Ludwigsdorf.
Kreis Dels.				
Stein	60	Latschke, Wilhelm	Kretschambesitzer und Fleischer	Stein.
Kreis Dhlau.				
Heuderau	23	v. Schachtmeyer, Theodor	Rittergutsbesitzer	Heuderau.
Kreis Reichenbach.				
Stoschen Dorf	47	v. Biberstein, Karl	Wirtschaftsbeamter	Stoschen Dorf.
Kreis Schweidnitz.				
Nieder-Giersdorf	17	Brückner, Reinhold	Schullehrer	Nieder-Giersdorf.
Kreis Trebnitz.				
Kottwitz, Hannigsdorf und Haasena	14	Siebenbürger, Ernst	Scholtiseibesitzer	Kottwitz.
Kreis Wohlau.				
Schilkowitz u. Stanschen	71	Strahl, Louis	Rittergutsbesitzer	Schilkowitz.

Königliches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

Ertheilt: Dem Markscheider Karl Großmann nach bestandener Prüfung die Konzession zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten in dem Niederschlesischen Berg-Amts-Bezirk, und wird derselbe seinen Wohnsitz in Muskau nehmen.

Königliche Ober-Post-Direktion.

angestellt: 1) Der Packbote Kiewitz als Eisenbahn-Post-Kondukteur, und
 2) der Militär-Invalide Schach als Packbote bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 hiersebst.
 erledigt: 1) Der Post-Inspektor Ottendorff von Breslau nach Gumbinnen.
 2) Die Post-Expediten Mesech von Glaz nach Berlin, Engmann von Breslau nach
 Bernstadt, und Henne von Bernstadt nach Dels.
 3) Die Post-Expediten Rutsch von Gellendorf nach Köben und Beyer von Köben nach
 Gellendorf.
 freiwillig ausgeschieden: 1) Der Wagenmeister Wolff zu Strehlen, und
 2) der Eisenbahn-Post-Kondukteur Schwerdtfeger bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14.
 beauftragt: Der Post-Kassen-Kontroleur Calame mit Verwaltung der Post-Inspektor-Stelle im
 Regierungsbezirk Breslau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Chemiker Johannes Gäbcke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin
 ist unter dem 1. März 1861 ein Patent
 auf ein Verfahren, aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Pa-
 pier-Fabrikation darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
 ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken,
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
 ertheilt worden.

2) Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1. März d. J. ein
 Patent
 auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Säckselmachine in ihrer ganzen Zu-
 sammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
 ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker U. Martins zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent
 auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadel-
 gewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
 ertheilt worden.

erledigte Schulstellen: 1) Die siebente Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Reichenbach
 ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 175 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist der dortige
 Magistrat.

2) Die evangelische Lehrerstelle zu Teschen, Kreis Brieg, ist erledigt. Das Einkommen be-
 trägt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

ermächtigte: 1) Die zu Breslau verstorbene Frau Dorel Stern, geb. Nehemias, hat der Taub-
 stummen-Anstalt daselbst 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

2) Zufolge testamentarischer Bestimmung des zu Ober-Schwedeldorf, Kreis Glaz, verstorbenen
 Kreis-Schulen-Inspectors und Pfarrers Franz Baumert sind dem Taubstummen-Institut zu
 Breslau 125 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf. zugestellt worden.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1816, 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,
 1845 bis 1848 incl. " " " " 10 " " "
 1849 bis 1858 incl. und 1860 " " 15 " " "

Die Sachregister zu den Amtsblättern 1847 bis incl. 1852, 1854 bis incl. 1856, 1858 bis incl. 1860
 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

A m t s = B l a t t

der Königl. i ch en R e g i e r u n g z u B r e s l a u .

Stück 12.

Breslau, den 22. März

1861.

I n h a l t d e r G e s e t z = S a m m l u n g .

- Die erschienene Nr. 9 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
- Nr. 5329. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Rier = Saarbrücker Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke, imgleichen die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Brückengeldes.
- Nr. 5330. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis = Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Januar 1861.
- Nr. 5331. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau über Pforten und Kulm nach Sommerfeld im Kreise Kroffen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch = Märktischen Eisenbahn.
- Nr. 5332. Die Bestätigungs = Urkunde, betreffend das Statut der unter der Benennung „Bergbau = und Hütten = Aktien = Gesellschaft zu Stolberg am Harz“ errichteten und daselbst domizilirten Aktien = Gesellschaft. Vom 11. Februar 1861.
- Nr. 5333. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinziallandtagen im Stande der Städte.
- Nr. 5334. Die Bekanntmachung der Ministerial = Erklärung vom 18. Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4 und 16 der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg = Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits = Verhältnisse, vom ^{12. August} 23. September 1840. Vom 26. Februar 1861.

V e r o r d n u n g e n u n d B e k a n n t m a c h u n g e n a n d e r e r B e h ö r d e n z c .

Der Geschäfts = Umfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Appellationsgerichts hat im Jahre 1860 nachstehendes Resultat gewährt:

Von 722 Schiedsmännern wurden überhaupt 14,088 Streitigkeiten verhandelt, davon 10,050 durch Vergleich beendet, wegen Ausbleibens der Parteien 1584 Sachen zurückgelegt, 50 aber als noch anhängig in das Jahr 1861 übernommen. Nicht zu schlichten waren 2404.

Im letzten Jahre haben sich die Geschäfte gegen das Jahr 1859 um 21 und gegen das Jahr 1858 um 933 vermehrt.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1860 verglichen:

1)	der Schiedsmann Stadtrath Schädler zu Glogau von	. 884 — 596,
2)	„ „ Matthäi zu Bunzlau von 161 — 109,
3)	„ „ Beyer zu Walbau von 160 — 158,
4)	„ „ Rathmann Klantke zu Beuthen von	. 147 — 119,
5)	„ „ Lehrer Pohl zu Zerbau von 125 — 85,

6)	der Schiedsmann	Zuchfabrikant Schmidt zu Löwenberg von	117	—	73,
7)	"	Martin zu Poln.-Kessel von	103	—	76,
8)	"	Destillateur Köhler zu Muskau von	100	—	85,
9)	"	Mühe zu Lauban von	96	—	87,
10)	"	Lehrer Zedler zu Suhrau von	94	—	80,
11)	"	Bürgermeister Schmidt zu Tschirnau von	93	—	89,
12)	"	Rathsherr Schulz zu Grünberg von	88	—	82,
13)	"	Menzel zu Neusalz von	86	—	64,
14)	"	Stein zu Primkenau von	82	—	70.
15)	"	Kaufmann Grieger zu Goldberg von	67	—	61,
16)	"	Scholtiseibesitzer Borrmann zu Rabishau von	62	—	58,
17)	"	Eckardt zu Friedeberg von	53	—	52,
18)	"	Kaufmann Neumann zu Greiffenberg von	30	—	28,
19)	"	Laube zu Freistadt von	28	—	27,
20)	"	Schmidt zu Seidenberg von	25	—	25,
21)	"	Polizeiverwalter Hopf zu Dorf Primkenau von	21	—	21.

Glogau, den 8. März 1861.

Königliches Appellations-Gericht.

Die diesjährige Rektorats-Prüfung am Königlichen Seminar zu Bunzlau wird am 10. und 11. Mai, die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber wird am 13., 14., 15. Mai d. J. abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an der Rektorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der im Seminar gebildeten Schulamts-Bewerber bei der Königlichen Seminar-Direktion zu Bunzlau spätestens bis zum 20. April, letztere unter Beifügung folgender Schriftstücke einzureichen:

- 1) eines Laufzeugnisses,
- 2) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand,
- 3) eines selbstverfaßten Lebenslaufes,
- 4) der Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere,
- 5) der Zeugnisse der Ortsbehörden und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

- 1) der vollständige Name, 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 3) Wohnort und Kreisstadt, 4) Stand und Wohnort des Vaters, 5) bei wem und wo sich der Aspirant vorbereitet hat.

Die an der Rektorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich am 9. Mai, Nachmittags 5 Uhr, die Kommissions-Prüflinge am 13. Mai, früh 8 Uhr, bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Direktor etc., ohne noch eine besondere Einberufung zu erwarten, persönlich. Nur solchen Meldlingen, deren Meldung zu der Prüfung beanstandet werden muß, wird dies rechtzeitig besonders bekannt gemacht werden.

Breslau, den 8. März 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekannt: 1) Die Wahlen des Stadältesten Richter zum unbesoldeten Beigeordneten, so wie des Lederhändlers Kühnel, des Zirkelschmiedemeisters Bartsch, des Bäckermeisters Franke und des Zuchfabrikanten Robert Braun zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Striegau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wiederwahl des Apothekers Seibt und des Partikuliers Ernst Schmidt zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Auras auf eine sechsjährige Dienstperiode.

Resignirt: 1) Der Kaufmann F. A. Schliemann in Olag als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck.

2) Der Kaufmann Julius Krebs zu Breslau als Generalagent für die Provinz Schlesien und der Kaufmann Karl Lubowski in Ohlau als Agent der „Providentia,“ Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

3) Der Kaufmann Anton Henke in Rimpfisch als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Handelsmanns Karl Wagneknecht in Langenöls.

4) Der Kaufmann Hugo Köthig in Reichenbach als Agent der Schlesiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, an Stelle der zeitherigen Agentin dieser Gesellschaft, verwittweten Kaufmann Louise Kellner daselbst.

5) Der Stadtrath Heinrich Arnold in Schweidnitz und der Kaufmann Albert Rauer in Striegau als Agenten der neuen Berliner Hagel-Asssekuranz-Gesellschaft zu Berlin.

6) Der Kaufmann Karl Bartilla in Wanssen als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann Julius Krebs zu Breslau die von ihm zeither geführten Agenturen der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg, so wie der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen interimistischen Lehrer Herrmann Julius Müſſig zum evangelischen Schullehrer in Melochwitz, Kreis Militsch.

2) Die Vakation für den bisherigen interimistischen Lehrer Gottfried Damzog zum evangelischen Schullehrer in Kammerau, Kreis Wartenberg.

3) Die Vakation für den bisherigen Adjunkten in Lürkwitz, Thomas Wieprzet, zum katholischen Schullehrer in Gohle, Kreis Wartenberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann und Fabrikhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3. März 1861 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6. März 1861 ein Patent auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurt ist unter dem 6. März 1861 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorkalium zu unterstützen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Dennger zu Elbing ist unter dem 8. März 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem HüttenSchreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8. März 1861 ein Patent auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Mechanikus E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8. März 1861 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Ingenieur Emil Fleischhauer zu Eisenach ist unter dem 10. März 1861 ein Patent auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Bauführer G. Koch und dem Zimmermeister H. Walzleben zu Frankfurt a. d. O. ist unter dem 11. März 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen der Klappen an Zugbrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der oberschlesischen Eisenbahn, Sammann zu Breslau, ist unter dem 11. März 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Kontrolliren der Fahrzeit der Eisenbahnzüge, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

ue Schulstelle: Die mit 165 Rthlr. dotirte Lehrerstelle an der kathol. Schule zu Goschütz-Neudorf wird für dieses Mal von der Königlichen Regierung hieselbst besetzt, und sind die Bewerbungen um dieselbe nebst den erforderlichen Zeugnissen in vier Wochen bei der Königlichen Regierung einzureichen.

ermächtigungen: 1) Der zu Breslau verstorbene Königliche Geheime Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Präsident a. D. Karl Ferdinand Gottlob Freiherr v. Kottwitz hat der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Maria Magdalena daselbst 200 Rthlr. mit der Bestimmung lektwillig zugewendet, daß die Zinsen zur Gehaltsverbesserung eines der bei dieser Kirche angestellten Geistlichen verwendet werden sollen.

2) Der zu Breslau verstorbene Maurermeister Christoph Valentin Dobe hat dem Taubstummen-Institut daselbst 450 Rthlr. lektwillig vermacht, und außerdem für den Lehrer-Pensions-Fonds der genannten Anstalt 150 Rthlr. ausgesetzt.

schenkt: Der Besitzer des Kretschamgutes, Lieutenant Kleinmichel zu Frauenhain, Kreis Ohlau, hat der evangelischen Kirche daselbst 100 Rthlr. behufs Umgusses der dortigen großen Kirchenglocke geschenkt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzeption und die Statuten der „Providentia,“ Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M.

aktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

№ 12 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu
Breslau pro 1861.

Konze s s i o n

um Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten
für die
Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,
Frankfurt am Main errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Konze s s i o n zum Geschäftsbetriebe in den Kö-
niglich Preussischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November
1861 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuergefähr:

a. in Bezug auf Mobilien,
b. in Bezug auf solche Immobilien, deren Ausnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in
ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,
den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter
folgenden Bedingungen erteilt.

A. I n A l l g e m e i n e n .

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Konze s s i o n angezeigt
und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
- 2) Der Widerruf dieser Konze s s i o n bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen
bedarf, lediglich dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung vorbehalten.
- 3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Konze s s i o n, der Statuten und der etwaigen Aenderungen
derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Ge-
sellschaft.
- 4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem
Geschäftsklokal und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem
Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des
inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten,
welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehen-
den Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schieds-
richter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preussische
Unterthanen zu wählen.
- 5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den
ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der
Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preussischen Geschäfts-Nieder-
lassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Akti-
vum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher ein-
zustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger
der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu ver-

pflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. d. erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.

- 6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzufuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

- 7) Zu § 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preussischen Regierung eröffnet werden.
- 8) Zu § 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preussischen Regierung erfolgen.
- 9) Zu § 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Kaution im Betrage von Fünf Prozent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Aktien-Kapital, also im Betrage von Viermalhunderttaufend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Prozent auf das begebene Aktien-Kapital bewirkt sein wird. Diese Kaution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Kaution nur Preussische Staatspapiere oder von der Königlich Preussischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.
- 10) Zu § 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesamtheit oder an eine Klasse der Aktionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preussischen Regierung zu bezeichnende Preussische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preussischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preussischen Regierung eine andere Preussische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im dritten Ulinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.
- 11) Zu § 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
- Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Aktien oder anderer sicher fundirter Papiere.
 - Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preussische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preussischer Staats- oder vom Preussischen Staate garantirter Papiere.
 - Durch Diskontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsraths oder der Direktion der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.
 - Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Police, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Police nicht übersteigen dürfen.
- 12) Zu § 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Aktionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Aktien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.
- 13) Zu § 44. In Zukunft darf kein Aktionair mehr als 50 — Fünfzig — nicht voll eingezahlte Aktien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Aktien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich denselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Aktien erwerben.
- Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Aktien gestattet werden.
- 14) Zu § 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:
- Die eigenthümlichen oder beliebigen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem

Tageskurse vom Ein und Dreißigsten Dezember. Der Tageskurs, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

- b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen u. werden jährlich mindestens zehn Prozent abgeschrieben.

Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

- c. Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.
- d. Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Konto müssen jährlich mindestens zehn Prozent abgesetzt werden.

15) Zu § 55.

- a. Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.
- b. Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.
- c. Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Aktionaire gezahlt werden, als bis sämtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und
Öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf v. Schwerin.

Statuten

der PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,
genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Aktien-Gesellschaft gegründet unter der Firma

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§ 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senats wieder aufgegeben werden.

§ 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern auch durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr kontrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direktion, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Konzessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Kontrahenten kann eine schiedsrichterliche

Ausscheidung freitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Konzessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach § 56 her eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Kapital. Aktien. Rechtsverhältnisse der Aktionaire.

§ 6. Das Grund-Kapital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinigung, vertheilt in zwanzig Tausend Aktien zu je Fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die Hälfte ausgeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Aktien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes. Die Gründer der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Aktien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§ 7. Die Aktien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes versehen und von einem Direktions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die auch auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besizers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Das Aktienrecht ist, den Fall des § 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Aktie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Aktie wieder in eine Hand zu bringen.

§ 9. Aktien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungsrathe geeignet befunden worden sind.

§ 10. Die Besitzer von Namen-Aktien haben für jede Aktie vorerst nur 10 Prozent baar in die Gesellschafts-Kasse einzuzahlen. Für den Rest des Aktien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und zwar nach der Wahl des Verwaltungsrathes,

a. durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicillirt sind; oder

b. durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer kourshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungsrath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 Prozent unter dem Tageskurse angenommen werden. Der Verwaltungsrath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§ 11. Der Eintrag einer cedirten Aktie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft eingetragen und auf dem Aktien-Dokumente beurkundet. Der erste Eintrag einer Aktie auf den Namen des Cessionars unterliegt der Genehmigung des Komite's der Gründer.

§ 12. Die auf den Inhaber lautenden Aktien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Theile, eine jede von Fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A. B. C. D zu bezeichnet sind.

§ 13. Umwandlungen von Namen-Aktien in Inhaber-Aktien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in denen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungsrathes festgesetzt.

§ 14. Die Besitzer der Namen-Aktien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Aktienbetrag oder Theile desselben in vier Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungsrathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Kasse abzugeben. Die Befugniß des Verwaltungsrathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den § 28 bestimmt.

§ 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Aktionair ist der Ausklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Aktionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Aktie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Aktie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Kasse dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Aktionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§ 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Aktie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen sechs Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Aktie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Aktionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notariisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Verkauf von Werthpapieren zu verlangen. Wird der Verkauf nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungsrath die betreffende Aktie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Aktie wird dem Käufer eine neue Aktie von dem Verwaltungsrath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämtlicher Verpflichtungen des entäußerten Aktionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuss wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Aktionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§ 17. Die Wechsel- und Verkaufspapiere der Namen-Aktionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, der andere einem Direktions-Mitgliede anvertraut ist.

§ 18. Jeder auswärtige Namen-Aktionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domizilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Aktionairs.

§ 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesamtheit oder eine Klasse der Aktionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungsrathes erfolgen alle Mittheilungen an die Aktionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Kölnischen Zeitung.

§ 20. Kein Aktionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Aktie. Jeder Aktionair ist nach dem Verhältnisse seines Aktienbesizes an dem Vermögen der Gesellschaft theilhaftig.

III. Verwaltungsrath.

§ 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungsrathe zu. Der Verwaltungsrath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Aktien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Aktien werden nach Vorschrift des § 17 hinterlegt.

§ 22. Der Verwaltungsrath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungsrath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Aktionaire den Verwaltungsrath.

§ 23. Wird eine Verwaltungsstelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungsrath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Erfasse von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§ 24. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§ 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungsraths haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlussfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an Sitzung zu unterzeichnen ist.

26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen bezogen sind und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungsrathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Rechte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Direktoren, alle sonstigen Beamten und die Angestellten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungsrath beschließt und setzt fest die Instruktionen der Direktoren, Angestellten und Beamten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

27. Der Verwaltungsrath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Direktions-Funktionen übertragen.

28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Kapitals zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf der Verwaltungsrath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Aktien 10 % des Betrages ihrer Aktien gegen Abschreibung auf die Sola Wechsel oder die Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Verzinses erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

29. Die Erlasse des Verwaltungsrathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von jedem Direktions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

30. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Kapitals beträgt, 5 % zur Vertheilung unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheits-Gehälter bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direktion.

31. Die unmittelbare Führung und Beforgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Direktor und einer entsprechenden Anzahl von Direktoren oder Direktorial-Beamten übertragen, je nach dem Umfange der Geschäfte und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

32. Die Ernennung der Direktoren geschieht durch den Verwaltungsrath. Eine Ernennung kann nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anderen Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen. Die Direktoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Direktor hat eine Dienst-Kautionsleistung zu leisten.

33. Der Gesamt-Direktion oder einzelnen Direktoren und Direktorial-Beamten kann bei deren Beforgung von dem Verwaltungsrathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratifikation bewilligt werden.

34. Der General-Direktor, sowie die übrigen Direktoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei.

35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direktion anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungsrathe erlassenen Instruktionen gezogen sind. Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verhandlungen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

36. Die Direktion führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Unterschrift ist die Unterschrift zweier Direktoren erforderlich.

37. Die Direktion faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausschluß des Verwaltungsrathes appelliren.

§ 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane oder den Verordnungen des Verwaltungsraths zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direktion, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§ 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direktion die Genehmigung des Verwaltungsraths einzuholen.

§ 40. Die Direktion ernennt und entläßt das untere Geschäftspersonal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungsrathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direktion ist jedoch befugt, auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusieht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungsraths alsbald einzuholen.

§ 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Direktors ernennt der Verwaltungsrath einen Stellvertreter desselben.

§ 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsraths hat das Recht, den Direktorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§ 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungsraths zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungsrath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§ 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Aktionären, die Eigenthümer von fünf ganzen Aktien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Aktien zu einer Stimme. Vier Viertel-Aktien gelten hierbei für eine Aktie. Abwesende Namen-Aktionäre können sich nur durch anwesende Aktionäre vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§ 45. Jeder Aktionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungsrathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Aktionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Aktien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§ 46. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmzähler erwählt.

§ 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nicht erschienenen Aktionäre verbindlich.

§ 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschloffen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§ 49. Der Verwaltungsrath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§ 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungsraths werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Aktionäre nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungsrath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungsraths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§ 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, die in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§ 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

§ 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Erfahrmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Aktionären ernannt. Mitglieder des Verwaltungsraths oder der Kommission können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§ 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so sollen sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungsrathe zu verlangen. Der Verwaltungsrath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§ 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risiko steht dem Verwaltungsrathe zu. Von dem verbleibendem Ueberschuß werden zuvörderst 4 % auf das eingezahlte Kapital vergütet, zu welchem Ende den Aktien-Koupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinskoupon lautet. Von dem nach weiterer Abzug der statutenmäßigen Santième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds angewiesen, so lange und in so weit derselbe den Betrag von 5 % des ausgegebenen Nominal-Aktienkapitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Aktionäre vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungsrath oder von einem Drittheil der Aktien bei dem Verwaltungsrath gestellt, zur Berathung darüber außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Aktien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Aktien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgiltig entschieden. Die nämliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Aktionären, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungsraths sein müssen.

§ 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risiko fort zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Erfüllung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§ 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Aktien-Beträge, wenn es nöthig ist, von den Namen-Aktionären zu verlangen.

§ 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungsraths.

Phael Erlanger. W. F. Säger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Labenburg.
Sak. Rigaud. Albert Warrentropp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

A b d r u c k

aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. Nr. 81.

Donnerstag den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt Nr. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia

mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in § 5, Abschnitt 1, Zeile 6 nach den Worten „in so weit nicht etwa“ die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder“ eingeschaltet worden sind.

Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858.

S t a d t = R a n z l e i.

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 13.

Breslau, den 29. März

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 10 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5335. Das Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861.
 Nr. 5336. Die Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861 in dem Sadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861.
 Nr. 5337. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Borrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen von Kolberg nach Südenhagen und von Kolberg nach Schivelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schivelbein.
 Nr. 5338. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 200,000 Thalern III. Emission. Vom 28. Januar 1861.
 Nr. 5339. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schivelbeiner Kreises im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II. nebst Talons zu den Schulverschreibungen der Staatsanleihe von 1857 werden von der Kontrolle der Staatspapiere hiersebst, Dranienstraße Nr. 92 parterre rechts, vom 15. d. Mts. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Kontrolle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schulverschreibungen mit einem von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schulverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke „Staatsschulverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons“ an die nächste Regierung-Hauptkasse einzusenden, von welcher sie die Schulverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des preussischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schulverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierung-Hauptkassen und der Kontrolle der Staatspapiere übersendeten Schulverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden.

Berlin, den 7. März 1861.

H a u p t = V e r w a l t u n g d e r S t a a t s s c h u l d e n.

Gamet.

Günther.

Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und im Umlauf befindlichen Kassen-Anweisungen des Fürstenthums Reuß S. L. à 1 Thaler in Gemäßheit in § 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Um- dieser Kassen-Anweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Befehles vom 7. Januar 1860 und der nntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Kassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt- ts-Kasse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. Dezember 1861 dergestalt festgesetzt, daß die chten alten Kassen-Anweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Kassens- en volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats Dezember 1861 aber noch bei der vorgeordneten Kasse umgetauscht werden können, und mit dem 1. Januar 1862 völlig los werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechslung und es ist eine Korrespon- dabei ausgeschlossen.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 8. März 1861.

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

von der Hndt.

Die Königliche Regierung zu Breslau.

N. f. S. IV. 2050.

N. I. 5831.

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 20. März 1861.

Königliche Regierung.

Der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September dieses Jahres ist auf gr. 4 Pf. festgesetzt worden.

Breslau, den 22. März 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Herren Apotheker unseres Departements machen wir in Folge höherer Veranlassung darauf auf- am:

Daß sie Bandwurm-Mittel, wie Kouso, Cortex Radicis Granatorum, Radix Filicis und andere zu diesem Zwecke verlangte Medikamente nicht von der Hand, sondern nur auf ärztliches Rezept verabfolgen dürfen; und zwar bei Vermeidung der in der revid. Apotheker-Ordnung vom 11. Okto- ber 1801 (Tit. III. § 2. litt. K.) vorgesehenen Strafen.

Sämmtliche Polizei-Behörden, vor Allem aber die Königl. Kreis-Physiker, werden hiermit zur strengen wachung dieses Verbots verpflichtet.

Breslau, den 21. März 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 10. Oktober 1852 (Amtsblatt de 1852 Stück Nr. 44), Bertheilung der Baugeschäfte im diesseitigen Departement betreffend, bringen wir hierdurch zur allge- men Kenntniß, daß der landrätliche Kreis Namslau von dem Baukreise Brieg abgezweigt und dem kreise Dels zugelegt worden ist. Die Baugeschäfte des Kreises Namslau werden daher von jetzt an y den Kreisbaubeamten in Dels besorgt werden.

Breslau, den 18. März 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern

Das Königliche Konsistorium für die Provinz Schlessen hat mit Genehmigung des evangelischen Ober- nrraths eine in den evangelischen Kirchen der Provinz zum Bau einer neuen evangelischen Kirche in in- Wresla, Kreis Neumarkt, auf den zweiten Osterfeiertag abzuhaltende Kollekte ausgeschrieben. Die gl. Kreis-Steuer-Kassen werden daher hiermit angewiesen, die hiernach eingehenden Kollektengelder nehmen und mittelst Lieferzettels binnen 6 Wochen an unsere Insituten-Haupt-Kasse abzuführen. Von rfolgten Einwendung wird übrigens gleichzeitig Anzeige unter Beifügung einer Nachweisung des Kol- n-Ertrages erwartet.

Breslau, den 21. März 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waarenkontrolle im Binnenlande (§§ 93—97 der Zollordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im § 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im § 90, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaa ren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird

1) für Wein in den Distrikten Luxemburg und Grevenmacher und

2) für Kaffee in den Distrikten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Breslau, den 18. März 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1861 aufgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Herausfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der alllandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. August 1861, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. August 1861 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 15. März 1861.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Befördert: 1) Der Regierungs-Haupt-Kassen-Ober-Buchhalter, Rechnungs-Rath Nicky, zum Landrentmeister und Rendanten.

2) Der Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Kirsi e zum Ober-Buchhalter,

3) der Kassen-Assistent Schmidt zum Buchhalter,

4) der Kassen-Assistent Sauerneck zum Buchhalter,

5) der Regierungs-Civil-Supernumerarius Marky zum Kassen-Assistenten der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse.

6) Der Regierungs-Sekretär zweiter Klasse Krause zum Regierungs-Sekretair erster Klasse.

7) Der Regierungs-Referendarius Fuchs zum Regierungs-Sekretair zweiter Klasse.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berufen: Der Königliche Bau-Inspektor Gandtner von Reichenbach in gleicher Eigenschaft nach Schweidnitz vom 1. April c. ab.

Pensionirt: Der Polizei-Kommissarius Rüb zu Breslau.

Konzeffionirt: 1) Der Kaufmann Theodor Biller zu Breslau als Spezialagent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin.

2) Der Königl. Feldmesser Philibert Mendelsohn in Dels und der Partikulier v. Rohr zu Steinau a. d. N. als Spezialagenten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungsgesellschaft zu London.

3) Der Kaufmann Karl August Dreher zu Breslau als Spezialagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

4) Der Inspektor Gottlieb Grüttner in Löwen, der Gasthofbesitzer August Spöhe in Dornbernfurth und der Destillateur Joseph Bos in Zobten als Spezialagenten der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld, Ersterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft Kaufmanns H. Schmidt daselbst, Letzterer an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft Zimmermeisters Schubert zu Zobten.

5) Der Kaufmann und Bürgermeister Ferdinand Kattner zu Nimptsch und der Kaufmann Bräuer zu Breslau als Spezialagenten der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

6) Der Inspektor Grüttner in Löwen als Spezialagent der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmann Schmidt daselbst.

7) Der Kaufmann Bernhard Mark zu Breslau als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig.

Ausgedehnt: Die KonzeSSION des Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia,“ Kaufmanns Heinrich Feder in Poln.-Wartenberg, auf den Regierungs-Bezirk Posen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Wokation für den bisherigen interimistischen Lehrer in Wansin, Karl Bernhard Julius Dannenberg, zum evangelischen Schullehrer in Kunzendorf, Kreis Frankenstein.

Ertheilt: Dem Kandidaten des Schulamtes August Schneider in Neurode die KonzeSSION zur Errichtung einer höheren Privat-Lehranstalt für Knaben und Mädchen in Neurode.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlessien.

Ernannt: Der bisherige Ephoral-Adjunkt Oberpfarrer Rect in Sibelle zum Superintendenten der Diözese Rothenburg II.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Fabrikanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15. März 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Spinnen von Kautabak, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die Kantor-, Lehrer- und Küsterstelle an der katholischen Schule zu Herrstadt ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt zu Selbe berechnet im Ganzen ein 220 Rthlr.

Vermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Bürger und Partikulier Friedrich Mendel hat ein Taubstumm-Anstalt daselbst 25 Rthlr. letztwillig ausgelegt.

2) Der zu Breslau verstorbene Banquier Simon Dypenheim hat dem Taubstumm-Institut daselbst einen schlessischen Pfandbrief über 50 Rthlr. letztwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine dritte Sitzung im Jahre 1861 in der Zeit vom 8. bis etwa zum 20. April im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unermachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 8. April d. J. beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Briesg die zweite Schwurgerichts-Sitzung für das Jahr 1861.

	à <i>Flk</i>
Städtel u. BB.	11 100
Stampen Dbr. Ndr. OM.	12 1000
Stanowig OS.	14 200
Starrwig Dbr. Ndr., Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	78 20
Steinberg Ndr. LW.	15 300
Steine Mtl. und Anth. Ndr. MG. 162	60
Eternalig OS.	21 100
Stradam Anth. Ndr. und Dbr. u. BB.	84 20

	à <i>Flk</i>
Stroppen GS.	16 20
	17 10
Zarnau GS.	116 3
Zarnau NG.	80 10
Zarnitz OS.	27 2
Thomasmalbau Dbr. SJ.	64 10
Tillowitz OS.	475 10
Tomnig MG.	55 20
Tschau Neu- GS.	49 10
Tscherbeney MG.	37 80
Tscheschdorf NG.	111 5
	112 3

Ferner:

	à <i>Flk</i>
Bankau I. II. Anth. u. BB.	201 200
Bogschütz OM.	45 400
Bürgwitz-Schwenz MG.	2 900
Cattern II. Anth. BB.	11 100
Centawa OS.	70 600
Gollande u. BB.	56 1000
Comprachitz OS.	112 20
	146 100
Cujau OS.	228 100
Cunzendorf Ndr. GS.	43 100
Czernitz OS.	23 100
Dandwitz BB.	62 50
Diehsa G.	18 500
Dittersbach, Kr. Binzig, LW.	72 100
Doberschau Dbr. Ndr. LW.	41 50
Dzierschno Dbr. OS.	28 100
Falkenberg OS.	265 100
Golschwitz OS.	113 20
Gröbzigberg u. LW.	69 100
	110 40
Gublau GS.	38 100
Guttentag OS.	33 100
Hermisdorf, Kr. Glogau GS.	50 300
Hermigsdorf u. Reudorf GS.	128 100

	à <i>Flk</i>
Zätschkowitz BB.	133 20
Zarischau, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	43 20
Kapatschütz OM.	50 5
Karchwitz OS.	141 5
Kauer Kl. GS.	9 100
Koppen GS.	59 10
Koschentin OS.	969 3
Kuchelberg LW.	32 50
Kühfchmalz Dbr., Bisth.-Landsch., jetzt NG.	64 40
Kunitz Ndr. LW.	73 50
Kunzendorf Dbr. Mtl. SJ.	78 3
Läsewitz u. LW.	32 5
Lampersdorf Dbr. Ndr. OM.	106 50
Langenwalbau Ndr. LW.	11 10
Lassoth Ndr., Bisth.-Landsch., jetzt NG.	135 7
Leipe Ndr. u. SJ.	120 100
Ludwigsdorf Dbr. Ndr. SJ.	156 30
Magdorf u. SJ.	42 40
Mertschütz LW.	100 2
Muskau G.	537 20
	2143 5
Norock OS.	87 10
	161 2

2. Pfandbriefe

	à <i>Flk</i>	
Ser. I.	20 1000	Ser. III. *176. *357

3. Neue Cq

	à <i>Flk</i>	
Ser. I.	71. 881. 890. 894	1000
Ser. II.	48. 345. 561. 719	500
Ser. III.	151. 459. 615. 825	200
noch: Ser. III.	832. 844	20
Ser. IV.	856. 1120. 1303. 1763. 2057. 2209. 2386. 2732. 2739. 2745. 2755. 2779. 2783	10

	<u>à Flk.</u>		<u>à Flk.</u>		
Eurawa OS.	18	1900	Weistritz Dbr. u. SJ.....	61	400
Urbanowitz OS.	31	500	Weltersdorf SJ.....	27	100
	160	20	Wirrwitz (auch Wirbitz) BB..	101	100
Wallmersdorf u. GS.....	142	30	Woiß, Bisth.-Landsch., jetzt NG..	6	400
Walßen Dbr. Nbr. OS.....	101	200	Wyssoda OS.....	78	100
Wandritsch Kl. LW.....	21	400	Wzießko, Alt- u. Neu- OS..	473	50
Wangern Gr. LW.....	8	400	Zabrze, Bisth.-Landsch., jetzt NG.		274
	26	20			40
Wartenberg BB.	7	500			355
Wchlesronze LW.....	8	200			364
Weigersdorf G.	89	30	Zecklau Mtl. GS.....	11	500

	<u>à Flk.</u>		<u>à Flk.</u>		
Peruschen Dbr. Nbr. OM.....	7	300	Schreibersdorf Dbr. Mtl. Nbr. G.		100
Peterwitz u. Neudorf, Kr. Schweid-		600	136. 171		200
niß, SJ.....	49	300	Schwarzwaldbau u. Zug. SJ....	177	100
	78	50		207	100
Musklau u. LW.....	88	500	Siegda OM.....	31	100
Pohlisdorf LW.....	31	500	Simmelwitz BB.....	15	100
Pollogwitz BB.....	17	500	Skarsine OM.....	103	100
Prießen Dbr. OM.....	53	100	Sonnenberg u., Bisth.-Ldsch., jetzt		800
Pschow OS.	18	80	NG.	11	20
	77	100	Spittelndorf LW.....	77. 81	
	107	50	Stroppen u. Conradswaldbau OM.		50
Rathmannsdorf, Bisth.-Ldsch., jetzt		200		16	100
NG.....	38	200		70. 75	100
Ratibor OS.	382	200	Tarnowitz Alt- OS.	66	100
Reisewitz, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	56	20	Tscherbeney MG.	106	200
Rosen Gr. Kl. SJ.....	181	100	Tschönbankwitz BB.....	152	1000
Rückersdorf GS.	47	100	Weiffach (auch Waiffach) OS..	161	20
	99	200	Wendischmuffa GS.	26	500
Sackerau OM.	12	100	Wyssoda OS.....	71	500
	65	200	Zabrze, Bisth.-Ldsch., jetzt NG.	182	30
Scharfenack MG.....	7	300	Ziemienitz OS.....	68	30
Schimischow OS.....	104	100		72	100
Schmarbt Il. Anth. BB.	35	400	Zindel Kl. NG.....	141	200
Schmarze GS.	65	1000	Zobel LW.....	67	50
			Züchen u. Trfingen LW....	119	200

Litt. C.

	<u>à Flk.</u>	Ferner:	<u>à Flk.</u>
24. 288.		Ser. III. *160. *177. 179.	
118. 421	100	225. 356	100

essische Pfandbriefe.

Prozent.

	<u>à Flk.</u>		<u>à Flk.</u>		
noch: Ser. IV.	2797	100	noch: Ser. VI.	419. 820	30
Ser. V.	25. 50. 305. 315. 396.		Ser. VII.	196. 209	25
	646. 863	50	Ser. VIII.	121. 163. 684. 746.	
Ser. VI.	77. 140. 207. 358	30		949. 1031	20

Außerordentliche Beilage

zu № 13 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu
Breslau pro 1861.

B e k a n n t m a c h u n g.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Eilungskasse hierselbst, Dranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungshauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. Oktober d. J. fälligen Zinskoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegenzukommen, können letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. Oktober d. J. und später fälligen Zinskoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. Oktober d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungseistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. September v. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungshauptkassen, den Kreis-, den

Steuer- und den Forstkassen, den Kammerei- und anderen Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezugnahme auf das vorlezte Alinea derselben wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beiträge der jetzt oder schon früher ausgelosten Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelosten Schuldverschreibungen, wie solches diesem Stück des Amtsblattes beigegeben, liegt außerdem in unserer Hauptkasse, in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Polizei-Präsidenten, der Landraths-Ämter, der Kreis-Steuer- und anderer von uns ressortirender Kassen, in den Amts-Lokalen der Magistrate und deren Kammerei-Kassen zur Einsicht vor, so wie ein solches hier in der Stadt Breslau auch noch in dem Kontrol-Bureau für Staats-Papiere der Banquiers Schreyer und Eisner (Ring Nr. 37) zu gleichem Zweck ausgelegt ist.

Breslau, den 27. März 1861.

Königliche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des bisherigen Rathsherrn, Schuhmachermeisters Beck, zum Rathsherrn der Stadt Dels, für die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Spediteur E. Klitscher in Züchen, Kreis Gubrau, als Agent für das Land- und Fluß-Transport-Gefahr-Versicherungs-Geschäft der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau.

2) Der Gutbesitzer Julius Priesemuth in Neukirch, Breslauer Kreises, als Spezialagent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

3) Der Destillateur Joseph Bosh in Sobten als Unter-Agent der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Zimmermeisters A. Schubert daseibst.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Substituten Karl Heinrich August Wittmann zum evangelischen Schullehrer in Dambritsch, Kreis Neumarkt.

2) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Dambritsch, Ernst Wilhelm Gutsche, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Blumerode, Kreis Neumarkt.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1816, 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Egr. pro Jahrgang,

1845 bis 1848 incl. " " " " " 10 " " "

1849 bis 1858 incl. und 1860 " " 15 " " "

sowie Sachregister zu den Amtsblättern 1847 bis incl. 1852, 1854 bis incl. 1856, 1858 bis incl. 1860 zu 5 Egr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Zweite außerordentliche Beilage

zu Nr. 13 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu
Breslau pro 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligationens-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Koupons über die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Kouvert bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Kouponsbeifügung.“

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Koupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hieselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Garnet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungs-Blatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. nochmals daran erinnert worden,

- 1) daß vom 1. März dieses Jahres an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;
- 2) daß dagegen die gedachten älteren Kassen-Anweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai dieses Jahres bei der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859“ ausgegebene umgetauscht werden können;
- 3) daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni dieses Jahres alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847“ ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen, theils auf Einen Thaler, theils auf Fünf Thalern lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

In Verfolg der Verfügung vom 18. Juni v. J. benachrichtigen wir die Königliche Regierung hiervon dem Auftrage, dies unter Bezugnahme auf die desfallsige frühere Veröffentlichung durch Ihr Amtsstück zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 12. März 1861.

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

von der Heydt.

die Königliche Regierung zu Breslau.

V. 2003. S.=M.

5971. F.=M.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 27. März 1861.

Königliche Regierung.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrende ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Böglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Kursus ist zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Rthlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen soll, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, Nr. 7512, abgedruckt in dem Centralblatte für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten verwiesen, daß die Zulassung zu der dreijährigen Aufnahme spätestens bis zum 18. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten. Wegen der dreijährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Lehrenter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 21. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Lehner.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 26. März 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 14.

Breslau, den 5. April

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 11 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5340. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenal, in der Richtung auf Amel, im Kreise Ralmedy des Regierungs-Bezirks Aachen.
- Nr. 5341. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. März 1861, betreffend die Abänderung des § 91 des revivirten Reglements für die westphälische Provinzial-Feuer-Sozietät, vom 26. September 1859.
- Nr. 5342. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1861, betreffend die Kündigung der von der vor-maligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851 emittirten fünfprozentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Rthlr. Behufs der Konvertirung in viereinhalbprozentige.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach Maßgabe der Bestimmungen über die Reklamationsfrist im § 14 lit. a. des Steuergesetzes vom 1. Mai 1851 sind die Schlusstermine zur Anbringung von Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung des Jahres 1861, wie folgt, festgestellt worden:

1)	für den Kreis Breslau	auf den 30. April d. J.,
2)	" " " Brieg	" " 19. April "
3)	" " " Frankenstein	" " 18. Mai "
4)	" " " Glatz	" " 15. Mai "
5)	" " " Gohrau	" " 12. Mai "
6)	" " " Habelschwerdt	" " 25. Mai "
7)	" " " Militsch	" " 15. April "
8)	" " " Münsterberg	" " 18. April "
9)	" " " Ranslau	" " 30. April "
10)	" " " Neumarkt	" " 15. Mai "
11)	" " " Neurode	" " 1. Mai "
12)	" " " Nimptsch	" " 15. Mai "
13)	" " " Dels	" " 25. April "
14)	" " " Ohlau	" " 21. Mai "
15)	" " " Reichenbach	" " 10. April "
16)	" " " Schweidnitz	" " 22. Mai "
17)	" " " Steinau	" " 21. Mai "
18)	" " " Strehlen	" " 15. April "
19)	" " " Striegau	" " 12. Mai "
20)	" " " Trebnitz	" " 15. Mai "
21)	" " " Waldenburg	" " 15. April "
22)	" " " Wartenberg	" " 15. Mai "
23)	" " " Wohlau	" " 14. April "

Etwaige nach Ablauf dieser Termine eingehende Reklamationschriften werden nicht berücksichtigt.

Auch wird die Bestimmung, daß die Reklamationschriften nicht bei uns, sondern bei dem betreffenden königlichen Landraths-Amte abzugeben sind, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Breslau, den 26. März 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Vom 1. April c. ab sind die Entfernungen der Haltestellen zwischen Strehlen und Münsterberg, wie folgt, festgesetzt worden:

von Strehlen bis zur Haltestelle in Striege auf	$\frac{1}{2}$ Meile,
von Striege bis nach Wammen auf	$\frac{1}{4}$ "
von Wammen bis nach Schildberg auf	$\frac{1}{2}$ "
von Schildberg bis nach Wiesenthal auf	$\frac{1}{2}$ "
von Wiesenthal bis nach Heinrichau auf	$\frac{1}{4}$ "
von Heinrichau bis nach Neuhof auf	$\frac{1}{4}$ "
von Neuhof bis nach Münsterberg auf	$\frac{3}{4}$ "

Summa 3 Meilen.

Breslau, den 29. März 1861.

Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzeffionirt: 1) Der Kaufmann Heinrich Pächold in Canth als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen.

2) Der Gutsbesitzer Julius Priesemuth in Neukirch, Kreis Breslau, und der Gasthofbesitzer August Spike in Dyhernfurth, Kreis Wohlau, als Spezial-Agenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Eisfeld.

3) Der Kaufmann Heinrich Pächold in Canth als Agent der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ in Weimar.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der Intendantur-Assessor Bergmann zum Intendantur-Rath.

2) Der Zahlmeister-Aspirant und Registratur-Applikant, Sergeant Nickisch, zum Intendantur-Registratur-Assistenten.

Berliehen: Dem Proviandmeister Rosemann zu Breslau der Charakter als „Rechnungs-Rath.“

Bersetzt: 1) Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor, Major a. D. Breithaupt, von Glas nach Graudenz.

2) Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor Adam von Berlin nach Glas.

Denfionirt: 1) Der Garnison-Verwaltungs-Kontrolleur Schimmel zu Silberberg vom 1. Mai d. J. ab, unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

2) Der Kasernen-Inspektor Kühn zu Breslau vom 1. März c. ab.

Vermischte Nachrichten.

Bermächtnisse: 1) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Joseph Löbel hat der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 30 Rthlr.,

2) die zu Breslau verstorbene verwittwete Frau Dorel Stern derselben Anstalt 50 Rthlr.,

3) der zu Breslau verstorbene Maurermeister Dobe derselben Anstalt 600 Rthlr.,

4) der zu Breslau verstorbene Banquier Simon Oppenheim derselben Anstalt einen schlesischen Pfandbrief über 50 Rthlr. und

5) der zu Ober-Schwedelbors, Kreis Glas, verstorbene Kreis-Schulen-Inspektor und Pfarrer Franz Baumert derselben Anstalt 125 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf. letztwillig zugewendet.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15.

Breslau, den 12. April

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Durch ein in der diesjährigen Herzoglich Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. J. ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. Dezember 1858 vorgeschriebenen Umtausche der von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Rthlr., 5 Rthlr. und 20 Rthlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden. Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhauskassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg, Sandersheim und Holzminden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Rthlr. und 10 Rthlr. ausgegebenen neuen Kassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungiltig und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 25. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Finanz-Minister.
von der Heydt. v. Patow.

In die Königliche Regierung zu Breslau.
V. 2865. Nr. f. H. 1. 6478. F.=M.

Vorstehendes Reskript wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 3. April 1861.

Königliche Regierung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27. Dezember 1857 (Amtsblatt pro 1858 S. 9) über die Rechnung der Vieh-Affekuranz-Sozietät pro 1856 bringen wir in Gemäßheit der §§ 36 und 37 des Vieh-Affekuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt pro 1842 Nr. 19, extraordinäre Beilage) die Resultate der Rechnungen pro 1857, 1858, 1859 und 1860 nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Rechnung pro 1857 von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, die späteren aber öffentlich von uns dechargirt worden sind.

I. Nach der Rechnung pro 1857 beträgt:

A. Die Einnahme.

Titel I. Bestand laut der am 31. Januar 1858 abgeschlossenen Rechnung pro 1857		15,756 Rthlr.	12 Egr.	4 Pf.
„ II. An erstatteten Vorschüssen	2,242	22	6	
„ III. An Rechnungs-Defekten	—	—	—	—
„ IV. An Sozietäts-Beiträgen	6,871	20	7	
„ V. Extraordinaria:				
1) Zinsen von 14000 Rthlr. Bank-Obligationen à 2 pCt. für 3 Monate 23 Tage	87	27	—	
2) Valuta für die theilweis gekündigte vorher gedachte Bank-Obligation	2,000	—	—	
3) Zinsen von 1300 Rthlr. Staatsanleihscheinen à 4 1/2 pCt. für ein Jahr	58	15	—	

Summa der Einnahme 27,017 Rthlr. 7 Egr. 5 Pf.

B. Die Ausgabe.

Titel I.	An Sozietätshilfe	8,887 Rthlr.	14 Egr.	11 Pf.
II.	An Rezeptur-Rantieme für das Jahr 1857	165	18	6
III.	Extraordinaria	3,596	6	3

Summa der Ausgabe 12,649 Rthlr. 9 Egr. 8 Pf.

Mithin Bestand

1) in Staatsanleiheſcheinen	1300 Rthlr.	— Egr.	— Pf.
2) in Bank-Obligationen	13000	—	—
3) in baarem Gelde	67	27	9

zusammen 14367 Rthlr. 27 Egr. 9 Pf.

II. Nach der Rechnung pro 1858 beträgt:

A. Die Einnahme.

Titel I.	Bestand laut der am 31. Januar 1859 abgeschlossenen Rechnung pro 1858	14,367 Rthlr.	27 Egr.	9 Pf.
----------	---	---------------	---------	-------

II.	An erstatteten Vorschüssen	—	—	—
III.	An Rechnungs-Defekten	—	—	—
IV.	An Sozietäts-Beiträgen	—	—	—
V.	Extraordinaria:			

1)	Zinsen von 12000 Rthlr. Bank-Obligationen à 2 pCt. für den Zeitraum vom 27. Mai 1857 bis ult. Dezbr. 1858	382	20	—
2)	Zinsen von 1000 Rthlr. Bank-Obligationen à 2 pCt. für den Zeitraum vom 19. März 1857 bis ult. Dezbr. 1858	35	20	—
3)	Zinsen von 1300 Rthlr. Staatsanleiheſcheinen à 4 1/2 pCt. für ein Jahr	58	15	—

Summa der Einnahme 14,844 Rthlr. 22 Egr. 9 Pf.

B. Die Ausgabe.

Titel I.	An Sozietätshilfe	4	23	1
II.	An Rezeptur-Rantieme für das Jahr 1858	1	28	—
III.	Extraordinaria	—	—	—

Summa der Ausgabe 6 Rthlr. 21 Egr. 1 Pf.

Mithin Bestand

1) in Schuldschreibungen von Staats-Anleihen	1000 Rthlr.	— Egr.	— Pf.
2) in Staats-Anleihen von 1854	300	—	—
3) in Bank-Obligationen	13000	—	—
4) in baarem Gelde	538	1	8

zusammen 14838 Rthlr. 1 Egr. 8 Pf.

III. Nach der Rechnung pro 1859 beträgt:

A. Die Einnahme.

Titel I.	Bestand laut der am 25. Januar 1860 abgeschlossenen Rechnung pro 1859	14,838 Rthlr.	1 Egr.	8 Pf.
----------	---	---------------	--------	-------

II.	An erstatteten Vorschüssen	—	—	—
III.	An Rechnungs-Defekten	—	—	—
IV.	An Sozietäts-Beiträgen	—	—	—
V.	Extraordinaria:			

1)	Zinsen von 13000 Rthlr. Bank-Obligationen à 2 pCt. für das Jahr 1859	260	—	—
2)	eine Obligation über in der Königl. Bank deponirte 500 Rthlr.	500	—	—
3)	Zinsen von dieser Obligation à 2 pCt. vom 11. März bis ult. Dezember 1859	8	2	—
4)	Zinsen von 1300 Rthlr. Staatsanleiheſcheinen à 4 1/2 pCt. für ein Jahr	58	15	—

Summa der Einnahme 15,664 Rthlr. 18 Egr. 8 Pf.

B. Die Ausgabe.

Titel I.	An Sozietätshilfe	—	Rthlr.	—	Egr.	—	Pf.
„ II.	Rezeptur-Lantieme	3	=	8	=	—	=
„ III.	Extraordinaria	525	=	26	=	6	=

Summa der Ausgabe 529 Rthlr. 4 Egr. 6 Pf.

Mithin Bestand	15,135	=	14	=	2	=	
welcher besteht 1) in Schulverschreibungen von Staats-Anleihen							
	1300	Rthlr.	—	Egr.	—	Pf.	
2) in Bank-Obligationen	13500	=	—	=	—	=	
3) in baarem Gelde	335	=	14	=	2	=	
zusammen 15135 Rthlr. 14 Egr. 2 Pf.							

IV. Nach der Rechnung pro 1860 beträgt:

A. Die Einnahme.

Titel I.	Bestand laut der am 1. März 1861 abgeschlossenen Rechnung pro 1860	15,135	Rthlr.	14	Egr.	2	Pf.
„ II.	An erstatteten Vorschüssen	—	=	—	=	—	=
„ III.	An Rechnungs-Defekten	—	=	—	=	—	=
„ IV.	An Sozietäts-Beiträgen	—	=	—	=	—	=
„ V.	Extraordinaria:						

1)	Baluta für eine realisirte Bank-Obligation von 500 Rthlr. nebst Zinsen à 2 pCt. vom 1. Januar ab bis incl. 21. März 1860	502	=	7	=	—	=
2)	Baluta für eine realisirte Bank-Obligation von 1000 Rthlr. nebst Zinsen à 2 pCt. vom 1. Januar bis incl. 26. April 1860	1,006	=	13	=	—	=
3)	Baluta für eine in Höhe von 4000 Rthlr. realisirte Bank-Obligation nebst Zinsen à 2 pCt. vom 1. Januar bis incl. 27. April	4,026	=	—	=	—	=
4)	Zinsen von 8000 Rthlr. Bank-Obligationen à 2 pCt. auf ein Jahr	160	=	—	=	—	=
5)	Zinsen von 1300 Rthlr. Staats-Anleihescheinen à 4½ pCt. für den Zeitraum vom 1. Oktober 1859 bis ult. März 1860	29	=	7	=	6	=
6)	Zinsen von 1100 Rthlr. Staats-Anleihescheinen à 4½ pCt. für den Zeitraum vom 1. April bis ult. September 1860	24	=	22	=	6	=
7)	Baluta für verwechselte 200 Rthlr. Staats-Anleihescheinen nebst 3 Rthlr. 27 Egr. 9 Pf. Zinsen à 4½ pCt. vom 1. April bis incl. 27. Juli 1860	203	=	27	=	9	=

Summa der Einnahme 21,088 Rthlr. 1 Egr. 11 Pf.

B. Die Ausgabe.

Titel I.	An Sozietätshilfe	4,545	Rthlr.	—	Egr.	—	Pf.
„ II.	An Rezeptur-Lantieme	2	=	15	=	6	=
„ III.	Extraordinaria	7,271	=	22	=	8	=

Summa der Ausgabe 11,819 Rthlr. 8 Egr. 2 Pf.

Mithin Bestand	9,268	=	23	=	9	=	
welcher besteht 1) in Schulverschreibungen von Staats-Anleihen							
	1100	Rthlr.	—	Egr.	—	Pf.	
2) in einer Bank-Obligation	8000	=	—	=	—	=	
3) in baarem Gelde	168	=	23	=	9	=	
zusammen 9268 Rthlr. 23 Egr. 9 Pf.							

Breslau, den 29. März 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten stehenden Erziehungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Kursus.

Der Kursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Kommission abgelegten Prüfung mit dem Qualifikations-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Rthlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (Nr. 7542), abgedruckt in dem Centralblatt für die geistliche Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6. Juli d. J. bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beibringen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Krieger in Droyßig bei Zeit anzumelden, von welchem ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 28. März 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- stättigt: 1) Die Wahl des früheren Polizei-Verwalters und Rentmeisters Reinhold Käpperkorn zum Bürgermeister der Stadt Dyhernfurth auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.
2) Die Wahl des Chaussée-Begebaumeisters Friedrich Gitschel zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Militsch auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmann Sucker von 3 1/2 Jahren.

Konzeßionirt: 1) Der Landwirth Cäsar Krause in Krumm-Wohlau als Spezialagent der Oldenburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Landwirth Cäsar Krause in Krumm-Wohlau, Kreis Wohlau, als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Gastwirth Lowitzsch in Frankenstein und der Aktuar Kasperowski zu Brieg als Spezialagenten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

4) Der Kaufmann H. Kerstedt in Strehlen als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, an Stelle des zeitlichen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Hohenstein daselbst.

5) Der Kaufmann J. Wolff zu Frankenstein als Agent und der Kaufmann Robert Hesse zu Langenbielau, Kreis Reichenbach, als Spezialagent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M.

6) Der Kaufmann Louis Cohn zu Breslau als Spezialagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

7) Der Kaufmann Urban in Karzen, Kreis Nimptsch, und der Kaufmann Paul Döwald Niemann zu Breslau als Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“, und ist die Konzeßion des u. Niemann auf die Regierungs-Bezirk Riegnitz und Oppeln ausgedehnt worden.

8) Der Thierarzt Schild in Freiburg, Kreis Schweidnitz, und der Buchdruckerei-Besitzer Bial zu Dblau als Agenten der Neuen Berliner Hagel-Asseluranz-Gesellschaft zu Berlin.

9) Der Kaufmann Urban in Karzen, Kreis Nimptsch, als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

10) Der Kaufmann Ludwig Müller in Nimptsch als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

11) Der Kaufmann Heinrich Váhold in Canth als Agent der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank.

12) Der Kaufmann August Steymann zu Brieg als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle, an Stelle des zeitlichen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Erdmann Hoffmann daselbst.

Niedergelegt: Von der verwittweten Kaufmann Philippine Müller in Nimptsch die von ihr zeitlich geführte Agentur der Neuen Berliner Hagel-Asseluranz-Gesellschaft.

Vereidete: Der Lieutenant a. D. Klose zu Waldenburg als Feldmesser.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Befähigt: 1) Die Vakation für den bisherigen dritten Lehrer an der Elementarschule Nr. 7 zu Breslau, Herrmann August Gotthard Joachim, zum Lehrer an der neu errichteten Parallelklasse der dritten Elementarklasse des Gymnasiums zu St. Maria Magdalena daselbst.

2) Die Vakation für den bisherigen interimistischen Lehrer Johann Gottfried Scholz zum evangelischen Schullehrer zu Klein-Mühlatschütz, Kreis Dels.

Ertheilt: Dem katholischen Hilfslehrer Augustin Scheiner in Fürstenau, Kreis Neumarkt, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Hauslehrerstelle.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Rötger zu Goldberg zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht in Rothenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Muskau.

2) Die Appellationsgerichts-Referendarien Hartmann, Pioletti und Schindler zu Gerichts-Assessoren.

3) Der Botenmeister Stöhr zu Suhrau zum Kanzellisten mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor bei dem Kreisgericht zu Lauban.

4) Der Hilfsunterbeamte Schulz zu Sagan definitiv zum Boten und Exekutor.

Resignirt: 1) Der Bureau-Assistent Starke zu Görlitz.

2) Der Bote und Exekutor Scholz zu Lauban.

3) Der Gefangenewart Rinz zu Sagan.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Benannt: 1) Der Ober-Grenz-Kontroleur Schirmer in Habelschwerdt zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.

2) Der Haupt-Amts-Assistent Siegmann zu Mittelwalde zum Ober-Grenz-Kontroleur in Habelschwerdt.

3) Der Steuer-Aufseher Zuder in Breslau zum Haupt-Amts-Assistenten in Mittelwalde.

4) Der Steuer-Aufseher Kühne in Frankenstein zum Haupt-Amts-Assistenten in Dels.

5) Der Supernumerar Förster zum Steuer-Aufseher in Breslau.

6) Der Unteroffizier Fuchs zum Grenz-Aufseher in Langenbrück.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Benannt: Der bisherige Packmeister Kurz zu Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister.

Ersetzt: 1) Der Güter-Expeditions-Vorsteher Weiß von Breslau nach Berlin.

2) Der Güter-Expedient Jancke von Sorau nach Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

gestellt: 1) Der Lieutenant a. D. und Stations-Vorsteher v. Asimont als Post-Expeditur in Schebitz.

2) Die Militär-Invaliden Guczowski, Huhndorf, Geier, Stierand als Post-Untersbeamte bei dem Postamte, resp. bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau.

beauftragt: Der Ober-Post-Sekretair Liebich aus Erfurt mit Verwaltung der Bezirks-Postkasten-Kontroleurstelle.

lassen: Der Briefträger Stanke in Breslau.

setzt: 1) Die Post-Expediture Groß von Schwirz nach Zobten und Schönbrunn von Zobten nach Schwirz.

2) Der Post-Expeditur Dittrich von Breslau nach Glas.

willig ausgeschieden: Der Post-Expeditur Scholz in Schebitz.

storben: Die Briefträger Volkmer in Breslau und Klein in Bernstadt.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilungen: 1) Den Fabrikbesizern Funcke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2. April 1861 ein Patent

auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. April 1861 ein Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. April 1861 ein Patent auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Konstruktion, ohne jemand in der Benutzung bekannter Lampentheile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Wagenbauer August Hacke zu Sauer ist unter dem 3. April 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Drtscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Aufhebung: Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 23. Oktober 1859 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen ist aufgehoben.

bedigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle zu Suhren, Kreis Steinau, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Schulstelle in Monze, Kreis Nimptsch, ist vakant. Das Einkommen beläuft sich auf 172 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 16.

Breslau, den 19. April

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Die erschienene Nr. 12 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
- 5343. Das Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die preussische Post-Portotaxe. Vom 21. März 1861.
 - 5344. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Dbornik.
 - 5345. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Ruhethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18. März 1861.
 - 5346. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Aktienverein“ und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligationen-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den nächsten Tagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Kouvert vermerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Coupon-Einfügung.“

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Bezeichnung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. in der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungsstelle hieselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht unverzinsten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Garnet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Polizei-Verordnung.

Von der unterzeichneten Behörde wird auf Grund der ihr in § 35 des Statutes für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Frauastadt, Guhrau, Böhlogau vom 17. Januar 1859, Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 53, beigelegten Befugniß und unter Bezugnahme des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265, hierdurch das Holzflößen auf den beiden zur Bartsch führenden Landgräben im Verbands-Gebiete bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Fall der Uebertretung dieses Erlasses verboten.

Breslau, den 30. März 1861. Königliche General-Kommission für Schlesien.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18. Oktober v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß nunmehr die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. VI. zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen mit. B. durch unsere Kasse (Abrechtsstraße Nr. 16) in der in unserer vorerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Art, jedoch nur an den ersten drei Tagen der Woche, fortgesetzt wird.

Breslau, den 8. April 1861. Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

I. Die Präparanden-Prüfung findet im hiesigen Schullehrer-Seminar vom 11. bis 13. Juli d. J. statt. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an derselben sind an den Unterzeichneten bis zum 7. Juli unter Beifügung nachbenannter Schriftstücke einzureichen:

- 1) des Lauffcheines;
- 2) des Zeugnisses über den ersten Abendmahl-Empfang;
- 3) des seitens des Kreis-Physikus ausgestellten Attestes über normalen Gesundheitszustand;
- 4) der Zeugnisse des Vorbildners, Revisors und Schulen-Inspektors über Fleiß, Kenntnisse und sittliche Führung;
- 5) eines beglaubigten Sustentations-Scheines;
- 6) des selbstverfaßten Lebenslaufes, in dessen Ueberschrift Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners angegeben ist.

Die persönliche Meldung der Prüflinge findet den 10. Juli Abends 6 Uhr im Musiksaale der Anstalt statt. Die Aspiranten sind verpflichtet, ihre Arbeitshefte mitzubringen und auf Verlangen vorzulegen.

II. Für die diesjährige Wiederholungs- und Kommissions-Prüfung ist der 2., 3. und 4. September bestimmt. Die Meldungen zur Wiederholungs-Prüfung sind spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine an den Unterzeichneten, — die Gesuche um Zulassung zur Kommissions-Prüfung bis Ende Juli an das Königliche Provinzial-Schul-Kollegium zu Breslau einzureichen.

Die Abjuwanten, welche sich der Wiederholungs-Prüfung unterziehen, haben ihren Meldungen das Seminar-Zeugniß, Fleiß- und Führungs-Atteste und einen Bericht über ihre bisherige amtliche Wirksamkeit beizuschließen.

Die Kandidaten des Schulamtes, welche die Kommissions-Prüfung bestehen wollen, haben ihren Gesuchen folgende Schriftstücke beizufügen:

- 1) den Tauf- resp. den Geburtschein;
- 2) das Attest des Kreis-Physikus über normalen Gesundheits-Zustand;
- 3) Zeugnisse der Ortsbehörde und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel;
- 4) die Nachweise über die direkte und indirekte Vorbildung fürs Schulfach;
- 5) den selbstverfaßten Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist.

Die persönlichen Meldungen der Examinanden wird der Unterzeichnete den 1. September Abends 6 Uhr im Musiksaale der Anstalt entgegennehmen. Weiskretscham, den 6. April 1861.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Banjura.

R e g l e m e n t

betreffend die Prämierung von Dienftboten aus der Schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Nach § 20 des Statuts der Provinzial-Hilfsklasse für Schlesien vom 24. Mai 1853 und nach dem Königlichen Erlasse vom 23. Februar 1857 ist der Provinzialversammlung gestattet, einen Theil des jährlichen Zinsgewinnes der Hilfsklasse zu öffentlichen Zwecken, darunter insbesondere auch zur Prämierung treuer Dienftboten, zu verwenden. Für die Ausführung dieser Bestimmung, soweit sie die Prämierung von Dienftboten betrifft, werden folgende Normen vorgezeichnet:

§ 1.

Bei der Beschlußnahme über die Verwendung des Zinsgewinnes der Hilfsklasse wird von der Provinzialversammlung derjenige Betrag, welcher zur Prämierung von Dienftboten verwendet werden soll, in bestimmter Summe festgesetzt.

§ 2.

Sobald die Direktion der Provinzial-Hilfsklasse von dieser Festsetzung amtliche Kenntniß erhalten hat, werden durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise diejenigen Dienftboten, welche nach § 3 dieses Reglements eine Prämie beanspruchen zu können glauben, aufgefordert, ihre Anträge binnen 4 Wochen bei dem Königlichen Landrathe des Kreises, in welchem sie ihren dienftlichen Aufenthalt haben, anzubringen und zu begründen.

Die in der Stadt Breslau dienenden Personen haben ihre Anträge bei dem Magistrate dieser Stadt anzubringen.

Eine unmittelbare Einsammlung von Anträgen bei der Hilfsklasse findet nicht statt, und Antragsteller, welche nicht von einer der bezeichneten Behörden präsentirt worden, können regelmäßig keine Berücksichtigung finden.

§ 3.

Zur Bewerbung um eine Prämie sind nur solche, im Dienste befindliche Personen zuzulassen, welche unter den gesetzlichen Begriff des Gesindes fallen (Gesindeordnung vom 8. November 1810, § 1), wenn sie

- a. wenigstens eine fünfundzwanzigjährige Dienstzeit, vom Tage der Ausschreibung der Prämien zurückgerechnet, bei derselben Dienstherrschaft zurückgelegt,
- b. während ihrer Dienstzeit sich zur Zufriedenheit der Dienstherrschaft,
- c. und auch überhaupt im Allgemeinen sich wohl geführt haben.

Zu a. Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit des nach dem Tode des Dienstherrn bei dessen zurückgelassener Familie fortgesetzten Dienstes der früheren zugerechnet; gleichgestalt wird die Zeit des von dem ländlichen Gesinde, nach einem Wechsel in der Person des Gutbesizers, bei dem Besizfolger fortgesetzten Dienstes der früheren hinzugerechnet.

Zu c. Unbedingt ausgeschlossen sind Personen, welche wegen Verbrechen gegen das Eigenthum zur Untersuchung gezogen und nicht freigesprochen worden sind.

Außerdem kann auch, abgesehen von der Dauer der Dienstzeit, für einzelne Handlungen eines Dienftboten, durch welche derselbe mit eigener Gefahr oder Aufopferung eine besondere Treue und Anhänglichkeit die Dienstherrschaft bethätiget, und den Vortheil derselben befördert oder Schaden von ihr abgewendet hat, eine Prämie gewährt werden.

Die Voraussetzungen sub b. und c. bleiben auch in diesem Falle maßgebend.

§ 4.

Zu Begründung des Prämien gesuches ist die Dauer der Dienstzeit resp. die zu prämirende Handlung und das Wohlverhalten des Bewerbers im Allgemeinen durch ein Zeugniß der Polizeibehörde, die dauernde

zufriedenheit der Dienstherrschaft während der Dienstzeit ist durch ein Zeugniß der Herrschaft selbst nachzuweisen.

§ 5.

Die eingehenden Anträge werden von den bezeichneten Behörden gesammelt, vorläufig geprüft, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, in einer nach bestimmtem Muster doppelt anzulegenden Nachweisung zusammengestellt.

Die Nachweisungen werden nach anderweiten 4 Wochen an die Direktion der Provinzial-Hilfsklasse eingeschendet.

§ 6.

Die Direktion der Provinzial-Hilfsklasse prüft die von den bezeichneten Behörden nachgewiesenen Anträge nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; sie veranlaßt nöthigenfalls die Ergänzung derselben, sonderet die ungeeigneten aus und stellt schließlich die Zahl der zu Prämirenden fest.

§ 7.

Den also ermittelten, qualifizirten Bewerbern werden Prämien zugeschrieben. Der Betrag der einzelnen Prämien wird von der Hilfsklassen-Direktion nach freiem Ermessen bestimmt; nur ist dabei festzuhalten,

- a. daß für eine längere Dauer tafelfreien Dienstes, gegenüber einer kürzeren, ein höherer Betrag gewährt werden muß,
- b. daß die höchste Prämie den Betrag von 30 Rthlr. nicht übersteigen darf.

§ 8.

Die bewilligten Prämien werden in die Nachweisungen der Bewerber (§ 5) eingetragen, und bei Übergabe eines Exemplars der letzteren den betreffenden Behörden zur Auszahlung zugestellt. Eine Empfangsbcheinigung und weiterhin eine Anzeige von der erfolgten Auszahlung wird erbeten.

Bei dem Zinsfond werden die Prämien unter besonderem Ausgabetitel verrechnet; als Rechnungslage genügen die Empfangsbekanntnisse der Behörden.

§ 9.

Die erfolgte Vertheilung der Prämien wird von Seiten der Direktion der Provinzial-Hilfsklasse durch öffentliche Blätter oder sonst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 10.

Wenn der Prämienfond nicht vollständig zur Vertheilung gelangt ist, wird der verbleibende Restbetrag der nächsten Prämienverleihung zur Vertheilung gestellt.

§ 11.

Dienstboten, welche mit einer Prämie für eine einzelne Handlung bedacht worden sind, können für selbe Handlung nicht nochmals prämiirt werden. Die Prämiirung derselben auf Grund der Dienstzeit aber hierdurch nicht ausgeschlossen.

Dienstboten, welchen eine Prämie mit Rücksicht auf die Dauer der Dienstzeit gewährt worden ist, können, im Falle des weiterhin fortgesetzten Dienstes bei derselben Herrschaft, je nach vier Jahren nach Empfang der Prämie sich bei ferneren Vertheilungen wieder bewerben. Es darf aber jede fernere, auf die Dienstzeit ihnen zu bewilligende Prämie nur auf die Hälfte desjenigen Betrages bemessen werden, welcher ihnen zu gewähren sein würde, wenn sie die erste Prämie zu empfangen hätten.

§ 12.

Die Abänderung dieses Reglements bleibt vorbehalten.

Breslau, den 28. März 1859.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- Ämtig: 1) Die Wahl des Bürgermeisters Schaffer zu Wünschelburg zum Bürgermeister der Stadt Habelschwerdt auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.
- 2) Die Wahl des Gutsbesizers Ernst Samuel Gottlieb Sommer zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Raudten auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.
- 3) Die Wiederwahlen des Apothekers Karl Seidel zum Beigeordneten, des Barettmachermeysters Heinrich Kinner, sowie die Neuwahl des Tischlermeysters Karl Wuttig zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Gottesberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Konzeffionirt: 1) Der Kaufmann J. G. Groß in Altwasser, Kreis Waldenburg, als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungs-Bank, der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen und der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs Gesellschaft „Union“ in Weimar.

2) Der Kaufmann und Gutsbesitzer Herrmann Landau in Breslau als Agent, und der Kaufmann Wielzowski in Namslau als Spezialagent der Großbritannienischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Die Kaufleute Erdmann Hoffmann in Brieg und Richard Müller in Schweidnitz als Agenten der „Providentia“, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

4) Der Kaufmann Gustav Gräßner zu Breslau als Spezialagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

5) Der Maurermeister U. Bernhardt in Nimptsch als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ und der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zehrerigen Agenten dieser Gesellschaft, Gastwirths Heinrich Schubert daselbst.

6) Der Kaufmann Schmorek in Glas als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagel-Schäden-Vergütung in Leipzig.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Besätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Petranowik, Moriz Vogt, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Dorf Leubus, Kreis Wohlau.

2) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Traugott Julius Täschke zum evangelischen Schullehrer in Petranowik, Kreis Wohlau.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Allenhöchst erteilt: Dem Kreisgerichts-Rathe v. Aulock zu Bernstadt die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension.

Ernannt: 1) Die Referendarien Adolph Schubert, Deklar Urban, Graf v. Rößern, Julius Kletschke und Adolar Göppert zu Gerichts-Assessoren.

2) Der interimistische Kalkulator Friedrich Junger zu Hirschberg zum Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz.

3) Der Stadtgerichts-Kanzlei-Diätarius Pettin zum Kanzlisten bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

4) Der Kalkulator-Gehilfe Robert Schikore zu Glas zum Kassen-Diätarius bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Versezt: 1) Der Gerichts-Assessor Stockmann und der Referendarius Adolph Heinrich aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in das hiesige Departement.

2) Die Gerichts-Assessoren Paul Wachler und Deklar Urban, sowie der Referendarius Robert Glahel und der Auskultator Dr. Landau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

3) Der interimistische Kalkulator Seibt zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Hirschberg.

4) Der interimistische Kalkulator Dreiß zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Reichenbach.

5) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent May zu Breslau als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Frankenstein.

6) Der Gefangenwärter Greger zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

7) Der Hilfsgefangenenwärter Karl Fischer zu Schweidnitz an das Kreisgericht zu Neumarkt.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Die Referendarien Wilhelm Pohl und Navratiel, letzterer Behufs seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst.

2) Der Stadtgerichts-Hilfssekretär Joseph Turaß zu Breslau.

Pensionirt: Der Stadtgerichts-Sekretair Krinisch zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Bureau-Diätarius Bergis zu Breslau

2) Der Gefängniß-Inspektor Hoffmeister zu Schweidnitz.

thätig im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bzgs.Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Breslau.				
auerwitz	24	Eder, Karl	Lehrer	Geichwitz.
menau, Probofschine, Sambowitz und Ba-	19	Ewalb, Anton	Rittergutsbesitzer	Sillmenau.
ottwitz				
hlowitz, Siebotfchütz.	33	Contura, Gustav	Freigärtner	Fäschlowitz.
janowitz und Mar-	61	Purichian, Joh. Gottlieb	Freistellenbesitzer	Dswitz.
areth				
witz				
Kreis Brieg.				
helwitz u. Louisenthal	32	Scholz, Karl August	Lehrer	Michelwitz.
ymischdorf	8	Just, Karl Julius	"	Böhmischdorf.
eln u. Schloß Löwen	16	Langner, Robert	"	Fröbeln.
open	26	Vilge, Daniel	"	Koppen.
wanowitz	48	Schneider, Joh. Gottlieb	"	Schwanowitz.
hnau	44	Sagawe, Gottfried	"	Schnau.
sen und Rothhaus	38	Pohl, Ernst August	"	Briesen.
sdorf und Laugwitz	27	Birneis, Karl	Bauergutsbesitzer	Laugwitz.
hnau	17	Hänfel, Gottlob	Lehrer	Frohnau.
Kreis Waldenburg.				
salzbrunn	42	Bor, Karl Friedrich	Drechslermeister	Neusalzbrunn.
helsdorf, Heidelberg				
nd Mühlbach	32	Emmrich, Wilhelm	Müllermeister	Michelsdorf.
Kreis Wartenberg.				
Wartenberg	1	Heinze, Friedrich Georg	Buchdruckereibesitzer	Wartenberg.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

annt: Der bisherige Lademeister Blöcklein zu Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister.

Bermischte Nachrichten.

ent = Ertheilung: Dem Maschinenbauer W. Bedding zu Berlin ist unter dem 10. April 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

ent = Aufhebung: Das dem Kaufmann S. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 25. März 1860 ertheilte Patent

auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel ist aufgehoben.

Außerordentliche Beilage

zu **Nr 16** des **Amts-Blattes** der **Königlichen Regierung** zu **Breslau** pro **1861**.

B e k a n n t m a c h u n g .

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. April	in Ratibor,
den 23. "	in Leobschütz,
den 25. "	in Creutzburg,
den 27. "	in Namslau,
den 29. "	in Polnisch-Wartenberg,
den 2. Mai	in Brieg,
den 4. "	in Nimptsch,
den 6. "	in Sauer,
den 7. "	in Neumarkt,
den 10. "	in Dels,
den 11. "	in Trebnitz,
den 13. "	in Drachenberg,
den 24. "	in Büllichau,
den 25. "	in Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gefehlich rückgängig machen, und Krippenseker, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthälfte und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs- = Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schüz. Menzel. Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beabsichtigt, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. April 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Journal of the Proceedings of the

of the
of the
of the

No.	Name	Rank	Age	Height	Weight	Complexion	Build	Complexion	Build
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

...

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 17.

Breslau, den 26. April

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 13 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5347. Die Deklaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der *communio prorogata* über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861.
- Nr. 5348. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Februar 1861, nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebenmühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.
- Nr. 5349. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungsbezirk Düsseldorf.
- Nr. 5350. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungsbezirks Potsdam auf der Provinz-Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebenmühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, sowie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.
- Nr. 5351. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17. März 1854 bestätigten Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.
- Nr. 5352. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier mit dem Pannesheider Bergwerks-Verein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5 und 17 der Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 10. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Wegen Ersatzeleistung für präkludirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 1. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzeleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße 92 hier selbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

H a u p t = V e r w a l t u n g d e r S t a a t s s c h u l d e n.

Natan.

Samet.

Günther.

Löwe.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke Königlich Regierung zu Breslau und den angrenzenden Vereichen für dieses Jahr nachstehende, ens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. April	in Ratibor,	den 6. Mai	in Sauer,
den 23. "	in Leobschütz,	den 7. "	in Neumarkt,
den 25. "	in Greußburg,	den 10. "	in Dels,
den 27. "	in Namslau,	den 11. "	in Trebnitz,
den 29. "	in Polnisch-Wartenberg,	den 13. "	in Trachenberg,
den 2. Mai	in Brieg,	den 24. "	in Züllichau,
den 4. "	in Nimptsch,	den 25. "	in Grünberg.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar alt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenseker, welche sich als solche halb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren thümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Fang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der tlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthälfte und hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Breslau, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schüz. Menkel. Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferbezüchtenden Publikums bringen, machen wir esonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankauf-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dür- zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da der Herr Minister für die landwirth- lichen Angelegenheiten beabsichtigt, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. gestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. April 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

höchst verliehen: Dem Wasserbau-Inspektor Martins zu Breslau der Charakter als Baurath.

erhöht: 1) Der Kreis-Sekretair Schröter von Suhrau in gleicher Eigenschaft nach Schweidnitz, und ebenso der Kreis-Sekretair Zips von Schweidnitz nach Suhrau.

2) Der mit der Funktion des Kreis-Sekretairs in Dels betraute Kreis-Sekretair Wohlauer Kreises, Baer, in gleicher Eigenschaft nach Dels.

erben: Der Kreis-Sekretair Schmidt in Dels.

erhöht: Die Wiederwahl des Kaufmanns Karl Hübner zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Trebnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

erhöht: 1) Der Kaufmann C. H. F. Kramer zu Breslau als General-Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Schlesien.

2) Der Gerichtsschreiber Teuber zu Kamenz, Kreis Frankenstein, als Agent der Versiche- rungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt.

3) Der Kaufmann Benno Milch zu Breslau als Haupt-Agent der See-, Fluß- und Land- transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina“ zu Köln und als Agent der Kölnischen Hagel- Versicherungs-Gesellschaft.

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 18.

Breslau, den 3. Mai

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 14 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5353. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Rattenis an der Aachen-Eupener Aktienstraße über Walborn, Astenet und Hergemath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen.
- Nr. 5354. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Bestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16. September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Sechen „Bereinigte Hannibal“ und „Bereinigte Konstantin“ nach der in den Bahnhof Herne der Köln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Seche „Schamrod.“
- Nr. 5355. Das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Krust, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3. April 1861.
- Nr. 5356. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.
- Nr. 5357. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861.
- Nr. 5358. Das Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Rthlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf $4\frac{1}{2}$ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen behufs der Rückzahlung des Kapitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligationen-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann, mit dem Reduktionsstempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die $4\frac{1}{2}$ prozentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden.

Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken.

Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Kouvertemarkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Kouponszufügung.“

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Koupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Hauptkasse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Kasse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Kapital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungskasse hieselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht konvertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Samet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit **ordnet:**

„Der § 11 der Verordnung vom 29. Juni 1843 (Amtsblatt S. 144) wird aufgehoben und treten an dessen Stelle folgende Bestimmungen:

Musik-Aufführungen sind am Charfreitage und Buß- und Betttage gänzlich untersagt. In der Charwoche vom Mittwoch ab, so wie an den ersten Tagen der drei hohen Feste, am Tage zum Andenken an die Verstorbenen und am Tage Aller Seelen dürfen nur Musik-Aufführungen ernststen Inhalts stattfinden.

Geistliche Musiken unterliegen keiner Beschränkung.“

Breslau, den 23. April 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Gök.

Den Anlauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

Zum Anlaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. April	in Ratibor,	den 6. Mai	in Sauer,
den 23. „	in Leobschütz,	den 7. „	in Neumarkt,
den 25. „	in Kreuzburg,	den 10. „	in Dels,
den 27. „	in Namslau,	den 11. „	in Trebnitz,
den 29. „	in Polnisch-Wartenberg,	den 13. „	in Trachenberg,
den 2. Mai	in Brieg,	den 24. „	in Züllichau,
den 4. „	in Nimptsch,	den 25. „	in Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar abgeliefert.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenscher, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Inhabers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der wirklichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs- = Ministerium, Abtheilung für das Remonte- = Wesen.

(gez.) v. Schüz. Mengel. Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferbezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beabsichtigt, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. April 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Unter Bezugnahme auf den Schluß unserer Veröffentlichung vom 11. April 1857 — Amtsblatt Seite 155 — bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß aus dem Bezirke des Königlichen Bau-Inspektors zu Schweidniß die Revision der Dampfkessel im Kreise Striegau, mit Ausschluß der Ortschaft Laasan, in der Stadt Freiburg, Kreis Schweidniß, und in der Ortschaft Polsnik, Kreis Waldenburg, dem Königlichen Wegebaumeister v. Kapacki in Freiburg von jetzt ab überwiesen worden ist.

Breslau, den 22. April 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Wundarztes erster Klasse Johann Fitschin zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Wansau auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Koncessionirt: 1) Der Königl. Hauptmann a. D. und Grubenbesitzer Gustav Schimmelfennig in Königshütte in Oberschlesien, welcher in Breslau ein Kommissions-, Expeditions-, Inkasso- und Produkten-Geschäft betreibt, als Spezialagent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., für den Regierungs-Bezirk Breslau.

2) Der Kaufmann Heinrich Pähold in Canth, Kreis Neumarkt, als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kreis-Sekretair a. D. von Kornatki in Trebnitz und der Kaufmann Joseph Vogt in Schweidniß als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia,“ Ersterer an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Barbiers und Handelsmanns U. Krause daselbst, Letzterer an Stelle des Kaufmanns Heiler zu Schweidniß.

4) Der Bureau-Vorsteher Kasperowski in Brieg als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Die Kaufleute Reichmann in Auras, Kreis Wohlau, W. Eckhardt und Karl Klob zu Breslau, so wie der Gastwirth Kirmmes in Striegau und der Schankpächter Adolph Hoffmann in Steinau a. d. D. als Agenten der „Providentia,“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

6) Der Kaufmann Paul Brettschneider in Freiburg, Kreis Schweidniß, als Spezialagent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns H. Wollmann daselbst.

7) Der Mühlenbesitzer Julius Reichert in Mönchmotschnitz, Kreis Wohlau, als Spezial-Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

8) Der Kaufmann Lehmann in Gubrau und der Mühlenbesitzer Reichert in Mönchmotschnitz, Kreis Wohlau, als Spezialagenten der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

9) Der Zimmer- und Maurermeister W. Fischer in Trebnitz als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Stellmachermeisters Schaffer daselbst.

10) Der Kaufmann Eduard Sachs in Dels als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

11) Der Auktions-Kommissarius Junghans in Schweidnitz als Unteragent der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, an Stelle des zeitherigen Unteragenten dieser Gesellschaft, Kommerzienraths Scheber daselbst.

12) Der Zimmer- und Maurermeister W. Fischer in Trebnitz als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia,“ an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Wagenbauers Schaffer daselbst.

Uebergelagt: 1) Von dem Kaufmann Benno Milch zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur für die Rhein-Schiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft zu Mainz.

2) Von dem Kaufmann Robert Döbicke zu Breslau die von ihm zeither geführte Unter-Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

3) Von den Kaufleuten Julius und Salomon Hirschfeld in Militzsch die von ihnen zeither geführten Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

4) Von dem Gerichtsschreiber Hentschel in Rohznostock, Kreis Vollenhain, die von ihm zeither geführte, unterm 4. Januar 1860 auf den Breslauer Verwaltungs-Bezirk ausgedehnte, Agentur für die Geschäfte der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland.

5) Von dem Kaufmann H. D. Müller in Neumarkt die von ihm zeither geführte Konzeption als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt.

Ausgedehnt: Die Konzeption des Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmanns H. Feder zu Poln.-Wartenberg, auf den Regierungs-Bezirk Posen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Befähigt: 1) Die Votation für den bisherigen interimistischen Lehrer Friedrich Wilhelm Hennig zum Lehrer an der evangelischen Stadtschule und Organisten der Pfarrkirche ad St. Laurentium zu Wohlau.

2) Die Votation für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Schöfer zum zweiten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Zobten.

3) Die Votation für den bisherigen Lehrer in Ullersdorf, Gottlieb Wilczek, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Giersdorf, Kreis Frankenstein.

4) Die Votation für den bisherigen Lehrer in Reichenbach, Karl Friedrich Wilhelm Grundmann, zum evangelischen Schullehrer in Ernsdorf Königlich, Kreis Reichenbach.

5) Die Votation für den Lehrer am abligen Stifte Reinhold Hassse zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Dltaschin, Kreis Breslau.

6) Die Votation für den bisherigen Lehrer in Habelschwerdt, Leander Beck, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Altwilmisdorf, Kreis Glatz.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16. April 1861 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle in Zedlitz, Kreis Trebnitz, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt circa 172 Rthlr. Patron ist der Rittergutsbesitzer Lieutenant v. Poser auf Zedlitz.

Vermächtniß: Der zu Kalkowski, Kreis Polnisch-Wartenberg, verstorbene Groscher-Auszügler Friedrich Kurzawa hat der dortigen evangelischen Schule daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Der Rittergutsbesitzer Ritsche auf Neuhof, Kreis Striegau, hat der katholischen Schule daselbst einen Globus und zwei Landkarten im Werthe von 10 Rthlren. geschenkt.

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 19.

Breslau, den 10. Mai

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 15 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5359. Den Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Neuberun und Dzwieczim, so wie zwischen Dzielziz und einem in der Gegend von Nikolai belegenen Punkte der Nenza-Kattowitzer Bahn. Vom 23. Februar 1861.
- Nr. 5360. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Bizerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen.
- Nr. 5361. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausséen von Weklar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachtal im Kreise Weklar, Regierungs-Bezirk Koblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 22. April	in Ratibor,	den 6. Mai	in Tauer,
den 23. "	in Leobschütz,	den 7. "	in Neumarkt,
den 25. "	in Creuzburg,	den 10. "	in Dels,
den 27. "	in Ranslau,	den 11. "	in Trebnitz,
den 29. "	in Polnisch-Wartenberg,	den 13. "	in Trachenberg,
den 2. Mai	in Brieg,	den 24. "	in Züllichau,
den 4. "	in Nimptsch,	den 25. "	in Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenseker, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Orts-Obrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Schüz. Menkel. Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie

zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen zur vorläufigen Befichtigung vorgeführt werden dürfen, da der Herr Minister für die landwirthlichen Angelegenheiten beabsichtigt, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Gestüte an Beschälern geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 20. April 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Ehescheidung gemäß der Vorschrift des § 56 pass. 2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezbr. 1858 Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht überhoben werden, veranlassen wir die resp. Herren Richten, Rabbiner, sowie die Polizei-Behörden, Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig werden wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, auf die vorgedachte Bemerkung aufmerksam zu machen, und daß dies geschehen, in jedem einzelnen Falle in bisheriger Weise zu Akten zu registriren.

Breslau, den 1. Mai 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die durch den Ministerial-Erlass vom 6. Oktober 1854 angeordnete Wiederholungs- und Nachprüfung, durch welche das Recht der definitiven Anstellung als Elementarlehrer erworben werden kann, evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. D. auf den 12. und 13. Juni d. J. ansetzt. Da diese Prüfung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre hinter der ersten abzulegen ist, so können alle diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche vor dem 15. Juli 1859 ihre Abiturienten- resp. Kommissionsprüfung bestanden haben, so weit sie es wünschen, an derselben Theil nehmen.

Zu diesem Zwecke haben sie bis zum 1. Juni c.

- 1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß;
- 2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mit vollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie in der Schule gearbeitet haben;
- 3) einen nicht über einen Bogen langen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen,

den Herrn Seminar-Direktor Jungklaaf einzusenden und sich bei demselben am 11. Juni, Nachmittags um 5 Uhr persönlich zu melden.

Breslau, den 18. April 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Die Inspektion der katholischen Schulen des Kreises Ohlau ist wegen der sehr oft nicht zu passirenden Kommunikationswege in zwei Inspektionen getheilt worden. Die erste Inspektion konzentriert sich um Ohlau und die zweite Inspektion um Ohlau.

Zur ersten Inspektion gehören die Schulen in

Wanssen, Altwanssen, Knichwitz, Hermsdorf, Marienau, Köchendorf, Zauer, Günthersdorf, Kallen, Niemen, Klein-Dels, Tempelfeld, Broschwitz.

Zur zweiten Inspektion die Schulen in

Ohlau, Hünern, Hengersdorf, Bulchau, Niesnig, ThomasKirch, Würben, Böttwitz, Märzdorf, Stanowitz, Bergel, Peisterwitz, Minken und die Simultanschule zu Rattwitz.

Für die Inspektion I. ist der Erzpriester Eipel in Wanssen als Schulen-Inspektor verblieben und für die Inspektion II. ist der Pfarrer Beer in Ohlau zum Schulen-Inspektor ernannt worden.

Breslau, den 3. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Der Geschäftsumfang und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten königlichen Appellations-Gerichts ist für das Jahr 1860 wie folgt ermittelt:

I. Von 1599 Schiedsmännern sind überhaupt 26104 Streitsachen, mithin 1104 weniger als im Jahre 1859, verhandelt worden.

Hievon wurden:

a. durch Vergleich beendet	17294,
b. wegen Ausbleibens der Parteien bei Seite gelegt	2222,

c. nicht geschlichtet, sondern der richterlichen Entscheidung überwiesen . . . 6419,
 d. es blieben am Schlusse des Jahres anhängig 169,

welche in das neue Jahr übernommen worden sind.

II. Die meisten Streitsachen haben verglichen: die Schiedsmänner

1) Kaufmann Floß in Brieg von	267 — 265,
2) Steuer-Einnehmer a. D. Linke zu Breslau von	345 — 185,
3) Uhrmacher Friedrich Beyer zu Langenbielau von	258 — 151,
4) Müllermeister Kähler zu Dittersbach von	148 — 148,
5) Destillateur Julius Schneider zu Sauer von	145 — 141,
6) Bäckermeister Gustav Böke zu Gottesberg von	225 — 141,
7) Lehrer Koppe zu Schreiberhau von	146 — 136,
8) Buchbinder D. Gösgen zu Steinau a. d. D. von	131 — 127,
9) Kommissionsair Strumpff zu Strehlen von	147 — 123,
10) Apotheker Seibt zu Auras von	108 — 103,
11) Kaufmann Seydel in Schwarzwaldau von	117 — 101.

Breslau, den 22. April 1861. Königlich es Appellations-Gericht.

Am Königl. Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. D. wird die diesjährige Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien vorgebildeten evangelischen Schulamts-Bewerber am 10. und 11. Juni d. J., die Rektorats-Prüfung am 11. und 12. Juni abgehalten werden.

Die Gesuche um Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1. Juni d. J. einzureichen, unter Beifügung folgender Papiere:

A. Zur Kommissions-Prüfung:

- 1) Ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
- 2) ein selbstverfertiger Lebenslauf;
- 3) die Nachweise über genossene Bildung und Erziehung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere;
- 4) ein Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel des Schulamts-Bewerbers und seine Qualifikation zum Schulamte.

Auf dem Titelblatte des Lebenslaufes ist anzugeben:

- a. der vollständige Name; b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; c. Wohnort und Kreisstadt;
- d. bei wem und wo der Prüfling vorbereitet ist.

B. Zur Rektorats-Prüfung

haben die Kandidaten mit der auf dem vorschriftsmäßigen Stempelbogen einzureichenden Meldung beizubringen:

- 1) Das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
- 2) die Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern die Kandidaten diese gemacht und bestanden haben;
- 3) ein Führungszeugniß vom Superintendenten ihrer Diocese;
- 4) einen Lebenslauf, auf dessen Titel speziell anzugeben ist:
 - a. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; b. Wohnort und Kreisstadt; c. in welchen Jahren und wo der Kandidat studirt hat; d. ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit.

Die an der Kommissions-Prüfung Theilnehmenden melden sich beim Königl. Seminar-Direktor Sunklaß zu Steinau am 9. Juni, Nachmittags um 5 Uhr; die Rektorats-Kandidaten am 10. Juni, Nachmittags um 5 Uhr daselbst persönlich.

Breslau, den 19. April 1861. Königlich es Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pensionirt: Der Polizei-Sergeant Pof zu Breslau.
 Bestätigt: Die Wiederwahl des Traugott Burgwiz zum Kammerer und unbefoldeten Rathmann der Stadt Hundsfeld auf die Dauer von sechs Jahren.

ommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Horn zu Köben zum Polizei-Anwalt für die Stadt Köben und für die zum Gerichtsbezirk Köben gehörigen drei Dörfer Köben, Nährschütz und Laskau.

onzeffionirt: 1) Der Kaufmann Robert Roth in Langenbielau, Kreis Reichenbach, als Agent für die Transport- und Lebens-Versicherungs-Branche der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

2) Der Kaufmann Moriz Kenner in Schweidnitz als Spezialagent der Großbritannienischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

3) Der Kaufmann Julius Henkel in Münsterberg als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M.

4) Der Kaufmann A. Süssenbach in Freiburg, Kreis Schweidnitz, als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

5) Der Kaufmann Max Kelsch zu Breslau als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

6) Der Maurermeister W. Heinrich in Auras, Kreis Wohlau, als Agent der Schlesienschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

estätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Lehrer-Substituten Johann Fendrkof zum katholischen Schullehrer zu Goschütz-Neudorf, Wartenberger Kreises.

2) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer in Peterwaldau, Emil Adam, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Habelschwerdt.

3) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Festsberg, Richard Bruno Greulich, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule in Brieg.

4) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Manze, Rudolph Gustav Holber, zum evangelischen Schullehrer in Wanzen, Kreis Ohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

rttheilt: Nach bestandener Prüfung pro ministerio nachbenannten Kandidaten das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte:

1) Anton Theophil Beer aus Eschentschitz in Böhmen, 34 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,

2) Paul Karl Wilhelm August Gleditsch aus Falkenberg, 25 $\frac{3}{4}$ Jahr alt,

3) Gottlob Herrmann Breitschwerdt aus Hundsfeld, Kreis Dels, 24 $\frac{6}{12}$ Jahr alt.

Gleicherweise haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi folgende Kandidaten die Erlaubniß zum Predigen erhalten:

1) Karl Gotthelf Franz Crusius aus Biesig bei Reichenbach Ob.-L.;

2) Julius Herrmann Wilhelm Eismann aus Brieg;

3) Julius Paul Richard Gramsch aus Rodlau, Kreis Bunzlau;

4) Herrmann Julius Adolph Menzel aus Ober-Bielau, Kreis Görlitz.

Vermischte Nachrichten.

erlebte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle in Brustawe, Kreis Militisch, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Das Berufungsrecht steht dem Dominium zu.

2) Die katholische Schullehrer- und Küsterstelle zu Leutmannsdorf, Kreis Schweidnitz, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt circa 160 Rthlr. Patron ist der Magistrat zu Schweidnitz.

Schwurgerichts = Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine vierte diesjährige Sitzung in der Zeit vom 3. Juni 1861 bis etwa zum 15. Juni 1861 im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

N u t z - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 20.

Breslau, den 17. Mai

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 16 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuss. Staaten enthält unter:

- Nr. 5362. Den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marine-Behörden.
 Nr. 5363. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreussischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Lärgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

In Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1848 (Gesetz-Samml. S. 63) sind bei der Handelskammer für die Kreise Waldenburg, Schweidnitz und Reichenbach nach Ablauf der gesetzlichen Amtsdauer:

I. von den Mitgliedern:

- a. der Kaufmann Ehlert in Waldenburg,
- b. der Fabrikbesitzer Kopisch zu Weizenrodau, Kreis Schweidnitz,
- c. der Kaufmann A. Zwanziger zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach,

II. von den Stellvertretern:

- a. der Kaufmann Stenzel zu Neuborf, Kreis Waldenburg,
- b. der Kaufmann H. Kramsta zu Freiburg, Kreis Schweidnitz,
- c. der Kaufmann Beiler zu Reichenbach

ausgeschieden.

Außerdem ist der bis ultimo Oktober 1862 als Stellvertreter gewählte Kaufmann G. A. Haupt zu Hausdorf, Kreis Waldenburg, verstorben.

Bei den demzufolge am 28. November, 6. Dezember v. J. und 18. Januar c. stattgehabten Neuwahlen sind:

I. zu Mitgliedern:

- a. der Kaufmann G. A. Ehlert zu Waldenburg,
- b. der Fabrikbesitzer Kopisch aus Weizenrodau, Kreis Schweidnitz,
- c. der Kaufmann A. Cohn aus Reichenbach,

II. zu Stellvertretern:

- a. der Kaufmann Julius Kauffmann in Blumenau, Kreis Waldenburg,
- b. der Kaufmann A. Pehold zu Waldenburg,
Lehrerer an Stelle des verstorbenen Kaufmanns G. A. Haupt zu Hausdorf, Kreis Waldenburg, mit dem Mandat bis ultimo Oktober 1862,
- c. der Apotheker Sommerbrodt in Schweidnitz,
- d. der Kaufmann Schmidt aus Ernsdorf, Kreis Reichenbach,

neu- resp. wiedergewählt worden.

Da die Wahlakte zu erheblichen Erinnerungen nicht Veranlassung gegeben, auch sämtliche Gewählte die gesetzlich erforderliche Qualifikation besitzen, und sich zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, so werden diese Wahlen hiermit genehmigt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. März 1861.

Der Königl. Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
 von Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Folge höherer Weisung machen wir hiermit auf die in unserem Amtsblatt vom Jahre 1856 (11 pag. 61) unterm 8. März publicirten Vorschriften für die Ausstellung amtlicher ärztlicher Atteste erholt aufmerksam.

Breslau, den 5. Mai 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wiehen: Dem zweiten Brunnen-Arzt Dr. Scholz in Altwasser der Charakter als „Sanitäts-Rath.“

annt: 1) Der Regierungs-Civil-Supernumerar Kapler zum Kreis-Sekretär in Wohlau.

2) Der Wundarzt erster Klasse Rudolph Rathß zum Kreis-Wundarzt des Kreises Guhrau, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Eschirнау.

stätigt: Die Wiederwahl des Kurzwaarenhändlers Lehmann zum unbefol deten Rathmann der Stadt Guhrau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

zessionirt: 1) Der Kaufmann D. W. Hoffmann zu Breslau als Hauptagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

2) Der Thierarzt erster Klasse Ludwig Güttler in Schweidnitz, der Graveur Theophil Hellwig in Frankenstein, der pensionirte Kantor und Lehrer Ernst Marschner in Habelschwerdt und der E. G. Hörner in Striegau als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Kaufmann Theodor Böhner in Charlottenbrunn als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia“ in Frankfurt a. M.

4) Der Kaufmann Theodor Biller zu Breslau als Spezialagent der preussischen See-Assuranz-Kompagnie zu Stettin.

5) Der Kaufmann Bernhard Mark zu Breslau als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

6) Die Kaufleute Robert Döbcke zu Breslau und Gustav Löpfer zu Ober-Salzbrunn, Kreis Waldenburg, als Spezialagenten für die Lebens-Versicherungs-Branche der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

7) Der Rent-Amts-Assistent E. Teuber zu Ramenz, Kreis Frankenstein, als Agent der kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia.“

8) Der Kaufmann Julius Bruck zu Breslau als Agent der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pomerania“ zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmann H. Bruck zu Breslau.

9) Der praktische Wundarzt Hermann Goldstein zu Jordansmühl, Kreis Nimptsch, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt.

10) Der Kommissionair Karl Heinrich Dietrich in Reichenbach als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg.

11) Der Kaufmann Oskar Alexi in Striegau als Spezialagent der Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin.

esgebehnt: 1) Die Konzeption des General-Agenten der „Providentia,“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., Kaufmanns Julius Krebs zu Breslau auf den Regierungs-Bezirk Liegnitz.

2) Die Konzeption des Agenten der kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Baruch Stoller zu Müllisch auf den Regierungs-Bezirk Posen.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

estätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Louis Wilhelm Kohlheim zum dritten Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Münsterberg.

2) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph Erner zum sechsten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Habelschwerdt.

3) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Eduard Trautmann zum katholischen Schullehrer und Küster in Rottwitz, Kreis Trebnitz.

4) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Neustädtel, Karl Gottlob Walter, zum evangelischen Schullehrer in Rutscheborwitz, Kreis Wohlau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Vakation für den Schulamts-Kandidaten Rudolph Künstler zum zweiten Kollaborator bei dem Elisabeth-Gymnasium in Breslau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Militär-Invalide Elias in Glaz und der invalide Postillon Käpfer in Langenbielau als Postunterbeamte bei den betreffenden Post-Anstalten daselbst.

Berufen: Die Postsekretäre Wilsched von Brieg nach Magdeburg, Pachmann von Glaz nach Brieg, Dinter von Frankenstein nach Oppeln, Sturm von Freiburg nach Görlitz, Glohmann von Reichenbach nach Glogau, Malifius von Brieg nach Landeshut, Büttner von dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 in Breslau nach Frankenstein, Bommert von dem Postamte in Breslau zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 hier selbst, Krippendorf von dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 hier selbst nach Freiburg, Schubert von Breslau nach Glaz.

Verstorben: Der Post-Expedient Grun in Breslau.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steuer-Inspektor Reichhelm in Meisse zum Salz-Faktor in Maltisch.

2) Der Ober-Grenz-Kontroleur von Wahlen-Lürgas in Ziegenhals zum Ober-Steuer-Kontroleur in Neumarkt.

3) Der Haupt-Amts-Kontroleur Graf in Gumbinnen zum Haupt-Amts-Kontroleur in Dels.

4) Der Feldwebel Henke zum Grenz-Aufseher in Lomnitz.

5) Der invalide Unteroffizier Fellmann zum Amtsdienner in Mittelwalde.

6) Der Sergeant Smy zum Steuer-Aufseher in Breslau.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

Ernannt: 1) Der bisherige Lademeister Lattke zu Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister.

2) Der bisherige Bureau-Assistent Scholz zu Breslau zum Königlichen Eisenbahn-Bureau-Assistenten.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18. April d. J. ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Komprimiren und Abkühlen der Luft für kalorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Dekonomen W. Siedersleben zu Piesdorf bei Altleben a. S. ist unter dem 19. April 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24. April c. ein Patent auf einen Kontrol-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27. April 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Oekonomie Eduard Schwarz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28. April 1861 ein Patent auf einen Pflug, so weit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Den Besitzern einer Appretur-Anstalt, Rudolph und Friedländer in Berlin ist unter dem 2. Mai 1861 ein Patent auf eine Cirkular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Kaufmann Herrmann Manasse in Berlin ist unter dem 8. Mai d. J. ein Einführungs-Patent auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schullehrerstelle in Wilkau, Kreis Namslau, ist erledigt. Das Einkommen derselben beträgt circa 180 Rthlr. Bozierungsberechtigt sind die Dominien von Ober- und Nieder-Wilkau.

Vermächtnisse: 1) Der in Breslau verstorbene Kaufmann Ferdinand Möcke hat dem katholischen Bürger-Hospital zu St. Anna daselbst 300 Rthlr. testamentarisch vermacht.

2) Der zu Ober-Waldenburg verstorbene Partikulier Gottlieb Kühn hat der dasigen Orts-Armen-Kasse 50 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Geschenk: Die Ehefrau des in Breslau verstorbenen Kaufmanns S. B. Reckels hat nach dessen letztwilliger Bestimmung der Armenkasse daselbst ein Geschenk von 200 Rthlr. überwiesen.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des Schwurgerichts zu Glatz für die Kreise Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 17. Juni 1861, Vormittags 8 Uhr, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1816, 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7½ Sgr. pro Jahrgang,

1845 bis 1848 incl. " " " 10 " " "

1849 bis 1858 incl. und 1860 " " " 15 " " "

Wie Sachregister zu den Amtsblättern 1847 bis incl. 1852, 1854 bis incl. 1856, 1858 bis incl. 1860 zu 5 Sgr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 21.

Breslau, den 24. Mai

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nachdem die Mitglieder des Sterbekassen-Vereins der Lehrer des Namslau-Wartenberger Kreises in der General-Versammlung vom 18. Juni 1860 die Auflösung des Vereins und die Vertheilung des Societäts-Vermögens beschlossen haben, und dieser Beschluß durch Ober-Präsidential-Erlaß vom 22. August pr. genehmigt worden ist, wird die Auflösung des gedachten Vereins hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 10. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nachdem die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen über die im III. und IV. Quartal 1860 eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien heute den betreffenden Domainen-Rent- und Pacht-Nemtern und Kreis-Steuerkassen zum Umtausch gegen die von der hiesigen Regierungshauptkasse ertheilten Interims-Quittungen zugefertigt worden sind, werden diejenigen Reluents, welche in dem oben genannten Zeitraume Behufs der Ablösung von Domainen-Abgaben Kapitalien gezahlt und die darüber ertheilten Interims-Quittungen in Händen haben, hierdurch aufgefordert, letztere bei den betreffenden Nemtern und Kassen abzugeben, und dagegen die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Von der unterzeichneten Behörde wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Ausführung der Arbeiten zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben nach dem Statut vom 17. Januar 1859, Gesetzsammlung pro 1859 Seite 53, die Verordnung vom 21. Dezember 1846 Nr. 2789, Gesetzsammlung pro 1847 Seite 21, zur Anwendung kommt, und der Landrath Fraustadter Kreises zu der im § 1 der vorcirtirten Verordnung gedachten Polizeibehörde ernannt wird.

Breslau, den 11. Mai 1861.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 15. Mai 1861.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

- 1) des Königl. Kammerherrn, Herrn Krafer v. Schwarzenfeld aus Bogenau,
- 2) des Herrn Stadtraths Becker von hier, sowie
- 3) des Notars, Herrn Jusfiz-Raths Beyer ebenfalls von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Akten niedergelegten speziellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Löschregistern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

69 Stück Lit. A. à 1000 Rthlr. im Werthe von 69,000 Rthlrn.	
19 " " B. à 500 " " " " 9,500 "	
51 " " C. à 100 " " " " 5,100 "	

34 Stück Lit. D. à	25 Rthlr. im Werthe von	850 Rthlr.
385 " " E. à	10 " " " "	3,850 "

zusammen 558 Stück im Werthe von 88,300 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hiermit registriert wird.

D. g. u.
 (gez.) Kraker v. Schwarzenfeld. Becker.
 (L. S.) (gez.) Karl Ernst Georg Beyer, Notar zu Breslau.
 a. u. s.
 (gez.) Dr. Koch. Greiff. Partowicz.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
 Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

A u f k ü n d i g u n g
 von ausgelooften Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung nach Maßgabe des Zülgungs-Plans zum 1. Oktober 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 105,710 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

81 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 167.	467.	851.	1,392.	1,480.	1,550.	1,558.	1,783.	1,866.	2,022.	2,316.	2,394.
2,503.	3,337.	3,574.	4,029.	4,030.	4,033.	4,165.	4,519.	4,644.	5,031.	5,245.	
5,288.	5,312.	5,379.	5,708.	5,994.	5,995.	6,132.	6,140.	6,754.	7,116.	7,955.	
8,076.	8,161.	8,162.	8,225.	8,607.	8,784.	9,114.	9,655.	10,386.	10,432.	10,590.	
11,384.	11,924.	12,518.	13,234.	13,301.	13,556.	13,710.	14,174.	14,268.	14,280.	15,219.	
15,482.	15,579.	15,835.	15,879.	16,028.	16,043.	16,218.	16,397.	16,481.	16,647.	16,686.	
17,819.	17,869.	19,170.	19,249.	19,391.	19,462.	19,959.	20,020.	20,032.	20,807.	21,126.	
21,210.	21,520.	21,521.									

22 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr. 442.	508.	669.	1,144.	1,259.	1,844.	1,975.	2,614.	2,642.	2,950.	3,260.	3,574.
3,773.	4,133.	4,143.	4,165.	4,210.	4,678.	4,809.	4,837.	5,093.	5,274.		

73 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr. 33.	149.	284.	494.	706.	788.	1,154.	1,181.	1,283.	1,331.	1,372.	2,252.
3,166.	3,216.	3,328.	3,375.	3,490.	3,861.	4,371.	4,395.	4,883.	5,770.	6,353.	
6,642.	6,662.	6,763.	6,891.	7,109.	7,347.	7,651.	7,739.	7,829.	7,999.	8,418.	
8,462.	8,716.	8,782.	8,873.	8,912.	8,934.	9,516.	9,689.	9,798.	10,314.	10,558.	
10,600.	10,742.	10,915.	10,969.	11,119.	11,288.	11,319.	11,429.	11,616.	11,744.	11,773.	
12,078.	12,985.	13,284.	13,321.	14,267.	14,357.	14,362.	14,655.	14,859.	15,763.	16,394.	
17,054.	17,272.	17,359.	17,392.	17,400.	17,752.						

56 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.

Nr. 268.	297.	918.	932.	1,003.	1,005.	1,076.	1,447.	1,870.	2,047.	2,349.	2,470.
2,640.	3,253.	3,341.	3,660.	3,980.	3,991.	4,220.	4,291.	4,486.	4,613.	4,711.	
4,771.	5,548.	5,816.	5,992.	6,648.	6,897.	7,749.	7,908.	8,553.	9,556.	9,660.	
9,690.	9,903.	11,186.	11,213.	11,223.	11,725.	11,797.	11,873.	12,058.	12,741.	12,744.	
12,892.	12,904.	12,922.	13,049.	13,134.	13,267.	13,362.	13,364.	13,752.	13,898.	13,918.	

501 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.

Nr. 98.	127.	129.	147.	206.	268.	323.	324.	361.	375.	398.	411.	426.	445.
566.	591.	592.	627.	665.	736.	739.	760.	839.	840.	1,001.	1,042.	1,074.	

1,085.	1,130.	1,182.	1,176.	1,265.	1,321.	1,324.	1,418.	1,518.	1,557.	1,602.
1,607.	1,635.	1,636.	1,663.	1,696.	1,697.	1,734.	1,773.	1,800.	1,812.	1,832.
1,910.	1,926.	1,936.	1,951.	1,983.	2,130.	2,140.	2,154.	2,183.	2,197.	2,200.
2,209.	2,270.	2,278.	2,324.	2,359.	2,402.	2,449.	2,491.	2,535.	2,614.	2,633.
2,822.	2,890.	2,903.	2,925.	2,948.	2,970.	3,002.	3,032.	3,044.	3,233.	3,235.
3,242.	3,270.	3,343.	3,377.	3,380.	3,412.	3,420.	3,423.	3,457.	3,562.	3,580.
3,606.	3,654.	3,662.	3,696.	3,708.	3,778.	3,809.	3,840.	3,848.	3,971.	4,151.
4,160.	4,221.	4,246.	4,251.	4,408.	4,434.	4,449.	4,530.	4,554.	4,588.	4,602.
4,614.	4,621.	4,646.	4,660.	4,687.	4,717.	4,817.	4,925.	5,020.	5,045.	5,063.
5,173.	5,255.	5,265.	5,379.	5,387.	5,414.	5,494.	5,536.	5,548.	5,556.	5,585.
5,787.	6,000.	6,132.	6,165.	6,212.	6,305.	6,307.	6,367.	6,380.	6,463.	6,465.
6,494.	6,539.	6,652.	6,714.	6,721.	6,928.	6,983.	6,999.	7,120.	7,199.	7,253.
7,279.	7,369.	7,376.	7,434.	7,475.	7,491.	7,499.	7,501.	7,532.	7,540.	7,583.
7,615.	7,699.	7,744.	7,810.	7,870.	7,918.	7,923.	8,010.	8,055.	8,061.	8,133.
8,141.	8,142.	8,147.	8,155.	8,215.	8,270.	8,282.	8,363.	8,460.	8,625.	8,666.
8,670.	8,674.	8,688.	8,750.	8,844.	9,047.	9,070.	9,148.	9,244.	9,266.	9,312.
9,316.	9,338.	9,342.	9,404.	9,413.	9,415.	9,590.	9,636.	9,654.	9,691.	9,710.
9,763.	9,798.	9,893.	9,895.	9,950.	9,966.	9,971.	10,058.	10,079.	10,087.	10,098.
10,171.	10,196.	10,197.	10,257.	10,273.	10,289.	10,302.	10,361.	10,373.	10,419.	10,422.
10,438.	10,451.	10,462.	10,524.	10,553.	10,601.	10,621.	10,654.	10,660.	10,664.	10,676.
10,706.	10,749.	10,780.	10,792.	10,863.	10,893.	10,895.	10,954.	11,023.	11,036.	11,074.
11,099.	11,100.	11,150.	11,154.	11,250.	11,284.	11,290.	11,291.	11,321.	11,440.	11,478.
11,500.	11,515.	11,516.	11,539.	11,540.	11,546.	11,550.	11,563.	11,597.	11,699.	11,756.
11,766.	11,786.	11,796.	11,828.	11,830.	11,892.	11,895.	11,904.	11,945.	11,959.	11,968.
11,986.	12,096.	12,098.	12,127.	12,182.	12,240.	12,274.	12,323.	12,331.	12,351.	12,391.
12,507.	12,617.	12,625.	12,638.	12,647.	12,680.	12,700.	12,741.	12,771.	12,786.	12,795.
12,817.	12,848.	12,902.	12,943.	12,944.	13,044.	13,109.	13,150.	13,171.	13,220.	13,237.
13,359.	13,362.	13,390.	13,443.	13,447.	13,610.	13,677.	13,696.	13,707.	13,762.	13,766.
13,768.	13,833.	13,852.	13,909.	13,977.	14,006.	14,019.	14,058.	14,112.	14,137.	14,173.
14,177.	14,319.	14,365.	14,503.	14,535.	14,589.	14,633.	14,668.	14,710.	14,764.	14,879.
14,903.	14,957.	14,979.	14,982.	15,005.	15,014.	15,019.	15,120.	15,137.	15,219.	15,340.
15,374.	15,462.	15,467.	15,571.	15,595.	15,659.	15,667.	15,673.	15,687.	15,707.	15,741.
15,873.	15,895.	15,922.	15,936.	15,986.	16,005.	16,017.	16,021.	16,083.	16,106.	16,111.
16,159.	16,190.	16,275.	16,313.	16,324.	16,340.	16,346.	16,481.	16,499.	16,523.	16,529.
16,578.	16,596.	16,632.	16,640.	16,643.	16,669.	16,674.	16,790.	16,794.	16,806.	16,817.
16,862.	16,872.	16,882.	16,901.	16,916.	16,940.	16,941.	17,038.	17,046.	17,149.	17,155.
17,230.	17,252.	17,357.	17,372.	17,499.	17,546.	17,579.	17,590.	17,617.	17,641.	17,662.
17,725.	17,755.	17,772.	17,787.	17,813.	17,830.	17,848.	17,908.	17,916.	17,926.	17,959.
17,966.	17,967.	18,040.	18,078.	18,093.	18,094.	18,128.	18,129.	18,135.	18,141.	18,205.
18,254.	18,256.	18,264.	18,267.	18,310.	18,325.	18,344.	18,346.	18,364.	18,376.	18,411.
18,441.	18,524.	18,547.	18,552.	18,566.	18,625.	18,678.	18,724.	18,742.	18,748.	18,757.
18,775.	18,781.	18,799.	18,867.	18,883.	18,894.	18,920.	19,092.	19,116.	19,155.	19,167.
19,190.	19,220.	19,256.	19,269.	19,300.	19,374.	19,403.	19,410.	19,420.	19,493.	19,507.
19,513.										

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 7 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hier selbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent

er die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1861, worauf die Inhaber der ver-
loosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und
nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber
ankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der
Saluta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und
Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht
statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 7 bis 16 wird bei der
Zahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz
Schlesien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei
der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentirt worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 1,854. 14,614. 15,472. 16,110 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1858.

Lit. C. Nr. 9,890. 16,721 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 3,925. 5,178. 5,412. 11,947 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1858.

Lit. E. Nr. 8,284 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1859.

Lit. A. Nr. 238. 6,270. 9,396. 10,059. 14,483. 15,204. 15,960. 17,115. 20,900.
20,914 à 1000 Rthlr.

Lit. B. Nr. 2,152. 3,605. 4,287. 4,798 à 500 Rthlr.

Lit. C. Nr. 49. 1,206. 1,752. 5,286. 8,021. 9,482. 10,703. 12,834. 14,945.
15,501 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 4,200. 5,112. 7,335. 8,823. 9,919. 12,296. 13,260. 13,430 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 46. 1,496. 2,623. 2,888. 4,551. 4,739. 5,619. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

Die eingelooften Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.
Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Zur Kommissions- und Nachprüfung im hiesigen Seminare ist ein Termin auf den 15., -16. und
17. Juli dieses Jahres angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme an der Kommissions-Prüfung sind bei
dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegio in Breslau unter Beifügung folgender Papiere einzureichen:

- 1) eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand;
- 2) eines selbstverfaßten Lebenslaufes;
- 3) der Nachweisung über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung
zum Schulfache insbesondere,
- 4) der Bescheinigung der Ortsbehörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebens-
wandel und über Qualifikation zum Schulfache.

Die Meldung zur Nachprüfung, zu welcher alle diejenigen Adjunkten verpflichtet sind, welche in den
Jahren 1855 — 59 die Abiturienten- oder Extra-Prüfung bestanden haben, hat bei dem Unterzeichneten
unter Beischluß eines Zeugnisses von dem zeitigen Revisor und des Seminar-Abgang-Zeugnisses zu ge-
hen.

Die Aufnahme-Prüfung der Präparanden in dem hiesigen Schullehrer-Seminare findet laut Verfügung
des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii in Breslau vom 14. Januar c. V. S. C. 164 am 29. bis
30. August statt.

Die schriftlichen Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei dem unterzeichneten Direktor bis spätestens den 1. August einzureichen. Denselben ist beizulegen:

- 1) ein Lauffchein;
 - 2) ein von dem königlichen Kreis-Physikus ausgestelltes Attest über den Gesundheitszustand;
 - 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
 - 4) ein von dem Schul-Revisor und Schulen-Inspektor vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung;
 - 5) eine von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung seitens des Vaters oder Vormunds, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt wird;
 - 6) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt kurz angegeben ist: a. der Tauf- und Familiennamen; b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; c. Stand und Wohnort des Vaters oder Vormunds; d. der Name des Lehrers, bei welchem der Präparand seine Vorbildung für das Seminar genossen, und e. ob und wann er an der Präparanden-Prüfung Theil genommen.
- Der Termin zur persönlichen Meldung ist auf den 28. August Nachmittags 7 Uhr bestimmt.
Ober-Slogau, den 16. Mai 1861.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar. Der Direktor Züttner.

Aus dem Zinsgewinne der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse sind im Jahre 1859 zum erstenmale Prämien im Betrage von 5 bis 21 Rthlr. an 158 Dienstboten, welche länger als 40 Jahre bei derselben Herrschaft treu gedient, und an zwei Dienstboten, welche ihre Anhänglichkeit an die Dienstherrschaft mit eigener Gefahr und Aufopferung bethätigt hatten, vertheilt worden. Jetzt soll zu der zweiten Vertheilung von Prämien geschritten werden. Auch für diese Vertheilung sind die Vorschriften des durch die Regierungs-Verordnungsblätter veröffentlichten Prämienungs-Reglements vom 28. März 1859 maßgebend. Es werden daher zur Bewerbung nur Dienstboten zugelassen, welche eine wenigstens 25jährige Dienstzeit bei derselben Herrschaft treu und zu deren Zufriedenheit zurückgelegt, oder aber ihre Anhänglichkeit an die Herrschaft durch einzelne Handlungen mit eigener Gefahr und Aufopferung bethätigt haben. Wer hienach um eine Prämie sich bewerben zu können glaubt, hat seinen Antrag bei dem königlichen Landrath-Amte des Kreises, in welchem er sich aufhält, alsbald und spätestens bis zum 1. Juli d. J. anzubringen, und die obigen Bedingungen durch ein Zeugniß der Dienstherrschaft, resp. das allgemeine Wohlverhalten durch ein Führungs-Attest der Polizeibehörde nachzuweisen. Dienstboten in Breslau haben bei dem Magistrate der Stadt ihre Anträge zu stellen. Auf Anträge, welche erst später, oder bei einer anderen Behörde angebracht oder nicht vorgeschriebenermaßen begründet worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 8. Mai 1861.

Direktion der schlesischen Provinzial-Hilfs-Kasse.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthums-Tag am 17. Juni c.

eröffnet werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefzinsen, wobei fremde Kassen-Anweisungen nicht angenommen werden, sind die Tage vom 19. bis 24. Juni c., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Zins-Coupons die Tage vom 25. bis 29. Juni c. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Die Zins-Coupons sind

für die altlandschaftlichen 4prozentigen Pfandbriefe,

„ „ „ 3¹/₂ „ „

„ „ „ Neuen (Rustikal-) 4 „ „

„ „ „ 3¹/₂ „ „

und für die Pfandbriefe Litt. C. je besonders

zu verzeichnen.

Breslau, am 8. Mai 1861.

Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Konzessionirt: Der praktische Wundarzt Herrmann Goldstein zu Jordansmühl, Kreis Nimptsch, als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

ausgedehnt: Die Konzeßion des Spezialagenten der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Schankwirths Julius Wichura zu Medzibor, Kreis Poln.-Wartenberg, auf die Kreise Adelnau und Schildberg, Regierungs-Bezirks Posen.

übergelegt: Von dem Schiedsmann Campe zu Markt-Bohrau die von ihm zeither geführte Spezial-Agentur der neuen Berliner Hagel-Assuranz-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

bestätigt: Die Botation für den Informator Franz Lichtenberg zum Präfekten der katholischen Stadtschule zu Münsterberg.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

befördert: 1) Die Auskultatoren Schulze zu Rothenburg, Marx zu Suhrau, Schädler zu Glogau und Schmidt zu Görlik zu Appellationsgerichts-Referendarien.

2) Der Bote und Exekutor Schmidt zu Bunzlau zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgerichte zu Suhrau mit der Funktion als Botenmeister.

3) Der Hilfsunterbeamte Schubert zu Bunzlau definitiv zum Boten und Exekutor.

4) Der Sergeant Schöps zu Guben zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Lauban.

5) Der ehemalige Trainsoldat Gebauer, als Hilgner zu Woitsdorf zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Sagan.

erfetzt: 1) Der Kreisgerichts-Rath Kiewalter zu Parchwitz an das Kreisgericht zu Bunzlau.

2) Der Gerichts-Assessor Illgner zu Sprottau in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

3) Der Appellationsgerichts-Referendarius Pütter aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald an das Kreisgericht zu Görlik.

geschieden: 1) Der Appellationsgerichts-Referendarius Escheutschler zu Lauban Behufs seines Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

2) Der Appellationsgerichts-Referendarius Fischele zu Glogau Behufs seines Uebertritts in das Departement des Kammergerichts zu Berlin.

3) Der Kreisgerichts-Sekretair Walz zu Halbau.

ensionirt: Der Kreisgerichts-Rath Greulich zu Bunzlau unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

estorben: 1) Der Kanzlist Welz zu Freistadt.

2) Der Appellationsgerichts-Botenmeister Brand zu Glogau.

3) Der Bote und Exekutor Brinkmann zu Grünberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Erlöschung: Das dem Ingenieur S. Münster zu Cupen unter dem 26. April 1860 ertheilte Patent

auf eine dreifache Hammerwalke

ist erloschen.

ledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Nieder-Boidnikowe, Kreis Militsch, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Patron sind der Königl. Landrath v. Heydebrand und der Easa auf Nieder- und v. Unruh auf Ober-Boidnikowe.

chenkungen: 1) Der Bauergutsbesitzer Karge zu Groß-Rosen, Kreis Striegau, hat einen Satz Posaunen im Werthe von 36 Rthlr. der dortigen Kirche geschenkt.

2) Ein Ungenannter hat der Kirche zu Rosenhain, Kreis Ohlau, ein Paar große Altarkerzen im Werthe von 3 Rthlr. 10 Sgr. geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Die dritte Sitzungsperiode pro 1861 des hiesigen Schwurgerichts für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 1. Juli 1861. Der Eintritt in den Sitzungsfaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 22.

Breslau, den 31. Mai

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der § 23 der Wege-Polizei-Verordnung vom 28. Juni 1858 (Amtsblatt S. 179) wird für unsern Bezirk vermöge § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 dahin ergänzt:

„Wer den in den § 11—22 der Verordnung enthaltenen Verboten und Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern er nicht anderweiten härteren Strafgesetzen verfällt, mit einer Geldbusse von Zehn Silber Groschen bis zu Zwanzig Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen belegt.“

Breslau, den 21. Mai 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Gßy.

Der hiesige Verein zur Errichtung und Erhaltung eines Museums für schlesische Alterthümer hat während der kurzen Zeit seines Bestehens eine so erfolgreiche, dem Provinzial-Interesse nützliche Thätigkeit entwickelt, daß er sich bereits im Besiz einer großen Anzahl zu Vereinzwecken eigenthümlich erworbener werthvoller vaterländischen Alterthümer befindet. Das große Interesse, welches die Bestrebungen des Vereins für die Kulturgeschichte der Provinz Schlessien haben, veranlaßt uns zu der dringenden Empfehlung an die Bewohner unseres Regierungs-Departements, dem Museum für schlesische Alterthümer ihre fördernde Theilnahme zuzuwenden und zu dem Ende die in ihren Besiz gelangenden alterthümlichen Gegenstände, als: disponible Grabalterthümer, Kirchenutensilien, Bildwerke jeglicher Art, Waffen, Hausgeräthe, Schmuck, Münzen u. s. w., im Wege des Verkaufs oder als Geschenke an den hier zur Errichtung des Museums zusammengetretenen Verein einzusenden.

Breslau, den 17. Mai 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vollzogenen Bescheinigungen der Regierungs-Haupt-Kasse über die in unserem Verwaltungs-Bezirk im Jahre 1860 eingezahlten Domainen-Kaufgelder nebst Zinsen sind heute an die betreffenden Domainen-Rent- und Pacht-Aemter, sowie Kreis-Steuer- und Forst-Kassen zur Ausreichung an die Interessenten, gegen Rückgabe der von der Regierungs-Haupt-Kasse vorläufig erteilten Interims-Quittungen, versendet worden.

Es werden demnach die Erwerber von Domainen- und Forstgrundstücken, welche im Jahre 1860 auf ihre Kaufgelder und Zinsen Zahlungen geleistet haben, hierdurch aufgefordert, die ihnen erteilten Interims-Quittungen baldigst an die betreffenden Spezial-Kassen abzugeben und dagegen die Bescheinigungen der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 21. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

A u f l ö s u n g

von ausgelösten Rentenbriefen der Provinz Schlessien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1860 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloofung der nach Maßgabe des Tilgungs-Plans zum 1. Oktober 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlessien sind nachstehende Nummern im Werthe von 105,710 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

81 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr. 167. 467. 831. 1392. 1480. 1550. 1558. 1783. 1866. 2022. 2316. 2394.
2503. 3337. 3574. 4029. 4030. 4033. 4165. 4519. 4614. 5031. 5245.

5,288.	5,312.	5,379.	5,708.	5,994.	5,995.	6,132.	6,140.	6,734.	7,116.	7,955.
8,076.	8,161.	8,162.	8,225.	8,607.	8,784.	9,114.	9,655.	10,386.	10,432.	10,590.
11,384.	11,924.	12,518.	13,234.	13,301.	13,556.	13,710.	14,174.	14,268.	14,280.	15,219.
15,482.	15,579.	15,835.	15,879.	16,028.	16,043.	16,218.	16,397.	16,481.	16,64.	16,656.
17,819.	17,869.	19,170.	19,249.	19,391.	19,462.	19,959.	20,020.	20,032.	20,807.	21,126.
21,210.	21,520.	21,521.								

22 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.												
Nr.	442.	508.	669.	1,144.	1,259.	1,841.	1,975.	2,614.	2,612.	2,950.	3,260.	3,574.
	3,773.	4,133.	4,143.	4,165.	4,210.	4,678.	4,809.	4,37.	5,093.	5,274.		

73 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.												
Nr.	33.	149.	284.	491.	706.	788.	1,154.	1,181.	1,283.	1,331.	1,372.	2,252.
	3,166.	3,216.	3,323.	3,375.	3,490.	3,861.	4,371.	4,345.	4,883.	5,770.	6,353.	
	6,642.	6,662.	6,763.	6,891.	7,109.	7,347.	7,651.	7,739.	7,89.	7,999.	8,418.	
	8,462.	8,716.	8,782.	8,873.	8,912.	8,934.	9,516.	9,689.	9,748.	10,314.	10,558.	
	10,600.	10,742.	10,915.	10,969.	11,119.	11,288.	11,319.	11,424.	11,616.	11,741.	11,773.	
	12,078.	12,985.	13,284.	13,321.	14,267.	14,337.	14,362.	14,655.	14,859.	15,763.	16,094.	
	17,054.	17,272.	17,359.	17,392.	17,400.	17,752.						

56 Stück Lit. D. zu 25 Rthlr.												
Nr.	263.	297.	918.	932.	1,003.	1,005.	1,076.	1,447.	1,870.	2,047.	2,349.	2,470.
	2,640.	3,253.	3,341.	3,660.	3,980.	3,991.	4,220.	4,291.	4,186.	4,613.	4,711.	
	4,771.	5,548.	5,816.	5,992.	6,648.	6,897.	7,749.	7,908.	8,053.	9,556.	9,660.	
	9,690.	9,903.	11,186.	11,213.	11,223.	11,725.	11,797.	11,873.	12,05.	12,741.	12,741.	
	12,892.	12,904.	12,922.	13,049.	13,134.	13,267.	13,362.	13,364.	13,752.	13,893.	13,918.	

501 Stück Lit. E. zu 10 Rthlr.														
Nr.	98.	127.	129.	147.	206.	268.	323.	321.	361.	375.	393.	411.	426.	445.
	566.	591.	592.	627.	665.	736.	739.	760.	839.	840.	1,001.	1,042.	1,074.	
	1,085.	1,130.	1,152.	1,176.	1,265.	1,321.	1,324.	1,418.	1,518.	1,518.	1,557.	1,602.	1,602.	
	1,607.	1,635.	1,636.	1,663.	1,646.	1,697.	1,734.	1,773.	1,800.	1,812.	1,832.	1,832.	1,832.	
	1,910.	1,926.	1,936.	1,951.	1,988.	2,130.	2,140.	2,151.	2,183.	2,197.	2,200.	2,200.	2,200.	
	2,209.	2,270.	2,278.	2,324.	2,359.	2,402.	2,449.	2,441.	2,35.	2,614.	2,633.	2,633.	2,633.	
	2,822.	2,890.	2,903.	2,925.	2,948.	2,970.	3,002.	3,032.	3,014.	3,233.	3,235.	3,235.	3,235.	
	3,242.	3,270.	3,343.	3,377.	3,380.	3,412.	3,420.	3,423.	3,417.	3,562.	3,580.	3,580.	3,580.	
	3,606.	3,654.	3,662.	3,696.	3,708.	3,778.	3,809.	3,810.	3,818.	3,971.	4,151.	4,151.	4,151.	
	4,160.	4,221.	4,246.	4,251.	4,408.	4,434.	4,449.	4,30.	4,351.	4,588.	4,602.	4,602.	4,602.	
	4,614.	4,621.	4,646.	4,660.	4,687.	4,717.	4,817.	4,95.	5,020.	5,015.	5,063.	5,063.	5,063.	
	5,173.	5,255.	5,265.	5,379.	5,387.	5,414.	5,494.	5,536.	5,518.	5,536.	5,585.	5,585.	5,585.	
	5,787.	6,000.	6,132.	6,165.	6,212.	6,305.	6,307.	6,367.	6,380.	6,463.	6,465.	6,465.	6,465.	
	6,494.	6,539.	6,652.	6,714.	6,721.	6,928.	6,93.	6,991.	7,120.	7,099.	7,253.	7,253.	7,253.	
	7,279.	7,369.	7,376.	7,434.	7,475.	7,491.	7,499.	7,501.	7,532.	7,510.	7,53.	7,53.	7,53.	
	7,615.	7,699.	7,744.	7,810.	7,870.	7,918.	7,923.	8,010.	8,055.	8,061.	8,133.	8,133.	8,133.	
	8,141.	8,142.	8,147.	8,155.	8,215.	8,20.	8,282.	8,363.	8,460.	8,625.	8,666.	8,666.	8,666.	
	8,670.	8,674.	8,688.	8,750.	8,744.	9,047.	9,070.	9,148.	9,214.	9,216.	9,312.	9,312.	9,312.	
	9,316.	9,338.	9,342.	9,404.	9,413.	9,415.	9,540.	9,636.	9,634.	9,691.	9,710.	9,710.	9,710.	
	9,763.	9,798.	9,893.	9,895.	9,950.	9,966.	9,971.	10,058.	10,079.	10,087.	10,098.	10,098.	10,098.	
	10,171.	10,196.	10,197.	10,257.	10,273.	10,289.	10,32.	10,301.	10,373.	10,419.	10,422.	10,422.	10,422.	
	10,438.	10,451.	10,462.	10,524.	10,553.	10,601.	10,621.	10,654.	10,660.	0,64.	10,676.	10,676.	10,676.	
	10,706.	10,749.	10,780.	10,792.	10,863.	10,893.	10,895.	10,954.	11,02.	11,036.	11,074.	11,074.	11,074.	
	11,099.	11,100.	11,150.	11,154.	11,250.	11,284.	11,290.	11,291.	11,321.	11,440.	11,478.	11,478.	11,478.	
	11,500.	11,515.	11,516.	11,539.	11,540.	11,546.	11,550.	11,563.	11,597.	11,609.	11,756.	11,756.	11,756.	
	11,766.	11,786.	11,796.	11,828.	11,830.	11,892.	11,895.	11,904.	11,943.	11,959.	11,968.	11,968.	11,968.	
	11,986.	12,096.	12,098.	12,127.	12,182.	12,240.	12,274.	12,323.	12,331.	12,351.	12,351.	12,351.	12,351.	
	12,507.	12,617.	12,625.	12,638.	12,647.	12,630.	12,700.	12,741.	12,771.	12,786.	12,795.	12,795.	12,795.	
	12,817.	12,848.	12,902.	12,943.	12,944.	13,044.	13,109.	13,150.	13,171.	13,220.	13,237.	13,237.	13,237.	

13,359. 13,362. 13,390. 13,443. 13,447. 13,610. 13,677. 13,696. 13,707. 13,762. 13,766.
 13,768. 13,833. 13,852. 13,909. 13,977. 14,006. 14,019. 14,058. 14,112. 14,137. 14,173.
 14,177. 14,319. 14,365. 14,503. 14,535. 14,589. 14,633. 14,668. 14,710. 14,761. 14,879.
 14,903. 14,957. 14,979. 14,982. 15,005. 15,014. 15,019. 15,120. 15,137. 15,219. 15,340.
 15,374. 15,462. 15,467. 15,571. 15,595. 15,659. 15,667. 15,673. 15,687. 15,707. 15,741.
 15,873. 15,895. 15,922. 15,936. 15,986. 16,005. 16,017. 16,021. 16,083. 16,106. 16,111.
 16,159. 16,190. 16,275. 16,313. 16,324. 16,340. 16,346. 16,481. 16,499. 16,523. 16,529.
 16,578. 16,596. 16,632. 16,640. 16,643. 16,669. 16,674. 16,790. 16,794. 16,806. 16,817.
 16,862. 16,872. 16,882. 16,901. 16,916. 16,940. 16,941. 17,038. 17,046. 17,149. 17,155.
 17,230. 17,252. 17,357. 17,372. 17,499. 17,546. 17,579. 17,590. 17,617. 17,641. 17,662.
 17,725. 17,755. 17,772. 17,787. 17,813. 17,830. 17,848. 17,908. 17,916. 17,926. 17,959.
 17,966. 17,967. 18,040. 18,078. 18,093. 18,094. 18,128. 18,129. 18,135. 18,141. 18,205.
 18,254. 18,256. 18,264. 18,267. 18,310. 18,325. 18,344. 18,346. 18,364. 18,376. 18,411.
 18,441. 18,524. 18,547. 18,552. 18,566. 18,625. 18,678. 18,724. 18,742. 18,748. 18,757.
 18,775. 18,781. 18,799. 18,867. 18,883. 18,894. 18,920. 19,092. 19,116. 19,155. 19,167.
 19,190. 19,220. 19,256. 19,269. 19,300. 19,374. 19,403. 19,410. 19,420. 19,493. 19,507.
 19,513.

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1861 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 7 bis 16, so wie gegen Quittung in termino den 1. Oktober 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hieselbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

baar in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher und zwar schon von jetzt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1861, worauf die Inhaber der verloosten Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und nach der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt, und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 7 bis 16 wird bei der Auszahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Schlessien, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verfloßen sind, folgende zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse noch nicht präsentiert worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 1,854. 14,614. 15,472. 16,110 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1858.

Lit. C. Nr. 9,890. 16,721 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 3,925. 5,178. 5,412. 11,947 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1858.

Lit. E. Nr. 8,284 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1859.

Lit. A. Nr. 238. 6,270. 9,396. 10,059. 14,483. 15,204. 15,960. 17,115. 20,900.
 20,914 à 1000 Rthlr.

Lit. B.	Nr. 2,152.	3,603.	4,287.	4,798 à 500 Rthlr.					
Lit. C.	Nr. 49.	1,206.	1,752.	5,286.	8,021.	9,482.	10,703.	12,834.	14,945.
		15,501 à 100 Rthlr.							
Lit. D.	Nr. 4,290.	5,112.	7,335.	8,823.	9,919.	12,296.	13,260.	13,430 à 25 Rthlr.	
Lit. E.	Nr. 46.	1,496.	2,623.	2,888.	4,551.	4,739.	5,619.	16,038.	18,154 à 10 Rthlr.

Die ausgelooften Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.
Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Bei der Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschaft wird der diesjährige Johannis-Fürstenthums-Tag am 17. Juni e.

net werden.

Zur Einzahlung der Pfandbriefszinsen, wobei fremde Kassen-Anweisungen nicht angenommen werden, sind die Tage vom 19. bis 24. Juni e., zu deren Auszahlung an die Präsentanten der Coupons die Tage vom 25. bis 29. Juni e. von Vormittags 9 bis Mittags 1 Uhr bestimmt.

Die Zins Coupons sind

für die altlandschaftlichen 4prozentigen Pfandbriefe,
 " " " 3 1/2 " "
 " " Neuen (Rusikal-) 4 " "
 " " " 3 1/2 " "
 und " für die Pfandbriefe Litt. C. je besonders

verzeichnen.

Breslau, am 8. Mai 1861.
Breslau-Brieger Fürstenthums-Landschafts-Direktorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

kommissarisch ernannt: Der Bürgermeister Schaffer zu Habelschwerdt als Polizei-Anwalt für den Stadt-Bezirk des königlichen Kreisgerichts daselbst, und sind gleichzeitig der Polizei-Anwalt Schaffer und der Polizei-Anwalt für den Landbezirk des dortigen Kreisgerichts, Braun, in Behinderungsfällen sich gegenseitig substituirt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- erleidet: Der Feldmesser Johann Sobeczko aus Kamenz, Kreis Frankenstein.
- konzessionirt: 1) Der Kaufmann und Kommissionair Scholz zu Breslau als Spezialagent der „Germania,“ Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Stettin.
 2) Der Auktions-Kommissarius Kalinsky in Friedland, Kreis Waldenburg, als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, so wie als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.
 3) Der Gastwirth Herrmann Winger in Trebnitz, der Schornsteinfegermeister Kristen zu Glas und der Kaufmann Heinrich Überham zu Breslau als Agenten der „Providentia,“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.
 4) Die Kaufleute Storch in Reichenbach, Bittner in Langenbielau, Kreis Reichenbach, Franke in Münsterberg, Julius Lehmann in Dels und der Auktionator Hauschke in Glas als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.
 5) Die Kaufleute Adolph Herrle in Freiburg, Kreis Schweidnitz, und Herrmann Reichel zu Frankenstein als Agenten der Feuer-Versicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ertheilt: Auf Grund der am 10. und 11. Mai 1861 am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu den Kandidaten der evangelischen Theologie:

- 1) Wilhelm Joachimsthal zu Pasterwitz bei Domschau, Kreis Breslau;
- 2) Eduard Lens zu Rosenau bei Liegnitz;
- 3) Gustav Straka zu Nieder-Gorpe bei Naumburg a. B.,
in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur
Uebernahme einer Rektorstelle;
- 4) dem Kandidaten der evangelischen Theologie Johannes Pawlecki zu Fraustadt die
Befähigung als Lehrer an einer mittleren Bürgerschule.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Diakon Karl Gustav Robert Petran in Lüben zum
Pfarrer der evangelischen Kirchgemeinde in Rainowe, Kreis Trebnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gericht.

Verhöflichst erteilt: Dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten Haak zu Nimpsch die
nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des Cha-
racters als Rechnungs-Rath.

Ernennt: 1) Die Referendarien Ludwig Stüler, Karl Anders, Ludwig Wachler, Rudolph
Schmiedel und Amand Friemel zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Hugo Schwarz und Karl Lucanus zu Referendarien.

3) Die Rechtskandidaten Otto Plaskuda, Eberhard Graf v. Pfeil, Otto Polenz, Felix
Sack, Karl v. Blacha, August Buttler, Otto Zauernik, Julius Souanne, Friedrich
Bartsch, Friedrich Guttman und Arnold v. Keltich zu Auskultatoren.

4) Der Appellationsgerichts-Botenmeister Pflanz zum Gefängniß-Inspektor bei dem Kreis-
gerichte zu Schweidnitz.

5) Der Kanzlei-Gehülfe Wilhelm Raske zu Breslau zum Kanzlei-Diätarius bei dem
Stadtgerichte zu Breslau.

Verliehen: Den ersten Gerichtsbedienten Wende zu Brieg und Beier zu Hirschberg der Titel „Boten-
meister.“

Verseht: 1) Der Gerichts-Assessor Schubert zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts
zu Ratibor.

2) Der Gerichts-Assessor Geyssmer zu Breslau in das Departement des Appellations-
gerichts zu Marienwerder.

3) Der Gerichts-Assessor Karl Illgner und der Referendarius Tzschentschler aus dem
Departement des Appellationsgerichts zu Slogau, sowie der Referendarius Theodor Märcker
aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder und der Referendarius Fried-
rich Nixdorf aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor in den Appellations-
gerichts-Bezirk Breslau.

4) Der Referendarius Karl Lucanus zu Hirschberg in das Departement des Appellations-
gerichts zu Halberstadt.

5) Der Kreisgerichts-Sekretair Zickler zu Striegau an das Kreisgericht zu Brieg.

Abgeschieden auf eigenen Antrag: Die Referendarien Theodor Nolda und Robert Körnig,
Lehrer Behufs seines Uebertritts in den Kommunaldienst.

Pensionirt: Der Gefangenenwärter Brettschneider zu Münsterberg.

Verstorben: 1) Der Stadtgerichts-Rath Hein zu Breslau.

2) Der Rechtsanwalt und Notar Knittel zu Reichenbach.

3) Der Bureau-Assistent und Kreisgerichts-Kalkulator Hübner zu Dels.

Des Amtes entseht: Der Bote und Grekutor Ernst Werpert zu Striegau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Verhöflichst ernannt: Der Staatsanwalt Ring zu Breslau zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appel-
lationsgerichte zu Magdeburg.

estätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bzgs. Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
franziskaner Bezirk	18	Einicke, Robert	Kaufmann	Breitestraße Nr. 39.
harmherzige Brüder-Bezirk	4	Kaabe, Johann	Apotheker	Klosterstraße Nr. 69.
Maria Magdalenen-Bezirk	27	Ehal, Julius	Kaufmann	Ring Nr. 29.
Kreis Glatz.				
Alt-Bahzdorf	34	Dinter, Adolph	Rittergutsbesitzer	Alt-Bahzdorf.
Halbendorf und Steinwiz	14	Hauck, Eduard	Bauer und Gerichtsmann	Steinwiz.
Gläzisch Wiltzsch	21	Klesse, Ignaz	Freirichter	Wiltzsch.
Kreis Habelschwerdt.				
Krotenspuhl	25	Kolbe, Joseph	Häusler	Krotenspuhl.
Friedrichsgrund	8	Peucker, Klemens	Kolonist	Friedrichsgrund.
Kunzendorf	27	Zahlten, August	Häusler	Kunzendorf.
Kreis Neurode.				
Karlsberg	15	Wolf, Joseph	Häusler	Karlsberg.
Kreis Reichenbach.				
Neudorf	27	Hielscher, Ernst	Mühlenbesitzer	Neudorf.
Gnadenfrei	19	Martin, Franz Theodor	Gastwirth	Gnadenfrei.
Kreis Steinau.				
Mlietsch	23	Ellwiz, Emil	Rittergutsbesitzer und Dr. philos.	Mlietsch.
Deichslau	9	Metscher, Emil Wilhelm	Königl. Amts-rath und Rittergutsbesitzer	Deichslau.
Rabschüh	29	Scheider, Eduard	Brauermeister	Rabschüh.
Kreis Strehlen.				
Huffineh	17	Schwarz, Friedrich Wilhelm	Stellenbesitzer	Huffineh.
Kreis Striegau.				
Kauske	24	Underhold, Hermann	Wirthschafts-Inspektor	Kauske.

Bermischte Nachrichten.

Erledigte Rektorstelle: Die Rektor- und Mittagspredigerstelle zu Sulau ist erledigt. Das Einkommen beträgt 400 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist der Generalbevollmächtigte der Standesherrschaft Sulau, Graf v. Schweinitz.

Stiftung: Die Seitens des verstorbenen Pfarrers Anton Wittner zu Mittelwalde, Kreis Habelschwerdt, getroffene letztwillige Verfügung, durch welche derselbe die Summe von 1068 Rthlr. Behufß Stiftung einer immerwährenden Messfundation an allen Mittwochen im Jahre und zweier Anniversarien ausgesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzeption und die Statuten der Dresdener Feuer-Versicherungsgesellschaft.

B e i l a g e

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden“ die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft, sowie die derselben ertheilte Concession mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat, und daß der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft Dr. G. A. Schellenberg hiersebst Charlottenstraße No. 48 in dieser Eigenschaft, die ihn zur Bestellung und Abfertigung von Agenten für die Gesellschaft autorisirt, in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestätigt worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1861.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

*

*

*

S t a t u t e n der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den nachstehenden Statuten der auf Actien zusammengesetzten

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll. Gleichzeitig ist dieser Gesellschaft zu den nach § 7 des Gesetzes vom 14. November 1835 zulässigen Versicherungen unter den in der General-Verordnung vom 3. Dezember 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, sowie unter Vorbehalt derjenigen Bestimmungen, welche Seitens des Ministeriums des Innern in Betreff des Mobilien-Feuer-Versicherungswesens und der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen noch werden getroffen werden, Concession ertheilt worden. Ueber die erfolgte Bestätigung der Statuten ist gegenwärtiges Bestätigungs-Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. Juli 1857.

(L. S.) Ministerium des Innern.
Freiherr v. Beust.

Demuth.

S t a t u t e n der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

1. Capitel. Firma, Sitz und Zeit der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz.

Mit Allerhöchster Genehmigung und mit den von der Königlich Sächsischen Staatsregierung verliehenen Rechten einer juristischen Person besteht eine auf Actien begründete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Dresden hat und die Firma Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft führt.

§ 2. Zweck.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, sowie durch das bei Feuergefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiefene nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, denen solche unterwegs ausgesetzt sind.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

§ 3. Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor der Gerichtsbehörde über Dresden.

II Capitel. Vom Grundcapitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 4. Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in

Drei Millionen Thaler im 14-Thalerfusse, vertheilt auf Drei Tausend Actien, jede Actie zu Ein Tausend Thaler.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Capitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der General-Versammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§ 5. Fortsetzung.

Die Gesellschaft ist nach Aufbringung Einer Million Thaler, als des dritten Theiles des § 4 festgestellten Grundcapitals, durch Ausgabe von Ein Tausend Actien in das Leben getreten. Die letzten zwei Dritttheile des Grundcapitals sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen durch Emission anderweiter 2000 Actien à 1000 Thaler aufzubringen.

§ 6. Fortsetzung.

Bei jeder Actienemission sind die in diesen Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§ 11) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien.

Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrags, also Zweihundert Thaler baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrags, also Aachthundert Thaler hat jeder Actionair drei Schuldscheine nach dem Formular der Beilage unter Lit. A. 1, 2 und 3 auszustellen, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu erneuern sind. Der Aussteller ist verpflichtet, den in Lit. A. 1 namhaft gemachten Restbetrag in acht Tagen, den in Lit. A. 2 in vier Wochen, den in Lit. A. 3 in drei Monaten nach Sicht einer desfalls vom Verwaltungsrathe erlassenen Aufforderung baar einzuzahlen. In einer und derselben Zeit kann jedoch die Nachzahlung nur für eine Gattung Schuldscheine eingefordert werden.

§ 8. Form der Actien.

Die Actien werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers lautend und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und derjenigen des vollziehenden Directors ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7, 9, 10, 12—19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

§ 9. Actienbuch.

Jede Actie erhält in einem von dem Verwaltungsrathe zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigentumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist Ein Thaler Umschreibgebühr zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst bemerkt werden.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien.

Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs können ihre Rechte daher zusammen auch nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand.

Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als Fünzig Stück Actien besitzen. Der Verwaltungsrath hat jedoch das Recht, davon in besonderen Fällen eine Ausnahme zu gestatten.

§ 12. Wirkungen des Actienbesizes.

Jeder Actionair ist an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Actienzahl theilhaftig. Ueber den Nominalbetrag der Actien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Eintheilung und Besitzwechsel der Actien.

Ueber die Gewährung der Actien an die Zeichner der ersten Emission von Einer Million Thalern bestimmt der Gründungs-Comité der Gesellschaft; über die Gewährung der Actien bei späteren Emissionen hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch zu Uebergängen der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Schuldscheine auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen seine Schuldscheine zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Actie an seinen Besitznachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien.

Stirbt ein Actionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, dem Verwaltungsrathe einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath der Gesellschaft den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweitigen drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen anderen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der mehrgenannten Frist, so ist der Verwaltungsrath befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs.

Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobilien oder Immobilien zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: oder wenn die Vermuthung entsteht, daß er auszutreten beabsichtigt: so kann der Verwaltungsrath den Actionair beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7 ausgestellten Schuldscheine durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen. Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten desfalligen Aufforderung des Verwaltungsrathes oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so ist dieser befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionair oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben § 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Actionair, auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes, seinen laut Schuldscheinen Lit. A. 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf der darin festgesetzten Fristen nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Actionair verlustig zu erklären. Seine Actien werden alsdann in gleicher Weise, wie § 14 angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrertrag jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Schuldscheine.

Das in den §§ 15 und 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Actien leidet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Schuldscheine an den Verwaltungsrath binnen der von ihm festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien.

Wenn in den, in den §§ 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden, so ist er berechtigt, die betreffenden Actien zu annulliren und die Annullirung durch dreimalige, von 14 Tagen zu 14 Tagen zu wiederholende Insertion öffentlich bekannt zu machen, alsdann aber an deren Stelle neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend auszustellen.

§ 19. Mortification der Actien.

Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten in der nämlichen Weise zu annulliren oder zu mortificiren, wie § 18 bestimmt. Es wird hierauf eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actie gegen Erlegung der Mortificationskosten behändig.

III. Capitel. Von der Verwaltung.

§ 20. Gliederung der Verwaltung.

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Actionaire (vergl. IV. Capitel § 40 flg.). Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Director angestellt.

§ 21. Ernennung und Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung der Actionaire ernannt. Er besteht aus zehn Actionairen (s. § 22) als stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen vollziehenden Director als beratendem Mitgliede. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die aber sämmtlich nach Ablauf dieser Fristen von Neuem wählbar sind.

§ 22. Transitivische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes, Wahlmodus für spätere Zeit.

Für die ersten fünf Jahre, vom Tage der Bekätigung der Gesellschaftsstatuten an gerechnet, bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862, besteht der Verwaltungsrath aus den nachenannten Mitgründern der Gesellschaft:

1. Herrn Kaufmann Carl Wilhelm Dindorf,
2. = Regierungsrath Dr. Ernst Engel,
3. = Stadtrath Louis Hesse,
4. = Kammerrath Consul Carl Kaskel,
5. = Staatsanwalt Appellationsrath Mezler,
6. = Rittergutsbesitzer Kammerherr Oswald von Schönberg auf Oberreinsberg,
7. = Rittergutsbesitzer Fedor Franz Albert von Schönberg auf Bornig,
8. = Kaufmann Otto Seebe,
9. = Kaufmann Christoph Ferdinand Sieland,
10. = Wirthschaftsdirector Stecher auf Bräunsdorf.

Nach Ablauf der ebenbenannten Zeit und dann jedesmal am 1. Mai jeden Jahres scheiden von den oben genannten zehn Mitgliedern alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche zehn Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt zu derselben Zeit nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden. Außerordentlicher Weise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen durch die Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die in solcher Weise Gewählten treten hinsichtlich der Amtsbauer an die Stelle Derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem der zehn Verwaltungsrathsmitglieder drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§ 23. Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsrathsmitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nur dispositivsfähige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche oder zur Ausübung derselben befähigte Actionaire gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder auf welches die in §§ 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung erleiden, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben. Der Verwaltungsrath kann außerdem, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne

en Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse der der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entheben. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß in einer eigens deshalb anberaumten Sitzung mindestens Mitglieder erschienen sind und davon wenigstens 6 derselben für die Enthebung gestimmt haben. Beoldete Beamten der Gesellschaft können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in § 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Actien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function oder auf sonstige Weise bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 24. Caution des Verwaltungsrathes.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen bei der Gesellschaftscaffe deponirt werden.

§ 25. Sitz des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ihren Wohnsitz im Königreich Sachsen, auf derselben einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters müssen ihn in Dresden haben, welcher Platz das Domicil des Verwaltungsrathes ist.

§ 26. Vertretung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Nicht in Dresden wohnhafte Mitglieder des Verwaltungsrathes können die Ausübung ihres Stimmrechts in den Verwaltungsrathssitzungen anderen in Dresden wohnhaften Actionairen oder Mitgliedern des Verwaltungsrathes als ihren Stellvertretern übertragen. Aber weder ein Actionair noch ein Verwaltungsrathsmitglied darf gleichzeitig mehr als eine Stellvertretung übernehmen; der vollziehende Director darf gar keine übernehmen. Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche sein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, zurückzuweisen.

§ 27. Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich und in der Regel in Dresden. Zu den Versammlungen wird, soweit dieselben nicht anders für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, von Seiten des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mittelst Karten eingeladen. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der vollziehende Director darauf antragen.

§ 28. Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder des Verwaltungsrathes beschlussfähig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§ 29. Befugnisse und Functionen.

Die Befugnisse und Functionen des Verwaltungsrathes sind folgende:

- a. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen oder durch diese Statuten nicht besonders geordnete Angelegenheiten der Gesellschaft selbstständig Beschlüsse zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie diejenigen der Generalversammlung durch den vollziehenden Director zur Ausführung zu bringen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft durch den vollziehenden Director nach Außen oder Dritten gegenüber in rechtlicher Hinsicht und ist berechtigt, zu seiner Vertretung Vollmachten zu ertheilen. Er ist ferner befugt, innerhalb der weiter unten näher zu bestimmenden Grenzen alle Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich also auch Grundstücke und Gerechtfame zu erwerben und zu veräußern oder zu cediren, Actiecapitalien und Rauffommen für Immobilien, sowie überhaupt Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Hypothekeneintragungen und Hypothekenschreibungen bewirken zu lassen, im Namen der Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse mit dritten Personen abzuschließen, Reccesse zu vollziehen, Proccesse zu führen und Rechtsstreiten zu entsagen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiebsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu leisten, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu erlassen, Urkunden für

- recognoscirt oder edirt, Abschriften für Urschriften zu halten und die Ausübung seiner Rechte an deren Personen zu übertragen.
- b. Er bestimmt über die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds.
- c. Er beschließt über das Erforderniß und die Bedingungen etwa zu contrahirender Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft.
- d. Er ernennt und ersetzt alle Gesellschaftsbeamte. Insbesondere hat er den vollziehenden Director zu ernennen, dessen Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, unter Beobachtung der in diesen Statuten bezeichneten allgemeinen Vorschriften, näher zu bestimmen, auf den Vorschlag des Directors die Angestellten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen, sowie die Höhe der Cauttionen, die Gehalte und Provisionen festzustellen und die betreffenden Dienstinstructionen zu genehmigen.
- e. Er überträgt den Geschäftsbetrieb und hat zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit die Bücher, Cassenbestände ic. zu revidiren.
- f. Er stellt die Rechnungsabschlüsse und den Geschäftsbericht auf, welche der Generalversammlung vorzulegen sind und schlägt daher die Höhe der zu vertheilenden Dividende vor.
- g. Er wirkt überhaupt mit allen Kräften für das Interesse der Gesellschaft und ist besorgt, daß den Bestimmungen der Statuten in allen Fällen genau nachgegangen werde. Zu Verkäufen und Käufen von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Anleihen ist, sofern sie den Betrag von Fünfundzig Tausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§ 30. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den vollziehenden Director zur Besorgung besonderer vorübergehender oder dauernder Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht zu delegiren.

§ 31. Legitimation des Verwaltungsrathes und vollziehenden Directors.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 32. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Function für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können. Außer dem in § 58 gedachten Falle sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn sie unterlassen sollten, die von der Generalversammlung nach § 45 zu Punkt 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen.

§ 33. Remuneration des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mithaltung, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantième vom Reinertrag des Geschäfts (§ 53). Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 34. Vollziehender Director.

Zur speciellen Führung und Leitung der Geschäfte in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein vollziehender Director angestellt, welcher im Verwaltungsrathe eine beratende, aber keine beschließende Stimme hat. Dermaliger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr Theodor Ischoch in Dresden.

§ 35. Obliegenheiten, Pflichten und Rechte desselben.

Der vollziehende Director muß in Dresden wohnen und wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse als Cautions deponirt werden müssen.

§ 36. Fortsetzung.

Der vollziehende Director hat folgende Pflichten:

- a. Er hat alle Geschäfte der Gesellschaft in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instructionen auszuführen.

- b. Er leitet das Bureau und die Correspondenz und unterzeichnet dieselbe, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen.
- c. Er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.
- d. Der vollziehende Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämtlichen übrigen Beamten der Gesellschaft. Hinsichtlich der erforderlichen Beamten und Agenten hat er geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.
- e. Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebs, sowie für die Einleitung neuer Geschäfte Vorschläge zu machen, die Monatsübersichten zu entwerfen, den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht vorzubereiten.
- f. Der vollziehende Director darf unter keine Bedingung und weder direct noch indirect bei der Verwaltung einer Concurrenzgesellschaft theilhaftig sein.

§ 37. Stellvertretung des vollziehenden Directors in Befindungsfällen.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Directors übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein anderes speciell beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise beauftragter Beamter der Gesellschaft dessen Dienst.

§ 38. Befoldung und Tantieme.

Der vollziehende Director empfängt eine feste Befoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat. Außerdem genießt er einen bestimmten Antheil an dem Reinertrag des Geschäfts.

§ 39. Entlassungsumstände.

Der mit dem vollziehenden Director abzuschließende Vertrag behält dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vor, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens sieben bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Dem vollziehenden Director steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung des vollziehenden Directors zur Folge, daß alle demselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Befoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

IV. Capitel. Von der Generalversammlung.

§ 40. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

Vom Jahre 1859 an findet regelmäßig im ersten Quartale eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zusammenberufen werden:

- a. wenn es der Verwaltungsrath für erforderlich hält;
- b. wenn die Besitzer von zusammen mindestens die Hälfte der emittirten Actien, unter Angabe der Gründe, darauf antragen.

§ 41. Einladung zu denselben.

Die Einladung zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (s. § 59) vom Verwaltungsrathe zu erlassen. Wenn die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft dabei in Frage kommt, so muß dies ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden.

§ 42. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und erhalten nur erst nach geschעהer Legitimation das Recht, zu stimmen. Noch nicht begebene Actien gewähren kein Stimmrecht. Stimmerechttige, nicht persönlich erscheinende Actionaire können sich in der Generalversammlung durch hinreichend bevollmächtigte, stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen.

§ 43. Stimmberechtigung der Actionaire.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz von

1 bis mit 5 Actien zu einer Stimme,	
6 " " 10 " " zwei Stimmen,	
11 " " 18 " " drei "	
19 " " 30 " " vier "	
31 " " 50 " " fünf "	

Der Besitz von über 50 Actien gewährt von letzterer Anzahl ab nur eine Stimme für je zwanzig Actien mehr. Jedoch kann ein Actionair weder durch Besitz, noch durch Vollmacht mehr als zehn Stimmen erlangen und vertreten.

§ 44. Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über die Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft handelt. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die innerhalb der Statuten gefassten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend, auch wenn die Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung (außer den in § 41 bemerkten Fällen) in der Einladung zur Generalversammlung nicht mit namhaft gemacht worden sind.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlussfassung.

Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe erledigt werden können, sind:

1. der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
2. der jährliche Rechnungsabschluss und die Bilanz;
3. die Bestimmung des Gesamtbetrags der jährlich zu vertheilenden Dividende;
4. die Wahl der Verwaltungsmitglieder;
5. die Aufnahme von Anleihen und die Abschlüsse von Käufen und Verkäufen über die in § 29 bezeichneten Summen hinaus;
6. Anträge auf die Erhöhung des Actien Capitals;
7. Anträge auf Statutenänderungen;
8. Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die zu 6. und 7. gefassten Beschlüsse der Generalversammlung sind alsbald von dem Verwaltungsrath in der § 59 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 46. Anträge in der Generalversammlung.

In der Generalversammlung anzubringende Anträge, welche nicht vom Verwaltungsrath ausgehen, müssen dem letzteren spätestens acht Tage vor dem ersten Erscheinen der öffentlichen Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden. Später eingehende, oder erst in der Generalversammlung gestellte Anträge können zwar in derselben discutirt werden, jedoch ist es dem Verwaltungsrathe anheimgestellt, ob er sie in der nämlichen oder erst in der nächsten Generalversammlung der Abstimmung unterwerfen will.

§ 47. Fortsetzung.

Anträge auf Abänderung der Statuten können nur in einer Generalversammlung discutirt werden, in welcher mindestens der zehnte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung erklären. Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den zehnten Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien Abänderungen discutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen für die Abänderung erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 48. Geschäftsleitung in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernannt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell aufgenommen, von dem Verwaltungsrathe und den Scrutatoren und allen sonstigen Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 49. Wahlen.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die der Rechnungsrevisoren (§ 50 und 51) erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 50. Revisionscommission.

Die jährliche Generalversammlung ernannt drei Commissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche der nächsten Generalversammlung vom Verwaltungsrath

für erlebigt erachtet. Fällt hingegen der Beschluß der Generalversammlung, oder die Erklärung des anderen Theiles, gegen das vorgeschlagene Abkommen aus, so ist der Streitfall dem schiedsrichterlichen Ausspruche dreier unparteiischer Männer zu unterwerfen, bei welchem sich die Parteien schlechterdings zu beruhigen haben.

§ 62. Fortsetzung.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht der im § 3 genannten Gerichtsbehörde zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der Behörde, welche dasselbe leitet, anzutragen. Sie fordert hierauf die Parteien zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf. Jede Partei ernennt einen, bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Alle drei müssen Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Dresden wohnhaft, wovmöglich Kaufleute sein und jedenfalls den Ruf der Geschäftserfahrung für sich haben. Ernennet eine Partei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Dieselbe wählt auch den Obmann, dafern sich die Schiedsrichter über dessen Person nicht spätestens binnen 13 Tagen, von der dieserhalb erhaltenen Aufforderung an gerechnet, vereinigen können.

§ 63. Fortsetzung.

Die Parteien haben dem Schiedsrichter den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vorzulegen, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der anderen Partei gegen deren Empfangsbekanntniß durch die Schiedsrichter zu dem Zwecke mitgetheilt, damit dieselbe spätestens binnen 14 Tagen eine Erklärung darüber abgebe. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigendes Anerkenntniß der Nichtigkeit der gegnerischen Sachdarstellung angesehen. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht zulässig. Sind jedoch die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorgelegten Documente zu deren völliger Ermittlung nicht hinreichend, so wird dem einen oder dem anderen Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Parteien unter Feststellung des Beweisthemas und einer angemessenen Frist, binnen welcher derselbe einzureichen ist, an die im § 3 genannte Gerichtsbehörde verwiesen. Von dieser ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren ein Gerichtsbescheid zu geben oder ein rechtliches Erkenntniß einzuholen. Nach dessen Publication und beziehentlich noch nach erfolgter Purification wird die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheiles, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordentlichen Richter.

§ 64. Fortsetzung.

Die Schiedsrichter haben nicht nach dem strengen Rechte, sondern unter gehöriger Berücksichtigung der statutenmäßigen Vorschriften durchaus nach billigem Ermessen und nach den liberalsten Grundsätzen zu entscheiden. Bei der Festsetzung des Beweisthemas oder eines über einschlagende Thatumstände aufzuerlegenden Eides sollen die Schiedsrichter zum Behuf der genauen und zweckmäßigen Fassung des Beweisthemas oder des zuerkannten Eides einen Rechtsgelahrten zur Berathung zuziehen, dem jedoch in der Hauptsache keine Stimme einzuräumen ist.

§ 65. Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Gesellschaft in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Gesellschaft Kenntniß nimmt. Der Commissar ist insbesondere zu allen Generalversammlungen einzuladen und hat dabei, ohne in das Materielle der Sache sich einzumischen, darauf zu wachen, das den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen, der Legitimationspassus berichtigt und nichts beschloffen werde, was den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen zuwider läuft.

Formular A. 1.

Schuldseinzur Actie N^o.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
ausgestellt nach § 7 der Statuten.**I.**

Dresden, den

Gut für **Rthlr. 150** — — — Cour.Hiermit verpflichte ich mich, **Acht Tage** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Ein hundred und fünfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuß nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. halten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schulbigen Betrags entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen an allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift:

Wohnort:

Formular A. 2.

Schuldseinzur Actie N^o.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
ausgestellt nach § 7 der Statuten.**II.**

Dresden, den

Gut für **Rthlr. 300** — — — Cour.Hiermit verpflichte ich mich, **Vier Wochen** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert Thalern** im Vierzehn-Thalerfuß nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. halten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schulbigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen an allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift:

Wohnort:

Formular A. 3.

Schuldseinzur Actie N^o.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
ausgestellt nach § 7 der Statuten.**III.**

Dresden, den

Gut für **Rthlr. 350** — — — Cour.Hiermit verpflichte ich mich, **Drei Monate** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert und Fünfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuß nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No. halten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schulbigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen an allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift:

Wohnort:

rathe vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor Ablegung gesagter Rechnungen und endigen mit dem Abschlusse der Generalversammlung selbst. In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, am Domicil der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Cassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungscommissare, von demselben gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

V. Capitel. Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§ 51. Bilanz, Rechnungsablegung.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Die erste Rechnungsablegung findet indeß erst nach Schluß des Jahres 1858 statt, und zwar in der ersten ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath. Sie wird einer von der Generalversammlung der Actionaire zu wählenden Revisionscommission (s. § 50) zur Prüfung vorgelegt.

§ 52. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen werden gedeckt:

- a. die Brandentschädigungen,
- b. die bis zum Jahreschlusse zwar gemeldeten, aber noch nicht regulirten Brandschäden, nach Verhältnis der Entschädigungsforderung,
- c. die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

§ 53. Gewinnvertheilung.

Von dem Gewinne, welcher nach Deckung aller obigen Posten noch übrig bleibt, werden zunächst Dividenden bis zu 4 Procent des eingezahlten Capitals gewährt und alsdann 20 Procent für die Tantiemen des Verwaltungsrathes, des vollziehenden Directors und zu sonstigen Ausgaben für die von der Gesellschaft angestrebten Zwecke abgesetzt. Von dem hierauf noch verbleibenden Ueberschusse werden mindestens 20 Procent so lange zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefond auf 10 Procent des Reingewinns eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören. Der nach obiger Zuschreibung zum Reservefond oder sonst verbleibende Betrag wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

§ 54. Reservefond.

Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbiert sein müssen, bevor das Grundcapital angegriffen werden kann. Ueber den Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

§ 55. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Dresden, sie kann aber auch noch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten stattfinden. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben worden sind, fallen nach Ablauf dieser Zeit der Gesellschaft anheim.

§ 56. Verfahren bei Verlusten.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Reservefond. Reicht dieser zur Deckung derselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundcapitale entnommen. Dieser Betrag muß aber aus dem Reingewinne der folgenden Jahre wieder zurückerstattet werden.

VI. Capitel. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 57. Auflösung.

Wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft um ein Drittheil vermindern sollte und eine Ergänzung desselben nicht bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen

t. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 47 über die Abänderung der Statuten festgestellten Bestimmungen. Eine Auflösung der Gesellschaft kann demnächst auch, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, in dem Falle stattfinden, wenn die Besizer von mindestens drei Viertheilen der emittirten Actien in einer deshalb anberaumten Generalversammlung sie einstimmig beschließen.

§ 58. Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder sonst nöthig gewordenen Auflösung, geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden. Nach dessen Erfolg hat der Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen, daß mit der Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle, die Vertheilung aber nicht eher als drei Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung bewirken. Sollte der Verwaltungsrath den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen, so sind die Mitglieder desselben in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Auszahlung geschieht in Dresden und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionaire unter Beifügung eines Exemplars der Schlußbescheinigung und des über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschloffen worden ist, aufgenommenen Protokolls bei der § 3 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VII. Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Öffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, und so lange, als vom Verwaltungsrathe darüber nichts Anderes bestimmt wird, in der „Leipziger Zeitung“, im „Dresdener Journal“, und außerdem, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Länder bekannt gemacht, in welchen die meisten Actionaire wohnen. Sie gelten aber durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in der Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 60. Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft.

Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen zwischen einzelnen Actionairs und dem Verwaltungsrathe entstehen, sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Actionair die statutenmäßig eingeforderten Nachschüsse zum Fond der Gesellschaft nicht leistet und dieserhalb aus seinen Schuldscheinen belangt werden muß, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung (§ 61) nicht zu bewirken ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 61. Fortsetzung.

In allen Streitfällen soll zuvörderst der Weg der gütlichen Ausgleichung versucht werden, und zwar nach folgendem Verfahren: Wenn von einem Actionair ein Anspruch an die Gesellschaft gemacht wird, dessen Erfüllung der Verwaltungsrath verweigert, oder umgekehrt, so ist die Sache in der nächsten Generalversammlung der Actionaire zum Vortrage zu bringen und von dieser darüber Beschluß zu fassen, ob ersteren Falls dem betheiligten Actionair das Geforderte ganz oder theilweise zugestanden oder letzteren Falls der gemachte Anspruch ganz oder theilweise aufgegeben werden solle. Wird von der Generalversammlung beschlossen, theilweise nachzugeben, so hat der andere Theil, wenn er sich zu solcher Zeit in Dresden aufhält, binnen 3 Tagen, außerdem binnen 14 Tagen, von der ihm geschähenen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, in einem an den Verwaltungsrath gerichteten Schreiben bestimmt zu erklären, ob er das ihm vorgeschlagene Abkommen genehmigt. Erfolgt eine solche Erklärung binnen der gesetzten Frist nicht, so wird der Vorschlag für angenommen und die Differenz

Formular B.

Actie No.....
derDresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden
über

Ein Tausend Thaler.

In Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten vom und der unter'm
..... erlangten Allerhöchsten Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort)

mit dem Betrage von

Ein Tausend Thaler

durch baare Einzahlung von Zwei Hundert Thaler und Unterzeichnung von drei Schuldscheinen nach Höhe von zusammen
Acht Hundert Thaler an dem Grundscapitale der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft theilhaftig und nimmt nach den
Bestimmungen der Statuten verhältnismäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes
r Gesellschaft Gültigkeit. Dresden, am

Der Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N.

N. N.

N. N.

(Unterschrift zweier Verwaltungsrathsmitglieder.) (Unterschrift des vollziehenden Directors.)

NB. Auf die Originalactien ist der Wortlaut der §§ 7, 9, 10, 12 bis mit 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

Concession

um Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Dresden errichteten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich
Preussischen Staaten, auf Grund der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern am 4. Juli
1857 bestätigten Statuten, und zwar für die im § 2 daselbst bezeichneten Versicherungszweige mit allei-
giger Beschränkung der Immobilien-Versicherung,

in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859
bewendet, wonach nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden
dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder
von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

ermitt unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen:

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt
und, ehe nach derselben verfahren werden darf, dießseits genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen der-
selben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Ge-
sellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung
mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von
diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und — was in je-
der für Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich zu bemerken ist — nach Ver-
langen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Ortes oder bei denen des
Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern
entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, ferner, wenn die Streitigkeiten durch
Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur
Preussische Unterthanen zu wählen.
- 4) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den
ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der
General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der von der Preussischen Geschäftsnieder-
lassung im verfloßenen Jahre betriebenen Geschäfte einzureichen, und in dieser Uebersicht das in
Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. zur Einsicht vorlegen.

3. In Bezug auf die Statuten:

- 5) zu § 29 h und c. — Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
- a. Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preussische und Sächsische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preussischer und Sächsischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen
 - b. durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;
 - c. durch Discontiren von sicheren Wechsln, aus welchen mindestens drei Wechselverpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsraths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.
- 6) Zu § 11 in Verbindung mit § 43. Der Verwaltungsrath bleibt an die unterm 29. v. Mts. abgegebene Erklärung gebunden, in welcher derselbe sich des im § 11 vorbehaltenen Rechtes, einem einzelnen Actionair in besonderen Fällen ausnahmsweise den Besitz von mehr als 50 Stück Actien zu gestatten, ausdrücklich begeben hat, so daß in Zukunft kein Actionair mehr als funfzig nicht voll einzahlte Actien besitzen darf. — Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.
- 7) Zu § 51. Bei Aufstellung der Bilanz ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
- a. die eigenthümlichen oder beliebigen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom 31. December. — Der Tagescourse, welchen dieselben am Tage des Erwerbes beziehentlich der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.
 - b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen u. werden jährlich mindestens fünf Procent abgeschrieben. Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.
 - c. Von dem etwaigen Einrichtungskosten-Conto müssen jährlich mindestens fünf Procent abgesetzt werden.
- 8) Zu § 52 und § 53.
- a. Als Prämien-Reserve muß derjenige Antheil der bezahlten Prämien, welcher sich auf die über das laufende Jahr hinausgehenden Versicherungen bezieht, vor Gewährung von Zinsen und Dividenden gedeckt und besonders zurückgestellt werden.
 - b. Der Capital-Reserve-Fonds ist als solcher in der Bilanz besonders auszuweisen.
- Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglih nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 14. Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.
(gez.) von der Seydt. Graf Schwerin.

Am t s = B l a t t

der Königl. i ch en Regierung zu Breslau.

Stück 23.

Breslau, den 7. Juni

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Die erschienene Nr. 17 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
- Nr. 5364. Das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben. Vom 22. Mai 1861.
 - Nr. 5365. Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken, an der Westfälischen Eisenbahn, über Hörter, bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22. Mai 1861.
 - Nr. 5366. Den Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreienfen. Vom 23. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. i ch en Regierung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 15. Mal. 1854 (Gesetzsammlung de 1854 Seite 263) ist der Kö n i ch e Kreis-Sekretair Zip s zu Gubrau zum Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Gubrau, in Stelle des bisherigen Vorsitzenden, Königl. i ch en Kreis-Sekretairs Schrö t er, von s bestätigt worden.

Breslau, den 23. Mai 1861.

Königl. i ch en Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schlossermeister Jakob Hein und der Bezirkswiesensaumeister Johann Knipp, beide in Trier, ben eine Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren hergestellt, die in dem diesjährigen Amts-rat der Königl. i ch en Regierung zu Trier, Nr. 19, näher bekannt gemacht ist.

Wir können nicht umhin, auf diese Vorrichtung, welche für die Drainage sehr zweckmäßig und von ger Wichtigkeit erscheint, das landwirthschaftliche Publikum aufmerksam zu machen.

Breslau, den 25. Mai 1861.

Königl. i ch en Regierung, Abtheilung des Innern.

U e b e r s i c h t

Verwaltungs-Resultate bei der Schummelshen schlesischen Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt pro 1859.

I. Im Jahre 1859 betrug die Einnahme der Anstalts-Kasse:			
I. An Zinsen von außenstehenden Kapitalien	636 Rthlr.	1 Egr.	6 Pf.
II. An Zinsen von außenstehenden Legaten	28 =	17 =	— =
III. An eingegangenen Geschenken und sonstigen Beiträgen	48 =	10 =	3 =
IV. Insgemein	— =	— =	— =
Summa aller Einnahme-Titel des Jahres 1859	712 Rthlr.	28 Egr.	9 Pf.
Hierzu der Bestand aus dem Jahre 1858 mit	76 =	14 =	— =
Mithin Gesamt-Einnahme pro 1859	789 Rthlr.	12 Egr.	9 Pf.
II. Die Ausgabe betrug:			
I. An Unterstützungen	626 Rthlr.	26 Egr.	8 Pf.
II. Extraordinaria	4 =	— =	— =
III. Außer dem Etat	— =	— =	— =
Summa aller Ausgabe-Titel des Jahres 1859	630 Rthlr.	26 Egr.	8 Pf.

Anmerkung. Es sind überhaupt 113 Lehrer-Wittwen unterstützt worden, und zwar:

6	Lehrer-Wittwen à 12 Rthlr., jährlich mit	72	Rthlr.	—	Egr.	—	Pf.
9	" " à 8 Rthlr., " "	152	"	—	"	—	"
7	" " à 6 Rthlr., " "	222	"	—	"	—	"
36	" " à 4 Rthlr., " "	144	"	—	"	—	"
1	" " aus dem Grabs'schen Legate mit	4	"	—	"	—	"
1	" " aus dem Menzel'schen Legate mit	4	"	—	"	—	"
3	" " aus dem Sachs von Löwenheim'schen Legate, ein-	8	"	26	"	8	"
	mal jährlich mit						
10	" " außerordentlich einmal jährlich mit	20	"	—	"	—	"
B a l a n c e.							
	Die Gesamt-Einnahme betrug	789	Rthlr.	12	Egr.	9	Pf.
	Die Gesamt-Ausgabe "	630	"	26	"	8	"

Mithin blieb Bestand 158 Rthlr. 16 Egr. 1 Pf.

Anmerkung. Dieser Bestand ist zum Ankauf von Staats-Schuldscheinen verwendet worden.

Das Vermögen der Anstalts-Kasse bestand 1859 in ausenstehenden Hypotheken-Kapitalien, Legaten gelbwerthen Staatspapieren u., überhaupt in	14,132	Rthlr.	8	Egr.	1	Pf.
Im Jahre 1858 bestand dasselbe in	14,041	"	20	"	10	"

Mithin hat sich das Gesamt-Vermögen der Anstalt im Jahre 1859 verbessert um 90 Rthlr. 17 Egr. 3 Pf.

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des § 21 der Statuten der Schummel'schen fischen Schullehrer-Wittwen-Unterstützungs-Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. Mai 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

A u f k l ü n d i g u n g

von ausgelosten Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen §§ 41 u. folg. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verloosung nach Maßgabe des Ziehung-Plans zum 1. Oktober 1861 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern im Werthe von 105,710 Rthlr. gezogen worden, und zwar:

81 Stück Lit. A. zu 1000 Rthlr.

Nr.	167.	467.	851.	1,392.	1,480.	1,550.	1,558.	1,783.	1,866.	2,022.	2,316.	2,394.
	2,503.	3,337.	3,574.	4,029.	4,030.	4,033.	4,165.	4,519.	4,644.	5,031.	5,245.	
	5,288.	5,312.	5,379.	5,708.	5,994.	5,995.	6,132.	6,140.	6,754.	7,116.	7,955.	
	8,076.	8,161.	8,162.	8,225.	8,607.	8,784.	9,114.	9,655.	10,386.	10,432.	10,590.	
	11,384.	11,924.	12,518.	13,234.	13,301.	13,556.	13,710.	14,174.	14,268.	14,280.	15,219.	
	15,482.	15,579.	15,835.	15,879.	16,028.	16,043.	16,218.	16,397.	16,481.	16,647.	16,686.	
	17,819.	17,869.	19,170.	19,249.	19,391.	19,462.	19,959.	20,020.	20,032.	20,807.	21,126.	
	21,210.	21,520.	21,521.									

22 Stück Lit. B. zu 500 Rthlr.

Nr.	442.	508.	669.	1,144.	1,259.	1,844.	1,975.	2,614.	2,642.	2,950.	3,260.	3,574.
	3,773.	4,133.	4,143.	4,165.	4,210.	4,678.	4,809.	4,837.	5,093.	5,274.		

73 Stück Lit. C. zu 100 Rthlr.

Nr.	33.	149.	284.	494.	706.	788.	1,154.	1,181.	1,283.	1,331.	1,372.	2,262.
	3,166.	3,216.	3,328.	3,375.	3,490.	3,861.	4,371.	4,395.	4,883.	5,770.	6,353.	
	6,642.	6,662.	6,763.	6,891.	7,109.	7,347.	7,651.	7,739.	7,829.	7,999.	8,418.	
	8,462.	8,716.	8,782.	8,873.	8,912.	8,934.	9,516.	9,689.	9,798.	10,314.	10,558.	
	10,600.	10,742.	10,915.	10,969.	11,119.	11,288.	11,319.	11,429.	11,616.	11,741.	11,773.	
	12,078.	12,985.	13,284.	13,321.	14,267.	14,357.	14,362.	14,655.	14,859.	15,763.	16,394.	
	17,054.	17,272.	17,359.	17,392.	17,400.	17,752.						

Indem wir die vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1861 hiermit kündigen, werden Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe, nebst den dazu rigen Zins-Coupons Serie II. Nr. 7 bis 16, so wie gegen Quittung

in termino den 1. Oktober 1861 und die folgenden Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, bei unserer Kasse — Sandstraße Nr. 10 hier selbst — in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr

in Empfang zu nehmen.

Die Empfangnahme der Valuta kann, nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse, auch schon früher zwar schon von jezt ab geschehen, in diesem Falle jedoch nur gegen Abzug der Zinsen von 4 Prozent je Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, den 1. Oktober 1861, worauf die Inhaber der ver- en Rentenbriefe hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Bei der Präsentation mehrerer Rentenbriefe zugleich sind solche nach den verschiedenen Apoints und der Nummerfolge geordnet, mit einem besondern Verzeichniß vorzulegen.

Auch ist es bis auf Weiteres gestattet, die gekündigten Rentenbriefe unserer Kasse mit der Post, aber nirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der uto einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, natürlich auf Gefahr und en des Empfängers, zu beantragen.

Vom 1. Oktober 1861 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht , und der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons Serie II. Nr. 7 bis 16 wird bei der zahlung vom Nennwerthe der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz esten, seit deren Fälligkeit bereits zwei Jahre und darüber verflossen sind, folgende zur Einlösung bei Rentenbank-Kasse noch nicht präsentiert worden sind, und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

a. Vom 1. Oktober 1855.

Lit. D. Nr. 6,618 à 25 Rthlr.

b. Vom 1. Oktober 1857.

Lit. E. Nr. 1,854. 14,614. 15,472. 16,110 à 10 Rthlr.

c. Vom 1. April 1858.

Lit. C. Nr. 9,890. 16,721 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 7,972 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 1,852. 1,979. 3,925. 5,178. 5,412. 11,947 à 10 Rthlr.

d. Vom 1. Oktober 1858.

Lit. E. Nr. 8,284 à 10 Rthlr.

e. Vom 1. April 1859.

Lit. A. Nr. 238. 6,270. 9,396. 10,059. 14,483. 15,204. 15,960. 17,115. 20,900.
20,914 à 1000 Rthlr.

Lit. B. Nr. 2,152. 3,605. 4,287. 4,798 à 500 Rthlr.

Lit. C. Nr. 49. 1,206. 1,752. 5,286. 8,021. 9,482. 10,703. 12,834. 14,945.
15,501 à 100 Rthlr.

Lit. D. Nr. 4,200. 5,112. 7,335. 8,823. 9,919. 12,296. 13,260. 13,430 à 25 Rthlr.

Lit. E. Nr. 46. 1,496. 2,623. 2,888. 4,551. 4,739. 5,619. 16,038. 18,154 à 10 Rthlr.

Die ausgelosten Rentenbriefe verzähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes binnen zehn Jahren.

Breslau, den 15. Mai 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Die Anmeldung der mit Tabak bepflanzten Aecker betreffend.

Zur Verhütung der gefehlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich beschäftigenden ohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuerbehörde nicht rechtzeitig anmel- bringe ich die Bestimmungen des § 5 der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 29. März 1828 hierdurch der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 30. Juli und der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 § 60 et seq. bestimmten Strafen ihre mit Tabak anzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln nach Lage und Größe in Morgen und

Quadratruhen Preussisch der Steuer- oder Zollbehörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke belegen sind, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1861.

Der Königl. Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Apothekers Eduard Heise zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Silberberg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Der Weinhändler Scea zu Breslau als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft, der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank und der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Aachen.

2) Der Kaufmann August Burghardt in Nimptsch als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungsgesellschaft und der Berlinischen Renten- und Kapitals-Versicherungsbank, an Stelle des zeitweiligen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Ludwig Müller daselbst, und als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungsgesellschaft.

3) Der Gastwirth W. Lehn in Dhlau und der Restaurateur H. Häusler in Brieg als Spezialagenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

4) Der Tuchfabrikant Rudolph Simling in Namslau, der Thierarzt Ulm zu Strehlen und der Maurermeister Karl Supper jun. in Trebnitz als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungsgesellschaft.

5) Der Kaufmann B. Hirschfeld in Militsch als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Breslau.

6) Der Kaufmann Janke in Markt-Bohrau, Kreis Strehlen, als Agent der Neuen Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft zu Berlin.

Niedergelegt: Von dem Kaufmann B. A. Sabig zu Breslau die von ihm zeither geführte Agentur der Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Brustawe, Otto Theodor Rudolph Küffer, zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule in Festsberg.

2) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Samuel Alfred Friedrich zum evangelischen Schullehrer in Manze, Kreis Nimptsch.

3) Die Vakation für den bisherigen Lehrer zu Borzenczine, Friedrich Dettinger, zum katholischen Schullehrer und Organisten zu Herrnsstadt.

4) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Schlaney, Karl Brendel, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Escherbeney, Kreis Glatz.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Vom 1. Juli d. J. ab der Königliche Oberförster Krüger in Peisterwitz hiesigen Regierungs-Bezirks.

Versetzt: Der Königliche Oberförster v. Spangenberg aus Neuenheerse, Regierungs-Bezirks Minden, in die Oberförsterstelle zu Peisterwitz vom 1. Juli d. J. ab.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Steuer-Einnehmer Schmidt in Neumarkt zum Steuer-Einnehmer in Dhlau.
2) Der Steuer-Einnehmer Rust in Ober-Glogau zum Steuer-Einnehmer in Neumarkt.
3) Der Steuer-Auffeher Steinhorst in Dhlau zum Steuer-Amts-Assistenten in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Brauereibesitzer August Donnar zu Cuxen ist unter dem 17. Mai 1861 ein Patent

auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Mechaniker G. Bernicke zu Berlin ist unter dem 21. Mai 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Schwarzschriften an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Kaufmann L. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent

auf eine Metall-Hobelmaschine ist aufgehoben.

Testamente: Es haben letztwillig zugewendet: 1) Die zu Breslau verstorbene vermittelte Frau Kaufmann Dorel Stern geb. Nehemias dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen 50 Rthlr.;

2) der zu Breslau verstorbene Kretschmer Karl Wilhelm Richter der Gustav-Adolph-Stiftung 10 Rthlr.;

3) der zu Laßkowitz, Kreis Ohlau, verstorbene Auszügler Johann Urban:

a. der evangelischen Kirche daselbst 300 Rthlr., mit der Bestimmung, daß die ausgekommenen Zinsen hiervon stets zur Beschaffung und Unterhaltung der Mäntel, welche bei Begräbnissen daselbst der Todtengräber, der Kreuz- und die Leichenträger umzunehmen pflegen, verwendet werden sollen;

b. der evangelischen Schule daselbst 100 Rthlr., mit der Anordnung, daß die Zinsen hiervon für arme Schulkinder zur Beschaffung von Büchern oder Kleidungsstücken verwendet werden sollen.

Geschenke: 1) Die diesjährigen Konfirmanden der evangelischen Kirche zu Töpplimoda, Kreis Münsterberg, haben der genannten Kirche eine werthvolle Altarbekleidung von blauem Sammt nebst einem weißen gehäkelten Altartuche geschenkt.

2) Die Ehefrau des Bauerguts-Auszüglers Scholz zu Teschen, Brieger Kreises, hat der evangelischen Kirche zu Michelau eine Kanzel- und Altarbekleidung von feinem himmelblauem Tuche geschenkt.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1816, 1821 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7 $\frac{1}{2}$ Egr. pro Jahrgang,

1845 bis 1848 incl. " " " " " 10 " " "

1849 bis 1860 " " " " " 15 " " "

Verzeichnisse: zu den Amtsblättern 1847 bis incl. 1852, 1854 bis incl. 1856, 1858 bis incl. 1860 5 Egr. pro Exemplar verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Am t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 24.

Breslau, den 14. Juni

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 18 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5367. Das Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe-Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern. Vom 22. Mai 1861.
- Nr. 5368. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagkapital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Rüssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861.
- Nr. 5369. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861.
- Nr. 5370. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juli 1856, betreffend die Konvertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern.
- Nr. 5371. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Brazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno. Vom 27. Februar 1860.
- Nr. 5372. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strassburger Kreises, Regierungsbezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thalern. Vom 15. April 1861.
- Nr. 5373. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussée von Salesche nach Beschütz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungsbezirk Oppeln.
- Nr. 5374. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Stadt-Kommune Myslowitz, im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln.
- Nr. 5375. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projekts zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen“ und „Karl“ an den Bahnhof Essen der Köln-Mindener Eisenbahn.
- Nr. 5376. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Krupp'schen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Matthias“ nach dem Köln-Mindener Bahnhofsberge-Borbeck führende Eisenbahn.
- Nr. 5377. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschiff-fahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22. Mai 1846. Vom 27. April 1861.
- Nr. 5378. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein Allerhöchst konzeffionirten Pferde-Eisenbahn von der Hermanshütte nach dem bei Brackel und Asseln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Lokomotivbahn.

Die erschienene Nr. 19 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5379. Das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861.
- Nr. 5380. Das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861.
- Nr. 5381. Das Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Nach meiner Bekanntmachung vom 29. Mai vorigen Jahres ist die Bestimmung des § 35 des Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852, wonach rücksichtlich der Klassifikation Gebäuden unter feuerfester Bedachung nur eine Bedachung von Stein oder Metall, ingleichen nach Dornischer oder einer andern ihr gleichzustellenden Methode zu verstehen ist, dahin abgeändert worden:

daß Gebäude mit einer Bedachung, welche von der Staatsbehörde als feuerfest anerkannt ist, bezüglich ihrer Klassifikation den Gebäuden mit einer Bedachung von Stein oder Metall oder nach Dornischer Art gleichgestellt werden.

In Folge dessen bestimme ich hiermit, daß neben den Bedachungen, welche als feuerfeste bereits aufgeführt sind, noch folgende Bedachungen als feuerfeste anerkannt werden sollen:

Die Holzcement-Bdachungen, welche als wesentliche Bestandtheile enthalten:

- 1) eine flache Sandschicht auf der Verschalung,
- 2) eine drei- bis fünffache harzige Papier- oder Pappmasse,
- 3) eine diese harzige Masse überdeckende wenigstens 1½ Zoll hohe Kies- und Sandschicht mit einer Beimischung von Lehm, auf welche auch noch eine Schicht Gartenerde aufgebracht sein kann.

Bezüglich dieser Holzcement-Bdachungen sind zu unterscheiden:

a. diejenigen, welche an ihrer Oberfläche nur feuerfestes Material, als Stein, Eisen, Zink, Sand, Kies oder Gartenerde zeigen. Diese Bedachungen werden als derartig feuersicher anerkannt, daß Gebäude, welche mit einer solchen Bedachung versehen sind, in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät nach den Bestimmungen des § 35 des Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 aufgenommen werden sollen. Den Nachweis über das Vorhandensein einer solchen feuerfesten Holzcement-Bdachung hat der Affoziat durch Beibringung eines Attestes der Orts-Polizei-Behörde zu führen;

b. diejenigen, welche an ihrer Oberfläche, außer den als wesentliche Bestandtheile der Holzcement-Bdachungen aufgeführten feuerfesten Materialien, auch andere nicht feuerfeste Materialien, als Holz, Theer, Pappe, Papier, Harz, zeigen. Gebäude, welche mit einer solchen Holzcement-Bdachung versehen sind, sollen auch fernerhin bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät nur in der zweiten Hauptklasse Aufnahme finden.

I. Die Papp- und Filzdächer.

Da indessen nicht jede derartige Bedachung den Ansprüchen, welche an die Feuersicherheit der Dachungen gemacht werden müssen, vollständig entspricht, auch der Nachweis, daß die Dachpappen u. aus der Fabrik entnommen sind, deren Fabrikat früher von der Behörde einer Prüfung unterzogen und als feuersicher anerkannt ist, erfahrungsmäßig keine Gewähr für die Güte des später gelieferten Deckmaterials ist, so sollen Gebäude, welche mit einer derartigen Bedachung versehen sind, in die erste Hauptklasse der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät nach den Bestimmungen des § 35 des Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 nur dann aufgenommen werden, wenn in jedem einzelnen Falle der Nachweis geführt wird, daß zur Dachdeckung feuerficheres Material verwendet worden ist.

Jeder Affoziat, welcher hiernach einem mit einer solchen Bedachung versehenen Gebäude die Ausnahme der ersten Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät sichern will, hat vor Auflegung des Deckungsmaterials ein Probestück des zu verwendenden Materials und zwar in einer Größe von zwei Fuß im Quadrat dem betreffenden Bezirksbaubeamten oder in Städten, wo examinierte Baumeister in der städtischen Baudeputation sitzen, dieser Deputation portofrei Behufs Prüfung der Feuersicherheit gegen eine Gebühr von Einem Thaler zu überreichen.

Bei der Prüfung des betreffenden Materials, zu welcher jedoch nicht das ganze eingesandte Probestück verwendet ist, ist dasselbe zunächst wie bei der wirklichen Eindeckung auf Bretter aufzunageln. Sodann Kohlenfeuer oberhalb und Flammenfeuer unterhalb anzubringen, wobei in Betreff der Feuersicherheit des Materials als wesentliche Ansprüche festzuhalten sind, daß:

- 1) das Kohlenfeuer oberhalb der Dachpappen u. diese, selbst bei stärkerem Aufzuge, nicht zum Brennen bringt, und
- 2) das Flammenfeuer unterhalb der Dachpappen u. auch wenn es dieselben in Brand setzt, solche nur verkohlt.

Wird bei der Prüfung das Material als feuersicher erachtet, so hat hierüber der Bezirksbaubeamte oder die Stadt-Baudeputation dem Affoziaten ein Attest auszustellen und dieses Attest der Ortspolizeibehörde

ebst dem nicht mitverbrannten Theile des Probematerials zu übersenden. Die Ortspolizeibehörde hat alsdann zu überwachen, daß das als feuersicher anerkannte Material wirklich und vorschriftsmäßig zur Bedachung verwendet wird, und dem Assoziaten bei der Bauabnahme hierüber ein Attest zu ertheilen. Auf Grund dieser beiden von dem Assoziaten dem Versicherungs-Antrage beizufügenden Atteste kann der Assoziat die Aufnahme des Gebäudes bezüglich der Bedachung in die erste Hauptklasse bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät in Anspruch nehmen.

Breslau, den 28. Mai 1861.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien, gez. von Schleiniß.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen,
welche

in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

- 1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, Unteroffiziere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
- 2) Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in den Unteroffizier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
- 3) Die Böglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unteroffizier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
- 4) Bei dem einstigen Uebertritt der Böglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Böglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
- 5) Der in eine der Unteroffizier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
- 6) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im § 31 der Instruktion für Militärärzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen. *)
- 7) Er muß sich bis dahin tabellos geführt haben.
- 8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.
- 9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unteroffizier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, woraus jedoch die Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Bögling's, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheile überwiesen wird, wie folgt, gestalten: Zur Komplettirung sei-

*) Anmerkung. Auszug der Instruktion für die Militärärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten resp. Soldaten ic. vom 9. Dezember 1858.

§ 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jezt Unteroffizier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5' 2" (nunmehr mindestens 5' 1") groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in der Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

ner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule das nöthige Puzzeug u. beschaffen zu können.

Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Kommando der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam und Süllich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Süllich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:

- a. den Tauffchein;
- b. Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brotherrn,
- c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokolllarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommando resp. bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

Die Zuthheilung zu einer der beiden Unteroffizier-Schulen erfolgt Seitens des Kommandos der Unteroffizier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Aufnahme oder Nichtaufnahme entgegenzusehen.

Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam resp. Süllich eintreffen.

Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Kommandos, resp. durch das Kommando der Unteroffizier-Schule zu Süllich dem Kommando der Unteroffizier-Schule zu Potsdam zum 1. jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationalis, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen“ anzugeben, in welche der beiden Unteroffizier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vakanz-Anzeige nicht zu erfolgen.

Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangels an Vakanz nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5 festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861.

Kriegs-Ministerium. gez. von Roon.

Vorstehende Nachrichten werden auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern hierdurch von uns öffentlichem Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Juni 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Die Eintösung polnischer Pfandbriefe betreffend.

Die Nummern-Liste der polnischen Pfandbriefe vom zweiten Semester 1853 bis incl. zweites Semester 1860, welche zwar verlost, mit denen sich jedoch die Eigenthümer derselben bis zum 8/20. Januar 1861 nicht gemeldet haben, sowie die Nummern-Liste derjenigen polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1. März 1861 stattgehabten Ziehung im ersten Semester 1861 nach ihrem Nominal-Werthe in polnischem

April 1861 eingelöst werden, ist von Warschau hier eingegangen und kann bei den Deposital-Konten des hiesigen königlichen Stadtgerichts und Kreisgerichts, den Rechnungsräthen Grauer, Lindner und Rentanten Grande eingesehen werden.

Breslau, den 5. Juni 1861.

Königliches Appellations-Gericht.

Die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 bestimmt:

Die Gerichtsferien sollen in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September stattfinden.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Sachen müssen als solche begründet und als Feriensachen bezeichnet werden.

Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Diese Bestimmungen sind bei allen Gerichten des Departements maßgebend; die Parteien und Rechtsanwälte wollen sie beachten und während der Ferien Anträge nur in solchen Sachen anbringen, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Blogau, den 4. Juni 1861.

Königliches Appellations-Gericht.

Von dem Herrn Kriegsminister ist bestimmt worden, daß die Ergänzung der Intendantur-Sekretariats-Beamten fortan der Regel nach aus den Zahlmeister-Aspiranten der Truppen erfolgen soll, und nur auswärts, soweit der nöthige Ersatz hiernach nicht genügend und hinreichend gedeckt werden kann, auch Civil-Anwärter angenommen werden dürfen, wenn sie den Bedingungen des bezüglichen Regulativs vollständig entsprechen und von ihrer Annahme ein besonderer Gewinn für die Partie zu erwarten ist. Es empfiehlt sich daher, daß junge Leute, welche auf Universitäten wissenschaftlich gebildet sind, oder doch wenigstens ein Jahr die erste Klasse eines Gymnasiums mit Erfolg besucht haben, in ihrem eigenen Interesse, durch Eintritt in den Militärdienst und Ablegung des Zahlmeister-Examens sich das Unrecht zum Eintritt in den Militär-Verwaltungs-Dienst erdienen, in welchem Falle ihnen, bei hervorragender Schulbildung, eine besondere Berücksichtigung nicht fehlen würde.

Es wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Juni 1861.

Der Wirkliche Geheime Kriegs-Rath und Militair-Intendant des sechsten Armee-Corps.
gez. v. Funck.

Auszahlung der Pfandbriefzinsen.

Die Einlösung der in Johannis 1861 fällig werdenden Zinscoupons zu den schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen wird in dem Zeitraume vom 1. bis 20. Juli 1861 allwochentäglich — Mittwoch und Sonnabend ausgenommen — von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der General-Landschafts-Kasse stattfinden. Wer mehr als fünf Coupons realisiren will, muß zugleich ein Verzeichniß derselben nach Littera, Nummer und Betrag übergeben. Die Coupons von altlandschaftlichen Pfandbriefen müssen für sich, die zu Pfandbriefen Lit. C. ebenfalls für sich, und die zu Neuen Pfandbriefen wieder besonders, und zwar unter Trennung der $3\frac{1}{2}$ prozentigen von den 4prozentigen, consignirt werden.

Formulare zu solchen Verzeichnissen werden in unserer Kanzlei ausgereicht.

Die Einlösung der Pfandbrief-Rekognitionen, welche für gekündigte Pfandbriefe im letzten Weihnachts-termin oder früher ausgereicht worden sind, wird vom 20. Juni 1861 ab stattfinden.

Außerdem wird die Einlösung von Zinscoupons und von fälligen Pfandbriefen stattfinden:

in Berlin bei dem Bankier J. Saling,
in Dresden bei dem Bankier M. Raschel.

Breslau, den 7. Juni 1861.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bereidet: Der Bauführer Heinrich Bernhard Kühn.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Karl August Dreher zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Leipzig.

2) Der Bürgermeister F. Kattner zu Nimptsch als Spezialagent der Preussischen Renten-Versicherungsgesellschaft zu Berlin.

3) Der Thierarzt R. Schük in Löwen, Kreis Brieg, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

4) Der ic. Julius Gamble zu Breslau als Generalagent der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Karl Krull daselbst.

5) Der Kaufmann Boguslaw Wittke zu Breslau als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Aachen und der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaften, Kaufmann Julius Krebs daselbst.

6) Der Kaufmann Reinhold Koschel zu Glatz und der Kaufmann Ernst Fischer in Canth, Kreis Neumarkt, als Spezialagenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

7) Der Maurer- und Zimmermeister Friedrich Zimmermann zu Suhrau als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

belehnt: Die Konzeption des Inspektor a. D. Dehmel in Glogau als Agent der Hagelschäden- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft in Schwedt, auf den Regierungs-Bezirk Breslau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

betitigt: Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Wilhelm Kramer zum zweiten Lehrer an der Pfarrschule zu St. Adalbert zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

betitigt: Die Vakation für den bisherigen Pastor in Schmirgel, Großherzogthum Posen, Dr. Robert Grubert, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Heinzendorf, Kreis Suhrau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

betitigt: Die Vakation des zeitherigen ordentlichen Lehrers am Gymnasium zu Landsberg a. d. W., Dr. Schillbach, zum sechsten ordentlichen Lehrer beim Elisabeth-Gymnasium zu Breslau.

Vermischte Nachrichten.

ent-Ertheilung: Dem Königlichen Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4. Juni 1861 ein Patent

auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

ent-Aufhebung: Das den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24. März 1860 ertheilte Patent auf eine Chenille-Schneidemaschine ist aufgehoben.

obigung: Der Färberlehrling Paul Welke zu Glatz hat am 11. Mai d. J. die 15 Jahr alte Anna Miserski ebendasselbst, welche beim Waschen in den sogenannten Mühigraben gefallen war, mit Muth und Entschlossenheit von der Gefahr des Ertrinkens mit eigener Lebensgefahr gerettet, was belobigend hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

wurgerichts-Sitzung: Am 24. Juni d. J. Vormittags 8 Uhr beginnen zu Sauer die Verhandlungen der zweiten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

aktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 25.

Breslau, den 21. Juni

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Die erschienene Nr. 20 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
- 5382. Das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlages zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861.
 - 5383. Das Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunsfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. kontrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861.
 - 5384. Den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussée von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungsbezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz.
 - 5385. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Hörter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn.
 - 5386. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichts in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.
 - 5387. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des Statuts der Aktiengesellschaft für rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Köln. Vom 1. Juni 1861.
 - 5388. Das Privilegium für die Breslau-Schweidnitz Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Rthln. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Obgleich die ordentlichen Beiträge für die Schlesische Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät für das erste Semester dieses Jahres ganz erlassen worden sind, gestattet der Kassenbestand der Sozietät doch, mit Rück-
 auf § 40 des Reglements vom 1. September 1852 und den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juli 1859,
 durch auch die ordentlichen Beiträge für das zweite Semester dieses Jahres zur Hälfte zu erlassen —
 übrighen unter Vorbehalt der Erhebung außerordentlicher Beiträge, falls dergleichen nöthig werden sollten.
 Dieser Erlaß kommt auch den Versicherten zu statten, welche erst mit dem zweiten Semester dieses Jahres
 Sozietät beitreten, nicht aber den Versicherten, welche nach § 35 des Reglements vertragmäßig firirte
 Beiträge zu zahlen haben.

Sämmtliche Magisträte der Provinz, ausschließlich Breslau, haben hiernach zu verfahren, auch sofort
 betreffenden Versicherten von diesem Erlaß Nachricht zu geben.

Breslau, den 8. Juni 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Gemäß der Vorschrift sub 4 des § 74 der Militair-Ersatz-Instruktion bringen wir hiermit zur öffent-
 lichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 22. Infanterie-Brigade
 am 16. September bis 10. Oktober d. J. und zwar:

am 16. und 17.	September	in Brieg,
„ 18. „ 19.	„	in Namslau,
„ 20. „ 21.	„	in Ohlau,

am 23. und 24. September	in Streblen,
" 25. " 26. "	in Münsterberg,
" 27. " 28. "	in Nimpfisch,
" 30. September und 1. Oktober	in Frankenstein,
" 2. und 3. Oktober	in Reichenbach,
" 4. " 5. "	in Neuroda,
" 7. " 8. "	in Glatz und
" 9. " 10. "	in Habelschwerdt

den wird.

Breslau, den 11. Juni 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der frühere Besitzer des Rittergutes Kreisewitz, Kreis Brieg, Rittmeister a. D. v. Prittwitz, hat durch Kauf-Vertrages vom 23. Oktober 1820 aus dem Bauergerute sub Hypotheken-Nr. 17 zu Kreisewitz Ackerparzelle von 61 Morgen $56\frac{2}{3}$ Quadr.-Ruth. Fläche erworben.

Auf Antrag des jetzigen Besitzers des genannten Rittergutes und mit der auf Grund des § 1 alin. 4 Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen etc. vom 14. April 1856, erteilten Genehmigung Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, ist diese Parzelle aus dem Gemeinde-Verbande von Kreisewitz ausgeschieden und dem Dominial-Guts-Bezirks von Kreisewitz einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im alin. 7 § 1 a. a. D. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 25. Mai 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

Gefehllicher Bestimmung zufolge bringen wir den Stand des Kreditwerkes, welches zum Zweck der kauflichen Beleihung nicht inkorporirter Grundstücke und der Emission von „Neuen Pfandbriefen“ durch Regulative vom 11. Mai 1849 begründet worden ist, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Der Gesamtbetrag der verzinslich umlaufenden Neuen Pfandbriefe stand im letzten Zinstermine auf 1,480 Rthlr., wovon 1,700,675 Rthlr. zu 4 Prozent, der Rest zu $3\frac{1}{2}$ Prozent verzinslich. Als Deckungsmittel dafür waren ländliche Hypotheken, welche innerhalb der ersten Werthhälfte der Grundstücke einstanden, im Betrage von 1,809,480 Rthlr. vorhanden. Außerdem haftet dafür der Sicherheits-

Nach unserer Bekanntmachung vom 23. Mai 1860 bestand derselbe damals in 63,700 Rthlr. an Pfandbriefen und 63 Rthlr. 3 Sgr. 11 Pf. baar. Seitdem sind an Zinsen, an laufenden Beiträgen der Darlehnschuldner und an anderen regulativmäßigen Einnahmen zugeflossen 11,794 Rthlr. 8 Sgr. 8 Pf. Nachdem ein Baarbetrag von 11,800 Rthlr. in Neue Pfandbriefe, durch Kündigung derselben nach dem Loose und Einlösung, umgesetzt worden, besteht der Sicherheitsfond jetzt in 77,500 Rthlr. an Pfandbriefen, darunter 72,560 Rthlr. vierprozentigen, und in 63 Rthlr. 3 Sgr. 7 Pf. baar. Die für das Etatsjahr vom 1. April 1860 bis dahin 1861 abgelegte Rechnung über diesen Fond ist von dem, der drei Meistbetheiligte der Darlehnschuldner verstärkten Engeren Ausschusse der Landschaft revidirt und angenommen worden.

Breslau, am 12. Juni 1861.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Stätigt: 1) Die Wahl des Kammerers Karl Baumert zu Canth zum unbesoldeten Beigeordneten der genannten Stadt auf die gefehlliche Dienstzeit von sechs Jahren.

2) Die Wahl des Gutsbesizers Joseph Wendler zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Lobten auf die noch übrige Dienstzeit des freiwillig ausgeschiedenen Rathmanns Schnabel.

Beannt: 1) Der Thierarzt erster Klasse Emil Renner in Steinau zum Kreis Thierarzt der Kreise Steinau-Bohlaus.

2) Der Feldmesser August Kubiersky zu Frankenstein zum Vermessungs-Revisor.

Beideit: Der Bauführer Friz Zastrau zu Breslau.

Bezeffionirt: 1) Der Gastwirth Ernst Fiedler zu Freiburg, Kreis Schweidnitz, der Maurermeister Adolph Siefse in Poln.-Wartenberg und die verwitwete Kaufmann Adolphine Gröger,

in Firma: Karl Gröger zu Dels, als Agenten der „Providentia,“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

2) Der Kaufmann Wilhelm August Scholz in Frankenstein als Spezialagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Ausgelehnt: Die Konzession des Generalagenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Kaufmanns C. H. F. Kramer zu Breslau, auf den Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Befähigt: 1) Die Bekation für den bisherigen Lehrer in Melochwitz, Ernst Eduard Hubrich, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Strehlitz, Kreis Dels.

2) Die Bekation für den bisherigen Lehrer in Eprottau, Karl Johann Gottfried Kriebel, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Urschau, Kreis Steinau.

Ertheilt: Dem Abinurienten Otto Chrobach, zur Zeit in Brieg wohnhaft, der Erlaubnißschein zur Annahme einer Stelle als Hauslehrer oder Erzieher.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Ernannt: 1) Die Referendarien Geldner, Herrmann Mohrenberg, Dr. Ullmann, Leo Bratke und Meyß Fröhlich zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Auskultatoren Julius Materne und Julius Umlauf zu Referendarien.

3) Der Stadtgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Sekretair Gansen zum Kanzlei-Inspektor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

4) Der Kanzlei-Gehilfe Johann Zühlke zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg.

5) Der invalide Sergeant Franz Prauß aus Breslau zum Hilfsboten und Hilfssekretair bei dem Kreisgerichte zu Waldenburg.

Berliehen: Der Titel „Potenmeister“ den ersten Gerichtsdienern: Wegener bei dem Kreisgerichte zu Schweidnitz, Wilde bei dem Kreisgerichte zu Breslau und Burghardt bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Besezt: 1) Der Gerichts-Assessor Geldner zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.

2) Der Gerichts-Assessor Schruhl zu Striegau in das Departement des Appellationsgerichts zu Arnberg.

3) Der Gerichts-Assessor Löwe zu Miliisch in das Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

4) Die Referendarien: Gustav Meßler, Rudolph Altshaffel und Karl Gorke aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor, sowie der Referendarius Julius Dittmar aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder in den Appellationsgerichts-Bezirk Breslau.

5) Der Auskultator Julius Souanne zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Posen.

6) Der Bureau-Assistent Bernhardt zu Bernstadt an das Kreisgericht zu Striegau.

7) Der Kanzlist Adam zu Polnisch-Wartenberg an das Stadtgericht zu Breslau.

8) Der interimistische Kalkulator Albrecht zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Dels.

9) Der Bureau-Diätarius Börner zu Schweidnitz an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg.

10) Der Bote und Exekutor Scheiblich zu Reichenbach an die Gerichts-Deputation zu Nirpsch im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.

Ausgeschieden: Der Gerichts-Assessor Herrmann Meßke in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur.

Bestorben: 1) Der Stadtgerichts-Sekretair Conka zu Breslau.

2) Der Appellationsgerichts Bote Reinhold zu Breslau.

3) Der Bote und Exekutor Breyer zu Münsterberg.

Des Amtes entsetzt: Der Bureau-Assistent Menzel zu Schmiedeberg.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

höchst ernannt: Der Staatsanwalt Nessel zu Schweidnitz zum Staatsanwälte bei dem Stadtgerichte und bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

höchst ernannt: Die Kreisrichter Ritter und Zentker zu Löwenberg und Freiherr v. Seckendorf zu Lauban zu Kreisgerichts-Räthen.

höchst verliehen: 1) Dem Rechtsanwält und Notar Wandel zu Goldberg der Charakter als Justiz-Rath.

2) Dem Kanzlei-Direktor Schmidt zu Suhrau der Charakter als Kanzlei-Rath.

3) Dem Depositat-Rendanten Schönborn zu Görlitz der Charakter als Rechnungs-Rath.

annt: Der Kreisgerichts-Sekretair Pocken zu Goldberg zum Kanzlei-Direktor.

ordnet: A. Bei dem Appellationsgerichte. 1) Der Appellations-Gerichtsbote Neander zu Glogau zum ersten Appellations-Gerichtsboten mit der Funktion als Botenmeister.

2) Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Ulber zu Glogau zum Appellations-Gerichtsboten.

B. Bei den Kreisgerichten. 3) Der Bureau-Assistent Hoberg zu Goldberg zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Sagan.

4) Der Botenmeister Bartsch zu Rothenburg zum Kanzlisten mit der Funktion als Kanzlei-Inspektor bei dem Kreisgerichte zu Freistadt.

5) Der Bote und Exekutor Anders zu Suhrau zum ersten Gerichtsdienner mit der Funktion als Botenmeister bei dem Kreisgericht zu Rothenburg.

6) Der Polizeidiener Franke zu Freistadt zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Grünberg.

erfekt: 1) Der Gerichts-Assessor Mila aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Löwenberg.

2) Der Gerichts-Assessor Theremin aus dem Departement des Kammergerichts zu Berlin an das Kreisgericht zu Goldberg.

3) Der Bureau-Diätar Kühn zu Grünberg an das Kreisgericht zu Glogau.

isionirt: Der Gefangenen-Ober-Aufseher Schindler zu Liegnitz.

storben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Lerche zu Löwenberg.

2) Der Bureau-Diätar Schwarz zu Halbau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

gestellt: 1) Der Post-Expediten-Anwärter Wenhke als Post-Expedit in Glas.

2) Die Militair-Invaliden Raschmann in Breslau, Glaser in Schweidnitz, Steckel in Bernstadt und Muschalla in Strehlen als Postunterbeamte bei den Postanstalten daselbst.

erfekt: 1) Der Briefträger Weidemann von Brieg nach Breslau.

2) Der Packbote Piß von Breslau nach Wohlau.

3) Der Bureau-diener Teran von Wohlau nach Brieg.

4) Die Post-Kondukteure Galgan und Anders von Krotoschin nach Breslau.

ensionirt: Der Briefträger Weiß in Militzsch und der Packbote Kuhnt in Schweidnitz.

erstorben: Der Packbote Koch in Brieg.

Vermischte Nachrichten.

ermächtniß: Der zu Zucklau, Kreis Dels, verstorbene Häusler Gottlieb Flache hat der evangelischen Kirche zu Bogschütz und der evangelischen Schule zu Zucklau je 10 Rthlr. lehtwillig vermacht.

Schwurgerichts-Sitzungen: 1) Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine fünfte Sitzung im Jahre 1861 in der Zeit vom 8. bis etwa zum 20. Juli im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

2) Am 1. Juli 1861 beginnt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Brieg die dritte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

aktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

N u t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 26.

Breslau, den 28. Juni

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Die erschienene Nr. 21 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
- Nr. 5389. Das Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstliche Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861.
- Nr. 5390. Das Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preussischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Harby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Rosla. Vom 19. Oktober 1843.
- Nr. 5391. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Preußen u. s. w.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend die vierte Verlosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten, vierten Verlosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Lit. A.	Nr. 4,092 bis 4,096.	5,417 bis 5,421.	5,567 bis 5,571.	6,212 bis 6,216.	6,887 bis 6,891.	
				25 Stück à 1,000 Thlr.	= 25,000 Thlr.	
Lit. B.	Nr. 2,713 bis 2,722.	4,804 bis 4,813.	6,264 bis 6,273.	7,361 bis 7,370.		
				40 Stück à 500 Thlr.	= 20,000 Thlr.	
Lit. C.	Nr. 7,543 bis 7,567.	12,821 bis 12,845.		50 Stück à 200 Thlr.	= 10,000 Thlr.	
Lit. D.	Nr. 5,451 bis 5,454.	5,457 bis 5,502.	5,904 bis 5,942.			
				89 Stück à 100 Thlr.	= 8,900 Thlr.	
				zusammen 204 Stück über		63,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. S. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Zilgungskasse in Berlin, Draniensstraße 94, oder bei der nächsten Regierungshauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. S. fälligen Zinskoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. S. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinskoupons Ser. II. Nr. 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraume vom 16. Dezember d. S. bis 2. Januar k. S. präsentiert, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon Ser. II. Nr. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich ver-
 eicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und
 den dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Büttellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen
 Lit. A. Nr. 1,953, 1,954 und 1,955 à 1,000 Thlr.

den zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hier-
 ch erinnert. Berlin, den 12. Juni 1861.
 Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
 Gamet. Günther. Löwe.

Am 1. Oktober c. wird an der Königl. Central-Turn-Anstalt hier selbst wiederum ein sechsmonatlicher
 rsus für Civil-Cleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gym-
 nien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch
 che Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen
 bungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten
 llen auch einzelnen Cleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-
 Regien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861.
 Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
 gez. v. Bethmann-Hollweg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Besitzer des Rittergutes Raackschütz, Kreis Neumarkt, Rittmeister von Stöffer, hat mittelst
 tariellen Vertrages vom 2. November 1859 die daselbst sub Hypotheken-Nr. 13 belegene Rest-Freigärt-
 rstelle, bestehend aus einem Wohnhause, einem Schuppen, einem Stallgebäude und 4 1/2 Morgen Garten-
 nd, käuflich erworben.

Auf den Antrag desselben und mit der auf Grund des § 1 alin. 4 des Gesetzes, betreffend die Land-
 emeinde-Verfassungen u. vom 14. April 1856, ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der
 rovinz Schlessien, scheidet diese Besitzung aus dem Gemeinde-Verbande von Raackschütz aus und wird
 em gleichnamigen Dominial-Guts-Bezirk einverleibt.

Gemäß der Bestimmung im alin 7 § 1 a. a. D. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffent-
 chen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 10. Juni 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
 Gemäß der Vorschrift des § 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion bringen wir hiermit zur öffent-
 icken Kenntniß, daß das diesjährige Departements Ersatz-Geschäft im Bezirke der 21. Infanterie-Brigade
 n der Zeit vom 4. Juli bis 7. August d. J. und zwar:

am 4. und 5. Juli d. J.	in Poln.-Wartenberg,
" 6. " 8. "	in Dels,
" 10. " 11. "	in Trebnitz,
" 13. " 15. "	in Militzsch,
" 17. " 18. "	in Suhrau,
" 20. " "	in Steinau,
" 22. " 23. "	in Wohlau,
" 24. " 25. "	in Breslau (Stadtkreis),
" 26. " 27. "	in Breslau (Landkreis),
" 29. " 30. "	in Neumarkt,
" 1. " 2. August d. J.	in Striegau,
" 3. " 5. "	in Baldenburg und
" 6. " 7. "	in Schweidnitz,

stattfinden wird. Breslau, den 24. Juni 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betreffend die Bildung einer besonderen Direktion bei dem Königlichem Finanz = Ministerium unter dem Namen „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer“ für die Dauer der nach den Gesetzen vom 21. Mai 1861 auszuführenden Grundsteuer-Veranlagungs-Arbeiten.

Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 3. Juni d. J.:

Unerhöchster Bestimmung vom 31. v. M. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 253 und folg.) für die Dauer der Ausführungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium eine besondere Direktion unter dem Namen: „Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer“ gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Direktors an die Spitze dieser Direktion gestellt worden.

Zu General-Kommissarien in Gemäßheit des § 9 der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften sind berufen und mit der speziellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

- 1) für die Provinzen Brandenburg und Posen der Geheime Revisions-Rath Ambronn, Mitglied des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen hieselbst;
- 2) für die Provinzen Schlessen und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hieselbst;
- 3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Ökonomie-Rath Dessen, Mitglied der General-Kommission zu Merseburg;
- 4) für die Provinz Westphalen und die Rheinprovinz der General-Inspektor des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungsrath Delius zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861.

Der Finanz = Minister. gez. v. Patow.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 10. d. M. (Gesetz Sammlung pro 1861 Stück 20 Seite 341) und unsere Amtsblatt-Befugung vom 30. Juni v. J. (Amtsblatt pro 1860 Stück 27 Seite 154) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Zuschlag von 25 pCt. zur klassifizirten Einkommensteuer, Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer auf einen ferneren einjährigen Zeitraum bis zum 30. Juni 1862 fortzuerheben ist.

Breslau, den 21. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

Die Ernte-Ferien betreffend.

Bei dem Königlichem Appellationsgerichte und bei den sämtlichen Gerichten des Departements werden die Ernteferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September d. J. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen.

Die Parteien und die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutionsvollstreckung behält es bei der Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 32) und unserer Bekanntmachung vom 1. Februar 1859 (Regierungs-Amtsblatt Seite 34) sein Bewenden.

Breslau, den 18. Juni 1861.

Königliches Appellations = Gericht.

2975.	2980.	2989.	2993.	2997.	3000.	3005.	3014.	3015.	3029.	3031.	3037.	3046.
3047.	3059.	3065.	3066.	3084.	3085.	3088.	3089.	3091.	3094.	3103.	3101.	3108.
3112.	3114.	3123.	3126.	3135.	3153.	3155.	3157.	3165.	3186.	3189.	3203.	3571.
3580.	3591.	3594.	3596.	3597.	3598.	3608.	3613.	3620.	3627.	3629.	3644.	3645.
3650.	3651.	3666.	3680.	3690.	3702.	3703.	3708.	3714.	3716.	3723.	3729.	3734.
3735.	3745.	3746.	3752.	3756.	3762.	3765.	3766.	3772.	3776.	3777.	3780.	3782.
3785.	3790.	3822.	3823.	3824.	3828.	3830.	3836.	3840.	3842.	4846.	3852.	3872.
3878.	3879.	3882.	3883.	3891.	3899.	3901.	3909.	3910.	3913.	3919.	3932.	3938.
3940.	3955.	3957.	3959.	3973.	3981.	4000.	4002.	4004.	4007.	4014.	4015.	4018.
4021.	4023.	4031.	4035.	4038.	4039.	4045.	4050.	4071.	4072.	4075.	4076.	4077.
4079.	4087.	4088.	4097.	4101.	4107.	4112.	4123.	4144.	4145.	4166.	4170.	4176.
4179.	4181.	4186.	4216.	4224.	4226.	4234.	4235.	4258.	4259.	4263.	4272.	4276.
4278.	4283.	4288.	4301.	4319.	4324.	4337.	4340.	4343.	4344.	4349.	4350.	4354.
4358.	4363.	4370.	4389.	4390.	4392.	4399.	4400.	4402.	4403.	4414.	4415.	4422.
4438.	4440.	4449.	4450.	4453.	4459.	4482.	4485.	4494.	4501.	4503.	4507.	4511.
4514.	4515.	4542.	4555.	4559.	4571.	4594.	4617.	4620.	4629.	4647.	4652.	4657.
4677.	4683.	4684.	4685.	4706.	4714.	4725.	4729.	4731.	4733.	4746.	4753.	4787.
4789.	4792.	4795.	4799.	4800.	4803.	4806.	4818.	4819.	4829.			

160 Stück Lit. C. à 25 Rthlr.

Nr.	6.	9.	10.	14.	16.	20.	26.	27.	30.	34.	38.	47.	49.	56.	69.	71.	74.	75.	79.
	87.	89.	96.	99.	100.	103.	110.	115.	232.	235.	237.	238.	242.	245.	260.	261.			
	280.	281.	284.	289.	295.	299.	300.	302.	304.	310.	311.	327.	347.	348.	354.				
	360.	363.	375.	377.	380.	387.	388.	390.	394.	395.	398.	407.	420.	449.	455.				
	456.	462.	486.	507.	508.	519.	527.	529.	554.	555.	556.	558.	560.	568.	575.				
	576.	577.	580.	591.	601.	605.	617.	620.	624.	632.	635.	637.	639.	641.	644.				
	645.	659.	665.	666.	669.	685.	692.	696.	701.	704.	713.	719.	724.	725.	726.				
	731.	739.	743.	744.	748.	749.	750.	763.	773.	786.	788.	800.	802.	808.	821.				
	822.	826.	831.	834.	836.	838.	841.	842.	850.	862.	863.	867.	870.	885.	888.				
	891.	900.	909.	911.	920.	922.	923.	930.	933.	936.	944.	945.	951.	956.	959.				
	974.	989.	990.	991.	998.														

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Baluta dafür

am 2. Januar 1862

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1862 ab bei unserer Kasse (Abrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1862 auf und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht. Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentiert werden. Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Baluta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 20. Juni 1861.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.

gez. Frhr. v. Gaffron. v. Bötz.

Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und 4½ %.

Bei der heut stattgefundenen Auslosung der term. Weihnachten 1861 zu amortisirenden hiesigen Stadtoptionen sind gezogen worden, und zwar:

a. Von den Stadtoptionen à 4 pCt.

Ueber 500 Rthl. Nr. 5,457. 6,153. 6,807. 6,816. 6,830. 6,854. 6,856. 7,185. 7,278 und 8,546.

Ueber 300 Rthl. Nr. 1,894.

Ueber 200 Thlr.	Nr. 2,101.	6,031.	7,517.	7,823.	7,856.	7,879	und	8,615.
Ueber 100 Thlr.	Nr. 608.	2,038.	2,124.	2,885.	3,680.	4,240.	4,251.	4,304.
		5,438.	5,728.	6,036.	6,103.	6,552.	6,606.	7,996.
		8,023.	8,025.	8,038.	8,083.	8,189.	8,282.	8,468.
Ueber 50 Thlr.	Nr. 1,736.	1,803.	2,306.	4,044.	4,740.	5,012.	5,102.	5,843
Ueber 25 Thlr.	Nr. 4,530.	4,679	und	4,829.				

namen über einen Kapitalsbetrag von 10,025 Thlrn.

b. Von den Stadtobligationen à 4½ pCt.

Ueber 500 Thlr.	Nr. 77.	104	306.	336.	383.	438.	488	525.	614.	644.	752	und	759.
Ueber 200 Thlr.	Nr. 836.	920.	1,085.	1,416.	1,500.	1,561.	1,575.	1,634.	1,655.	1,657.			
		1,791.	1,886.	1,892.	1,898.	1,924.	2,096.	2,429.	2,466.	2,548.			
		2,579.	2,632.	2,636.	2,638.	2,666	und	2,720.					
Ueber 100 Thlr.	Nr. 2,854.	2,871.	2,885.	3,040.	3,076.	3,087.	3,134.	3,189.	3,235.				
		3,263.	3,292.	3,331.	3,344.	3,381.	3,482.	3,494.	3,564.	3,572.			
		3,719.	3,736.	3,738.	3,857.	3,986.	4,094.	4,103.	4,179.	4,203.			
		4,283.	4,285.	4,313.	4,415.	4,497.	4,593.	4,603.	4,618.	4,723.			
		4,778.	4,791.	4,996.	5,030.	5,068.	5,073.	5,157.	5,219.	5,283.			
		5,284.	5,344.	5,364.	5,401.	5,406.	5,596.	5,692.	5,745.	5,751.			
		5,903.	5,908.	5,983.	6,059.	6,156.	6,259.	6,287.	6,311.	6,316.			
		6,319.	6,459.	6,489.	6,606	und	6,774.						

namen über einen Kapitals-Betrag von 17,800 Thlrn.

Die Besitzer dieser Obligationen werden aufgefordert, die ihnen zustehenden hiermit gekündigten alien term. Weihnachten 1861 gegen Rückgabe der Obligationen, und der von da ab laufenden Coupons in unserer Kammerei-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der ausgelosten Obligationen, von denen ein Nummer-Verzeichniß vom 24. d. M. ab an den rathhäuslichen Dienersstube sowohl, als auch an den Rathhaus-Thüren und in sämmtlichen hiesigen öffentlichen Kassen ausgehängt sein wird, hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anbestimmten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von term. Weihnachten d. J. ab abgezogen, und die Zins-Coupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachgenannten bereits früher verloosten und gekündigten 4½ pCt. Obligationen, und zwar:

Aus der Verloosung für 1859.

Ueber 200 Thlr.	Nr. 1,232	und	2,246.
Ueber 100 Thlr.	Nr. 3,411.	3,874.	3,984.
		4,902.	4,904
		und	5,411.

Aus der Verloosung für 1860.

Ueber 500 Thlr.	Nr. 150.	298.	596.	615	und	761.
Ueber 200 Thlr.	Nr. 2,458	und	2,500.			
Ueber 100 Thlr.	Nr. 3,327.	4,307	und	5,499.		

Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Rückgabe dieser Obligationen, und der zugehörigen Coupons, gegen Empfangnahme der Valuta, hiermit erinnert.

Breslau, den 17. Juni 1861.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt:

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ordert: 1) Der Regierungs-Sekretair zweiter Kl. v. Flanz zum Regierungs-Sekretair erster Kl.
2) Der Regierungs-Militair-Anwärter Brehm zum Regierungs-Sekretair zweiter Kl.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Commissionirt: Der Polizei-Sergeant Stumpf zu Breslau.

Delegirt: 1) Der Kaufmann Johann Müller in Heinrichau, Kreis Münsterberg, als Spezial-agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

2) Der Bilderhändler August Seiffert zu Breslau als Spezialagent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. d. S.

3) Der Kaufmann Pflücker in Waldenburg als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia.“

4) Der Kaufmann Heinrich Fengler zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

5) Die Kaufleute C. F. H. Kleiner in Canth, Kreis Neumarkt, F. W. Klimm zu Reichenbach und der landrätliche Privat-Sekretair Schwabe in Strehlen als Agenten der „Providentia,“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

6) Der Kaufmann Salomon Böhm in Waldenburg als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Gustav Nocht daselbst.

7) Der Kaufmann Jakob Naphtali in Reichenbach als Spezialagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

8) Der Kaufmann H. Heufemann zu Breslau, der Zimmermeister Ch. Schröder in Militisch und der Bilderhändler Seiffert zu Breslau als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

9) Der Kaufmann G. Schimmelfennig zu Breslau als Spezialagent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M.

10) Der Kommunal-Rendant U. Becker zu Altwasser, Kreis Waldenburg, als Spezialagent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

11) Der Kaufmann Eduard Ossig in Löwen, Kreis Brieg, als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin, und ausgedehnt diese Konzession auf den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Ausgedehnt: Die Konzession des Generalagenten Kaufmanns Julius Krebs zu Breslau der „Providentia“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. auf den Regierungsbezirk Oppeln.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Kolation für den bisherigen Lehrer in Jeschen, Hermann Gottlieb Draugott Rolle, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Kolation für den bisherigen Rektor und Mittagsprediger in Sulau, Louis Renner, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Corfenz, Kreis Militisch-Trachenberg.

Ertheilt: Das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte nach bestandener Prüfung pro ministerio folgenden Kandidaten des Predigtamts:

1) Herrmann Edmund Brückner aus Görlitz, 26 Jahr alt,

2) Viktor August Immanuel Thiel aus Kauern, Kreis Ohlau, 27 1/2 Jahr alt.

Zuerkannt: Den nachbenannten Kandidaten der Theologie in Folge der bestandenen Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen:

1) Herrmann Julius Kadelbach aus Wingenendorf, Kreis Lauban,

2) Theodor Rudolph Sabbath aus Schmollen, Kreis Dels,

3) Johann Gustav Richard Werner aus Görlitz.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: Auf Grund der am 11. und 12. d. M. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. N. bestandenen Prüfung pro rectoratu den Kandidaten der evang. Theologie:

1) Paul Dehmel zu Berßisdorf bei Schönau,

2) Karl Meyer zu Spechthausen bei Neustadt C./W.,

3) Bruno Edmund Rudolph zu Kunnewitz bei Görlitz,

4) Otto Julius Wende zu Polsknit bei Freiburg,

5) dem Kandidaten der evangelischen Theologie und vormaligen christkatholischen Prediger Andreas Gottlieb Schliebs in Breslau, sowie

6) dem Lehramts-Kandidaten Johann Eduard Herrmann Hinz in Breslau, und
 7) dem Lehramts-Kandidaten Karl Wilhelm Hoffmann zu Siolkowo bei Kröben, Provinz Posen,
 in Folge der dargezhanen wissenschaftlichen und praktischen Tüchtigkeit die Qualifikation zur
 Ueberrahme einer Rektorstelle.

Vermischte Nachrichten.

ent-Ertheilungen: 1) Dem Gustav Falbot, Inhaber der Firma G. Falbot und Herbrand zu
 Aachen, ist unter dem 12. Juni 1861 ein Einführungs-Patent
 auf eine Grubenpumpe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammen-
 setzung,
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
 ertheilt worden.

2) Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin ist unter dem 13. Juni 1861
 ein Patent
 auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung,
 ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
 ertheilt worden.

bedigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle in Sägen, Kreis Strehlen ist erledigt. Das
 Einkommen beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist die königliche Regierung.

2) Die evangelische Schulstelle in Kauske, Kreis Striegau, ist vakant. Das Einkommen be-
 trägt 189 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist der Rittergutsbesitzer Eduard Kramsta zu Freiburg.

erträge: Es haben lektwillig zugewendet:

1) die zu Breslau verstorbene verwittwete Frau Fleischermeister Katharina Sophie Mende,
 geb. Friisch, dem Kranken-Hospital Allerheiligen daselbst 5 Rthlr.,

2) der zu Nieder-Langseifersdorf, Kreis Reichenbach, verstorbene Buchhalter Ernst Ruppelt
 dem evangelischen Rettungshause zu Langenbielau 50 Rthlr., mit der Bestimmung, daß die
 Schwester des Verstorbenen bis zu ihrem Tode die Zinsen beziehen soll;

3) der zu Langenbielau verstorbene frühere Bauergutsbesitzer und nachherige Inwohner Karl
 Gottlieb Hilbert und seine daselbst verstorbene Ehefrau Eleonore geb. Klinkhardt ebenfalls
 dem evangelischen Rettungshause zu Langenbielau 100 Rthlr.;

4) Die Erben des Rittergutsbesizers und Hauptmanns a. D. Moriz Reimnitz in Mönch-
 mottschelnitz bei Wohlau der Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau 300 Rthlr.

erträge: 1) Die Frau von Kessel, Leocadie, geb. Gräfin Lüttichau, hat der evangelischen Kirche zu
 Raade bei Dels 20 Rthlr. geschenkt.

2) Der Partikulier und Hausbesitzer Ernst Bröger zu Altenburg hat der evangelischen Kirche
 zu Köppliwoda, Kreis Münsterberg,

a. eine Altarbekleidung,

b. eine Kanzelbekleidung,

c. zwei silberne Altarleuchter,

d. einen silbernen Opferteller,

e. ein Paar Altarleuzen von Wachs,

f. ein Kapital von 206 Rthlr. 20 Sgr. zur Stiftung eines Jahreschlussgottesdienstes
 aus den Zinsen,

g. eine Hypothek von 400 Rthlr., wovon die Zinsen an unterstützungsbedürftige Gemeindeg-
 glieder, und zum vierten Theile an arme Schulkinder vertheilt werden sollen,

geschenkt.

3) Der zu Breslau verstorbene Gasthofbesitzer Lucas hat der Taubstummen-Anstalt zu Bres-
 lau eine Prioritäts-Obligation der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft über
 100 Rthlr. geschenkt.

Außerordentliche Beilage

zu **N^o 26** des **Amts-Blattes** der **Königlichen Regierung** zu **Breslau pro 1861.**

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Bezug auf das in Nr. 19 der diesjährigen Gesetz-Sammlung unter Nr. 5379 erschienene Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, wird nachstehend die Anweisung von demselben Tage für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften mit ihren Beilagen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Daran knüpfen wir an die uns untergeordneten Behörden und Beamten die Aufforderung, den mit den Abschätzungs-Arbeiten beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

Breslau, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

A n w e i s u n g

für

das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

1. Allgemeine Grundsätze.

§ 1.

Zweck des Verfahrens ist die Ermittlung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigentums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnismäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§ 2.

Von der Ermittlung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

- a) diejenigen Grundstücke, denen nach § 4 zu c und d des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und
- b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittlung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach § 4 zu a, b und e des zu a angeführten Gesetzes von Entschichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§ 1) außer Ansatz.

§ 3.

Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschäftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittlung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§ 4.

Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Kulturarten und Bonitätsklassen, ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigentumsverhältnisse.

§ 5.

Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

- a) Ackerland,
- b) Gärten,
- c) Wiesen,
- d) Weiden,
- e) Holzungen,
- f) Wasserstücke,
- g) Dehland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

- a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

- b) als Gärten

die Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Parkschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingerechnet, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

- c) als Wiesen

die Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

- d) als Weiden

die Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Heiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

- e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

- f) als Wasserstücke

und solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

- g) dem Dehland

und alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§ 6.

Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landrätlichen Kreis oder für jede Unterabtheilung eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, § 26) ein Klassifikationsdistrikt aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikationsdistrikte vorkommenden Kulturarten (§ 5) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§ 5) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistriktes zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§ 7.

Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und den Klassifikationstarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tariffuß der betreffenden Bonitätsklasse.

§ 8.

Mit Anwendung der Tariffuß auf die Gesamtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikationsdistrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergibt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergibt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§ 9.

Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanzminister.

Unmittelbar unter ihm haben vier Generalkommissarien die Ausführung der Abschätzungsarbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsergebnisse in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§ 10.

Unter dem Vorfih des Finanzministers wird eine Centralkommission gebildet, in welche die Generalkommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist.

Die Centralkommission hat den Klassifikationstarif (§ 33) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§ 47) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsergebnisse (§§ 50 und 51) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfalligen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 11.

Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkskommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorfih in der Bezirkskommission (§ 13) zu führen hat.

§ 12.

Zur Unterstützung des Bezirkskommissars (§ 11) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§ 13.

Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorfih des Bezirkskommissars (§ 11) eine Bezirkskommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkskommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkskommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkskommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirkskommission hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerts in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamation der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§ 47) gegen die Einschätzungs-

stake zu entscheiden, und sich über die Gesamtheit des Abschätzungswerks der Centrakommission 0) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§ 14.

Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landrätthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkskommissars (§ 11) vom Finanzminister einem Veranlagungskommissar übertragen, welchem zur Ausübung der Abschätzungs-Arbeiten eine Veranlagungskommission zur Seite steht. Die Mitglieder derselben werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkskommissar (§ 11) auf Vorschlag des Veranlagungskommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungskommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungskommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkskommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungskommission, in welcher der Veranlagungskommissar Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§ 15.

Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkskommissar (§ 11) nach Anhörung des Oberretters (§ 12) berufen.

§ 16.

Die Beschlüsse der Centrakommission (§ 10), sowie der Bezirks- (§ 13) und Veranlagungs-Kommissionen (§ 14) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Kommissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 17.

Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Kommissionsmitgliedern während der Reisekosten und Tagelöhner, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im § 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836, S. 181) enthaltenen Punkte wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§ 18.

Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§ 19.

Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt öffentlichem Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Kommissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§ 20.

Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungskommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Pläne, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, bezugsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeanteten Dokumente verantwortlich.

§ 21.

Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlassungskommissar zuzufertigen:

- a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;
- b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeintheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezeffe, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;
- c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§ 4 zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);
- d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach § 4 zu b. und e. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen;
- e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;
- f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Markttorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittlung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§ 22.

Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Kreditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§ 23.

Der Veranlassungskommissar (§ 14), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im § 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Dervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeintheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§ 24.

Die Veranlassungskommission (§ 14) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§ 23) unter Benützung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwaigen

gen Ermittlungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammengestellten allgemeinen Abzugs-Grundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster 1-vorläufig zu entwerfen.

§ 25.

Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitäts- oder einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§ 5) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifikations-Skala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tariffatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen nähert.

§ 26.

Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises nach natürlichen Grenzen dar, so ist es der Veranlagungskommission gestattet, den Kreis nach Maßgabe dieser Grenzen in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungskommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren dazulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikationsdistrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikationstarif aufzustellen.

§ 27.

Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikationstarifs (§ 24) wird derselbe von der Veranlagungskommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nachmalig sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst endlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesamt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises verhalten zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§ 28.

Auf dem im § 27 erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart Proben aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Zahl aufzufuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit in den aufgestellten Klassifikationstarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikationsprotokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2 so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, Namen der Flurabtheilung u. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§ 29.

Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Klassifikationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungskommissar der Bezirkskommission einzureichen.

§ 30.

Die Bezirkskommission (§ 13), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungskommissionen, sowie von den Boden- und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikationsarbeiten (§§ 23 bis 28) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorg-

fältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

- a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tariffäche nach Vernehmung mit der Bezirkskommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.
- b) Der Bezirkskommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungskommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.
- c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwaige Abänderung der von den Veranlagungskommissionen vorgeschlagenen Tariffäche, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.
- d) Sofern eine oder die andere Bezirkskommission aus einem benachbarten Regierungsbezirk gegen einige der aufgestellten Tariffäche Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§ 31.

Nach Beendigung der im § 30 bezeichneten Arbeiten ist der Klassifikationstarif im Kreisblatte oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikationstarife zu äußern, beziehungsweise etwaige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem; binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungskommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrath die sämtlichen Klassifikationstarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landrathen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines andern Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikationstarife dieser Kreise, sowie die sämtlichen zur Begründung des Klassifikationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirkskommissars zuzufertigen, um sie zu Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungskommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagskommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen.

Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezeigten Erinnerungen sind von der Veranlagungskommission der Bezirkskommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§ 32.

Die Bezirkskommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikationstarife für sämtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Modells 3 übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikationstarifen der einzelnen Kreise und den sämtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkskommissars dem Finanzminister einzureichen.

§ 33.

Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaiger Mängel und Bedenken und beruft die Centalkommission (§ 10).

Diese hat, wenn die Klassifikationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkskommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungskommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§ 34.

Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungskommissar zunächst in verschiedne

Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungskommission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrolle des Veranlagungskommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§ 35.

Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungskommission (§ 34) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§ 28) und nach Maßgabe der letzteren zu bewirken.

§ 36.

Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§ 34) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§ 37.

Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstverständige zuzuziehen.

Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungskommissarien Folge zu leisten.

§ 38.

Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungskommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkskommission einzuholen.

§ 39.

Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitätsklassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon tritt statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der verschiedenen Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Kulturmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als Einem Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht durch den Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dort vorkommenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zuhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart von den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, können mehrere Bonitätsklassen angenommen werden.

§ 40.

Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§ 21 zu e), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§ 41.

Die nach Vorschrift der §§ 39 und 40 bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§ 28) als solche aufgeführten Grundstücken unter Beifügung der Bezeichnung:

Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkskommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Kommissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§ 43.

Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§ 22) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4 einzutragen.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5, und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesamtflächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergibt.

§ 44.

Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§ 43) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6, die Kreis-Uebersicht, angelegt, aus welcher der Gesamtflächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhalts und der Tariffäße der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikationsdistrikte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikationsdistrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§ 45.

Nach Beendigung des Einschätzungsverfahrens hat der Veranlagungs-Kommissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebnis der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungskommissar angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikationstarif für den Kreis resp. Klassifikationsdistrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden:

- a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
- b) wegen unrichtiger Ermittlung des Flächeninhalts,
- c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikationstarif,
- d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§ 46.

Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungskommission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkskommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speziell zu beleuchten.

§ 47.

Die Bezirkskommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§ 48.

Die Bezirkskommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem anderen Gutachten, an dessen Schlüsse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei bei der Herstellung der verhältnismäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des in Anwendung gebrachten Klassifikationsstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§ 49.

Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkskommission darüber (§ 48) vorliegt, hat der Bezirkskommissar aus den Kreisübersichten (§ 44) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach dem Muster 7 zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaiger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, seinem Gutachten begleitet, der Centralcommission vorlegt.

§ 50.

Die Centralcommission hat die Klassifikationsstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Hauptübersichten und Einschätzungsergebnissen nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der vorgeschlagenen Vorschläge der Bezirkskommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nach- und erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen der betreffenden Bezirkskommission hat beschaffen lassen.

§ 51.

Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikationsstarife werden die in den bisherigen Kreis-Hauptübersichten (§§ 41 und 43) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt und danach die Gesamt-Reinerträge den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach § 3 des Gesetzes vom 1. März 1848, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnismäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§ 52.

Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§ 12 und 15. Der Anstellung eines Obergemeindeführers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Katasterverwaltung zu gewähren.

2) Zu § 21. Die im § 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungskommissar von der betreffenden Kataster-Inspektion zu liefern.

Die letztere hat dem ersteren außerdem zu verabfolgen: sämtliche Kataster-Abschätzungs-Urkunden, insbesondere die Klassifikations-Verbandskarten, die Klassifikations- und Klassirungs-Uebersichten, die bei der Katasterabschätzung aufgenommenen Wegangsprotokolle, Statistiken Klassifikations- und Klassirungsprotokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittlung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

3) Zu § 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu § 26. Behufs Aufstellung des Klassifikationsstarifs ist jeder Katasterverband in der Regel

als ein besonderer Klassifikationsdistrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landrätlichen Kreisen angehören.

- 5) Zu § 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2 entsprechend abzuändern.
- 6) Zu § 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämtliche Gemeinden eines Katasterverbandes (Klassifikationsdistrikts, zu 4) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungskommission.
- 7) Zu § 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4 und 5, zu § 43) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maßgabe der Mutterrolle zc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Katasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4 und 5 (zu § 43) dem entsprechend abzuändern.
- 8) Zu § 44. Die Abschätzungsergebnisse für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6 (zu § 44), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Katasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Katastralerträge der einzelnen Katasterverbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 53.

Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürften durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Muster 1. (Zu § 24.)

Regierungsbezirk
 Kreis
 Klassifikationsdistrikt

Klassifikationstarif.

Kulturart.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden								
Holzungen								
Wasserstücke				—	—	—	—	—
Dehland				—	—	—	—	—

..... den
 Die Veranlagungskommission.
 (Unterschriften.)

erungsbezirk
 s
 sifikationsbezirk

Verzeichniß der

Name der Gemarkung.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.				
			Bestandtheile der Krumme.	Tiefe der Krumme. Zoll.	Unterlage.	Page, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.	
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

ungsbezirk

Klassifika

Kreis.	Klassifikations- Bezirk.	Reinertrag für einen															
		Ackerland.						Gärten.									
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Klasse.						Klasse.											

merkung: Die Kreise
 in alphabetischer Ord-
 nung einzutragen.)

Musterstücke.

Der Musterstücke.

Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbarn.
9.	10.	11.
		<p>..... den.....</p> <p>Die Veranlagungskommission. (Unterschriften.)</p>

tionstarif.

Morgen in Silbergrößen.

Wiesen.								Weiden.								Holzungen.								Wasserstücke.			Debland.		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	1.	2.	3.		
Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.		

..... den.....
Die Bezirkskommission.
(Unterschriften.)

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.								Zusammen.
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.	Spalte 2 bis 9.
	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.

A. Steuerepflichtige Liegenschaften.

a) bisher steuerpflichtige.

Ackerland										
Gärten										
Wiesen										
Weiden										
Holzungen										
Wasserstücke										
Deeland										
Unland										

b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.

Ackerland										
Gärten										
Wiesen										
Weiden										
Holzungen										
Wasserstücke										
Deeland										
Unland										

B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung).

Ackerland										
Gärten										
Wiesen										
Weiden										
Holzungen										
Wasserstücke										
Deeland										
Unland										

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§ 2 zu a der Anweisung).

a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbniskolage u.)										
b) Wasser (Flüsse, Bäche u.)										

D. Hofräume u. (§ 2 zu b der Anweisung)

Ueberhaupt

S a u p t

Regierungsbezirk.....
 Gesehen
 den
 der Bezirkskommission.
 (Unterschriften.)

Kreis		Ackerland.			Gärten.			
		Fläche.	Rein- ertrag.	Reintrag für den Morgen.	Fläche.	Rein- ertrag.	Reintrag für den Morgen.	
		Mrg. Dez.	q. Dez.	fl.	Mrg. Dez.	q. Dez.	fl.	
2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen							
	B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)							
	A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen							
	B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)							
	A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen							
	B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)							
	A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen							
	B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)							
	A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen							
	B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)							
	A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen							
	B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)							
Seite . . .	A. Steuerpflicht. (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie od. bevorzugte zusammen							
	B. Steuerfr. Liegensch. (§ 21 zu c u. d der Anweisung)							

Kreis.		De b l a n d.			Unland.		
		Fläche.	Rein- ertrag.	Reinertrag f. d. Morgen.			
		Mrg. Dez.	z Dez.	h			
		22.	23.	24.	25.		
(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften	a) bisher steuerpflichtige	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte				
			zusammen				
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)						
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften	a) bisher steuerpflichtige	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte				
			zusammen				
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)						
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften	a) bisher steuerpflichtige	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte				
			zusammen				
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)						
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften	a) bisher steuerpflichtige	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte				
			zusammen				
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)						
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften	a) bisher steuerpflichtige	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte				
			zusammen				
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)						
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften	a) bisher steuerpflichtige	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte				
			zusammen				
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)						
	A. Steuerpflichtige Liegenschaften	a) bisher steuerpflichtige	b) bisher steuerfreie oder bevorzugte				
			zusammen				
	B. Steuerfreie Liegenschaften (§ 21 zu c und d der Anweisung)						

Anweisung

für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§ 1.

Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandenen Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die geringsten Fälle zu beschränken.

§ 2.

Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maßstab der Originalkarte, soweit er sich für vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Kopie in erforderlichen größeren Maßstabe zu entwerfen.

Die Kopien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kulturarten u. f. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, wie den in den §§ 5 bis 13 dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere auf den Kopien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen. Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§ 17), in dem Maßstabe von 1 : 2500 bis 1 : 5000 Natur zu entwerfen.

§ 3.

Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§ 4.

Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§ 5.

In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Flüsse, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Gebäude, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Säune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§ 16) als Anhalt zu dienen.

§ 6.

Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den in § 5 bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern nur der sie umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu denjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§ 7.

Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

- a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 21 zu e. der Hauptanweisung);
- b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§ 2 zu a. und § 21 zu c. und d. der Hauptanweisung);
- c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§ 2 zu b. der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Bestände einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Kulturarten u. §§ 5 und 6 dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§ 8.

Bei Aufnahme der im § 7 zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach § 21 der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§ 9.

Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benützung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbezuge.

Die bei Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbezuge beizuwohnen (§ 14 dieser Anweisung).

§ 10.

Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hinein erstrecken, so sind diese die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§ 11.

Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Deutlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§ 12.

Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner berührt oder beeinträchtigt.

§ 13.

Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf Karte zu vermerken.

§ 14.

Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Pächner von Rittergütern und von den im § 7 zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Dertlichkeit und dem Besitze in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w. haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die Insinuations-Dokumente darüber zu den Akten zu bringen.

§ 15.

Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§ 14), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§ 16.

Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§ 41 der Hauptanweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§ 17.

Die durch die Grenzen der Kulturmassen (§ 5), der Klassen (§ 16), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 7 zu a), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§ 7 zu b), der mit Gebäuden besetzten u. Grundstücke (§ 7 zu c), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§ 9) und die im § 10 gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§ 3) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§ 3), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§ 18.

Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benützung etwa vorhandener Vermessungsregister oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§ 19.

Der Obergemeter hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhilfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung zu veranlassen.

Die Unterschrift des Obergometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§ 20.

Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

- a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
- b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
- c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
- d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§ 21.

Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, imgleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besonderen Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu § 23.)

Zusammenstellung

der hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

- 1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.
- 2) Allgemeine Terrainbildung.
 - a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?
 - b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
 - c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
 - d) welche Seen, Flüsse und erheblichere Bäche in dem Kreise vorkommen?
 - e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
 - f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?
- 3) Klimatische Verhältnisse.
 - a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2) auf das Klima;
 - b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
 - c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
 - d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
 - e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsebestellung und Aussaat, der Getreide- und Heu- Ernte zc.
- 4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
 - a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens;
 - b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen zc.
- 5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.
- 6) Kommunikationsmittel.
 - a) Eisenbahnen, Chaussees und Wasserstraßen;
 - b) Zustand der nicht chausfirten Feld- und anderen Wege.
- 7) Bevölkerungsverhältnisse.
 - a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächenhalt des Kreises;
 - b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;

- c) Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken u.;
- d) höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- oder klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.

Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

- a) Getreide und Hülsenfrüchte;
- b) Hackfrüchte;
- c) Gemüse, Obst und Wein;
- d) Handelsgewächse;
- e) Holz;
- f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
- g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

- a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
- b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
- c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
- d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
- e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht u.;
- f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

Vertheilung des Grund und Bodens.

- a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicher Ausdehnung u.;
- b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
- c) Separationen, Gemeinheitsheilungen u.;
- d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

Bewirthschaftungsweise

- a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts-, wie auf Gemeindefeldmarken;
- b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
- c) desgleichen der Gespannkräfte unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens u., ob vierspännig, zweispännig u.;
- d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Mober, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
- e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventariestücke, Fabrikationsanstalten u. s. w.

Allgemeine Grundsätze

bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§ 1.

Spezieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt nicht. Die Veranlagungskommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind, und in wieviel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach § 6 der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.

§ 2.

Die Tariffätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstkleute zu zahlen sein würden.

§ 3.

Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnittsmarktpreise des zuständigen Markortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraumes von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§ 4.

Die Angemessenheit der Tariffätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebskapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder den Pachtzinsen herauszuwirthschaften.

§ 5.

Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikationstarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tariffatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche

gen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weingärten auf Gebirgsabhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagekapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tariffür solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§ 6.

Bei Aufstellung des Klassifikationsstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Klassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikationsdistrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirthschaftet worden sind.

§ 7.

Die Tariffätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tariffätzen für das Land oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte stimmen.

Gärten, welche durch Anwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als Gärten, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tariffätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Düngung, Pflanz- (Ernte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1866 zu Gelde zu veranschlagen.

§ 8.

Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Werthklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§ 9.

Die Tariffätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Vermaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Fuhr- und Fuhrlohne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maßgabe der in der allgemeinen Klassifikationskala (§ 25 der Anweisung, Anlage D.) aufgeführten Ertragsätze, festzustellen. Der Werth zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§ 10.

Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen u. s. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder zu den für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach § 6 der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§ 11.

Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu berücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§ 12.

Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weidklassen einzuschätzen.

§ 13.

Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesezung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tariffätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen, und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tariffatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§ 14.

Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im § 4 zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben u.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen u. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§ 15.

Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im § 2 zu b. der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§ 16.

Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragsfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§ 5), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tariffklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 27.

Breslau, den 5. Juli

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 22 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
Nr. 5392. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom
22. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. für 1850, S. 265) wird von uns für die Strecke der Bartsch von der Brücke bei Sulau bis zur Trachenberger Fürstenthumsgränze nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ufer der gedachten Bartschstrecke dürfen zwar mit Holz und Strauchwerk bepflanzt werden, aber nur in einer Entfernung von 6 Fuß vom obern Uferrande. Auf beiden Ufern muß ein freier Gang von 3 Fuß Breite von den Uferbesitzern beschafft und dessen Benutzung den Aufsichtsbehörden jederzeit gestattet werden.

Auf diesen 3 Fuß breiten Uferrändern ist das Hüten von Vieh verboten.

Die Böschungen der gedachten Ufer dürfen nur mit Faszinenweiden bepflanzt werden und diese sind bei der Räumung so zu beschneiden, daß sie nicht in das Wasser hängen.

§ 2. Neue Triften und Durchfahrten auf der gedachten Bartschstrecke dürfen nur mit Genehmigung des Landraths angelegt resp. benutzt werden.

Auf dieser Strecke sind 3 Tränkstellen als solche durch Tafeln bezeichnet und mit Barrieren versehen worden. Das Tränken von Vieh ist fortan nur an diesen Tränkstellen und den bereits vorhandenen Durchtriften und Durchfahrten gestattet.

§ 3. Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit einer Polizeistrafe bis zu 2 Thlr. für jeden Fall geahndet.

Breslau, den 12. Juni 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Gök.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Unter Hinweisung auf die Vorschriften in den §§ 57 seq. Titel I. der Depositat-Ordnung und in den Ministerial-Reskripten vom 21. November 1823 und 11. Oktober 1836, Jahrbücher Band 23 S. 84 und Band 48 S. 491, werden hierdurch folgende, die Depositatverwaltung betreffende Bestimmungen zur genauen und sorgfältigen Beachtung in Erinnerung gebracht:

A. Es ist jedem Richter untersagt, die zum Depositum gehörigen Gelder einseitig anzunehmen. Die Fälle, in welchen solche Gelder ausnahmsweise gegen eine dem Deponenten zu ertheilende, nach § 122 Tit. II. der Depositat-Ordnung auszustellende und mit der betreffenden Nummer des Asservatenbuchs zu versehende Interims-Quittung zur gerichtlichen Asservation geliefert werden können, bezeichnet die Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837, Justiz-Ministerialblatt 1841, S. 272.

B. Zum gerichtlichen Depositum kann eine Zahlung mit Sicherheit nie an eine einzelne Person geleistet werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem von dem Gericht am schwarzen Brett veranfalteten Aus-
hang beständig zu ersehen sind, geschehen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistet

Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden, wogegen Zahlungen an einzelne Gerichtspersonen und gegen deren Privatquittung die nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn die Geldbeträge von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden sind.

2. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, am schwarzen Brett beständig zu konservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Depositum-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Personal-Veränderung vorkommt, den Aushang sofort nach Maßgabe derselben umzuändern.

Glogau, den 21. Juni 1861.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erhigt: Die Verlegung des Wohnsitzes des Wegebaumeister v. Kapacki von Freiburg nach Schweidnitz.

Ernannt: 1) Der Bürgermeister Schaffer zu Habelschwerdt zum Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Habelschwerdt.

2) Der bisherige interimistische Kreisbote Hübich zu Waldenburg definitiv als solcher.

Erwidert: Der Bauführer Gustav Gröhebauch zu Breslau.

Deponirt: 1) Der Kaufmann Paul Neugebauer zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungsgesellschaft zu Leipzig.

2) Der Lieutenant A. Kretz in Poln.-Wartenberg als Spezialagent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft zu Berlin für die Lebens-Versicherungs-Branche.

3) Der Kreis-Thierarzt Dominik in Trachenberg als Agent der „Providentia,“ Frankfurter Versicherungsgesellschaft zu Frankfurt a. M.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Erhigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Lehrer und Chorregent Franz Killinger zum ersten Lehrer und Kantor bei der katholischen Schule und Kirche in Heinrichau, Kreis Münsterberg.

2) Die Vakation für den bisherigen Kantor und Lehrer Karl Blasel zum ersten Lehrer und Chorregent der katholischen Schule und resp. Kirche zu Reichenstein.

3) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Hainau, Julius Gustav Karl Johann Steinberg, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

4) Die Vakation für den bisherigen zweiten Lehrer Gustav Wutge zum ersten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschule zu Breslau.

5) Die Vakation für den bisherigen dritten Lehrer Gustav Moriz Ottmann zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschule zu Breslau.

6) Die Vakation für den bisherigen dritten Lehrer Johann Karl Wilhelm Krause zum zweiten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschule zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Erhigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Diakon in Herrnsdorf, Julius Robert Rudolph Knoblauch, zum zweiten Pastor der evangelischen Kirchgemeinde in Gubrau.

2) Die Vakation für den bisherigen Predigamt-Kandidaten Dr. Johannes Richers zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Giersdorf, Kreis Frankenstein.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Erhigt: 1) Die Appellationsgerichts-Referendarien Belling und Wunsch zu Gerichts-Assessoren.

2) Die Hilfsunterbeamten Hasse zu Rothenburg und Thomas zu Grünberg definitiv zu Boten und Exekutoren.

3) Der invalide Regiments-Lambour Ebert zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Glogau.

4) Der invalide Unteroffizier Hausa zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Bunzlau.

5) Der invalide Gefreite Defens zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz.

Berufen: Der Gerichts-Assessor Thun als Kreisrichter in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Ausgeschieden: Die Hilfsunterbeamten Schulz zu Bunzlau und Schroba zu Liegnitz.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Befätigt im Schiedsmanns-Urte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Frankenstein.				
Briesnig	5	Franz Weigang	Gärtner	Briesnig.
Nicklasdorf	30	Franz Matterede	Förster	Nicklasdorf.
Riegersdorf	41	Robert Schäfer	Bauergutsbesitzer	Riegersdorf.
Schönheide und Rosenbach	42	Friedrich Schäffler	Hausbesitzer	Schönheide.
Laubnig	27	Eduard Baude	Bauergutsbesitzer	Laubnig.
Tarnau	46	Heinrich Müller	Erbkreischambesitzer	Tarnau.
Heinersdorf	21	Joseph Seidel	Bauergutsbesitzer	Heinersdorf.
Kreis Glatz.				
Balldorf	39	Joseph Barisch	Gerichtschreiber	Balldorf.
Alttheide	37	Johann Friese	Schmiedemeister	Alttheide.
Neuheide	38	Franz Kostian	Häusler	Neuheide.
Stadt Habelschwerdt.				
Erster und zweiter Stadtbezirk	1.	Karl Grübel	Kaufmann	Habelschwerdt.
Kreis Habelschwerdt.				
Brand	5	Franz Paucker	Kolonist	Brand.
Nieder-Langenu	28	Julius Preuß	Gastwirth	Nieder-Langenu.
Gläsendorf	12	Joseph Rentwig	Stellenbesitzer	Gläsendorf.
Reiersdorf	47	Eduard Schmidt	Wirthschafts-Inspektor	Reiersdorf.
Nieder-Thalheim, Leuthen und Boigtsdorf	60	Joseph Franke	Müllermeister	Nieder-Thalheim.
Winkeldorf	71	Franz Wachsmann	Bauergutsbesitzer	Winkeldorf.
Schreckendorf und Mühlbach	53	Anton Stehr I.	Bauergutsbesitzer	Schreckendorf.
Kreis Militisch.				
Nesselwitz u. Wembowitz	9	Schwabe	Lehrer	Duchawe.
Kreis Neumarkt.				
Flämischesdorf	20	Robert Gottsche	Weißgerbermeister	Flämischesdorf.
Vollendorf	66	Joseph Scholz	Gerichtsscholz	Vollendorf.
Marschwitz	52	Otto Fleischer	Lehrer	Marschwitz.
Kreis Nimptsch.				
Senitz	16	Karl Philipp	Mühlenbesitzer	Senitz.
Kreis Trebnitz.				
Groß-Breesen	22	Albrecht Ludwig	Rittergutsbesitzer	Groß-Breesen.
Esdorf, Klein-Breesen und Klein-Murisch	22a.	Rudolph Schaubert	Rittergutsbesitzer	Esdorf.
Koblöwe, Sagatschütz und Sackerschöwe	22b.	Daniel Strauß	Lehrer	Göllendorf.
Neuhof	65a.	Moriz Griffig	Riemermeister	Trebnitz.

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Waldenburg.				
Reufendorf	37	Ernst Gottlob Haacke	Kaufmann	Reufendorf.
Kreis Wartenberg.				
Trembatschau und Ebitschin	5	Anton Schwalbe	Lehrer	Trembatschau.
Kreis Wohlau.				
Döfelwitz	62	Heinrich Richard Frank	Wirtschafts-Inspektor	Döfelwitz.
Neu-Heidau	31	Karl Sterry	Förster	Alt-Neu-Heidau.
Heidau	69	Karl Kloppenheimer	Post-Expedient	Leubus.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Fabriken-Kommissarius S. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, kontinuierlich wirkenden Apparat, um Del aus dem Samen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Kaufmann S. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1861 ein Patent auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Schienen für Schuswunden und andere schwere Gliederverletzungen, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

ermächtigt: Das zu Breslau verstorbene Fräulein Hagen hat der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth resp. dem Kirchen-Subtiläums-Stiftungsfonds daselbst 10 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7 1/2 Sgr. pro Jahrgang,

1845 bis 1848 incl. " " " " " 10 " " "

1849 bis 1860 incl. " " " " " 15 " " "

wie einzelne Nummernstücke zum Amtsblatte pro 1859 und 1860 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen nur allein verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

zu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Lebens-Versicherungs- und Bürgerschaftsleistungs Gesellschaft „Albert“ zu London.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die

Albert

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft.

er unter der Firma:

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert

London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 20. December 1839 und der Nachträge vom 29. December 1846, 21. December 1848, 31. December 1849, 20. Mai 1856, 26. Januar 1847, 11. Januar 1849, 16. Januar 1850, 10. Juni 1856, 3. October 1857 und 17. Juli 1860 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen.

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlich Preussischen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preussen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Local und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen. — Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlich Preussischen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, im ersten auf die ordentliche jährliche General-Versammlung folgenden Quartale neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preussen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen können — ist das in Preussen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf anliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu jedem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. s. w. jederzeit zur Einsicht vorlegen.

- 4) Von dem Wohnorte des General-Bevollmächtigten aus hat die Gesellschaft regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen; wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten aber, je nach dem Verlangen des Versicherten, entweder bei den Gerichten dieses

Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und endlich, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preussische Unterthanen zu wählen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

- 5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preussische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen, sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind, — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Caution von „Fünzig Tausend Thalern“ in Preussischen Staats-Papieren bei dem hiesigen königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies seitens der Preussischen Staats-Regierung möchte verlangt werden.

B. In Bezug auf die Statuten.

- 6) Zum Eingange. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und der Bürgschaftsleistung dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.
- 7) Zu §. 14. In Zukunft darf kein Actionair mehr als Ein Hundert nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder zum Theil begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 100 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Nachfolge von Todes wegen darf nur ein Besiß von 100 Actien gestattet werden.
- 8) Nach §. 18. und §. 19. ist den mit mindestens 1000 Pfund Sterling versicherten Personen ein Stimmrecht in den General-Versammlungen wegen etwaiger Auflösung der Gesellschaft beigelegt. Es darf daher über diese Frage keine General-Versammlung der Gesellschaft abgehalten werden, wenn deren Berufung nicht unter specieller Angabe des zur Verathung zu bringenden Gegenstandes, mindestens 4 Wochen vorher in zwei Preussischen Zeitungen, deren Auswahl von der Regierung des Domicils des General-Bevollmächtigten zu genehmigen bleibt, bekannt gemacht worden ist.
- 9) Zu den §§. 102. und 103. Der Ankauf oder die Beleihung der Actien der Gesellschaft bleibt fortan untersagt und gänzlich ausgeschlossen. Die zur Zeit im eigenthümlichen Besitze der Gesellschaft befindlichen 78 Stück Actien sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für loschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten.

Der Minister des Innern.

(gez.) von der Heydt.

(gez.) Graf von Schwerin.

Sten
betriebe in
Preussischen
die Lebens-
Gesellschaft
London.

4350.

A. 1544.

Statuten

der

Albert Lebens - Versicherungs - Gesellschaft zu London.

Diese Vertrags-Urkunde, vereinbart am 1sten Tage des Juli im Jahre unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert Neun und Dreißig zwischen Swynsen Jervis von Whithall Place in der Stadt Westminster, Henry Arnston Thomson von Piccadilly, Graffschaft Middlesex, Esquire, Doctor der Medizin — und Ralph Fenwick von Faling Park Croydon, Graffschaft Surrey, Esquire, des 1sten Theils — zwischen besagten Swynsen Jervis, William Day von Isleworth, Graffschaft Middlesex, Esquire, Frederick Christopher Dodsworth von Turnham Green, Graffschaft Middlesex, Esquire, besagten Ralph Fenwick, Joseph Holl von Baughall, Graffschaft Surrey, Esquire, James Jephson von Upper Berkeley Street West-Portmann Square in der Graffschaft Middlesex, Esquire, William King von Blackheath, Graffschaft Kent, Esquire, George Goldsmith Kirby von Waterloo Place, Pall Mall, im Kirchspiel von St. James, Graffschaft Middlesex, Esquire, Lawrence Kortright von Southwick Street Connaught Square Eggware Road, Graffschaft Middlesex, Esquire, Richard Alexander Price von Bruck Court Middle Temple London, Esquire und Charles Roberts von Welbeck Street Cavendish Square, Graffschaft Middlesex, Esquire, des 2ten Theils, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und deren Siegel beigebrückt sind, des 3ten Theils. Sintemalen die verschiedenen Personen, Partheien von Gegenwärtigem, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu verbinden, um die hierin später angegebenen Zwecke zu verwirklichen und Geschäfte zu betreiben und zu diesem Zwecke ein Kapital von 500,000 Pfund aufgenommen, welches in 25,000 Actien, jede zu 20 Pfund, getheilt ist; —

Und Sintemalen die Anzahl der Actien, welche von jeder der besagten Partheien genommen worden, bei seinem oder ihren Namen und Siegel verzeichnet steht, der von ihm oder ihr in Gegenwärtigem unterzeichnet worden; —

Und Sintemalen von jeder der besagten Partheien hierzu, die Summe von 1 Pfund für jede der gedachten Actien, zu Händen der Banquiers, die ernannt sind, dieselben in Empfang zu nehmen, in das Kapital der Gesellschaft gezahlt worden; —

Und Sintemalen seit der Bildung gedachter Gesellschaft, die Angelegenheiten derselben von besagtem Swynsen Jervis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts als Directoren derselben geführt worden; —

Und Sintemalen die besagten verschiedenen Personen oder einige von ihnen, welche bis jetzt die Angelegenheiten gedachter Gesellschaft geführt und geleitet haben zur Förderung der Zwecke besagter Gesellschaft verschiedene Verpflichtungen eingegangen sind und Bewilligungs-Anträge angenommen, sowie Lebens-Versicherungs-Policen für die und zum Besten der Gesellschaft ausgegeben haben, gegen Zahlung verschiedener, im Ganzen sich auf eine beträchtliche Summe belaufender Gelder: —

So bezeugt diese Vertrags-Urkunde, daß, zum Zwecke der wirksameren Errichtung gedachter Gesellschaft, jede der besagten verschiedenen Personen, Partheien des zweiten und respective dritten Theils dieser Urkunde (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) hiermit für sich selbst, für seine und ihre respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien von Gegenwärtigem des ersten Theils, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Alle für Einen und Einer für Alle und deren verschiedenen Testamentsvollstreckern und Administratoren contrahirt; desgleichen alle und jede der verschiedenen Personen und Partheien des ersten Theils von Gegenwärtigem (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) contrahirt hiermit für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien des zweiten Theils

gegenwärtigem, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit jedem von ihnen besonders und gegenseitig und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise, das heißt: —

Daß die verschiedenen Personen und Partheien dieser Urkunde (welche hierin später durch die Bezeichnung „Eigenthümer“ unterschieden werden), desgleichen die verschiedenen andern Personen, welche hierin später erwähnt ist, Eigenthümer werden, so lange sie Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen (bis sie nach den, zu diesem Behufe hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst werden), die Gesellschaft und Handels-Societät sein und bleiben sollen unter der Benennung „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-, Anleihen-, Leibrenten- und Reversionen-Interessen-Gesellschaft“ (The Freemason's and General Life Assurance Loan Annuity and Reversionary Interest Compagny).

Daß es der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf das Leben von Personen, sowie das Ueberleben Anderer abzuschließen; ingleichen alle solche Versicherungen einzugehen, die sich auf die Lebensdauer beziehen und gesetzlich abgeschlossen werden können; ferner Leibrenten zu gewähren, zu kaufen und zu verkaufen, entweder für die ganze Lebensdauer, für Jahre oder auf das Ueberleben Anderer, die jederzeit gleich angetreten werden können, aufgehoben werden, reversionär oder zufällig sind; ferner — Gelder und Ausstattungen für Wittwen und Kinder zu gewähren, Erbschaften zu kaufen und zu verkaufen, die entweder schon in den Besitz übergegangen sind, oder noch in Aussicht stehen, sowie auch solche, die noch nicht fällig geworden, gleichviel, ob dieselben beim Tode eines Andern in Besitz übergehen oder nach Verlauf gewisser Jahre oder nach einem andern Ereigniß, oder ob solche in Aussicht stehender Fälle in Freilehn, Zinslehn und Gerechtigungen oder in Personal-Vermögen irgend welcher Art bestehen; ferner alle solche Geschäfte zu betreiben, die in irgend einer Weise mit den Zufälligkeiten der menschlichen Lebensdauer in Verbindung stehen, oder darauf beruhen und gewöhnlich von Lebens-Versicherungsgesellschaften negociirt werden, die gegründet worden, um reversionäre oder andere Interessen zu kaufen; ferner freies und Pacht-Eigenthum, sowie Zinslehn- und Freilehn-Eigenthum und anderes Personal-Eigenthum zu kaufen und wieder zu verkaufen.

Daß das Kapital der Gesellschaft aus 500,000 Pfund bestehen soll, getheilt in 25,000 Actien, zu 20 Pfund jede, sowie aus solchen Summen, die von Zeit zu Zeit durch Creirung und den Verkauf der Actien unter der zu diesem Zwecke hierin später enthaltenen Vollmacht erhoben werden. —

Daß die Geschäfte der Gesellschaft betrieben werden können, wenn auch nicht für das ganze Kapital gezeichnet, noch sämtliche Actien übernommen sein sollten.

Daß auf jede Actie die Summe von 5 Pfund eingezahlt werden, und die Rest-Summe von 15 Pfund per Actie eine Garantie leisten soll für die Pflichtabliegenheiten der Gesellschaft und nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Zustimmung der Eigenthümer, welche auf die, hierin später vorgetragene Weise zum Ausdruck gelangt, wofern nicht der, hierin später erwähnte Fonds der Eigenthümer zu irgend einer Zeit unter 25,000 Pfund befindet, oder wofern nicht ein Nebenfonds erforderlich wird dem Zwecke, irgend welchen außerordentlichen Anforderungen an die Gesellschaft zu begegnen.

Daß die Summe von 1 Pfund per Actie als Theil der besagten Summe von 5 Pfund per Actie, wenn sie nicht schon vorher gezahlt worden, bei der Vollziehung dieser Urkunde gezahlt werden soll, daß die Summe von 4 Pfund per Actie (Restbestand gedachter Summe von 5 Pfund per Actie) ebenfalls gezahlt werden soll, wann und wie es das Directorium bestimmen wird.

Daß alle Policen, die früher bewilligt worden, ingleichen alle Verbindlichkeiten, Contracts und Verträge, welche von gedachten Partheien des 1ten und 2ten Theils, oder von irgend Einem von ihnen irgend Jemand vorher eingegangen worden für die oder zum Besten der Förderung der Zwecke der Gesellschaft in jeder Hinsicht eben so bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein sollen, wie sie es für die gedachten Partheien des 1ten und 2ten Theils und für die verschiedenen andern Personen, Partheien hierzu, sind, als wenn dieselben (Verträge) von jedem Eigenthümer unterzeichnet worden wären, sollen gedachte Partheien des 1ten und 2ten Theils dieser Urkunde, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren schadlos gehalten werden aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten betreffs derselben.

Daß alle Anträge um Gewährung von Versicherungs-Policen auf das Leben und das Ueberleben von Personen, die angenommen, ingleichen alle Policen, die ausgegeben worden, sowie alle Einrichtungen und Beschlüsse, die von den verschiedenen Personen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft seit ihrer Gründung geleitet haben, gemacht und erlassen worden, hiermit besonders gut geheißten und bestätigt werden,

und in jeder Beziehung als rechtskräftig und bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft erklärt werden, als wenn dieselben vom Collegium der Directoren gewährt, ausgegeben, gemacht und erlassen worden, in Gemäßheit der ihnen, hierin später zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht.

Daß die Angelegenheiten der Gesellschaft nach, und unterworfen den, hierin später enthaltenen verschiedenen Vorschriften und Bestimmungen geleitet und geführt werden sollen, das heißt: —

§. 1. Daß nach dem ersten Tage des Juli 1844 die Eigenthümer sich wenigstens ein Mal in jedem Jahre versammeln sollen, sowie zu solcher Zeit, wo sie gesetzlich in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden, und soll jede solche Versammlung eine General-Versammlung genannt werden.

§. 2. Daß die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August eines jeden Jahres abgehalten und von dem Collegium der Directoren, in der hierin später erwähnten Weise, zusammenberufen werden soll.

§. 3. Daß eine besondere General-Versammlung von dem Collegium der Directoren auf die, hierin später gebachte Weise zusammenberufen werden kann.

§. 4. Daß je 50 Eigenthümer oder mehr, von denen jeder nicht weniger als 25 Actien als Eigenthum besitzt, im Ganzen nicht weniger als 2500 Actien der Gesellschaft, und von denen jeder (mit Ausnahme der jetzigen Eigenthümer, sowie derjenigen, die es durch Heirath oder dadurch geworden, daß sie die Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatäre, oder nächsten Verwandten verstorbenen Eigenthümer sind) ein Eigenthümer für die Zeit von wenigstens 6 Kalender-Monaten vor der Unterzeichnung der hiernach erwähnten Requisition gewesen ist, zu irgend welcher Zeit, durch eigenhändiges Schreiben, das Collegium der Directoren veranlassen können, eine Special-General-Versammlung zu irgend welchem, die Gesellschaft betreffenden Zwecke, zu berufen.

§. 5. Daß jede solche, an das Collegium der Directoren gerichtete Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung den besonderen Zweck speciell angeben soll, zu welchem die Berufung solcher Versammlung gefordert wird, andernfalls das Collegium der Directoren nicht gehalten sein soll, dieselbe zusammenzuberaufen, und soll jede derartige Requisition an den Secretair, einen Schreiber oder an einen Diener der Gesellschaft, im Bureau derselben, abgegeben werden.

§. 6. Daß, wenn die Directoren nach einer solchen Requisition, die dem Secretair, einem Schreiber oder Diener der Gesellschaft im Bureau derselben übergeben worden, es vernachlässigen oder verweigern sollten, eine derartige Special-General-Versammlung innerhalb der hierin später erwähnten Zeit zu berufen, dann und in solchem Falle soll es den Eigenthümern, welche die Requisition für Zusammenberufung solcher Special-General-Versammlung zu dem in derselben erwähnten Zwecke unterzeichnet haben, gesetzlich freistehen, eine solche zusammen zu berufen, nachdem sie jedem Eigenthümer wenigstens 14 und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben angesetzten Zeit ein, von ihnen unterzeichnetes Circular übersandt haben, worin der besondere Zweck einer solchen Special-General-Versammlung, sowie Tag und Stunde, wann dieselbe abgehalten werden soll, angegeben ist.

§. 7. Daß, wenn in einer, von dem Collegium der Directoren zusammenberufenen jährlichen oder Special-General-Versammlung, nicht 25 oder mehr Eigenthümer innerhalb einer Stunde zu der, für Abhaltung solcher Versammlung angesetzten Zeit anwesend, welche, wie hierin später erwähnt, stimm-berechtigt sind und zusammen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so sollen keine Geschäfte zu der Zeit vorgenommen werden, sondern soll in einem derartigen Falle die Versammlung bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich oder gerathen sein sollte, auf einen, von dem Collegium der Directoren zu bestimmenden andern Tag oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen, von der Königlichen Börse an gerechnet; sollte sich in besagter Versammlung eine genügende Anzahl der vorgedachten Eigenthümer nicht eintreffen, so soll die Versammlung bis zu demselben Tage der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich, oder gerathen sein sollte, auf einen von dem Collegium der Directoren zu bestimmenden andern Tag, oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse an gerechnet; und so von Zeit zu Zeit und zwar so oft, bis in einer derartigen Versammlung eine genügende Anzahl Eigenthümer anwesend sind, wo dann und nicht eher die Versammlung zu den Geschäften schreiten kann.

§. 8. Daß, wenn in einer Special-General-Versammlung, die von den Eigenthümern berufen werden kann, indem sie eine solche Requisition, wie vorbesagt, unterzeichnen, in Folge der Weigerung oder Vernachlässigung des Collegiums der Directoren, dieselbe zu der, zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeit

ammen zu berufen, nicht 25 oder mehr Eigenthümer, die, wie hierin später erwähnt, stimmbefugt sind, innerhalb einer Stunde von der zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Zeit, anwesend sein sollten, und im Ganzen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so soll eine solche Versammlung nicht (wie im Falle einer, von dem Collegium der Directoren berufenen General-Versammlung) auf eine spätere Zeit vertagt werden, sondern soll nach Verlauf solcher Stunde aufgelöst werden, ohne daß vorher zu den Geschäften geschritten worden, und soll es den Eigenthümern nicht zustehen, zu diesem in der Requisition erwähnten Zwecke sich eher wieder zu versammeln, als bis sie eine neue Requisition einer Special-General-Versammlung an das Collegium der Directoren gerichtet haben.

§. 9. Daß, wenn aus irgend einem Grunde die, zur Berathung auf einer, sich in der, hierin erwähnten Weise zu diesem Zwecke constituirten jährlichen, oder Special-General-Versammlung vorgeschlagenen Gelegenheiten nicht berathen oder zu keinem Abschlusse in derselben Versammlung gebracht werden könnten, eine solche Versammlung dann die Befugniß haben soll, sich bis auf eine spätere Stunde desselben, oder eines andern Tages zu vertagen, entweder an demselben, oder an einem andern Orte, innerhalb Meilen von der Königlichen Börse, um dieselbe Angelegenheit dann zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Daß in einer Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, für welche dieselbe besonders zusammenberufen worden, und sollen auf einer vertagten jährlichen, oder Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte berathen werden, als solche, welche in der Verhandlung der jährlichen, oder Special-General-Versammlung unterbreitet worden, von welcher die Versammlung Statt fand und auf welcher diese Geschäfte zu keinem Abschlusse gebracht worden sind.

§. 11. Daß alle Fragen, die sich auf irgend welche Geschäfte, Angelegenheiten und Sachen beziehen, welche auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt, oder debattirt werden, durch Handaufheben entschieden werden sollen; es sei denn, daß 10 oder mehr Eigenthümer, welche in der Versammlung anwesend, und, wie hierin später erwähnt, zum Mitstimmen berechtigt, sowie Besitzer von Actien nicht weniger als 500 Actien des Gesellschafts-Kapitals sind, durch eigenhändiges Schreiben, eine Abstimmung verlangen, wo dann dieselbe von dem Vorsitzenden unter Beistand solcher Personen, wie er bestimmen mag, vorgenommen werden soll.

§. 12. Daß jede jährliche, oder Special-General-Versammlung, im Hause oder im Bureau der Gesellschaft, oder an einem solchen passenden Orte (innerhalb drei Meilen von der Königlichen Börse) vorgenommen werden soll, so wie es das Collegium der Directoren oder diejenige Person, welche eine solche Versammlung zusammenberuft, bestimmen wird.

§. 13. Daß nur diejenigen Eigenthümer für qualificirt und berechtigt gehalten werden sollen, in der jährlichen, oder Special-General-Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, welche für ihre Person Besitzer von nicht weniger als 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, und welche (ausgenommen die gegenwärtigen Eigenthümer, und Eigenthümer, die es durch Heirath geworden, oder dadurch, daß sie Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatäre oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers sind) schon seit 6 Kalender-Monaten vor der Zeit Eigenthümer gewesen, zu welcher eine solche jährliche, oder Special-General-Versammlung abgehalten wird, und die alle Einzahlungen, die betreffs der in ihm oder ihr besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft fällig geworden, eingezahlt haben.

§. 14. Daß bei einer Abstimmung ein Jeder, der 10 und weniger als 30 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzt, zu einer Stimme berechtigt sein soll; ein Jeder, welcher 30 und weniger als 50 Actien besitzt, zu zwei, und ein Jeder, welcher 50 und weniger als 80 Actien besitzt, zu drei, und Jeder, der 80 Actien und darüber besitzt, zu vier Stimmen berechtigt sein soll.

§. 15. Daß, wenn zwei oder mehr Personen zehn oder mehr Actien des Kapitals der Gesellschaft einzuschäftlich besitzen, oder Ansprüche daran haben, solche Personen berechtigt sein sollen, ihre Stimme durch Stimmabgabe oder Handlung durch Stellvertretung abzugeben, dessen Name in den Büchern der Gesellschaft zuerst verzeichnet steht, und daß die Stimme oder Stimmen einer solchen Person, die weder persönlich, oder durch Stellvertretung abgegeben werden können, als das Botum für das ganze Eigenthum solcher Actien angesehen werden soll.

§. 16. Daß jeder stimmberechtigte Eigenthümer befugt sein soll, eine Person zu ernennen, für ihn oder sie auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung zu stimmen und zu fungiren; keine Stimmabgabe oder Handlung durch Stellvertretung soll in einer jährlichen oder Special-General-Versammlung gestattet werden, wosfern nicht die Person, welche zur Stimmabgabe oder einer andern Handlung

als Stellvertreter ernannt ist, selbst Eigenthümer und abzustimmen berechtigt und schriftlich von der Hand desjenigen Eigenthümers ernannt worden ist, der sich seines oder ihres Rechtes, abzustimmen und durch Stellvertretung zu fungiren, bedient, und daß jede Stellvertretung für die Zeit von sechs Wochen vom Datum derselben, in Kraft verbleiben soll, wenn sie nicht schriftlich von der Hand des Eigenthümers, welcher dieselbe übertragen hat, widerrufen wird, oder wofür nicht solcher Eigenthümer, gleich nach dem Datum derselben eine andere Ernennung zur Stellvertretung gesetzlich unterzeichnet, oder auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung persönlich anwesend ist, nachdem er eine solche Ernennung zur Stellvertretung unterzeichnet hat.

§. 17. Daß jeder Eigenthümer, der einen solchen Stellvertreter, wie vorbesagt, ernannt hat, für alle Zwecke der jährlichen und Special-General-Versammlung, oder Versammlungen, für welche der Stellvertreter ernannt worden ist (ausgenommen zu dem Zwecke, um die Anzahl der Eigenthümer vollzählig zu machen, deren persönliche Anwesenheit erforderlich ist, eine Vertagung oder Auflösung zu verhindern), durch solchen Stellvertreter, als anwesend erachtet werden soll; und sollen alle Abstimmungen und Handlungen des Stellvertreters in dieser Eigenschaft so rechtsgültig und wirksam sein, als wie es die Abstimmungen und Handlungen des Eigenthümers, der ihn ernannt hat, gewesen sein würden, wenn ein solcher Eigenthümer anwesend gewesen wäre, und persönlich in einer solchen jährlichen, oder Spezial-General-Versammlung abgestimmt und gehandelt hätte.

§. 18. Daß in jeder Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, die Rathsamkeit der Auflösung der Gesellschaft zu erwägen, ein Jeder, der nicht Eigenthümer und als solcher stimmberechtigt ist, und von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten, oder von irgend einer andern Person, oder von andern Personen abgeschlossen und ihm oder ihr für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund oder darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, anwesend zu sein und in derselben Weise Nachricht davon zu erhalten, als wenn er oder sie Eigenthümer wäre, und daß er zu einer Stimme berechtigt sein soll, für jede 1000 Pfund, ob diese nun ursprünglich in einer oder verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen versichert worden ist.

§. 19. Daß jeder Eigenthümer, der von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten oder von einer andern Person oder Personen abgeschlossen und die ihm oder ihr für die ganze oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund und darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, über jede Frage abzustimmen, die betreffs der Auflösung der Gesellschaft aufgeworfen wird, und daß er ferner eine Stimme haben soll, für jede 1000 Pfund, die ursprünglich versichert sind, gleichviel, ob in einer oder in verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen; und soll er ferner berechtigt sein, über alle solche Fragen mitzustimmen (jedoch über keine andere), nicht allein betreffs seiner Actien, sondern auch betreffs seiner Versicherungs-Summe, und soll in solchem Falle, wie groß auch die Anzahl seiner Actien sein mag, für jede 1000 Pfund, die so ursprünglich versichert worden, eine Additional-Stimme haben.

§. 20. Daß keine Stimme betreffs einer Versicherungs-Summe durch Stellvertretung abgegeben werden soll.

§. 21. Daß eine Majorität von zwei Drittel der, in einer Special-General-Versammlung anwesenden Eigenthümer, oder, wenn eine Abstimmung verlangt werden sollte, eine Majorität von zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei solcher Abstimmung zur Entscheidung von Fragen erforderlich sein soll, die sich auf die Reduction und Vermehrung von Actien des Kapitals der Gesellschaft, oder auf Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer, oder Additional-Actien, oder auf die Auntsentlassung eines Directors oder Rechnungs-Revisors, oder auf Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Directoren, oder auf die Anwendung, Abänderung und Aufhebung von Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder auf irgend welche der bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Gesellschaft, oder die Auflösung derselben beziehen; vorbehaltlich daß, wenn sich solche Frage auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen sollte, dieselbe als nicht affirmativ entschieden erachtet werden soll, wofür nicht außer der Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Eigenthümer, oder, wenn Stimmzählung beantragt werden sollte, zwei Drittel der,

den Eigenthümern in solcher Abstimmung gegebenen Stimmen, noch eine Majorität von zwei Drittel in solcher Versammlung anwesenden Policen-Inhaber, oder, wenn Stimmzählung verlangt wird, eine Majorität von zwei Drittel der, - bei einer solchen Abstimmung von den Policen-Inhabern abgegebenen Stimmen zu Gunsten derselben ist.

§. 22. Daß, betreffs aller Fragen, die sich auf andere Geschäfte oder Angelegenheiten beziehen, welche in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt werden, die einfache Majorität in solcher Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Eigenthümer, oder, wenn namentliche Abstimmung begehrt werden sollte, der, bei solcher namentlichen Abstimmung abgegebenen Stimmen genügen, dieselben zu entscheiden.

§. 23. Daß in allen jährlichen und Special-General-Versammlungen der Gesellschaft, der Vorsitzende im Kollegium der Directoren, oder, falls er abwesend, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, der deputirte Vorsitzende im Kollegium der Directoren, und falls auch dieser abwesend sein, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, einer der Directoren der Gesellschaft von dem Kollegium der Directoren ernannt werden soll, und falls sämmtliche Directoren abwesend sein, oder es ablehnen sollten, zu fungiren, daß dann einer der unberechtigten Eigenthümer erwählt werden soll, in solcher Versammlung den Vorsitz zu führen.

§. 24. Daß die Protocelle der Verhandlungen einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung in Buch eingetragen, und von demjenigen unterzeichnet werden sollen, der in solcher Versammlung den Vorsitz geführt hat; oder, falls er durch den Tod oder durch unermidliche Umstände verhindert sein sollte, dasselbe zu unterzeichnen, daß es dann von einem, dann anwesenden Director, oder, falls sämmtliche Directoren verhindert sein, oder sich weigern sollten, ein solches Protocoll zu unterzeichnen, es von dem andern, dann anwesenden Eigenthümer geschehen soll.

§. 25. Daß der jetzige Vorsitzende nicht nur berechtigt sein soll, mit den andern Eigenthümern zusammen, sondern auch das Vorrecht genießen soll, bei allen Fragen, betreffs welcher Stimmengleichheit steht, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 26. Daß eine Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, den Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft von seinem Amte aus irgend einem Grunde entfernen zu lassen, der nach Ansicht der Versammlung eine solche Entfernung gerathen erscheinen läßt; daß jedoch diejenigen Personen, die zuerst zu Directoren der Gesellschaft, oder, Derjenige, der zum ersten Betriebs-Director gedachter Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieses Rechtes von seinem Amte nicht entfernt werden soll.

§. 27. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit, nachdem 5 Pfund pro Actie eingezahlt worden, nöthig erscheint, mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, zu beschließen, daß ein weiterer Theil des bezeichneten Kapitals eingezahlt werde. (der jedoch die Summe von 5 Pfund per Actie nicht übersteigen darf) und, daß in einer Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß erheben wird, der einzuzahlende Betrag des bezeichneten Kapitals, sowie die Daten, durch welche, und die Zeit, zu welcher derselbe eingezahlt werden soll, die entweder an bestimmten Tagen, oder an Tagen, die von dem Kollegium der Directoren festgesetzt werden, bestimmt werden soll, und soll der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung, wenn er durch eine spätere, zu diesem Zwecke zu berufende Special-General-Versammlung bestätigt worden, die in Zeiträumen von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen, von der Zeit der Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, in solchem Fall, jedoch nicht eher, bindend für die Eigenthümer sein.

§. 28. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit hiernach rathsam erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, ohne von den Eigenthümern weitere Einzahlungen zu verlangen, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, den Betrag eines jeden Actie des Kapitals der Gesellschaft soweit zu reduciren, wie es gerathen erscheint und, die neuen oder Additional-Actien desselben Betrages, oder dem ähnlich, auf welchen die Original-Actien gegründet worden sind, zu creiren und auszugeben und, daß auf jede solcher neuen oder Additional-Actien eine solche Summe gezahlt werden soll, die derjenigen Summe gleichkommt, die für jede der Original-Actien wirklich gezahlt worden, und soll es einer Special-General-Versammlung von Zeit zu Zeit gesetzlich zustehen, den Betrag einer jeden Actie wieder zu reduciren und neue oder Additional-Actien zu creiren und

auszugeben, um den dadurch im Kapital verursachten Ausfall zu decken, bis das ganze Kapital von 500,000 Pfund gezahlt oder realisirt ist; und daß in der Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß gefaßt wird, der Preis oder die Summe, zu welcher die neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, festgesetzt und bestimmt werden soll, und, wenn der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung von einer späteren Special-General-Versammlung gut geheissen worden, die in Zwischenzeiten von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung zu berufen ist, daß dann in einem solchen Falle, jedoch nicht eher, derselbe für die Eigenthümer verbindende Kraft haben soll und, daß das Kapital der Gesellschaft fortan in eine solche Anzahl von Actien von einem solchen Betrage getheilt werden soll, wie in dem Beschlusse angegeben worden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis oder die Summe, zu welcher solche neue oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe überschreitet, die für die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann so viel oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und so der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet und auf das Gewinn- oder Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer“ geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 29. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit gerathen erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zum Zwecke der Beschlußfassung zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, das Kapital der Gesellschaft bis auf den, in solchem Beschlusse angegebenen Betrag zu vermehren, durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und daß in der Special-General-Versammlung, in welcher solcher Beschluß gefaßt worden, die Anzahl neuer Actien, sowie der Preis solcher neuer Actien, entweder von 20 Pfund für jede neue Actie, oder zu einer größeren oder geringeren Summe als 20 Pfund, wie es mit Bezug auf den Zustand und die Lage der Gesellschaft und deren weiteren Zwecke gerathen erscheint, bekannt gemacht werden soll; und soll ferner die Zahlung, die zu solchem Preise, entweder auf ein Mal, oder ratenweise zu machen ist, sowie die Zeit für Zahlung solchen Preises, festgesetzt und bestimmt werden; auch soll ferner ein solcher Beschluß, wenn von der darauf folgenden Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, gutgeheissen worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben, und soll demzufolge das Kapital der Gesellschaft, auf die und zu dem in solchem Beschlusse angegebenen Weise und Betrage, vermehrt werden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis, oder die Summe, zu welcher solche neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe übersteigen sollte, welche auf die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann soviel, oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet, und auf das Gewinn- und Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer“ geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 30. Daß es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit, alle, oder einige der Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder der bestehenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft, abzuändern, oder aufzuheben, und neue, oder andere Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in Stelle derselben zu erlassen; und daß solche neue Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und solche Veränderungen, Verbesserungen und Aufhebungen, wenn sie von einer späteren General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen von solcher vorigen General-Versammlung an gerechnet, bestätigt worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben sollen, vorbehaltlich, daß derartige neue, verbesserte, oder abgeänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, sich zu keiner Zeit, oder unter irgend welchen Umständen, darauf erstrecken, das Grundgesetz, welches durch diese Urkunde festgestellt worden, abzuändern, oder aufzuheben, daß die persönliche Verantwortlichkeit eines jeden Eigenthümers als zwischen ihm und ihr selbst oder seinen und ihren Miteigenthümern auf den Betrag seiner, oder ihrer Actien im Kapital der Gesellschaft beschränkt sein soll, oder die hierin später enthaltenen Bestimmungen betreffs der Auflösung der Gesellschaft, oder die hierdurch getroffene Ernennung der ersten Directoren gedachter Gesellschaft, oder deren Schlichter, oder die hierdurch getroffene Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, oder dessen Gehalt und Vorrechte, aufzuheben und abzuändern.

§. 31. Daß (wenn es zu irgend einer Zeit hiernach für gerathen erachtet werden sollte, irgend ein Geschäftszweig der Gesellschaft aufzugeben, oder nicht fortzusetzen) es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, einen Beschluß zu diesem Zwecke zu fassen, und daß, wenn solcher Beschluß getroffen wird, von einer späteren Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solches Zweigggeschäft der Gesellschaft aufzugeben und nicht fortgesetzt werden soll.

§. 32. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für gerathen erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen, und die, auf die hierin erwähnte Weise constituirt ist und geleitet wird, gesetzlich zustehen soll, einen solchen Beschluß zu fassen, und wenn ein solcher Beschluß von einer späteren Special-General-Versammlung bestätigt wird, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solche Auflösung darauf in Kraft haben soll.

§. 33. Daß General-Versammlungen die Befugniß haben sollen, diese Urkunde zu prüfen und zu genehmigen, sowie sämtliche Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt wird; ingleichen die Bestimmungen, Vorschriften, Rechnungs-Bücher, Tagebücher und Documente, die sich auf die Gesellschaft, oder deren Geschäfte beziehen; ferner Erklärung und Bescheid von den Directoren, Curatoren, Secretairen, Beamten und Schreibern der Gesellschaft, rücksichtlich der gedachten Angelegenheiten zu veranlassen.

§. 34. Daß die unmittelbare Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft einem Directorium anvertraut werden soll.

§. 35. Daß jede gesetzmäßig zusammenberufene Versammlung der Directoren ein Kollegium der Directoren genannt werden soll, und daß besagte Directoren sich in jeder Woche, oder wenn nöthig, öfter, im Bureau der Gesellschaft, oder an solchem Orte, oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie es die Directoren zu diesem Zwecke bestimmen werden.

§. 36. Daß ein Director den Secretair, ersten Kommiss, oder einen andern Beamten veranlassen soll, ein Kollegium der Directoren zusammen zu berufen; und soll der Secretair, erste Kommiss, oder anderer Beamter unter dasselbe dadurch zusammenberufen, daß er jedem Director der Kollegiums ein, von ihm unterzeichnetes Circular übersendet, worin Ort, Tag und Zeit der Versammlung, sowie, wenn es dienlich scheint, der Zweck, für welchen dasselbe abzuhalten verlangt wird, anzugeben ist.

§. 37. Daß in einem Kollegium der Directoren keine Geschäfte verhandelt werden sollen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder beim Beginne der Geschäfts-Verhandlungen, sowie auch dann anwesend sind, wenn ein Beschluß über das ganze, oder über einen Theil des Geschäfts gefaßt wird.

§. 38. Daß alle Vollmacht, die den Directoren hiermit übertragen worden, und alle Pflichten, welche hierdurch vom Kollegium der Directoren erfüllt werden sollen, von den, in einem Kollegium anwesenden Mitgliedern, wenn sie wenigstens 3 an der Zahl sind, ausgeübt und verrichtet werden können, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sämtliche Mitglieder, aus denen das zeitweilige Directorium besteht, in einem solchen Kollegium anwesend gewesen wären.

§. 39. Daß derjenige, welcher im Kollegium der Directoren den Vorsitz führt, der Vorsitzende des Kollegiums der Directoren sein soll; daß, falls er abwesend ist, der deputirte Vorsitzende des Kollegiums der Directoren den Vorsitz führen soll, oder, ein solcher der anwesenden Directoren, wie bestimmt worden wird.

§. 40. Daß im Kollegium der Directoren Protocolle über alle Verhandlungen geführt, in ein Buch eingetragen und von demjenigen Director unterzeichnet werden sollen, der im Kollegium den Vorsitz führt, und im Falle seines Todes, oder wenn derselbe durch unvermeidliche Vorfälle verhindert wird, von demselben zu unterzeichnen, daß dann einer der anwesenden Directoren dasselbe unterzeichnen soll.

§. 41. Daß im Kollegium der Directoren kein Director mehr, als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme desjenigen Directors, welcher den Vorsitz führt, der, außer seinem Rechte, mit den andern Directoren zu stimmen, eine zweite, oder entscheidende Stimme betreffs aller derjenigen Fragen haben soll, welche gleichviel Stimmen abgegeben werden.

§. 42. Daß im Kollegium der Directoren alle Fragen, die sich auf vorzunehmende Geschäfte oder

Angelegenheiten beziehen, durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Directoren, wenn sie es nicht ablehnen, zuzustimmen, entschieden werden sollen.

§. 43. Daß die Verhandlungen im Kollegium der Directoren, sowie die Geschäfte desselben, geleitet, abgemacht, und daß darüber so entschieden werden soll, wie es die anwesenden Directoren für gut halten, oder dieselben solchen Beigesetzen und Bestimmungen unterworfen werden, wie sie für ihre eigene Leitung zu erlassen für gut finden, vorausgesetzt, daß solche Beigesetze, Vorschriften und Bestimmungen nicht unverträglich sind mit den Bestimmungen dieser Urkunde, oder mit irgend welchen Vorschriften und Statuten, die vielleicht später von einer General-Versammlung der Gesellschaft erlassen werden.

§. 44. Daß das Kollegium der Directoren festsetzen und bestimmen soll, an welchem Tage im Monat Juli oder August die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft abzuhalten ist, und soll dasselbe wenigstens 14, und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung angelegten Zeit, die jährliche General-Versammlung zusammenberufen, entweder durch Bekanntmachung in drei Morgen- und drei Abendzeitungen oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, worin Ort, Tag und Zeit angegeben sein muß.

§. 45. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für ungelegen befunden wird, die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammen zu berufen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, falls sie für rathsam erachten, so zu handeln, eine andere Zeit im Jahre für Abhaltung derselben zu bestimmen, und solche jährliche General-Versammlung auf vorgedachte Weise zu berufen und zwar entweder vor, oder nach den Monaten Juli oder August, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen und gelegen hält, und alle Ernennungen von Beamten, die gemacht werden, sowie alle Geschäfte, welche in der jährlichen General-Versammlung, die in Folge solcher Berufung abgehalten wird, verhandelt werden, sollen in jeder Beziehung so rechtsgültig sein, als wenn solche jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammenberufen und abgehalten worden wäre.

§. 46. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine Special-General-Versammlung der Eigenthümer zu irgend einer Zeit zu berufen, durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit; und daß ein solches Circular den Zweck, sowie Ort und Stunde angeben muß, wann dieselbe abgehalten werden soll, oder durch Bekanntmachung, welche Zweck, Zeit und Ort solcher Versammlung erthält, in drei Morgen- und drei Abendzeitungen, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit.

§. 47. Daß, wenn und so oft, wie genügende Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung dem Secretair, einem Schreiber, oder einem andern Beamten der Gesellschaft im Bureau derselben übergeben wird, die von den, wie hierin vorher erwähnt, dazu berechtigten Eigenthümern unterzeichnet ist, das Kollegium der Directoren eine Special-General-Versammlung zusammenberufen soll, in Zeit von einem Kalender-Monat, nachdem eine solche Requisition gemacht, oder im Bureau der Gesellschaft abgegeben worden, und zwar durch Bekanntmachung, — die, wie hierin vorher erwähnt, in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen einzurücken ist, oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, und soll solches Circular den Zweck der Special-General-Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde enthalten, wann selbige abgehalten wird.

§. 48. Daß, wenn eine Special-General-Versammlung zusammenberufen worden, zu dem Zwecke, über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen, das Kollegium der Directoren die Bekanntmachung von solcher Versammlung in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen inseriren, oder veranlassen soll, daß jedem Eigenthümer, sowie einem Jeden, der auf Grund einer Police, oder von Policen, die entweder auf sein eigenes Leben, oder von einem Andern abgeschlossen, und ihm für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden, oder die auf das Ueberleben eines Andern für die Summe von 1000 Pfund, oder mehr abgeschlossen worden, ein Circular übersendet werde, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, worin der Zweck solcher Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde, an welchem dieselbe abgehalten wird, angegeben sein soll, und daß die Abgabe solcher Briefe auf der Post in London, die an den Policen-Inhaber nach der, in den Büchern der Gesellschaft angegebenen Wohnung, adressirt sein müssen, als eine genügende Abgabe erachtet werden soll, als wenn dieselbe in der Wohnung solcher Person abgegeben worden wäre.

§. 49. Daß, wenn eine jährliche, oder Special-General-Versammlung entweder in Folge der Nichtwesenheit einer genügenden Anzahl von Eigenthümern, oder durch einen Beschluß der dann anwesenden Enthümer vertagt werden sollte, das Kollegium der Directoren von der vertagten jährlichen oder Special-General-Versammlung Nachricht geben soll, durch Bekanntmachung in 3 Morgen- und 3 Abendzeiten, oder indem dasselbe jedem stimmberechtigten Eigenthümer, und wenn nöthig, jedem stimmberechtigten Policen-Inhaber ein Circular übersendet, worin der Zweck der vertagten Versammlung, sowie Ort, Zeit und Stunde anzugeben ist, wann dieselbe abgehalten werden soll.

§. 50. Daß zur Erleichterung in der Verrichtung der gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft es dem Kollegium der Directoren durch Beschluß gesetzlich zustehen soll (wenn sie es für dienlich erachten, so zu thun) 3 aus ihrer Mitte zu ernennen (von denen 2 competent sein sollen zu fungiren), sich täglich, oder zu irgend einer anderen Zeit, im Bureau der Gesellschaft als Comité zu versammeln, zu Zwecken der Annahme oder Ablehnung von Versicherungs-Anträgen, sowie zur Behandlung solcher Geschäfte, die keine Zögerung gestatten, bis zur gewöhnlichen Versammlung des Kollegiums; unterworfen doch solchen Beschränkungen und Bedingungen, wie es besagtes Kollegium der Directoren für angemessen erachten wird.

§. 51. Daß die Entscheidung eines solchen Comité's, insoweit sie die Annahme eines Antrages zur Abschließung einer Versicherung mit der Gesellschaft betrifft, definitiv und entscheidend sein soll, vorausgesetzt, daß das Kollegium der Directoren in dem Beschlusse, durch welchen ein solches Comité ernannt wird, es für gut hält, solche Vollmacht zu ertheilen.

§. 52. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für nothwendig halten, gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Personen aus ihrer Körperschaft zu bestimmen, ein Special-Comité zu ernennen, um Beistand zu leisten bei der Verrichtung der gewöhnlichen, oder besonderen Geschäfte der Gesellschaft; nichtsdestoweniger soll ein solches Comité in jeder Beziehung unter der Kontrolle des Kollegiums stehen und nur in solchen Angelegenheiten handelnd auftreten, die innerhalb der Grenzen der, demselben durch Beschluß des Kollegiums übertragenen Vollmacht liegen.

§. 53. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, gesetzlich zustehen soll, in irgend welcher Stadt, welchem Orte und Districte in Großbritannien und Irland, so viele der Eigenthümer, wie sie für gut halten, zu einem Local-Comité für solche Stadt, solchen Ort und District zu ernennen, und soll jedes solches Local-Comité unter der Kontrolle des Kollegiums der Directoren stehen und von demselben Instruction erhalten und kann das Directorium diesem Comité solche Pflichten auferlegen, solche Vollmacht ertheilen und demselben aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft solche Entschädigung für ihre Zeit und Mühe gewähren, wie es das Kollegium der Directoren für dienlich hält; auch kann das Kollegium der Directoren nach Befinden, sämmtliche oder einige solcher Comité's auflösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder eines solchen Local-Comité's aus demselben entfernen und andere an deren Stelle ernennen.

§. 54. Daß George Goldsmith Kirby, Gründer besagter Gesellschaft, erster Director derselben sein soll, und wird er hierdurch als solcher eingesetzt, für seine Lebenszeit, für alle Fächer gedachter Gesellschaft, und nicht blos für einen District oder Ort, und soll derselbe von Zeit zu Zeit aus dem Fonds besagter Gesellschaft die jährliche Summe von 400 Pfund erhalten, sowie eine Summe von 5 Prozent von allen Prämien, die während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, von besagter Gesellschaft für abgeschlossene Versicherungen eingenommen werden; ingleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, einen solchen Theil der Räumlichkeiten und Gebäude in Waterloo Place, worin die Geschäfte besagter Gesellschaft gegenwärtig betrieben werden und die für die Zwecke derselben nicht benutzt werden, für sich und seine Familie als Wohnung, sowie als Bureau zur Betreibung seiner Privatgeschäfte zu benutzen und zu verwalten, und zwar miethsfrei, und ohne zu den Steuern und Reparaturen etwas beizutragen zu haben, und soll ingleichen von gedachter Gesellschaft für alle Klagen, Prozesse, Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben betreffs der Miethé oder der Verträge und Bedingungen schablos gehalten werden, die in der Nach-Urkunde enthalten sind, und kraft welcher diese Localitäten besessen werden; dergleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, sein Geschäft und Gewerbe, welches von ihm auf eigene Rechnung und für seinen eigenen Vortheil geführt wird, so lange zu betreiben, und fortzusetzen, wie er es für gut hält, und soll während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, wie vorbesagt, die Führung und Leitung aller

Geschäfte der Gesellschaft haben, und ihm alle berufsmäßigen Forderungen für seine Zeit und Mühe, betreffs solcher Geschäfte bewilligt werden, die er, wenn er nicht Betriebs-Director wäre, zu machen berechtigt sein würde, wenn die Gesellschaft ihn beschäftigte.

§. 55. Daß (ohne Beeinträchtigung der, hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, seines Gehaltes und seiner Vorrechte) es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Betriebs-Director oder Betriebs-Directoren zu ernennen, und einem solchen Betriebs-Director oder irgend einer anderen Person, die ganze oder einen Theil solcher Vollmacht und Befugniß zu übertragen (ausgenommen, wie hierin später erwähnt), wie es das Kollegium der Directoren nach seinem Ermessen für zweckdienlich halten wird, und von Zeit zu Zeit die ganze oder einen Theil der so übertragenen Vollmacht aufzuheben oder zu beschränken, sowie ihm oder ihnen aus den Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft, solche Entschädigung für seine oder ihre Zeit und Mühe zu bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren für gut halten wird.

§. 56. Daß die hierdurch dem Kollegium der Directoren übertragenen Vollmachten und Befugnisse, mit Ausnahme solcher, die sich auf die Ernennung oder Demission von Beamten, auf die Zusammenberufung von General-Versammlungen, die Aufforderung zu Einzahlungen, die Festsetzung der Dividende, den Verfall oder die Rehabilitirung von Actien beziehen, von den Directoren, dem Betriebs-Director oder den Betriebs-Directoren übertragen und von ihm und ihnen auf dieselbe Art ausgeübt werden können, als wenn sie ihm oder ihnen durch diese Urkunde besonders übertragen worden wären.

§. 57. Daß der Betriebs-Director oder die Betriebs-Directoren zu allen Zeiten unter der Kontrolle der Körperschaft der Directoren stehen, und einmal in jeder Woche, oder wenn erforderlich, öfter, über alle zu Gunsten der Gesellschaft unternommenen Handlungen, Bericht erstatten sollen.

§. 58. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den, unter der, hierin später dem Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke gegebenen Vollmacht, zu ernennenden Betriebs-Director nach ihrem Befinden aus seinem Amte zu entfernen oder abzusetzen.

§. 59. Daß es dem Kollegium der Directoren zu jeder Zeit gesetzlich zustehen soll, den, wie vorbesagt, zu ernennenden Betriebs-Director von seinem Amte zu suspendiren und Comité's zu ernennen und in gleicher Weise wieder die Comité's zu suspendiren und besagte Vollmacht, einen Betriebs-Director zu ernennen, so oft ausüben soll, wie das Kollegium der Directoren es ratsam hält für die bessere Betreibung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 60. Daß das Kollegium der Directoren auch von Zeit zu Zeit die Banquiers der Gesellschaft ernennen, absetzen und wieder ernennen kann, ingleichen alle Medizinal-Beamten, einen oder mehrere Secretaire und Actuare; und kann dasselbe ebenfalls so viele Schreiber, Kassirer, Buchhalter, Boten, andere Beamten und Diener ernennen (betreffs welcher hierin nicht vorgesehen ist) und ihnen solche Pflichten auflegen, wie es das Kollegium für dienlich hält; alle solche Beamte, Schreiber und Diener, die unter dieser Vollmacht ernannt werden, sollen von dem Kollegium nach Gutdünken von ihrem Amte entfernt werden können.

§. 61. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, allen Beamten, Schreibern und Dienern der Gesellschaft solche Gehälter und Emolumente zu bewilligen und nach Gutdünken Kaution zu erlassen, oder von ihnen zu verlangen, den Kuratoren oder Directoren der Gesellschaft solche Kaution für ihre gute Führung zu bestellen, so lange sie in Diensten der Gesellschaft stehen, wie es das Kollegium für angemessen hält.

§. 62. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Agenten für die Gesellschaft an solchen Orten und mit solchem Salair und Provision zu ernennen, wie es das Kollegium für angemessen hält; ferner solche Agenten nach Belieben abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen, ingleichen solche Agenten zu bevollmächtigen, Gelder in Empfang zu nehmen, und Geschäfte für die Gesellschaft zu betreiben und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie es von dem Kollegium bestimmt werden wird.

§. 63. Daß es dem Kollegium der Directoren freistehen soll, Advokaten, Rechtsanwaltschaften und anderen Personen, gleichviel, ob sie Eigenthümer sind oder nicht, solche Provision zu bewilligen, wenn sie Versicherungen mit der Gesellschaft abschließen oder Prämien an dieselbe zahlen, wie sie es für gut finden.

§. 64. Daß es gänzlich dem Belieben des Kollegiums der Directoren, solchen Comité's oder solchen Personen, die sie zu diesem Zwecke bestimmen mögen, überlassen sein soll, Versicherungs-Anträge auf Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, anzunehmen, oder abzulehnen.

- §. 65. Daß alle Versicherungen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie alle Jahrgelder, die derselben gewährt werden, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen abgeschlossen und gewährt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.
- §. 66. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, auf das Leben von Personen, die auch immer wohnen, Versicherungen abzuschließen und Personen, deren Leben von der Gesellschaft nicht erbt worden, Erlaubniß zu ertheilen, in irgend welchem Theil der Welt zu wohnen, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen, sowie gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es das Kollegium für angemessen hält; daß es ihnen ferner zustehen soll, das Leben von Personen zu versichern, die sich nicht in gewöhnlichen Gesundheits-Zustande befinden, zu solchen Sätzen und gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es die Directoren bestimmen mögen.
- §. 67. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, Versicherungen zu reducirten Prämien einzugehen, in Fällen, wo die Versicherten zustimmen, sich ihres Rechtes der Theilnahme an den Gewinnen der Gesellschaft zu begeben.
- §. 68. Daß die Beschränkung der auf ein Leben oder für die ganze Dauer desselben, oder für kürzere Periode, ein anderes Leben oder für einen anderen Möglichkeitsfall, zu versichernden Summen sich in das Belieben der Directoren gestellt sein soll.
- §. 69. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß jede Police, durch welche eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie jede Urkunde, durch welche ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, von drei Directoren oder solchen Beamten der Gesellschaft vollzogen werde, wie sie bestimmen sie es für angemessen finden werden; und sollen die Directoren oder die andern Personen, die die Police oder das ein Jahrgeld zusichernde Instrument vollziehen, aus dem Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten und Folgen desselben schadlos gehalten werden.
- §. 70. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß in jeder Police, auf Grund welcher eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie, daß in jedem Instrument, kraft dessen ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, angegeben werden soll, daß das gezeichnete Kapital von 1000 Pfund Sterling, sowie die andern Stocks, Fonds, Sicherheiten und das Vermögen der Gesellschaft das zur Zeit von Ansprüchen und Forderungen, die betreffs solcher Police erhoben werden, noch nicht verwendet worden, in Folge der, in dieser Urkunde enthaltenen Vollmachten und Befugnisse, allein dazu verwendet werden soll, für alle Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft betreffs solcher Police, aufzukommen.
- §. 71. Daß Prämien, die für Versicherungen und Verträge zahlbar sind, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen und vereinbart worden, nach Gutdünken des Kollegiums der Directoren entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder in solchen Zeitabschnitten, die größer oder kleiner als ein Jahr sind, oder auch durch einmalige Zahlung, oder in jährlichen gleichen Summen für eine beschränkte Anzahl Jahren, oder durch fallende oder steigende Zahlungen entrichtet werden können.
- §. 72. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam achten, so zu handeln, nicht anders jedoch, auf das Gesuch einer Person, die einen Versicherungs-Antrag macht, oder zum Genusse einer, mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, den Zeitpunkt, zu welchem, sowie die Art und Weise, auf welche die Prämien betreffs solcher Versicherung und Verträge zahlbar sind, abzuändern; ingleichen zu gestatten, daß ein Theil oder Theile, welche die Hälfte der Prämie oder Prämien für die ganzen oder einige der ersten 5 Jahre einer, mit gedachter Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Versicherung oder abzuschließenden Versicherungen nicht übersteigen, auf die Hände der Person oder Personen verbleibe, die zur Zeit zum Genusse solcher Versicherung berechtigt sind, gegen Sicherheit der Versicherungs-Policen, oder zu gestatten, die Zahlung eines solchen Theils oder Theile für eine solche Zeit und unter solchen Bedingungen auszusetzen, wie es das Kollegium der Directoren für billig hält.
- §. 73. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam achten, so zu handeln, jedoch nicht anders Versicherungs-Policen, die aus irgend einem Grunde verfallen sind oder ungültig geworden, gegen Zahlung solcher Strafgebühren unter solchen Bedingungen und innerhalb eines solchen Zeitraums, der von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit an gerechnet 12 Kalendermonate nicht übersteigt, wieder anzunehmen, wie sie es für gut halten.
- §. 74. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünscht, seine oder ihre Policen zu übertragen, oder über sein oder ihr Inter-

esse an derselben, sowie über die Zusätze, welche dazu gemacht worden, zu verfügen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselbe zu solchem Werthe zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 75. Daß, im Falle Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünschen sollte, die Prämienzahlung betreffs derselben nicht weiter fortzusetzen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, bei Uebergabe der Police, auf Grund deren solche Versicherung abgeschlossen worden, eine neue Police zu bewilligen, frei von Zahlung jeder weiteren Prämie für eine festzustellende Summe, die zahlbar ist beim Tode des versicherten Lebens, oder beim Eintritt des möglichen Ereignisses, oder, wie es der Fall sein kann, für Zahlung einer Zeitrente, zu einem herabgesetzten Betrage, und soll die Person, welcher solche neue Police bewilligt wird (wenn es nicht anders bestimmt worden), von der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sein, wenn die frühere Police zu der Theilnahme daran berechtigte.

§. 76. Daß, wenn und so oft irgend Jemand zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist und eine Summe betreffs derselben gezahlt hat, die einer jährigen Prämie gleichkommt, und geneigt ist, auf seine oder ihre Police Geld aufzunehmen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, solcher Person gegen Sicherheit seiner oder ihrer Police, entweder in Art eines Darlehns überhaupt oder in Zahlung einer Prämie, die betreffs solcher Police fällig ist oder fällig wird und unter solchen Bedingungen, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für gerathen hält, solche Summe darzuleihen, die im Ganzen den Werth der Police nicht übersteigt, wodurch dieselbe gesichert wird; und soll solcher Werth von dem oder unter Aufsicht des Kollegiums der Directoren abgeschätzt werden.

§. 77. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, irgend eine Leibrente, welche von der Company bewilligt worden ist, zu solchen Bedingungen, wie es das Kollegium der Directoren für recht und billig halten wird, zurückzukaufen.

§. 78. Daß es dem Kollegium der Directoren gänzlich überlassen werden soll, Frei- und Zinslehn-Eigenthum, sowie Pacht- und anderes Personal-Eigenthum jeder Art unter solchen Bedingungen und zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für gut befinden, und wie sie es nach ihrem Belieben für eine passende Kapitalanlage der Gelder der Gesellschaft halten, gleichviel ob dieses Eigenthum besessen wird auf Jahre, auf Lebenszeit oder für eine längere Dauer, oder ob es durch Erbfall (reversion), durch Erlöschen eines frühern Rechts (remainder) oder durch Anwartschaft anheim fällt.

§. 79. Daß gedachtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es zu irgend einer Zeit gerathen finden, so zu handeln, Versicherungen in andere Anstalten auf das Leben abzuschließen, woran die Gesellschaft ein Interesse hat, das sich zur Versicherung eignet und zwar unter solchen Bedingungen, wie es zwischen besagtem Kollegium der Directoren und der andern Anstalt bestimmt werden wird.

§. 80. Daß die Gesellschaft jederzeit in London oder Westminster mit einem Hause oder Geschäfts-Büreau versehen sein soll, das in Bezug auf Größe und Lage angemessen ist, um die Geschäfte der Gesellschaft darin zu betreiben; und soll es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen, von Zeit zu Zeit im Namen der Kuratoren, Häuser oder Grund und Boden zu mietthen oder zu kaufen zum Zwecke der Erbauung eines Hauses; und soll es ihnen ferner gesetzlich zustehen, auf solchem Grund und Boden, oder an der Stelle eines, zu diesem Zwecke gekauften Hauses, ein passendes Haus für die Gesellschaft zu erbauen und dasselbe einzurichten und mit Möbeln zu versehen und von Zeit zu Zeit solches Haus, solchen Grund und Boden, oder einen Theil davon, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in anderer Weise darüber zu verfügen und anderen Grund und Boden, oder ein anderes Haus oder Häuser in Stelle deren zu kaufen oder zu mietthen, und auf solchem Grund und Boden Gebäude zu errichten, und soll dasselbe als Personal-Vermögen erachtet werden zwischen den zeitweiligen Eigenthümern der Gesellschaft und deren persönliche Repräsentanten.

§. 81. Daß das Kollegium der Directoren 4 verschiedene Fonds unter dem Namen „Fonds der Eigenthümer“, „Erster Versicherungs-Fonds“, „Zweiter Versicherungs-Fonds“, „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ bilden und besondere Rechnung über die besagten Fonds führen soll, sowie über die Zuschüsse und die Abgänge, die von Zeit zu Zeit zu, und aus diesen Fonds gemacht werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer“ aus den Geldern gebildet werden, welche die Eigenthümer als Einzahlungen leisten auf, oder betreffs von Actien, welche sie in Kapitale der Gesellschaft besitzen; sowie aus den Zuschüssen, die, wie hierin später erwähnt, von Zeit zu Zeit solchen Fonds gemacht werden, als auch aus dem Gewinn

ßen, der von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt wird; der „Erste Versicherungs-Fonds“ soll gebildet werden aus den Prämien und andern Summen, die für solche mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen werden, durch welche der Versicherte an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht berechtigt wird; ferner aus den Prämien und anderen Geldern, die für Dotationen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden für Wittwen, oder ober andere Personen; ferner aus den Geldern, die aus dem Verkaufe der, von der Gesellschaft liehenen Zinsrenten eingenommen werden, sowie aus allen Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Erneuerung von Policen gezahlt werden, welche ein Recht an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht übertragen, und die von Zeit zu Zeit durch Ansammlung derselben, oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Zweite Versicherungs-Fonds“ soll gebildet werden von den Prämien und andern Geldern, die für solche Versicherungen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen sind und welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft berechtigen, sowie von Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen eingenommen werden, die Rechte verleihen, an dem Gewinne der Gesellschaft Theil zu nehmen und die, von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ soll gebildet werden aus solchem zehnten Theile des Gewinnes, der aus den Fonds entsteht unter dem Namen „Erster Versicherungs-Fonds“ und „Zweiter Versicherungs-Fonds“, welcher in Folge der hierin später enthaltenen Vorschriften abgesetzt werden soll, um solchen Fonds zu bilden oder zu vermehren.

§. 82. Daß, innerhalb der 6 nächsten-Kalender-Monate nach der Zeit von 5 Jahren, vom 1sten Tage des Monats Januar 1839 an gerechnet, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Monats Decembers 1843 incl. durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach der, dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der, dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und nachdem dies geschehen, sollen die Directoren solchen Antheil von einem solchen Fünftel ($\frac{1}{5}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Dafürhalten für angemessen halten, absetzen, und dem „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zuweignen, und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer“ zuschreiben lassen, und sollen die übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ unappropriirt verbleiben; daß ferner innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1sten Tage des Monats Januar 1845 die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des, am 31. December endenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dann dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen; und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{5}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Dafürhalten für gerathen halten, absetzen, um den besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zu bilden, oder zu vermehren (wie der Fall sein kann) und solchen Rest des $\frac{1}{5}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer“ zuschreiben, oder (wie es der Fall erheischen mag) bei Seite setzen zu lassen, um denselben durch Zinsen vermehren und anzusammeln, bis er dem letztverwähnten Fonds zugewiesen wird, gemäß der, hierin enthaltenen Bestimmung; und sollen die übrig bleibenden 4 Fünftel besagter Durchschnitts-Summe unappropriirt verbleiben; und daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten, nach dem 1. Tage des Monats Januar 1846 und dem 1. Tage des Monats Januar jeden folgenden Jahres, besagte Directoren dieselben Operationen wiederholen sollen; daß ferner bei Wiederholung derselben am Ende einer jeden Periode von 3 Jahren nach Ablauf besagter 5jähriger Periode, die Directoren den durch den vorerwähnten Ueberrest eines Fünftels gebildeten Fonds mit sämmtlichen Ansammlungen dem „Fonds der Eigenthümer“ hinzufügen lassen soll.

§. 83. Daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1sten Tage des Monats Januar 1839, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Monats Decembers durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach den, dann bestehenden Kenntnissen

von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der, dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und, nachdem dies geschehen, sollen die Directoren den Antheil eines solchen Fünftels, der in Folge des hierin vorher erwähnten Paragraphen nach Ablauf derselben Zeit abgesetzt worden sein sollte, zu einem Fünftel des Gewinnes des „Ersten Versicherungs-Fonds“, um den „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zu bilden oder zu vermehren, in gleicher Weise absetzen und zu diesem Zwecke zuweigen lassen, und soll der Ueberrest eines Fünftels unter der verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während gedachter Periode von 5 Jahren von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und, nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffe welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan) im „Zweiten Versicherungs-Fonds“ bleiben, und soll der reversionäre Werth der Police zugesügt werden, gemäß dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan haben, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine demgleiche Reduction vorgenommen werden; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845, die Directoren eine Berechnung aufertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des am 31. December abschließenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Versicherungswesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann zu den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen, und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{5}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gut halten, absetzen lassen, um (wie es der Fall sein kann) besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ zu bilden oder zu vermehren, und sollen ferner der Ueberschuss eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während des Jahres von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämie, zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan), im „Zweiten Versicherungs-Fonds“ bleiben und soll der reversionäre Werth der Police zugeführt werden, gemäß dem Alter der Parthei; oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine dem gleiche Reduction vorgenommen werden, und sollen die 4 Fünftel gedachter Durchschnittssumme unappropriirt bleiben; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar im Jahre 1846, sowie am 1. Tage desselben Monats in jedem folgenden Jahre, besagte Directoren dieselbe Operation vornehmen sollen unter dem Vorbehalte, daß solche Policen-Inhaber, die berechtigt, an Gewinne Theil zu nehmen, sowie ferner berechtigt sind, den Betrag betreffs eines Todesfalles zu empfangen, der vor dem 1. Tage des Januar 1844 und innerhalb der Zeiträume zwischen jeder folgenden Periode von 3 Jahren angewachsen ist, besugt sein sollen, außer dem, in der Police angegebenen Betrage sovieler Theile des Gewinnes erhalten sollen, wie in der Zwischenzeit solcher Police zugehalten und appropriirt worden sind; solche Policen-Inhaber sollen jedoch nicht berechtigt sein, den reversionären Werth solcher jährlichen Appropriationen zugetheilt zu erhalten, ungeachtet, daß sie beim Ablauf von 5 oder 3 Jahren, wie es der Fall sein kann, berechtigt gewesen sein würden, wenn die versicherte Parthei so lange gelebt hätte.

§. 84. Daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, und innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar in jedem folgenden 3. Jahre, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des Gewinnes, welcher bis zu

Zeit, entweder durch Ansammlung oder in anderer Weise dem „Eigenthümer-Fonds“ zugefallen ist, zu lassen, und solchen Betrag oder soviel davon, wie sie es nach ihrem Ermessen für weise halten, die Eigenthümer der Gesellschaft theilen sollen, nach Verhältniß und nach der Anzahl ihrer Actienkapitale der Gesellschaft.

§. 85. Daß am 10. Tage des Juli 1839, und von da an, halbjährlich, am 10. Tage des März und am 10. Tage des Juli jeden Jahres, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des reinen Kapitals machen lassen sollen, welches von den verschiedenen Actionären der Gesellschaft einzutheilen worden; ingleichen sollen sie, sobald es füglich geschehen kann, eine Dividende nach dem Satze von 5 Prozent jährlich auf den Betrag solchen eingezahlten Kapitals aus dem „Fonds der Eigenthümer“ zu jedem Eigenthümer zahlen lassen, der sämmtliche Einzahlungen betreffs seiner Actie oder (wie es der Fall sein kann) seiner sämmtlichen Actien gedachter Gesellschaft, eingezahlt hat.

§. 86. Daß jedes Mal, wenn eine Dividende, entweder von dem Gewinne, oder den Zinsen, festgesetzt worden, das Kollegium der Directoren binnen 14 Tagen später, den Eigenthümern durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, Nachricht geben soll, oder indem sie jedem Eigenthümer ein Circular übersenden, worin die Höhe solcher Dividende, sowie der Tag, an welchem sie gezahlt wird, angegeben ist.

§. 87. Daß das Kollegium der Directoren jede zahlbare oder festgesetzte Dividende aus dem „Fonds der Eigenthümer“ im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, bei oder vor Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit an gerechnet, zu welcher dieselbe festgesetzt worden, zahlen lassen soll.

§. 88. Daß, insofern es nöthig, einen großen Theil des, in Regierungs- oder andern Sicherheiten zu einem niedrigen Zinsfuß angelegten, eingezahlten Kapitals, jeder Zeit zur Zahlung von Verlusten, zu behalten; die Directoren, um im Stande zu sein, den Actienbesitzern, die wie hierin vorher erste Dividende zu 5 Prozent vom eingezahlten Kapital der Gesellschaft zu zahlen, den Zinsausfall (von einer) auf den „Ersten Versicherungs-Fonds“ setzen sollen.

§. 89. Daß der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds“ allein zum Vortheil der Freimaurer und deren Familien oder zum Vortheil maurerischer Wohlthätigkeitszwecke in folgender Weise verwendet werden soll, heißt: — wenigstens eine Hälfte des Bestandes eines solchen Fonds soll von Zeit zu Zeit, wie es die Directoren für angemessen halten, zur Herabsetzung von Versicherungs-Prämien verwendet werden, die von gedachter Gesellschaft auf das Leben solcher Maurer abgeschlossen worden, welche zur Zeit des Abschlusses solcher Versicherung oder anderwärts durch Beschluß des Kollegiums der Directoren dazu ausgezahlt oder bestimmt werden, gleichviel ob besagte Versicherungen von solchen Freimaurern selbst, oder von einer andern Person zu deren Gunsten und zum Vortheil ihrer selbst und ihrer Familien abgeschlossen worden sind, und soll die andere Hälfte solchen Fonds, oder so viel davon, wie vorbesagt, noch nicht verwendet worden, in solcher Weise angewendet werden, wie es die Directoren für gut halten, und wie die Groß-Voge von England, oder der Provinzial-Großmeister eines Districts für gut halten, und wie es der Fall sein wird, oder, falls solche Genehmigung nicht erhalten werden kann (von welchem Umstande ein Beschuß des Kollegiums der Directoren, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, gültiger Beweis sein soll), in solchem Falle, wie es die Directoren nach ihrem Gutdünken für gerathen halten, zu Gunsten von Freimaurern oder deren Familien oder zu Gunsten maurerischer Wohlthätigkeitszwecke, unter dem Vorbehalte, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß kein Freimaurer oder deren Familie als solcher ein Recht hat, Theilnahme an den Vortheilen besagten Fonds erwerben soll, wenn er nicht ausdrücklich durch Beschluß des Kollegiums der Directoren erwähnt und bestimmt worden, einen Theil solcher Unterstützung zu erhalten, und dann nur in solchem Verhältniß und zu solchem Betrage und unterworfen solchen Bestimmungen und Restrictionen, wie es durch Beschluß besagten Kollegiums bestimmt wird.

§. 90. Daß die verschiedenen anzulegenden Berechnungen sowohl zum Zwecke der Feststellung der Höhe des Gewinnes, welcher dem „Ersten Versicherungs-Fonds“, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ und dem „Fonds der Eigenthümer“ oder einem derselben zugefallen ist, sowie wie zum Zwecke der Ueberweisung, Verwaltung und Verwendung solchen Gewinnes oder eines Theils desselben, wenn selbiger festgesetzt worden, als auch für alle oder einige der verschiedenen, hierin vorher erwähnten Zwecke, von dem jezeitigen Actuar gedachter Gesellschaft, oder von solcher andern geeigneten Person gemacht werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke bestimmen wird; und sollen alle solche Berechnungen, oder deren Resultat, nachdem sie von dem Actuar oder einer solchen Person unterzeichnet, die bestimmt worden

ist, dieselben anzulegen, und nachdem sie durch Beschluß der Directoren bestätigt worden, für richtig erachtet werden, und sollen ungeachtet der späteren Entdeckung eines darin enthaltenen Irrthums, verbindend und entscheidend sein für die Eigenthümer, sowie für alle, von der Gesellschaft versicherte Personen und solche, welche ein Interesse daran haben.

§. 91. Daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben, denen sich die Gesellschaft unterzogen, aus den verschiedenen Fonds, genannt „Erster Versicherungs-Fonds“, „Zweiter Versicherungs-Fonds“ und „Fonds der Eigenthümer“, gezahlt werden sollen, wie folgt: daß solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, welche den Versicherten nicht berechtigten, Theil zu nehmen an Gewinne, an Dotationen für Wittwen oder Kinder, oder an Zeitrenten, die von der Gesellschaft bewilligt werden, nebst dem vorgebachten Gewinne vom Garantie-Fonds, aus dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ gezahlt werden sollen: und sollen solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, durch welche der Versicherte berechtigt ist, an Gewinne Theil zu nehmen, außer an Dotationen für Wittwen oder Kinder, aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ gezahlt werden; ferner sollen solche gedachten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf den „Fonds der Eigenthümer“ beziehen, aus diesem Fonds gezahlt werden; und soll der Rest gedachter Kosten, Lasten und Ausgaben aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ gezahlt werden, ferner sollen solche Kosten, Lasten und Ausgaben auf die verschiedenen Fonds vertheilt werden und sind davon in Abzug zu bringen, ehe eine Theilung derselben vorgenommen wird unter dem Vorbehalte, daß die Directoren am, oder vor dem 1ten Tage des Juli 1844 eine Berechnung von den gesetzlichen und anderen Lasten und Ausgaben vorbereiten lassen sollen, welche durch die Bildung und Konstituierung der Gesellschaft, durch die Vorbereitung und den Abschluß dieser Urkunde, sowie anderer Urkunden, Formulare von Policen und anderer Instrumente und Documente entstanden, und die zum Beginnen der Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nothwendig sind, sowie ferner eine Berechnung aller anderen Angelegenheiten, welche nach Ansicht der Directoren in einer Aufstellung dieser Art, mit einzuschließen sind, und sollen den Betrag solcher Berechnung (wenn er genehmigt, durch Beschluß des Collegiums der Directoren, welcher bindend ist) aus dem „Fonds der Eigenthümer“ zahlen lassen, und, nachdem dies geschehen, sollen sie am 1sten Tage des Januar und am 1sten Tage des Juli eines jeden folgenden Jahres, dem „Fonds der Eigenthümer“ aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“, denjenigen Theil des vorgebachten Betrages zurückzahlen lassen, nebst Zinsen zum Satz von 5 Prozent jährlich vom 1sten Tage des Juli 1844 von solchem Betrage, oder soviel desselben, wie von Zeit zu Zeit unbezahlt bleibt, daß jedoch der ganze Betrag nebst vorbesagten Zinsen binnen 20 Jahren, vom 1sten Tage des Juli 1844 an gerechnet, abgezahlt und getilgt werden soll.

§. 92. Daß der „Erste Versicherungs-Fonds“ zuerst und der „Fonds der Eigenthümer“ nachher, zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche die versicherte Parthei nicht berechtigten zur Theilnahme am Gewinne, sowie ferner in Anspruch genommen werden soll, zur Zahlung von Zeitrenten und Dotationen für Wittwen und Kinder, welche von der Gesellschaft bewilligt worden; und soll der „Fonds der Eigenthümer“ nicht angegriffen werden betreffs einiger dieser Zwecke, bis der „Erste Versicherungs-Fonds“ gänzlich erschöpft ist.

§. 93. Daß der „Zweite Versicherungs-Fonds“ zuerst und der „Fonds der Eigenthümer“ nachher zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne berechtigen; und soll der „Fonds der Eigenthümer“ nicht angegriffen werden, wegen irgend welcher gedachter Zwecke, bis der „Zweite Versicherungs-Fonds“ gänzlich erschöpft ist.

§. 94. Daß eintheilen, und bis der „Erste Versicherungs-Fonds“ und der „Zweite Versicherungs-Fonds“ ausreicht, die Ansprüche, Forderungen, Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die daraus gezahlt werden, die Gelder, welche zur Bestreitung derselben nöthig sind, aus dem „Fonds der Eigenthümer“ vorgeschossen werden sollen, und sollen Rechnungen über alle solche Vorschüsse geführt, und der Betrag solcher Vorschüsse zu solchen Zeiten festgestellt werden, wie es die Directoren bestimmen; alle so entnommenen Gelder, so wie andere Gelder, die zu irgend welcher Zeit aus dem „Fonds der Eigenthümer“ dem „Ersten Versicherungs-Fonds“ oder dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ oder einem von beiden vorgeschossen werden, zum Zwecke der Befriedigung irgend welcher Ansprüche, sollen mit Zinsen von 5 Prozent jährlich für solche Vorschüsse, dem „Fonds der Eigenthümer“, von den ersten Geldern zurückgezahlt werden, die dem Fonds zur Anshilfe, dessen solche Vorschüsse gemacht worden sind, zufallen, oder von ihm eingenommen werden.

§. 95. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer“ zu irgend einer Zeit unter die Summe von 5000

nd herabsinkt, die Directoren augenblicklich Maafregeln treffen sollen, ihn auf die volle Summe von 20 Pfund zu bringen, entweder durch Ausschreibung von Einzahlungen auf die Eigenthümer oder dadurch, daß das Defizit durch Beisteuer von den Eigenthümern oder durch eine Anleihe, oder Hypothek auf hierin später enthaltene Weise aufgebracht wird.

§. 96. Daß in den Händen der Banquiers der Gesellschaft immer ein solcher Bestand belassen werden soll, wie es die Directoren nach ihrem Belieben für angemessen halten; und wenn und so oft wie eine hinreichende Summe durch andere Mittel nicht erlangt werden kann, soll es den Directoren gesetzlich stehen, einen hinreichenden Theil der Fonds und des Eigenthums, sowie der Fonds und Bestände, worin dieselbe zur Zeit angelegt ist, zu verkaufen und zu Gelde zu machen.

§. 97. Daß, wenn zu irgend einer Zeit für die Zwecke der Gesellschaft Gelder erforderlich sind, den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, so zu handeln, anstatt dieselben durch weitere Einzahlungen aufzubringen, sie auf Zinsen, entweder von den Eigenthümern zu entnehmen und aufzubringen, in welchem Falle solcher Eigenthümer berechtigt sein soll, im Verhältniß zur Zahl seiner Actien im Kapital der Gesellschaft beizutragen, oder von anderen Personen, die vielleicht bereit sind, dasselbe darzuleihen; und soll es ihnen gesetzlich zustehen, Sicherheit für Rückzahlung desselben zu geben, durch Hypotheken auf freies, auf Pacht- oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, unter dem Vorbehalte, daß die Directoren, falls sie es für gerathen erachten, solche Gelder im Namen und zu Gunsten der Gesellschaft in anderer Weise, als von den Eigenthümern derselben zu borgen, sie in der nächsten General-Versammlung, wenn dieselbe binnen 4 Kalender-Monaten abgehalten wird, und wenn nicht, dann in einer, zu diesem Zwecke binnen 4 Kalender-Monaten zu berufenden Special-General-Versammlung, solcher Versammlung die Summe angeben sollen, die geborgt werden, sowie die Art der Sicherheit, die dafür gegeben werden soll, sowie ferner die Gründe, durch welche die Directoren bewegt wurden, diesen solchen Weg einzuschlagen; ferner, unter dem weitern Vorbehalte, daß die Gelder, welche von den Directoren im Namen und zu Gunsten oder für die Zwecke der Gesellschaft auf Grund der Vollmacht dieser Bestimmung in anderer Weise, als von den Eigenthümern besagter Gesellschaft geborgt und aufgenommen werden, ausschließlich der Gelder, die früher geborgt sein mögen (und die dann noch ungetilgt sind), im Ganzen zu irgend welcher Zeit die Summe von 20,000 Pfund nicht übersteigen sollen.

§. 98. Daß, rücksichtlich des Geldes und Eigenthums, welches den „Fonds der Eigenthümer“ bildet, und in Betreff soviel und solchen Theils der Gelder und des Eigenthums, welches den „Ersten Versicherungs-Fonds“ und den „Zweiten Versicherungs-Fonds“ bildet, und das nicht erfordert wird, um augenblicklichen Ansprüchen an die Gesellschaft, oder an besagte Fonds zu genügen, von den Directoren auf Zinseszins angelegt werden soll, und sollen dieselben es zu diesem Zwecke ausgeben und anlegen in Parlaments-Stocks oder öffentlichen Fonds, oder in Regierungs-Sicherheiten des vereinigten Königreichs, oder in Bank-Stock, Südsee-Stock, East-India-Stock oder in India-Bonds, in Real-Sicherheiten des vereinigten Königreichs oder anderwärts, gleichviel, ob in Freilehn, Zinslehn oder in Pachteigenthum, oder in Sicherheiten unter dem Siegel einer Corporation oder concessionirten Gesellschaft, oder in Sicherheiten von Docks, Häfen, Mälen der Navigation, Wasserkünfte, Brücken, Wege, Kanäle, Landstraßen, Eisenbahnen, Kirchen- oder andere Abgaben, die durch Parlaments-Acte belastet werden können, oder in Kauf von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder in Kauf von Lebensinteressen oder augenblicklichen, künftigen oder reversiblen Interessen, in irgend welches Eigenthum, gleichviel, ob Real- oder Personal-Eigenthum, oder in Kauf von Freilehn, Zinslehn oder Pachteigenthum oder in Hypotheken, in Versicherungs-Policen, die mit der Gesellschaft oder irgend einer anderen auf das ganze Leben abgeschlossen worden, entweder mit oder ohne irgend welche collaterale oder andere Sicherheit, so daß die Summe oder der Betrag der Summen, die auf Sicherheit einer solchen Police ausgeliehen worden, den Werth derselben nach den Tabellen der Gesellschaft nicht übersteigt, oder besagte Directoren können, wenn sie es für gerathen erachten, solche Summe dem Banquier, Geldmakler, einer andern Person oder Gesellschaft auf Zinsen geben, gegen solche Sicherheit und zu solchem Zinsfuß, wie sie es für recht finden, auch kann das Kollegium der Directoren, wenn es angemessen halten, so zu handeln, einige der, so ausgeliehenen und angelegten Fonds oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, einzuziehen und in anderer Weise zu Geld machen lassen, und das, sich daraus ergebende Geld wieder austhun und auf die hierin vorher gedachte Weise anlegen lassen, und so von Zeit zu Zeit wie es die Gelegenheit erfordert, mit dem Vorbehalte jedoch, daß bei jeder Geld-Anlage Vorsicht angewendet werden soll, in der Weise über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft Dis-

positionen zu treffen, daß zu jeder Zeit hinreichend Geld ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wenn dasselbe gebraucht wird, um den laufenden Ansprüchen und Ausgaben der Gesellschaft Genüge zu leisten.

§. 99. Daß die Directoren sämtliche Fonds und alles Eigenthum der Gesellschaft, welches aus Parlaments-Stocks oder aus öffentlichen Fonds von Großbritannien besteht, im Namen von drei oder mehreren der Curatoren der Gesellschaft angelegt halten sollen; und sollen alle Regierungssicherheiten, India-Bonds, sämtliche Hypotheken- und andere Sicherheiten, in denen ein Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zu irgend einer Zeit angelegt ist, entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder an einem solchen andern sichern Ort aufbewahrt werden, wie es das Kollegium der Directoren für gut hält; ingleichen sollen alle Fonds, und das Vermögen der Gesellschaft, das von Zeit zu Zeit aus baarem Gelde bestehen sollte, entweder in der Bank von England oder bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt werden.

§. 100. Daß es, betreffs solcher Actien des Kapitals der Gesellschaft, für welche bis jetzt noch nicht gezeichnet ist, den Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselben zu solcher Zeit und auf solche Weise zu verkaufen, wie sie es für die Interessen der Gesellschaft am vortheilhaftesten halten, und falls solche Actie oder einige derselben auf eine Prämie verkauft worden, so sollen solche Prämien dem Einkommen oder der Revenue, welche aus dem „Fonds der Eigenthümer“ besteht, zugesügt werden.

§. 101. Daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, falls Actien unter den, zu diesem Behufe hierin enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft verfallen sein sollten, weil die Personen, welche sie besitzen, es vernachlässigt oder verweigert haben, diese Urkunde innerhalb der, hierin für diesen Zweck vorgeschriebenen Zeit zu vollziehen, solche Actie der Person, welche sie besaß, wieder zuzustellen, wenn er oder sie Eigenthümer wird, und diese Urkunde vollzieht, sowie, wenn Derjenige der Gesellschaft eine solche Summe als Geldstrafe betreffs solcher Actien zahlt, wie es die Directoren für angemessen halten; und soll das Kollegium solche Geldstrafe dem „Eigenthümer-Fonds“ übereignen.

§. 102. Daß, wenn der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel, ob ein solcher Inhaber Eigenthümer ist, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Curator der Masse eines insolventen oder bankerotten Eigenthümers es wünschen sollte, eine oder einige solcher Actien zu verkaufen oder darüber zu verfügen, sich an die Directoren wenden soll, damit sie dieselben kaufen; und soll es den Directoren gesetzlich freistehen, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, aus dem „Fonds der Eigenthümer“ die Actie oder Actien, die der Eigenthümer zu verkaufen wünscht, zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 103. Daß alle solche Actien, die hiernach zu irgend einer Zeit von den Directoren unter der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht und Befugniß gekauft werden (welche Vollmacht und Befugniß ihnen jedoch nicht in der Absicht übertragen worden, um sie in den Stand zu setzen, in Actien zu speculiren, sondern um sie nur zum Nutzen der Eigenthümer oder deren Repräsentanten auszuüben, die da wünschen, über ihre Actien im Kapital der Gesellschaft zu verfügen und die augenblicklich keine passende Person finden können, welche geneigt wäre, die Actien zu einem billigen und angemessenen Preise zu kaufen), auf den Namen des Secretairs oder ersten Schreibers der Gesellschaft oder einer andern Person für die Gesellschaft übertragen werden sollen, wie es die Directoren für gut halten; und sollen solche Personen aus den Fonds oder aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden gegen alle Verpflichtungen, denen sie sich unterzogen, indem sie die Uebertragung angenommen haben.

§. 104. Daß die Directoren, sobald, als sie süglich und mit Vortheil können, sämtliche Actien zu solchen Preisen und unter solchen Bedingungen, wie sie es für gut halten, verkaufen sollen, die von Zeit zu Zeit von ihnen gekauft worden; ingleichen alle Actien, die unter den, hierin später zu diesem Behufe enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft von Personen verfallen sind, welche es vernachlässigen oder sich weigern, diese Urkunde innerhalb der, hierin später vorgeschriebenen Zeit oder aus irgend einem andern Grunde als dem, der Nichtzahlung von Einzahlungen, zu vollziehen an solche Personen, die von den Directoren als geeignet bezeichnet werden, Eigenthümer betreffs derselben zu werden, und sollen sie die Summe, für welche solche Actien verkauft worden, ingleichen die Dividenden, die darauf in der Zeit zwischen dem Kauf, dem Verfall und dem Verkauf derselben festgesetzt sind, dem „Fonds der Eigenthümer“ übereignen.

§. 105. Daß die Directoren wenigstens einen Kalender=Monat vor dem, von den Directoren festgesetzten Tage zur Berichtigung von Einzahlungen der gedachten Summe von 4 Pfund per Actie (der Rückbesagter Summe von 5 Pfund per Actie) einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Namen der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr Nachricht davon, sowie dem Orte gegeben wird, der zur Zahlung solcher Einzahlungen festgesetzt worden.

§. 106. Daß, wenn und so oft 2 Special-General-Versammlungen, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen den Beschluß gefaßt haben, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft eingezahlt werden soll, und wenn sie bestimmt haben, daß solch weiterer Theil durch Einschüßungen gemacht werde und die Zeit für Zahlung solcher Einschüßzahlungen noch nicht festgesetzt haben, den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Beschluß zu fassen, daß sämtliche Eigenthümer oder Inhaber von Actien gehalten sein sollen, bei Ablauf eines Kalender=Monats von der Zeit des solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung für jede solcher Actien zu zahlen, außer derjenigen Summe, die zur Zeit früher, betreffs derselben gezahlt worden, bis der ganze andere Theil des gezeichneten Kapitals, der von solcher Special-General-Versammlung einzuzahlen festgesetzt worden, einverlangt wird.

§. 107. Daß, wenn und so oft die Directoren, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, den Beschluß fassen, Einzahlungen betreffs eines weiteren Theils des gezeichneten Kapitals einzufordern, welche durch Beschluß von 2 solchen Special-General-Versammlungen bestimmt worden, einzuzahlen zu werden, die Directoren einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin er oder sie mit dem Beschlusse, sowie mit Tag und Ort der, für Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 108. Daß, wenn und so oft wie 2 Special-General-Versammlungen den Beschluß fassen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde, und wenn sie festgesetzt haben, daß solch weiterer Theil des gezeichneten Kapitals durch Einschüßzahlungen gemacht werde, das Collegium der Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung solcher Einschüßzahlungen festgesetzten Zeit, einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Namen der Gesellschaft ein Circular übersenden sollen, worin er oder sie mit Tag und Ort, der für Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 109. Daß, wenn und so oft wie das Kapital der Gesellschaft in Folge der, zu diesem Zwecke vorher enthaltenen Vollmacht, vermehrt werden soll durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und wenn es festgesetzt worden, daß solche neue Actien durch Einschüßzahlungen berichtigt werden sollen, sowie die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen dem Ermessen der Directoren anheim gestellt worden ist, den Directoren gesetzlich freistehen soll, von Zeit zu Zeit zu beschließen, daß alle Eigenthümer solcher neuer Actien gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender=Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine fernere Einzahlung zu leisten für jede solcher neuer Actien, außer der Summe, die zur Zeit früher betreffs derselben gezahlt sein mag, bis der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuen Actien ausgegeben werden sollen, gezahlt worden; wenn und so oft, wie die Directoren beschließen werden, weitere Einzahlungen einzufordern, sollen sie wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber einer jeden neuen Actie, ein Circular übersenden lassen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 110. Daß, falls das Kapital der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vermehrt wird durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und falls es bestimmt worden, daß das vermehrte Kapital vermittelst Einschüßzahlungen zu machen ist, und wenn die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen von der Special-General-Versammlung, in welcher entschieden worden, daß das zu vermehrende Kapital erhoben werden soll, festgesetzt worden, die Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Leistung solcher Einzahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber solcher neuer Actien ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 111. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer“ zu irgend einer Zeit auf 25,000 Pfund herabsinkt, die Directoren gesetzlich freistehen soll, auf eigene Verantwortlichkeit und ohne die Genehmigung einer Special-General-Versammlung einzuholen, von Zeit zu Zeit, und so oft wie ein solcher Fonds auf 25,000 Pfund herabgesetzt wird, zu beschließen, daß sämtliche Eigenthümer und Inhaber von Actien des Kapi-

als der Gesellschaft gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats, von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung von solchem Betrage für jede solcher Actien zu machen, außer der Summe, die zur Zeit betreffs derselben, früher gezahlt worden, welche die Directoren in dem Stand setzt, den „Fonds der Eigenthümer“ auf den vollen Betrag von 25,000 Pfund zu erheben, und sollen die Directoren wenigstens 21 Tage vor der zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer ein Circular übersenden lassen, worin er oder sie davon benachrichtigt und worin Ort und Tag, der zur Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 112. Daß, im Falle der Vernachlässigung oder Weigerung eines Eigenthümers, oder des Eheannes einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder des Kurators eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers Einzahlungen innerhalb eines Kalender-Monats, nach dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage, zu leisten, welche von den Directoren oder einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft unter der, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Vollmacht, eingefordert worden, — daß es dann und in jedem solchen Falle den Directoren freistehen soll, zu erklären, daß die Actie des Kapitals der Gesellschaft, der Person oder Personen, oder deren Ehegemahl, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, welche, wie vorbesagt, es vernachlässigen oder sich weigern sollten, mit allem Nutzen und Vortheil, der selbiger beizuwohnen, von da ab, verfallen sein soll.

§. 113. Daß, ungeachtet eines, hierin vorher enthaltenen Umstandes, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam halten, Zahlung irgend welcher Einzahlungen und Ausschreibungen auf die verschiedenen Eigenthümer zu erzwingen, die mit der Zahlung derselben im Rückstande bleiben, anstatt den, in Folge des letzten Paragraphen erwähnten Verfall solcher Actien, auszusprechen.

§. 114. Daß, wenn eine Actie, oder wenn Actien wegen Nichtleistung irgend welcher Einzahlungen oder künftigen Ausschreibungen für verfallen erklärt worden, die Directoren, sobald wie es süglich geschehen kann, nach Verlauf eines Kalender-Monats nach solcher Verfallserklärung, solche verfallene Actie oder Actien zum Verkauf ausbieten oder in öffentlicher Auction verkaufen lassen sollen; und wenn der Käufer oder die Käufer solcher verfallenen Actien nach Ansicht der Directoren eine Person ist oder Personen sind, die sich zu einem Eigenthümer oder zu Eigenthümern der Gesellschaft eignet oder eignen, so sollen sie es einer solchen Person oder solchen Personen gestatten, Eigenthümer betreffs solcher Actie oder Actien zu werden; wenn jedoch ein solcher Käufer oder solche Käufer nach Ansicht der Directoren keine geeignete Person ist oder sind, um Eigenthümer der Gesellschaft zu werden, dann sollen solche verfallenen Actien, nach dem Ermessen der Directoren, nochmals zum Verkauf oder in öffentlicher Auction ausgedoten werden, und so fort von Zeit zu Zeit, bis der oder die Käufer derselben sich nach Ansicht der Directoren als geeignete Personen erweisen, um als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen zu werden; und soll die Summe oder die Summen, für welche solche Actien verkauft worden sein sollten, dem „Fonds der Eigenthümer“ zugesügt werden.

§. 115. Daß, wenn Actien wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verkauft worden sein sollten und der Käufer oder die Käufer derselben als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen worden, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, nachdem sie vom Ertrage solchen Verkaufes die Unkosten und den Betrag der Summe abgezogen haben, welcher betreffs solcher Actie fällig gewesen und der Gesellschaft geschuldet, und zwar 5 Procent jährlich, — der Rest oder einen Theil desselben der Person oder den Personen zu zahlen, die Eigenthümer oder Besitzer derselben Actien waren, zur Zeit als dieselben verfielen, anstatt denselben dem „Fonds der Eigenthümer“ zuzufügen, oder die Directoren sollen nach eigenem Ermessen den ganzen oder einen Theil des Restes dem „Fonds der Eigenthümer“ zufügen.

§. 116. Daß, falls 2 oder mehr Actien, die demselben Eigenthümer zugehören, wegen Nichtzahlung der Einzahlungen verfallen sind, die Directoren nicht gezwungen sein sollen, beide oder sämtliche Actien zu verkaufen, wenn sie es nicht für angemessen halten, so zu handeln; wenn jedoch der Ertrag, der sich aus einer oder mehreren solcher Actien ergibt, nicht hinreicht, die Höhe der, von dem Eigenthümer oder andern Inhaber solcher Actien zahlbaren Summe mit 5 Prozent Zinsen jährlich zu decken, nebst den Unkosten, die mit solchem Kaufe verknüpft waren, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, so zu handeln, alle oder einige der Actien, welche unverkauft bleiben, der Person oder den Personen, wieder zuzustellen, denen dieselben vor dem Verfall gehört haben; und sollen die so übergebenen Actien in ähnlicher Weise wieder das Eigenthum der Personen werden, als wenn eine solche Einzahlung gehörig und regelmäßig geleistet worden, und solche Actien nicht verfallen gewesen wären.

§. 117. Daß, wenn nach dem Verkauf von Actien, die wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verfallen sind, der Ertrag, welcher sich aus dem Verkaufe nach Berichtigung der Ausgaben dafür ergibt, nicht hinreichen sollte, den Betrag der Summen zu decken, die dann fällig sind und der Gesellschaft gebühret werden, nebst den Interessen zu 5 Prozent jährlich, es den Directoren gesetlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, die Zahlung eines solchen Ausfalls von der Person durch gerichtliche Lage zu erzwingen, aus dem Verkaufe, von deren Actien solcher Ausfall entsteht, und wenn die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage angestellt worden, aus dem Grunde Einrede erheben sollte, daß durch den Verfall seiner oder ihrer Actie oder Actien er oder sie nicht länger Eigenthümer der Gesellschaft war oder waren oder nicht verbunden sind, die hierin enthaltenen Verträge zu beobachten, dann soll dieser Paragraph vor den Schranken vorgezeigt werden.

§. 118. Daß, wenn, wie hierin später erwähnt, solche Anzeige von dem Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, welche wünschen, Eigenthümer in Betreff aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm oder ihr, oder dem Bevollmächtigten eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers besessen werden, in dem Bureau der Gesellschaft abgegeben werden, daß sie eine Person ausfinden haben, die Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien werden will, die von ihm oder ihr im Kapital der Gesellschaft besessen werden, oder von irgend einer Person, die es wünscht, Actien von den Directoren zu nehmen oder zu kaufen, die Directoren ohne Vorzug vorgehen sollen, solche Anzeige in Erwägung zu ziehen und unter der Hand von zwei Directoren oder des Secretairs, ihre Genehmigung oder Mißbilligung der in solcher Anzeige vorgeschlagenen Person als neuer Eigenthümer solcher Actien, schriftlich bescheinigen sollen.

§. 119. Daß die Directoren sämmtliche 25,000 Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft in geordneter Ordnung numeriren lassen sollen, anfangend mit Nummer 1; ferner, daß sie alle neuen Actien, die von Zeit zu Zeit, gemäß des Beschlusses einer Special-General-Versammlung, creirt werden mögen, in geordneter Ordnung numeriren lassen sollen, beginnend mit der nächsten Nummer der vorhergehenden Serie.

§. 120. Daß die Directoren jede Actie, die der Gesellschaft verfallen ist, oder von den Directoren gekauft worden, welche sie nachher vielleicht verkaufen, durch diejenige Nummer bezeichnen lassen sollen, durch welche solche Actie bezeichnet worden zur Zeit, als dieselbe der Gesellschaft verfiel, oder von den Directoren gekauft ward.

§. 121. Daß die Directoren auf Ansuchen und auf Kosten eines jeden jetzigen oder zukünftigen Eigenthümers gedachter Gesellschaft, der da wünscht, dieselbe zu besitzen, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, einem solchen Eigenthümer für alle oder einige der Actien, die er oder sie im Kapital der Gesellschaft besitzt, ein Certificat anshändigen lassen soll, unter der Hand von 3 Directoren, worin die Nummer oder die Nummern der Actie oder der Actien angegeben ist oder sind, für welche ein solches Certificat oder solche Certificate gegeben werden, ingleichen Name und Wohnung der dazu berechtigten Person; und sollen die Directoren, wenn sie es für gut halten, es zu verlangen, nach Behändigung eines solchen Certificats an einen Eigenthümer, auch von solchem Eigenthümer, unter seiner oder ihrer Handschrift, eine Empfangs-Bescheinigung über solches Certificat, in solcher Form geben lassen, wie es die Directoren vorschreiben werden.

§. 122. Daß die Directoren Namen und Wohnung eines jeden gegenwärtigen und zukünftigen Eigenthümers, sowie die Nummer der Actien, die einem jeden Eigenthümer gehören, nebst der Nummer einer jeden Actie, in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch eintragen lassen sollen, welches „Actien-Register-Buch“ genannt wird; ferner sollen sie einmal in jedem Jahre die Namen in alphabetischer Ordnung nebst den gehörigen Bemerkungen und respectiven Wohnungen der verschiedenen Personen, welche Eigenthümer der Gesellschaft sind, ingleichen die Anzahl der Actien, die von den Eigenthümern besessen werden, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch in solcher Weise eintragen lassen, damit jeder Eigenthümer auf den ersten Blick sehen kann, wie die Actien der Gesellschaft vertheilt sind, sowie die Personen, von welchen dieselben besessen werden; und sollen die Directoren, wenn sie im Bureau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schriftliche Anzeige erhalten, daß er oder sie die Wohnung verändert hat, die neue Wohnung in solches Buch, wie vorbesagt, eintragen, und für die frühere Wohnung substituiren lassen.

§. 123. Daß die Directoren, wenn sie im Bureau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schrift-

liche Anzeige erhalten, daß er sich verheirathet hat, gestorben ist, bankerott geworden, oder daß er sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder andern Personen übertragen hat, zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, eine Frau ist, und sich zu der Zeit verheirathet hat, Namen und Wohnung ihres Ehe- mannes in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen, und wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, gestorben ist, bankerott geworden, oder sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, so sollen sie Name und Wohnung seiner oder ihrer Testamentsvoll- strecker, Administratoren und Bevollmächtigten (wie es der Fall sein kann) in dasselbe Buch eintragen lassen.

§. 124. Daß die Directoren, wenn sie im Bureau der Gesellschaft von einem solchen Ehemanne, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten Anzeige erhalten, daß er oder sie ihre Woh- nung gewechselt, die neue Wohnung in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen.

§. 125. Daß, wenn und so oft ein Heiraths-Certificat einer Eigenthümerin oder die Administra- tions-Patente eines verstorbenen Eigenthümers oder ein amtlicher Auszug oder Abschrift derselben, oder das Ernennungs-Document der Bevollmächtigten eines falliten Eigenthümers oder eine Uebertragungs- Urkunde des Vermögens und der Effecten eines insolventen Eigenthümers oder eine beglaubigte Abschrift davon, in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen, im Bureau der Gesellschaft übergeben wird, die Directoren einen genügenden Auszug davon im Actien-Register-Buch machen lassen sollen.

§. 126. Daß, wenn Jemand aufhört, Eigenthümer zu sein, betreffs aller oder einiger der Actien, die von ihm oder ihr besessen werden, sowie, wenn Jemand Eigenthümer wird von Actien im Kapital der Gesellschaft, so sollen die Directoren alle solche Eintragungen ins Actien-Register-Buch machen lassen, wie nöthig sind, um, damit das Buch zu jeder Zeit zeige, wer die zeitigen Eigenthümer der Gesellschaft sind und wo deren Wohnung, sowie die Anzahl der Actien, die jeder Eigenthümer, sowie die Nummer einer jeden Actie, die der Eigenthümer zur Zeit besitzt.

§. 127. Daß, wenn und so oft ein Eigenthümer, unter den, hierin später enthaltenen Bestim- mungen, seine Actien des Kapitals der Gesellschaft an die Directoren verkaufen oder darüber disponiren sollte, oder wenn er eine andere Person oder Personen stellt, Eigenthümer betreffs einiger oder sämt- licher Actien zu werden, die von ihm oder ihr vom Kapital der Gesellschaft besessen werden, und wenn ferner eine solche Person oder Personen als Eigenthümer zugelassen worden, betreffs solcher Actie oder Actien und wenn er eine solche Vertrags-Urkunde, wie hierin später erwähnt wird, vollzogen hat, die Di- rectoren dann (wenn sämtliche Einzahlungen, die vorher fällig geworden oder für solche Actie oder Actien eingefordert sind, gezahlt worden) zu irgend einer Zeit hiernach, wenn sie von dem Eigenthümer solcher Actie oder Actien, von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren darum ersucht werden, auf seine oder deren Kosten, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie sie die Directoren für angemessen halten, einem solchen Eigenthümer, seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren ein Certificat aushändigen lassen sollen, unterzeichnet von 3 Directoren, oder dem Secretair, worin bescheinigt wird, daß der letzte Eigenthümer nicht länger Eigenthümer solcher Actie oder Actien ist, und worin der Zeit Erwähnung geschieht, wann er oder sie aufgehört hat, Eigenthümer der Actie oder Actien zu sein.

§. 128. Daß, im Falle irgend Jemand bankerott oder insolvent wird, der zur Zeit eines solchen Bankerotts oder solcher Insolvenz der Gesellschaft verschuldet ist, die Directoren den jezeitigen Secretair, einen oder mehrere der Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen sollen, um die, der Gesellschaft zustehende Schuld von dem Vermögen und den Effecten eines solchen Bankerotten oder In- solventen zu beweisen, und im Falle es nothwendig ist, sich an das competente Tribunal um die Erlaub- niß zu wenden, solche Schuld anmelden zu dürfen, sowie um, für und zu Gunsten der Gesellschaft im Falle eines solchen Bankerotts und solcher Insolvenz, zu agiren; und sollen die Directoren im Falle eines solchen Bankerotts oder einer solchen Insolvenz ebenfalls den jezeitigen Secretair oder einen Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen, um für die Gesellschaft die Dividende oder die Divi- denden in Empfang zu nehmen, die von Zeit zu Zeit betreffs solcher Schuld fällig werden, und soll die Empfangsbesecheinigung der Person oder der Personen, die in dieser Weise ernannt und bestimmt werden, solche Dividende oder Dividenden in Empfang zu nehmen, die Person oder die Personen, welche dieselbe zahlen, aller Verantwortlichkeit überheben wegen des Mißbrauchs oder der Nichtverwendung derselben, oder daß sie verbunden seien, solche Verwendung zu überwachen.

§. 129. Daß die Directoren gehörig Buch führen lassen sollen, über alle Angelegenheiten, Geschäfte und Sachen, die gewöhnlich in Rechnungsbücher verzeichnet und eingetragen und von Versicherungsgesellschaften geführt werden, die sich zu dem Zwecke gebildet haben, um reversionäre Interessen zu kaufen, und sollen solche Bücher, sowie auch das Actien-Register-Buch, ferner alle Noitz- und andere Bücher, die der Gesellschaft gehören, unter der ausschließlichen Kontrolle der Directoren gehalten, als in deren Ermessung erachtet, und in solcher Weise geführt werden, wie sie es bestimmen werden; ingleichen sollen die Berichte, welche, in Folge der hierin enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren vorzulegen sind, mit dieser Urkunde, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und alle anderen Documente und Schriften, welche die Gesellschaft betreffen, zu jeder füglich Zeit der Durchsicht der Eigenthümer auf deren Ansuchen offen liegen, das zu diesem Behufe von 10 oder mehreren Eigenthümern gemacht wird, die zusammen nicht weniger als 400 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen; es soll es solchen Eigenthümern frei stehen, Abschriften oder Auszüge aus den Protocollen, Rechnungsbüchern und andern Papieren zu machen und solche Abschriften und Auszüge mit dem Originale zu vergleichen.

§. 130. Daß die Directoren, insoweit es sich bewerkstelligen läßt, eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen sollen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft vom Beginne derselben bis zu dieser Zeit, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, mit solchen Bemerkungen, wie sie die Rechnungs-Revisoren über die Revision besagter Rechnungen angemessen halten, zu machen; ferner sollen sie anfertigen lassen einen Bericht über den Zustand und die Lage der Gesellschaft, sowie über deren Aussichten; ingleichen, soweit es sich bewerkstelligen läßt, sollen sie eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zu dieser Zeit, die in der früheren Berechnung nicht mit begriffen sein sollten, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft mit solchen Bemerkungen darüber, wie die Rechnungs-Revisoren zu machen für angemessen halten werden; ingleichen sollen sie einen Bericht von der Lage der Gesellschaft, sowie über die Aussichten derselben vorbereiten und vorlegen lassen.

§. 131. Daß, wenn innerhalb der Zeit, die für die Entdeckung eines Irrthums in einer Berechnung zugestanden wird, welche von den Directoren, wie vorbesagt, einer jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden soll, ein handgreiflicher Irrthum im Betrage von 50 Pfund oder mehr, von den Eigenthümern darin gefunden werden sollte, die Directoren solchen Irrthum unverzüglich verbessern und die Berechnung, in welcher sich ein solcher Irrthum befindet, der ersten General-Versammlung vorlegen lassen sollen, die abgehalten wird, nachdem ein solcher Irrthum entdeckt worden ist.

§. 132. Daß die Directoren, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, diese Urkunde auf Kosten der Gesellschaft auf dem Kanzlei-Gerichts-Hof Ihrer Majestät eintragen lassen sollen.

§. 133. Daß den Directoren gesetzlich zustehen soll, zu irgend einer Zeit hiernach, sich um eine Parlaments-Acte oder um eine Concession der Krone für Incorporation der Gesellschaft zu bewerben, wie um eine Parlaments-Acte oder um ein Patent, durch welches die Gesellschaft berechtigt wird, gegen Personen oder Beamte klagbar zu werden, welche die Gesellschaft repräsentiren oder kraft welcher Vollmachten, Privilegien, Sicherheiten und andere Vortheile der Gesellschaft übertragen werden.

§. 134. Daß, wenn 2 Special-General-Versammlungen, wie hierin vorher erwähnt, beschlossene haben, die Gesellschaft aufzulösen, die Directoren davon absehen sollen, Lebens-Versorgungs- oder Lebensversicherung-Policen auszugeben, Zeitrenten zu bewilligen, oder sich in Verpflichtungen für die Gesellschaft einzulassen, sondern sollen in solcher Weise vorgehen, wie sie es für recht und billig halten, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, und sollen von den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, das dann nicht in Geld bestehen sollte, augenblicklich so viel verkaufen, oder in anderer Weise zu Gelde machen lassen, und zwar unter solchen Bedingungen, wie es die Directoren angemessen halten; daß ferner, sobald wie möglich nach solchem Beschlusse soviel von dem Vermögen der Gesellschaft, als nicht erfordert wird, um den bestehenden Verpflichtungen derselben zu genügen, von den Directoren an die Eigenthümer, deren Stellvertreter, Testamentsvollstrecker oder Administratoren zu zahlen und zu vertheilen, nach dem Verhältniß, zu welchem sie berechtigt sind.

§. 135. Daß, wenn und so oft irgend Jemand die in dieser Urkunde enthaltenen Verträge, Bedingungen und Festsetzungen bricht, es verweigert oder unterläßt, dieselben zu halten und zu vollziehen, die seinerseits gehalten und vollzogen werden sollen, — und wenn, und so oft wie das Versehen oder die Vernachlässigung von irgend Jemand, welcher in Folge der zu diesem Behufe hierin enthaltenen Vorschriften, allein durch Bürgen den Curatoren oder Directoren Sicherheit bestellt hat, eine Klage, einen Prozeß, oder andere gerichtliche Prozedur betreffs solchen Vertrages, solcher Bedingung, Festsetzung oder Sicherheit nothwendig macht, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, augenblicklich eine Klage, einen Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren anzustellen; besagten Directoren soll es ferner gesetzlich zustehen, so oft sie Gelegenheit sehen, so zu handeln, eine Klage oder anderes Verfahren wegen oder betreffs der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, oder betreffs irgend welcher Verträge und Verpflichtungen anstellen zu lassen, die zu Gunsten der Gesellschaft oder wegen einer andern Angelegenheit oder Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, geschlossen worden; und soll es den Directoren ferner gesetzlich zustehen, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, Klagen, Prozesse oder anderes gerichtliches Verfahren, welches, wie vorbesagt, auf ihren Befehl eingeleitet worden, niederzuschlagen und im Wege des Vergleichs zu schlichten, sowie ferner alle Streitigkeiten und Differenzen, betreffs welcher Grund zur Klage oder zum Prozesse vorliegt, schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, entweder vor, oder nach Anstellung solcher Klage, oder solchen Prozesses; ferner soll es ihnen zustehen, die zu einer solchen Klage oder solchem Prozesse erforderlichen Partheien zu bestimmen, um selbige anzustellen und zu verfolgen, ingleichen solche erforderlichen Personen anzuweisen, Streitigkeiten und Differenzen schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, und zwar entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage oder andern Verfahrens, und sollen solche Personen einer Klage oder eines Prozesses ohne Zustimmung der Directoren, die Klage oder den Prozeß nicht zurücknehmen können; ferner sollen solche Personen aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden, betreffs aller Kosten und Verluste, die sie erleiden mögen in Folge solcher Klage, solchen Verfahrens oder eines solchen schiedsrichterlichen Ausspruches; und sollen die Selber, die in Folge einer solchen Klage oder solchen Verfahrens eingenommen und erstritten werden, einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden, und von den Directoren einem der Fonds übereignet werden, die benannt sind „Fonds der Eigenthümer“, „Erster Lebens-Versicherungs-Fonds“ oder „Zweiter Lebens-Versicherungs-Fonds“, dem sie zugehören.

§. 136. Daß, wenn solche Nachricht, wie hierin später erwähnt, von einem Eigenthümer oder dem Manne einer Eigenthümerin, von dem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder von dem Bevollmächtigten eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers, den Directoren, dem Secretair, dem ersten Schreiber, einem andern Beamten oder Diener der Gesellschaft gemacht worden, — betreffs eines Anspruchs, einer Forderung, einer Klage, eines Prozesses oder eines andern Verfahrens, das gegen ihn oder sie, von einem Gläubiger oder von andern Personen angestellt worden, welche verneinen, Ansprüche oder Forderungen an die Gesellschaft zu haben, die Directoren unverzüglich solche Nachricht in Erwägung ziehen und dem Eigenthümer oder derjenigen Person, welche die Anzeige macht, ihre Absicht schriftlich kund thun sollen, daß sie besagte Schuld oder Forderung übernehmen, und sollen sie dieselben entweder zahlen, oder eine Klage oder anderes Verfahren auf Kosten der Gesellschaft anstellen; auch soll der Eigenthümer, oder die andern Personen, gegen welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung erhoben, oder solche Klage anhängig gemacht wird, aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten und Folgen derselben schadlos gehalten werden.

§. 137. Daß, unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der, einer jährlichen oder Special-General-Versammlung hierin vorher übertragenen Vollmachten, die Directoren die gesammte Leitung und Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben und in allen Fällen, denen durch diese Urkunde vorgesehen ist, oder später durch die jährliche oder Special-General-Versammlung vorgesehen werden wird, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen handeln sollen, die hiermit festgesetzt worden, oder später von solcher jährlichen oder Special-General-Versammlung festgesetzt werden; in allen Fällen jedoch, denen zur Zeit durch diese Urkunde, oder von der jährlichen, oder Special-General-Versammlung noch nicht vorgesehen ist, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, in solcher Weise zu handeln, als wie es ihnen am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern; und soll es den Directoren zu besserer Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, die sie für gut halten, vorausgesetzt,

dieselben nicht unverträglich oder widerstrebend den Fundamental-Prinzipien oder der Konstitution der Gesellschaft sind, wie sie durch diese Urkunde festgesetzt, oder kraft der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht, die der Special-General-Versammlung zu diesem Zwecke übertragen worden, überträgt sind.

§. 138. Daß das Directorium, mit Einschluß des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus mehr als 12 und aus nicht weniger als 6 Mitgliedern bestehen soll, wofern nicht die Anzahl, kraft hierin vorher enthaltenen Vollmacht, durch Ernennung noch anderer Directoren vermehrt wird, oder eine General-Versammlung es nicht für angemessen erachtet, die Anzahl entweder für immer oder eine bestimmte Zeit herabzusetzen, oder es für gerathen hält, die am Jahrestage der Wahl entstandenen Vacanzen nicht wieder zu besetzen; die Anzahl der Directoren soll jedoch in keinem Falle weniger als fünf sein.

§. 139. Daß die, in einer Versammlung anwesenden Directoren der Gesellschaft, welche vor der General-Versammlung abgehalten wird, sowie die, in der ersten Versammlung des Kollegiums anwesenden Directoren, die nach dem Tage, an welchem die General-Versammlung des Jahres 1844 stattfindet, abgehalten wird, und die in gleicher Weise im ersten Collegium der Directoren anwesend sind, nach dem Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung stattfindet, von den Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden, und wenn sie es für nöthig erachten, einen deputirten Vorsitzenden für das folgende Jahr erwählen sollen.

§. 140. Daß, wenn der Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der kraft dieser Urkunde erwählt ernannt wird, sterben, resigniren oder unfähig werden sollte, seinem Amte vorzustehen, oder aufhört, Director der Gesellschaft zu sein, — die Directoren, welche in der ersten Versammlung des Kollegiums der Directoren anwesend sind, die stattfindet, nachdem sich eine solche Vacanz ereignet, einen andern Director zum Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden der Gesellschaft erwählen und ernennen sollen; und jeder Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der, wie vorbesagt, auf diese Weise erwählt und ernannt worden, solche Vacanz auszufüllen, nur so lange in seinem Amte verbleiben, als die Person, dessen Stelle er erwählt oder ernannt worden, zu bleiben berechtigt gewesen sein würde, wenn Tob Resignation sich nicht ereignet hätten.

§. 141. Daß es besagtem Collegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden wegen Nachlässigkeit oder schlechten Betragens im Amte, oder wegen irgend eines andern Grundes aus demselben zu entfernen.

§. 142. Daß besagte Swynsen Perwis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Joseph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Wright, Richard Alexander Price und Charles Roberts die ersten Directoren der Gesellschaft sein sollen, welche für die Zeit von sieben Jahren bleiben sollen vom 1sten Tage des Juli 1839 an gerechnet.

§. 143. Daß dieselben, oder die jezeitigen Directoren der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vor der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844, wenn sie es für dienlich erachten, die Anzahl der Directoren vermehren können, daß sie die Zahl 18 nicht übersteigt und zwar durch Ernennung von Directoren, von denen ein jeder Besitzer von 50 Actien des Capitals der Gesellschaft sein muß.

§. 144. Daß (vorbehaltlich und ohne Beeinträchtigung der hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Directors der Gesellschaft) die Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) von den übrigen Mitgliedern in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 erwählt werden sollen.

§. 145. Daß jede Vacanz, die im Amte des Directors durch Tod oder Rücktritt entsteht, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung abgehalten werden soll, von den übrigen Directoren besetzt werden kann.

§. 146. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 stattfindet, sowie an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung in jedem folgenden Jahre abgehalten wird, 3 von den Directoren (Betriebs-Director ausgenommen) die durch gegenseitige Einkunft oder durchs Loos dazu bestimmt werden, aus dem Amte scheiden sollen, so jedoch, daß kein Director, der kraft dieses Paragraphen aus seinem Amte geschieden und wieder gewählt worden, ausscheiden soll, bis nicht 3 Directoren mehr, die kraft dieses Paragraphen nicht aus dem Amte geschieden und wieder gewählt worden sind.

§. 147. Daß in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1846, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, drei Directoren erwählt werden sollen.

§. 148. Daß, im Falle es zu irgend einer Zeit gerathen erscheint, die Anzahl der Directoren herabzusetzen, es der jährlichen oder Special-General-Versammlung gesetzlich freistehen soll, einen dahin zielenden Beschluß zu fassen, und sollen die Directoren der Gesellschaft von da an entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit auf die Anzahl reducirt werden, welche in einem solchen Beschlusse angegeben ist; daß jedoch diejenigen Personen, die hierin vorher zu ersten Directoren und Betriebs-Directoren der Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieser Vollmacht von ihrem Amte nicht entfernt werden sollen, unter dem Vorbehalt, daß, anstatt die Anzahl der Directoren entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, wenn es zu irgend einer Zeit von einer jährlichen General-Versammlung für rathsam erachtet wird, die Vacanzen nicht auszufüllen, welche in der Direction durch Ausscheidung aus dem Amte von drei Directoren vorgefallen sein mögen, es an irgend einem jährlichen Wahltage einer solchen General-Versammlung, wenn sie es für gerathen hält, gesetzlich zustehen soll, von der Besetzung solcher Vacanzen für eine solche Zeit, wie sie es nach ihrem Ermessen dienlich hält, abzustehen, und sollen in einem solchen Falle die übrigen Directoren dieselben Vollmachten und Befugnisse ausüben, welche von den vollzähligen Directoren würden ausgeübt worden sein.

§. 149. Daß die vierteljährliche Summe von 50 Pfund für den Vorsitzenden und von 37 Pfund 10 Schilling für den deputirten Vorsitzenden des Collegiums der Directoren, ingleichen 25 Pfund für jeden der andern jezeitigen Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) den Directoren als Entgelt bewilligt werden soll für ihre Mühe in Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur General-Versammlung des Jahres 1844 und ist das jährliche Gehalt am 1. Tage des October 1839 zu zahlen, und soll aus jeder solchen vierteljährlichen Summe besagter Vorsitzende die Summe von 50 Pfund, der deputirte Vorsitzende die Summe von 37 Pfund und 10 Schilling und der Ueberrest an die andern Directoren in Summen vertheilt werden, die in Verhältnis stehen zur Anzahl der wöchentlichen Versammlungen des Collegiums der Directoren, denen sie während der Zeit beigewohnt haben, betreffs welcher die Geldentschädigung gemacht wird, so daß Diejenigen, die solcher Versammlung während solcher Zeit nicht beigewohnt haben, an der Geldentschädigung für diese Zeit nicht participiren sollen, und soll nach der letzterwähnten General-Versammlung eine solche Summe, die in einer jährlichen oder in einer darauf folgenden General-Versammlung votirt wird, abgesetzt und zur Verfügung der Directoren gestellt worden, betreffs Vertheilung nach vorbesagtem Verhältnisse und Grundsätze an besagten Vorsitzenden, deputirten Vorsitzenden und die andern Directoren, so jedoch, daß, wenn in einer solchen Versammlung keine solche Summe votirt werden, oder die so votirten Summen weniger betragen sollten, als die hierin vorher erwähnte jährliche Summe, daß dann, und in jedem solchen Falle, solche Summe, die erforderlich ist, um die so zu votirende Summe auf den ganzen Betrag einer jährlichen vollzumachen, nach jeder solchen Versammlung zur Verfügung der Directoren stehen soll, um, wie vorbesagt, vertheilt zu werden.

§. 150. daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten und Ausgaben entschädigt werden sollen, die sie kraft oder in Folge irgend einer in Ausübung ihres respectiven Amtes von ihnen vorgenommenen Handlung erlitten haben; daß ferner keiner von ihnen für die andern, oder für deren Handlungen, Thaten oder Versehen verantwortlich sein, sondern daß jeder für seine eigenen Thaten, Handlungen oder Versehen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen soll.

§. 151. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft immer drei Personen sein sollen.

§. 152. Daß Joshua King Präsident von Queens College, Cambridge, Doctor der Rechte, der ehrwürdige Hammett Holditch Präsident von Gains College, Cambridge, und die ersten Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein sollen.

§. 153. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft in und nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 von den Eigenthümern gewählt werden sollen.

§. 154. Daß jede Vacanz, die im Amte des Rechnungs-Revisors durch Tod, Resignation oder nicht genügender Qualifikation sowohl vor, als wie nach dem Tage entsteht, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, von den Directoren, sobald wie es süglich nach solcher Vacanz geschehen, wieder besetzt werden soll; und soll ein solcher Rechnungs-Revisor bis zur nächstfolgenden jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, jedoch nicht länger, wofern er nicht von solcher jährlichen General-Versammlung in ähnlicher Weise erwählt wird.

§. 155. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 gehalten wird, einer der Rechnungs-Revisionen, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos zu bestimmt wird, aus dem Amte scheiden soll, ferner ein anderer an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1845 abgehalten wird; ingleichen soll ein Dritter, der durch gegenseitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu bestimmt wird, aus dem Amte zu scheiden, und sollen an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, die übrigen Rechnungs-Revisionen aus dem Amte scheiden; ferner soll an dem Tage, an welchem die General-Versammlung jeden folgenden Jahres nach der General-Versammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, der Rechnungs-Revision, welcher am längsten im Amte gewesen ist, von der Zeit seiner letzten Erwählung, oder der Rechnungs-Revision, der an seiner Stelle substituirte oder erwählt worden, aus dem Amte scheiden, wosfern er nicht einer der Rechnungs-Revisionen in der hierin vorher erwähnten Weise von den Directoren, in Folge einer zufälligen Vacanz, ernannt worden; dann und in jedem solchen Falle soll ein solcher auf diese Weise von den Directoren ernannter Rechnungs-Revision aus dem Amte scheiden, an Stelle der andern.

§. 156. Daß in der General-Versammlung des Jahres 1844, sowie in der General-Versammlung des jeden folgenden Jahres, ein neuer Rechnungs-Revision von den Eigenthümern erwählt werden soll.

§. 157. Daß die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die von den Directoren in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Versammlung, vorzubereiten ist, geprüft werden und, daß die Rechnungen, aus denen dieselbe gezogen von den Rechnungs-Revisionen der Gesellschaft, oder von zweien derselben verifizirt werden sollen; und daß dies geschehen könne, sollen die Rechnungs-Revisionen oder 2 derselben unter Beistand des Secretärs, des Kanzlers und der Schreiber der Gesellschaft, alle nöthigen Bücher, Papiere und Beläge der Gesellschaft prüfen und prüfen, und sollen die Rechnungs-Revisionen nach Durchsicht und Prüfung, und nachdem, wenn nöthig, dieselben verbessert und abgeändert haben, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung, in welcher solche Berechnungen producirt werden müssen, abgehalten wird, ihre Namen, zum Zeugniß ihrer Bestätigung, darunter verzeichnen.

Unter dem Vorbehalte, daß, im Falle die Rechnungs-Revisionen oder einige von ihnen in Ausübung ihrer Pflicht, es für angemessen oder nöthig erachten, Bemerkungen über einen Theil, der ihnen von der Gesellschaft vorgelegten Rechnungen zu machen, oder falls sie die Art und Weise nicht bestätigen, in welcher die Berechnungen geführt worden, so sollen sie solche Bemerkungen oder Nichtbestätigung der besagten Rechnungen beifügen und sie unterzeichnen.

§. 158. Daß bis zur jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 als Entschädigung der Rechnungs-Revisionen wegen ihrer Mühe für Durchsicht der Rechnungen der Gesellschaft, solche Summe aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft genommen und zur Verfügung der Rechnungs-Revisionen gestellt werden soll, um an sie vertheilt zu werden, wie es die Directoren für angemessen erachten, und soll solche Summe nach besagter jährlicher General-Versammlung des Jahres 1844, den Rechnungs-Revisionen für ihre Mühe in der Weise gezahlt werden, wie es die General-Versammlung bestimmt.

§. 159. Daß ein Jeder, der als Director oder Rechnungs-Revision der Gesellschaft ernannt worden, um eine durch Tod, Resignation oder Nichtbefähigung, oder durch irgend eine andere Veranlassung als Ausscheiden aus dem Amte durchs Loos oder durch wechselweises Ausscheiden am jährlichen Wahltag entstandene Vacanz zu ergänzen, nur so lange im Amte verbleiben soll, als derjenige, an dessen Statt er erwählt worden, berechtigt gewesen sein würde, im Amte zu verbleiben, wenn Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung sich nicht ereignet hätten.

§. 160. Daß, wenn die durch Tod, Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsversetzung eines Directors oder Rechnungs-Revision hervorgerufene Vacanz vor dem, hierin vorher bestimmten Wahltag der Directoren und Rechnungs-Revisionen, nicht wieder besetzt sein sollte, dann, und in einem solchen Falle soll der Director oder Rechnungs-Revision, die solche Vacanz verursachen, und (wenn er im Amte verblieben) an diesem Tage ausgeschieden wäfen, als einer derjenigen Directoren oder Rechnungs-Revisionen erachtet werden, die an demselben Tage ausscheiden.

§. 161. Daß Niemand in oder nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 zum Director der Gesellschaft erwählt werden soll, wosfern er nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft und Eigenthümer der Gesellschaft seit wenigstens 12 Kalendertagen gewesen ist; wenn er ferner nach seiner Erwählung aufhören sollte, wenigstens 50 Actien des

Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da an erloschen sein, ferner, wenn und so oft als einer der gegenwärtigen Directoren, während im Amte, aufhört, wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 162. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor der Gesellschaft wählbar sein soll, wosern er nicht zur Zeit seiner Erwählung wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzt und Eigenthümer derselben für wenigstens 6 Kalender-Monate gewesen ist, und soll, wenn er nach seiner Erwählung aufhört, wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 163. Daß, im Falle sich ein Director, aus der Versammlung der Directoren, 12 Kalender-Monate ohne deren Erlaubniß entfernt halten sollte, oder im Falle ein Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft sich zu irgend einer Zeit mit seinen Gläubigern in einen Accord einläßt oder irgend ein Gesuch einreicht in der Absicht, um des Vortheils der Acte zum Schutze insolventer Schuldner theilhaftig zu werden, so soll ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor (wie es der Fall wohl sein kann) zum Director oder Rechnungs-Revisor untauglich sein, und sein Amt von da ab als erloschen erklärt werden.

§. 164. Daß in Zukunft ein Jeder, der da wünscht, sich als Kandidat für das Amt eines Directors oder Rechnungs-Revisors vorzuschlagen, wenigstens 10 Tage vor dem Tage der Wahl, seinen Namen abgeben und schriftliche Anzeige von seiner Absicht im Bureau der Gesellschaft machen soll; und soll Niemand fähig sein, zum Director oder Rechnungs-Revisor erwählt zu werden, der nicht solche schriftliche Anzeige, wie vorbesagt, gemacht hat.

§. 165. Daß alle Wahlen zu Directoren und Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft durch Handaufheben vorgenommen werden sollen, wosern nicht von einem Kandidaten oder für einen solchen von einer andern stimmbefugten Person namentliche Abstimmung beantragt wird.

§. 166. Daß jeder Director oder Rechnungs-Revisor, der aus dem Amte scheidet, gleich wieder wählbar sein soll.

§. 167. Daß in jeder General-Versammlung die Directoren und Rechnungs-Revisoren, bis an dem Tage aus dem Amte scheidet, an welchem solche jährliche General-Versammlung abgehalten wird, betreffs aller Angelegenheiten der Gesellschaft als sich im Amte befindliche Directoren und Rechnungs-Revisoren erachtet werden sollen, nicht nur bis die Versammlung auseinandergeht, oder sich vertagt, sondern bis andere an ihrer Statt erwählt worden sind.

§. 168. Daß alle Handlungen, die von den Directoren in der Zwischenzeit des Todes, der Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsentlassung eines ihrer Kollegen vorgenommen worden, sowie daß die Ernennung oder Wahl eines neuen Directors dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben soll, als wenn solche Vacanz sich nicht ereignet hätte, und sollen die Handlungen, die von einem Director vorgenommen worden, der seine Qualification verloren hat, indem er entweder aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, oder aus irgend einem andern Grunde, oder die von einem Rechnungs-Revisor vorgenommenen, der seine Qualification verloren hat, indem er aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, noch ehe solche Disqualification in den Protokollen verzeichnet worden, dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben sollen, als wenn ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor nicht disqualificirt gewesen wäre.

§. 169. Daß der Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft zu jeder Zeit sein Amt-abgeben kann, indem er den Directoren oder dem Secretair der Gesellschaft seine Resignation anzeigt; dieselbe soll dann den Directoren in ihrer nächsten Versammlung vorgelegt und, wosern nicht besagter Director oder Rechnungs-Revisor solche Resignation zurücknimmt, soll dieselbe angenommen und die Vacanz erklärt werden.

§. 170. Daß die Directoren von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitte so viele Personen als Vertrauensmänner der Gesellschaft ernennen können, wie sie für gut halten und zwar entweder für immer oder für einen bestimmten Zweck.

§. 171. Daß ein Vertrauensmann sein Amt jederzeit abgeben kann, sobald er den Directoren seine Resignation einreicht.

§. 172. Daß besagte Vertrauensmänner von ihrem Amte entfernt werden können nach Belieben der Directoren.

§. 173. Daß in allen Urkunden, Instrumenten, Contracten und Verträgen, die von der Gesellschaft geschlossen werden und sich auf die Fonds oder das Vermögen derselben beziehen, der Name eines oder mehrerer Kuratoren der Gesellschaft gebraucht werden sollen und ferner solche Urkunden, Instrumente, Contracte und Verträge von dem Kurator oder den Kuratoren unterzeichnet werden sollen, wenn er oder von den Directoren dazu aufgefordert werden, und sollen dieselben, gleichviel, ob sie von ihm oder von denen, in seiner oder ihrer Eigenschaft als Kurator oder Kuratoren der Gesellschaft unterzeichnet worden, in allen Fällen als zwischen solchem Kurator oder den Eigenthümern der Gesellschaft verbindende Kraft haben, und rechtsgültig sein für alle Eigenthümer der Gesellschaft zum Betrage ihres Antheils daran, in derselben Weise, als wenn sämmtliche Eigenthümer Partheien gewesen wären und solche Urkunden, Instrumente, Contracte und Verträge vollzogen hätten.

§. 174. Daß Alle, die ernannt werden, um als Kuratoren der Gesellschaft zu fungiren, wenn es die Directoren für angemessen halten, solche Vertrauens-Erklärungen vollziehen sollen, wie es die Umstände des Falles und die Art des Vertrauens-Objectes nach Ansicht der Directoren oder deren gesetzlichen Rathgebern, erforderlich und gerathen erscheinen lassen.

§. 175. Daß nach dem Tode, der Amtsaufgabe oder Amtsentsetzung eines Kurators der Gesellschaft oder nach Ernennung einer anderen Person oder Personen an seiner Statt alle nöthigen Urkunden auf Kosten der Gesellschaft vollzogen werden sollen; daß die Kuratoren, welche resignirt haben oder ihres Amtes enthoben werden, alle solche Urkunden und Dokumente mitvollziehen sollen, wie es nothwendig oder erforderlich erachtet wird zum Zwecke der Uebergabe von Ländereien, Grundgütern, Stocks, Fonds und Sicherheiten, sowie andern Eigenthums, welches der Gesellschaft gehört und Kuratoren übertragen worden sein mag; Kuratoren, die, wie vorbesagt, resigniren, ihres Amtes enthoben werden oder sterben und zwar auf solche Weise, sowie zu dem Zwecke und der Absicht, damit dasselbe (Eigenthum) gesetzlich und wirklich den neuen Kuratoren in Gemeinschaft mit den überlebenden oder im Amte verbleibenden übertragen werden können, sowie deren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Bevollmächtigten, oder den neuen Kuratoren allein, oder in solcher Weise, wie es die Directoren verlangen.

§. 176. Daß die Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen zur Zeit übertragen worden, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum fidei commissum besitzen sollen, um es unter solchen Bedingungen und in solcher Weise zu verkaufen, zu Gelde zu machen oder, um in anderer Weise darüber zu verfügen, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden; ferner sollen sie dasselbe fidei commissum besitzen, um es zu verwenden und um über die Gelder zu verfügen, welche sich von Zeit zu Zeit daraus ergeben, und soll über die Renten, Einkünfte, Dividenden oder Erträge solchen Vermögens, solcher Fonds und solchen Eigenthums, das zur Zeit noch nicht verkauft oder zu Gelde gemacht worden, in solcher Weise verfügt werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen oder bestimmen.

§. 177. Daß die jezeitigen Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft übertragen ist, welches von den Directoren bestimmt worden, verkauft zu werden, daß sie, wenn es von denselben für erforderlich gehalten wird, solches Vermögen, solches Fonds und solches Eigenthum verkaufen sollen, entweder öffentlich oder privatim, unterworfen jedoch solchen Bestimmungen und Festsetzungen und solchen Bedingungen, wie sie die Directoren genehmigen werden; und sollen sie zu diesem Zwecke alle solche Contracte und Verträge, die nöthig sind, eingehen lassen und vollziehen; ferner daß alle Contracte, Verträge, Urkunden, Cessionen, die von der Person oder den Personen eingegangen und vollzogen werden, denen als Kuratoren der Gesellschaft das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum derselben ausdrücklich übertragen zu sein scheint, daß solche Urkunden und Versicherungs-Documente, die von solchen Personen vollzogen werden, um dieselbe abzuschließen, nur mit Genehmigung der Directoren der Gesellschaft gemacht werden sollen; ferner, jede Urkunde oder jedes Versicherungs-Instrument, das in vorbesagter Weise vollzogen wird, soll zu Gunsten der Person oder der Personen, mit denen dasselbe abgeschlossen worden, vollzogen werden; alle Ansprüche, die von Personen erhoben werden, sollen rechtsgültig und verbindende Kraft für alle Eigenthümer von Actien der Gesellschaft haben, sowie für deren Testamentsvollstrecker und Administratoren, als wenn sie selbst die Partheien gewesen wären und solche Contracte, Verträge und Urkunden vollzogen hätten.

§. 178. Daß eine schriftliche Empfangsbcheinigung von der Hand der Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft als Kuratoren ausdrücklich übertragen worden, sowie

daß die Empfangsbefcheinigung von drei oder mehreren solcher Personen, genügende Discharge, betreffend aller Gelder sein soll, die für den Verkauf, die Convertirung und Disponirung über Ländereien, Erbzölle, Stocks, Fonds, Sicherheiten und Eigenthum der Gesellschaft gezahlt werden; eine solche soll ferner genügende Discharge sein von einem derselben oder für einen Theil desselben oder für Gelder, welche an solche Personen für die Gesellschaft gezahlt worden; und sollen ferner solche Empfangsbefcheinigungen genügende Discharge für die Personen sein, welche sie zahlen und sie der Verpflichtung überheben, die Verwendung dieser Gelder zu beaufsichtigen und sie nicht verantwortlich machen für Mißanwendung derselben oder da, sie verbunden wären, zu untersuchen, ob eine solche Empfangsbefcheinigung unter Vollmacht oder auf Befehl gegeben worden, oder ob ein solcher Verkauf eines Theils der Ländereien, Stocks, Fonds, Sicherheiten und andern Eigenthums der Gesellschaft unter Vollmacht oder laut Befehl geschehen, oder ob solcher Verkauf zu einem Preise und unter Bedingungen abgeschlossen, die von den Directoren genehmigt worden, oder ob die Person oder die Personen, welche eine solche Empfangsbefcheinigung von sich gaben, zur Zeit der Abgabe derselben wirklich Kuratoren der Gesellschaft waren.

§. 179. Daß alle Unterpänder und andere Sicherheiten, die für Contracte und Verpflichtungen zu bestellen sind, welche mit einem oder mehreren Kuratoren der Gesellschaft oder mit einer andern Person für die Gesellschaft geschlossen werden, so lange als dieselben in voller Kraft fortbestehen, von solchem Kurator, solchen Kuratoren oder andern Personen, von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft gehalten werden sollen; ingleichen alle Gelder, die im Wege des Prozeßes oder auf andere Weise kraft solcher Schutzverschreibungen und anderer Sicherheiten in Empfang genommen werden, einen Theil der Fonds der Gesellschaft bilden, und von den Kuratoren oder andern Personen, welche selbige erstreiten oder in Empfang nehmen, gehalten werden sollen, oder von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern oder Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft, und sollen in solcher Weise verwendet werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen.

§. 180. Daß die zeitigen Kuratoren der Gesellschaft, sowie deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren aus dem Einkommen und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie, oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleidet, in Folge der Eingehung von Verträgen und Verpflichtungen für die Gesellschaft; ingleichen sollen sie schadlos gehalten werden für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, welche sie oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden in der Ausübung dieser Fideicommisses oder wegen einer Klage, eines Prozeßes oder einer andern gerichtlichen Prozedur, welche von ihnen oder von einem von ihnen oder in ihrem Namen angestellt oder verfolgt wird, mit Ausnahme aller solcher Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie durch eigene vorsätzliche Nachlässigkeit auf sich laden; daß sie, sowie ein jeder von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur verantwortlich sein sollen für so viele der Gelder, wie ein Jeder wirklich in Empfang nimmt, kraft ihrer respectiven Fideicommisses, ungeachtet, daß sie oder einer von ihnen einer Empfangsbefcheinigung, oder einem andern Acte, der Gleichförmigkeit wegen, beitrith; daß ferner einer oder einige von ihnen nicht verantwortlich sein sollen für einen Andern oder für die Andern, noch für Handlungen Empfangsbefcheinigungen oder Versehen der Andern; daß sie ferner nicht verantwortlich sein sollen für Beamte der Gesellschaft noch für Banquiers oder für andere Personen, denen Gelder, Sicherheiten oder andere Effecten, die der Gesellschaft gehören, für sichern Verwahrsam, Verkauf oder anderswie niebergelegt oder deponirt sind; ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welchen mangelhaften Rechts-Anspruch auf irgend welches Besitz- oder anderes Eigenthum, das von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Directoren für die Gesellschaft gekauft wird; und ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welche Mangelhaftigkeit von Sicherheiten, in Betreff auf Rechts-Anspruch auf welche Gelder, die der Gesellschaft gehören, gegeben worden, oder für irgend einen andern Verlust, Unglück oder Schaden, der sich in der Ausübung ihres Fideicommisses oder in Bezug darauf ereignet; ausgenommen wenn derselbe auf eigener vorsätzlicher Nachlässigkeit entspringt.

§. 181. Daß, wenn irgend Jemand, der darauf angetragen hat, Actien des Kapitals der Gesellschaft zu übernehmen und Einzahlungen für dieselbe geleistet hat, es vernachlässigen, oder sich weigern sollte, diese Urkunde innerhalb der Zeit von 2 Kalender-Monaten zu vollziehen, nachdem ihm in seiner letzten bekannten Wohnung in England Anzeige gemacht worden, daß dieselbe zur Unterschrift bereit liegt, oder nachdem diese Urkunde durch öffentliche Anzeige in der London Gazette und in 2 andern täglich erscheinenden Londoner Morgen-

ingen bekannt gemacht worden, dann und in jedem solchen Falle sollen die Actien, für Uebnahme welcher Antrag gestellt, oder Einzahlungen, die für solche Actien gezahlt sind, geleistet worden, von da ab der Gesellschaft zu Gunsten des „Fonds der Eigenthümer“ verfallen sein.

§. 182. Daß jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später betreffs solcher Actien fällig wird, unverzüglich ab, oder vor dem hierin vorher bestimmten und zur Zahlung festgesetzten Tage leisten soll; und soll jeder Eigenthümer oder Inhaber von dem Kapital der Gesellschaft jede Einzahlung, die später für solche Actien eingefordert wird, unverzüglich an den Tagen, sowie an dem, zur Zahlung bestimmten Orte, welcher in dem Circular-Schreiben in den Bekanntmachungen angegeben ist, leisten.

§. 183. Daß, wenn Einzahlungen betreffs von Actien des Kapitals der Gesellschaft nicht an oder vor dem, zur Zahlung und zu der, in dem Circular-Schreiben angegebenen Zeit geleistet werden, dann Zinsen nach dem Satze von 5 Pfund jährlich für jede 100 Pfund von dem Eigenthümer oder Inhaber solcher Actien, von dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage an gerechnet, gezahlt werden, zur Zeit, wo dieselben wirklich gezahlt werden.

§. 184. Daß, wie zwischen den zeitigen Eigenthümern und deren Stellvertretern alle Fonds und Vermögen der Gesellschaft, sowie sämmtliches Besitztum, das von der Gesellschaft gekauft werden kann, gleichviel von welcher Art des Besitzes selbiges sein mag; ingleichen daß alle Actien solcher Eigenthümer des Kapitals der Gesellschaft als Personal-Vermögen erachtet werden und demgemäß übertragbar sollen.

§. 185. Daß das Actien-Register-Buch für alle Zwecke der Gesellschaft dafür gelten soll, daß es eine genaue Liste der Eigenthümer nebst ihrer Wohnung und der Anzahl der Actien enthält, zu denen sie berechtigt sind, und soll jeder Eigenthümer verbunden sein, sich zu überzeugen, daß sein Name, seine Wohnung, die Anzahl seiner Actien, zu denen er berechtigt ist, sowie die Nummer jeder solchen Actie, darin verzeichnet stehen.

§. 186. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht und dem Eigenthümer von dem Bureau der Gesellschaft durch die Post übersendet wird, wenn es an einen solchen Eigenthümer nach seiner Wohnung und unter seinem oder ihrem Namen gerichtet ist, wie derselbe in jedem Actien-Register-Buche verzeichnet steht, daß von einem solchen Schreiben angenommen werden soll, sei an solchen Eigenthümer gelangt; daß von jedem solchen Eigenthümer ferner angenommen werden soll, daß er von dem Inhalte solchen Schreibens wirklich Kenntniß erhalten zu haben, und soll er durch dasselbe gebunden sein; ingleichen soll der Ehemann einer Eigenthümerin, welche sich verheirathet hat, und der Testamentvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, sowie die Kuratoren eines jeden insolventen oder insolventen Eigenthümers durch solche Benachrichtigung gebunden sein, bis Mittheilung von dem Heirath, des Todes, des Bankrotts, oder der Insolvenz eines solchen Eigenthümers im Bureau der Gesellschaft gemacht, und bis Name und Wohnung eines solchen Ehemannes, Testamentvollstreckers, Administrators oder Kuratoren im Bureau der Gesellschaft gehörig abgegeben worden ist.

§. 187. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht, dem Ehemann, Testamentvollstrecker, Administrator oder Bevollmächtigten der Person durch die Post überschickt werden soll, die zur Zeit ihrer Heimath, seines oder ihres Todes, Bankrotts oder Insolvenz, wie es der Fall gerade sein kann, Anspruch hatte auf Actien des Kapitals der Gesellschaft, und soll dasselbe an einen solchen Ehemann, Testamentvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten nach seiner Wohnung adressirt werden, und zwar unter dem Namen, wie er im Actien-Register-Buch eingetragen steht, und von einem solchen Schreiben angenommen werden, daß es solchen Ehemann, Testamentvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten zugegangen ist, auch soll von jedem solchen Ehemann, Testamentvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten angenommen werden, daß er von dem Inhalte eines solchen Briefes genügende Kenntniß erhalten hat, und soll er durch dasselbe gebunden sein.

§. 188. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen, Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen oder Anspruch daran haben, so soll diejenige Person, deren Namen in den Büchern der Gesellschaft zuerst als Miteigenthümer solcher Actien steht, die alleinige Person sein, welcher die Gesellschaft verbunden ist, Anzeige in Betreff von Actien zu machen, und soll von jedem Briefe, welcher an einen so zuerst genannten Eigenthümer unter ihrem oder seinem Namen oder Wohnung, wie sie in dem Actien-Register-Buch der Gesellschaft eingetragen steht, gleichviel ob durch denselben Nachricht gegeben wird

von Einzahlungen, die fällig oder ausgeschrieben, oder von Dividenden, die betreffs solcher Actien festgesetzt worden, — angenommen werden, daß er solchem erstgenannten Eigenthümer zugegangen ist; und soll endlich von jedem Miteigenthümer solcher Actien angenommen werden, daß er genügende Nachricht von dem Inhalte eines solchen Briefes erhalten habe, und soll er durch denselben gebunden sein.

§. 189. Daß in allen Fällen, in denen Actien für eine andere Person in fidei commissum gehalten werden, die Person oder Personen, in deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, betreffs aller Zwecke dieser Urkunde als alleinige oder absolute Eigenthümer solcher Actien erachtet werden sollen, und soll die Empfangsbescheinigung solcher Personen, ungeachtet eines Ausspruchs oder der Forderung einer andern Person an solche Actien, gute Discharge betreffs der Gelder sein, die von der Gesellschaft für solche Actien zahlbar wurden, und soll eine solche die Gesellschaft, sowie die anderen Eigenthümer derselben jeder Verpflichtung entheben, die Verwendung solcher Gelder zu überwachen, auch sie nicht verantwortlich machen, für die Miß- oder Nichtverwendung derselben.

§. 190. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen Miteigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, eine Empfangsbescheinigung von einer der Personen, auf deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, gute Decharge für alle Dividenden und andere Gelder sein soll, die von der Gesellschaft betreffs solcher Actien zahlbar wurden.

§. 191. Daß die Legatäre oder nächsten Verwandten eines verstorbenen Eigenthümers nicht berechtigt sein sollen, in einer jener Eigenschaften Actien des Kapitals der Gesellschaft zu halten, sondern in allen Fällen, in denen Legatäre oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers, Anspruch auf solche Actien erhalten sollen, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines solchen verstorbenen Eigenthümers als wie zwischen sich und der Gesellschaft, als die alleinigen Personen erachtet werden, die berechtigt sind, Eigenthümer zu werden; und soll es solchen Testamentsvollstreckern und Administratoren gesetzlich freistehen, dieselben solchen Legatären oder nächsten Verwandten zu übertragen und sollen betreffs solcher Actien als Eigenthümer zugelassen werden, wenn sie die Urkunde der Eigenthümer unterzeichnen, oder eine andere Person stellen, Eigenthümer betreffs derselben zu werden; auch soll es ihnen frei stehen, sie dem Kollegium der Directoren zu verkaufen.

§. 192. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein soll, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, die von ihnen besessen werden, sondern daß sie in dieser Weise und unter den, hierin später enthaltenen Bedingungen Eigenthümer werden können, Actien, die von ihm besessen werden, oder die er an die Directoren verkaufen kann.

§. 193. Daß ehe ein Ehemann Testamentsvollstrecker und Administrator in dieser Eigenschaft Eigenthümer werden, oder eine andere Person stellen kann, um Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die er besitzt, oder ehe er sie an die Directoren verkaufen kann, soll er das Heiraths-Zeugniß, oder wie es der Fall sein kann, die Bestätigung des Testaments oder die Administrations-Patente, kraft welcher er Anspruch erhebt, zu diesen Actien berechtigt zu sein, oder einen amtlichen Auszug oder eine Abschrift solchen Testaments oder solcher Administrations-Patente im Bureau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen, oder niederlegen lassen, damit ein Extract aus solchem Certificate, Testamente oder Administrations-Patente dem Actien-Register-Buch beigefügt werden kann.

§. 194. Daß die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein sollen, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft; sondern daß sie in der Weise und unter den hierin später gedachten Bedingungen, eine Person stellen können, um Eigenthümer solcher Actien zu werden, die von ihm besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen.

§. 195. Daß, ehe die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in Betreff von Actien, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, Jemand stellen, um Eigenthümer betreffs solcher zu werden; oder ehe sie dieselben dem Kollegium der Directoren verkaufen können, sollen sie das Certificat, in welchem sie zu Kuratoren ernannt werden, oder, wie es der Fall sein kann, die Urkunden, kraft welcher die Effecten des insolventen Eigenthümers ihnen übertragen werden, oder eine beglaubigte Abschrift einer solchen Urkunde, im Bureau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen oder niederlegen lassen, damit ein Extract derselben dem Actien-Register-Buche beigefügt werde.

§. 196. Daß jeder Eigenthümer der Gesellschaft eine andere Person, die von den Directoren bestätigt worden, bestellen kann, um Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien des Ka-

der Gesellschaft zu werden, die von ihm oder ihr besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen.

§. 197. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin und Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, wenn sie wünschen, Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die dieser Eigenschaft besitzen, daß ferner ein Jeder, der da wünscht, Actien von den Directoren zu kaufen, im Bureau der Gesellschaft, von seinem Wunsche Anzeige machen, und in einer solchen Namen Wohnung, sowie die Anzahl der Actien angeben soll, betreffs welcher er wünscht, Eigenthümer zu werden.

§. 198. Daß der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel ob ein solcher Inhaber ein Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin oder der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, welcher Personen stellt, um Eigenthümer aller oder einiger seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, im Bureau der Gesellschaft Anzeige machen soll, daß er oder sie Jemand gestellt hat, um Eigenthümer zu werden; und soll ein Solcher in dieser Anzeige Namen und Wohnung des vorerwähnten Eigenthümers, sowie die Anzahl der Actien angeben, betreffs welcher er oder sie eine solche Person bestellt haben, um Eigenthümer zu werden.

§. 199. Daß, wenn die Directoren in der, hierin vorgeschriebenen Weise bescheinigt haben, daß Jemand, der vorgeschlagen worden, Eigenthümer zu werden, von Actien des Kapitals der Gesellschaft, sich zu erkaufen, ein solcher betreffs solcher Actien zu werden, es dem Eigenthümer oder dem Ehemanne einer Eigenthümerin oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, oder dem Testamentsvollstrecker und Administrator eines verstorbenen Eigenthümers frei stehen soll, dieselben unbeschränkt zu transferiren.

§. 200. Daß jede Uebertragung von Actien des Kapitals der Gesellschaft im Bureau derselben oder an solchem andern Orte zu geschehen hat, wie es die Directoren verlangen werden; und soll es in solcher Weise und Form geschehen, wie es dieselben für Uebertragung solcher Actien auf den vorgeschlagenen neuen Eigenthümer vorschreiben werden.

§. 201. Daß das Document oder Instrument, durch welches Actien übertragen werden, wenn es verlangt worden, im Bureau der Gesellschaft deponirt, und ein Auszug daraus im Actien-Register-Buch eingetragen werden soll.

§. 202. Daß der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, wenn sie wünschen, Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm in dieser Eigenschaft besessen werden, sowie, daß ein Jeder, der von den Directoren Actien zu kaufen beabsichtigt und von ihnen in der von ihnen hierin vorher bestimmten Weise bestätigt worden, Eigenthümer betreffs solcher Actien zu werden, und der zur Zeit solcher Bestätigung noch nicht Eigenthümer ist, innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem von den Directoren eine solche Bestätigung erfolgt, im Bureau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie er von den Directoren bestimmt wird, in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, wie sie von den Directoren vorgeschrieben wird, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 203. Daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignet bestätigt worden, Eigenthümer zu werden in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, und dem eine solche Uebertragung von Actien gemacht worden; und der zur Zeit, wo eine solche Uebertragung angenommen wird, noch nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher Uebertragung im Bureau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie es die Directoren bestimmen werden, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 204. Daß die Kosten für Aufnahme und Vollziehung der Urkunde, welcher unter den, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen von Jedem beigetreten werden muß, der da wünscht, Eigenthümer in der Gesellschaft zu werden, von den Personen getragen und gezahlt werden sollen, welche dieselbe vollziehen und dem darin enthaltenen Vertrage beitreten; und sollen ferner die Kosten für Aufnahme und Vollziehung einer Uebertragungs-Urkunde (wenn es von den Partheien nicht anders arrangirt wird) von der Parthei getragen und gezahlt werden, welcher eine solche Uebertragung gemacht wird.

§. 205. Daß keine Dividende oder anderer Gewinn, der festgesetzt worden, betreffs von Actien

einer Eigenthümerin oder eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers in der Zwischenzeit ihrer Heirath, seines oder ihres Todes oder Bankerotts, oder zu der Zeit, in welcher sein oder ihr Vermögen in Folge oder zum Zwecke der Wohlthat des Gesetzes zum Schutze für insolvente Schuldner, andern Personen assignirt worden, von irgend welcher Person in Empfang genommen werden soll; noch sollen die Rechte und Begünstigungen, die aus solcher Actie hervorgehen, während dieser Zwischenzeit von Niemanden ausgeübt werden, sondern dieselben sollen suspendirt bleiben; und sobald wie Jemand Eigenthümer solcher Actien geworden, so soll der Ehemann einer solchen Eigenthümerin, oder die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder die Curatoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers nach Verichtigung sämmtlicher Ratenzahlungen, die fällig oder früher eingefordert worden, für solche Actie berechtigt sein, die Dividende oder andere Gewinne, die suspendirt gewesen, in Empfang zu nehmen.

§. 206. Daß jeder Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, der von den Directoren in der hierin vorher erwähnten Weise als geeignet bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er in dieser Eigenschaft besitzt, sowie daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren kauft, und der zur Zeit solcher Bestätigung Eigenthümer der Gesellschaft ist betreffs anderer Actien, rücksichtlich der Actien, für welche er, wie vorbesagt, als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer zu werden, von der Zeit einer solchen Bestätigung ab als Eigenthümer der Gesellschaft betrachtet werden und zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen verpflichtet sein soll, die für solche Actien eingefordert worden oder werden, sowie zu allen andern Pflichten, Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben; im Falle es der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator ist, so sollen sie berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die (wenn welche) betreffs solcher Actie suspendirt wurden.

§. 207. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, die er in der Eigenschaft als Ehemann einer Eigenthümerin, oder als Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, besitzt, daß ferner ein Jeder, der für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren zu kaufen wünscht und zur Zeit solcher Bestätigung nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er die hierin vorgeschriebene Urkunde vollzieht, als Eigenthümer erachtet werden soll; und im Falle ein solcher Ehemann, Testamentsvollstrecker oder Administrator ist, so soll er berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Actien suspendirt waren.

§. 208. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem solche Actien übertragen worden, und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde Eigenthümer der Gesellschaft in Betreff von Actien ist, sol bezügl. der Actien, die ihm auf diese Weise übertragen worden, Eigenthümer der Gesellschaft werden, und von da ab verpflichtet sein, zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen, die für solche Actien gefordert werden, sowie ferner verpflichtet sein zu allen andern Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben.

§. 209. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem ferner solche Actien übertragen worden und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er oder sie die hierin vorher erwähnte Vertrags-Urkunde vollzieht, als Eigenthümer der Gesellschaft erachtet werden soll.

§. 210. Daß, wenn und so oft Jemand, der keine Actien von den Directoren gekauft, in der hierin vorher festgesetzten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, und eine Vertrags-Urkunde vollzogen hat, daß er die Verträge und Bestimmungen halten will, die in vorliegender Urkunde enthalten sind, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, die durch ihn Ansprüche erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, da ein solcher neuer Eigenthümer Eigenthümer wird, betreffs solcher Actien und der Zahlung aller Einzahlungen, die fällig geworden, oder früher für solche Actien eingefordert wurden, aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen betreffs solcher Actien, sowie aller weiteren Ansprüche und Forderungen wegen derselben für immer enthoben sein sollen; und soll das Certificat, welches von den Directoren ausgestellt wird, daß solche Personen aufgehört haben, Eigenthümer solcher Actien zu sein, zu jeder Zeit gültiges Zeugniß sein solcher Freisprechung und betreffs solcher Actien.

§. 211. Daß, wenn und so oft, wie Jemand, der von den Directoren keine Action gekauft hat, oder hierin vorher bezeichneten Weise, Eigenthümer von Action des Kapitals der Gesellschaft geworden, letzte Eigenthümer solcher Action, sowie alle Personen, welche Ansprüche durch ihn erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, wo ein neuer Eigenthümer ein solcher wird, keine Ansprüche und Forderungen weder an die Gesellschaft, noch an irgend einen Eigenthümer derselben haben können, die sich zur Zeit auf solche Action beziehen; ausgenommen mit Rücksicht auf Dividenden oder andere Gewinne, die vor der Zeit, wo ein solcher Eigenthümer Eigenthümer wurde, festgesetzt und noch nicht erhoben worden sind.

§. 212. Daß ein Jeder, der berechtigt ist zur Empfangnahme eines Certificats für Action des Kapitals der Gesellschaft, die er oder sie erworben, bei Empfangnahme eines solchen Certificats, den Directoren (wenn es verlangt wird) eine Empfangsbcheinigung von seiner Hand für dieselben und in solcher Weise zu leisten soll, wie es die Directoren vorschreiben werden; und soll eine solche Empfangsbcheinigung Beweis dafür sein, daß diejenige Person, die eine solche ausstellte, Eigenthümer der Action ist, die in solchem Certificate bezeichnet sind, worüber eine solche Bescheinigung gegeben worden.

§. 213. Daß die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren einer jeden jährlichen General-Versammlung vorzulegen ist, nachdem dieselbe in der Versammlung vorgelesen und bestätigt worden, von dem Vorsitzenden solcher General-Versammlung unterzeichnet werden soll, zum Zeugniß solcher Bestätigung; und nachdem sie unterzeichnet worden, soll sie bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein und später durch keinen Vorwand abgeändert werden, wosfern nicht ein augenscheinlicher Irrthum von 50 Pfund oder mehr vor der, nach solcher Bestätigung folgenden nächsten jährlichen General-Versammlung von den Eigenthümern darin entdeckt wird, in welchem Falle die Berechnung aufgelegt werden soll, um den Irrthum zu verbessern.

§. 214. Daß die Eigenthümer, von denen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft geführt werden, in Betreff der Andern gerecht und getreulich handeln sollen, betreffs aller Einnahmen, Zahlungen, Bezug auf Geschäfte und die sich darauf beziehen.

§. 215. Daß kein Eigenthümer, wissentlich irgend welche Handlung, Angelegenheit oder Sache thun oder gestatten soll, daß sie gethan werde, wodurch die Gesellschaft aufgelöst oder die Fonds und das Eigenthum derselben mit Beschlagnahme belegt, oder wodurch dieselbe in irgend einer Weise verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden und Verlust der andern Eigenthümer oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren.

§. 216. Daß kein Eigenthümer, seine oder ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Curatoren, für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren, in irgend einem Falle verantwortlich sein soll in Betreff von Einzahlungen, Schulden und andern Forderungen der Gesellschaft über die Höhe seiner oder ihrer Action des Kapitals der Gesellschaft, noch irgend Jemand, dessen Testamentsvollstrecker, Administratoren und Curatoren für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren betreffs solcher Einzahlungen, für Schulden und andere Forderungen zu irgend welchem Betrage, oder aus irgend welchem Grunde, verantwortlich sein, nachdem eine solche Person, durch Uebertragung seiner oder ihrer Action des Kapitals der Gesellschaft, aufgehört hat, Eigenthümer zu sein.

§. 217. Daß, im Falle eine Klage oder ein Prozeß von den Gläubigern oder einer andern Person, die das glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer derselben zu haben, für Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, oder die durch Erkenntnisse und Urtheilssprüche in einer Klage oder in einem Prozesse erwirren worden, gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Directoren, Curatoren oder andern Beamten angebracht oder eingeleitet wird, oder die für Baaren, die besagter Gesellschaft geliefert, für Arbeit, die für besagte Gesellschaft geleistet worden, oder für irgend welche erlittene Verluste und Schäden, oder für irgend eine andere Angelegenheit oder Sache, die sich darauf bezieht, gegen einen Eigenthümer angestellt wird, oder den Chemann einer Eigenthümerin, gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder gegen die Curatoren eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers, die Eigenthümer oder andere Personen, gegen die irgend eine solche Klage oder solcher Prozeß angebracht oder angestellt wird, verpflichtet und

gehalten sein sollen, die Schulden oder die so erstrittenen Summen, oder einen Theil derselben zu zahlen, und alle Verluste, Kosten, Schäden und Ausgaben betreffs solchen Anspruchs, oder solcher Forderung, oder betreffs solcher Klagen, Prozesse und anderer gerichtlicher Prozeduren tragen sollen, dann und in jedem solchen Falle soll die Schuld, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, die gezahlt zu werden entschieden wurde, ingleichen die Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben, die erlitten wurden, als eine Schuld erachtet werden soll, welche die Gesellschaft den Eigenthümern oder den Personen schuldet, denen dieselbe zu zahlen auferlegt worden, und soll von den verschiedenen Eigenthümern der Gesellschaft im Verhältniß ihrer Actien oder ihres Interesses darin gezahlt werden.

§. 218. Daß, wenn und sobald wie die Höhe der Kosten, zu denen ein Eigenthümer, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers, verpflichtet sind, in Folge eines solchen Anspruchs, einer solchen Forderung, Klage oder andern gerichtlichen Verfahrens, daß, sobald wie dieselben von dem zuständigen Beamten des Gerichts festgestellt und abgeschätzt sind, bei welchem eine solche Klage und anderes Verfahren aufgestellt worden (in welcher Abschätzung nicht nur die Kosten, wie zwischen Advokat und Client bewilligt werden sollen, sondern in solcher Weise, daß die Parthei, welche sie trägt, gänzlich gedeckt wird für alle solche Ausgaben, die sie erlitten in Folge eines solchen Anspruchs oder solcher Forderung), daß dann und in solchem Falle, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, welche zu zahlen festgesetzt, ingleichen die Höhe solcher Kosten, nachdem dieselben festgestellt und abgeschätzt worden, auf Antrag der Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft, aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, an die Eigenthümer oder andere Personen gezahlt werden sollen, die zu zahlen verurtheilt worden und die dieselben erlitten haben; daß ferner die Quittung solcher Eigenthümer oder anderer Personen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren oder Kuratoren zu allen Zeiten ein genügender Belag für die Directoren oder Kuratoren für Zahlung derselben sein soll, und soll denselben gestattet werden, sie in ihren Berechnungen als Zahlung aufzuführen, die für die Gesellschaft geleistet worden, in derselben Weise, als wenn dieselbe durch Beschluß der Directoren angeordnet worden, gezahlt zu werden.

§. 219. Daß, wenn die Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft es vernachlässigen, sich weigern, oder nicht genügende Fonds der Gesellschaft in Händen haben, in Zeit von vierzehn Tagen, nachdem eine solche Forderung an sie gestellt worden, die ganze oder auch einen Theil solcher Schuld und solcher Kosten zu zahlen, dann und in jedem solchen Falle soll solche Schuld, oder soviel derselben wie von den Directoren oder Kuratoren noch nicht gezahlt worden, von den Eigenthümern oder andern Personen, denen dieselbe zuerkannt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien getheilt werden, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht; und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen oder mehrere solcher Theile an die Eigenthümer oder andere Personen zahlen, die zur Zahlung solcher Schulden und Kosten verpflichtet waren.

§. 220. Daß, wenn unter Sanction einer Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes, der zu dem Zwecke erlassen wird, um die Gesellschaft zu berechtigen, im Namen von Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft zu klagen und verklagt zu werden, eine Execution gegen einen Eigenthümer der Gesellschaft auf ein Erkenntniß ausgebracht werden soll, welches gegen den nominellen Kläger und Beklagten in einer Klage erhalten worden, die in Folge solcher Acte oder eines solchen Patent-Briefes angestellt wird — und der Eigenthümer, gegen den eine solche Execution ausgebracht wird, nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ausbringung derselben, aus dem Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft gedeckt wird, betreffs aller solcher Gelder und Kosten, die er in Folge der Ausbringung einer solchen Execution gezahlt hat — es solchem Eigenthümer gesetzlich zustehen soll, solche Kosten oder soviel davon, wenn er nicht binnen vorbesagter Zeit gedeckt ist, in 25,000 Theile oder Actien zu theilen, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht, und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen solchen Theil an den Eigenthümer zahlen, gegen den oder gegen dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren eine solche Execution ausgebracht worden.

§. 221. Daß, wenn ein Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin, oder irgend eine Person, die hiernach Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft wird, oder wenn die Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder wenn die Kuratoren eines bankrotten oder insolventen Eigenthümers es verabsäumen oder verweigern, nach geschehener Aufforderung seinen oder ihren Antheil (der in der hierin vorhergedachten Weise festgestellt worden) solcher Schuld

Kosten, oder solcher Gelder und Kosten, die ein solcher Eigenthümer in Folge einer Execution gezahlt auf sich geladen hat, die unter der Sanction einer solchen Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes an ihn ausgebracht worden, dann und in jedem solchen Falle, soll es der Person gesetzlich freistehen, die dieselbe hätte gezahlt werden müssen, darum gegen die Eigenthümer oder gegen die anderen Personen, die es, wie vorbesagt, verabsäumen oder sich weigern, klagbar zu werden und dieselbe einzufordern. Gehe der Klage oder des Prozesses in Ihrer Majestät Court of Record zu Westminster oder in irgend einem andern Court of Request für Beitreibung von Schulden oder Forderungen.

§. 222. Daß es keinem Eigenthümer oder einer andern Person, die verurtheilt worden, eine solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die solche Kosten gezahlt oder auf sich geladen hat, freistehen soll, eine Klage oder einen Prozeß gegen einen andern Eigenthümer oder den Ehemann einer Eigenthümerin, gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, unter der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, für Verankerung eines Theils solcher Schuld oder solcher Kosten anzustellen, wofern nicht er oder sie durch die Directoren schriftliche Anzeige unter ihrer Hand gemacht, von dem Anspruche oder der Forderung verwehrt worden, indem sie solche Anzeige im Bureau der Gesellschaft unter der Adresse der Directoren, Secretairs oder des ersten Schreibers der Gesellschaft abgeben, worin die Directoren ersucht werden, die Kosten entweder zu zahlen oder dieselbe auf sich zu nehmen auf Kosten der Gesellschaft.

§. 223. Daß es keinem Eigenthümer, oder dem Ehemann einer Eigenthümerin, keinem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, oder dem Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, gegen den eine Klage, oder ein Prozeß von einem Gläubiger oder einer andern Person angestrengt worden, der einen Anspruch oder eine Forderung an besagte Gesellschaft oder an den Inhaber von Actien des Kapitals derselben zu haben vermeint, freistehen soll, die Directoren anzuschreiben, die Schuld oder die geforderte Summe zu zahlen, oder eine solche Klage oder solchen Prozeß zu widerlegen, daß ferner kein Eigenthümer einen Anspruch und eine Forderung gegen einen andern Eigenthümer besagter Gesellschaft haben soll, kraft dieser Bestimmungen, betreffs solcher Schuld oder Kosten, solcher Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder dessen Frau oder Intestat zur Zeit solcher Klage im Rückstande mit der Gesellschaft für Einzahlungen ist, die dann fällig sind, die von den Eigenthümern besagter Gesellschaft eingefordert worden, für Zinsen, die dafür fällig sind, wofern nicht er oder sie, gleich nach solcher Klage oder gegen ihn oder sie angestrengt, besagter Gesellschaft die ganze Summe einzahlt, mit welcher er oder sie im Rückstande und die dann fällig und von ihm oder ihr der Gesellschaft geschuldet wird und zwar nebst Zinsen, dem Satze von fünf Procent jährlich von der Zeit an, wo dieselbe gezahlt werden sollte, vorausgesetzt, daß, wenn die Summe, betreffs welcher eine solche Klage angestrengt worden, die Summe übersteigt, die von einem solchen Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder von seiner Frau, seinem Intestator oder Intestat, zahlbar ist, es den Directoren, wenn sie für gerathen erachten, gesetzlich freistehen soll, jedoch nicht anderswie, zu irgend einer Zeit hiernach, die Differenz solcher Summe, die dem Eigenthümer erstritten worden, mit der Summe, die von ihm an die Gesellschaft zahlbar ist, zurückzahlen, die Kosten und Unkosten einer solchen Klage ihm oder ihr von der Gesellschaft nicht zurückgezahlt werden, sondern von ihm oder ihr aus ihrem oder seinem eigenen Vermögen getragen und gezahlt werden.

§. 224. Daß, wenn und so oft wie eine Streitigkeit oder Differenz entstehen sollte, zwischen den Parteien, die diese Vertrags-Urkunde vollziehen oder zwischen den zeitigen Eigenthümern, oder zwischen den Eigenthümern, oder zwischen den Testamentsvollstreckern, Administratoren, Legataren und nächsten Erben oder den Curatoren eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die sich auf irgend einer Weise auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, so soll dieselbe schiedsrichterlichem Verfahren unterbreitet werden, das heißt:

Falls die Streitigkeit oder Differenz zwischen zwei Partheien besteht, so soll eine der Partheien, die sie aus einer oder mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und die andere Parthei, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, soll ebenfalls einen Schiedsrichter ernennen, und sollen die zwei so ernannten Schiedsrichter, innerhalb zehn Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen und der Ausspruch von zweien solcher drei Schiedsrichter soll dann

entscheidend sein; falls zwei so ernannte Schiedsrichter es verweigern, ablehnen, oder zu keiner Uebereinstimmung gelangen sollten, binnen zehn Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, dann soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein, oder soll es ihm nach seiner Wahl freistehen, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder des von ihm dazu Ernannten, endgültig und entscheidend sein; falls der Gegenstand des Streites oder der Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien besteht, dann soll jede der gedachten Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder aus mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und sollen die Schiedsrichter binnen zehn Tagen nach ihrer Ernennung noch einen andern Schiedsrichter ernennen, und soll dann der Ausspruch des letztgedachten Schiedsrichters, gleichviel ob in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, endgültig und entscheidend sein; und im Falle die so von den drei oder mehreren Partheien ernannten Schiedsrichter binnen zehn Tagen zu keinem Beschlusse betreffs der Ernennung des andern Schiedsrichters gelangen können, so soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein oder nach seiner Wahl die Freiheit haben, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll dann der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder seines Stellvertreters endgültig und entscheidend sein; der oder die Schiedsrichter, denen eine Streitigkeit oder Differenz unterbreitet wird, sollen durchaus die Freiheit haben, wenn sie es für angemessen erachten, einen oder mehrere Aussprüche zu thun in Beziehung auf den Gegenstand des Streites oder Differenz und soll ein jeder solcher Ausspruch für gedachte Partheien verbindende Kraft haben, wenngleich derselbe auch nicht endgültig und entscheidend ist betreffs des ganzen Objectes, des Streites oder der Differenz; daß ferner keine Klage, kein Prozeß und anderes gerichtliches Verfahren von einer der dissentirenden Partheien, von seinen, ihren oder von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Bezug auf den Gegenstand eines solchen Streites oder solcher Differenz angestellt werden soll, bis der Schiedspruch gethan worden, oder bis besagter oder besagte Schiedsrichter es verweigert oder abgelehnt haben, einen solchen von sich zu geben; daß ferner alle nöthigen Bücher, Papiere und Schriften, gedachtem Schiedsrichter oder gedachten Schiedsrichtern vorgelegt werden sollen, und daß sämmtliche betheiligte Partheien vor dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern verhört werden sollen, wenn er oder sie es für gerathen halten, sie zu verhören, und daß die Unterwerfung unter solchen Ausspruch in Ihrer Majestät Court of Queen's Bench zu Westminster eingetragen werden soll.

Diese Urkunde bezeugt nun, daß sämmtliche der gedachten Partheien dieser Urkunde des 2ten und 3ten Theils respective für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren hiermit kontrahiren, das heißt mit den besagten Personen, Partheien des 1ten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, ingleichert mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie ferner mit jeder und allen den verschiedenen Personen und Partheien des 1ten Theils dieser Urkunde, für sich selbst, für ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren hierdurch mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, den zeitigen Kuratoren gedachter Gesellschaft, die Summe von 5 Pfund zahlen will, für jede Actie, die er übernommen, oder die von ihm im Kapital der Gesellschaft besessen wird, und zwar in der Weise, wie sie für Zahlung derselben bestimmt worden, daß er ferner alle weiteren Raten-Zahlungen und Geldsummen, für jede der zur Zeit von ihm besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft, zahlen oder zahlen lassen will, die von Zeit zu Zeit fällig, oder von den Directoren, oder von einer General-Versammlung unter der derselben zu diesem Zwecke hierin vorher übertragenen Vollmacht eingefordert werden, sowie alle andern Summen, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, fällig, oder von ihm oder ihr geschuldet werden; und ferner will er alle letztgedachten Zahlungen zu der Zeit, an dem Orte und in der Weise leisten, wie es von den Directoren angeordnet wird, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalte und der Meinung dieser Urkunde. Diese Urkunde bestätigt ferner, daß sämmtliche der verschiedenen Personen des 2ten und 3ten Theils von Gegenwärtigem, für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den gedachten Personen und Partheien des 1ten Theils dieser Urkunde, sowie mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Einer für Alle und Alle für Einen und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, kontrahiren; alle die verschiedenen Personen und Partheien des 1ten Theils,

sich selbst, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben und deren respectiven Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, falls eine Klage oder ein Prozeß von einer General-Versammlung oder von den Directoren, oder von einem der Kuratoren der Gesellschaft, gegen die so kontrahirende Parthei angestellt werden sollte, daß er oder sie, oder die so kontrahirende Parthei, seine oder ihre Testamentsvollstrecker und Administratoren, diese Vertragsurkunde oder einen hierin enthaltenen Paragraphen nicht bemängeln wollen, oder daß eine der Partheien Kläger oder Verklagter derselben, solcher Klage oder solchem Prozesse nicht beigetreten sei, daß sie auch aus keinem solchen Grunde gegen solche Klage oder solchem Prozeß Einspruch erheben wollen; ferner verspricht diese Urkunde, daß zum Zwecke der leichteren Regresnahme der gedachten verschiedenen Eigenthümer an einander, im Falle eines Anspruchs oder einer Forderung, die an einen oder mehrere derselben für Schulden gemacht wird, welche von der Gesellschaft oder von sämmtlichen Eigenthümern derselben, für irgend welche Verluste und Schäden geschuldet wird, oder für irgend welchen Nachtheil, der von der Gesellschaft verursacht worden, und um die Personen, an welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung gemacht wird, wirksamer schadlos zu stellen für solche Verluste, Kosten, Lasten, Schäden und Ausgaben, die er oder sie in Folge derselben erleidet, — so kontrahiren die verschiedenen Personen und Partheien hierzu, so weit es sich auf Thaten und Handlungen bezieht, die von ihm selbst oder ihr selbst, die von seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren vorgenommen werden, sich für sich, für seine und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, in der Weise, daß er oder sie, im Verhältniß zum Betrage seines oder ihres Antheils zum Kapitale der Gesellschaft (solcher Antheil wird durch die Anzahl der Actien festgestellt, die er oder sie besitzt, und wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), jedoch nicht weiter oder anderswie, daß also die verschiedenen Partheien, wie mit zweien oder mehreren derselben mit den andern Partheien hierzu, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders und mit deren respectiven Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise kontrahiren, das heißt: daß, falls eine Klage, ein Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren gegen besagte Gesellschaft, oder gegen einen ihrer Directoren und Kuratoren von einem Gläubiger oder einer andern Person angestellt oder eingeleitet wird, oder daß ein Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer zu haben, oder daß Schulden oder Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, durch Erkenntniß und Urtheil, oder in einer Klage oder in einem Prozesse erlangt worden, so soll die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage oder Prozeß angestellt und eingeleitet worden, gezwungen sein, die so beanspruchte Schuld oder Summe zu zahlen oder einen Theil derselben, oder irgend welche Summe oder Summen in Folge davon, oder soll alle Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben erleiden und tragen, wenn sie sich solcher Schuld, solchem Anspruch, solcher Forderung oder solcher Klage widersetzen, dann und in jedem solchen Falle, und so oft, wie sich derselbe ereignet, soll die hierdurch kontrahirende Parthei — sobald die Personen, die verurtheilt werden, solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die Personen, welche solche Kosten getragen haben, solche Kosten in der hierin vorher festgesetzten Weise abschätzen, und solche Schulden oder Kosten, nachdem sie abgeschätzt worden, in 1000 gleiche Theile oder Actien theilen lassen, oder in so viele gleiche Theile oder Actien, aus denen das Kapital der Gesellschaft dann besteht, — solche Theile oder Actien richtig zahlen oder abgeben lassen, im Verhältniß des Betrages seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalt von Gegenwärtigem (solcher Antheil wird durch Erkenntniß nach der Anzahl von Actien, die er oder sie besitzt, so wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), an die Person oder Personen, die solche Schuld und Kosten gezahlt haben; ferner, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei im Verhältniß seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, seine Miteigenthümer und deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, deren Vermögensgegenstände und Effecten, schadlos halten will, für alle Kosten, Lasten, Verluste und Ausgaben, die sie oder er von ihnen, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden, in Folge eines Anspruchs oder einer Forderung, die an sie, oder an einen von ihnen gemacht wird, wegen Schulden, die von der Gesellschaft, oder von allen Eigenthümern zusammengenommen, für Verluste, Schäden oder Nachtheile geschuldet werden, und die von der Gesellschaft irgend Jemand verursacht worden, oder für Schulden, betreffs welcher keine Klage anhängig gemacht und kein Erkenntniß erlassen worden; schließlich

bezeugt diese Urkunde, daß besagte Partheien des 1sten Theils (insoweit es ihre eigenen Handlungen betrifft) für sich, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, mit den Partheien des zweiten Theils und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders, in folgender Weise kontrahiren, das heißt: — daß besagte Partheien des 1sten Theils den Directoren gestatten wollen, in allen Klagen und Prozessen von ihrem Namen Gebrauch zu machen, die von den Directoren, oder auf Anordnung derselben, gegen eine oder gegen mehrere Personen und Partheien hierzu, oder gegen andere Personen und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, angestellt und eingeleitet werden; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils, Niemand von solcher Klage oder von solchem Prozesse ausnehmen, noch vorsätzlich gestatten wollen, daß es geschehe; daß sie sich auf keine Sache oder Angelegenheit einlassen wollen, vermittelst welcher die Directoren verhindert werden, ein Urtheil oder Erkenntniß in solcher Klage zu erhalten, oder wodurch ein solcher Prozeß aufgehoben oder verschleppt wird; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils und deren respectiven Testamentsvollstreckern und Administratoren, Antheil an allen Summen haben sollen, welche von ihnen oder deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Klagen oder Prozessen erstritten werden, welche in ihrem oder deren Namen angestellt und eingeleitet werden, für Nichtvollziehung oder Nichtbeachtung der hierin enthaltenen Bestimmungen, Stipulationen und Verträge der Gesellschaft, und daß sie über dieselben zu Gunsten der Gesellschaft in solcher Weise verfügen sollen, wie es die Directoren anordnen oder bestimmen werden.

Urkundlich dessen haben die besagten Partheien dieser Urkunde, ihre Unterschrift und Siegel beigelegt an obengenanntem Tag und Jahre.

Recognoscirt von William King, im Bureau, Southampton Building Chancery Lane am 20sten December 1839.

Von mir — A. H. Rush.

Eingetragen in Ihrer Majestät Kanzlei-Gerichtshof am 23sten Tage des December im Jahre unsers Herrn 1839.

Gestempelt gemäß den zu diesem Zwecke erlassenen Statuten.

D. Drew.

Wir haben vorstehende Abschrift mit der Original-Urkunde verglichen und bescheinigen hiermit, daß selbige eine getreue Abschrift ist; am achten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Fünfzig.

John Brett,) Secretaire des Herrn Kirby,
James Hill,) Nr. 11, Waterloo Place, Pall Mall.

In zwei Special-General-Versammlungen der Eigenthümer, abgehalten am 31. Dezember 1849 und 16ten Januar 1850, wurde beschlossen:

„daß der Name der Gesellschaft „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in „Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ umgeändert werde.“

Ferner wurde im Collegium der Directoren, abgehalten am 25ten Februar 1857, beschlossen:

„daß der vorgeschlagene neue Name der Gesellschaft „Albert und Times“ angenommen werde.“

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale, der angebogenen Vertrags-Urkunde der Albert und Times Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 10. März 1858.

(L. S.)

M. Wagner,

bereiteter Translator b. im Königl. Kammergericht,
Mohrenstraße Nr. 61.

- 2) daß es hierdurch dem unumschränkten Ermessen der Directoren überlassen bleibt, die Emission von Actien unter solchen Bedingungen vorzunehmen und dieselbe solchen Stipulationen und Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie es für gut und am besten halten zur Beförderung des allgemeinen Interesses der Gesellschaft, und daß sie in dieser Hinsicht befugt sein sollen, wenn sie es für gut halten, den ganzen Gewinn, welcher aus dem Kauf von Reversionen und aus der Betreibung solcher andern Geschäfte erwächst, nebst dem Gelde zu dessen Aufnahme sie hiermit bevollmächtigt werden, anschließend den Subscibenten solchen Geldes zu übereignen, indem sie den Actionären derartiger Actien der Gesellschaft, die früher ausgegeben worden sind, das ausschließliche Recht auf alle andern Gelder und Gewinne vorbehalten sollen, die unter die Actionäre der Gesellschaft zur Vertheilung gelangen;
- 3) daß die Directoren hierdurch bevollmächtigt sind, mit den Unterzeichnern für besagte Additional-Actien, ein derartiges Abkommen zu treffen, damit Ausschreibungen für den vollen darauf zu leistenden Betrag vorgenommen werden können, ohne Rücksicht auf die andern Actien der Gesellschaft oder auf die darauf gemachten oder noch zu machenden Ausschreibungen;
- 4) daß besagte Additional-Actien zuerst von den Directoren den Besitzern von schon ausgegebenen Actien der Gesellschaft angeboten werden sollen, durch ein Schreiben, welches ihnen durch die Post unter ihrer, im Geschäfts-Bureau bekannten Adresse zuzuschicken ist, und daß alle derartige Additional-Actien, die von solchen Inhabern binnen 21 Tagen, angerechnet vom Tage der Absendung des Schreibens, nicht gekauft worden, dem Publikum zum Kauf gestellt werden sollen, wie es durch besagte Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist; im Falle jedoch Actienbesitzer eine größere Anzahl solcher Actien begehren, wie sie ausgegeben worden, so sollen dieselben im Verhältniß zu den von ihnen schon besessenen Actien der Gesellschaft vertheilt werden, jedoch jederzeit so, daß die Besitzer von weniger Actien den Vorzug haben sollen, soweit wie es Actien betrifft, bezüglich welcher es unmöglich ist, eine genaue Theilung vorzunehmen, ohne dieselben in Bruch-Actien zu zerlegen;
- 5) daß die neu zu betreibenden Geschäfte von den Directoren der Gesellschaft auf solche Weise geführt und geleitet werden sollen, wie sie es für angemessen halten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungs-Urkunde; daß ferner 2 Rechnungs-Revisoren mit Rücksicht auf die neuen Geschäfte angestellt werden sollen, auf solche Weise, wie die andern Rechnungs-Revisoren angestellt worden sind;
- 6) daß die in der Gründungs-Urkunde enthaltene Vollmacht zur Gelbanlage auf Hypotheken, auf die Gelder, welche durch Emission solcher neuen Actien aufgenommen werden, gleichfalls anwendbar sein soll;
- 7) daß die Summe von 172 Pfund 7 Schilling 8 Pence, ein Theil des Bestandes vom Freimaurer-Fonds, dem „Ersten Versicherungs-Fonds“, und die Summe von 140 Pfund 3 Schilling 4 Pence, der Rest solchen Bestandes, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds“ übermacht werden soll.

Dienstag, den 10ten Juni 1856.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

daß die in der am 20ten ultimo abgehaltenen Special-General-Versammlung gestellten Resolutionen bestätigt werden.

Dienstag, den 13ten October 1857.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer von 10 und mehr Actien, wurde beschlossen:

daß hiñtemalen laut Artikel 139 der Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist, daß die Directoren dieser Gesellschaft, in der ersten Directorial-Versammlung, die nach demjenigen Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung zusammentritt, aus der Reihe der Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden für das laufende Jahr wählen sollen;

und laut Artikel 149 der besagten Gründungs-Urkunde der Gesellschaft erklärt worden, daß dem Vorsitzenden die vierteljährliche Summe von 50 Pfund bewilligt werden soll, als Aequivalent für seine Mithewaltung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft;

und hiñtemalen es für gerathen erachtet wird, daß das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus, anstatt durch jährliche Wahl, versehen wird, und daß die Remuneration für solches Amt demgemäß geändert werde,

so wird hiermit beschlossen:

daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf die jährliche Wahl eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren bezieht, hierdurch aufgehoben wird, und daß die Directoren das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus vornehmen sollen; daß, falls einer oder mehrere von den Directoren es ablehnen oder unfähig werden sollten, das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren zu übernehmen, in solchem Falle und so oft derselbe sich

ereignet, derjenige von den Directoren, der im alphabetischen Turnus, nach einem solchen, der es abgelehnt, oder unfähig zu fungiren wird, der nächste ist, Vorsitzender in Stelle eines solchen sein soll; daß ein Drittel der vierteljährlichen Summe von 50 Pfund, welche laut besagter Gründungs-Urkunde dem Vorsitzenden zu bewilligen ist, dem jezeitigen Vorsitzenden als Aequivalent für seine Mühewaltung gezahlt werden soll, und daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf jene Summe von 50 Pfund bezieht, hierdurch aufgehoben ist; daß derjenige Theil des Artikel 81 der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf den Freimaurer-Venevolent-Fonds bezieht, hierdurch aufgehoben ist, so wie die ganzen Paragraphen 82, 83 und 89 der besagten Gründungs-Urkunde (welche sich allein auf diesen Fonds beziehen), und daß der, gegenwärtig unter dem Namen „Freimaurer-Venevolent-Fonds“ angesammelte Fonds zu allgemeinen Zwecken der Gesellschaft angewendet werden soll.

Dienstag, den 3ten November 1857.

In einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß vorstehende Resolution bestätigt wird.

Dienstag, den 17ten Juli 1860.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special- und General-Versammlung wurde beschlossen:

sintemalen durch Artikel 138 der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, früher genannt Freimaurer- und General-Lebens-, Darlehns-, Leibrenten- und reversionäre Interessen-Versicherungs-Gesellschaft, erklärt ist, daß das Personal der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und des deputerirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und nicht weniger als 6 Personen bestehen soll, wenn nicht ihre Zahl durch Ernennung von Co-Directoren auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht vermehrt wird (eine Vollmacht zur Vermehrung der Directoren durch Ernennung von Co-Directoren zur Zeit vor der General-Versammlung des Jahres 1844 ist nicht ausgeübt worden) — oder wenn eine General-Versammlung es nicht für gerathen halten sollte, diese Zahl entweder permanent, oder für eine beschränkte Periode reduciren, oder zu irgend einer Zeit absteigen sollte, die Vacanzen, welche an einem Jahrestage der Wahl vorkommen, wieder zu besetzen, doch soll die Anzahl der Directoren zu keiner Zeit geringer als 5 sein;

und sintemalen durch Beschluß der Special-General-Versammlung vom 31. Tage des December 1849, welcher bestätigt worden in der General-Versammlung vom 16ten Tage des Januar 1850, — beschlossen worden: daß die jezeitigen Directoren, wenn sie es für angemessen halten, so zu handeln, in der Zeit zwischen der jährlichen General-Versammlung, einen Co-Director oder Co-Directoren erwählen möchten, um irgend eine im Amte des Directors eingetretene Vacanz zu ergänzen, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht über 12 durch Ausübung dieser durch Resolution ertheilten Vollmacht, vermehrt worden, und vorausgesetzt, daß Niemand für geeignet befunden werden sollte, zum Director der Gesellschaft erwählt zu werden, es sei denn, daß er zur Zeit seiner Wahl alleiniger Inhaber von 50 Actien des Gesellschafts-Kapitals und Eigenthümer derselben seit wenigstens 6 Kalender-Monaten gewesen ist; die auf diese Weise erwählten Directoren sollen in der, nach ihrer Wahl stattfindenden General-Versammlung aus dem Amte scheiden;

und sintemalen in Folge der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte der Gesellschaft und in der Absicht, die Erreichung des vermehrten Geschäftsbetriebes durch Acquisition, durch Kauf oder durch Verschmelzung anderer Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften mit dem Geschäfte der Gesellschaft zu erleichtern, es für gut befunden worden, die Anzahl der Directoren zu vermehren und ihre Befugnisse zu erweitern, in der Ernennung von Directoren auf andere Weise, als durch Wahl der Actionäre;

und sintemalen nun vorbesagte Absichten auszuführen beantragt worden, die Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde aufzuheben und besagte Resolution zu annulliren, um andere Bestimmungen an Stelle derselben zu erlassen;

und sintemalen Zweifel gehegt worden, ob auf Grund der bestehenden Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft die Directoren derselben die Macht und die Befugniß besitzen, im Wege des Kaufs oder auf andere Weise mit den Geschäften der Gesellschaft, andere Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu verschmelzen, und sintemalen nun solche Zweifel zu heben, es für rathsam befunden worden ist, daß ihnen solche Macht und Befugniß ertheilt werde,

so wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde hierdurch aufgehoben werden und daß besagte Resolution hiermit annullirt ist.

Ferner wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß in Stelle derselben folgende Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 einen Theil der Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft bilden sollen:

- 1) daß die Zahl der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 24 und nicht weniger als 6 bestehen soll, es sei denn, daß es eine General-Versammlung für gerathen hält, deren Anzahl entweder permanent oder zeitweise zu reduciren, oder davon absteht, die Vacanzen wieder zu besetzen, welche am Jahrestage der Wahl vorhanden sind, keinesfalls soll jedoch die Anzahl der Directoren geringer als 5 sein;
- 2) daß es den gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft, wenn sie es für angemessen und rathsam erachten, freistehen soll, Directoren von anderen Gesellschaften, deren Geschäfte durch Kauf oder auf andere Weise mit den Geschäften der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht erworben oder amalgamirt worden, zu Directoren zu ernennen, vorausgesetzt, daß ein jeder dertartig ernannter Director wenigstens 50 Actien des Kapitals der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eigenthümlich besitzt, und vorausgesetzt, daß die Anzahl der auf solche Weise ernannten Directoren mit den vorhandenen die Zahl von 24 nicht übersteigt;
- 3) daß jeder Director der Gesellschaft, der auf Grund der Vollmacht ernannt und dem durch vorstehenden Paragraphen die Befugniß ertheilt worden, von jetzt an dieselben Rechte, Privilegien und Vollmacht besitzen, denselben Regeln und Bestimmungen unterworfen und in jeder Beziehung als ein von den Actionären erwählter Director erachtet werden soll;
- 4) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft zwischen den jährlichen General-Versammlungen, Co-Directoren anderer vorbesagter Gesellschaften erwählen, oder Vacanzen im Amte des Directors wieder besetzen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jetzigen Directoren durch Ausbildung dieser Befugniß nicht über 24 vermehrt wird, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director dieser Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft ist und mindestens seit 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und sollen diese Directoren in der jährlichen General-Versammlung, die nach ihrer Wahl stattfindet, aus dem Amte scheiden;
- 5) daß (vorbehaltlich und ohne Benachtheiligung der Ernennung eines Directors der Gesellschaft und auf Grund der hierin vorher ertheilten Vollmacht und Befugniß) die Directoren (mit Ausnahme des geschäftsführenden Directors) von den Actionären erwählt werden sollen;
- 6) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, von Zeit zu Zeit das Geschäft, die Kundschaft und Bestände, oder einen Theil des Geschäfts, der Kundschaft und der Bestände anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften durch Kauf oder auf eine andere Weise zu erwerben, oder um Versicherungen auf das Leben und Ueberleben einer anderen Person abzuschließen, Anstattungen zu gewähren, Leibrenten, reversionäres und anderes Besitzthum zu kaufen und zu gewähren, Darlehne auf Hypotheken oder andere Sicherstellungen zu geben oder um das Geschäft solcher Gesellschaft mit dem Geschäft der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu amalgamiren und zu vereinigen unter solchen Bedingungen, wie sie es für gerathen halten und besonders, daß solche Directoren die Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, bindende Verträge für die Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft einzugehen, Forderungen und Verpflichtungen anderer Gesellschaften zu zahlen und den Beamten und Dienern (solcher) der Gesellschaft Entschädigung oder Beschäftigung zu geben und zu vorbedachtem Zwecke Abkommen zu treffen, so wie im Namen der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und deren Actionäre, Kontrakte zu schließen und solche oder Verträge zu modifiziren und aufzuheben.

Freitag, den 3ten August 1860.

In einer für heutigen Tag berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre von 10 Actien und darüber, wurde von dem Vorsitzenden beantragt, von Mr. Joseph Hall unterstützt und mit Einstimmigkeit beschlossen: daß die Resolution, welche in der Versammlung der Actionäre, abgehalten am 17ten Tage des Juli ultimo, vorgelesen worden ist, hierdurch genehmigt und bestätigt werde.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale angebogenen Englischen Dokuments treu und wörtlich in die Deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beibringung des Amtesiegels.

Berlin, den 2ten März 1861.

(L. S.)

A. Wagner,

vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht,
Schiffenstraße Nr. 6a.

N m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 28.

Breslau, den 12. Juli

1861.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen u., thun kund und fügen zu wissen:

Nach Gottes Rathschlusse haben Wir den Königl. Thron Preußens bestiegen und Unseren Willen feierlich kund gegeben, nach der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs die Uns durch die göttliche Gnade anvertraute Regierung zu führen. Unsere Vorfahren in der Krone haben Uns das ehrwürdige Herkommen überliefert, daß den Königen Preußens beim Regierungsantritt von dem Lande die Erbhuldigung geleistet worden. Wir halten dieses Herkommen als ein unverbrüchliches Anrecht Unserer Krone fest und wollen es ebenso Unseren Nachfolgern in der Regierung gewahrt wissen. In Betracht der Veränderungen aber, welche in der Verfassung der Monarchie unter der reich gesegneten Regierung Unseres vielgeliebten Bruders Königs Friedrich Wilhelm des Vierten Majestät hochseligen Andenkens eingetreten sind, haben Wir beschlossen, an Statt der Erbhuldigung die feierliche Krönung zu erneuern, durch welche von Unserem erhabenen Ahnherrn König Friedrich dem Ersten die erbliche Königswürde in Unserem Hause begründet worden.

Indem Wir Uns im Angesichte Gottes in Demuth beugen und den Segen des Allmächtigen für Uns und Unser geliebtes Vaterland erflehen, wollen Wir durch die Feier der Krönung in Gegenwart der Mitglieder der beiden Häuser des Landtages und der sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs von dem geheiligten und in allen Zeiten unvergänglichen Rechte der Krone, zu der Wir durch Gottes Gnade berufen worden, Zeugniß ablegen und von Neuem das durch eine glorreiche Geschichte geknüpfte Band zwischen Unserem Hause und dem Volke Preußens befestigen.

Wir werden demnach in Gemeinschaft mit der Königin Unserer Gemahlin Unsere feierliche Krönung im Monat Oktober dieses Jahres in Unserer Haupt- und Residenzstadt Königsberg vollziehen und behalten Uns vor, über die Ausführung der Krönung, sowie über den bei Unserer Rückkehr in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zu haltenden feierlichen Einzug die weiteren Bestimmungen zu erlassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin, am dritten des Monats Juli Eintausend Achthundert Ein und Sechzig.

W i l h e l m.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz.
v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.
v. Bernuth.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Die erschienene Nr. 23 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
5393. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Siffig an der Schleiden-Schmidthheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen.
5394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussée in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salztotener Straße.
5395. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Sachsen, vom 5. August 1838.
5396. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

- Die erschienene Nr. 24 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
5397. Die Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861.
5398. Die Uebereinkunft zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861.
5399. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussée im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über ein Pfund treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft:

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von ein Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto bezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin, den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. gez. v. d. Heydt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der Strafanstalts-Inspektor, Hauptmann a. D. Richter zu Breslau, zum Direktor des Königl. Korrektionshauses zu Schweidnitz.

2) Der Lehrer an der Königl. Lyceus-Waisenanstalt zu Poppelau bei Rybnik, Gorisch, zum zweiten Lehrer und Organisten an der Königl. Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Besezt: Der Inspektor des Korrektionshauses zu Schweidnitz, Sandmann, in gleicher Eigenschaft an die Filial-Strafanstalt zu Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Landraths a. D. v. Mitschke-Collande auf Collande zum Kreis-Deputirten des Militscher Kreises.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann Hofrichter in Nimptsch und der Dekonomie-Inspektor Eduard Krusch in Schweidnitz als Spezialagenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

2) Der Waarenmakler Ferdinand Ehrmann zu Breslau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

3) Der Hausbesitzer Karl Kahl in Militsch und der Waarenmakler Ferdinand Ehrmann zu Breslau als Spezialagenten der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

4) Der Kaufmann Friedrich Fleck in Schweidnitz und der Kaufmann Louis Löwenthal in Dels als Spezialagenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin.

5) Der Kaufmann Hofrichter in Nimptsch und der Dekonomie-Inspektor Eduard Krusch in Schweidnitz als Spezialagenten der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ zu Frankfurt a. M., letzterer an Stelle des zehnerigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmann Nitschke daselbst.

6) Der Kaufmann Gustav Thomas zu Breslau als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia.“

7) Der Bureau-Vorsteher R. Benke in Neumarkt als Agent der „Providentia,“ Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

8) Der Kaufmann B. W. Reimann in Striegau als Agent der Magdeburger Feuer- und Hagel-Versicherungs-Gesellschaften.

9) Der Kaufmann E. H. Hofrichter in Nimptsch als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig.

Ausgedehnt: Die Konzession des Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia,“ Kaufmanns Kierschke zu Raudten, Kreis Steinau, auf den Regierungs-Bezirk Liegnitz.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Kokation für den bisherigen Lehrer in Leubus, Karl Gottfried Jäkel, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

Ertheilt: Der Schulschwester Ferdinande Menne, genannt Maria Scholastica, die Konzession zur Errichtung einer Privat-Mädchenschule in Klein-Kreidel, Kreis Wohlau.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Pfahl zu Leobschütz zum Regierungs-Assessor.

2) Der Feldmesser Kubierschky zu Frankenstein zum Vermessungs-Revisor.

Berliehen: Dem Dekonomie-Kommissarius Neumann zu Dppeln der Titel als Dekonomie-Kommissions-Rath.

Berfetzt: 1) Der Regierungs-Rath Greiff als Hilfsarbeiter in das Königl. Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

2) Der Regierungs-Assessor Kreidel von der Königlichen Regierung zu Bromberg an das Kollegium der Königl. General-Kommission hier selbst.

3) Der Dekonomie-Kommissarius Ehunig von Niebusch bei Raumburg a. B. nach Deutsch-Wartenberg.

4) Die Feldmesser: Fromm von Leobschütz nach Breslau, Kluß von Schweidnitz nach Brieg, Wittke von Stadt Worbis nach Schweidnitz, Meyer von Breslau nach Sagan, Schmidt von Kreuzburg nach Ratibor, Karvat von Leobschütz nach Ratibor.

Stationirt: Der Feldmesser Zaunert in Gleiwitz.

Verstorben: 1) Der Regierungs-Rath Holselder und der Vermessungs-Revisor Wäge in Breslau.

2) Der Dekonomie-Kommissions-Gehilfe Knüttel zu Pleß.

3) Der Feldmesser André zu Groß-Glogau.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: 1) Die Post-Assistenten Matz und Köhler bei dem Postamte in Breslau;

2) der Post-Assistent Schück bei dem Postamte in Reichenbach;

- 3) der Post-Assistent Zwiener bei dem Postamte in Brieg;
 4) der Post-Assistent Kühnel bei dem Eisenbahn-Postamte Nr. 5 in Breslau als Post-Sekretaire.
 5) Der invalide Unteroffizier Gerstmann als Post-Kondukteur in Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Mechanikus E. Dost zu Aachen ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27. Juni 1861 ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30. Juni c. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Den Chemikern Balbamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Papier-Fabrikanten Heinrich Bötter zu Heidenheim im Königreich Württemberg ist unterm 3. Juli 1861 ein Patent

auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Vermächtnisse: Es haben letztwillig zugewendet:

1) der zu Klein-Elguth, Kreis Dels, verstorbene Freigärtner-Auszügler Christian Steffen, Behufs Abfindung eines Gedächtnisliedes an dem seinem Todesstage zunächst fallenden Sonntage, der dortigen evangelischen Kirche 50 Rthlr.;

2) der zu Breslau verstorbene Partikulier Friedrich Mendel der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst 25 Rthlr.;

3) die zu Münsterberg verstorbene verwitwete Frau Bürgermeister Christiane Friederike Eleonore Bergwitz geb. Dehmel, ehemals zu Dyhernfurth ansässig, der evangelischen Kirche zu Dyhernfurth 20 Rthlr.;

4) der Kaufmann Samuel Baum und seine Ehefrau Friederike zur Verwendung für die evangelischen Armenschulen zu Breslau 10 Rthlr.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzeption und die Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft: „l' Impériale“ in Paris.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Der unter der Firma „l'Impériale“ in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten auf Grund der durch Kaiserlich Französisches Decret vom 29. März 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die Letzteren mit Einschluß des Obmannes Preussische Unterthanen sein.

- 5) Die Gesellschaft bleibt an die Erklärung gebunden, von dem im Artikel 2 der Statuten bezeichneten Versicherungszweigen nur die Geschäfte
 - a) der Versicherungen für den Lebensfall,
 - b) der Versicherungen für den Todesfall,
 - c) der vermischten Versicherungen,
 - d) der Leibrenten-Versicherungen

betreiben, alle anderen Versicherungsarten aber von ihrem Wirkungsbreite ausschließen zu wollen.

- 6) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preussischen Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben

oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere zehn Procent der sämtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb der Königlich Preussischen Lande abzuschließenden Versicherungen in pupillenmäßig sicheren Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken oder in solchen Preussischen Papieren anzulegen, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten und die desfalligen Hypotheken-Documente und Papiere bis zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thalern bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium zu deponiren.

Die Gesellschaft ist, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preussischen Regierung bis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum den Preussischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesrätlichen Erlaubniß bedarf, nicht einschließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf Schwerin.

(L. S.)

M. f. S. 10. IV. 5517. M. b. S. I. A. 4721.

Decret.

Napoleon,

Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß:

Auf den Bericht Unseres Ministers-Staatssecrétaires für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;

Nach Einsicht der Art. 29 bis 37, 40 und 45 des Handelsgesetzbuches;

Nach Einsicht des vom Kaiser am 1. April 1809 genehmigten, im Gesetzbulletin aufgenommenen Staatsraths-Berichtens, zufolge dessen die Errichtung der Continents-Gesellschaften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach den für die öffentliche Verwaltung vorgesehenen Förmlichkeiten erfolgen darf;

Nach Einsicht des Schreibens des Finanzministers vom 18. Februar 1841;

Nach Anhörung Unseres Staatsraths,

Haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die zu Paris (Seine) unter dem Namen „Die Imperiale“ gebildete anonyme Lebensversicherungs-Gesellschaft wird hiermit genehmigt.

Ebenso werden die Statuten dieser Gesellschaft zufolge des vor dem Notar Hrn. Roquebert und einem Collegen zu Paris unter dem 14. März 1854 gethätigten Akts, welcher diesem Decrete angeheftet sein soll, genehmigt.

Art. 2. Die Verwaltung der nach Art. 2 ihrer Statuten auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungs-Anstalten durch die Gesellschaft soll genau nach den in den Statuten enthaltenen Maßnahmen und den jede dieser Anstalten speziell betreffenden Genehmigungs-Erlassen, sowie unter Berücksichtigung der für die Ueberwachung und sonst wie gegebenen Vorschriften erfolgen.

Uebrigens soll sich die durch die Königl. Ordonnance vom 12. Juni 1842 und das Decret vom 6. Januar 1854 verordnete Ueberwachung Seitens der Administrativ-Behörde auf die Verwaltung und finanzielle Lage dieser anonymen Gesellschaft in so weit erstrecken, als es sich um ihre Bürgschaft für die regelmäßige Verwaltung der ihr unterworfenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Versicherungs-Vereine anbelt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, dem Seine-Präfecten, dem Polizei-Präfecten, der Handelskammer und der Gerichtschreiberei des Handelsgerichts zu Paris alle sechs Monate einen Auszug ihres Finanz-Stats und desjenigen der verschiedenen, nach deren besondern Statuten von ihr verwalteten oder liquidirten, Anstalten zuzustellen.

Außerdem hat sie dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Continengeschäfte einzureichen, welcher behufs gehöriger Prüfung der Natur und der Wirkungen der durch sie gebildeten Vereine jegliche Aufklärung enthalten muß.

Art. 4. Die gegenwärtige Genehmigung kann, jedoch ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, widerrufen werden, falls die Statuten dieser anonymen Gesellschaft oder der durch sie verwalteten Continen-Vereine verletzt oder nicht gehörig vollzogen werden, oder aber, wenn sich gegen die Verwaltung dieser Vereine bedeutende Beschwerden erheben.

Macht die Regierung von dem Rechte der Revision in Betreff einer oder mehrerer bestehenden Anstalten Gebrauch und unterwirft dieselben rücksichtlich der Versicherungen neuen, allgemeinen Bedingungen, so sollen diese auch auf die Imperiale sofort Anwendung finden.

Art. 5. Unsere Minister Staatssecretäre für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, und zwar ein jeder, so weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches durch das Gesetzbulletin veröffentlicht und in dem Moniteur, sowie in ein die gerichtlichen Anzeigen enthaltendes Journal des Seine-Departement eingelegt werden soll, hiedurch beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 29. März 1854.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers:

Der Minister Staatssecretär für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.

P. Magné.

Die Imperiale

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Titel I.

Gegenstand. — Name. — Domicil. — Dauer.

Art. 1. Unter dem Namen „Die Imperiale“ Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird von den Besitzern der, auf Grund der gegenwärtigen Statuten, gebildeten Actien eine anonyme Gesellschaft gestiftet.

Art. 2. Die Gesellschaft befaßt sich:

1) Mit der Errichtung von Lebens-Versicherungen gegen Zahlung von Prämien; ferner mit der Errichtung von Leibrenten, mögen sie einfache, verzögerte oder zeitige sein, auf einen Kopf oder mehrere zusammen oder getrennt lauten, oder von jeder beliebig festzustellenden Ordnung für den Ueberlebensfall abhängen sollen; sodann mit der Annahme von Kapitalien zum Zweck, dieselben mittelst Aufrechnung von Zins auf Zins zu verwalten, und zwar mit oder ohne Bedingung für den Ueberlebensfall; in gleichen mit dem Ankauf von Leibrenten, Nießbrauchs-Rechten und nacktem Eigenthume; überhaupt mit allen Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.

Bei den von der Dauer des menschlichen Lebens abhängenden Verträgen richtet man sich nach den, den gegenwärtigen Statuten, beigelegten Tarifen.

2) Nach erfolgter Genehmigung der Regierung, mit der Leitung, Verwaltung und Liquidation einer jeden auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalt im Sitze ihrer dormaligen Directoren, und zwar nach Maßgabe der für jede solche Anstalt bestehenden Statuten, so wie gegen Gewährung aller hieraus sich ergebenden, von jenen Anstalten dargebotenen Bürgschaften.

„Die Imperiale“ kam sich nur zufolge eines nach Art. 41 dieser Statuten gefaßten Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre und mit Genehmigung der Regierung der Verwaltung einer Continen-Anstalt unterziehen. Jede solche Anstalt handelt selbstständig, ihre Kasse und Schriftstücke sind von jeder andern getrennt, und ihre Geschäfte werden nach wie vor unter der Controly der Aufsichtsbehörde und der aus ihren eigenen Unterzeichnern bestehenden Generalversammlung betrieben.

Die von der „Imperiale“ vermittelt ihres Gesellschafts-Kapitals dargebotenen Bürgschaften erstrecken sich auf die von ihr verwalteten Continen-Vereine.

Art. 3. Der Sitz und das Domicil der Gesellschaft ist Paris.

Art. 4. Vorbehaltlich der weiter unten vorgesehener Auflösung oder Prorogation der Gesellschaft ist ihre Dauer auf neunundneunzig Jahre festgesetzt, welche mit dem Erlaß des Genehmigungs-

crets zu laufen beginnen. Die innerhalb der zwei letzten Jahre vor Ablauf jener Frist außerordentlich berufene Generalversammlung ist ermächtigt, unter den im Art. 41 vorgeschriebenen Förmlichkeiten Bedingungen in die Prorogation der Gesellschaft zu willigen.

In diesem Falle ist zwar die Minorität an dem desfallsigen Beschlusse der Majorität nicht gebunden, allein die dazugehörigen stimmenden Actionäre können bei ihren Actien entsprechenden Antheil nur nach Maßgabe des über das reine Activ-Vermögen der Gesellschaft aufgenommenen Inventars des letzten Semesters des letzten Gesellschafts-Jahres erhalten.

Titel II.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherungen.

Art. 5. Keine Versicherung, deren Betrag in Folge des Todes eines Dritten einforderbar ist, ohne dessen Einwilligung, oder falls die Person Verträge zu schließen unfähig ist, ohne die schriftliche Einwilligung resp. ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators stattzufinden.

Die Einwilligung des Mannes für eine auf den Kopf seiner Ehefrau lautende Versicherung besteht nicht von der Zustimmung dieser letztern.

Art. 6. Stirbt ein Versicherter, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, deren Summe bei seinem Ableben einforderbar ist, in Folge eines Duells oder Selbstmords, oder verliert er durch Vollziehung eines Urtheils sein Leben, so verrechnet die Gesellschaft in dem einen oder andern Falle den Nachfolgern den Werth der Police je nach dem Alter des Versicherten und der Zahl der entrichteten Prämien bis zum Todestage; der Versicherungs-Vertrag muß aber jedenfalls mindestens ein Jahr dem Tode des Versicherten geschlossen worden sein. Kommt derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, in einem Kriege um, oder stirbt er auf einer überseeischen Reise, oder auch während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europa, so zahlt die Gesellschaft den Berechtigten die Versicherungssumme, jedoch nach Abzug eines Betrags, welcher je nach dem Umfange der Gefahr, der die Gesellschaft durch die Schuld des Versicherten ausgesetzt gewesen, mit Rücksicht auf die in jeder Police festgestellten Grundlagen bemessen wird.

Zeigt inbessern der Versicherte der Gesellschaft seine Absicht, in den Militärdienst zu treten, oder überseeische Reise oder eine außerhalb Europa zu unternehmen, vorab an, so kann die Versicherung die Zahlung eines Prämien-Zuschusses, dessen Betrag je nach der Größe der Gefahr voraus zu bestimmen ist, in allen ihren Wirkungen aufrecht erhalten werden.

Art. 7. Der Administrationsrath kann je nach der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes die Tarife der Gesellschaft ändern; allein solche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Regierung zu vollziehen.

Keinen Falls dürfen dieselben den bestehenden Verträgen Eintrag thun oder zum Vortheil gereichen.

Art. 8. Die Tarife der Gesellschaft finden auf Personen unter Sieben und über Sechzig Jahre keine Anwendung.

Versicherungen auf den Kopf von Personen unter sieben und über sechzig Jahre erfolgen lediglich nach gegenseitigem Uebereinkommen.

Ein Gleiches findet bei Versicherungen statt, welche eine besondere Gefahr darbieten.

Art. 9. Die Gesellschaft bewilligt, nach Abzug des für den Reservefonds bestimmten Theils der Prämien an den Versicherten ein Drittel an dem Reinertrage der die ganze Lebenszeit umfassenden Versicherungen im Falle des Todesfall, falls sie zu dieser Kategorie gehören und deren Verträge mindestens ein Jahr alt sind. Die Vertheilung dieser Reinerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnißmäßig nach dem ganzen Betrage der bezahlten Prämien.

Art. 10. Der höchste Satz, den die Gesellschaft bei dem Tode eines Versicherten zu zahlen verpflichtet kann, ist 200,000 Franken, und derjenige bei Lebzeiten 30,000 Franken jährlicher Rente.

Art. 11. Das Eigenthum an den Verträgen kann mittelst einfacher Uebertragung auf dem Titel übertragen werden; sie muß den Namen des Cessionärs enthalten, datirt und von dem Cedenten unterzeichnet sein. Ist der Inhaber der Police nicht zugleich derjenige, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder Uebertragung die Zustimmung dieses letztern zu erneuern.

Der erste Unterzeichner der Police bleibt aber der Gesellschaft für die Zahlung der Prämie jederzeit verantwortlich.

Titel III.

Gesellschafts-Kapital. — Actien. — Einzahlungen.

Art. 12. Das Gesellschafts-Kapital ist auf Fünf Millionen Franken festgesetzt, welche sich in zehntausend Actien, jede zu 500 Franken, theilen. Es kann später bis zum Betrage von zehn Millionen durch Emission weiterer zehntausend Actien, jede ebenfalls zu 500 Franken, erhöht werden; diese sind jedoch nicht unter Pari zu emittiren. Die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals ist indessen nur auf Grund eines, nach den im Art. 41 dieser Statuten vorgesehenen Förmlichkeiten und Bedingungen gefassten, Beschlusses der Generalversammlung zulässig.

Das Gesellschafts-Kapital dient je nach seiner Emission zur Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Art. 13. Der ganze Betrag der zehntausend Actien der ersten Serie wird, von diesem Augenblicke an, von den weiter unten angeführten Personen in nachstehendem Verhältnisse gezeichnet, nämlich:

Art. 14. Jeder Inhaber einer Actie hat einen verhältnismäßigen Antheil an dem Activ-Vermögen und dem Reinertrage der Gesellschaft.

Art. 15. Das erste Fünftel jeder Actie wird binnen Monatsfrist nach dem, die Genehmigung der Gesellschaft enthaltenden, Decrete erlegt.

Die andern vier Fünftel sind innerhalb der von dem Administrations-Rathe festgesetzten Fristen einzuzahlen; zwischen einer jeden dieserhalb erfolgten Aufforderung müssen wenigstens drei Monate liegen.

Bei Zahlung des ersten Fünftels werden den Berechtigten provisorisch Nominativ-Titel ertheilt, welche nach vollständiger Erlegung der von ihnen bezeichneten Actienbeträge gegen Titel auf den Inhaber (au porteur) umgetauscht werden.

Jede Zahlung wird durch den desfalls im Titel geschätzten Verwert nachgewiesen.

Art. 16. Die Nominativ-Titel und die auf den Inhaber (au porteur) lautenden werden aus einem Stammregister entnommen; sie enthalten die Nummern Eins bis Zehntausend, und werden alle von einem der Administratoren und dem Direktor unterzeichnet.

Art. 17. Die Cession auf den Inhaber lautender Actien erfolgt ganz einfach durch die Uebergabe des Titels.

Die Cession der Nominativ-Titel geschieht durch eine Uebertrags-Erklärung, welche in ein zu dem Ende am Sitze der Gesellschaft geführtes Register eingetragen, von dem Gebenten und Cessionär unterzeichnet und mit dem Visa eines der Administratoren oder eines damit beauftragten Beamten versehen wird. Von dieser Uebertragung geschieht im Titel selbst Erwähnung.

Nur solche Titel können übertragen werden, deren verfallene Beträge bereits eingezahlt wurden. Die Uebertragung eines Titels ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn mittelst eines in geheimer Abstimmung vorab gefassten Beschlusses des Administrations-Raths, wobei die Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet, der Cessionär für annehmbar befunden worden, es sei denn, daß dieser die hier unten bezeichnete Bürgschaft leistet. Alle Actien sollen diese Vorschrift enthalten.

Der Director hat auf der Rückseite des Titels zu vermerken, daß jener Förmlichkeit genügt worden.

Art. 18. Jedoch sind die Cessionäre von jener Abstimmung über ihre Annahme befreit, wenn sie der Gesellschaft zur Garantie der für jede Actie noch rückständigen Einzahlungen einen Werth in französischen öffentlichen Fonds überweisen, welcher mindestens einem Capitale von 400 Franken al pari gleichsteht und jedenfalls eine jährliche Rente von achtzehn Franken giebt.

Der Director vermerkt die von dem Cessionär geleistete Garantie auf der Rückseite des Titels.

Die Gesellschaft stellt die durch sie erhobenen Zinsen der also übertragenen Fonds den Actionären, von denen diese Uebertragung erfolgte, sofort zu.

Entspricht ein Actionär, welcher, als Garantie für die Einzahlung der Beträge, öffentliche Fonds übertrug, der Aufforderung des Administrations-Raths zu den Einzahlungen nicht, so läßt dieser die der Gesellschaft überwiesenen Werthe bis zum Betrage der von dem Actionär verschuldeten Summe verkaufen; in diesem Falle findet der Art. 20 dieser Statuten keine Anwendung, es sei denn, daß jene Werthe nicht zureichen.

Art. 19. Nach Einzahlung des ersten Fünftels wird jede Aufforderung zu weiteren Zahlungen mindestens einen Monat vor dem dazu festgesetzten Termine durch die, für die gesetzlichen Ankündigungen im Seine-Departement bestimmten, Journale veröffentlicht.

Art. 31. Die Administratoren können sich bei den, in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Gesellschaft zu schließenden Verträgen nie persönlich oder solidarisch verpflichten; sie haften nur für die Erledigung des ihnen ertheilten Auftrags.

Art. 32. Werden die Administratoren für den Dienst der Gesellschaft in deren Sitz berufen, erhalten sie für jeden einzelnen Fall ihres Erscheinens eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

Direction.

Art. 33. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt ein Director, welcher auf den Vorschlag des Administrations-Raths von der, nach Art. 41 dieser Statuten gebildeten Generalversammlung ernannt und widerrufen wird.

Der Director muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche unveräußerlich sind und zur Garantie seiner Verwaltung dienen. Sie bleiben bis zur vollständigen Decharge über seine Verwaltung der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

Art. 34. Der Director ist mit Zustimmung des Administrations-Raths befugt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit einen Subdirector zur Hilfe zu nehmen.

Art. 35. Auf den Vorschlag des Administrations-Raths setzt die Generalversammlung das Jahr der Amtszeit des Directors, sowie die übrigen, ihm während seiner Amtsführung zu gewährenden, Vortheile fest.

Art. 36. Der Director oder, bei seiner Verhinderung, der Subdirector nimmt an den Verhandlungen des Administrations-Raths mit beratender Stimme Theil; er vollzieht dessen Beschlüsse.

Ingleichen leitet der Director, ohne Mitwirkung des Administrations-Raths, selbstständig die bureau-Geschäfte und zeichnet die Correspondenz, die Indossamente und die Empfangs-Bescheinigungen.

Der Director betreibt unter dem Namen der Gesellschaft deren Rechtsangelegenheiten.

Art. 37. Die Versicherungs- und sonstigen Verträge und Vergleiche, sowie die Acte, betreffend Uebertragung von Renten und anderweitiger Capitalien, welche auf den Namen der Gesellschaft oder von ihr verwalteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Lebens-Versicherungs-Anstalten eingetragen wurden, unterzeichnet der Director und zugleich ein von der betreffenden Anstalt dazu besonders delegirter Administrator.

Art. 38. Am Sitze der Gesellschaft wird ein Register gehalten, worin diejenigen Briefe, nachträglichen Bescheide, Beschlüsse und alle Mittheilungen dem Datum nach und binnen drei Tagen nach dem Eingang eingetragen werden, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Tontinen-Vereine durch die Regierung veranlassen. Dieses Register wird dem Aufsichtsrathe einer jeden durch die Gesellschaft vertretenen Tontinen-Anstalt bei deren jedesmaligen Versammlung vorgelegt und mit dem Visa ihres Präsidenten versehen.

Verordnet die Regierung die Eintragung der Mittheilungen ihrem ganzen Inhalte nach oder nur zugeweihe in ein oder mehrere Register einer jener Tontinen-Anstalten, so erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Directors ebenfalls innerhalb drei Tagen nach deren Eingange.

General-Versammlung.

Art. 39. Die regelmäßig constituirte General-Versammlung vertritt die Gesamtheit der Actionäre, und ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Sie besteht aus allen den Actionären, welche mindestens zehn Actien besitzen, mag deren Titel nominativ sein oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, in sofern dieselben nur die eingeforderten Beiträge eingahnten.

Ein Actionär kann nur durch ein Mitglied der Generalversammlung vertreten werden. Die Form der betreffenden Vollmachten wird von dem Administrations-Rathe vorgeschrieben.

Dreißig anwesende Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien vertreten, reichen zur regelmäßigen Constituierung der Generalversammlung hin.

Art. 40. Wobfern nach der ersten Berufung die zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Generalversammlung hier oben auferlegten Bedingungen nicht zutreffen, so ist die Versammlung von Rechts wegen vertagt anzusehen und zwar mindestens auf einen Monat.

Die zweite Berufung erfolgt, gleich der ersten, in der weiter unten im Art. 43 vorgeschriebenen Form; allein die zwischen dieser Berufung und der Versammlung der Gesellschaft liegende Frist ist nur vierzehn Tage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung dürfen bei der zweiten Zusammenkunft nur die in der Tagesordnung der ersten aufgenommenen Gegenstände umfassen; sie sind gültig, die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien mag sein, welche sie wolle.

Art. 41. Beschlüsse rücksichtlich der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, der Abänderung der Statuten, der Prorogation und Auflösung der Gesellschaft dürfen nur in einer Versammlung von mindestens dreißig Mitgliedern, welche drei Fünftel des Gesellschafts-Kapitals vertreten, und überdies mit einer Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Derartige Beschlüsse können vor erfolgter Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden.

Art. 42. Die Generalversammlung tritt von Rechtswegen jährlich im Laufe des Monats April zusammen und überdies außerordentlicher Weise allemal, wenn der Administrations-Rath es für zweckmäßig erachtet.

Art. 43. Die Berufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch Schreiben an die Besitzer von Nominativ-Actien in deren, in die Register der Gesellschaft vermerkten Domicile, so wie durch eine, mindestens einen Monat vor der Zusammenkunft in den Journalen für gesetzliche Ankündigung des Seine-Departement aufgenommene, Einladung.

Soll die Versammlung zur Berathung über die im Art. 41 bezeichneten Gegenstände berufen werden, so muß in den Schreiben und Einladungen hievon ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 44. Die Besitzer von zehn auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien haben behufs ihrer Theilnahme an der Generalversammlung mindestens acht Tage vor deren Zusammenkunft ihre Titel im Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen. Sie erhalten dagegen eine Eintrittskarte, auf welcher die Zahl der hinterlegten Actien vermerkt ist; diese zugleich nominativ und persönliche Karte ist für die erste und zweite Zusammenkunft gültig.

Art. 45. Der Präsident oder der Vicepräsident des Administrations-Raths und, bei deren Verhinderung, ein von diesem letztern ernannter Administrator hat bei der Generalversammlung den Vorsitz. Die zwei stärksten Actionäre versehen das Amt der Scrutatoren.

Das Bureau ernannt den Secretair.

Art. 46. Die Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zehn Actien geben ein Recht zu Einer Stimme; ein und derselbe Actionär kann nicht mehr als fünf Stimmen in sich vereinigen, mag er die Actien eigenthümlich oder als Bevollmächtigter besitzen.

Die geheime Abstimmung erfolgt, falls sie von fünf Mitgliedern beantragt wird.

Art. 47. Die Generalversammlung nimmt den Rechenschafts-Bericht der von der Gesellschaft während des verflossenen Jahrs gemachten Geschäfte, so wie die etwaigen Mittheilungen des Administrations-Raths entgegen.

Sie vernimmt, prüft und genehmigt nöthigenfalls den Inhalt der Gesellschafts-Rechnungen, und bestimmt nach Maassgabe der weiter unten folgenden Artikel die Summe der etwa zu vertheilenden Reinerträge, sowie die Art und Weise dieser Vertheilung.

Sie befaßt sich mit der Ersetzung der Administratoren, deren Amtsführung beendet ist, oder derjenigen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse aus dem Rathe schieben.

Sie beräth und beschließt innerhalb der Grenzen dieser Statuten über alle das Interesse der Gesellschaft betreffenden Punkte.

Art. 48. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle nachgewiesen, welche von den Mitgliedern des Bureau oder wenigstens von der Mehrzahl derselben unterzeichnet wurden. Die nöthigenfalls vorzulegenden Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle beglaubigt der Präsident des Administrations-Raths oder der dazu bestimmte Administrator.

Zum Beweise über die Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder und der von einem Jeden derselben vorgelegten Actien wird eine Präsenliste geführt, welche mit den betreffenden Vollmachten bei der Urschrift des Protokolls bleibt.

In diese Liste trägt jeder Actionär bei seinem Erscheinen in der Sitzung seinen Namen ein.

Titel V.

Jahresrechnungen. — Reservefonds. — Dividenden.

Art. 49. Jährlich wird über das Activ- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft ein Inventar aufgenommen, welches mit dem einunddreißigsten December schließt; der Rechenschafts-Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft wird hierauf gedruckt und unter den Actionären vertheilt.

Art. 50. Der Administrations-Rath entscheidet vorläufig, ob nach der Lage des jährlichen Inventars eine Vertheilung des Reinertrags stattfinden soll, und setzt für diesen Fall, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der im Monate April zusammentretenden Generalversammlung, die Höhe der zu vertheilenden Summe fest.

Art. 51. Zunächst sind zur Bildung eines Reservefonds 25 Procent vom Reinertrage vorweg zu nehmen.

Die noch übrigen 75 Procent werden, nach Abzug des, zufolge Art. 9, den Versicherten, welche eine Police für die ganze Lebenszeit zeichneten, bewilligten Antheils, unter den Actionären vertheilt.

Die Vertheilung des Reinertrags unter den dazu berufenen Versicherten erfolgt in jeder Kategorie nach Verhältniß des Kapitals oder der versicherten Renten.

Art. 52. Ist der Reservefonds bis zu einer Million Franken gestiegen, so hört die zu dessen Bildung bestimmte Vorwegnahme vorläufig auf; man setzt diese jedoch wieder fort, sobald der Reservefonds jene Summe nicht mehr erreicht.

Der Reservefonds, sowie der Ertrag der angelegten, ihn bildenden Summen ist ausschließliches Eigenthum der Actionäre.

Titel VI.

Auflösung. — Liquidation. — Streitigkeiten.

Art. 53. Die Gesellschaft ist von Rechtswegen aufgelöst, sobald durch Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte geschmolzen ist.

Sie wird ebenfalls für aufgelöst erklärt, wenn die Inhaber von drei Viertel der Actien dahin den Antrag stellen.

Die Liquidation folgt nach Maafgabe des Beschlusses der Generalversammlung durch den Administrations-Rath und unter seiner Aufsicht.

Eine regelmäßig constituirte Generalversammlung behält auch zum Zweck der Liquidation die ihr während der Thätigkeit der Gesellschaft zustehenden Befugnisse unveränderlich bei.

Art. 54. Alle, während der Dauer der Gesellschaft oder während der Liquidation, unter den Actionären und der Gesellschaft, oder unter den Actionären unter sich, wegen gesellschaftlicher Angelegenheiten sich erhebenden Streitigkeiten werden, zufolge des Art. 51 und ff. des Handels-Gesetzbuchs, durch Schiedsrichter entschieden.

Art. 55. Jeder Actionär ist gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten in Paris Domicil zu wählen und alle Labungen und Zustellungen erfolgen dort, ohne Rücksicht auf die Entfernung des wirklichen Wohnorts.

Ist jedoch kein Domicil gewählt worden, so nimmt man das Parquet des Oberprocurators des Tribunals erster Instanz des Seine-Departement als das für die gerichtlichen Zustellungen gewählte ohne Weiteres an.

Das also gewählte oder als gewählt anzunehmende Domicil zieht die Gerichtsbarkeit der Gerichte im Seine-Departement nach sich.

Alle Zustellungen an die Gesellschaft müssen in deren Sitz zu Paris, als ihrem eigentlichen Domicile, erfolgen.

Art. 56. Der Besitzer einer Ausfertigung oder eines Auszugs dieser Statuten ist zu den im Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Einrückungen vollkommen ermächtigt.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 29.

Breslau, den 19. Juli

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 25 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5400. Das Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861.
 Nr. 5401. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen der Kompetenz der Ober-Bergämter.
 Nr. 5402. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin, und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 21. Juni 1861.
 Nr. 5403. Das Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier. einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861.
 Nr. 5404. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juni 1861, betreffend die Reduktion des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 kreirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von fünf Prozent, auf vier und ein halbes Prozent.

Die erschienene Nr. 26 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5405. Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861.
 Nr. 5406. Das Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24. Juni 1861.
 Nr. 5407. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Aktien-Gesellschaft Hellweg“ mit dem Domizil zu Unna im Regierungs-Bezirk Arnberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Nach Vorschrift der §§ 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 417) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

- 1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brot-, Hut- und Kandiszucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Zentner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlten) Brot- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. für den Zentner zur Anwen-

- 2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, sowie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Zentnern, Brot-, Hut- und Kandiszucker aber in Mengen von 10 Zentnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen werden.
- 3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt.
Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich.
Demgemäß kann der für Brot-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlten) Brot- und Hurzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabrikate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang des ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.
- 4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, sowie die Verpackungart und Bezeichnung der Kolli angeht und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.
- 5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4.) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesezten Hauptamte einzusenden.
- 6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuerbehörden vorgelegt.
- 7) Die Provinzial-Steuerbehörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen, und entweder deren Anrechnung auf kreditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkennnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.
Diese Anerkennnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preussischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben, oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkennnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Kassen in Empfang genommen werden.
Die Anerkennnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst, und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.
Wenn die in ein Anerkennniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkennnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.
- 8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin, den 2. Juli 1861.

Der Finanz-Minister. gez. v. Patow.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In den diesjährigen Hauskalendern ist der sogenannte Bartholomäi-Zahrmart zu Glas unrichtig auf den 30. August c. angesetzt. Derselbe nimmt vielmehr, wie hierdurch berichtigt wird, schon am 20. desselben Monats seinen Anfang.

Breslau, den 6. Juli 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Die Königlich Regierungshauptkassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlich Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

- a. diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Dienst Einkommen die Summe von jährlich 250 Rthlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Rthlr. versichern dürfen;
- b. die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersehungs-Behörden als Spezial-Kommissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Kommissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Rthlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;
- c. die im eigentlichen Seelforger-Amte, sowohl unter Königlich als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;
- d. die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hilfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;
- e. die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;
- f. die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitriffsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlich Regierungshauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Ausnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preussischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesezten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oekonomie-Kommissarien, daß er bei einer Auseinandersehungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landeskollegien als wirkliche Räte angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben, oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten,“ können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b. Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationsschein.

Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein, und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Tauffcheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Kopulationsschein vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Dokumente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kircheniegel deutlich begedruckt sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Pribigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel begedruckt seien. Jedensfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c. Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte, erster Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doktor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Ausnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungshaupt- oder Insitutentkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselbe seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. Oktober in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind wo möglich gleich die ersten pränumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Uster ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienst Einkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Rthlr. bis 500 Rthlr. incl., immer mit 25 Rthlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen; die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Rthlr., resp. 100 Rthlr. und 500 Rthlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues verschriftmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Befoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruchtheilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen; sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schluffake der Receptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direktion der Königlichen allgemeinen Wittwen = Verpflegungs = Anstalt
Freiherr von Monteton.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a. d. D. pro 1861 wird hiermit auf noch den 28. August bis Freitag den 30. August anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Direktor Dienstag der 27. August Nachmittag 5 Uhr festgesetzt.

Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche spätestens bis zum August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen:

- 1) ein Taufzeugniß des Präparanden;
- 2) ein Führungs-Attest, von dem Ortspfarrer seines dormaligen, und wenn er binnen Jahresfrist noch anderwärts wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthaltsortes ausgestellt;
- 3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-bildner;
- 4) ein in Gemäßheit des Reskripts vom 11. Mai 1840 (Ministerialblatt 1840, S. 231) ausgestellttes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem königlichen Kreis-Physikus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
- 5) eine schriftliche, von der Ortsbehörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthalts im Seminar zu verwenden;
- 6) ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

- a. der Tauf- und Familienname des Präparanden; b. das Alter und der Geburtsort nebst Kreis, in welchem derselbe liegt; c. Namen, Stand, Beruf, Wohnort der Eltern und ob sie noch am Leben sind; d. bei wem sich der Präparand Behufs seiner Vorbildung für das Seminar zuletzt aufgehalten hat; e. ob er der polnischen oder böhmischen Sprache mächtig ist; f. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminare stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizubringen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch von dem hiesigen Anstalts-Arzte unterworf. Zu sämtlichen Zeugnissen ist Stempel nicht zu verwenden.

Die bis zum bestimmten Termine nicht eingehenden Gesuche werden später nicht angenommen.

Die Präparanden müssen bis Ende November dieses Jahres das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen 20. noch nicht überschritten haben. Steinau a. d. D., den 26. Juni 1861.

Der königliche Seminar-Direktor.

Jungklaaf.

Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. D. Mittwoch den 25. und Donnerstag den 26. September stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 7. September an unterzeichnete königliche Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

- 1) ein Taufzeugniß;
- 2) ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand;
- 3) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
- 4) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
- 5) Zeugniß der Ortsbehörde oder des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

- 1) der vollständige Name; 2) Tag und Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) Stand und Wohnort des Vaters; 5) bei wem und wo sich die Aspirantin vorbereitet hat.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Seminar-Direktor Jungklaaf erfolgt Dienstag den 24. September Nachmittags 5 Uhr. Breslau, den 28. Juni 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Thierarzt erster Klasse Riedel in Reisse zum Kreis-Thierarzt des Kreises Nimptsch.
Bestätigt: Die Wahl des Gerbermeisters Joseph Marx zum unbesoldeten Rathmann für die Stadt Wartha auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Konzessionirt: 1) Die Kaufleute Louis Brieger und Adolph Brieger zu Münsterberg als Spezial-Agenten der deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

2) Der Kaufmann Moritz Renner in Schweidnitz als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Friedrich Löffler daselbst.

3) Der Glasermeister F. Közner in Schweidnitz als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

4) Der Kaufmann Otto Paulisch zu Reichenbach als Agent der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmanns Julius Langke.

5) Der Kaufmann Albert Rauer zu Striegau als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ für den Regierungs-Bezirk Breslau, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmanns Herrmann Anders.

Niedergelegt: 1) Von dem Kaufmann Gustav Unger in Ohlau die von ihm zeither geführte Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

2) Von dem Kaufmann Moritz Renner in Schweidnitz die von ihm zeither geführte Agentur der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Gustav Gottlob Max Jeltsch zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementar-Schulen zu Breslau.

2) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Karl Heinrich Döring zum fünften Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Gottesberg.

3) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Gottesberg, Hugo Kupfermann, zum evangelischen Schullehrer in Göhlenau, Kreis Waldenburg.

4) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Mangschütz, Johann Friedrich Robert Lustig zum evangelischen Schullehrer in Eisdorf, Kreis Namslau.

5) Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Göhlenau, Ernst Gottlieb Langer, zum evangelischen Schullehrer in Neudorf, Kreis Waldenburg.

6) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer Joseph August Ehrenfried Scheinert zum katholischen Schullehrer in Borzenzine, Kreis Millisch.

Ertheilt: Dem evangelischen Hilfslehrer Pavel in Rankau, Kreis Nimptsch, der Erlaubnißschein zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle.

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

Ernannt: 1) Der bisherige Garnison-Auditeur Müller in Köln zum etatsmäßigen Intendantur-Assessor
 2) Der ehemalige Zeugschreiber Lustig zum Kasernen-Inspektor in Kosel.

Versezt: 1) Der Intendantur-Assessor Menger vom zweiten zum sechsten und der Intendantur-Assessor Brunn vom sechsten zum zweiten Armee-Korps.

2) Der Montrirungs-Depot-Assistent Müller von Breslau nach Düsseldorf.

3) Der Kasernen-Inspektor, Premier-Lieutenant a. D. Hülsen, von Breslau nach Silberberg.

4) Der Kasernen-Inspektor Glaubitz von Liegnitz nach Breslau.

Königlich Preussisches Ober-Berg-Amt für Schlesien.

a. Königlich Ober-Berg-Amt zu Breslau.

Auf sein Ansuchen in den Ruhestand versezt: Der Berghauptmann und Oberbergamts-Direktor Dr. von Carnall.

Ernannt: 1) Der bisherige Geheime Bergrath Dr. Huyssen zum Berghauptmann und Oberbergamts-Direktor.

2) Der Kassen-Kontroleur Schmitz von der Saline Königsborn zum Oberbergamts-Sekretair.
 verstorben: Der Registrator Dietrichs.

b. Königliches Berg-Amt zu Waldenburg.

abgeschieden: Der Berggrath Hundrich.

verseht: Der Bureau-Assistent Langner an das Bergamt zu Tarnowitz.

Wohnungs-Verlegung: Der konfessionirte Marktscheider Großmann hat seinen Wohnsitz von Muskau nach Waldenburg verlegt, welches mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Stück 11 des Amtsblatts hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

c. Königliches Berg-Amt zu Tarnowitz.

verseht: Der Baumeister Sasse als Wasserbau-Inspektor zur Königlichen Regierung in Oppeln.

verstorben: Der Berggeschworne Mauve zu Antonienhütte.

bertragen: Die Verwaltung des dortigen Bergreviers dem Berggeschwornen Lobe zu Königshütte.

d. Königliches Hütten-Amt zu Königshütte.

in den Ruhestand verseht: Der Hütten-Inspektor, Rechnungs-Rath Mende.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

verseht: Der Stations-Vorsteher Neubauer von der Station Kaufcha nach der Station Lissa.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Kaufmann S. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1861 ein Patent

auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem krystallisirten Zucker, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Königlichen Premier-Lieutenant im zweiten Magdeburgischen Infanterie-Regiment (Nr. 27) Bergmann zu Berlin ist unter dem 7. Juli c. ein Patent

auf eine Zielbrille für den Gebrauch beim Unterricht im Schießen, die in der durch ein vorgelegtes Exemplar nachgewiesenen Zusammensetzung als neu anerkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

ermächtigungen: 1) Der frühere Bauergutsbesitzer, nachherige Einwohner in Langenbielau, Karl Gottlieb Hilbert und seine Ehefrau Johanna Eleonore geb. Klinckhardt haben den beiden evangelischen Schulen zu Mittel- und Nieder-Langenbielau je 200 Rthlr. mit der Bestimmung letztwillig vermacht, daß die Zinsen zur Bekleidung armer Kinder, welche zum heiligen Abendmahle gehen, verwendet werden sollen.

2) Dem Synagogen-Vorstande zu Breslau ist zur Annahme des demselben von dem daselbst verstorbenen Kaufmann Moriz Isak Caro letztwillig ausgesetzten Legates von 1500 Rthlr., Behufs Verwendung der Zinsen davon nach der getroffenen Bestimmung, die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden.

3) Der Bürger-Verforgungs-Anstalt zu Breslau sind letztwillig zugewendet worden:

a. von einer zu Breslau verstorbenen Kaufmanns-Witwe	5 Rthlr.,
b. von dem ebendasselbst verstorbenen früheren Kreisrath Richter	10 "
c. von dem daselbst verstorbenen Partikulier Mendel	25 "
d. von dem daselbst verstorbenen Banquier Oppenheim	50 "
e. von dem daselbst verstorbenen Kaufmann David Immerwahr	100 "
f. von dem ebenfalls zu Breslau verstorbenen Gasthofbesitzer Albert Lucas	100 "

4) Der zu Breslau verstorbene Kaufmann Samuel Gottlob Fiebig hat dem schlesischen Haupt-Verein der Gustav-Adolph-Stiftung 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 30.

Breslau, den 26. Juli

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Wegen Ersatzleistung für prälubirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1845 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße 92 hier selbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

H a u p t = V e r w a l t u n g d e r S t a a t s s c h u l d e n .

Natan.

Garnet.

Günther.

Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die evangelischen Eingepfarrten zu Jäschowitz, Janowitz, Sibotschütz, Zindel und Eschirne sind unter Genehmigung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, im Einverständnisse mit dem evangelischen Oberkirchenrath, zur evangelischen Kirche zu Groß-Nädliß im Kreise Breslau eingepfarrt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20. Juli 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nach unseren Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 8. September 1846 und 21. Juli 1860

Amtsblatt für 1846 Seite 242 und für 1860 Seite 178

dürfen bei der Domainen- und Fostverwaltung alle Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nur an die Regierungs-Hauptkasse und ausnahmsweise nur dann an die Spezial-Kassen eingezahlt werden, wenn die von uns auf besonderen Antrag der Zahlungspflichtigen ausdrücklich genehmigt worden ist.

Wir bringen diese Anordnung den Domainen-Einsassen mit dem Bemerkten hierdurch in Erinnerung daß wir bezüglich der zur Verfallzeit zu berichtigenden Ablösungs-Kapitalien für abzulösende Domainen-Amortisations-Renten, auf Grund des § 8 der Geschäfts-Anweisung vom 26. April 1851, bei Festsetzung der Höhe der Ablösungs-Kapitalien in jedem besonderen Falle nach wie vor bestimmen werden, an welcher Kasse diese Ablösungs-Kapitalien einzuzahlen sind.

Breslau, den 12. Juli 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Unter Hinweisung auf § 13 des Statuts für den Verband zur Regulirung der beiden zur Bartsch führenden Landgräben in den Kreisen Kröben, Frauastadt, Suhrau und Glogau vom 17. Januar 1859

Gesetzsammlung Stück Nr. 5 pro 1859 Seite 53) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Herr Minister für die landtschaftlichen Angelegenheiten in Stelle des Königlichen Regierungs-Raths Reiff zu Breslau, den Königlichen Regierungs-Rath Dannemann zu Groß-Glogau zum Regierungs-Kommissarius resp. Vorsitzenden des Verbands-Vorstandes ernannt hat.

Breslau, den 15. Juli 1861.

Königliche General-Kommission für Schlesien.

Auskündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten Pfandbriefe sollen in dem nächsten Zinstermine im nächsten 1861 von der Landschaft eingelöst werden. Wir fordern daher die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin datirt, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Herausfolgen der Valuta eingelöst werden. Diejenigen Inhaber gekündigter Pfandbriefe, welche dieselben nicht bis zum 1. Septbr. 1861 einliefern, haben zu gewärtigen, daß alsdann diese Pfandbriefe auf ihre Kosten nochmals aufgerufen werden; diejenigen aber, welche weiterhin die Einlieferung der altlandtschaftlichen und der Pfandbriefe Litt. C. bis zum 1. Februar 1862, der Neuen Pfandbriefe bis zum 6. Februar 1862 nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848 resp. 22. November 1858 und vom 11. Mai 1849 (Gesetzsammlung 1849 S. 77 resp. Gesetzsammlung 1858 Seite 584 und resp. Gesetzsammlung 1849 Seite 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Special-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, den 15. Juli 1861.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Die vom landwirthschaftlichen Centralverein für Schlesien auf dem königlichen Domainengute Poppe lau errichtete Ackerbauschule bezweckt: junge Männer für den selbstständigen und zweckmäßigen Betrieb der Landwirthschaft auf kleinen ländlichen Besitzungen und als Wirthschaftsaufseher für größere Güter vorzubilden.

Der vollständige Unterricht umfaßt einen dreijährigen Kursus.

Die Semester beginnen mit dem 1. Juli und 1. Januar jeden Jahres.

Die vorgeschriebenen Unterrichts-Gegenstände, welche in entsprechender Weise auf 6 Semester verteilt werden, sind:

- 1) Gegenstände des theoretischen Unterrichts: Landwirthschaftslehre. — Allgemeines vom Pflanzenbau. — Bodenkunde mit Anleitung zum Bonitiren; über Drainage. — Lehre vom Dünger. — Bearbeitung des Acker; dabei Darstellung der wichtigsten Ackergeräthe. — Bestellung der Saat und der Ernte; besonders vom Anbau der Cerealien, der Delfrüchte, des Flachses, der Futterkräuter. — Wiesenbau. — Obstbau der vier Hauptsorten. — Gemüsebau.
- 2) Allgemeines von der Viehzucht: Aufzucht, Ernährung, Pflege der Thiere; dabei Werthvergleichen der Futtermittel; besonders von der Rindviehzucht, von der Pferdezücht, von der Schweinezücht und von der Bienenzücht.
- 3) Verarbeitung der Rohprodukte: Bereitung von Mehl und Getöben; Molkerei; Käsebereitung; Röstten und Bearbeitung des Flachses.
- 4) Deutsche Sprache: Uebung im deutlichen und präzisen Ausdruck; Aufsetzen von Quittungen und dergleichen; Anfertigung kurzer Wirthschaftsberichte; Aufstellung von Wirthschaftsrechnungen.
- 5) Mathematik: Die vier gemeinen Rechnungsarten auch mit gebrochenen Zahlen, Proportionsrechnung, Gesellschaftsrechnung, Kopfrechnen, Erklärung der Begriffe, Linien, Winkel, Flächen, Körper und der wichtigsten Figuren; die gebräuchlichen Längen-, Flächen-, Körper-Maße.
- 6) Naturlehre: Die allgemeinen Eigenschaften der Körper; der Einfluß der Wärme, des Lichts, der Electricität auf die Vegetation.
- 7) Thierheilkunde: Die gewöhnlichsten Krankheits-Erscheinungen der landwirthschaftlichen Thiere und ihre Behandlung.

Den eigentlichen landwirthschaftlichen Unterricht und die Unterweisung in den landwirthschaftlichen Verrichtungen ertheilt der Anstalts-Vorstand selbst, der indeß bei den zuletzt gedachten Unterweisungen von einem Aufseher unterstützt wird.

Für den Elementar- und Fortbildungs-Unterricht mit beständiger Hinweisung auf die Landwirthschaft ist ein besonderer Lehrer angestellt, während der Kreis-Thierarzt sie über die Gesundheitspflege der Thiere belehrt und den Zöglingen unter Benützung vorkommender Krankheitsfälle, Anleitung zu den einfachen thierärztlichen Verrichtungen giebt.

Als Hilfsmittel dienen: die 352 Morgen große Gutswirthschaft mit verschiedenen Bodenarten, ein landwirthschaftliche Bibliothek, enthaltend die neuesten, populären Landwirthschafts-Bücher, eine Modell-Sammlung, Zeichnungen und Abbildungen zum demonstrativen Unterricht, ein Herbarium ic.

Die Anlage einer Baumschule, die Errichtung einer Schmiede und Wagnerei ist im Werke begriffen.

Wer in die Anstalt aufgenommen werden will, muß wenigstens 15 Jahr alt, gesund und kräftig sein; er muß im Lesen, Schreiben, Rechnen und in den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Handgriffen bereits einige Fertigkeit erworben haben und die Fähigkeit besitzen, einen populären Lehrvortrag über landwirthschaftliche Gegenstände aufzufassen; er muß endlich über sein bisheriges sittliches Wohlverhalten durch Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers sich ausweisen können.

Die Ackerbauschüler wohnen in der Anstalt und werden in ihr belöstigt und unterrichtet. Die Beheizung, Beleuchtung, Bereinigung des Gelasses und die Reinigung der Leibwäsche, ferner der Gebrauch der Betten und der Handwäsche, endlich die erforderlichen Schreibmaterialien werden ihnen von dem Vorstand gleichfalls gewährt.

Dagegen liegt den Ackerbauschülern ob, außer den Unterrichtsstunden alle in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten nach der Anweisung des Vorstandes oder seiner Vertretung zu verrichten.

Die Zöglinge erhalten für ihre Arbeitsleistung kein Lohn, dagegen haben sie auch für Wohnung, Beköstigung, Unterricht ein Honorar nicht zu entrichten. Außerdem erhalten 12 Zöglinge auch noch vollständige Bekleidung.

Für jeden über die festgesetzte Zahl von 12 Ackerbauschülern Aufzunehmenden ist für den Unterricht und die Benützung der Anstalt ein mäßiges Honorar zu entrichten, dessen Höhe von den Vermögens-Verhältnissen des Angemeldeten und einer Vereinbarung mit dem Vorstande abhängt.

Der Eintritt in die Anstalt legt dem Zöglinge die Verpflichtung auf, die ganze dreijährige Lehrzeit in derselben zu verharren. Nur ausnahmsweise kann ihm, von dieser Verbindlichkeit durch das Kuratorium dispensirt, seine Entlassung vor Ablauf der Lehrzeit gestattet werden.

Ueber diese und andere Verhältnisse der Anstalt, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete bereitwillig die gewünschte Auskunft.

Poppellau bei Rybnik, im Juli 1861.

Der Anstalts-Vorstand. Pietrusky.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bereidet: Der Bauführer Georg Winkler zu Breslau.

Konzessionirt: 1) Der Kaufmann B. B. Reimann in Striegau als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

2) Der Kaufmann Herrmann Friedländer zu Breslau als General-Agent der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „die Imperiale“ zu Paris für den Regierungs-Bezirk Breslau.

3) Der Kaufmann Adolph Fränkel zu Breslau als Generalagent der Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert“ zu London für den Regierungs-Bezirk Breslau.

4) Die Kaufleute Israel Wohlfarth zu Breslau, Hugo Heyn in Silberberg und der Spediteur Joseph Seifert in Frankenstein als Agenten der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, der zweite an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft Kaufmanns R. Heyn daselbst, der dritte an Stelle des bisherigen Agenten Kaufmanns Dannenberg zu Frankenstein.

5) Der Kaufmann Robert Ritschke in Ohlau und der Gastwirth F. W. Krieger in Polnisch-Wartenberg als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

6) Der Gastwirth C. Tiede in Gottesberg, Kreis Waldenburg, als Agent der „Providentia“, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M.

7) Die Kaufleute W. Rädler in Striegau und Moriz Junge in Reichenbach als Spezialagenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München, letzterer an Stelle des zeitherigen Spezialagenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns H. Röhlig daselbst.

8) Der Kaufmann Pinto Hiller zu Breslau als Spezialagent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.

9) Der ehemalige Gutsbesitzer Ernst Altmann zu Breslau als Spezialagent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

ausgedehnt: Die Konzessionen des Thierarztes Rudolph Schütz in Löwen, Kreis Brieg, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, und der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig auf den Regierungs-Bezirk Oppeln.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

ertheilt: Dem Fräulein Bertha Lindner zu Breslau die Konzession zur Uebernahme der Schmidtschen Privat-Ädchterschule in der Schweidnitzer Vorstadt daselbst.

Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.

ernannt: Der bisherige Lokomotivführer Bernau zu Breslau zum Königlichen Lokomotivführer.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16. Juli 1861 ein Patent

auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Verlebte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Schreibersdorf, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Stiftung: Die von dem St. Elisabeth-Verein zu Langenbielau, Kreis Reichenbach, gegründete St. Elisabeth-Armen- und Kranken-Stiftung ist landesherrlich genehmigt worden.

Vermächtnisse: Es haben der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau lektwillig zugewendet:

- | | |
|--|-----------|
| 1) der zu Breslau verstorbene Brauerei-Besitzer Friebe | 50 Rthlr. |
| 2) der ebendasselbst verstorbene Gasthof-Besitzer Lucas eine Freiburger Prioritäts-Obligation über | 100 „ |

Amtsblätter aus den Jahren

1811 bis 1844 incl. sind zu dem Preise von 7 1/2 Sgr. pro Jahrgang.

1845 bis 1848 incl. " " " " " 10 " " "

1849 bis 1860 incl. " " " " " 15 " " "

sowie einzelne Nummerstücke zum Amtsblatte pro 1859 und 1860 zum Preise von 1 Sgr. pro Bogen nur allein verkäuflich bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude.

Am t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 31.

Breslau, den 2. August

1861.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. M. die Einberufung des Provinzial-Landtages des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrathums Ober-Lausitz auf Sonntag den 18. künftigen Monats zu befehlen, und für denselben des Herzogs von Ratibor, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingenfürst, Prinzen zu Corvey Durchlaucht zum Marschall, den Königlischen Geheimen Regierungs-Rath und ersten Credit-Instituts-Direktor Freiherrn von Gaffron zu dessen Stellvertreter, und den Unterzeichneten zum Kommissarius zu ernennen geruht.

Die Eröffnung des Landtages wird demnach am leztgedachten Tage Mittags 12 Uhr im hiesigen Landeuhause erfolgen, derselben aber um 9 Uhr eine gottesdienstliche Feier in der evangelischen Haupt- und Pfarrkirche St. Elisabeth, so wie in der katholischen Pfarrkirche St. Adalbert vorangehen.

Breslau, den 27. Juli 1861.

Der Königlische Landtags-Kommissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

gez. v. Schleinitz.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

A u s z u g.

Nachdem beschlossen worden, zu Ober-Stephansdorf im Neumarkter Kreise ein neues evangelisches Kirchen- und Pfarrsystem zu gründen, so wird hierdurch bestimmt wie folgt:

§ 1.

Die Ortschaften Ober-Stephansdorf mit Reischdorf, Kolonie Schweinberg und Vorwerk Bogelsheerd, Ober-Stephansdorf mit Teschendorf, Kolonie Schwarze Schäferei, Kobelnitz, Seedorf, Schlaupe, Schadel, Breitenau, Bruch, Kolonie Grünthal und Falkenhayn, sämmtlich im Kreise Neumarkt belegen, werden zu einer Parochie verbunden, und der in Ober-Stephansdorf zu errichtenden evangelischen Pfarrkirche als Parochial-Bezirk zugewiesen.

2c.

Urkundlich unter den geordneten Unterschriften und Siegeln ausgefertigt.

Breslau, den 12. Februar 1861.

(L. S.)

(L. S.)

Königlische Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

gez. v. Prittviß. v. Willich. Ballhorn.

gez. Dr. Hahn. v. Köber. Dr. Schneider.

Konstituierungs-Dekret

der evangelischen Pfarrgemeinde Ober-Stephansdorf, Kreis Neumarkt.

1728. II.

744. I. A.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 22. Juli 1861.

Königlische Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Das Ergebnis der Rechnung der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietäts-Kasse für das Jahr 1860 wird gemäß des § 94 des Reglements vom 1. September 1852 hierdurch nachstehend zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

	Versicherungen in der						in Summa. Rthlr.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	
	K l a s s e.						
	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.
ultimo Dezbr. 1859 betrug die Versicherung . . .	15,748,550	776,140	1,178,370	2,061,110	676,450	3,666,770	24,107,390
Zugang pro 1860	812,700	34,110	66,010	179,310	22,620	89,930	1,204,680
zusammen	16,561,250	810,250	1,244,380	2,240,420	699,070	3,756,700	25,312,070
Abgang pro 1860	534,250	18,090	51,390	197,940	31,120	203,350	1,036,140
Rithin bleibt Versicherung ult. Dezbr. 1860	16,027,000	792,160	1,192,990	2,042,480	667,950	3,553,350	24,275,930
und zwar:							
in Regierungsbezirk Breslau	6,705,660	379,900	697,820	838,870	419,530	1,511,330	10,553,110
in Regierungsbezirk Liegnitz	3,909,740	284,180	376,420	281,760	165,910	917,760	5,935,770
in Regierungsbezirk Oppeln	5,411,600	128,080	118,750	921,850	82,510	1,124,260	7,787,050
Summa wie oben	16,027,000	792,160	1,192,990	2,042,480	667,950	3,553,350	24,275,930

Die Versicherungen haben sich hiernach gegen das Jahr 1859 vermehrt, und zwar:
in der 1. Klasse um 278,450 Rthlr.,
in der 2. Klasse um 16,020 "
in der 3. Klasse um 14,620 "

zusammen um 309,090 Rthlr.

Dagegen vermindert:

in der 4. Klasse um 18,630 Rthlr.,
in der 5. Klasse um 8,500 "
in der 6. Klasse um 113,420 "

zusammen um 140,550 Rthlr.

Die eigentliche Versicherungs-Zunahme beträgt demnach 168,540 Rthlr.

Die Vermehrung hat stattgefunden:

in den Städten des Regierungs-Bezirks Breslau um . . . 110,000 Rthlr.,
dito dito Dppeln 228,760 "

Zusammen also um 338,760 Rthlr.

Dagegen ist in den Städten des Regierungs-Bezirks Liegnitz wiederum eine Verminderung um 170,220 Rthlr.

eingetreten, so daß die wirkliche Versicherungszunahme im Jahre 1860, wie oben angegeben, 168,540 Rthlr. beträgt.

Nach der Rechnung beträgt

I. Die Soll-Einnahme pro 1860.

A. Pro 1859 et retro.

Uebertragener Bestand (incl. 65,000 Rthlr. Rentenbriefe und 15,000 Rthlr. Bank-Obligationen)		81,705 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.
Einnahme-Rest		33 = 23 = 9 =

B. Currente Einnahme pro 1860.

Ordentliche Beiträge	72,616 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf.	
Firirte Beiträge	678 = — = 4 =	
Ordnungsstrafen	9 = — = — =	
Zinsen	4,012 = 7 = — =	
	<hr/>	77,315 = 13 = 5 =

C. Ferner:

Erworbene Rentenbriefe	35,000 Rthlr. — Sgr. — Pf.	
Erworbene Bankobligationen	37,000 = — = — =	
Auf Bankobligationen baar erhoben	17,000 = — = — =	
	<hr/>	89,000 = — = — =

Gesamt-Einnahme 248,054 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.

II. Die Soll-Ausgabe pro 1860.

A. Rest-Ausgabe.

	Rthl. Sgr. Pf.	
Abschätzungs-Gebühren	11 — —	
Brandschaden-Vergütungen	1,568 21 8	
Vergütungen für Feuereimer	157 — —	
Spritzen-Prämie	33 — —	
	<hr/>	1,769 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf.

B. Currente Ausgaben.

I. Verwaltungskosten:

1) Befordungen und Remunerationen	Rthl. Sgr. Pf.	
	742 10 —	
2) Buchbinder-Arbeiten	7 20 —	
3) Tax- und Revisions-Gebühren	19 7 6	
4) Diäten u.	115 10 —	
5) Kassen-Verwaltungskosten	278 14 11	
6) Tantieme der Magisträte	1,564 9 9	
	<hr/>	2,727 = 12 = 2 =

II. Brandschäden-Vergütung, und zwar im Regierungs-Bezirk

	Rthl. Sgr. Pf.	
1) Breslau	6,167 22 2	
2) Liegnitz	3,349 18 —	
3) Oppeln	9,898 15 9	
	<hr/>	19,415 = 25 = 11 =

III. Vergütung für Feuereimer	276 = 7 = 9 =
IV. Für Spritzen- und sonstige Prämien	122 = — = — =
V. Insgemein	12 = 13 = 11 =

C. Ferner:

Der Bank gegen baare Bezahlung zurückgegebener Obligations-tenbriefe	Rthl. Sgr. Pf.	
zurückgegebener Obligations-tenbriefe	17,000 — —	
Für erworbene 35,000 Rthlr. Rentenbriefe	33,180 25 —	
	<hr/>	24,323 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf. 248,054 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.

Latus 50,180 25 — 24,323 Rthlr. 21 Sgr. 5 Pf. 248,054 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf.

	Rthl.	Egr.	Pf.			
Transport	50,180	25	—	24,323 Rthlr.	21 Egr.	5 Pf.
Zinsen-Bergütung für letztere	467	23	4			
Bei der Bank angelegt	32,000	—	—			
Für erworbene 5,000 Rthlr. Bank-Obligationen	5,000	—	—			
Zinsen-Bergütung für letztere	36	28	—			
	<hr/>			87,685	= 16	= 4 =
				<hr/>		
				112,009 Rthlr.	7 Egr.	9 Pf.

Mithin sind am 31. Dezember 1860 verblieben				136,045 Rthlr.	15 Egr.	2 Pf.
Hiervon gehen ab:						
Die Einnahme-Reste mit				16	= 15	= 1 =
Bleibt daher am Schlusse des Jahres 1860 ein Bestand von .				<hr/>		
				136,029 Rthlr.	— Egr.	1 Pf.
und zwar:						
a. in schlesischen Rentenbriefen				100,000 Rthlr.	— Egr.	— Pf.
b. in Bank-Obligationen				35,000	= —	= — =
c. in baarem Gelde				1,029	= —	= 1 =

zusammen also wie oben 136,029 Rthlr. — Egr. 1 Pf.

Die Rentenbriefe per 100,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds an. Nach dem Course vom 31. Dezember 1860 betragen dieselben zu 94 Prozent				94,000 Rthlr.	— Egr.	— Pf.
Hierzu die Zinsen bis 31. Dezember 1860				1,000	= —	= — =
Ferner die Bank-Obligationen				35,000	= —	= — =
und die Zinsen bis 31. Dezember 1860				544	= 15	= — =

daß also hiernach das Gesamt-Vermögen der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät am 31. Dezember 1860 130,544 Rthlr. 15 Egr. — Pf.

Im Jahre 1860 sind bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät 51 Brände vorgekommen, und davon sind folgende stattgefunden:

a. im Regierungs-Bezirk Breslau	15,
b. " " " Liegnitz	18,
c. " " " Oppeln	18.
	<hr/>
	// 51.

Durch diese sind
 73 Bohnhäuser,
 33 Stallungen,
 21 Scheunen,
 1 Wassermühle,
 1 Fabrikgebäude und
 1 Kirche,

zusammen 130 Gebäude

einem großen Theile gänzlich, die meisten davon jedoch nur theilweise zerstört worden.

Von diesen Bränden ist einer nur durch böswillige Brandstiftung aus Rache verursacht, und der Brandstifter verurtheilt worden. Die Entstehungs-Ursachen der übrigen Brände aber sind unermittelt geblieben, und obgleich wohl in noch manchen Fällen der Verdacht einer böswilligen oder fahrlässigen Brandstiftung hervorgetreten ist, so hat doch die Untersuchung wegen mangelnder Beweise eingestellt werden müssen.

In einem Falle hat die Brandschaden-Bergütung von der Sozietät auf Grund der Bestimmungen des § 13 des Reglements vom 1. September 1852 und der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 1. Juli 1859 verweigert werden müssen.

Die meisten Brände haben in folgenden Städten stattgefunden:

1) in der Stadt Ohlau	3,
2) " " " Lüben	4,
3) " " " Creuzburg	6.

Die bedeutendsten Brände waren:

1) in Neumarkt am 4. Januar 1860	wofür	1,444 Rthlr. 15 Egr. — Pf.
2) in Greukburg am 15. Mai "	"	5,391 = 5 = 6 =
3) in Raudtten am 18. Juli "	"	1,000 = — = — =
4) in Neisse am 12. September "	"	1,166 = 20 = — =

an Vergütigungen gezahlt worden sind.

Im Allgemeinen sind die im Jahre 1860 bei der Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät vorgekommenen Brände gegen die Vorjahre von minderer Bedeutsamkeit gewesen, wodurch für die Sozietät ein günstiger Zustand eingetreten ist, daher auch die Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1860 gegen 1859 sich niedriger gestellt haben.

Dieselben haben nämlich im Jahre 1860

in der I. Klasse	— Rthlr. 4 Egr. — Pf.,
in der II. "	— = 8 = — =
in der III. "	— = 12 = — =
in der IV. "	— = 16 = — =
in der V. "	— = 20 = — =
in der VI. "	— = 24 = — =

oder im Durchschnitt 14 Egr. für Hundert Thaler der Versicherungs-Summe betragen.

Breslau, den 15. Juli 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden ic.

Die Stelle des Staats-Anwalts zu Waldenburg wird auf höhere Anordnung vom 1. September dieses Jahres ab eingezogen und sind die zum Ressort derselben gehörigen Geschäfte:

- a. so weit sie den Kreis Waldenburg betreffen, dem Königl. Staats-Anwalt zu Schweidnitz,
- b. so weit sie den Kreis Landeshut angehen, dem Königl. Staats-Anwalt zu Hirschberg

überwiesen worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sonach vom 1. September d. J. ab alle zum Ressort des Staats-Anwalts gehörigen Anträge und Korrespondenzen

- a. in Sachen aus dem Bezirk des Kreisgerichts zu Waldenburg an den Staats-Anwalt zu Schweidnitz,
- b. in Sachen aus dem Bezirk des Kreisgerichts zu Landeshut an den Staats-Anwalt zu Hirschberg

zu richten sind und in gleicher Weise Seitens der Polizeibehörden bei Vorführung vorläufig festgenommener Personen aus den einzelnen Kreisen zu verfahren ist.

Breslau, den 18. Juli 1861.

Der Ober-Staats-Anwalt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: 1) Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Scheurich in Prausnitz zum Kreis-Wundarzt des Steinauer Kreises.

2) Der Feldmesser Fromm zu Breslau zum Vermessungs-Revisor.

Konzeffionirt: 1) Der pensionirte Königliche Polizei-Kommissarius Rüd zu Breslau als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs- und als Spezial-Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

2) Der Aktuar a. D. Sitte zu Nimptsch und der Kaufmann F. Prescha in Polnisch-Wartenberg als Spezial-Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

3) Der Feldmesser Kother in Glaz als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

4) Der Kaufmann Lange in Ullersdorf, Kreis Glaz, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt, mit Ausschluß der direkten Feuer-Versicherungen.

5) Der Kaufmann J. König zu Breslau als Spezial-Agent der Londoner Asssekuranz-Sozietät.

iedergelegt: Von dem Privat-Sekretair Eggers zu Waldenburg die von ihm zeither geführte Spezial-Agentur der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Thuna“ zu Halle a. d. S.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Kokation für den bisherigen Lehrer in Sagan, Heinrich Reinhold Dunkel, zum Kantor und zweiten Lehrer an der evangelischen Kirche und Schule in Festenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Erhalten: Die Erlaubniß zum Predigen nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Kandidaten

- 1) Paul Wilhelm Karl Kölling aus Pittsien,
- 2) Franz Friedrich Schiele aus Neuhaldensleben, Provinz Sachsen.

Gleicherweise in Folge der abgehaltenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte die Predigtamts-Kandidaten:

- 1) Karl Gustav Cochlovius aus Schönwald bei Kreuzburg, 32 $\frac{2}{3}$ Jahr alt,
- 2) Bruno Emil Mühle aus Börlitz, 32 $\frac{1}{2}$ Jahr alt,
- 3) Fedor Wernicke aus Kreuzburgerhütte, 22 $\frac{1}{4}$ Jahr alt.

Der letztere erst nach erlangtem kanonischem Alter.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem W. H. Rhodes in Chemnitz ist unter dem 19. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung: Das dem Feinstensneider Karl Bleschke zu Berlin am 19. Juli 1856 auf die Dauer von fünf Jahren und für den Umfang des preussischen Staates ertheilte Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist für die Dauer von ferneren drei Jahren verlängert.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur Rudolph Götte zu Braunschweig unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent

auf einen eisernen Krahnwagen zum Transport schwerer Lasten ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Schmarke-Uguth, Kreis Trebnitz, ist vakant. Das Einkommen beträgt circa 169 Rthlr. Die Besetzung steht dem Dominium zu.

Belobigung: Der Erb- und Gerichtsscholz Rättner zu Thiemendorf hat sich bei dem am 13. v. M. daselbst stattgehabten Brande des evangelischen Kirchen- und Thurm-Gebäudes durch Unerschrockenheit, große Umsicht und Thätigkeit ausgezeichnet, was hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ zu St. Gallen in der Schweiz.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

avjeaa

07
001
009
0001
009
008
001
006
07
001
001
001
07
07
07

376 2

07
001

07
001
001
002
009

376 2

09
007
001
07
009
07
001
009
009
007
07
07
007
07
007
007
007

Eschisteu u. LW.....	94
Eschönbankwitz BB.....	142
Eurawa OS.....	29
	62
	207
Wjest, Bisth.=Landsch., jetzt NG.	389
Urbanowitz OS.....	138
Urschtau u. LW.....	45
	107

Ferner:

Wbelsdorf Ndr. LW.....	36
Bankau I. II. Anth. u. BB.	126
	201
Bernstadt OM.....	55
	81. 82
	86
Biegnitz GS.....	6
Boblowitz OS.....	51
Bodzjanowitz OS.....	204
	269
Bogschütz OM.....	20
	42
	45
	55. 64
Borkendorf, Bisth.=Landsch., jetzt NG.....	63
Borzislawitz OS.....	99
Bothendorf OM.....	5
Brandschütz BB.....	17
Brechelwitz SJ.....	17
Bürgwitz=Schwenz MG.....	2
Cattern. II. weltl. Anth. BB.....	11
Chropaczow OS.....	25
Centawa OS.....	70
Collande u. BB.....	49
	56
Comprachitz OS.....	112
	146
Conradsdorf und Zug. LW..	158
Cramarn, Deutsch, OS.....	158
Cujau OS.....	242. 251
Cunzendorf Ndr. GS.....	43
Czarke u. OS.....	11. 18
Czernitz OS.....	23
Czyszkowka OS.....	11
Danowitz BB.....	62
Diehsa G.....	18
Diersdorf Ndr. BB.....	1
Dittersbach, Kr. Witzig, LW.	72
Dober u. GS.....	27
Doberschau Dbr. Ndr. LW...	41
Domfel BB.....	82
Dzierschno Dbr. OS.....	28
Falkenau, Bisth.=Landsch., jetzt NG.	

à 700

25
1000
600
200
1000
500
25
200
50

Bierhöfe MG. alle, und zwar:	14.
	15. 16. 17. 18. 19. 20. 21
	23
	28. 29. 32. 33. 34. 35
	36
	38. 39. 40
	41
	42. 43
	44
Barthau SJ.....	40

noch: Gorkau SJ.....	45
	46
	49. 50. 51
Gorzitz Gr. OS.....	142
Gröbzigberg u. LW.....	69
	110
Grüben NG.....	339
Guhlau GS.....	38
Guhlau OM.....	13
Guttentag OS.....	33
Häselicht SJ.....	2
Hermisdorf, Kr. Glogau, GS..	50
Hertwigswaldau Dbr. Ndr. SJ.	86
Hertwigswalde, Bisth.=Landschaft, jetzt NG.....	242
Jäntschdorf Dbr. OM.....	13
	42
	46
Jäschlowitz BB.....	133
Jarischau, Bisth.=Landsch., jetzt NG.	43
Juliusburg OM.....	7
Kaminick OS.....	32
Kamnig NG.....	80
Kapatschütz OM.....	50
Karchwitz OS.....	141
Kattschütz GS.....	2
Kauer Kl. GS.....	9
Kessel Poln.= u. GS.....	14
Kiefernstädtel OS.....	377
Knurow OS.....	29. 59
	81
	86
Kochanowitz OS.....	136
	255
Kochitz OS.....	343
	586
Koppen GS.....	59
Koschentin OS.....	969
Kothenau Gr. LW.....	175
Krichen Gr. LW.....	183
Krzanowitz OS.....	28
Kuchelberg LW.....	32
Küschmalz Dbr., Bisth.=Landschaft, jetzt NG.....	64
Kunzendorf Dbr. Mtl. SJ. ...	18
	78

Weidenhof BB.	59	100
Werfingawe OM.	1	1000
Wiese OS.	289	500
Wirfbenne BB.	30	1000
Wohlau Dbr. Alt LW.	24	100
Woischnick OS.	16	1000
Woislawitz I. II. Anth. BB. ..	11	100
Wolfsheim ic. SJ.	10	1000
Wronin OS.	101	100

Würbzig Poln. OM.	128	100
Wziesko Alt u. Neu OS.	341	1000
	461	50
	562	100
Zauche Ndr. GS.	64	20
Zauche Dbr. GS.	15	200
Zawada, Kr. Pleß, OS.	27	30
Ziemienhitz OS.	2	1000
	39	100

Militzsch OS.	108	200
Militzsch OM.	178, 230, 247	100
	276	1000
	401, 404	100
Möllendorf SJ.	56	100
Mühlwitz Dbr. Mtl. OM.	40	40
Müllmen OS.	167	100
	235	30
Muskau G.	384, 537	200
	2143	50
	2852	100
Nechlau GS.	28	100
Niklasdorf, Kr. Strehlen, BB. ..	2	50
Nistitz GS.	181	30
Norock OS.	87	100
Nowag NG.	31	100
Oberwitz OS.	67	100
	119	50
Odersch OS.	122	100
Pannwitz OM.	115	100
Pawlischeme OM.	16	80
Peruschen Dbr. Ndr. OM.	7	300
Peterwitz, Kr. Sauer, SJ. 23, 66, 76		100
	127	60
	136	100
	137	50
	141	30
	147	20
Peterwitz Gr. OM. 26, 43, 49, 51		100
Peterwitz und Neudorf, Kr. Schweid-		
nitz, SJ.	49	600
	78	300
Pirschkau GS.	59	200
	66	100
Pleischwitz BB.	3	20
Pluskau ic. LW.	88	50
Pohlisdorf LW.	31	500
Polgsener Güter LW.	146	30
Pollogwitz BB.	17	500
Pontwitz Dbr. Ndr. OM.	12	1000
Prießen Dbr. OM.	53	100
Pschow OS.	18	80
	77	100
	107	50
Ratibor OS.	382	200
Reindörfel ic. MG.	124	25

Schönau, Alt-Mochau SJ.	109	1000
	118, 172	800
	203	200
	204	100
Schoffgütz OS.	31	500
Schreibendorf Dbr. Ndr. SJ.	93	20
Schreibersdorf BB.	39	500
Schreibersdorf Dbr. M. Ndr. G.	43	1000
	171	100
Schumm OS.	2	1000
	11, 12, 16, 18	100
	20, 21	50
	25	30
	28	20
Schwarzwaldbau u. Zug. SJ.	177	200
	207	100
Schwieben OS.	280	100
	380	20
Schwientochlowitz OS.	22	300
	25, 26	100
Seiffersdorf BB.	49	200
Siegda OM.	25	200
	31	100
Simmelwitz BB.	15	100
Starkine OM.	103	100
Slawitz OS.	86, 89	20
Slupsko OS.	44	100
Sonnenberg ic., Bisth.-Landschaft,		
jetzt NG.	11	800
Spitteldorf LW.	77, 81	20
Stampen Dbr. Ndr. OM.	12	1000
Stanowitz OS.	14	200
Starrwitz Dbr. Ndr., Bisth.-Ldsch.,		
jetzt NG.	78	20
Steinberg Ndr. LW.	15	300
Sternalitz OS.	21	100
Stroppen GS.	16	200
	17	100
	17	100
Stroppen u. Conradswaldbau OM.	16	50
	75	100
Tarnau NG.	80	100
Thomaswaldbau Dbr. SJ.	64	100
Tomnitz MG.	55	200
Tscherbeney MG.	37	800
	106	200
Tschönbankwitz BB.	152	1000
	18	1000

Beilage

des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports — in den Königlich Preussischen Staaten erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte dießseitige Konzession und das Statut derselben mit seinen Nachträgen mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat und daß der Kaufmann Herrmann Joseph Karl Freudenthal, Behrenstraße Nr. 51 hier selbst, als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft und als General-Agent für die sechs östlichen Provinzen ernannt und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 17ten Mai 1853 bestätigt worden ist.

Berlin, den 6ten März 1861.

Der Polizei-Präsident.

Freiherr v. Zedlitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia“ in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia“

in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports in den Königlich Preussischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlung der Actionaire am 6ten Dezember 1858 und 26sten April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.
- 2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftige vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
- 3) Die Gesellschaft ernimmt wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domicilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.
- 4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten 5 Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Spezialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
- 5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
- 6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-

erfügungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzu-
 u, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und
 die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen
 mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen,
 dem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 23ten Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
 von der **Seydt.**

Der Minister des Innern.
 Graf **Schwerin.**

S t a t u t e n

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „**Helvetia.**“

der konstituierenden General-Versammlung der Actionaire vom 6. December 1858 genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen „**Helvetia**“ wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft
 Actien gegründet.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Trans-
 s. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuergefahr kann nur auf speziellen
 laß der General-Versammlung eintreten.

§. 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§. 4. Die Gesellschaft ist konstituiert, wenn das Gesellschafts-Kapital laut §. 6 dieser Statuten voll-
 big gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Director zum Abschluß gekommen sind.
 beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31sten December 1908 festgesetzt.

II. Capital, Actien und Actionaire.

§. 6. Das Gesellschaftskapital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400
 en, jede zu 5000 Franken. — Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes
 Gesellschafts-Kapital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dazuzu-
 igen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des
 O dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwal-
 gsrathe festzustellenden Präklusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies
 der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefond einzuzahlen, als der Antheil
 ägt, welchen eine Vertheilung des dazuzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede
 letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht
 rnommenen Theil der neuen Actien-Emissionen verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft.
 ese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe
 finden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§. 7. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern
 ienerwerb, so wie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen,
 r aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen
 zustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen
 theilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionair die Publikation in den in §. 38 bezeichneten öffent-
 en Blättern.

§. 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionair der Gesell-
 sft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Actien in Baar
 ezahlt, und zwar 10 Prozent den 31sten Januar und die weiteren 10 Prozent den 31sten März 1859;
 die übrigen 80 Prozent, welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionair gleichzeitig mit
 Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation anzustellen. Diese Obligationen dürfen von der
 ellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden
 zahlungen von 10 Prozent, die Hinterlegung der Obligation, so wie alle späteren Einzahlungen werden
 dem Actien-Titel vorzemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionair erst nach Erfüllung der in diesem
 ragraph vorgesehnen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§. 9. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein

Actionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§. 10. Kein Actionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Realcaution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§. 11. Einzahlungen über die im §. 8 bezeichneten ersten 20 Proz. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dazumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Actienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actien-Titel vorzemerkt.

§. 12. Die Direction hat die Actionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publication im Falle des §. 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszusprechen und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Winderlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionair selbst nach Annullirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§. 13. Wenn ein Actionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Erfassung seiner nach §. 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direction die Actientitel des betreffenden Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Winderlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§. 14. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Specialdirector unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Aktien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1sten Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§. 15. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Actientitel von der Direction vorzemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realcaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut §. 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionairs zurückzuerstatten.

§. 16. Beim Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben binnen drei Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in §. 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actien Capitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weiteren Frist von drei Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, so wie die Obligation des verstorbenen Actionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Winderlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§. 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§. 18. Die Organe der Gesellschaft sind:
die Generalversammlung,
der Verwaltungsrath,
die Direction.

A. Generalversammlung.

§. 19. Die Generalversammlung der Actionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionairs, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§. 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehaltlich der Bestimmung über Publication laut §. 7 der Statuten.

§. 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direction darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuratärträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des §. 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1—3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,	
= 4—6	= 4 Stimmen,
= 7—10	= 5

oder weiteren 5 Actien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§. 23. Eine General-Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Actien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Anrufung dieses Grundes eine anderweitige General-Versammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschlüsse nicht mehr gebunden ist. Diese zweite General-Versammlung ist innerhalb vier Wochen nach der ersten einzuberufen.

§. 24. Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Veränderungen der Statuten, Vermehrung des Actienkapitals und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des §. 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschloffen werden.

§. 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet. — Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes oder geheimes Mehr.

§. 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen General-Versammlung sind:
Bericht des Verwaltungsrathes über das verfloffene Rechnungsjahr.

Bericht der Rechnungsrevisoren.

Festsetzung der Dividende.

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte desselben und Bezeichnung desjenigen

Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präsidenten und dem Specialdirector in der Direction sitzt; beides auf ein Jahr.

- f. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geschäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf desselben zu prüfen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- g. Berathung und Beschlußfassung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommission zu stellende Anträge. Die Rechnungscommission hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalversammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abstimmungen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr ist nur zulässig, sofern sämmtliche Anwesende sich damit einverstanden erklären.

§. 27. Anträge von einzelnen Actionairs müssen dem Verwaltungsrathe mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung zur Prüfung eingereicht und durch diesen der Generalversammlung mit feinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, findet keine abschließliche, sondern nur die Abstimmung statt, ob sie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächste Versammlung überwiesen werden sollen oder nicht.

§. 28. Die Protocolle der Generalversammlung müssen von dem Präsidenten, den Stimmzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§. 29. Die oberste Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalversammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus 7 Mitgliedern, inclusive den Präsidenten.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird von der ersten Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§. 31. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt, und von diesem Zeitpunkt an jährlich 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erste Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erste Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien in der Gesellschaftscaffe zu hinterlegen.

§. 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Erfage der durch ihre Funktionen verursachten Auslagen ein durch Reglement zu bestimmendes Sitzungsgeld.

§. 34. Der Verwaltungsrath versammelt sich ordentlicher Weise am Domicil der Gesellschaft mindestens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen. — Außerordentlicher Weise tritt er zusammen, so oft der Verwaltungsrath oder 3 seiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präsident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter schriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Versammlung erlassen. Die Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch absolute Stimmeneinheit der anwesenden Mitglieder getroffen. — Der Vorsitzende stimmt nur und entscheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich stehen. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen wenigstens 4 Mitglieder anwesend sein. — Der Präsident des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz; in seiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erstgewählte anwesende Mitglied.

§. 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht dem Ressort der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist berechtigt, seine Befugnisse, mit Ausnahme der in den Lit. A.—K. dieses Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch besondere Beschlüsse an die Direction zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt speziell folgende Befugnisse aus:

- a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.
- b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.

- b. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
- d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
- e. Er ernennt und entsetzt den Spezialdirector und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.
- f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
- g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
- h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direction aus seiner Mitte.
- i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und so weit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.
- k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Glieder, oder den Special-Director, oder auch Dritte zu bestimmten Geschäften zu belegen und die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§. 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollende Organ.

§. 37. Die Protokolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und mindestens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes ertheilt werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

- dem „Bund,“
- der „Eidgenössischen Zeitung,“
- der „St. Galler-Zeitung.“

Allefälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publica-vorbehalten.

§. 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, soweit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direction.

§. 40. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Specialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§. 41. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, so wie die Art der Beschlussfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem Stellvertreter der Direction zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§. 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich am 31sten December abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz ist das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Uebrigen sollen

- a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Aktiven der Gesellschaft gerechnet werden;
- b. die am 31sten Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprüchen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahresrechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§. 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Aktiven bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmählig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actienkapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direction als Cautione zufallen, und 60 Prozent an die Actionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträge fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actienkapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 44. Die Generalversammlung der Actionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Actienkapitals ausweist.

§. 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungsabluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Actienkapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach §. 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§. 44 und 45 wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Aktiven, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabsolgen und die nach §. 8 depouirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschaftsbehörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so erneunt das kaufmännische Directorium oder im Bethelligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die deutsch-schweizerische Creditbank in St. Gallen.

Das kaufmännische Directorium in St. Gallen.

Jakob Bänziger la Nicca in St. Gallen.

J. J. Bänziger u. Comp. in St. Gallen.

C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.

H. T. Beck Sohn in St. Gallen.

Ferdinand Berlocher in St. Gallen.

Euster u. Comp. in Rheineck.

E. Gonzenbach in St. Gallen.

J. L. Gsell-Luz in St. Gallen.

Keller-Lamberts in St. Gallen.

Killias, Director in St. Gallen.

Felix Köllreuter in St. Gallen.

H. Laquai in St. Gallen.

Emil Meyer in Herisau.

Neumann-Kellermann in Zürich.

Louis Rochat in St. Gallen.

C. Stäheli-Wild in St. Gallen.

C. Ph. Weydmann in St. Gallen.

Wirth-Sand in St. Gallen.

Zollkofer und Hotz in Konstanz.

Salomon Zellweger in Trogen.

N a c h t r ä g e
zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der
ordentlichen Generalversammlung
der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia,“
abgehalten in St. Gallen den 26sten April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Actien und 115 Stimmen.

§. 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des §. 35 der Statuten, littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag in der Regel nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals betragen“ — kommt

Behandlung. Bei der Abstimmung theilnehmen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des §. 41 der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Actien und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen sind bloß von dem Spezialdirector oder in dessen Behinderung von einem durch den Verwaltungsrath zu bezeichnenden Stellvertreter zu unterzeichnen“ —

in Behandlung.

Bei der Abstimmung theilnehmen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

§. 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des §. 31 Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem §. folgenden Nachsatz:

„In Fällen, wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch Tod oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt, provisorische Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.“

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlung für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus 1 Suppleant bezeichnet werden.“

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung theilnehmen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach §. 24 der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung theilnehmen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach §. 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redactions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.

N u t z = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 32.

Breslau, den 9. August

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

- Die erschienene Nr. 28 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
- Nr. 5409. Das Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigebülleten. Vom 29. Juni 1861.
 - Nr. 5410. Das Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Salzgebiete. Vom 1. Juli 1861.
 - Nr. 5411. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Gößliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 17. Juni 1861.
 - Nr. 5412. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausséegeldes auf der Kommunalstraße von Kottuln an der Gößfeld-Appelhülfsener Staatsstraße bis Havirbeck im Kreise Münster an die Gemeinden Kottuln und Havirbeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Nach den eingegangenen Liquidationen und vorläufigen Anmeldungen sind im verfloffenen ersten Semester 1861 an bei der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät versicherten Gebäuden 277 Brandfälle vorgekommen, in Folge deren eine Gesamt-Entschädigungs-Summe von 126,211 Rthlr. beansprucht wird.

Diesem Aufwande treten noch die Ausgaben an Lösch- und anderen Prämien, die Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden und für die örtliche Prüfung neu eingegangener Versicherungs-Deklarationen, die Entschädigungen für den Büreaubetrieb der Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren und der Kreis-Steuer-Einnehmer in 58 Kreisen der Provinz, soweit selbige durch die Zinsen des Reserve-Fonds nicht Deckung finden, hinzu, sodas zu Befriedigung aller dieser Anforderungen gegenwärtig, wie hiermit geschieht, ein Affekturanz-Beitrag in Höhe eines $3\frac{1}{4}$

Drei und einviertelsachen Beitragsimplums
ausgeschrieben werden muß, wonach die Affoziaten für jedes Hundert Versicherungs-Summe

in der ersten Klasse	2 Egr. 2 Pf.
„ zweiten Klasse	4 Egr. 4 Pf.
„ dritten Klasse	8 Egr. 8 Pf.
„ vierten Klasse	13 Egr.

aufzubringen haben, wogegen für Kirchen nur die Hälfte dieser Säge zu entrichten ist. Für die Versicherung von Fabriken und anderen feuergefährlichen Gebäuden ist selbstverständlich der Beitrag nach den besonderen Vertrags-Bedingungen zu leisten.

Nach Vorschrift des § 25 des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 1. September 1852 wird hiermit der 15. September d. J. als die äußerste Frist festgesetzt, bis zu welcher der ausgeschriebene Beitrag von den Affoziaten eingezahlt und durch die Ortsbehörde an das betreffende Kreis-Steuer-Amt abgeliefert sein muß, indem nach Ablauf dieser Frist jeder im Rückstande gebliebene Beitrag von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch strenge Exekution beigetrieben werden muß.

Diese nur für einzelne besonders zu berücksichtigende Fälle gestattete Endfrist darf indessen die Ortsbehörde nicht hindern, mit der Einziehung der Beiträge alsbald vorzugehen und zu Erfüllung ihrer Aufgabe der zeitgemäßen Ausführung derselben mit Umsicht zu wirken.

Ueber die von ihnen nicht beizuschaffen gewesenen Beiträge haben dieselben binnen drei Tagen nach Ablauf des bezeichneten äußersten Zahlungstermins dem betreffenden Kreis-Steuer-Amt einen individuellen

schweis der Restanten in duplo zu übergeben, oder zu gewärtigen, daß selbige wegen Vertretung des t nachgewiesenen Restbetrages persönlich werden in Anspruch genommen werden.

Breslau, den 22. Juli 1861.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktor.
gez. v. Schleinitz.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Seminar zu Münsterberg angeordnete zweite Prüfung für interimistisch angestellte Elementarlehrer Mittwoch bis Sonnabend den 23. bis 26. Oktober d. J. stattfinden wird. Diejenigen Schulamts-Kandidaten, welche bis zum Herbst 1859 ihre erste Prüfung gemacht haben und an der zweiten Prüfung Theil nehmen wollen, haben zum 1. Oktober

- 1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß im Original;
- 2) ein von dem betreffenden Herrn Superintendenten mitvollzogenes Führungs-Attest derjenigen Revisoren, unter deren Aufsicht sie an der Schule gearbeitet, und
- 3) einen ausführlichen Bericht über ihre amtliche Wirksamkeit und die bei dieser gemachten Erfahrungen, den Herrn Seminar-Direktor Bock einzureichen, auch sich am 22. Oktober 6 Uhr Abends bei diesem persönlich zu melden. Breslau, den 28. Juli 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Rittergutsbesizers Lieutenant Zimmer auf Michelsdorf zum Kreis-Deputirten des Waldenburger Kreises.

Erreidet: Der Feldmesser Nepilly zu Militsch.

KonzeSSIONIRT: 1) Der Gasthofbesitzer August Anders in Lissa, Kreis Neumarkt, als Agent der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.

2) Der Kaufmann R. Zappert in Maltsch, Kreis Neumarkt, als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin.

3) Der Kommissionair Behrend zu Breslau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

4) Der landrätliche Privat-Sekretair Karl Eggers in Waldenburg als Spezialagent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München.

5) Der Kaufmann S. Ulrich in Bernstadt, Kreis Dels, als Spezialagent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, an Stelle des zeitherigen Agenten dieser Gesellschaft, Kaufmanns Berthold Bloß.

6) Der Kaufmann Eduard Braun zu Breslau als Spezialagent der Obenburger Versicherungs-Gesellschaft.

7) Der Gärtnerstellenbesitzer Brünner in Böhmischdorf, Kreis Brieg, als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt.

8) Der Kaufmann Robert Hampel zu Trebnitz und der Gastwirth Isidor Prinz zu Strehlen als Spezialagenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin.

Wiederbelegt: 1) Von dem Kaufmann Gammert in Hundsfeld und dem Baumaterialienhändler Stegmann zu Breslau die von ihnen zeither geführten Agenturen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt.

2) Von dem Kaufmann A. Hübner zu Polnisch-Wartenberg die von ihm zeither geführte Unteragentur der neuen Berliner Hagel-Asseluranz-Gesellschaft.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Lehrer in Brandschütz, Ernst Eduard Hanuschke, zum evangelischen Schullehrer, Organisten und Küster in Belsau, Kreis Neumarkt.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt: Die Vakation für den bisherigen Diakonus in Neusalz, Gustav Friedrich Theodor Säckel zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Lamperdstorf, Kreis Frankenstein.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellations-Gerichte.

Allerhöchst ernannt: Die Kreisrichter Eholtz zu Sauer und Kanther zu Schönau zu Kreisgerichts-Räthen.

Allerhöchst verliehen: 1) Den Rechtsanwälten und Notaren Burkert zu Schweidnitz, Bounef zu Breslau und Richter zu Glatz der Charakter als Justizrath.

2) Dem Appellationsgerichts-Sekretair Rolke zu Breslau, sowie dem Kreisgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Endtricht zu Militsch der Charakter als Kanzleirath.

3) Dem Kreisgerichts-Salarien- und Depositalkassen-Rendanten Heinrich zu Strelgau, sowie dem Kreisgerichts-Salarienklassen-Rendanten Schaff zu Wohlau der Charakter als Rechnungsrath.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Franz Lindner zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wohlau mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Raudten.

2) Der Gerichts-Assessor Fendler zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Namslau.

3) Der Bergamts-Justitiarius, Bergsrath Hundrich zu Waldenburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Titels künftig den Titel „Justizrath“ zu führen.

4) Die Referendarien Friedrich Vietsch und Dr. Karl Lunge zu Gerichts-Assessoren.

5) Die Auskultatoren Gustav Eschierschky, Friedrich Neuker, Otto von Böhmer, Richard Stieve, Ewald Zirkel, Karl Grünig, Konrad Studt und Otto Friedländer zu Referendarien.

6) Der Rechts-Kandidat Dr. Max Freiherr von Sauerma zum Auskultator.

7) Der interimistische Kalkulator Hoben zu Waldenburg definitiv zum Kreisgerichts-Kalkulator bei dem Kreisgerichte daselbst.

8) Der Bureau-Assistent Warmuth zu Waldenburg zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Gerichts-Kommission zu Schmiedeberg, im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

9) Der Bureau-Assistent v. Sprockhoff zu Trebnitz zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte daselbst.

10) Der Bureau-Assistent Münch zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

11) Der interimistische Kalkulator Seibt zu Hirschberg definitiv zum Kreisgerichts-Kalkulator bei dem Kreisgerichte zu Trebnitz.

12) Der interimistische Kalkulator Preiß zu Reichenbach definitiv zum Kreisgerichts-Kalkulator bei dem Kreisgerichte daselbst.

13) Der Bureau-Assistent Schröter zu Nimptsch zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Dels.

14) Der Bureau-Assistent Laug zu Habelschwerdt zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Glatz.

15) Der Bureau-Diätarius Ignaz Gebel zu Ohlau zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte daselbst.

16) Der Bureau-Diätarius Friedrich Kunze zu Hermsdorf u. K. zum Bureau-Assistente bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

17) Der Bureau-Diätarius Herrmann Merleß zu Wünschelburg zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Kommission daselbst, im Bezirke des Kreisgerichts zu Glatz.

18) Der Bote und Exekutor Kühn zu Habelschwerdt zum ersten Gerichtsdienner bei dem Kreisgerichte zu Münsterberg.

19) Der Bote und Exekutor Zwirner zu Münsterberg zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

- erliehen: 1) Den Kreisgerichts-Sekretairen Körner zu Dels und Gerßberger zu Ramslau der Titel „Kanzlei-Direktor,“ so lange sie die Funktion des Kanzlei-Direktors versehen.
 2) Den Kanzlisten Kerkow und Witschel bei dem Appellationsgerichte und dem Kanzlisten Janas bei dem Kreisgerichte zu Reichenbach der Titel „Kanzlei-Sekretair.“
 3) Dem Gefangenenwärter Paul zu Wohlau der Titel „Gefängniß-Inspektor,“ so lange er als solcher fungirt.
 4) Dem Gefangenenwärter Saite zu Dhlau der Titel „Gefängniß-Oberaufseher,“ so lange er als solcher fungirt.
 5) Dem ersten Gerichtsdienner Heinzl zu Waldenburg der Titel „Botenmeister.“

- Berufen: 1) Der Kreisrichter Freiherr v. Rithofen zu Habelschwerdt als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Breslau.
 2) Der Gerichts-Assessor Rau zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.
 3) Der Gerichts-Assessor Dr. Gaupp zu Tauer in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg.
 4) Der Gerichts-Assessor Fröhlich zu Breslau in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor.
 5) Der Referendarius Herrmann Berger aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin und der Referendarius Julius Lerche aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Appellationsgerichts-Bezirk Breslau.
 6) Der Kreisgerichts-Sekretair Pohl zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Landeshut.
 7) Der Kreisgerichts-Sekretair Eduard Müller zu Tauer an das Kreisgericht zu Waldenburg.
 8) Der Bureau-Assistent Lips zu Glaz an das Kreisgericht zu Tauer.
 9) Der Bureau-Assistent Mann zu Hermsdorf u. K. an die Gerichts-Deputation zu Nimptsch, im Bezirke des Kreisgerichts zu Strehlen.
 10) Der Bureau-Assistent Zimmermann zu Frankenstein an das Kreisgericht zu Waldenburg.
 11) Der Bureau-Assistent Jung zu Dhlau an das Kreisgericht zu Waldenburg.
 12) Der Kanzlist Venk zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Hirschberg.
 13) Der interimistische Kalkulator Brendel zu Trebnitz an das Kreisgericht zu Hirschberg.
 14) Der Kassen-Diätarius Fiebach zu Breslau als interimistischer Kalkulator an das Kreisgericht zu Polnisch-Wartenberg.
 15) Der Bureau-Diätarius von Grönfeld zu Dels an die Gerichts-Kommission zu Bernstadt, im Bezirke des Kreisgerichts zu Dels.
 16) Der Bote und Exekutor Walker zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Striegau.
 17) Der Hilfsbote und Hilfssekretur Karl Hohndorf zu Brieg an die Gerichts-Kommission zu Wansin, im Bezirke des Kreisgerichts zu Dhlau.
 18) Der Hilfsbote und Hilfssekretur Wilhelm Zillmann zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Frankenstein.
 19) Der Hilfsbote und Hilfssekretur August Schneider zu Striegau an die Gerichts-Deputation zu Vollenhain, im Bezirke des Kreisgerichts zu Striegau.
 20) Der Hilfsbote und Hilfssekretur Karl Hoffmann zu Schweidnitz als Hilfsgefangenenwärter an das Kreisgericht zu Brieg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: Der Referendarius Adolph Schmidt.

Pensionirt: Der Gefangenenwärter Drzansgalla zu Reichenbach.

- Bestorben: 1) Der Kreisgerichts-Sekretair Neumann zu Landeshut.
 2) Der Bureau-Assistent Siegert zu Tauer.
 3) Der Bureau-Assistent v. Kaminiek zu Waldenburg.
 4) Der Kanzlist Reinboth zu Schmiedeberg.

Entlassen: Der Hilfsbote und Hilfssekretur August Teubert zu Frankenstein.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

Berufen: Der Staatsanwalt Hoffmann zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Schweidnitz.

C. Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Breslau.				
Sadewitz	75	Johann Karl Gottfried Bruckauf	Wirthschafts-Inspektor	Sadewitz.
Kreis Brieg.				
Brieg	1.	Adolph Herrmann Kan- del	Gasthofbesitzer	Brieg.
Kreis Frankenstein.				
Frankenberg	11	Richard Beckmann	Gerichtsschreiber	Frankenberg.
Hartha	19	Tobias Sander	Erbkretschmer	Hartha.
Kunzendorf	25	Friedrich Wilhelm Kloas	Erbsholtseibesitzer	Kunzendorf.
Dittmannsdorf	7	Friedrich August Gläzer	Lehrer	Dittmannsdorf.
Wolmsdorf	48	Joseph Moschner	Häusler	Wolmsdorf.
Peterwitz	32	Hieronymus Grun	Partikulier	Peterwitz.
Banau	3	Franz Streck	Gerichtsscholz	Banau.
Plottnitz	34	Anton Franke	Häusler	Plottnitz.
Kreis Gläz.				
Alt-Wilmsdorf	33	Joseph Kolbe	Feldgärtner	Alt-Wilmsdorf.
Kreis Neumarkt.				
Kaufe	73	Otto Ebert	Lehrer	Kaufe.
Frankenthal	21	Gottlob Höfig	Gerichtsscholz	Frankenthal.
Zäschendorf und Nieder- Stephansdorf	30	Samuel Gottlieb Wuttke	Lehrer	Ober-Stephansdorf.
Dambritsch	17	Friedrich Ernst Balthasar	Wirthschafts-Inspektor	Dambritsch.
Obendorf	59	August Kudraß	Lehrer	Obendorf.
Peicherwitz	61	Anton Hanel	Bauergutsbesitzer	Peicherwitz.
Hausdorf	28	August Dpiß	Müllermeister	Hausdorf.
Gohlau	25	Gustav Seiffert	Wirthschafts-Inspektor	Gohlau.
Kreis Neurode.				
Neudorf	28	Franz Rudolph	Bauergutsbesitzer	Neudorf.
Biehals, Kol. Teuber und Kol. Friedrichsbau	22	Wilhelm Herden	Häusler	Biehals.
Kreis Reichenbach.				
Nieder-Faulbrück	15	Karl Schack	Ritterguts-Verwalter	Nieder-Faulbrück.
Obersdorf und Subehör	43	Joseph Drescher	Lehrer	Obersdorf.
Kreis Schweidnitz.				
Schweidnitz	11.	Gerhard Bartels	Kaufmann	Schweidnitz.
Kreis Strehlen.				
Deutsch-Lägel und Mückritzh	18	Herrmann Nathan	Rittergutsbesitzer	Deutsch-Lägel.
Gambitz und Wammel- witz	42	Gottfried Jochwer	Bauergutsauszügler	Gambitz.
Kreis Wartenberg.				
Distelwitz und Distelwitz- Elguth	29	Friedrich Klose	Lehrer	Distelwitz.
Eschermin, Groß- und Klein-Labor	18	Johann Burian	Kolonist	Eschermin.

Amtsbezirk.	Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Wohlau.				
Ob- und Klein-Pogul	66	Ignaz Hoffmann	Lehrer	Neudorf.
Herrnmotshelnitz und Mönchsurth	36	Ernst Gottlieb Wagenknecht	Lehrer	Herrnmotshelnitz.
Wegawe	40	Ernst Gottlieb Gurlit	Gerichtsschreiber	Polgsen.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Besteht: 1) Der Gerichts-Assessor Fleischmann zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Löwenberg.
 2) Die Auskultatoren Albinus zu Sprottau und Kumppe zu Liegnitz zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

3) Der Civil-Supernumerar Gladner zu Görlitz zum Bureau-Diätar.

4) Der Strafanstalts-Auffeher Peucker zu Striegau zum interimistischen Gefangenen-Ober-Auffeher bei dem Kreisgericht zu Liegnitz.

Besteht: Der Gerichts-Assessor Werdermann als Kreisrichter in das Departement des ostpreussischen Tribunals zu Königsberg.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Besteht: 1) Die Postexpedienten-Anwärter Keil, Gutike, Rieß, Rudell in Breslau, Fluß in Reichenbach als Postexpedienten bei den Postanstalten daselbst.

2) Die Postexpeditions-Gehilfen Scheefer in Juliusburg und Stangen in Rath.-Hammer als Postexpeditoren und Vorsteher der betreffenden Postanstalten.

3) Die Militär-Invaliden Argo in Langenbielau, Nowacki in Reichenbach, Berger in Militzsch, Klose in Brieg als Postunterbeamte bei den betreffenden Postanstalten.

Besteht: Der Postexpediteur Probst von Dbernitz nach Königszell.

Verstorben: Der Postkondukteur Michalski.

Entlassen: Der Postexpediteur Thomas in Königszell.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Schulstelle zu Schlanowitz, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Pathendorf, Kreis Wohlau, ist erledigt. Das Einkommen derselben beläuft sich auf circa 165 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Schenkungen: 1) Die von dem verstorbenen Bau-Inspektor Friedrich Erdmann der Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen zu Breslau Behufs Fundirung eines Krankenbetts unter dem 10. März 1857 zugewendete Schenkung eines Kapitals von 2000 Rthlr. in 3 1/2 procentigen Preussischen Staatsschuldseinen ist landesherrlich genehmigt worden.

2) Der evangelischen Schulgemeinde Ober-Mittel-Weilau, Kreis Reichenbach, ist von dem königlichen Geheimen Kommissionsrath Grundmann auf Mittel-Weilau-Gladischof Behufs Errichtung eines Schuletablishments ein Grundstück von 44 Quadr.-Ruthen Flächeninhalt geschenkt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine sechste Sitzung im Jahre 1861 in der Zeit vom 9. bis etwa zum 21. September im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes hier abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

N u t z = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 33.

Breslau, den 16. August

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 29 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
 Nr. 5413. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

A u s z u g

aus den Statuten für die evangelische Kirche und Gemeinde zu Bellsau.

§ 1.

Die evangelische Kirche zu Bellsau hat die Eigenschaft und die Rechte einer Pfarrkirche. Sie gehört als solche dem Verbande der Diözese Neumarkt an.

§ 2.

Die Parochie erstreckt sich auf die Ortschaften Bellsau, Nimmkau mit Neu-Borwerk, Groß- und Klein-Saabor nebst Lubthal, Rippern, Bohnwitz, Wolfsdorf, Eschirnau, Leonhardwitz.
 Bellsau, den 20. Mai 1859. (Unterschriften.)

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. August 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

L e k t i o n s p l a n

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Wintersemester 1861/62.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirtschaftslehre II. Theil, insbesondere Landkulturgesetzgebung, Direktor Professor Dr. Baumstark. 3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4) Landwirthschaftliche Statistik; 5) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 6) Landwirthschaftliches Praktikum und Konversatorium, Professor Dr. Segniß. 7) Rindviehzucht; 8) Schafzucht; 9) Schweinezucht; 10) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomie-Rath Dr. Rohde. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausfaugethiere; 12) Anatomie und Physiologie der Hausfaugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Zarnack. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 15) Anorganische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 17) Landwirthschaftliche Technologie; 18) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Frommer. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich-schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Sessen. 22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 23) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Brunert.

Außerdem wird Dr. Heiden privatim

- a. ein Repetitorium über anorganische Chemie, und
- b. über Düngerlehre II. Theil, sowie
- c. über analytische Chemie

je eine Stunde wöchentlich Vorträge halten.

Ebena, im Juli 1861.

Der Geheime Regierungsrath und Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Dr. E. Baumstark.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1861/62 bei der königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Volkswirtschaftslehre.	Geh. Reg.-Rath Dr. Heinrich.
2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.	} Dekonomie-Rath Wagener.
3) Wiesenbau.	
4) Wollkunde.	
5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft.	} Lehrer Dr. Stengel.
6) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht.	
7) Geräthekunde.	} Professor Dr. Heinzel.
8) Geschichte der Landwirthschaft.	
9) Dryktognosie und Geognosie.	
10) Anatomie und Physiologie der Pflanzen.	
11) Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde.	} Professor Dr. Krocker.
12) Unorganische Chemie.	
13) Physik.	
14) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium.	} Baumeister Engel.
15) Analytische Chemie.	
16) Mathematik und Maschinenkunde.	} Rentant Schneider.
17) Landwirthschaftliche Baukunde.	
18) Landwirthschaftliche Buchführung.	} Oberförster Wagner.
19) Forsttaxation und Forstbenutzung.	
20) Anatomie und Physiologie der Hausthiere.	} Depart.-Thierarzt Lützens.
21) Pferde- und Schweinezucht.	
22) Gemüse- und Weinbau.	Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. August 1861.

Der Direktor der königlichen landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungsrath gez. Dr. Heinrich.

Im Winterhalbjahr 1861/62 werden an der hiesigen landwirthschaftlichen Akademie folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Geschichte und Litteratur der deutschen Landwirthschaft: Direktor Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Betriebe des akademischen Gutes und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wenig.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspektor Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirtschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Dr. Uchenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshilfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Physiker Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. Oktober d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1861.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf.
Dr. Hartstein.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rechtsanwalts Herrmann Behrends zum besoldeten Beigeordneten für die Stadt Waldenburg, auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

2) Die Wahl des Kaufmanns Mader zum unbesoldeten Beigeordneten für die Stadt Habelschwerdt auf die noch übrige Dienstzeit des bisherigen Beigeordneten, Major v. Roscielski.

3) Die Wahl des Buchdruckereibesizers Pompejus, des Gerbermeisters Griesner, des Kaufmanns Klie und des Färbermeisters Reiter zu unbesoldeten Rathsherren der Stadt Glas auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Ernannt: Der ehemalige Wachtmeister Laube und die Unteroffiziere Müller und Walter zu Aufsehern bei der Strafanstalt zu Brieg.

Niedergelegt: Von dem Rathmann A. Hantke zu Köben die Agentur für die Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia.“

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vakation des bisherigen Hilfslehrers Joseph Walter zum katholischen Schullehrer in Brzesowie, Kreis Glas.

2) Die Vakation des Lehrers Reinhold Gallisch zum katholischen Schullehrer, Organisten und Kirchendiener in Schlaney, Kreis Glas.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Oberjäger Kabsahl zum Grenz-Aufseher in Langwaltersdorf.

2) Der Sergeant Vienig zum Grenz-Aufseher in Ober-Wüstegiersdorf.

3) Der Steuer-Aufseher Möschter in Reichenbach zum Steuer-Einnehmer in Fessenberg.

4) Der Trompeter Weniger zum Grenz-Aufseher in Wilhelmsthal.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26. Juli d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägwerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Den Fabrikanten Funcke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27. Juli 1861 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesener Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Königlich Kommerzien-Rath Uhlhorn zu Grevenbroich bei Cöln ist unter dem 27. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Dem Königlich Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

5) Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent auf eine Pumpen-Konstruktion in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

6) Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Luchpressmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

7) Dem Techniker und Fabrikanten Karl Voigt zu Böllberg bei Halle a. d. S. ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent

auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen spezifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

8) Dem Ritterguts- und Fabrikenbesitzer Wilhelm Herrmann Lindheim in Ullersdorf bei Blag ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf ein Sicherheitschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

9) Dem Mechanikus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent

auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

10) Dem Civil-Ingenieur Julius Mittelbach zu Leipzig ist unter dem 8. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Schwurgerichts-Sitzung: Die vierte Sitzungsperiode pro 1861 des Schwurgerichts zu Schweidnitz für die Kreise Landeshut, Reichenbach, Waldenburg und Schweidnitz beginnt den 30. September 1861. Der Eintritt in den Sitzungsfaal ist wie früher nur gegen Einlaßkarten gestattet.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 34.

Breslau, den 23. August

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 27 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5408. Das Einführungs-Gesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch vom 24. Juni 1861.

Die erschienene Nr. 30 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5414. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Anstrot von Mühlhausen bis Merxleben in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 22. Juni 1861.

Nr. 5415. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenbeil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tappiau im Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 5416. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Kreisfeld-Wenloover Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Biersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Nr. 5417. Den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Genehmigung des von den Aktionären der Magdeburger Privatbank in der General-Versammlung vom 20. März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des § 61 des am 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts.

Nr. 5418. Das Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 5. Juli 1861.

Nr. 5419. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Busslem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Lendorf, an der Köln-Trierer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 5420. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Der diesjährige Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrathums Ober-Lausitz wurde nach gehaltenem Gottesdienste heut Mittag 12 Uhr von dem unterzeichneten Kommissarius im Ständehause hieselbst eröffnet, das an die Versammlung gerichtete Allerhöchste Propositions-Dekret vom 10. d. M., welches wie folgt lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrathums Ober-Lausitz Unseren gnädigsten Gruß und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Nachdem Wir durch Unsere Proklamation vom 3. Juli d. J. Unseren Entschluß verkündet haben, in Gemeinschaft mit der Königin, Unserer Gemahlin, in Gegenwart der Mitglieder beider Häuser des Landtags und vor sonst von Uns zu entbietenden Zeugen aus allen Provinzen Unseres Königreichs Unsere Krönung zu vollziehen, haben Wir es für angemessen erachtet, daß die letztgedachten Zeugen Uns von dem Provinzial-Landtage in Vorschlag gebracht werden.

Demgemäß fordern Wir Unsere getreuen Stände hiermit auf, zwölf ihrer Mitglieder zu erwählen, welche Wir demnächst zur Krönungsfeier entbieten werden.

2) Nach § 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 257) soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorfise eines vom Finanz-Minister zu ernennenden Bezirks-Kommissars eine Bezirks-Kommission gebildet werden, deren Mitglieder zur einen Hälfte vom Provinzial-Landtage zu wählen, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars vom Finanz-Minister zu berufen sind.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Kommission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Unsere getreuen Stände werden aufgefordert, sich den zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen nach der darüber von den Ministern der Finanzen und des Innern ertheilten Anweisung, welche Unser Kommissarius mittheilen wird, zu unterziehen.

3) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Kommissionen für die klassifizierte Einkommensteuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des § 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Kommissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben, und werden Unsern getreuen Ständen die Nachweisungen der Einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Kommissarius mitgetheilt werden.

4) Unsere getreuen Stände werden ferner, so weit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des § 5 Nr. 2 des Gesetzes wegen der Kriegskleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände, zu bewirken haben.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Kommissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf 8 Tage bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Baden-Baden, den 10. August 1861.

gez. W i l h e l m.

gggez. v. Auerswald. v. d. Heydt. Pückler. Graf Schwerin.

lesen, und dem Landtags-Marschall, Herrn Herzog von Ratibor ausgehändig.

Breslau, den 18. August 1861.

Der Königliche Landtags-Kommissarius,
Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident.
v. Schleinitz.

Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des § 52 des Pressegesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London.“

wird hierdurch aufgehoben. Berlin, den 3. August 1861.

Der Minister des Innern.

Gr. v. Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg wird eine Rektorats-Prüfung auf Dienstag und Mittwoch den 22. und 23. Oktober dieses Jahres anberaumt. Diejenigen Kandidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung

- a. mit dem Universitäts-Absgangs-Zeugnisse;
- b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
- c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten der Diözese;
- d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speziell angegeben ist: 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt, 2) Wohnort und Kreisstadt, 3) in welchen Jahren Kandidat studirt hat, 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 1. Oktober der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Direktor Herrn Voß in Münsterberg auf den 21. Oktober Abends 6 Uhr festgestellt ist.

Breslau, den 28. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg die Kommissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber Mittwoch bis Sonnabend den 23. bis 26. Oktober dieses Jahres stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an dieser Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde bis zum 1. Oktober dieses Jahres einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Direktor des Seminars ist auf den 22. Oktober Nachmittags 6 Uhr bestimmt.

Den Gesuchen ist beizulegen:

- 1) ein Taufzeugniß;
- 2) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
- 3) ein selbstverfertiger Lebenslauf;
- 4) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
- 5) Zeugnisse der Ortsbehörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualifikation zum Schulamte.

Außerdem ist bei den Meldungen zu der genannten Prüfung auf dem Titelblatte des Lebenslaufes nuzugeben:

- 1) der vollständige Name; 2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 3) Wohnort und Kreisstadt; 4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet worden ist.

Breslau, den 28. Juli 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Premier-Lieutenant a. D. Fedor Höber zum Rassen-Assistenten bei der Königlichen Gefangenen-Anstalt zu Breslau.

Bestätigt: Die Wahl des Tuchfabrikanten Daniel Fulde, des Fleischermeisters Heinrich Sohn und des Kaufmanns Gustav Giesel zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Militsch auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

edergelegt: Von dem Kaufmann Ferdinand Scholz in Steinau a. d. D. die Agentur für die Rhein-Schiffahrts-Affekuranz-Gesellschaft in Mainz.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Kokation für den bisherigen Hilfslehrer Theodor Reinhold Stiller zum evangelischen Schullehrer in Nieder-Kunzendorf, Kreis Schweidnitz.

2) Die Kokation für den bisherigen Hilfslehrer Gottlieb Schicha zum evangelischen Schullehrer in Tschermmin, Kreis Wartenberg.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlessien.

Bestätigt: Die Kokation des bisherigen Diakonus in Zibelle, Theodor Schmidt, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Wiltzschau, Kreis Breslau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Oskar Graef zu Bernburg ist unter dem 10. August 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfegung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unterm 10. August 1860 ertheilte Patent

auf eine elektro-magnetische Rotationsmaschine ist aufgehoben.

Erbenkung: Die zu Breslau verstorbene verwittwete Keller, geb. Winger, hat der Ortsarmenkasse zu Fürstenauf, Kreis Neumarkt, ein Kapital von 120 Rthlr. mit der letztwilligen Bestimmung vermacht, daß die Zinsen desselben unter sechs würdige Ortsarme vertheilt werden sollen.

Erbenkung: 1) Die zu Breslau verstorbene, verw. ehemalige Besitzerin des Rittergutes Bothendorf, Trebnitzer Kreises, Binette Hedwig v. Scharowitz-Scharowa, geb. Honig-Schmidt, hat zur Instandhaltung ihrer Begräbnisgruft zu Maffel, Trebnitzer Kreises, 200 Rthlr. letztwillig ausgefetzt.

2) Der zu Neudorf bei Canth verstorbene Bauergutsbesitzer und Erbkretschmer Kuppelt hat dem Taubstummen-Institut zu Breslau 100 Rthlr., und

3) die zu Dypeln verstorbene, verwittwete Kanzlei-Inspektor Heidrich demselben Institut 25 Rthlr. letztwillig ausgefetzt.

N u t z = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 35.

Breslau, den 30. August

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 31 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:
 Nr. 5421. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861, betreffend die Etappen-Konvention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Vom 26. d. M. ab wird auf der Poststraße zwischen Festenberg und Rudelsdorf der Kretscham in Groß-Gahle zur Haltestelle bestimmt.

An dieser Stelle können daher in Gemäßheit des § 41 des Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 21. Dezember pr. von den auf der bezeichneten Poststraße kursirenden Posten Reisende aufgenommen werden.

Die Entfernung ist festgesetzt:

von Rudelsdorf nach Groß-Gahle $\frac{1}{2}$ Meile,

von Groß-Gahle nach Festenberg $\frac{3}{4}$ Meile,

Breslau, den 22. August 1861.

Der Ober-Post-Direktor.

Am 2. Oktober beginnt der neue Kursus an hiesiger Provinzial-Gewerbeschule (der einzigen im Breslauer und Oppelner Regierungs-Bezirk). Der Unterricht umfaßt die gesammte Elementar-Mathematik, Physik, Chemie und chemische Technologie, die Grundlehren der Mechanik und Maschinenlehre, sowie der Baukonstruktionslehre; ferner das Freihandzeichnen nach Vorlegeblättern und Gyps, das architektonische und Maschinenzeichnen und in besonderen Fällen das Modelliren in Thon. Es kann darum der Besuch der Anstalt allen denen empfohlen werden, welche einzelne, oder sämmtliche genannte Wissenschaften in ihrem Beruf anwenden; insbesondere den Bauhandwerkern, Maschinenbauern, Müllern und Mühlenbauern, Schiffszimmerleuten zc., ebenso den Färbern, Formern, Bierbauern, Essigfabrikanten, Destillateuren, Gerbern zc.

An der Anstalt werden alljährlich Entlassungs-Prüfungen abgehalten. Das Zeugniß der Reise berechtigt zur Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin und dadurch zur Ableistung der Militärschlicht als einjähriger Freiwilliger; den mit dem Zeugniß der Reise versehenen Bauhandwerkern wird beim Meister-Examen die mündliche Prüfung erlassen. Die Ausnahme, zu welcher gute Elementar-Kenntnisse genügen, erfolgt am 1. Oktober durch den Direktor der Anstalt Herrn Dr. Großmann (Köppenstraße 24).
 Schweidnitz, den 20. August 1861.

Das Kuratorium der Provinzial-Gewerbeschule.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Kolation des Lehrer Karl Julius Herrmann Langner zum dritten Lehrer an einer evangelischen Elementarschule zu Breslau.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

ersetzt mit Genehmigung des Königl. Ministeriums: Der Oberlehrer Dr. Resler vom Gymnasium zu Oppeln an das katholische Gymnasium zu Breslau.

B e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Königlichem Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17. August 1861 ein Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Maschinenbauer August Leopold Biepe zu Brandenburg ist unter dem 19. August 1861 ein Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

3) Dem Mechanikus Louis Scholz zu Berlin ist unter dem 21. August 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Beschneiden von Tapeten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

4) Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21. August 21. August 1861 ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Vermächnisse: 1) Der zu Striegau verstorbene Maler Lukas Mathäus Joseph Scholz hat folgende Allerhöchst genehmigte, letztwillige Verfügungen getroffen:

- a. daß der katholischen Pfarrkirche daselbst drei Kapitalien von je 200 Rthlr. Behufs Stiftung von Seelenmessen, resp. zur Unterstützung der grauen Schwestern, sowie zum Reparaturbau der St. Hedwigskirche in Alt-Striegau;
- b. daß der katholischen Pfarrkirche zu Striegau zwei Kapitalien von je 1500 Rthlr. zur Erziehung katholischer Waisenkinder resp. zur Begründung einer höheren Klasse bei der katholischen Pfarr-Knabenschule zufließen;
- c. daß die den Kirchen St. Barbara und St. Anton zugewendeten Beträge von 300 Rthlr. resp. 200 Rthlr. der gedachten Pfarrkirche zufallen sollen, falls die eine oder die andere derselben nicht mehr für kirchliche Zwecke benutzt werden möchte, sowie daß der nach Berücksichtigung aller Legate etwa verbleibende Uberschuß zur einen Hälfte der kathol. Schulklasse und zur anderen Hälfte der Waisen-Anstalt zufließen solle.

2) Der zu Neudorf bei Canth verstorbene Bauergutsbesitzer und Erbkretschmer Kuppelt hat

a. dem Blinden-Institut zu Breslau	100 Rthlr.;
b. der evangelischen Kirche zu Canth ein Kapital von	300 Rthlr.;
c. den evangelischen Armen des Dorfes Neudorf ein Kapital von 400 Rthlr. letztwillig zugewendet, dessen Zinsen zur Bekleidung alter Leute und armer Schulkinder verwendet werden sollen.	

3) Der Kaufmann Samuel Gottlob Fiebig hat der Wunsterschen Jubiläumsstiftung zu Breslau 500 Rthlr. letztwillig zugewendet.

Außerordentliche Beilage

zu № 35 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu
Breslau pro 1861.

Im Auftrage des königlichen Finanz-Ministerii bringen wir nachstehend die von demselben zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, erlassene Anweisung vom 12. d. M. zur allgemeinen Kenntniß.
Breslau, den 24. August 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

A n w e i s u n g

zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (Nr. 5413, Gesetz-Samml. für 1861 S. 697), welches (§ 23) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den beteiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels. Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B. — §§ 1 bis 13, § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im § 22 die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (Gesetz-Samml. S. 849) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im § 3 den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im § 3 ausgedrückten Maßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im § 15 Absatz 2 den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen beteiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend erteilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des § 475 Tit. 8 Th. II. des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn ein Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in § 2 Nr. 3 des Gesetzes beispielsweise benannten Hölzer-, Tröbder-, Viktualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie diese gewöhnlich vorkommen, gleichsteht, und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz unbedeutenden Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Gewerbe werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagten sind. Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur diese Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gefeßlichen Vertheilung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatz und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die einzelnen veranlagten Steuerföhen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Verlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle der Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich höher als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerbe zu gewinnen, zu werden, eine, der fortgeschrittenen Entwicklung des Handels und der Produktion entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal nicht nur diejenigen Gewerbetreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorzuziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Verbleiben haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbetreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§ 9 Nr. 8 des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, werden die königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung der Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu berücksichtigen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach § 8 der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Rthlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Rthlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die königlichen Regierungen den Betrag der bisher geltenden Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, insofern denselben nicht für unbedingt maßgebend ansehen, vielmehr, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Rthlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirk nur unregelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Rthlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Rthlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen ist, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maß gleichartiger oder ähnlicher Handwerks- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im § 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, in welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Mittelsatz der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. veranlagten Steuerföhen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen

ist für jeden besonderen Fall stets die Gesamtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w., sind einzeln und in Verbindung mit einander als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesamtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Klasse A. I. zu steuernden Gewerbetreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§ 9 Nr. 6 des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§ 9 Nr. 8) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Kommissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§ 9 Nr. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im § 11 Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuer-gesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3 im § 11 und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammenzubrufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Äußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§ 9 Nr. 8), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuer-gesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eine der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maßgabe des Umfangs des in jedem Komtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne

Rückficht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer anderen Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1862 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und die Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte wohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlusssatz des § 2 des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres belegen ist, als ein Geschäft, welches in seiner Gesamtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagten, sofern von dem Verkaufslokal aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin geschäftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu veranlagten, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. II. die Regel bildet (Absatz 1 des § 2 des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handelstreibende mit dem Mittelsatz der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach § 9 Nr. 1 bestellten Regierungs-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatz der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche im § 2 Nr. 3 in die Klasse B. verweist, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absätze des § 15 soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Rthlr. festgesetzt und muß von dem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in jeder der Handelssklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im § 15 Absatz 2 bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizeibehörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, zu Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Klasse und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel betreiben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirth, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach § 15, Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbetreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betreiben, welche

ithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer. Klasse C. §§ 14, 15. Absatz 1 und § 16.

8. Der § 14 erhöht die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absätze des § 15 des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmung im § 10 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsätze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht bloß in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagten, und es ist derjenige Betrag, um welchen die hnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsätze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9 der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetz vom 0. Mai 1820 zu vertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 § 9 b. Jedem, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermietet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem § 16 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermietet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe. Klasse E. § 17.

9. Der § 17 stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker. Klasse H. § 18. § 21 Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 § 13 b. ist die Weberei und Wärlerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des § 18 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das oben bezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im § 21 Nr. 2 ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleichzustellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenn gleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsätze in Klasse B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung),

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 36.

Breslau, den 6. September

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 32 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5422. Den Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarloblen-Kanals. Vom 4. April 1861.
- Nr. 5423. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Rthln. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergischen Eisenbahn-Gesellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861.
- Nr. 5424. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lenney, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselbühn und Bechem nach Spitze an der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.
- Nr. 5425. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft im Gesamtbetrage von 3,500,000 Rthln. zum Bau der festen Rheinbrücke bei Koblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861.
- Nr. 5426. Die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung“ mit dem Domizil zu Aachen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. August 1861.

Die erschienene Nr. 33 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5427. Das Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861.
- Nr. 5428. Das Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Ascenditen und Descenditen. Vom 22. Juli 1861.
- Nr. 5429. Das Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861.
- Nr. 5430. Die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. August 1861.
- Nr. 5431. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8 des Vertrages vom 19. Februar 1853). Vom 21. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden zc.

Da es sowohl die zweckmäßige und erfolgreiche Einrichtung des sechswöchentlichen pädagogischen Kursus, welchen die Kandidaten der evangelischen Theologie vor Ablegung der Prüfung pro ministerio in einem Königl. Schullehrer-Seminare zu absolviren haben, als auch das Interesse der Seminarien, welches eine derartige Benützung des Unterrichtes durch die Kandidaten nicht in jeder Zeit des Jahres zuläßt, wünschenswerth macht, daß für die vier schlesischen Schullehrer-Seminare die Zeitfristen festgesetzt werden, in welchen der sechswöchentliche pädagogische Kursus für die Kandidaten der Theologie in denselben stattfindet, so haben wir im Einvernehmen mit dem Königl. Konsistorium für die Provinz Schlesien folgende Termine zu diesem Behufe angeordnet:

- I. Für das Schullehrer-Seminar zu Bunzlau:
 - 1) vom 4. Januar bis 15. Februar,
 - 2) vom 1. August bis 15. September.
- II. Für das Schullehrer-Seminar zu Steinau:
 - 1) vom Sonntage nach Oftern bis Montag vor Pfingsten,
 - 2) vom 10. November bis 20. Dezember.
- III. Für das Schullehrer-Seminar zu Münsterberg:
 - 1) von Anfang Januar bis Mitte Februar,
 - 2) vom Trinitatisfeste bis zum 6. Sonntage nach Trinitatis,
 - 3) vom 1. September bis 12. Oktober,
 - 4) vom 1. November bis 12. Dezember.
- IV. Für das Schullehrer-Seminar zu Kreuzburg D/S.:
 - 1) vom 8. Januar bis 19. Februar,
 - 2) vom 18. Juni bis 29. Juli,
 - 3) vom 10. November bis 20. Dezember.

Indem wir diese Termine zur Kenntniß der Kandidaten der Theologie bringen, welche dem pädagogischen Kursus auf einem schlesischen Seminare sich unterziehen wollen, weisen wir dieselben gleichzeitig an, die Vorhaben mindestens 8 Tage vor dem betreffenden Termine bei dem Direktor des betreffenden Seminars anzumelden.

Breslau, den 25. August 1861.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

erfüllt: Der Polizei-Präsident von Rehler unter Ernennung zum Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath im Königlichen Ministerium des Innern.

ernannt: 1) Der bisherige Polizei-Assessor Nitschke bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Breslau zum Polizei-Rath.

2) Der Referendarius Genolla zum Polizei-Assessor bei derselben Behörde.

3) Der Unteroffizier Weiß zum Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Striegau.

bestätigt: Die Wiederwahl des Bäckermeisters Traugott Heiningen und des Seifensieders Julius Stach zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Neumarkt auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

erwidigt: Der Feldmesser Anton Sobeczko zu Kamenz, Kreis Frankenstein.

übergelegt: Von dem Kaufmann Theodor Peltner zu Breslau und von dem Baumaterialienhändler Stegmann zu Kowallen, Breslauer Kreises, die Unteragenturen der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

bestätigt: Die Kolation für den bisherigen Pfarrverweyer Johann Franz Julius Morik Ublaf zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde zu Reinerz, Kreis Glatz.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21. August d. J. ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

erliehen: Dem Kreisgerichts-Exekutor Flögel zu Trebnitz die Erinnerungs-Medaille für Rettung des sechs Jahre alten Sohnes des Kreis-Baumeisters Woas daselbst vom Tode des Ertrinkens.

Verkauf des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 37.

Breslau, den 13. September

1861.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Hauptstaats-Kasse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1848 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. J. präkludirt und seit dem 1. Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene Kassen-Anweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präkludirter Kassenscheine, sowie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Hauptstaats-Kasse über dergleichen Kassenscheine aufzufordern, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrüßliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: (gez.) Horn.

Im Auftrage: (gez.) Kane.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

M. f. S. IV. 8868.

F.-M. I. 11,365.

Vorstehendes Reskript wird hiernit unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen im Amtsblatt, Stück 27 pro 1860 und Stück 13 pro 1861, zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Breslau, den 9. September 1861.

Königliche Regierung.

Tarif,

nach welchem das Lagergeld auf dem Pacht Hofe zu Breslau zu entrichten ist.

Es wird entrichtet:

von allen Waaren, welche zur Lagerung in den Pacht Hofsräumen niedergelegt werden, für jeden Centner und Monat 5 Pf.

Ausnahmen.

- 1) Von Soda und Eisen sind nur zu entrichten für jeden Centner und Monat 4 Pf.
- 2) dergleichen von Heringen für jede Tonne und jeden Monat 6 Pf.

Zufällige Bestimmungen.

- a. Wenn die Dauer der Lagerung einen vollen Monat nicht erreicht, oder einen, beziehungsweise mehrere volle Monate um weniger als einen vollen Monat übersteigt, so wird für die Zeit von 15 und weniger Tagen das Lagergeld zur Hälfte, für die Zeit von mehr als 15 Tagen aber zum vollen Betrage der tarifmäßigen Sätze entrichtet.
- b. Mengen von weniger als einem Centner werden für einen ganzen Centner gerechnet; bei Mengen von mehr als einem Centner wird für die überschießenden Pfunde, und zwar für 50 Pfund und weniger das Lagergeld zur Hälfte, für mehr als 50 Pfund aber zum vollen Betrage der tarifmäßigen Sätze entrichtet.
- c. Bruchtheile eines Pfennigs, welche bei dem vorstehend zu a. und b. berechneten Lagergelde sich ergeben, werden auf ganze Pfennige abgerundet.

d. Die Gebühren für die Benutzung des Krahes und der Furth der Ober werden nach dem dafür bestehenden besonderen Tarif entrichtet.

Berlin, den 6. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und
Öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: (gez.) Delbrück.

Der Finanz=Minister.
Im Auftrage: (gez.) Pommer=Esche.

Tarif.

7087. S.-M. III. 18023. F.-M.

Vorstehenden Tarif bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 6. September 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im § 17 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittlung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs weiterer Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. ist in Betreff der den anzustellenden Beamten, Kommissionsmitgliedern und Geometern zu gewährenden Remunerationen u. der Erlaß einer Allerhöchsten Ordnung, in letzterer unter anderen auch eine besondere Bestimmung hinsichtlich der im § 5 des Kostenkatalogs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung für 1836, Seite 181) gedachten Punkte in Aussicht gestellt.

Diese Allerhöchste Verordnung hat noch nicht extrahirt werden können, weil die für dieselben maßgebenden Verhältnisse sich noch nicht so bestimmt übersehen lassen, um die erforderlichen Vorschriften mit genügender Sicherheit in Vorschlag bringen zu können.

Durch eine Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. Juni d. J. ist der Herr Finanz-Minister jedoch ermächtigt worden, in Betreff der vorbezeichneten Punkte einstweilen überall die erforderlichen Festsetzungen treffen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung hat nun der Herr Finanz-Minister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern unterm 16. d. M. folgende Bestimmungen getroffen, die hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

Die Gemeinde-Vorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J., beauftragten Kommissarien, Kommissionsmitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hilfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Kommissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Einrichtungen das Geschäftslokal der Kommunal-Behörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeltlich herzugeben.

Breslau, den 28. August 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten und Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni d. J., betreffend die Ausführung der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen Kompetenz der Ober-Bergämter (Gesetz-Sammlung Seite 429), ist hierdurch bekannt gemacht, daß die Führung des Berggegenbuches für den bisherigen Bezirk des Königl. Oberschlesischen Bergamtes zu Waldenburg vom 1. Oktober d. J. ab durch eine besondere Hypothekens-Kommission zu Breslau (Neue Taschenstraße Nr. 7) erfolgen wird, während die übrigen bisher von dem Königl. Bergamte zu Waldenburg verwalteten Geschäfte von diesem Zeitpunkte ab durch das unterzeichnete Ober-Bergamt zu Breslau (Neue Taschenstraße Nr. 31) werden verwaltet werden. Demnach sind alle bisher an die Königl. Bergamtsklasse zu Waldenburg geleisteten Zahlungen vom 1. Oktober

b. S. ab an die Königliche Ober-Bergamts-Hauptkasse hierselbst abzuführen, deren Geschäftslokal sich zur Zeit Werderstraße Nr. 31 befindet.

Breslau, den 30. August 1861.

Königliches Ober-Bergamt.

Waldau,

Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. Oktober.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volks-wirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Direktor, Dekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräte-kunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thier-arzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Niveliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister

Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Obersörster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Unorganische Chemie; Physik: Professor Dr. Ritthausen.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Mineralogie; landwirthschaftliche Zoo-logie: Professor Dr. Körnicke.

Grundzüge der Physiologie des Menschen und der Wirbelthiere mit anatomisch-mikroskopischen De-monstrationen: Dr. Senftleben.

Praktische Uebungen und Erläuterungen: Unterweisung im Klassifiziren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor Settegast.

Demonstrationen in der Wollkunde: Direktor Settegast und Versuchs-Dirigent Buchwald.

Demonstrationen in der Hofwirthschaft: Administrator Pietrusky.

Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Hilfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Ver-suchsfeld. Die Baumschulen. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Kursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1861.

H. Settegast.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: Die Dekationen für die zu Lehrern beim Gymnasium zu St. Maria Magdalena zu Breslau beförderten Dr. Rosel, Störmer und Dr. Viersemann.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlessien.

Bestätigt: Die Dekation für den bisherigen Pfarrvikar in Gnichwitz, Heinrich John, zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde in Zobten am Berge.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

Befördert: 1) Der Gerichts-Assessor Hilfe zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Görlitz mit der Funktion als Gerichtskommissar in Reichenbach.

2) Die Appellationsgerichts-Referendarien Hassel, Schubert und Scharfenort zu Ge-richts-Assessoren.

3) Der Salarienklassen-Kontroleur und Kreisgerichts-Sekretair Pelz in Sprottau zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgerichte zu Löwenberg.

4) Der Bureau-Assistent und Sportel-Rezeptor Pusch in Beuthen interimistisch zum Sekretair und Salarienklassen-Kontroleur bei dem Kreisgerichte zu Sprottau.

5) Der Bureau-Assistent Kiesel in Löwenberg interimistisch zum Bureau-Vorsieger und Sportel-Rezeptor bei der Gerichts-Kommission in Beuthen a. d. S.

erfetzt: 1) Der Deposital-Rendant Ritter in Löwenberg an das Kreisgericht zu Lauban.

2) Der Bureau-Diätar Hollstein in Lauban an das Kreisgericht zu Löwenberg.

ausgeschieden: Der Gerichts-Assessor Krüger Behufs seines Uebertritts in den Militär-Intendantur-Dienst.

Königliche Ober-Post-Direktion.

angestellt: 1) Der vormalige Zollpächter Mahn als Post-Expeditur in Ruhnern.

2) Die Militär-Invaliden Elßner in Breslau, Krause in Münsterberg und Sedlitzka in Strehlen als Postunterbeamte bei den betreffenden Postanstalten.

ausgeschieden: Der Wagenmeister Muschalla in Strehlen.

verstorben: Der Ober-Post-Sekretair Böttcher in Breslau.

Bermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Ingenieur Emil Verels in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammenfegung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Köln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent

auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gofferje, Mechaniker und Müller zu Tffelburg, unterm 25. Juni 1860 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Schärfen der Mülhsteine ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrer- und Organistenstelle in Groß-Zabor, Kreis Polnisch-Wartenberg, ist vakant. Das Einkommen der Stelle wird vom 1. Januar k. J. ab 165 Rthlr. betragen. Vocirungsberechtigt ist Sr. Durchlaucht der Herr Prinz Wiron von Curland zu Polnisch-Wartenberg. Der Lehrer in Groß-Zabor muß der polnischen Sprache mächtig sein.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Schlaupp, Kreis Wohlau, ist vakant. Das Einkommen der Stelle beträgt 166 Rthlr. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

3) Die evangelische Lehrerstelle in Buselwitz, Kreis Dels, ist erledigt. Das Einkommen derselben beläuft sich auf 165 Rthlr. Die Besetzung erfolgt für diesmal durch die Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Schwurgerichts-Sigung: Die vierte diezjährige Sigungs-Periode des Schwurgerichts zu Glas für die Kreise Glas, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg und Neurode beginnt Montag den 21. Oktober Vormittags 9 Uhr.

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 38.

Breslau, den 20. September

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Wiederholter Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den, durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juli d. J. ausgekündigten Pfandbriefen sind die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten noch nicht eingeliefert worden. Wir fordern daher die Inhaber wiederholentlich auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthums-Landschaften einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird Recognition ertheilt und diese demnächst im Fälligkeitstermine durch Herausfolgen der Valuta eingelöst werden. Sollte die Einlieferung der altlandschaftlichen und der Pfandbriefe Littera C. bis zum 1. Februar 1862, der Neuen Pfandbriefe aber bis zum 6. Februar 1862 nicht erfolgen, so werden die säumigen Inhaber nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezbr. 1848 resp. 22. November 1858 und resp. vom 11. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung 1849 S. 77, resp. Gesetz-Samml. 1858 S. 584 und resp. Gesetz-Samml. 1849 S. 182) mit dem Pfandbriefrechte und beziehungsweise mit dem Rechte der Spezial-Hypothek präkludirt und mit ihren Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Valuta verwiesen werden.

Breslau, am 4. September 1861.

Schlesische Generallandschafts-Direktion.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Kaufmanns Karl Seewald zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Habelschwerdt auf die noch übrige Dienstzeit des verstorbenen Rathmanns Albert Rauch, und zwar bis zum 1. Januar 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Kolation für den bisherigen Lehrer in Freiburg, Rudolph Oskar Richard Stephan, zum dritten Lehrer an einer der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Breslau.

2) Die Kolation für den bisherigen Lehrer in Tannwald, Johann Karl Friedrich Klimke, zum evangelischen Schullehrer in Dnerkwitz, Kreis Neumarkt.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

A. Bei dem Appellationsgericht.

Allerhöchst verliehen: Dem Geheimen Justizrathe und Stadtgerichts-Direktor Dr. Behrends zu Breslau der rothe Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife.

Allerhöchst ertheilt: Dem Kreisgerichts-Rathe Prove zu Zauer die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension und unter Verleihung des rothen Adlerordens vierter Klasse.

Allerhöchst ernannt: Der Stadtrichter Friedensburg zu Breslau zum Stadtgerichts-Rathe bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Rechtsanwalt und Notar Reich zu Festenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Habelschwerdt.

2) Die Referendarien Alfred Preis, Adolph Consa, Karl Henkel, Julius Friedländer, Julius Stahr und Bruno Wolfel zu Gerichts-Assessoren.

3) Die Auskultatoren August Franz, Karl Heibborn, Herrmann Weier und Herrmann Kammler zu Referendarien.

4) Der vormalige Sergeant Ernst Wittner zu Münsterberg zum Hilfsboten und Hilfs-
 erektor bei dem Kreisgerichte daselbst.

erfetzt: 1) Der Kreisrichter Krüger zu Schönau als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin.
 2) Der Gerichts-Assessor Karl Illgner in das Departement des Appellationsgerichts zu
 Posen.

3) Der Gerichts-Assessor Karl Henkel in das Departement des Appellationsgerichts zu
 Ratibor.

4) Der Gerichts-Assessor Alfred Preiß in das Departement des Kammergerichts.

5) Der Referendarius Lody aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in
 den hiesigen Appellationsgerichts-Bezirk.

6) Der Bureau-Assistent Donath zu Strehlen an das Kreisgericht zu Habelschwerdt.

7) Der Bureau-Diätarius Heinrich zu Hirschberg an die Gerichtskommission zu Hermsdorf
 im Bezirke des Kreisgerichts zu Hirschberg.

8) Der Bureau-Diätarius Becker zu Bolkshain an das Kreisgericht zu Poln.-Wartenberg.

9) Der Bureau-Diätarius Pelz zu Tauer an das Kreisgericht zu Breslau.

10) Der Bureau-Diätarius Jahn zu Neumarkt an das Kreisgericht zu Trebnitz.

11) Der Bureau-Diätarius Börner zu Poln.-Wartenberg an das Kreisgericht zu Strehlen.

12) Der Bureau-Diätarius Stache zu Waldenburg an das Kreisgericht zu Ohlau.

13) Der Bureau-Diätarius Emil Sturm zu Schmiedeberg an das Kreisgericht zu Frankenstein.

nsionirt: 1) Der Stadtgerichts-Sekretair Monert zu Breslau.

2) Der Kreisgerichts-Sekretair Matthes zu Polnisch-Wartenberg.

erstorben: Der Kreisgerichtskote und Erektor Marschall zu Namslau.

B. Bei der Staatsanwaltschaft.

erhöchst verliehen: Dem bei der Staatsanwaltschaft zu Breslau beschäftigten Gerichts-Assessor
 von Rosenberg der Charakter als Staatsanwalt.

Vermischte Nachrichten.

atent- Ertheilungen: 1) Dem Hof-Kunstschlosser S. S. Arnheim in Berlin ist unter dem
 4. September 1861 ein Patent

auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Fingerichten der Bramah-Schlosser, in
 der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
 auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
 ertheilt worden.

2) Dem Apotheker Julius Scharlof in Graubenz ist unter dem 9. September 1861 ein
 Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und
 Züchtung der Bluteigel

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats
 ertheilt worden.

ledigste Schulstelle: Die katholische Schulstelle zu Ernsdorf Königlich, Kreis Reichenbach, ist vakant.
 Das Einkommen derselben beträgt 300 Rthlr. Patron ist Fiscus.

ermächtniß: Der zu Mönchmutscheln verstorbene Hauptmann a. D. Moriz Reimnitz hat der
 evangelischen Kirche zu Herrnmutscheln 300 Rthlr. letztwillig mit der Bestimmung vermacht,
 daß von den Zinsen der jedesmalige Pastor für Beaufsichtigung der Gruft 5 Rthlr. erhält,
 die übrigen Zinsen aber zur Instandhaltung der Gruft verwendet werden sollen.

erzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Renten-, Kapital- und
 Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“ in Leipzig.

Beilage

zum Amtsblatt
der Königlich Preussischen Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Allgemeine Renten= Kapital= und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten= Kapital= und Lebensversicherungsbank Teutonia“ in Leipzig domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 2. Dezember 1852 landesherrlich confirmirten Statuten und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlich Preussischen Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlich Preussischen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. Zu dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Aktium von dem übrigen Aktium gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zureichender Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

- 5) Sogleich nach erfolgter Concessionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Prozent auf das Actienkapital auszusprechen, und die geschehene Einzahlung der Preussischen Staatsregierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 pCt. des Actienkapitals dürfen nicht stattfinden.
- 6) Das Zeitwerth Kapital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach §. 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs= Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preussischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Münzelgelber angelegt werden müssen.

Einer derartigen Kapital-Anlage ist es gleich zu achten, wenn Königlich Sächsische Staatspapiere und andere ihnen gesetzlich gleichstehende öffentliche Papiere des Königreichs Sachsen, Königlich Preussische Staats- oder vom Preussischen Staate garantierte Papiere und Pfandbriefe der Preussischen Landschaften, beliehen oder angekauft werden, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwërth-Kapitals, Wechsel discountirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche, mit einem Giro auf die Bank versehen, mindestens drei solide wechselfähig Verpflichtete als Garanten haben.

Alle die Bank betreffenden, gemäß §. 21 der Statuten zu erlassenden Bekanntmachungen müssen auch durch diejenigen zwei Preussischen Zeitungen erfolgen, welche die Königlich Preussische Regierung, in deren Bezirk die Niederlassung der Teutonia ihren Sitz hat, bezeichnen wird.

Auf die Begründungsschuld der Teutonia dürfen fortan nur alle zur Errichtung der Bank an Orten, wo sie noch nicht eingeführt ist, nöthigen, außerordentlichen Ausgaben, ferner die Ausgaben für Umgestaltung der Statuten und der Tarife der Bank, und endlich die Ausgaben für bleibendes Mobiliar geschrieben werden. Auf dieselben sind alljährlich, zunächst für das Jahr 1862, mindestens 1000 Thaler und nach Ablauf von ferneren fünf Jahren mindestens 2000 Thaler alljährlich abzuschreiben.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusehenden landesrechtlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und erloschen erklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und
öffentliche Arbeiten.
(gez.) t. d. Seydt.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten

der

Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank

Teutonia

in

Leipzig.

Obrigkeittlicher Deputirter: Dr. j. D. Koch, amtsführender Bürgermeister von Leipzig.

Directorium:

Dr. Oswald Marbach, Königl. Sächs. Hofrath und Professor an der Universität, Vorsitzender.

Karl Klein, Advokat, Stellvertreter des Vorsitzenden.

E. Reinecke, Chef der Handlung Joh. Friedr. Dehlschläger.

Robert Sidel, Advokat.

Buchhalter: Wilhelm Stargardt.

Kassirer: H. Reichenbach.

Vereideter Mathematiker: Dr. E. F. Heym.

Bankärzte: Prof. Dr. E. W. Streubel und Dr. E. Sidel.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König von Sachsen ac. ac.

hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Rathre Professor Dr. Oswald Marbach und Genossen in Leipzig beabsichtigte Errichtung einer Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank daselbst unter dem Namen "Teutonia" genehmigt und den für selbige entworfenen Statuten in der uns vorgelegten Fassung der Bewilligung der in §. 72 enthaltenen Rechtsvergünstigung die nachgesuchte Bestätigung mit der Genehmigung ertheilt haben, daß dem Inhalte der Statuten auf das Genueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignel bedruckt worden.

Dresden, den 2. Dezember 1852.

(L. S.) Friedrich August.

Dr. Ferdinand Schinkst.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Decret

wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den befolgenden, mehrere Abänderungen der unter dem 2. Dezember 1852 confirmirten Statuten der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig enthaltenden Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß dem Inhalte desselben, welcher an die Stelle der abgeänderten Bestimmungen der Statuten tritt, allenthalben genau nachgegangen werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt worden.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.

Für den Minister

Dr. Weinlig.

(L. S.)

Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Teutonia in Leipzig.

Gemäß vorstehendem Decrete sind die Statuten in gegenwärtigem Abdrucke gehörigen Ortes abgeändert worden.

Demuth.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Teutonia bezweckt als eine allgemeine Renten-Capital- und Lebens-Versicherungsbank Versicherungen jeder Art an Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, wie dieselben im Familienleben und öffentlichen Verkehre sich als wünschenswerth darstellen und zum Gegenstande der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht werden können.

§. 2. Bis auf Weiteres übernimmt die Teutonia die in den unter A anliegenden Tarifen bezeichneten Arten von Versicherungen gegen die nach Maßgabe dieser Tarife, auch für Summen, Altersjahre und Zeiten, welche zwischen die in den Tarifen aufgenommene oder darüber hinaus fallen, zu berechnenden Leistungen.

Eine Abänderung dieser Tarife oder die Aufstellung neuer Tarife für Versicherungsarten, welche in der Beilage A noch keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (vgl. übrigens §. 78).

§. 3. Die Bank ist mit einem für ihre Verbindlichkeiten haftenden Actien-Capital begründet und soll durch allmähliche Tilgung desselben aus dem Gewinne in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt übergehen.

§. 4. Das Actien-Capital ist auf 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thlr. aufgebracht worden sind.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers und werden unter fortlaufenden Nummern nach dem anliegenden Schema unter B ausgefertigt.

Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Abschnitte zu je 500 Thaler getheilt werden. Diese Abschnitte, von denen je zwei dieselbe Nummer mit der Abzeichnung a und b tragen, sind nach dem anliegenden Schema unter C auszufertigen.

§. 6. Auf jede Actie sind zehn vom Hundert des Betrages, auf den sie lautet, baar eingezahlt.

Zur Nachzahlung der noch verbleibenden neunzig vom Hundert hat jeder Actionair durch einen nach dem Schema unter D ausgestellten eigenen, vier Wochen nach Auskündigung zahlbaren Wechsel sich

entlich gemacht. Dafern eine Nachzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat das Directorium dieselbe sofort und bis zu der erforderlichen Höhe einzuzahlen.

Außerdem können Nachzahlungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Directorium des Ausschusses, und zwar jedesmal nur nach Höhe von fünf vom Hundert des Nominalbetrages der Actie, angeordnet werden; z. B. wenn dies zur Accreditirung der Anstalt erforderlich scheint, oder wenn es ist um die Genehmigung zur Annahme von Versicherungen im Auslande zu erlangen.

Jede Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien ist in der §. 27 vorgesehene Weise zu befolgen.

§. 7. Jeder Actionair ist bei Vermeidung des Verlustes aller ihm als solchen zustehender Rechte, hinsichtlich des Anspruches auf Erstattung der bereits geleisteten Einzahlungen, verpflichtet, die von ihm erforderte Nachzahlung bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Termine baar und kostenfrei an die Bank abzuführen und gleichzeitig derselben über den dann noch unbezahlt verbleibenden Theil des Nominalbetrages jeder Actie anderweit einen Wechsel nach den in §. 6. enthaltenen Vorschriften vorzustellen, welcher an die Stelle des dort erwähnten ihm zurückzugebenden Wechsels tritt.

Erfüllt ein Actionair diese Verpflichtung nicht, so kann das Directorium denselben seiner Rechte verlustig und die betroffene Actie für erloschen erklären, und hat solchen Falles letzteres unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt zu machen. Es steht jedoch dem Directorium frei, den säumigen Actionair unter einstweiliger Aussetzung dieser Maßregel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 8. Bei erfolgreicher Leistung einer ausgeschriebenen Einzahlung wird jedem Actienbesitzer über seine Actien eine nach dem anliegenden Schema unter E ausgefertigte Quittung zugestellt. Diese Quittungen sind mit den Actien aufzubewahren und nach erfolgter Auslosung zurückzustellen (s. §. 19).

§. 9. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Directorium mit genauer Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen.

§. 10. Das Eigenthum an einer Actie kann unter Lebenden nur durch schriftliche, auf der Rückseite der Actie zu bewirkende Cession, nur an wechselfähige Personen und nur mit Vorwissen und Genehmigung des Directorium übertragen werden. Der Erwerber einer Actie hat einen Solawechsel nach dem Schema unter D über die in der Actie namhaft gemachte Summe, soweit solche noch nicht durch andere Einzahlungen gedeckt ist, anzustellen und dem Directorium zu übergeben. Die Uebertragung einer Actie der Teutonia gilt nicht eher, als bis der Wechsel des Erwerbers derselben dem Directorium übergeben, auch die Umschreibung der Actie auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Bank beendigt, und daß solches geschehen unter der Cession auf der Actie durch das Directorium zum Zeichen der Genehmigung bezeugt ist.

§. 11. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben desselben, auf welche seine Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair übergehen, binnen 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei Vermeidung des in §. 7 auf die Nichterfüllung der einem Actionaire obliegenden Verpflichtungen gesetzlich vorgeschriebenen Nachtheils die betroffenen Actien an eine wechselfähige und nach dem Ermessen des Directorium für annehmbare Person zu übertragen. Geschieht dies nicht, so tritt das in §. 7 angeordnete Verfahren ein.

§. 12. Bei entstehendem Konkurs zu dem Vermögen eines Actionairs ist binnen 6 Monaten nach Ausbruch des Konkurs von dem Creditwesen eine wechselfähige Person dem Directorium zu präsentieren, welcher dieses, falls es dieselbe genehmigt, die Actie nach §. 10 übertragen wird. Wird aber diese Frist versäumt, so hat das Directorium das Recht nach §. 7. der Statuten in Bezug auf jede offene Actie zu verfahren. Dieselben Bestimmungen finden auch auf Insolvenzerklärungen Anwendung, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen.

§. 13. An die Stelle der in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7, §. 11 und §. 12 für erloschen erklärten Actien können neue dergleichen in der fortlaufenden Nummerreihe (§. 5) ausgefertigt und für Rechnung der Bank verkauft werden. Dieß muß geschehen, so weit es vor Beginn der Auslosung (§. 19) zur Erhaltung des Actien-Kapitals auf der in §. 4*) angegebenen Minimalhöhe erforderlich ist.

*) §. 4 lautete früher: „Das Actienkapital ist auf höchstens 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 100 Thalern aufgebracht werden. Die Bank darf Versicherungen übernehmen, sobald die erste Einzahlung für den Betrag von 500000 Thalern vollständig geleistet ist, und ist nicht verpflichtet für eine höhere als die zuletztgenannte Summe Actien anzunehmen.“

§. 14. Die Bank ist Eigenthum der Actionaire (vergl. jedoch §. 21). Jeder Actionair hat daran nach Verhältnis der von ihm geleisteten Einzahlungen Antheil und ist ebenso zur Bezahlung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien, verbindlich. Die eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, nicht zurückgefordert werden.

§. 15. Am Schlusse jedes bürgerlichen Jahres, welches zugleich das Rechnungsjahr der Gesellschaft bildet, wird durch einen verpflichteten Rechnungs-Verständigen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe berechnet, welche erforderlich ist um die gesammten Verbindlichkeiten der Bank zu decken. Dieser Summe wird sodann der Betrag der von den Actionairen geleisteten Einzahlungen hinzugerechnet. Das Ergebniß wird mit den Activen der Bank verglichen. Der dabei an Activen sich ergebende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Bank.

§. 16. Von diesem Gewinne, soweit er dazu ausreicht, erhalten zunächst die Actionaire fünf vom Hundert des eingezahlten Kapitals. Der Rest des Gewinnes wird in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte erhalten die Actionaire, jedoch nur bis zu fünf und zwanzig vom Hundert des eingezahlten Kapitals bei jeder Vertheilung. Beträgt die auf die Actionaire fallende Hälfte mehr, so wird der Ueberschuß zur Rückzahlung des Actien-Kapitals verwendet und bis dahin besonders reservirt (vergl. §. 19). Die andere Hälfte des Gewinnrestes, welcher bei den ersten fünf Jahresabschlüssen sich ergibt, wächst jedesmal dergestalt dem Bankvermögen zu, daß er beim nächsten Abschlusse unter den Activen (§. 15) zur Aufrechnung kommt. Später wird diese Hälfte des Gewinnrestes unter die bei Aufstellung des Abschlusses seit fünf Jahren bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (s. §. 22) Versicherten nach Verhältnis der von Jahr zu Jahr nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung festzustellenden und von da ab unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine, aber ohne Nennung von Namen in den Rechenschaftsberichten aufzuführenen Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt, und nach erfolgter Ausloosung des gesammten Actien-Kapitals wird der gesammte Jahresgewinn der Bank Jahr für Jahr an die bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person seit fünf Jahren oder darüber Versicherten im Verhältnisse der Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt. (Vergl. §. 63.)

§. 17. Die Actionaire haben die fälligen Gewinnantheile, nach deren öffentlicher Bekanntmachung gegen gehörige Quittung in dem Bureau der Teutonia zu Leipzig in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen, können dieselben aber auch auf ihre Gefahr und Kosten durch Agenten der Teutonia beziehen. Coupons und Dividendenscheine werden nicht ausgegeben. Ueber zwei Jahre lang nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Jahresrechnungen unerhoben gelassene Gewinnantheile verfallen der Bank.

§. 18. Das Directorium hat gemeinschaftlich mit dem Ausschusse die auf Grund der nach §. 15 und §. 16 angestellten Berechnung sich ergebende Vertheilung des Gewinnes unter Abrundung auf in Groschen ausgehende Beträge fest zu stellen und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen (siehe §. 27). Die bei der Abrundung überschießenden Spizen wachsen dem Bankvermögen zu. Gewinnantheile der Actionaire unter zehn Neugroschen werden nicht sofort ausgezahlt, sondern bis zur nächsten Gewinnvertheilung aufbewahrt und den Actionairen gutgeschrieben.

§. 19. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden allmählig zurückerstattet. Zu diesem Behufe werden die Actien notariell ausgelooft. Eine Ausloosung darf nicht eher als nach dem fünften Jahresabschlusse stattfinden, und hat sodann jedesmal einzutreten, sobald die zur Rückzahlung bestimmten und aufbewahrten Gewinnantheile (vergl. §. 16 und §. 20) hinreichen um damit wenigstens die auf fünf volle Actien geleisteten Einzahlungen abzutragen.

Die Nummern der ausgelooften Actien sind öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27) und jeder durch eine solche Ausloosung betroffene Actionair ist verbunden die an ihn zurückzahlende Summe, sowie den von ihm deponirten Wechsel gegen Uebergabe der betreffenden Actie nebst zugehörigen Quittungen und übrigen in der für die Empfangnahme der Gewinnantheile in §. 17 vorgeschriebenen Weise im Laufe zweier Jahre von der Bekanntmachung der ausgelooften Nummern an gerechnet, zu erheben, wbrigenfalls die betreffende Summe der Bank verfällt und sein Wechsel vernichtet wird.

§. 20. Die ausgelooften Actien werden bei Berechnung der Gewinnantheile der Actionaire als noch vorhanden angesehen. Die auf dieselben ausfallenden Gewinnantheile sind zur Tilgung des Actien-Kapitals mit zu verwenden.

Diese, wie die in §. 16 erwähnten und zu demselben Zwecke bestimmten Gewinnantheile dürfen Aufstellung der Bilanz (§. 15) unter den Activen nicht aufgerechnet werden.

§. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank-Versicherten über.

Jeder Versicherte hat Antheil an dem Vermögen der Bank (soweit solches den Versicherten geht) nach Verhältnis der an dieselbe in Gemäßheit des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen und der dagegen von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten (Zeitwerth der Versicherung), ist aber zur Bezahlung der letzteren nur mit seinem Antheil am Bankvermögen und den von ihm in Gemäßheit des Versicherungsvertrages zu leistenden Zahlungen verpflichtet.

Die Eigenthumsrechte und Pflichten eines Versicherten erlöschen mit dem Augenblicke, wo die Bank allen von ihr im Versicherungsgeschehene übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 22. Kein Versicherter kann, so lange die Bank besteht, Theilung des Bankvermögens fordern. Die Versicherten werden als Eigenthümer der Bank durch die bei derselben seit 5 Jahren oder darüber auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (vergl. §. 16) Versicherten vertreten.

§. 23. Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst werbend angelegt werden, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des gesammten Bankfonds innerhalb eines Vierteljahres flüssig gemacht werden kann, und zwar

) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken;

) durch Ausleihen gegen Faustpfand in Staatspapieren und sonstigen sicheren Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin oder Augsburg einen nicht sehr schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 pCt. desjenigen Werthes betrage, den die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb des letzten Jahres vorgekommenen niedrigsten Börsencours hatten, sowie daß der Schuldner über den empfangenen Betrag nebst Zinsen einen Wechsel oder Schuldschein ausstelle und nicht nur sich verpflichte, den Betrag der verpfändeten Effecten, falls dieselben unter diesen Cours sinken, innerhalb einer von der Bank zu bestimmenden kurzen Frist entsprechend zu erhöhen, sondern auch die Bank berechtige, falls diese Erhöhung des Pfandes nicht erfolgt oder der gesetzte Zahlungstermin der Schuld nicht innegehalten worden ist, das Pfand durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und aus dem Erlöse soweit thunlich sich bezahlt zu machen;

) durch Ankauf Königlich Sächsischer Staatspapiere und ihnen gesetzlich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Papiere;

) durch Ankauf solcher ausländischer Staatspapiere und Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin oder Augsburg regelmäßigen und wenig schwankenden Cours haben und

) durch sonstige unter vorstehenden Kategorien nicht begriffene Darlehns- und Geldgeschäfte, die sich durch vorzügliche Sicherheit empfehlen, insofern diese Geschäfte von dem Directorium mit Zustimmung beschloffen werden.

Die Dokumente und sonstigen Werthpapiere sind in der Hauptkasse aufzubewahren.

§. 24. Die Valuta der Bank ist der Bierzehn-Thalersfuß, den Thaler zu 30 Ngr. und den Neufschen zu 10 Pf. gerechnet.

§. 25. Der Bank sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt. Sie hat ihren Gerichtsstand dem Stadtgerichte zu Leipzig, wena nicht in auswärtigen Staaten die Gesetzgebung oder die Regierung etwas Anderes bedingt.

§. 26. Die nächste administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe zu Leipzig welcher dieselbe durch eines seiner Mitglieder als Deputirten ausübt. Der Deputirte ist berechtigt jederzeit von den Büchern und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und jede etwa nöthige Auskunft von dem Directorium zu verlangen.

§. 27. Alle die Bank betreffenden Bekanntmachungen müssen in der amtlichen Leipziger Zeitung außerdem noch in wenigstens zwei deutschen Zeitungen nach Auswahl des Directorium veröffentlicht werden.

Alle solche Bekanntmachungen sind mindestens zweimal und zwar — dasern sie eine Aufforderung enthalten, an deren Nichtbeachtung nach Maßgabe der Statuten sich Rechtensschelte knüpfen — dergestalt

stalt zu inseriren, daß zwischen der ersten Insertion und dem Termine, nach dessen Ablauf der Rechtsnachtheil in Gemäßheit der Bekannmachung eintreten soll, die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Ausschuß.

§. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von elf Mitgliedern.

Dieser Ausschuß ist für das erste Mal durch die am 27. November 1851 in Leipzig abgehaltene constituirende Generalversammlung der Actionaire aus deren Mitte gewählt worden.

Aus demselben scheiden nach Ablauf eines jeden Jahres von der Wahl an gerechnet zwei Mitglieder aus. Der Austritt wird durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintrittes bestimmt. An die Stelle Ausgeschiedener werden durch die Zurückgebliebenen neue Mitglieder gewählt.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche in Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden elften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

Nur dispositionsfähige, dispositionsberechtigte und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sind wählbar.

Ein Mitglied, welches eines der zur Wählbarkeit gehörigen Erfordernisse verliert, hat sofort auszuscheiden.

Mitglieder, welche zum Er satze von in dieser Weise oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge Ausgeschiedenen gewählt werden, treten bezüglich dieser bei dem jährlichen Wechsel zu beobachtenden Reihenfolge ganz an die Stelle derer, zu deren Er satze sie gewählt worden sind.

§. 29. Dem Ausschusse liegt nächst der Wahl seiner Mitglieder ob:

- a) die Wahl der Mitglieder des Directorium auf Grund der Vorschläge des Directorium (§ 40) und die Genehmigung der Stellvertreter der einzelnen Directoren (§. 38.);
- b) die Festsetzung der Anzahl derselben (§. 35.);
- c) die Feststellung der denselben zu gewährenden Remunerationen;
- d) eventuell die Dispensation von den Bestimmungen der §. 39 wegen der Lebensversicherungen der Directorialmitglieder, des Bevollmächtigten und des Cassirers;
- e) die Genehmigung der Anstellung und Honorirung des Bevollmächtigten (§. 46), des Cassirers (§. 49), des Syndicus (§. 50) und der Bankärzte (§. 51), sowie der Caution des Cassirers, auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium;
- f) die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten;
- g) die Ueberwachung des Directorium wegen der vorgeschriebenen Qualifikation seiner Mitglieder (§. 39) und der getreuen Pflichterfüllung derselben (§. 41 und § 43);
- h) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank, wobei der Bericht eines vereideten vom Ausschusse zu bestellenden Revisors zu berücksichtigen, und
- i) nach erfolgter Justification die Vollziehung dieser Rechnungen durch seinen Vorsitzenden und zwei andere Ausschusmitglieder.

§. 30. Nächstdem hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen über:

- a) die Anordnung von Einzahlungen auf das Actien-Kapital nach Maßgabe von §. 6;
- b) die Feststellung der Gewinnantheile (§. 16);
- c) die Beschlußfassung über vorzunehmende Ausloosungen von Actien (§. 19);
- d) Aenderungen und Zusätze in den Statuten und Tarifen (§. 78);
- e) Anträge wegen Auflösung der Bank (§. 73).

§. 31. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, jederzeit durch deputirte Mitglieder von den Geschäften der Bank, deren Cassen, Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und über jede Angelegenheit Auskunft von dem Directorium zu verlangen. Nöthigenfalls hat der Ausschuß das Directorium oder einzelne Mitglieder desselben in der vorgeschriebenen Weise (§. 42) zur Verantwortung zu ziehen.

§. 32. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald sechs Mitglieder desselben gegenwärtig sind.

Er erwählt aus seiner Mitte von Jahr zu Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, von denen der erstere seinen Wohnsitz in Leipzig haben muß.

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Directorium den Ausschuss zusammen, präsidiert den Sitzungen desselben und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

§. 33. Bei den von dem Ausschusse zu vollziehenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit abgegebenen Stimmen. Nur erst, wenn in zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit nicht erreichen war, entscheidet die relative; ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34. Die Berathung und Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Ausschuss in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen hat, kann in gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium vorgenommen werden. Solche gemeinschaftliche Sitzungen sollen auch jedesmal stattfinden, wenn zwischen dem Ausschuss und dem Directorium Differenzen über derartige und andere Angelegenheiten, in Bezug auf welche beide Gesellschaftsorgane konkurriren, sich erhoben haben. Die Einladung zu denselben kann sowohl von dem Vorsitzenden des Ausschusses ausgehen, als auch von dem Vorsitzenden des Directorium. Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer derartigen Versammlung mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Mitglieder des Directorium zugegen sein. Bei diesen Sitzungen, welche stets im Locale der Bank stattfinden, hat der Vorsitzende des Directorium den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorium die entscheidende Stimme. Gegen den Beschluss kann die untere Minorität innerhalb acht Tagen vom gefassten Beschlusse an gerechnet auf eine anderweitige gemeinschaftliche Conferenz antragen. Ist diese Frist ohne derartigen Antrag abgelaufen, so bleibt der Beschluss in Kraft; im andern Falle werden zu dieser gemeinschaftlichen Conferenz dann von den auf Lebenszeit mit wenigstens 500 Thalern Capital oder einer jährlichen Rente von 25 Thalern bei der Bank Versicherten sechs Mitglieder zugezogen, von denen die Vorsitzenden des Directorium und des Ausschusses jeder drei ernennen. Die Abstimmung erfolgt in obiger Weise und hat es dabei sein Bewenden.

In den bezeichneten gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium dürfen wählen und solche Angelegenheiten, welche eine von dem Ausschusse geforderte Verantwortlichkeit des Directorium oder einzelner Mitglieder desselben in sich schließen, nicht vorgenommen werden.

Directorium.

§. 35. Die Geschäfte der Versicherungsbank Teutonia werden durch ein aus höchstens sieben, mindestens drei Mitgliedern bestehendes Directorium unter Verantwortlichkeit gegen den Ausschuss und unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes (Syndicus, wenn ein solcher ernannt worden, s. §. 50) verwaltet. Eine Herabsetzung der jedesmal bestehenden Anzahl der Directorialmitglieder kann nur bei dem Ausscheiden eines derselben stattfinden.

§. 36. Die fünf Begründer der Bank bilden auf die nächsten zehn Jahre von Eröffnung der Bank an gerechnet das Directorium; jedoch ist ihnen der freiwillige Rücktritt jederzeit gestattet.

§. 37. Nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied des Directorium aus; die Reihenfolge, in welcher dies geschieht, wird für die zu dieser Zeit noch vorhandenen Directorialmitglieder durch Loos, für die folgenden durch das Alter der Mitgliedschaft normirt.

Jedes ausscheidende Directorialmitglied ist wieder wählbar.

Das Alter der Mitgliedschaft wird von der letzten Erwählung des betreffenden Directors gerechnet. Directorialmitglieder, welche zum Ersatz eines außerhalb dieser Reihenfolge Ausgeschiedenen in das Directorium gewählt werden, treten bezüglich der Zeit ihrer Amtsdauer ganz an die Stelle derer, welche sie eingetreten sind.

§. 38. Sämmtliche Mitglieder des Directorium müssen in Leipzig ihren Wohnsitz haben.

Jeder Director hat einen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Leipzig wohnhaft sein und den in §. 39 im dritten Satze angegebenen Erfordernissen entsprechen muss. Die Genehmigung der Stellvertreter ist zunächst dem Directorium und dann dem Ausschusse vorbehalten. Jeder Director hat den ihm ernannten Stellvertreter der Gesellschaft gegenüber allenthalben zu vertreten.

§. 39. Jedes Directorialmitglied, ingleichen der Bevollmächtigte und der Kassirer (s. §. 46 und 49) müssen ihr Leben mit einer Summe von mindestens 2000 Thlr. bei der Bank versichern.

Dispensationen von dieser Bestimmung können im einzelnen Falle von dem Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschuss erteilt werden.

Zu Mitgliedern des Directorium können nur solche Personen gewählt werden, welche dispositionsfähig, dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Mitglieder des Directorium, welche eines dieser Erfordernisse zur Wählbarkeit verlieren, haben sofort aus dem Directorium auszuschcheiden.

§. 40. Bei einer nothwendigen Ergänzung des Directorium schlägt letzteres drei Kandidaten dem Ausschusse vor, welcher von diesen einen zu erwählen hat.

§. 41. Jedes Mitglied des Directorium, welches statutenwidrige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeiten sich zu Schulden bringt, hat den daraus entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen, ist dazu, dafern mehre Mitglieder des Directorium bei der Verschuldung theilhaftig waren, in solidum gehalten und kann desshalb außerdem, so wie dann, wenn es seinen ihm obliegenden Verpflichtungen sich entzieht, entlassen werden.

Der Ausschuss hat solchenfalls für Einziehung der Entschädigung Sorge zu tragen, ingleichen über die Entlassung zu entscheiden.

§. 42. Der Ausschuss hat vor der Entscheidung den Angeschuldigten nach vorgängiger Erörterung der Sache in einer Sitzung zu hören.

Jedes Mitglied des Directorium ist verpflichtet, im Fall daß eine Anschuldigung gegen ein oder mehre Directorialmitglieder vorliegt, vor dem Ausschuss auf dessen Verlangen zu erscheinen.

Sollte, im Fall eine Anschuldigung vorliegt, das schriftlich zu ladende Directorialmitglied ohne genügende und bescheinigte Entschuldigung ausbleiben, so hat der Ausschuss ohne Weiteres zu entscheiden. In dringenden Fällen hat das Directorium das Recht durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder vorläufig zu suspendiren, hat aber dann sofort den Ausschuss aufzufordern die Untersuchung gegen den Suspendirten vorzunehmen.

§. 43. Das Directorium hat die Bank in jeder Beziehung nach außen und innen, vor den Staatsbehörden, vor Gericht, vor dem Publicum und vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, die gesammte Geschäftsführung der Bank anzuordnen und zu überwachen und die Statuten allenthalben zur Ausführung zu bringen.

Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedesmal mit Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen und seines Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt.

Die bei Prozessen dem Directorium etwa auferlegten Eide sind von dem Vorsitzenden des Directorium, oder in dessen Behinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§. 44. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher eines der anderen Directorialmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen hat.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei dem Directorium und überwacht, wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt ist (s. §. 46) die Thätigkeit der Bureaubeamten.

§. 45. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald nach gehöriger Einladung sämmtlicher wirklicher Directorialmitglieder, resp. deren Stellvertreter, drei zugegen sind. Unter den Anwesenden muß sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der jedesmalige Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

§. 46. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur speziellen Beaufsichtigung des Bureaupersonals kann von dem Directorium ein Bevollmächtigter auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt werden. Zur Anstellung sowie zur Honorirung desselben ist die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welcher auch seinerseits die Anstellung eines Bevollmächtigten zu beantragen das Recht hat.

Der Bevollmächtigte erhält von dem Directorium eine Instruction, für deren Festhaltung er verantwortlich ist. Er kann zu Directorialsitzungen zugezogen werden, hat aber in denselben nur eine beratende Stimme.

Wird ein Bevollmächtigter ernannt, so ist dessen Name öffentlich bekannt zu machen und dies muß jedesmal geschehen, so oft ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten eintritt.

Das Directorium ernannt, honorirt und entläßt das nöthige Bureaupersonal nach Bedürfnis.

§. 47. Alle von der Bank ausgehenden Schriftstücke, welche der Bank thatsächliche oder eventuelle Verpflichtungen auferlegen, werden von dem Vorsitzenden oder dem dessen Stelle vertretenden Director und von einem deshalb vom Directorium unter Genehmigung des Ausschusses beauftragten oberem

ureaubeamten (wenn ein Bevollmächtigter angestellt ist, von diesem) unterzeichnet und erhalten nur durch diese Vollziehung Gültigkeit. Der Name des mit der Mitunterzeichnung beauftragten Beamten ist, so oft ein Wechsel in der Person desselben stattfindet, öffentlich bekannt zu machen.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse aber sind von sämtlichen Directoren, resp. deren Stellvertretern, und vom Vorsitzenden des Ausschusses, sowie von zwei anderen Ausschussmitgliedern (s. §. 29) unterzeichnen.

§. 48. Die Hauptkasse der Bank soll unter dreifachem Verschlusse stehen, wozu die Schlüssel unter den Vorsitzenden, den Cassirer und einen zweiten deshalb vom Directorium mit Auftrag versehenen Kassaubeamten (den Bevollmächtigten, wenn ein solcher angestellt ist) vertheilt werden.

§. 49. Zu Führung des Kassenwesens wird von dem Directorium ein Cassirer auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt. Derselbe hat eine von dem Directorium zu normirende Caution zu bestellen und eingehende Gelder, sobald sie die Höhe der bestellten Caution übersteigen, sofort an die Hauptkasse einzuzahlen. Auch zur Anstellung und Honorirung, sowie zur Bestimmung der Caution dieses Beamten ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfnis einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen, während der Ausschuss sowohl die Wahl als das Honorar genehmigen hat.

Auch soll der Ausschuss berechtigt sein, die Anstellung resp. nicht fernere Anstellung eines Syndicus zu beantragen.

Dem Syndicus liegt ob

- a) das Protocoll in den Directorialversammlungen zu führen;
- b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In Beförderungsfällen wird er durch einen Substituten vertreten, welcher wie der Syndicus selbst vom Directorium gewählt und von dem Ausschusse bestätigt wird.

Das Honorar des Substituten wird nach Maßgabe seiner Bemühungen von dem Directorium festgesetzt und von dem Gehalte des Syndicus gekürzt.

§. 51. Weiter sind dem Directorium ein Arzt oder nach Befinden mehrere Aerzte beizuzordnen, welche vom Directorium auf Kündigung ernannt und vom Ausschusse bestätigt werden. Für ihre regelmäßigen Mühewaltungen wird diesen Aerzten vom Directorium ein Honorar festgesetzt, welches der Ausschuss zu genehmigen hat. Ihre Instruction in Bezug auf die einzuhaltenden Formen haben dieselben in dem Directorium zu erhalten.

Die Bankärzte haben alle bei dem Directorium eingehenden ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und über dieselben schriftliche Gutachten an das Directorium abzugeben.

In Zweifelsfällen sind sie angewiesen durch Vermittelung des Directorium alle diejenigen Nachforschungen anzuordnen, deren sie zur Abgabe eines gründlichen und gewissenhaften Gutachtens bedürfen.

Agenten.

§. 52. Der Verkehr zwischen der Bank und ihren Interessenten wird durch Agenten vermittelt, deren Wirkungskreis, Vollmacht und Instruction vom Directorium festgesetzt wird. Letzteres ist verpflichtet den Agenten strenge Verschwiegenheit über die Personen, welche Versicherungen eingehen wollen, zu ertheilen, welche eingegangen sind, gegen Dritte, ingleichen die Enthaltung von jedweden Anspruch auf Vergütung der Mühewaltung an die Interessenten, mit Ausnahme der in §. 17, §. 66 und 68 erwähnten Fälle, zu vermeiden, sofortiger Entlassung zur Bedingung zu machen.

Versicherungsbedingungen.

§. 53. Alle Anträge auf Versicherungen bei der Bank sind in der Regel bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Geschäftsbezirke der Antragsteller seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Dem Antragsteller wird von dem Agenten ein gedruckter Anmeldebchein nebst Beilagen für die absichtliche Versicherungsart ausgehändigt, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilt und gegen Erlegung des Preises ein Exemplar des Statuts mit den Tarifen und des Prospectes ausgeantworet.

§. 54. Der Anmeldebchein ist von dem Antragsteller gewissenhaft und der Wahrheit getreu auszufüllen. Alle Urkunden, welche zu dessen Unterstützung dienen, müssen in genügend beglaubigter Formfertigung beigelegt sein.

§. 55. Der Antragsteller hat den von ihm vollzogenen Anmeldechein nebst Beilagen dem Agenten zur Beförderung an das Directorium zu übergeben.

Mit allen Versicherungsanträgen, bei denen in den entsprechenden Tarifen auf das Lebensalter benannter Personen Rücksicht genommen ist, sind Altersbescheinigungen durch Geburts- oder Taufzeugnisse oder in einer im einzelnen Falle vom Directorium anzuordnenden Weise beizubringen.

Mit den Versicherungsanträgen aber, bei denen durch das frühe Ableben benannter Personen die Bank gefährdet ist, sind außer den Altersnachweisungen auch noch Gesundheitszeugnisse der betreffenden Personen beizubringen.

Uebrigens ist es dem Directorium vorbehalten, in einzelnen Fällen auch noch anderweite Bescheinigungen über Lebensverhältnisse der zu versichernden Personen zu verlangen.

§. 56. Die Teutonia übernimmt die Versicherung von ganzen Gesellschaften, sobald deren Entstehung zu der Annahme berechtigt, daß sich in ihnen Gesunde und Kranke ungefähr in demselben Verhältnisse vorfinden, in welchem sie im gewöhnlichen Leben neben einander vorkommen, und sobald bei solchen Gesellschaften die Zahl der Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, nicht größer ist, als die Zahl derer, welche das fünfzigste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, sowie von einzelnen den bereits bei der Teutonia versicherten Gesellschaften der bezeichneten Art später beitretenden Personen, sobald die Ergänzung der betreffenden Gesellschaften nach Grundsätzen geschieht, welche eine willkürliche Störung des ursprünglichen Verhältnisses nicht zulassen, sowohl auf Kapitalzahlungen nach dem Tode der Einzelnen (Begräbnißgelber), als auf Gewährung von Ueberlebensrenten (Wittwenpensionen u. dgl.), auf Grund ihrer Tarife, ohne zu verlangen, daß über die einzelnen, zu solchen Gesellschaften gehörenden Personen spezielle ärztliche Gesundheitszeugnisse beigebracht werden. Jedoch ist das Directorium verpflichtet in jedem Falle einer solchen Vereinsversicherung ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob nach dem gegenwärtigen Bestande sowie nach den Bedingungen, unter denen die Gesellschaft zusammgetreten ist, resp. sich ergänzt, anzunehmen sei, daß in ihr das Verhältniß der Gesunden und Kranken ungefähr dasselbe, wie im gewöhnlichen Leben sei. An der Dividendenvertheilung nehmen auf Grund dieser §. abgeschlossene Vereinsversicherungen nicht Theil.

§. 57. Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen hat ausschließlich das Directorium zu entscheiden, welches nicht verbunden ist für etwaige Ablehnungen den Angemeldeten Gründe anzugeben. Versicherungen von durch Kündigung zahlbar werdenden Kapitalien (nach Tarif IX) darf das Directorium nur insoweit annehmen, als die gesammte auf Grund solcher Versicherungen in der Bank niedergelegte Summe die Hälfte des gesammten Bank-Fonds nicht übersteigt.

§. 58. Geht das Directorium auf den ihm offerirten Versicherungsvertrag ein, so stellt dasselbe durch den betreffenden Agenten dem Antragsteller einen Versicherungsschein zu, welcher die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach Grundlage der Statuten ausspricht. Bei Auswerfung der zu zahlenden Prämien oder zu empfangenden Renten und der zu zahlenden Capitale wird auf das Alter des Antragstellers bis auf Monate Rücksicht genommen, so wie wegen der Zeitdifferenzen bis zu den Rückzahlungsterminen gleichfalls bis auf Monate Rücksicht genommen wird. Diesem Versicherungsscheine können aber auch besondere, in den Statuten nicht vorgesehene Bestimmungen einverleibt werden, welche dieselbe Gültigkeit haben, wie die statutarischen. Diese besonderen Bestimmungen dürfen in keinem Falle den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten widersprechen oder auf eine Abänderung der Tarife zu Gunsten des Versicherten hinauslaufen, und sind, insoweit dies dennoch der Fall sein sollte, der Gesellschaft gegenüber ungültig. Jeder Versicherungsschein muß mit dem Bankstempel versehen, von dem vorsitzenden Director und dem Bevollmächtigten oder deren statutengemäßen Vertretern unterzeichnet sein, und ist unter Beifügung des Datums bei der Uebergabe an den Versicherten von dem betreffenden Agenten der Bank, falls von der Vermittelung eines solchen Gebrauch gemacht wird, zu unterzeichnen. Bei Empfang dieses Versicherungsscheines hat der Interessent das von ihm offerirte Kapital oder die von ihm zu zahlende erste Prämienrate zu erlegen auch über den Empfang des Versicherungsscheines selbst eigenhändig zu quittiren.

Der Versicherungsvertrag tritt in Kraft, sobald der Agent die zu leistende Zahlung in Empfang genommen, der Versicherer den Versicherungsschein empfangen und über dessen Empfang quittirt hat.

Nach Eingang des Versicherungsscheines bei dem Agenten hat dieser den betreffenden Interessenten sofort hiervon in Kenntniß zu setzen. Wenn der Versicherungsschein binnen acht Tagen nach Eingang

fer Benachrichtigung bei dem Interessenten von diesem nicht eingelöst ist, so wird der Antrag für zurückgezogen erachtet.

§. 59. In jedem Versicherungsscheine muß ausgedrückt sein, an wen die Bank ihre stipulirten Zahlungen zu leisten hat. Wird eine bestimmte Person in dieser Beziehung namhaft gemacht, so wird sie vorkommenden Falles als mit dem aus dem Versicherungsscheine erwachsenden Eigenthumsrechte der Bank (vergl. §. 21) behaftet, betrachtet. Ist dagegen keine bestimmte Person namhaft gemacht, so ist die namhaft gemachte Person verstorben, so wird stets der, von dessen Leben die Versicherung abhängig ist, als Miteigenthümer der Bank betrachtet und nach dessen Tode der Vorzeiger des Versicherungsscheines (vergl. §. 66). Soll ein Wechsel in der Person, an welche die Bank die von ihr übernommenen Zahlungen zu leisten hat, eintreten, so ist der betreffende Versicherungsschein von der im Ausblicke mit dem Eigenthumsrechte an der Bank behafteten Person einzureichen und das Directorium in der Eintragung des Namens derjenigen Person, welcher die Rechte der bisherigen übertragen werden sollen, anzuzeigen.

§. 60. Der Anmeldebchein und seine urkundlichen Beilagen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages; daher jede falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust der bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Bank zur Folge hat.

Sind auf Grund falscher Angaben bereits von der Bank Zahlungen geleistet worden, so sind dieselben der Bank mit fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung an gerechnet zu restituiren.

§. 61. Die für Lebens-Versicherungen zu zahlenden Prämien, sowie die zu beziehenden Renten in den Tarifen der Bank per Jahr berechnet; doch können dieselben auch nach Abkommen in halbjährlichen oder vierteljährlichen, ausnahmsweise selbst in monatlichen Raten entrichtet und resp. bezogen werden.

Der Antragsteller hat im Anmeldebchein ausdrücklich zu bemerken, welche Zahlungsfristen er wünscht, worauf alsdann im Versicherungsscheine bestimmt angegeben wird, in welchen Terminen die Prämienzahlungen erfolgen müssen, resp. die Renten erhoben werden können und welche modificirten Beträge die Folge der etwa beliebigen Abänderung der Fristen zu zahlen oder zu heben sind.

§. 62. Alle Zahlungen von Versicherungsbeiträgen müssen in den bestimmten Terminen im Voraus geleistet werden.

Wer mit diesen Zahlungen länger als dreißig Tage im Rückstande bleibt, hat alle Ansprüche an die Bank verloren und hat kein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

Die aus der Bank zu beziehenden Renten sind ebenfalls in den stipulirten Fristen bei den betreffenden Agenten zu erheben. Wenn sie binnen dreißig Tagen nach Versfall nicht erhoben worden sind, hat sie der Agent an die Bank zurück zu schicken, wo sie dem betreffenden Interessenten noch fünf Jahre lang unverzinslich aufbewahrt werden. Nach dieser Frist verfallen die Renten sammt den eingezahlten Kapitalien der Bank.

Versicherungen, welche durch Versäumnis an der Prämienzahlung verfallen sind, können, dasern der Versicherte solches vor dem auf die verhangene Säumnis nächstfolgenden Jahresabschluß (s. §. 15) dem Directorium beantragt, von demselben entweder, dasern ihm dagegen ein Bedenken nicht begehrt, eine nachträgliche Leistung der versäumten Zahlungen mit Zinsen davon zu fünf vom Hundert und Erfüllung der sonst vom Directorium etwa für nöthig erachteten Bedingungen, zur Erneuerung angenommen, oder aber zu einer mit Rücksicht auf den Zeitwerth der geleisteten Einzahlungen, die dabei entstehenden Kosten und sonst vorliegenden Umstände vom Directorium nach seinem Ermessen festzusetzenden Höhe vergütet werden.

§. 63. Die den auf Lebenszeit bei der Bank Versicherten zu zahlenden Dividenden (§. 16) werden den Prämienzahlern bei den Prämien angerechnet, den Rentnernempfängern auf die Renten aufgeschlagen, an denen, welche durch Kapitaleinzahlung versichert haben, im Bureau der Bank gegen Quittung ausbezahlt. In Betreff der zuletzt erwähnten Versicherten gelten übrigens dieselben Bedingungen, welche gegen Erhebung der Dividenden der Actionaire (§. 17) festgesetzt sind. Die Dividenden der Prämienzahler gehen an die Bank verloren, wenn die Prämien, an denen sie abgeschrieben, nicht zur rechten Zeit abbezahlt werden, die Dividenden der Rentnernempfänger, wenn die Renten, auf welche sie aufgeschlagen, verfallen (§. 62). Auf das Sterbejahr eines Versicherten werden keine Dividenden berechnet und ausbezahlt.

§. 64. Die auf eine Versicherung geleisteten Einzahlungen können mit Genehmigung des Directorium und unter den durch dasselbe in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen auch auf eine andere Person oder auf eine andere Art der von der Bank dargebotenen Versicherungen übertragen werden.

§. 65. Das Directorium ist ermächtigt, laufende Versicherungen auf Antrag der Versicherten für die Bank zurückzukaufen. Der Preis ist nach der für die Vergütung verfallener Versicherungen getroffenen Bestimmung (§. 62) durch das Directorium festzusetzen.

§. 66. Sobald ein Interessent der Bank verstorben ist, dessen Leben bei der Bank versichert war, so hat das Directorium die Auszahlung des verfallenen Kapitals im Laufe der nächsten drei Monate nach Eingang des ihr von den Erben des Verstorbenen einzusendenden amtlichen Todenscheines und eines ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Zeugnisses über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit zu bewirken. Die Auszahlung geschieht im Bureau der Bank und an diejenige Person, welche den Versicherungsschein präsentiert, und gegen Ausantwortung des letzteren.

Auswärtigen bleibt es überlassen, sich hierbei eines Agenten als ihres Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Rechnung zu bedienen.

§. 67. Hat innerhalb fünf Jahren vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautet, der Inhaber des Versicherungsscheines seinen Anspruch an die Bank nicht angemeldet, so verfällt die versicherte Summe der Bank und ist jeder weitere Anspruch aus dem Versicherungsscheine erloschen.

§. 68. Nach festen Fristen zahlbare Kapitale werden sofort nach Eintritt der auf dem Versicherungsscheine ausgedrückten Zahlungsbedingungen von der Bank gewährt. Durch Kündigung zahlbar werdende Kapitale werden ein Vierteljahr nach gescheneher Kündigung ausgezahlt, oder nach Abkommen mit dem Directorium sogleich gegen einen mit diesem zu vereinbarenden Zinsenabzug. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel im Bureau der Bank; doch können dieselben auch durch den betreffenden Agenten, aber auf ausdrückliches Verlangen und auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bezogen werden.

Kapitale der eben erwähnten Art, welche nicht erhoben werden, verfallen fünf Jahre nach Verlauf des Zahlungstermines der Bank.

§. 69. In allen Fällen, wo die Gewährung von Leistungen der Bank von dem noch bestehenden Leben gewisser Personen abhängig ist, kann die Auszahlung jener nur gegen Verabsolung von Attesten, daß die betreffende Person noch am Leben ist, erfolgen.

§. 70. Außer den in §§. 60, 62, 67 und 71 berührten Fällen erleiden die Ansprüche der mit Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) bei der Bank Betheiligten in folgenden Fällen eventuell eine Verkürzung:

- a) wenn der Tod des Versicherten (d. h. derjenigen Person, mit deren Tode die festgestellten Prämienzahlungen aufhören, resp. die Zahlung des festgesetzten Kapitals fällig wird), durch Selbstmord, Duell oder richterlichen Ausspruch, durch ausschweifende Lebensweise, muthwillige Begehung in Lebensgefahr oder durch über den Versicherten wegen gemeiner Verbrechen verhängte gefängliche Haft herbeigeführt worden: so zahlt die Bank die versicherte Summe nicht, wohl aber zahlt sie den laufenden Zeitwerth der Versicherung, wie er von ihrem verpflichteten Mathematiker festgestellt worden (s. §. 16.), an die Empfangsberechtigten aus. Jedoch gewährt die Bank auch in allen Fällen vorfrühten Todes die volle versicherte Summe dann, wenn auf dem Versicherungsschein eine bestimmte Person als solche angegeben ist, an welche die Bank die von ihr übernommene Zahlung zu leisten hat (s. §. 59), vorausgesetzt, daß diese Person nicht zu den Notherven des Verstorbenen gehört und wenn überdies seit Abschluß der Versicherung wenigstens Ein Jahr vergangen ist.
- b) Wenn der Tod den Versicherten im Kriege oder Seeeinste ereilt oder nachweislich als Folge einer kriegerischen oder sonst lebensgefährlichen Expedition eintritt, so zahlt die Bank gleichfalls zwar die volle versicherte Summe nicht, wohl aber den laufenden Zeitwerth der Versicherung (§. 16). Die Bank zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Versicherte im Streben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefallen, oder wenn er bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hilfeleistung für Nothleidende umgekommen ist. Uebrigens ist es dem Directorium überlassen, in Kriegszeiten Lebensversicherungen mit Militairpersonen gegen eine von ihm festzusetzende Erhöhung der Prämie fortbestehen zu lassen oder abzuschließen.

b) Wenn der Tod eines Versicherten außerhalb Europas oder in nachweisbarer Folge einer über die Grenzen Europas hinausgehenden Reise erfolgt ist, so hat die Bank die volle versicherte Summe dann zu zahlen, wenn der Versicherte ihr vor seiner Reise Anzeige gemacht, sowie die von ihm zu entrichtende Prämie auf die Zeit der Reise im Voraus doppelt bezahlt, oder sich anderweit mit dem Directorium der Bank vereinbart hat. Hat der Versicherte eine solche Zahlung oder Vereinbarung unterlassen, so hat die Bank im Falle seines Todes nur den laufenden Zeitwerth (§. 16) auszuzahlen.

Lebensversicherungen zu Gunsten dritter Personen, welche durch Prämienzahlungen erworben werden, erlangen in allen den Fällen, wo ein vorfrüher Tod des Prämienzahlers durch Selbstmord oder sonst durch willkürliches oder verbrecherisches Gebahren herbeigeführt wird, nur nach Verhältniß des durch eingezahlten Prämien bereits aufgebrauchten Zeitwerthes (s. §. 16) zur Auszahlung.

§. 71. Ist der Versicherte direct oder indirect durch denjenigen getödtet, oder sein Tod durch denjenigen beschleunigt worden, welcher die versicherte Summe nach dem Tode des Versicherten ganz oder theilweise überkommen würde, so hat die Bank keine Verpflichtung diese Summe auszuzahlen.

§. 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als competentester Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art statt, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Nichtigkeitserklärung ausgefertigt.

Auflösung der Bank.

§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Konkurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe dann, wenn der Ausschuß und das Directorium deshalb einverstanden sind, von denselben beantragt werden.

Wird dieser Antrag beschlossen, so ist sofort, daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen und die weitere Annahme von Versicherungen zu sistiren, ingleichen binnen 14 Tagen von diesem Beschlusse an gerechnet durch das Directorium eine Generalversammlung der Actionaire, soweit solche noch vorhanden, und der sämmtlichen bei der Bank auf Lebenszeit seit fünf Jahren oder darüber Versicherten (§. 21) zu berufen. Nur dispositionsfähige und dispositionsberechtigte Personen sind dabei stimm- berechtigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung, welche nach Maßgabe der Vorschriften in §. 27 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes der Versammlung zu erlassen ist.

§. 74. Der Umfang des Stimmrechtes jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat.

Diese Antheile sind vorher durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen für jede Actie und jeden Versicherungsschein (Police) zu berechnen.

Jedes volle Hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme. Die Actionaire und Versicherten haben sich bei dem Erscheinen durch Vorzeigen der Actien und Versicherungsscheine zu legitimiren und erhalten Stimmzettel, welche die Anzahl der einem Jeden gehörenden Stimmen angeben.

§. 75. Die Generalversammlung wird unter Leitung des Directorial-Vorsitzenden abgehalten und hat nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Frage, ob die Bank aufgelöst werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Directorium hat der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen. Dieselbe wird einen Commissar zu der Generalversammlung abordnen, welcher über die genaue Beobachtung der formellen Vorschriften zu wachen hat.

§. 76. Wird die Auflösung beschlossen, so ist dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, der Vermögensbestand zu constatiren, mit Einziehung aller Außenstände zu verfahren, und zunächst zu Bezah-

lung aller der Verbindlichkeiten zu verschreiten, welche die Bank gegen Dritte, d. h. solche Personen hat, die weder zu den Actionairen, noch zu den auf Lebenszeit Versicherten gehören.

Nach dessen Erfolg ist der Antheil eines jeden Bankeigenthümers durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen zu berechnen, auf dessen Grund eine Schlussabrechnung durch das Directorium aufzustellen und dem Ausschusse zur Justification vorzulegen.

Nach Genehmigung der Rechnung durch den Ausschuss ist zu Vertheilung des Bankvermögens unter die Bankeigenthümer zu verschreiten. Es darf dieß jedoch in keinem Falle früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von der letzten Insertion der im Eingange dieser Paragraphe erwähnten Bekanntmachung in die Leipziger Zeitung an gerechnet erfolgen.

Sollte das Directorium diese Bekanntmachung unterlassen, oder früher zur Vertheilung verschreiten, so sind die Mitglieder desselben solidarisch zur Bezahlung der Schulden der Bank verpflichtet.

§. 77. Die Schlussabrechnung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Bankeigenthümer, die auf einen Jeden ausfallenden Vermögensantheile binnen drei Monaten bei der Bank abzuheben, unter der Androhung, daß bei unterbleibender Abhebung die unerhobenen Beträge unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr der Empfänger bei dem Stadtgericht oder der an dessen Stelle tretenden Justizbehörde zu Leipzig deponirt werden würden.

Nach Ablauf der Frist ist mit den unerhoben gebliebenen Beträgen demgemäß zu verfahren.

Änderungen dieser Statuten.

§. 78. Änderungen der vorstehenden Statuten und Ergänzungen derselben, ebenso Abänderungen der unter A angefügten Tarife und die Aufstellung neuer dergleichen können sowohl von dem Ausschusse als von dem Directorium beantragt werden, erlangen aber verbindliche Kraft nur dann, wenn sie sowohl von der Majorität des Ausschusses als von der Majorität des Directorium beschlossen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

A. Tarife.

I. Tafel. Leibrenten mit unmittelbarem Genuß.

§. 1. Jedes bei der „Tentonia“ niedergelegte Kapital gewährt dieselbe bei einem Alter von 60 Jahren: lebenslänglich: 9,14; 5 Jahre: 24,00; 10 Jahre: 14,06 Procent; bei einem Alter von 70 Jahren: lebenslänglich: 13,12; 5 Jahre 25,91 Procent u. s. w.

II. Tafel. Aufgeschobene Leibrenten.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet bei 20 Jahre Aufschub im Alter von 30 Jahren auf's ganze Leben einmal 64 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. 18,8 Sgr.; auf 10 Jahre: einmal 34 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 14,2 Sgr. im Alter von 48 Jahren auf's ganze Leben: einmal 29 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 8,7 Sgr. u. s. w.

Nach demselben Tarif gewährt die „Tentonia“ für jedes ihr zur Erwerbung einer aufgeschobenen Leibrente übergebene Kapital bei einem Alter von 50 Jahren lebenslänglich, nach einem Aufschub von 5 Jahren: 9,54; 10 Jahren: 14,30; 15 Jahren: 22,76; 20 Jahren: 39,45 Procent u. s. w.

III. Tafel. Leibrenten von dem Leben zweier Personen abhängig mit unmittelbarem Genuß.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet, wenn die ältere der beiden Personen 40 Jahre, die jüngere 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 141 Thlr. 28 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletzt sterbenden dauern soll: 221 Thlr. 18 Sgr. Sind die beiden Personen 50 und 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 122 Thlr. 1 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletztsterbenden dauern soll: 211 Thlr. 26 Sgr. u. s. w.

IV. Tafel. Ueberlebensrenten, welche der überlebenden von zwei Personen von dem Tode der anderen an gezahlt werden sollen.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 75 Thlr. 2 Sgr. oder jährlich: 5 Thlr. 4 Sgr. u. s. w.

V. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, aber erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 45 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich: 3 Thlr. 3 Sgr. u. s. w.

VI. Tafel. Ueberlebensrenten, welche einer im Voraus bezeichneten überlebenden Person B von dem Tode der andern Person A an gezahlt werden sollen (Wittwenpension).

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30 und B 20 Jahre alt ist, einmal: 49 Thlr. 12 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 27 Sgr. wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 60 Thlr. 22 Sgr. oder jährlich 3 Thlr. 14 Sgr. u. s. w.

- II. Tafel.** Ueberlebensrenten der vorigen Art, nur daß die Rente erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar werden soll.
 Eine solche Rente von 10 Thln. kostet, wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, einmal: 35 Thlr. 23 Sgr. oder jährlich 3 Sgr.,
 wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 33 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich: 2 Thlr. 8 Sgr. u. s. w.
- III. Tafel.** Ueberlebensrenten auf Zeit als Erziehungsgeelder, zahlbar an das Kind B vom 7. bis 21. Lebensjahre, unter der Voraussetzung, daß es in dieser Lebensperiode noch lebt, aber die verjüngende Person A gestorben ist.
 Eine solche Rente von 10 Thln. kostet:
 wenn A 30, B 0 Jahre alt ist, einmal 8 Thlr. 8 Sgr. oder jährlich 1 Thlr. 2 Sgr.,
 " " 40, " 4 " " " 12 " 18 " " " 1 " 17 " u. s. w.
- IV. Tafel.** Versicherung von Kapital gegen Kapital, zahlbar auf Kündigung sowohl von Seiten der Bank als von Seiten des Versicherten (Sparkasse).
 Wer jetzt 10 Thlr. einzahlt, erhält nach 1 Jahre 10 Thlr. 9 Sgr.
 " " " " " " " 2 " 10 " 18_s " "
 " " " " " " " 3 " 10 " 27_s " u. s. w.
- V. Tafel.** Versicherungen auf Kapitalien, nach vorausbestimmter Frist zahlbar, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere aber, wenn der Versicherte schon vor Ablauf der gesetzten Frist sterben sollte, nur bis zu seinem Tode bezahlt werden.
 Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß man zahlen einmal: 7 Thlr. 13₂ Sgr.
 " " " " " " " 5 " 16₂ " u. s. w.
 Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß der Versicherte jährlich zahlen:
 wenn er jetzt 20 Jahre alt ist, 26₂ Sgr.
 " " " 30 " " " 26₆ " u. s. w.
- VI. Tafel.** Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist an die versicherte Person für den Fall, daß sie dann noch lebt, gegen Kapital oder jährliche Prämie.
 Eine 28 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 6 Thlr. 20_s Sgr. oder jährlich: 23_s Sgr.
 Eine 40 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 20 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 3 Thlr. 23₂ Sgr. oder jährlich: 8₄ Sgr.
- VII. Tafel.** Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 14. Lebensjahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.
 Zur Versicherung von zehn Thalern muß man zahlen,
 wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal: 5 Thlr. 9 Sgr. oder jährlich 17₁ Sgr.
 " " 44 " 4 " " " 7 " 2 " " " 26₄ "
- VIII. Tafel.** Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 21. Jahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.
 Zur Versicherung von 10 Thalern muß man zahlen,
 wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal 4 Thlr. 4 Sgr. oder jährlich 10₃ Sgr.,
 " " 46 " 6 " " " 5 " 29 " 16_s " u. s. w.
- IX. Tafel.** Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist, wenn nach Ablauf derselben von zwei Personen, A und B, eine vorherbezeichnete B noch am Leben ist, gegen jährliche Prämien, welche nur so lange gezahlt werden, als beide Personen zugleich noch leben.
 Zur Versicherung von 10 Thln., wenn B nach 10 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
 Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 25₃ Sgr.
 " " 40 " 20 " " " 25₆ Sgr. u. s. w.
 Zur Versicherung von 10 Thln., wenn B nach 20 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
 Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 10₅ Sgr.
 " " 40 " 20 " " " 10₉ Sgr. u. s. w.
- X. Tafel.** Einfache Versicherungen auf Lebenszeit. Man kann sein eigenes Leben oder das Leben eines Andern versichern. Die versicherte Summe wird bezahlt beim Tode des Versicherten.
 Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man jährlich bis zum Tode zahlen:
 Bei einem Alter von 20 Jahren 5,7 Sgr.,
 " " " 30 " " 7₅ " "
 " " " 40 " " 9₉ " u. s. w.
 Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man in zehn jährlichen Terminen zahlen:
 Bei einem Alter von 20 Jahren 15₁ Sgr.,
 " " " 30 " " 18₂ " "
 " " " 40 " " 21₅ " u. s. w.
 Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man zahlen einmal:
 Bei einem Alter von 20 Jahren 3 Thlr. 28₇ Sgr.,
 " " " 30 " 4 " 18₅ " "
 " " " 40 " 5 " 9₆ " u. s. w.

XVI. Tafel. Einfache Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe bei Lebzeiten des Versicherten gezahlt wird, wenn er ein im Voraus bestimmtes Alter erreicht, hingegen bei seinem Tode, wenn er schon vor diesem Altersjahre sterben sollte.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 60. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:

Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 17,5 Egr. oder jährlich 7,2 Egr.,

" " " " 30 " " 5 " 14,9 " " " 10,7 " " u. f. w.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 70. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:

Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 5,6 Egr. oder jährlich 6,3 Egr.,

" " " " 30 " " 4 " 28,2 " " " 8,5 " " u. f. w.

" " " " 40 " " 5 " 23,0 " " " 12 " " u. f. w.

XVII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuerststerbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,

wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal: 5 Thlr. 18,5 Egr. oder jährlich 11,2 Egr.

40 30 6 8,1 14,7 " u. f. w.

XVIII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuletztsterbenden.

Um 10 Thlr. zu versichern, muß man zahlen,

wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal 2 Thlr. 29,5 Egr. oder jährlich 4,1 Egr.,

40 30 3 19,8 5,6 " u. f. w.

XIX. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt bei dem Tode von A an die im Voraus bezeichnete überlebende Person B; sie wird also gar nicht gezahlt, wenn B vor A gestorben sein sollte.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,

wenn A 30, B 20 Jahr alt ist, einmal 3 Thlr. 9,8 Egr. oder jährlich 6,6 Egr.,

40 50 2 17,4 7,4 " u. f. w.

XX. Tafel. Einfache Versicherungen auf kurze Zeit. Die versicherte Summe wird nur gezahlt, wenn der Versicherte innerhalb einer im Voraus bestimmten Frist stirbt.

Um 10 Thaler auf 1 Jahr zu versichern, muß man zahlen,

bei einem Alter von 20 Jahren einmal 2,6 Egr.,

30 " 3,8 " u. f. w.

Um 10 Thaler auf 5 Jahre zu versichern, muß man zahlen,

bei einem Alter von 20 Jahren einmal 12,7 Egr. oder jährlich 2,7 Egr.,

" " " " 30 " " 18,6 " " " 4 " u. f. w.

B. Actien-Formular à 1000 Thaler.

N

Actie
 der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank
 „**Teutonia**“
 in Leipzig
 über Ein Tausend Thaler im 14-Thaler-Fusse.

Inhaber dieser Actie

Herr N. N.

hat die besagte Summe von Ein Tausend Thalern in der Kasse der „Teutonia“ theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia“ überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

Anzuehung aus den Statuten.

§. 3—20.*)

Aus §. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

§. 24—27.*)

Aus §. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuss von elf Mitgliedern.

Der Ausschuss ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eiften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Auslösung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuss zu wählen.

§. 47.*)

Leipzig, den

18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia.“

*) Diese hier angeführten Paragraphen sind in den Actien wörtlich aus den Statuten abgedruckt.

C. Actien-Formular à 500 Thaler.

N^o (a oder b)

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank
„Teutonia“
in Leipzig

über Fünf-Hundert Thaler im 14-Thaler-Fusse.

Inhaber dieser Actie

Herr N. N.

hat die besagte Summe von Fünf-Hundert Thaler in der Kasse der „Teutonia“ theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia“ übernommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

D. Formular des von den Actionairen auszustellenden Wechsels.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich in Leipzig an das Directorium der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“ oder dessen Ordre, vier Wochen nach Ausftandigung:

Thaler im 14-Thaler-Fusse
nach Verlangen des Directorium in ganzer oder getheilter Summe und will die von dem Directorium in der Leipziger-Beitung bewirkte Aufforderung zur Einzahlung als gehörig gezeichnete Ausftandigung annehmen.

Ich bekenne den Werth in einer mir zugeschriebenen Actie der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“ erhalten zu haben und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Wechselrechte in Leipzig und andern Orten mit Verzichtleistung auf die Wechselfreiheit mit Wechselverjährung.

E. Quittung.

Der Inhaber der auf N^o im 14-Thaler-Fusse lautenden Actie

„Teutonia“
in Leipzig

Herr N. N.

hat als Einzahlung auf dieselbe unter dem heutigen Datum die Summe von:

Thaler im 14-Thaler-Fusse
eingezahlt, so daß gegenwärtig derselbe auf benannte Actie im Ganzen N^o im 14-Thaler-Fusse baar eingezahlt und über den Rest von N^o im 14-Thaler-Fusse einen auf ihn lautenden eignen, vier Wochen nach Ausftandigung zahlbaren Wechsel in der Bank deponirt hat.

Leipzig, den 18
Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia.“

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 39.

Breslau, den 27. September

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Bei der heute öffentlich bewirkten siebenten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

Nr. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931.
1,003. 1,148. 1,215. 1,344. 1,472. 1,479.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April l. J. zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar l. J. ausgelost werden.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Gamet. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Besitzer des Ritterguts Schwanowitz, Kreis Brieg, Ferdinand v. Schmiedeberg, hat mittelst Vertrags vom 5. März 1859

- 1) die sogenannte Rothbartwiese an der Ober im Flächeninhalte von 3 Morg. 15 Quadr.-R.,
- 2) von dem sogenannten Bremewinkel an der alten Flößbache ein Stück Walbader von 28 Morg. 140 Quadr.-R.,

3) die Fischerei in der alten Flößbache, soweit der ad 2 gedachte Walbader daran fließt, und

4) den Weg, der längs des ad 2 gedachten Walbaders hinführt,

die Bauerschaft zu Stoberau abgetreten, wofür die letztere ihm

1) die ganze im sogenannten Kästel gelegene Hutung von zusammen 31 Morg. 155 Quadr.-R.,

2) die Fischerei in der neuen Flößbache, soweit sie an die sub 1 gedachte Hutung fließt, bis in die Mitte des Kanals, sowie die Fischerei in der alten, jetzt kassirten Flößbache

verlassen hat.

Auf Antrag der genannten Interessenten und mit der auf Grund des § 1 alinea 4 des Gesetzes vom 1. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen u. ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesiens sind die obigen zu dem Rittergute Schwanowitz bisher gehörigen Grundstücke aus diesem Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gemeinde-Verbande Stoberau einverleibt, und die vorstehend genannten, zum Gemeinde-Verbande Stoberau bisher gehörigen Grundstücke aus diesem Gemeinde-Verbande ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Schwanowitz einverleibt worden.

Gemäß der Bestimmung im alinea 7 § 1 a. a. D. wird diese Bezirksveränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17. September 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtsbarkeit über das Bauergut Nr. 4 Schmöhl von dem Sprengel der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Raudten abgetrennt und der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Steinau zugewiesen worden ist.

Breslau, den 18. September 1861.

Königliches Appellations-Gericht.

Betreffend die Eintheilung des Breslauer Ober-Bergamtsbezirks in Bergreviere.

Durch die am 1. Oktober d. J. bevorstehende Aufhebung der Bergämter in Folge des Gesetzes vom Juni d. J. (G.-S. S. 425), sowie durch die Einziehung mehrerer Berggeschworenen-Stellen und durch Kraft Allerhöchster Verordnung vom 29. Juni d. J. (G.-S. S. 429) angeordnete Ausdehnung unseres Verwaltungsbereichs auf den Regierungsbezirk Bromberg ist eine neue Eintheilung unseres Bezirks in Bergreviere nothwendig geworden, welche mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft treten wird. Indem wir diese Eintheilung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich die Namen und Wohnorte der Berggeschworenen, denen die Reviere übertragen sind, bekannt.

I. Tarnowitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Kapuscinski zu Tarnowitz.)

Dasselbe umfaßt den nördlichen Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist im Süden durch die Grafschaft von Brieg über Schurgast, Oppeln, Groß-Strehlitz, Weiskretscham bis Beuthen und von da durch eine gerade Linie nach Kamiens bis an den Grenzfluß Brünitz begrenzt. Ausgeschlossen sind jedoch die Salzbergwerke Apfel, Theresie, Aufschluß und Prinz von Preußen.

II. Beuthener Bergrevier.

(Berggeschworener Schneider zu Beuthen.)

Umfaßt den mittleren Theil des Regierungsbezirks Oppeln und ist gegen Norden durch die südliche Grenze des Tarnowitzer Bergreviers begrenzt, gegen West aber von der Oberbrücke der vorgedachten Straße zur Oberbrücke der Oberschlesischen Eisenbahn durch die Ober-, und von da an gegen Südwest und Süd durch die genannte Eisenbahn bis zu ihrem Uebergangspunkte über die Gleiwitz-Königshüttener Straße bei Morgenroth, hierauf diese Straße bis Königshütte und von da der Weg über Chorow nach Czeladz. Die östliche Grenze fällt mit der Landesgrenze zusammen. Zu diesem Bergrevier gehören auch die Grubensfelder, Theresie, Aufschluß und Prinz von Preußen.

III. Kattowitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Moecke zu Kattowitz.)

Der östliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. Gegen Norden durch das Beuthener Revier, gegen Osten durch die Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz und den Weg von hier über Kochlowitz nach Panewitz, gegen Süd und Südwest durch das Fürstenthum Pleß und gegen Ost durch das Königreich Polen begrenzt. Ausgeschlossen ist der Bezirk der herrschaftlichen Kattowitz-Myslowitzer Bergwerks-Revier.

IV. Königshüttener Bergrevier.

(Berggeschworener Lobe zu Königshütte.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Begrenzt gegen Norden durch das Beuthener, gegen Osten durch das Kattowitzer Bergrevier, gegen Süden durch das Fürstenthum Pleß und gegen Westen durch die Klodnitz, von da, wo sie die Pleßische Grenze verläßt, nordwestlich bis wo sie bei Gleiwitz von der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße überschritten wird, endlich durch diese Straße bis zu ihrem Schneidepunkte mit der Oberschlesischen Eisenbahn.

V. Nikolaier Bergrevier.

(Berggeschworener Berginspektor Kühnemann zu Nikolai.)

Im Regierungsbezirk Oppeln. Im Norden begrenzt durch die Oberschlesische Eisenbahn vom Roseler Bahnhof bis zur Kreuzung mit der Gleiwitz-Tarnowitzer Straße; hierauf im Osten durch diese Straße zur Klodnitzbrücke, dann durch die Klodnitz aufwärts bis zur Pleßischen Grenze; im Süden durch die Rudka von dem Punkte an, wo sie das Pleßische verläßt, bis, wo sie von der Wilhelmsbahn überschritten wird; endlich im Westen die Wilhelmsbahn von hier bis Rosel. Zu diesem Reviere gehören auch die vom Fürstenthum Pleß umschlossenen, nicht standesherrlichen Gebietstheile.

VI. Ratiborer Bergrevier.

(Berggeschworener Sponer zu Ratibor.)

Der südwestliche Theil des Regierungsbezirks Oppeln. Die Ost- und Nordostgrenze wird gebildet durch das Fürstenthum Pleß, die Rudka, die Wilhelmsbahn, die Oberschlesische Bahn bis Oppeln und die Grafschaft von dort nach Brieg.

VII. Neurober Bergrevier.

(Berggeschworener Weiß zu Neurode.)

Umfaßt die Kreise Münsterberg, Strehlen, Nimpfisch, Frankenstein, Habelschwerdt, Glaz, Neurode und Reichenbach des Regierungsbezirks Breslau.

VIII. Waldenburger Bergrevier.

(Berggeschworener Richard Schmidt zu Waldenburg.)

Umfaßt alle übrigen Kreise des Regierungsbezirks Breslau, mit Ausnahme desjenigen Theils des Waldenburger Kreises, welcher westlich von folgender Grenze liegt: von dem Durchschnittspunkte der Freiburg-Salzbrunner Straße mit der Kreisgrenze ab, diese Straße und ihre Fortsetzung über Weißstein bis Hermsdorf, dann die Straße von Hermsdorf nach Waldenburg und die Straße von Waldenburg über Friedland nach Abersbach; jedoch sollen die Bergwerke David, Frohe Ansicht und Anna, Ottilie, Louise-Charlotte, konsolidirte Fuchs und Emilie, und konsolidirte Friedrich Ferdinand noch zum Waldenburger Revier gehören.

IX. Kupferberg-Gottesberger Bergrevier.

(Berggeschworener, Bergassessor Gallus in Waldenburg.)

Umfaßt den westlich von gedachter Grenze liegenden Theil des Waldenburger Kreises im Regierungsbezirk Breslau und die Kreise Landeshut, Hirschberg, Löwenberg, Hainau, Liegnitz, Sauer, Schönau und Wolfenhain im Regierungsbezirk Liegnitz.

X. Görlitzer Bergrevier.

(Berggeschworener Oskar Schmidt zu Görlitz.)

Der übrige Theil des Regierungsbezirks Liegnitz, sowie die ganzen Provinzen Posen und Preußen. Ausgeschlossen ist jedoch die Herrschaft Muskau.

In allen Fällen, wo etwa nach dieser Grenzbestimmung ein Werk zum Theil in das eine, zum Theil in ein anderes Revier fällt, behalten wir uns vor, zu bestimmen, welchem Revier dasselbe zugewiesen werden soll.

Den genannten Berggeschworenen ist in ihren Revieren die Ausübung der Bergpolizei auf allen zum Geschäftsbereiche der Bergbehörde gehörigen Werken unter unserer Leitung übertragen, mit Ausschluß jedoch der königlichen Hütten und Bergwerke, für welche letztere die Ausübung der Bergpolizei den dafür ernannten Berginspektoren, nämlich

für die Grube Friedrich dem Bergmeister Nehler zu Tarnowitz,

„ „ „ König dem Berginspektor Meichen zu Königshütte,

„ „ „ Königin Louise dem Berggeschworenen v. Sellhorn zu Zabrze

übertragen worden ist. Von der Bergpolizei der Berggeschworenen sind ferner ausgeschlossen die Gebiete, in welchen das Bergregal Standesherrn zusteht, nämlich

das Fürstenthum Pleß,

die Standesherrschaft Kattowitz-Myslowitz und

die Standesherrschaft Muskau,

deren Verhältniß durch die neue Organisation überhaupt unberührt bleibt.

Breslau, den 18. September 1861.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berliehen: 1) Dem Diakonus Assmann zu Löwen, und

2) dem Bäckergehilfen Anton Margowski aus Kempen die Erinnerungs-Medaille.

Angestellt: Der ehemalige Oberjäger Michael Urbainzky vom zweiten Schlesiſchen Jäger-Bataillon Nr. 6 als Aufseher der königlichen Strafanstalt in Striegau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: Nach abgehaltener Prüfung pro venia concionandi nachbenannten Kandidaten der Theologie die Erlaubniß zum Predigen:

- 1) Karl Ernst Robert Conrad aus Langenöls, Kreis Nimptsch;
- 2) Konrad Eduard Leberecht Gründer aus Zittau;
- 3) Friedrich August Reinhold Klewe aus Schneidemühl.

Gleicherweise den Kandidaten des Predigtamts:

- 1) Karl August Breyther aus Kloster-Häseler, Provinz Sachsen, 36 Jahr alt;
- 2) Wilhelm Fey aus Schweidnitz, 27 $\frac{3}{4}$ Jahr alt;
- 3) August Haacke aus Breslau, 28 Jahr alt;
- 4) Karl Heinrich August Ulbrich aus Frankenstein, 27 $\frac{1}{2}$ Jahr alt;
- 5) Eugen Snay aus Postelwitz, Kreis Dels, 29 $\frac{1}{4}$ Jahr alt,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte.

Befähigt: Die Votation für den bisherigen Schloßprediger in Kreppelhof bei Landeshut, Heinrich Friedrich Lange, zum Diakonus der evangelischen Kirchengemeinde in Herrnsdorf.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10. September d. J. ein Patent auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin unterm 2. Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Kaffeeröstmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Katschkau, Kreis Suhrau, ist vakant. Das Einkommen der Stelle beträgt 245 Rthlr. Das Besetzungsrecht steht dem Kuratorium des von Pestwitschen Stifts zu Tschirnau zu.

Vermächtniß: Die letztwillige Verfügung des zu Breslau verstorbenen Kaufmanns Ferdinand Wöde, durch welche derselbe die katholische Waisen-Anstalt zur heiligen Hedwig daselbst zur Erbin seines aus circa 38,320 Rthlr. bestehenden Nachlasses eingesetzt hat, ist landesherrlich genehmigt worden.

Geschenk: Die verheiratete Charlotte Reinhardt geb. Kössner hat mit Einwilligung ihres Ehemannes, des Rathskanzellisten Ludwig Reinhardt zu Breslau, dem Hospitale zu St. Hieronymi daselbst ein Kapital von 900 Rthlr. in alllandschaftlichen 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen schles. Pfandbriefen geschenkt.

Schwurgerichts-Sitzung: Der Schwurgerichtshof zu Breslau wird seine siebente Sitzung im Jahre 1861 in der Zeit vom 14. bis etwa zum 26. Oktober im Schwurgerichts-Saale des Stadtgerichts-Gebäudes abhalten. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind, oder welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Druckfehler-Berichtigung: Auf Seite 224 in Stück 36 des Amtsblattes unter „Vermischte Nachrichten“ muß es statt: „Nähmaschine“ heißen: „Mähmaschine.“

Außerordentliche Beilage

zu Nr 39 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu
Breslau pro 1861:

I n s t r u k t i o n.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 —
Gesetz-Sammlung Seite 749 — wird auf Grund der §§ 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu § 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im § 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:

- A. eine Beschreibung der Anlage,
- B. eine Situationszeichnung,
- C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:

- I. a. Die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
- b. die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
- c. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
- d. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
- e. die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.
- II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der konzessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.
- III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der konzessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

- a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,
- b. eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittlung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nr., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen, oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{6000}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem Afachen Maßstabe, bei welchem $\frac{1}{2500}^{\circ}$ 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfessel kommen die Bestimmungen des § 2 des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu § 3.

7) Die im § 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Lokal-Baubeamten, in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

- a. Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers;
- b. den Gegenstand des Unternehmens;
- c. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (S I. b.);
- d. die im § 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind;
- e. die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei;
- f. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

9) Nachdem die Bekanntmachung von den im § 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaktion des Regierungs-Umtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Konzessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegenzunehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projekts während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Orts-Polizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu § 4.

10) Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Orts-Polizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreislandraths zu überreichen. Ist die Orts-Polizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreislandrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu § 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Aus-

bleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse freitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Ausnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Bestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeusßerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wasserbetriebwerken sind dem Letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Falle des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§ 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu § 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück-, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach § 7 des Gesetzes, und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Konzessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu § 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zufertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer außerhalb und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instruktions-Termine (cf. Art. 12) und zu dem Publikations-Termine (Art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Rekurs-

ist, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Theilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt geht, und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Kurrenschrift, für welche der Rekurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Rekursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreislandraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht an Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Rekursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten, welche im Publikations-Termine ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Rekurs nicht eingelegt, so hat die Polizei-Behörde, welche den Bescheid publizirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Rekursbeschwerde der Opponenten durch den Rekursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausdrücklich zu bezeichnen und damit, soweit als zugänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu § 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im § 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu § 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — § 7 des Gesetzes, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Gesetz-Samml. S. 425 — so ist das Konzessionsgesuch bei der im § 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruktion zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instruktions-Termine beizuwohnen und die Instruktion gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruktion über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist werden die Akten von dem Kreislandrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt der Ortspolizei-Behörde ob — § 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 — bei welcher auch das Rechtmittel anzumelden und zu instruieren ist. Zur Rekursentscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorliegende Instruktion wird zur Kenntnißnahme und Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 14. September 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetz-Sammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetz-

Sammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§ 1.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:

- 1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
- 2) der Bauplan, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längensicht oder ein Durchschnitt genügen;
- 3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
- 4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammenfügung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Kondensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird: eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizeibehörde aufbewahrt.

§ 2.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung in § 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§ 3.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitsäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu andern Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Cirkulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§ 4.

Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schukwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schukwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§ 5.

Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (auch gemauert), und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll bleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§ 6.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens drei Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite acht Zoll und bei denen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Lüften des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchtet.

§ 7.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundstücke erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

- 1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv als in Eisen ausgeführt werden.
 - a. Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes abgeführt werden; die Wände müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
 - b. Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke ausgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.
- 2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.
- 3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel in Lokomotiven nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§ 8.

Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandeshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsrohren oder Wasserstandscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§ 9.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein

muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 10.

Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

m e h r a l s												A t m o s p h ä r e n
0 bis 1/2	1/2 bis 1	1 bis 1 1/2	1 1/2 bis 2	2 bis 2 1/2	2 1/2 bis 3	3 bis 3 1/2	3 1/2 bis 4	4 bis 4 1/2	4 1/2 bis 5	5 bis 5 1/2	5 1/2 bis 6	
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	Quadrat-Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausströmen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Lokomotiv- und Lokomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§ 11.

An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig anzeigt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konstruktion für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberrohr-Manometer (Kontrol-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Kontrol-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Kontrol-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Kontrol-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Kontrol-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§ 12.

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen unterfagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungs-luken und Rohrflugen, letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls unterfagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zoll zu bedienen.

§ 13.

Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Herstellung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Festigkeit des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verankerung gegen ein Zusammenrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Konstruktion ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§ 14.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämtlicher Ventile und Beladung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Lokomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichtes.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

- a. nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
- b. wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§ 15.

An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§ 16.

Die in § 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

- 1) auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels,
- 2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen

strecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Ausstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe gefertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Ausstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Ausstellung des Kessels an demselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§ 17.

Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nicht nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Ausstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Konstruktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 14. September 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Zweite außerordentliche Beilage

zu Nr. 39 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu
Breslau pro 1861.

B e k a n n t m a c h u n g .

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A. und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April l. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hierseibst, Dranienstraße Nr. 91, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April l. J. fälligen Zinskoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegenzukommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. l. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Oktober d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ pCt. bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April l. J. und später fälligen Zinskoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April l. J. präsentiert, so ist der an letzterem Tage fällige Zinskoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinskoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgelosten und zum 1. Oktober d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kammerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Gamet. Löwe.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezugnahme auf das vorletzte Alinea derselben wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelosten Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelosten Schuldverschreibungen, wie solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben, liegt außerdem in unserer Haupt-Kasse, in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in den Bureaux des hiesigen Polizei-Präsidii, der Landraths-Ämter, der Kreis-Steuer- und anderen von uns ressortirenden Kassen, in den Amtslökalen der Magistrate und deren Kämmerer-Kassen zur Einsicht vor, sowie ein solches hier in der Stadt Breslau auch noch in dem Kontrol-Bureau für Staats-Papiere der Banquiers Schreyer und Eisner (Ring Nr. 37) zu gleichem Zweck ausgelegt ist.

Breslau, den 26. September 1861. Königlich e Regierung.

V e r z e i c h n i ß

der

auf der Universität Breslau im Winter-Semester 1861/62 vom 15. Oktober an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

T h e o l o g i e.

A. Evangelische Fakultät.

- Encyclopädie der Theologie, Herr Prof. Dr. Meuß.
- Einleitung in's Alte Testament, Herr Prof. Dr. Rübiger.
- Erklärung des Job, Derselbe.
- Erklärung des Jesaias, Herr Prof. Lic. Dr. Schulz.
- Erklärung des zweiten Theils des Jesaias (c. 40—66), Derselbe.
- Erklärung des Prediger Salomo, Herr Lic. Dr. Rhode.
- Erklärung des Evangeliums St. Matthäi, Herr Prof. Dr. Gaupp.
- Erklärung des Galaterbriefes, Herr Prof. Dr. Köstlin.
- Erklärung der Briefe Pauli an die Corinthier, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II.
- Erklärung des Briefes an die Hebräer, Herr Prof. Dr. Meuß.
- Darstellung des Lebens Jesu, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II.
- Christliche Kirchengeschichte, zweite Hälfte, von Gregor VII. an, Herr Prof. Dr. Semisch.
- Christliche Kirchengeschichte, erster Theil, Herr Lic. Dr. Rhode.
- Christliche Dogmengeschichte, Herr Prof. Dr. Semisch.
- Examinatorium über Kirchen- und Dogmengeschichte, Herr Prof. Lic. Dr. Hahn II.
- Dogmatik, Herr Prof. Dr. Köstlin.
- Die Glaubenssysteme der christlichen Confessionskirchen, aus den Quellen dargestellt, Herr Prof. Dr. Böhmer.
- Die christliche Moraltheologie als System des christlichen Lebens gestaltet, Derselbe.
- Praktische Theologie, zweiter Theil, enthaltend die Lehre vom Kirchendienst, Homiletik, Pastoraltheologie, Katechetik, Herr Prof. Dr. Gaupp.
- Geschichte des evangelischen Kirchenliedes, Herr Prof. Dr. Meuß.

Theologisches Seminar: Alttestamentliche Uebungen, Herr Professor Dr. Rübiger; neutestamentliche, Herr Prof. Dr. Böhmer; kirchen- und dogmenhistorische, Herr Prof. Dr. Semisch; dogmatische, Herr Prof. Dr. Köstlin.

Praktisches Institut: homiletische Uebungen, Herr Prof. Lic. Dr. Meuß; homiletisch-katechetische Uebungen, Herr Prof. Dr. Gaupp.

B. Katholische Fakultät.

- Encyclopädie der Theologie, Herr. Lic. Scholz.
- Religionslehre des Alten Testaments, Herr Prof. Dr. Stern.
- Alttestamentlich-exegetische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
- Erklärung der Psalmen, Derselbe.

- * Leben Jesu, Hr. Prof. Dr. Friedlieb.
- * Neutestamentlich-eregetische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
- Allgemeine und spezielle Einleitung in die hh. Schriften des Neuen Testaments, Derselbe.
- Erklärung der drei ersten h. Evangelien, Derselbe.
- * Kirchengeschichte von den Zeiten Gregor's VII. an, Herr Prof. Dr. Reinkens.
- * Kirchenhistorische Uebungen im Königl. kathol.-theol. Seminar, Derselbe.
- Der Kirchengeschichte zweiter Theil, Derselbe.
- Patrologie, Derselbe.
- Generelle Dogmatik erster Theil, Herr Lic. Soffner.
- Die christliche Lehre vom Menschen, von der Erlösung und der Gnade, Derselbe.
- Moraltheologie erster Theil, Hr. Lic. Scholz.
- * Katechetik, Herr Professor Dr. Pohl.
- * Repetitorium über Pastoraltheologie, Derselbe.
- Pastoraltheologie nach eigenem Handbuch, Derselbe.

Die Herren Professoren Dr. Walzer und Dr. Wittner werden zur Zeit ihre Vorlesungen anzeigen.

R e c h t s w i s s e n s c h a f t.

- Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
- Naturrecht und Rechtsphilosophie, Hr. Prof. Dr. Abegg.
- Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke.
- * Geschichte des Römischen Civilverfahrens, Derselbe.
- Pandekten, Hr. Prof. Dr. Gizler.
- Erbrecht, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
- * Erklärung des Pandektentitels de evictionibus etc., Derselbe.
- * Erklärung der Institutionen des Gaius, Herr Dr. Marx.
- Examinatorium und Repetitorium der Pandekten, Derselbe.
- Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Dr. Rive.
- * Erläuterung von Tacitus „Germania“, Derselbe.
- Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Hr. Prof. Dr. Stobbe und Hr. Dr. Franklin.
- * Erklärung des Sachsenspiegels, Hr. Dr. Franklin.
- Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe.
- Bergrecht, Hr. Dr. Rive.
- Deutsches Staatsrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.
- * Eregetische Uebungen aus den Quellen des öffentlichen Rechts, Derselbe.
- Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Gizler.
- Katholisches und evangelisches Eherecht, Hr. Prof. Dr. Stobbe.
- Vergleichende Beschreibung der Concordate und Circumscriptionsbullen der neuesten Zeit, Hr. Dr. Marx.
- * Der innere Kampf des germanischen Heidenthums mit der christlichen Kirche und dessen Resultat für Verfassung, Recht und Sitte, Hr. Dr. Rive.
- Gemeiner und Preussischer Civilprozeß, Hr. Prof. Dr. Schirmer.
- * Gemeiner und Preussischer Concursprozeß, Herr Prof. Dr. Abegg.
- Gemeines und Preussisches Strafrecht, Hr. Professor Dr. Eberly.
- Gemeiner und Preussischer Criminalprozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg.
- * Repetitorium über das Preussische Strafrecht und den Civilprozeß, Derselbe.
- * Geschichte des Strafrechts der wichtigsten europäischen Völker, Herr Dr. Eberly.
- Preussisches Landrecht, Hr. Dr. Franklin.
- * Geschichte des Preussischen bürgerlichen Rechts, Derselbe.
- Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Schulze.

H e i l k u n d e.

- Encyklopädie und Hodegetik der Medicin, Hr. Dr. Finkenstein.
- Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Klopsch.
- * Auserlesene Kapitel der Geschichte der Medicin, Hr. Dr. Finkenstein.

- Knochens und Bänderlehre, Hr. Prof. Dr. Grosser.
 Gesamt-Anatomie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
 Secir-Uebungen, Derselbe.
 Anatomisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Grosser.
 Auserlesene Abschnitte der chirurgischen Anatomie, Derselbe.
 Physiologie der vegetativen Funktionen, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
 Ueber Blutbewegung, Derselbe.
 Allgemeine und spezielle Gewebelehre, Derselbe.
 Ueber das leibliche Leben des Menschen für Nichtärzte, Derselbe.
 Mikroskopische und experimentelle Uebungen im physiologischen Institut, Hr. Prof. Dr. Heidenhain.
 Entwicklungs-Geschichte, Hr. Dr. Aubert.
 Elemente der Diagnostik innerer Krankheiten, Hr. Dr. Cohn.
 Diagnostik innerer Krankheiten mit Einschluß der Auscultation und Percussion, Derselbe.
 Pathologisch-anatomische Uebungen, Derselbe.
 Gesammte Arzneimittel-Lehre, Hr. Dr. Lewald.
 Allgemeine Heilquellenlehre, Hr. Dr. Levy.
 Receptir-Kunst, Hr. Dr. Lewald.
 Allgemeine Therapie, Herr Dr. Reymann.
 Specielle Pathologie und Therapie, zweite Hälfte, Hr. Prof. Dr. Lebert.
 Elektrotherapie nebst Experimenten, Hr. Dr. Klopsch.
 Frauenkrankheiten, Hr. Dr. Burchard.
 Ueber Krankheiten der Nieren und der Harnblase, Herr Prof. Dr. Lebert.
 Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann.
 Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Paul.
 Psychiatrie, Hr. Dr. Neumann.
 Specielle Chirurgie und Operationslehre, Herr Prof. Dr. Benedict.
 Chirurgie in Verbindung mit Operations-, Instrumenten- und Bandagenlehre, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
 Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Hr. Prof. Dr. Benedict.
 Ueber Verrenkungen, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
 Ueber Eingeweidebrüche, Hr. Dr. Klose.
 Chirurgisches Repetitorium, Hr. Dr. Paul.
 Augenheilkunde in Verbindung mit Demonstrationen, Herr Prof. Dr. Benedict.
 Augenheilkunde, Hr. Dr. Förster.
 Ueber die physikalische Untersuchungsmethode in der Augenheilkunde, Derselbe.
 Geburtshilfe, Hr. Prof. Dr. Betschler.
 Geburtshilfliche Operationen, Derselbe.
 Geburtshilfliche Erforschungslehre, Hr. Dr. Burchard.
 Die operative Gynäkologie, Derselbe.
 Die gynäkologischen Operationen, Hr. Dr. Freund.
 Die Lehre vom menschlichen Becken, Derselbe.
 Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose.
 Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Paul.
 Gerichtliche Psychologie, Hr. Dr. Neumann.
 Gerichtliche Sectionen, Hr. Prof. Dr. Barkow.
 Klinik für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler.
 Chirurgisch-äugenärztliche Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.
 Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Lebert.

Philosophische Wissenschaften.

- Encyclopädie der Philosophie, Hr. Dr. Dginski.
 Logik und Logik, Hr. Prof. Dr. Branis.
 Widerlegung der materialistischen Angriffe gegen die Seele in der Gegenwart, Hr. Dr. Scherner.
 Ueber das Leben des Traumes, nach seinem Buche: „Entdeckungen auf dem Gebiete der Seele, Band I,“
 Fortsetzung, Derselbe.

- * Originalforschungen über die Seele des Weibes, Hr. Dr. Scherner.
- Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Elvenich.
- Das System der Pädagogik, Hr. Dr. Dginski.
- Ueber den Begriff des verfehlten Lebens, Derselbe.
- * Uebersicht der Geschichte der Philosophie von Thales bis Kant, Derselbe.
- * Fortsetzung der Geschichte der Philosophie unserer Zeit, Hr. Prof. Dr. Branik.
- * Dialektische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Elvenich.

Mathematische Wissenschaften.

- * Ausgewählte Abschnitte aus der niedern Analysis, Herr Prof. Dr. Galle.
- Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Hr. Prof. Dr. Schröter.
- * Ueber partielle Differenzialgleichungen und deren Anwendung auf physikalische Probleme, Derselbe.
- Mathematische Geographie und Kosmographie, Hr. Prof. Dr. Galle.

Naturwissenschaften.

1) Physik und Chemie.

Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.

Experimentalphysik, Hr. Prof. Dr. Marbach.

* Optik, Derselbe.

* Wärmelehre, Hr. Prof. Dr. Frankenheim.

Krystallographie, Hr. Prof. Dr. Marbach.

* Physikalische Uebungen (privatissime und unentgeltlich), Hr. Prof. Dr. Frankenheim.

Anorganische Experimentalchemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.

Pharmaceutische Chemie, organischer Theil, Hr. Prof. Dr. Duflos.

* Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe.

Quantitative analytische Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig.

Physikalische Chemie mit Experimenten, Hr. Dr. Meyer.

Maßanalyse, Hr. Dr. Schwarz.

Pharmakognosie, Hr. Prof. Dr. Duflos.

Repetitorium der organischen Chemie (privatissime), Hr. Dr. Meyer.

* Examinatorium über qualitative chemische Analyse, Hr. Dr. Schwarz.

* Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Duflos.

Uebungen im Laboratorium, Herr Prof. Dr. Löwig.

Praktische Uebungen in seinem Laboratorium (privatissime), Hr. Dr. Schwarz.

Arbeiten im physiologisch-chemischen Laboratorium (privatissime), Herr Dr. Meyer.

2) Naturgeschichte.

Geognosie, Hr. Prof. Dr. Römer.

* Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe.

Geognostisch-mineralogisches Praktikum, Hr. Prof. Dr. Römer.

Anatomie, Morphologie und Physiologie der Gewächse, erläutert durch Experimente und mikroskopische Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert.

Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen, verbunden mit mikroskopischen Uebungen, Hr. Prof. Dr. Sohn.

* Pflanzengeographie, Derselbe.

Phanerogamische Flora Deutschlands, Herr Prof. Dr. Göppert.

* Ueber kryptogamische Gewächse, mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe.

* Flora der Vorwelt, Derselbe.

Lichenologie, verbunden mit mikroskopischen Uebungen und Vertheilung von Pflanzen, Hr. Dr. Körber.

Botanisches Repetitorium, Derselbe.

* Zoologie, zweiter Theil (Säugethiere), Hr. Prof. Dr. Grube.

Conchyliologie, Derselbe.

Leber die für die Bestimmung der fossilen Crustaceen besonders wichtigen Ordnungen dieser Klasse, Hr. Prof. Dr. Grube.

Übungen im Bestimmen von Thieren (privatissime), Derselbe.

Leber das leibliche Leben des Menschen, für Nicht-Mediciner, Herr Prof. Dr. Heidenhayn.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, Herr Prof. Dr. Bergius.

Die Lehre von den Steuern, Derselbe.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

alte Geschichte, Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Leber die Quellen der alten Geschichte, Hr. Dr. Cauer.

Geschichte der Kolonien seit dem ersten Jahrhundert, Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Geschichte Deutschlands seit dem westphälischen Frieden, Hr. Prof. Dr. Köpell.

Geschichte des preussischen Staates vom Tode Friedrich's des Großen an, Hr. Dr. Grünhagen.

Übungen des historischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Köpell.

Historische Übungen (privatissime), Hr. Prof. Dr. Junkmann.

Litteratur und Philologie.

1) Allgemeine.

Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Hr. Prof. Dr. Stenzler.

2) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, mit praktischen Übungen, Hr. Prof. Dr. Schmölbers.

Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Prof. Dr. Magnus.

Praktische Übungen in der hebräischen Grammatik, Hr. Lector Dr. Neumann.

Erklärung des Propheten Maleachi, Derselbe.

Grammatik der samaritanischen Sprache, mit Übungen im Uebersetzen des samaritanischen Pentateuchs, Hr. Prof. Dr. Magnus.

Kurze Uebersicht über die syrische Litteratur und Erklärung ausgewählter Lieder Ephrems, Hr. Prof. Dr. Schmölbers.

Erklärung schwererer syrischer Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Magnus.

Arabische Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölbers.

Erklärung schwererer arabischer Schriftsteller, u. a. des arabischen More Nebchim von Maimonides, Herr Prof. Dr. Magnus.

Sanskritsprache, zweiter Kursus, Hr. Prof. Dr. Stenzler.

Persische Sprache nach Spiegel's Chrestomathie, Hr. Prof. Dr. Schmölbers.

3) Klassische.

Griechische und römische Mythologie, Hr. Prof. Dr. Westphal.

Geschichte der griechischen Litteratur, Hr. Prof. Dr. Rosbach.

Erklärung der ersten Rhapsodie der Ilias nebst kritischer Einleitung in die homerischen Gedichte, Derselbe.

Sophokles' Oedipus Rex, Hr. Prof. Dr. Haase.

Plato's Timäus, Hr. Prof. Dr. Westphal.

Aristoteles' Politik Buch I. und Lehren der griechischen Philosophen über den Staat, Hr. Dr. Bernays.

Erklärung der Schrift des Apollonius Dyscolus über Syntax, Hr. Dr. Lübbert.

Römische Litteraturgeschichte, Hr. Prof. Dr. Haase.

Geschichte des römischen Staatsrechts während der Republik, Hr. Dr. Lübbert.

Erklärung der Rede Cicero's pro Cn. Plancio, Derselbe.

Übungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase.

Übungen des Königl. philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Rosbach.

Übungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe.

Philologische Übungen (privatissime), Hr. Prof. Dr. Westphal.

Latente Disputir-Übungen, Hr. Dr. Lübbert.

4) Neuere.

- * Geschichte der Poesie der neueren europäischen Völker, in ihren Haupterscheinungen übersichtlich dargestellt, Hr. Dr. Karow.
- * Deutsche Grammatik, Hr. Dr. Pfeiffer.
- * Erklärung des Heliand, Hr. Prof. Dr. Rückert.
- * Alttsächsishe Grammatik und Lectüre des Heliand, Herr Dr. Rumpelt.
- * Geschichte der deutschen Poesie des Mittelalters, Hr. Prof. Dr. Rückert.
- * Ueber Goethe und Schiller, Hr. Dr. Pfeiffer.
- Englische Grammatik, Hr. Dr. Behnisch.
- * Shakespeare's „Kaufmann von Venedig“, Derselbe.
- Grammatik der französischen Sprache mit Uebungen im Sprechen und Schreiben, Hr. Lector Freymond.
- * Die sechs letzten Bücher der Fabeln des Jean de LaFontaine nebst Einleitung über Leben und Werke desselben, Derselbe.
- Balzac's Lustspiel „Mercadet“; Charakteristik des neuen Drama's; Conversation, Hr. Lector Freymond.
- Italienische Grammatik, Hr. Lector Marochetti.
- * Erklärung des idyllischen Epos l'Aminta von Tasso, Derselbe.
- * Neugriechische Grammatik, Hr. Lector Dr. Neucker.
- * Erklärung der Aspasia des Rhizos Nerulos, Derselbe.
- Geschichte der polnischen Litteratur, Hr. Prof. Dr. Cybulski.
- * Geschichte der polnischen Dichtkunst dieses Jahrhunderts, Derselbe.
- Unterricht im Polnischen, Böhmischen, Russischen u. Serbischen (privatissime), Derselbe.
- * Formenlehre der polnischen Grammatik, Hr. Lector Friß.
- * Lesung und Erklärung eines noch zu bestimmenden polnischen Werkes, Derselbe.
- * Drei Cursus der polnischen Sprache, nach seiner Grammatik, Hr. Lector hon. Dr. Krański.
- * Polnische Litteratur, Derselbe.
- * Polnische Kanzelberedtsamkeit, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

- * Harmonielehre, erster Theil, Hr. Dr. Baumgart.
- * Orgelunterricht, Derselbe.
- * Fortsetzung der Geschichte des evangelischen Kirchengesanges, Hr. Schäffer.
- * Unterricht im mehrstimmigen Gesange, Derselbe.
- Zeichenkunst, Hr. Siegert.
- Reitkunst, Hr. Stallmeister Preuß.
- Fechtkunst, Hr. Pfeiffer.
- Tanzkunst, Hr. v. Kronhelm.

Besondere akademische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitätsbibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, und alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lesezimmers. Die Studentenbibliothek nebst Lesezimmer ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadtbibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das chemische Laboratorium, das Archiv, das Münzkabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemäldesammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publikum Montags von 11—12 Uhr, das anatomische Museum für die Studirenden Mittwochs von 2—4 Uhr, für das größere Publikum Sonnabends von 2—4 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist täglich geöffnet. Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Winter-Semester von dem Direktor des Institutes Erlaubniß, in bestimmten Stunden die Gewächshäuser des Gartens zu besuchen.

Verzeichniß

der am 16. September 1861 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1862 gekündigten Schulverschreibungen.

I. Freiwillige Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

(Sechzehnte Verloofung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. IV. Nr. 4—8. und Talons.

Lit. A. à 1000 Rthlr. N^o 39. 41. 42. 44. 85 bis 88. 90. 97. 614 bis 620. 626 bis 628. 2458 bis 2461. 2463. 2464. 2471. 2473. 2475. 2486. 2638. 2655. 2658. 2660. 2664. 2671 bis 2675. 40 Stück.
 Lit. B. à 500 Rthlr. N^o 1518. 1519. 1531 bis 1542. 1545 bis 1550. 2288 bis 2304. 3255 bis 3257. 3259. 3260. 3271 bis 3280. 3301 bis 3305. 5359 bis 5361. 60 Stück.
 Lit. C. à 100 Rthlr. N^o 9154 bis 9165. 9327 bis 9330. 9332 bis 9342. 9344 bis 9351. 9353 bis 9358. 9360. 9362 bis 9371. 9374. 9378 bis 9390. 9392 bis 9396. 9398 bis 9401. 9403 bis 9405. 9407 bis 9414. 9416 bis 9426. 9428 bis 9430. 14931 bis 14950. 15001. 15002. 15004 bis 15024. 15026 bis 15029. 15031 bis 15035. 15037. 15038 bis 15044. 15046. 15047. 15049 bis 15057. 15059 bis 15076. 15078. 15079. 15081 bis 15089. 15249. 15250. 15252 bis 15286. 15288 bis 15342. 15344 bis 15351. 19534 bis 19538. 19540 bis 19570. 19572 bis 19600. 19701 bis 19719. 19722 bis 19724. 19726 bis 19736. 19891. 19892. 33750. 33851 bis 33892. 33894 bis 33900. 34001 bis 34022. 34024. 34025. 34027 bis 34042. 34044 bis 34053. 41815 bis 41821. 41824 bis 41850. 42051 bis 42054. 42056 bis 42095. 42097. 42099 bis 42119. 57505 bis 57525. 57527 bis 57605. 59659 bis 59700. 59801 bis 59836. 59838 bis 59844. 59846 bis 59850. 59901. 59903 bis 59911. 800 Stück.

Lit. D. à 50 Rthlr. N^o 14621 bis 14638. 14660 bis 14700. 14801 bis 14803. 14805 bis 14809. 14811 bis 14817. 14819 bis 14824. 19248 bis 19259. 19261 bis 19274. 19276 bis 19324. 19327 bis 19338. 19340 bis 19352. 23223 bis 23285. 23287. 23288. 23290 bis 23293. 23295 bis 23299. 23301 bis 23318. 23320 bis 23327. 300 Stück.

Lit. E. à 20 Rthlr. N^o 4453 bis 4472. 4474. 4475. 4477 bis 4500. 4754 bis 4756. 4759. 4760. 4762 bis 4768. 4770. 4774 bis 4777. 4779 bis 4782. 4784 bis 4795. 4798 bis 4806. 4808 bis 4811. 4813 bis 4826. 4828. 4831 bis 4837. 4839. 4840. 4842 bis 4844. 4848 bis 4859. 4863. 4870. 4872. 4874 bis 4881. 4883. 4884. 4886. 4887. 4889. 4890. 4892. 4894 bis 4899. 4903 bis 4905. 4907. 4908. 4912 bis 4921. 4923 bis 5000. 5251. 5252. 250 Stück.

Lit. F. à 10 Rthlr. N^o 8961. 8963 bis 8980. 8983. 8984. 8986 bis 9014. 9016 bis 9018. 9022. 9024. 9026. 9027. 9029 bis 9033. 9036 bis 9040. 9042. 9044 bis 9055. 9057 bis 9080. 9082 bis 9090. 9092. 9096. 9098 bis 9101. 9104. 9105. 9107 bis 9113. 9115 bis 9124. 9126 bis 9130. 9132 bis 9135. 9137. 9141. 9143. 9145 bis 9147. 9150. 9151. 9153. 9154. 9156 bis 9159. 9161. 9162. 9169. 9170. 9172 bis 9174. 9176. 9178 bis 9200. 9202 bis 9209. 200 Stück.

Summa . . . 1,650 Stück über 172,000 Rthlr.

II. Staats-Anleihe vom Jahre 1850:

(Zwölfte Verloofung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 8.

Lit. A. à 1000 Rthlr. N^o 399 bis 405. 407 bis 409. 869 bis 873. 875 bis 879. 3760 bis 3769. 4610 bis 4612. 4614 bis 4620. 40 Stück.
 Lit. B. à 500 Rthlr. N^o 1116 bis 1135. 1186 bis 1205. 3231 bis 3250. 3668 bis 3687. 10707 bis 10718. 10725 bis 10732. 11225. 11237 bis 11255. 120 Stück.

Lit. C. à 200 Rthlr. N^o 5877 bis 5910. 5912 bis 5927. 8206 bis 8255. 16453 bis 16496. 16498 bis 16503. 150 Stück.

Lit. D. à 100 Rthlr. N^o 3894 bis 3950. 4001 bis 4043. 18328 bis 18335. 18339 bis 18410. 180 Stück.

Summa . . . 490 Stück über 148,000 Rthlr.

III. Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

(Fünfte Verloofung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. III. Nr. 5—8. und Talons.

Lit. A. à 1000 Rthlr. N^o 226 bis 235. 1283 bis 1286. 1297 bis 1302. 1442 bis 1451. 30 Stück.
 Lit. B. à 500 Rthlr. N^o 4309. 4310. 4312 bis 4317. 4319 bis 4330. 5553 bis 5572. 6679 bis 6688. 6690 bis 6699. 7393. 7394. 7396 bis 7413. 11059 bis 11070. 11072 bis 11079. 100 Stück.

Lit. C. à 200 Rthlr. N^o 9787 bis 9836. 18570 bis 18612. 18632 bis 18658. 19725 bis 19774. 150 Stück.

Lit. D. à 100 Rthlr. N^o 1253 bis 1300. 1351 bis 1354. 19760 bis 19859. 152 Stück.

Summa . . . 432 Stück über 125,200 Rthlr.

IV. Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

(Achte Verloofung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II. Nr. 8.

Lit. A. à 1000 Rthlr. N^o 2168 bis 2176. 2178. 5287 bis 5296. 5509 bis 5518. 5685 bis 5694. 40 Stück.

Lit. C. à 200 Rthlr. N^o 301 bis 330. 332 bis 351. 402 bis 409. 411 bis 452. 100 Stück.

Lit. D. à 100 Rthlr. N^o 3103 bis 3132. 13303 bis 13376. 13378 bis 13403. 130 Stück.

Summa . . . 330 Stück über 103,000 Rthlr.

V. Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

(Siebente Verloofung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. II. Nr. 6—8. und Talons.

Lit. A. à 1000 Rthlr. N^o 141 bis 145. 1336 bis 1340. 2699 bis 2703. 2789 bis 2793. 20 Stück.

Lit. C. à 200 Rthlr. N^o 908 bis 932. 25 Stück.

Lit. B. à 500 Rthlr. N^o 453 bis 462. 1619. 1620. 1631 bis 1638. 2697 bis 2706. 5155 bis 5164. 40 Stück.

Lit. D. à 100 Rthlr. N^o 6041. 6042. 6044 bis 6091. 9606 bis 9616. 61 Stück.

Summa . . . 146 Stück über 51,100 Rthlr.

VI. Zweite Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

(Erste Verloofung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. I. Nr. 4—8. und Talons.

Lit. A. à 1000 Rthlr. N^o 216 bis 220. 2161 bis 2165. 2361 bis 2365. 2826 bis 2830. 2896 bis 2900. 3961 bis 3965. 5946 bis 5950. 6511 bis 6515. 40 Stück.

Lit. C. à 200 Rthlr. N^o 5526 bis 5550. 5776 bis 5785. 6276 bis 6300. 60 Stück.

Lit. B. à 500 Rthlr. N^o 701 bis 710. 2321 bis 2330. 2651 bis 2660. 4821 bis 4830. 8061 bis 8070. 8081 bis 8090. 60 Stück.

Lit. D. à 100 Rthlr. N^o 17951 bis 18000. 18301 bis 18350. 100 Stück.

Summa . . . 260 Stück über 92,000 Rthlr.

Verzeichniß

der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schulverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A.

Nummern der Schulverschreibungen.	Verloofung.	Nummern der Schulverschreibungen.	Verloofung.	Nummern der Schulverschreibungen.	Verloofung.	Nummern der Schulverschreibungen.	Verloofung.	Nummern der Schulverschreibungen.	Verloofung.	Nummern der Schulverschreibungen.	Verloofung.	Nummern der Schulverschreibungen.	Verloofung.
I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.													
(Wegen der durch die 15te Verloofung zum 1. Oktober 1861 gekündigten Schulverschreibungen siehe die Liste vom 15. März 1861.)													
Lit. A. à 1000 Rthlr.													
599.	14	610 bis 12.	14	3930. 37.	14								
Lit. B. à 500 Rthlr.													
485.	7	1489. 99.	14	1927. 32.	12	2140. 46.	14	2158.	14	4299.	14	5259.	13
Lit. C. à 100 Rthlr.													
1492. 97.	14	6405. 12. 17 bis	14	13495.	9	26936.	13	36774.	11	41010.	10	50451. 55. 76.	14
1504. 9. 23. 29.	14	21. 29.	14	17055.	8	27012.	13	39087.	14	43099.	12	50553. 62. 73.	14
32. 42. 50.	14	9205 bis 7.	11	19532.	8	27961. 73.	10	39192. 97.	14	43249. 50.	6	52346.	14
1620. 27.	4	11636. 39. 40.	14	21569.	13	31513.	11	39209 bis 11.	11	49561.	10	52406. 11. 42.	14
3031.	4	46. 78. 79.	14	21606.	13	31892.	3	17. 30. 31. 39.	14	50083.	14	bis 45.	14
5585.	3	11700.	14	22851.	12	36087. 97.	12	45 bis 47.	14	50172.	9	52581.	13
6137.	14	11885.	14	25251. 52.	13	36109. 22.	12	40854. 72.	9	50393. 96. 98.	14	52595.	14
6256. 67. 74.	14	13991.	12	25308.	13								

Nummern der Schulverschreibungen.	Verloofung.												
-----------------------------------	-------------	-----------------------------------	-------------	-----------------------------------	-------------	-----------------------------------	-------------	-----------------------------------	-------------	-----------------------------------	-------------	-----------------------------------	-------------

Lit. D. à 50 Rthlr.

1315.	4	1994.	14	8785. 92. 96 bis	14	8926. 27. 29.	14	12312. 22. 45.	13	14946. 49. 58.	14	15016. 30. 41.	14	19105.	8
2755.	4	5002. 11 bis 17.		98.	14	35. 39. 41. 56.	14	79.	13	61. 75. 76. 78.	14	15712.	7	21444.	12
3567. 94.	13	19. 40. 52. 61.		8800.	14	57. 63. 67. 69.	14	12668.	8	88. 90. 98.	14	16943. 80.	10	22378.	11
4970. 75. 81.	14	66.	14	8903. 17. 24.	14	78.	14	13434. 71. 80.	12	15001. 5. 13.	14	17549.	8	22418. 19.	11

Lit. E. à 20 Rthlr.

86.	8	2323. 38. 48. 49.		2488. 92. 93.	14	2801. 2.	14	9887.	8	13094.	7	16384.	3	18934. 70.	14
1698.	10	51. 57. 70. 76.		2500.	14	3488.	6	10595.	11	13141.	7	16420. 21.	3	19003. 4. 25.	13
1964.	10	91. 92.	14	2577.	3	8429.	9	10632. 76.	11	14352. 75.	12	16603. 4.	1	19102. 18.	13
2258. 65. 66.		2400. 29. 30.		2752. 60. 68.		8529.	9	11041.	2	14415. 31.	12	18746. 71.	13	19202.	13
71. 91. 92.	14	36. 39. 43. 46.		87. 88. 96 bis		9541.	4	11505.	11	15106.	9	18841.	13	21231 bis 34.	4
2304. 9. 17. 22.	14	53. 79. 83. 85.	14	99.	14										

Lit. F. à 10 Rthlr.

553. 61. 63. 64.		697. 99.	11	818. 19. 51. 53.		1572.	4	4455. 60.	13	7853.	5	10826.	3	14537.	3
68. 74. 76 bis		704. 6. 7. 8. 10.		57. 59. 61 bis		1888.	4	4509. 54.	13	8350.	2	12420. 21. 95.	8	14922.	6
82. 89. 90. 97.	14	14. 19. 24. 30.		63. 74. 81. 82.		3970. 89.	7	5064. 67. 71.	3	8414.	2	12505. 6. 18.	8	15106.	6
603. 7. 21. 25.		44 bis 47. 64.		92. 93. 97. 99.	14	4098.	13	5171.	3	9940.	4	13248.	8	15333.	11
36. 37. 43. 48.		65. 69. 76 bis		900. 4. 9. 23.		4101. 65.	13	5330.	3	10204.	3	14204.	3	15445. 65.	12
54 bis 60. 72.		79. 83. 88.	14	26. 40. 57. 58.		4233. 83.	13	7504.	5	10527. 75.	3	14395.	3	15506.	13
76. 80. 91. 96.	14	800. 6. 8. 16.	14	61. 66. 70. 78.	14	4321.	13								

II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

(Wegen der durch die 11te Verloofung zum 1. October 1861 gekündigten Schulverschreibungen siehe die Liste vom 15. März 1861.)

6te Verloofung.				10te Verloofung.			
Lit. D. à 100 Rthlr. № 4797.				Lit. A. à 1000 Rthlr. № 302. 306 bis 308. 310 bis 312. 704. 715. 2537 bis 2539. 2542. 2544. 2547. 4517. 4518. 4523.			
Lit. D. à 100 Rthlr. № 3313.				Lit. B. à 500 Rthlr. № 257. 258. 262 bis 264. 269. 275. 277. 6829. 6837 bis 6839. 10987. 10988. 10991. 10992. 10995 bis 10997. 10999. 11002 bis 11006. 13461. 13463. 13466.			
Lit. A. à 1000 Rthlr. № 658.				Lit. C. à 200 Rthlr. № 4158. 4167. 4173. 4176. 4178. 4183 bis 4185. 4187 bis 4190. 4192. 4194. 4195. 4199. 8812. 8814. 8816. 8826. 8829. 8831. 8840 bis 8842. 8844. 8846. 8850. 8854. 8860. 9037. 9089. 9104. 9105. 9108 bis 9114. 9131. 9132. 9134 bis 9136.			
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1661. 2738. 8340.				Lit. D. à 100 Rthlr. № 6209. 6211. 6212. 6217. 6221. 6222. 6224. 6234. 6236 bis 6241. 6244 bis 6248. 6252 bis 6255. 6258. 6261. 6263. 6269. 6271 bis 6281. 6283. 6285. 6289. 6290. 14875. 14877 bis 14884.			
Lit. C. à 200 Rthlr. № 694. 701. 714. 726. 3431. 4938.							
Lit. D. à 100 Rthlr. № 19807.							
9te Verloofung.							
Lit. A. à 1000 Rthlr. № 2569 bis 2576. 4068. 4069. 4094. 4364. 4365.							
Lit. B. à 500 Rthlr. № 876. 887. 891. 1346. 5477. 5483. 11182. 11184.							
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5176. 5180 bis 5186. 10385. 10398. 10399. 10401. 10409. 10411 bis 10413. 10418. 10419. 10421. 17001. 17005. 17006. 17029. 17030. 17035 bis 17041.							
Lit. D. à 100 Rthlr. № 11833. 11840. 11842. 11852. 11855. 11857. 11865. 11866. 11869 bis 11871. 11904. 11910. 20001.							

III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

(Wegen der durch die 10te Verloofung zum 1. October 1861 gekündigten Schulverschreibungen siehe die Liste vom 15. März 1861.)

7te Verloofung.				9te Verloofung.			
Lit. A. à 1000 Rthlr. № 794. 795.				Lit. C. à 200 Rthlr. № 553. 555. 557. 558. 560. 561. 563. 564. 566. 569 bis 575. 577. 582 bis 584. 587. 592. 594. 595. 597. 598. 602 bis 604. 2827. 2829 bis 2831. 2833 bis 2835. 2841 bis 2876.			
Lit. C. à 200 Rthlr. № 18507.				Lit. D. à 100 Rthlr. № 12410. 12411. 12421. 12424 bis 12429. 12435. 12437. 12442. 12444 bis 12446. 12449 bis 12456. 12462. 12476 bis 12483. 12486 bis 12496. 12499. 12500. 12503. 12504.			
9te Verloofung.							
Lit. A. à 1000 Rthlr. № 1834. 1835.							
Lit. B. à 500 Rthlr. № 6282 bis 6284. 6287 bis 6301. 8391. 8397 bis 8399. 8402 bis 8405. 8407. 9947. 9950. 9951. 9958. 11307. 11319. 11324. 11325.							

IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

(Wegen der durch die 7te Verloofung zum 1. October 1861 gekündigten Schulverschreibungen siehe die Liste vom 15. März 1861.)

1ste Verloofung.				6te Verloofung.			
Lit. D. à 100 Rthlr. № 12694.				Lit. A. à 1000 Rthlr. № 1935. 1936. 1942. 1944. 3681. 3682. 5412. 5414. 5417.			
4te Verloofung.				Lit. B. à 500 Rthlr. № 1364. 1365. 1368. 1369. 1373. 1374. 1379. 1617. 1618. 1620. 1622 bis 1625. 1848. 1850 bis 1853. 1859. 1864 bis 1867.			
Lit. B. à 500 Rthlr. № 24. 30. 34.				Lit. C. à 200 Rthlr. № 2093 bis 2098. 2105. 2106. 2108 bis 2111. 2113 bis 2115. 2120 bis 2124. 2126. 2128. 2142. 2901. 2903. 2906. 2911. 2922 bis 2925. 2927. 2928. 2930. 2931. 2941 bis 2944.			
Lit. C. à 200 Rthlr. № 8021. 8036. 8037. 8060.				Lit. D. à 100 Rthlr. № 15214. 15217. 15221 bis 15230. 15232. 15239. 15243. 15246. 15249. 15253. 15257. 15261. 15262. 15266. 15268. 15272. 15275 bis 15284. 15287. 15288. 15291. 15293 bis 15295. 15297. 15298.			
Lit. D. à 100 Rthlr. № 11108.							
5te Verloofung.							
Lit. A. à 1000 Rthlr. № 3029. 3033. 3213. 4281.							
Lit. B. à 500 Rthlr. № 674. 682. 689. 690. 1116.							
Lit. C. à 200 Rthlr. № 1258. 1269. 1277. 1282. 1294 bis 1297. 1303.							
Lit. D. à 100 Rthlr. № 16371. 16380. 16387. 16388. 16390. 16407. 16409. 16410. 16421. 16424. 16426. 16427. 16438 bis 16441. 19978. 19986.							

V. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855A.

(Wegen der durch die 6te Verloofung zum 1. October 1861 gekündigten Schulverschreibungen siehe die Liste vom 15. März 1861.)

4te Verloofung.				5te Verloofung.			
Lit. D. à 100 Rthlr. № 9049. 9050.				Lit. C. à 200 Rthlr. № 2719. 2722 bis 2725. 2727 bis 2729. 2732. 2736 bis 2740. 2742. 2743.			
5te Verloofung.				Lit. D. à 100 Rthlr. № 3695. 3701. 3702. 3705. 3706. 3725 bis 3728. 3730 bis 3732. 8598. 8599. 8601 bis 8604. 8609. 8614 bis 8619. 8622. 8623. 8629. 8631. 8635. 8637 bis 8639.			
Lit. A. à 1000 Rthlr. № 1727.							
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1049. 3197. 3199. 3204. 4480. 4481. 4494. 4495.							

Berlin den 16. September 1861.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 40.

Breslau, den 4. Oktober

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 34 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5432. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussée in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
- Nr. 5433. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Sifzig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen.
- Nr. 5434. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussée von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiskalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkensfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungs-Bezirk Trier.
- Nr. 5435. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper“ in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Köln-Mindener Eisenbahn.
- Nr. 5436. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der westpreussischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu § 43 des Reglements der westpreussischen Landschaft vom 25. Juni 1851.
- Nr. 5437. Das Statut des Verbandes zur Senkung der Arns-Gewässer. Vom 30. August 1861.
- Nr. 5438. Die Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkeffeln vom 6. September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861.
- Nr. 5439. Die Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Änderungen der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia“ in Dortmund. Vom 5. September 1861.
- Nr. 5440. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft“ in Hagen errichteten Aktien-Gesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Am 22. d. Mts. wurde die Leiche der 15jährigen Tochter des verstorbenen Stellenbesizers Horand in Kunsdorf, Kreis Nimptsch, Namens Johanna Elisabeth, in dem Lohesflusse zwischen der Ränthchen- und Stein-Mühle mit festgeschnürten Oberarmen, verbundenem Munde und einer tiefen Schnittwunde am Halse nebst anderen äußeren Verletzungen vorgefunden.

Wer diesen Mord, sowie das muthmaßlich hier vorliegende Verbrechen der Nothzucht begangen hat, ist bis jetzt nicht ermittelt worden. Wir sichern daher Demjenigen, welcher den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben zur Untersuchung und verdienten Strafe gezogen werden können, eine Belohnung von Einhundert Thalern zu.

Breslau, den 27. September 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die von uns unterm 10. August 1852 normirte Taxe für die Heilbiener (s. Amtsblatt v. Jahre 1852 Nr. 35 pag. 302) wird hiermit durch folgende Positionen vervollständigt:

17) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Kranken . . . 5 Egr. — 7½ Egr.

18) Für das Ausziehen eines Zahnes in der Wohnung des Heilbieners 3 Egr. — 5 Egr.

Breslau, den 26. September 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In dem Abdrucke der Instruktion über die Erhebung der Klassensteuer vom 19. Juni 1851 in der außerordentlichen Beilage zum 27. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1851 befindet sich in dem Schlusse des § 1 ein Druckfehler, indem es daselbst anstatt der Worte „des Monats Juli“ heißen muß „des Monats August,“ was hiermit berichtigt wird.

Breslau, den 13. September 1861.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) stattgehabten dritten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesamtbetrag von 140,000 Rthlr. vorschriftsmäßig gezogen worden, und zwar:

160 Stück Lit. A. à 500 Rthlr.

Nr. 6.	14.	24.	34.	36.	41.	51.	58.	59.	67.	72.	88.	100.	101.	117.	118.	124.	134.
136.	145.	151.	153.	155.	158.	160.	164.	173.	197.	199.	204.	208.	209.	214.			
223.	235.	242.	252.	281.	293.	302.	304.	314.	315.	317.	327.	338.	339.	571.			
573.	583.	587.	596.	605.	618.	628.	630.	633.	639.	640.	651.	654.	661.	662.			
665.	674.	684.	696.	749.	754.	802.	803.	808.	810.	814.	817.	834.	836.	837.			
840.	841.	844.	861.	865.	873.	878.	885.	890.	921.	924.	927.	928.	929.	938.			
948.	956.	961.	966.	969.	970.	977.	1003.	1006.	1022.	1025.	1031.	1040.	1041.				
1054.	1066.	1068.	1075.	1077.	1090.	1092.	1093.	1095.	1104.	1107.	1114.	1128.					
1129.	1139.	1145.	1177.	1181.	1202.	1240.	1243.	1257.	1258.	1270.	1276.	1279.					
1294.	1311.	1316.	1320.	1322.	1324.	1328.	1333.	1340.	1349.	1357.	1376.	1378.					
1383.	1393.	1396.	1399.	1401.	1406.	1413.	1557.	1558.	1563.	1567.	1583.	1595.					
1598.																	

560 Stück Lit. B. à 100 Rthlr.

Nr. 2.	3.	21.	27.	29.	30.	32.	45.	47.	51.	57.	59.	61.	67.	73.	76.	79.	81.	84.
87.	91.	97.	98.	106.	107.	111.	122.	124.	135.	136.	145.	146.	157.	161.	165.			
186.	191.	212.	215.	221.	229.	237.	245.	252.	253.	256.	265.	287.	288.	297.				
306.	324.	326.	327.	335.	339.	340.	341.	345.	353.	367.	377.	379.	386.	387.				
401.	404.	414.	445.	446.	453.	475.	482.	486.	490.	491.	495.	498.	507.	520.				
521.	522.	525.	535.	539.	544.	562.	568.	570.	572.	983.	989.	1302.	1304.	1308.				
1309.	1320.	1322.	1328.	1330.	1334.	1345.	1349.	1350.	1352.	1353.	1358.	1360.						
1364.	1371.	1372.	1378.	1385.	1401.	1432.	1444.	1446.	1459.	1475.	1477.	1486.						
1494.	1497.	1505.	1518.	1530.	1532.	1533.	1542.	1547.	1551.	1553.	1568.	1574.						
1579.	1590.	1595.	1599.	1607.	1610.	1621.	1640.	1655.	1660.	1674.	1682.	1697.						
1710.	1712.	1721.	1723.	1725.	1726.	1727.	1728.	1731.	1735.	1739.	1740.	1741.						
1752.	1758.	1765.	1774.	1775.	1779.	1783.	1785.	1796.	1805.	1817.	1819.	1822.						
1839.	1844.	1845.	1847.	1854.	1862.	1871.	1872.	1881.	1885.	1897.	1929.	1935.						
1936.	1949.	1950.	1967.	1971.	1975.	1977.	1992.	1999.	2006.	2017.	2018.	2019.						
2022.	2029.	2036.	2041.	2048.	2051.	2053.	2061.	2072.	2073.	2078.	2083.	2090.						
2094.	2097.	2099.	2105.	2115.	2119.	2120.	2128.	2129.	2136.	2139.	2142.	2159.						
2169.	2182.	2184.	2185.	2189.	2192.	2208.	2224.	2227.	2233.	2239.	2245.	2255.						
2271.	2287.	2292.	2296.	2313.	2314.	2331.	2337.	2338.	2346.	2365.	2381.	2382.						
2385.	2394.	2401.	2420.	2425.	2435.	2444.	2450.	2462.	2463.	2464.	2486.	2490.						
2494.	2495.	2501.	2502.	2510.	2519.	2528.	2529.	2535.	2540.	2548.	2553.	2555.						
2562.	2590.	2595.	2602.	2610.	2612.	2613.	2614.	2621.	2628.	2639.	2642.	2643.						
2650.	2669.	2674.	2677.	2681.	2684.	2711.	2718.	2721.	2724.	2752.	2757.	2763.						

2769.	2772.	2793.	2795.	2805.	2806.	2807.	2821.	2823.	2824.	2837.	2842.	2847.
2848.	2860.	2872.	2878.	2896.	2904.	2912.	2914.	2921.	2939.	2944.	2947.	2954.
2975.	2980.	2989.	2993.	2997.	3000.	3005.	3014.	3015.	3029.	3031.	3037.	3046.
3047.	3059.	3065.	3066.	3084.	3085.	3088.	3089.	3091.	3094.	3103.	3104.	3108.
3112.	3114.	3123.	3126.	3135.	3153.	3155.	3157.	3165.	3186.	3189.	3203.	3571.
3580.	3591.	3594.	3596.	3597.	3598.	3608.	3613.	3620.	3627.	3629.	3644.	3645.
3650.	3651.	3666.	3680.	3690.	3702.	3703.	3708.	3714.	3716.	3723.	3729.	3734.
3735.	3745.	3746.	3752.	3756.	3762.	3765.	3766.	3772.	3776.	3777.	3780.	3782.
3785.	3790.	3822.	3823.	3824.	3828.	3830.	3836.	3840.	3842.	3846.	3852.	3872.
3878.	3879.	3882.	3883.	3891.	3899.	3901.	3909.	3910.	3913.	3919.	3932.	3938.
3940.	3955.	3957.	3959.	3973.	3981.	4000.	4002.	4004.	4007.	4014.	4015.	4018.
4021.	4023.	4031.	4035.	4038.	4039.	4045.	4050.	4071.	4072.	4075.	4076.	4077.
4079.	4087.	4088.	4097.	4101.	4107.	4112.	4123.	4144.	4145.	4166.	4170.	4176.
4179.	4181.	4186.	4216.	4224.	4226.	4234.	4235.	4258.	4259.	4263.	4272.	4276.
4278.	4283.	4288.	4301.	4319.	4324.	4337.	4340.	4343.	4344.	4349.	4350.	4354.
4358.	4363.	4370.	4389.	4390.	4392.	4399.	4400.	4402.	4403.	4414.	4415.	4422.
4438.	4440.	4449.	4450.	4453.	4459.	4482.	4485.	4494.	4501.	4503.	4507.	4511.
4514.	4515.	4542.	4555.	4559.	4571.	4594.	4617.	4620.	4629.	4647.	4652.	4657.
4677.	4683.	4684.	4685.	4706.	4714.	4725.	4729.	4731.	4733.	4746.	4753.	4787.
4789.	4792.	4795.	4799.	4800.	4803.	4806.	4818.	4819.	4829.			

160 Stück Lit. C. à 25 Rthlr.

Nr. 6.	9.	10.	14.	16.	20.	26.	27.	30.	34.	38.	47.	49.	56.	69.	71.	74.	75.	79.
87.	89.	96.	99.	100.	103.	110.	115.	232.	235.	237.	238.	242.	245.	260.	261.			
280.	281.	284.	289.	295.	299.	300.	302.	301.	310.	311.	327.	347.	348.	354.				
360.	363.	375.	377.	380.	387.	388.	390.	394.	395.	398.	407.	420.	449.	455.				
456.	462.	486.	507.	508.	519.	527.	529.	554.	555.	556.	558.	560.	568.	575.				
576.	577.	580.	591.	601.	605.	617.	620.	624.	632.	635.	637.	639.	641.	644.				
645.	659.	665.	666.	669.	685.	692.	696.	701.	704.	713.	719.	724.	725.	726.				
731.	739.	743.	744.	748.	749.	750.	763.	773.	786.	788.	800.	802.	808.	821.				
822.	826.	831.	834.	836.	838.	841.	842.	850.	862.	863.	867.	870.	885.	888.				
891.	900.	909.	911.	920.	922.	923.	930.	933.	936.	944.	945.	951.	956.	959.				
974.	989.	990.	991.	998.														

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1862

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1862 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1862 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht. Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Tagen nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden. Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von 4½ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 20. Juni 1861.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
gez. Frhr. v. Gaffron. v. Gök.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Ernannt: Der bisherige Schullehrer-Seminar-Direktor Züttner aus Ober-Glogau, zum Regierungs- und katholischen Schulrath bei der hiesigen Regierung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des königlichen Gerichts-Assessor Franz Stuschte zu Breslau zum Bürgermeister der Stadt Glas auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Kolation für den bisherigen Lehrer in Goschütz-Neudorf, Johann Tendrkoł, zum vierten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Poln.-Wartenberg.
 2) Die Kolation für den bisherigen Lehrer in Dreißighuben, Rudolph Strumpff, zum evangelischen Schullehrer in Sägen, Kreis Strehlen.
 3) Die Kolation für den bisherigen Hilfslehrer August Herrmann Böhm zum evangelischen Schullehrer in Krumpach, Kreis Trebnitz.
 4) Die Kolation für den bisherigen Hilfslehrer Johann Karl Gottlieb Lorenz zum evangelischen Schullehrer in Nauske, Kreis Striegau.

Königliche Hofkammer der königlichen Familiengüter.

Ernannt: Von dem Ministerium des königlichen Hauses zum königlichen Oberförster der Oberförster-Kandidat Wullstein, und ist demselben die durch den Tod des Forst- und Baurathes Wullstein erledigte Oberförsterstelle zu Löppendorf verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Dr. D. Langgaard zu Berlin ist unter dem 20. September 1861 ein Patent auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Fabrikanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26. September 1861 zwei Einführungs-Patente

- A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabaksportionen für Cigarren = Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet werden, und
- B. auf eine Maschine zur Fabrikation von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27. Februar 1866 für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Glashüttenbesitzer Köhrig in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Schulstelle zu Reichen, Kreis Namslau, ist vakant. Das Einkommen derselben beträgt 165. Wocirungsberechtigt ist das Dominium zu Reichen. Das letztere kann indeß seine Wahl nur auf einen der polnischen Sprache kundigen Bewerber richten.

Schwurgerichts-Sitzung: Am 7. Oktober 1861 beginnt bei dem königlichen Kreisgericht zu Brieg die vierte diesjährige Schwurgerichts-Sitzung.

Verliehen: Dem Tagearbeiter August Lorenz zu Globitschen, Kreis Gubrau, für die von ihm bewirkte Rettung des Dammarbeiters August Weltner vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille.

N u t s = B l a t t

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 41.

Breslau, den 11. Oktober

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir abschriftlich mitgetheilten Note der hiesigen Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 23. d. M. hat die Regierung dieser Staaten mittelst einer d. d. Washington, den 19. August 1861 erlassenen Bekanntmachung angeordnet, daß alle Fremden, welche die Vereinigten Staaten betreten, mit einem ordentlichen Passe ihrer Regierung, welcher das Visum einer Gesandtschaft oder eines Konsulates der Vereinigten Staaten von Nordamerika erhalten haben muß, versehen sein sollen. Das Visum wird unentgeltlich ertheilt.

Indem ich die Königliche Regierung von dieser Pass-Maßregel in Kenntniß setze, beauftrage ich Sie, für deren weitere Publikation zu sorgen.

Berlin, den 28. September 1861.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 5. Oktober 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Versicherungs-Gesellschaften in Schlesien zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste vom 30. Juni 1841 (Gesetz-Sammlung S. 285) wird hierdurch mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 19. v. M. der § 27 des Vieh-Assuranz-Reglements vom 23. April 1842 (Amtsblatt für 1842 Nr. 19, Beilage) dahin abgeändert, daß gestattet ist, die Gelder der Sozietät nach Umständen bei der Preussischen Bank oder in depositalmäßigen Papieren anzulegen.

Breslau, den 4. Oktober 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Tarpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März 1862 ist auf 2 Sgr. festgesetzt worden.

Breslau, den 30. September 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Justizministers vom 1. Januar 1862 ab die Königliche Kreisgerichts-Kommission zu Fürstenstein aufgehoben und der Bezirk derselben mit dem Königlichen Kreisgericht zu Waldenburg verbunden wird, und daß von demselben Zeitpunkte ab allmonatlich, mit Ausschluß des Monats August, Gerichtstage von je einem Tage, in dem bisherigen Geschäftslokale der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Fürstenstein für die zu deren Bezirk bisher gehörigen Ortschaften Fürstenstein, Nieder-Salzbrunn, Sorgau, Neu-Liebichau, Alt-Liebichau, Polßnitz und Tröblichsdorf mit Kolonie Zeisberg, durch einen Kommissarius des Königlichen Kreisgerichts zu Waldenburg abgehalten werden.

Breslau, den 27. September 1861.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allerhöchst ernannt: Der bisherige Landrath v. Jagow zu Kreuznach zum Polizei-Präsidenten in Breslau.

Angestellt: Der ehemalige Unteroffizier Herrmann Scholz und der ehemalige Sergeant Wilhelm Reich als Gefangenen-Aufseher bei der Strafanstalt zu Brieg.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.
Ertheilt: Der verehelichten Frau Kreis-Sekretair Hänel, Pauline geb. Dittmer, zu Strehlen, die Konzession zur Errichtung eines Mädchen-Unterrichts-Instituts daselbst.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zuerkannt: Auf Grund der am 25. und 26. September d. J. bei dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung den Fräulein

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1) Anna Effinger zu Breslau und | |
| 2) Emilie Konstanze Heymann zu Leobschütz | |
| die Befähigung als Vorsteherin einer höheren Töchterschule, so wie den Fräulein | |
| 3) Franziska Berthold zu Glaz, | 13) Emma Hirche zu Görlitz, |
| 4) Helene von Chapuis in Breslau, | 14) Elisabeth Hufeland zu Breslau, |
| 5) Sally Dünnebier in Oppeln, | 15) Marie Hunger daselbst, |
| 6) Magda Eifler daselbst, | 16) Jenny Kleinert daselbst, |
| 7) Ida Ende zu Breslau, | 17) Elisabeth Kletke daselbst, |
| 8) Margaretha Epler in Schweidnitz, | 18) Waleśka Krause daselbst, |
| 9) Mathilde von Hamilton in Breslau, | 19) Elise Marquardt daselbst, |
| 10) Emma Herdan daselbst, | 20) Klara Richter daselbst, |
| 11) Anna Hinz daselbst, | 21) Anna König daselbst |
| 12) Bertha Hippe daselbst, | |
| die Befähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen, und | |
| 22) Karoline Kukničky in Myslowitz | |
| die Befähigung als Lehrerin von jüdischen Mädchen bis zu neun Jahren. | |

Königliche Intendantur, VI. Armee-Corps.

- Besetzt: 1) Der Intendantur-Rath Schumann zum vierten Armee-Korps.
2) Der kontrolleführende Kasernen-Inspektor Döpel von Reisse nach Berlin.
3) Der kontrolleführende Kasernen-Inspektor, Premier-Lieutenant a. D. Hasé'e, von Magdeburg nach Reisse.
4) Der Kasernen-Inspektor Scholz von Glaz nach Wittenberg.
5) Der Lazareth-Inspektor Kammeler von Reisse nach Glogau.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Kaufmann S. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. Oktober 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung: Das dem Techniker Georg Mehliß zu Berlin unterm 7. August 1860 ertheilte Patent

auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, in so weit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Rektorstelle in Polnisch-Wartenberg ist vakant und wird von dem Magistrat daselbst wieder besetzt. Das Stelleinkommen wird auf 400 Rthlr. angegeben.

2) Die katholische Schullehrerstelle zu Bertholdsdorf bei Reichenbach, mit welcher das Organisten- und Küsteramt verbunden, ist erledigt. Die Stelle ist reglementsmäßig dotirt. Vocirungsberechtigt ist Se. Excellenz der Graf Sandrecky-Sandraschütz auf Langenbielau.

N m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 42.

Breslau, den 18. Oktober

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Betreffend den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekanntnissen über rekommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

Die Vorschrift des Reglements vom 21. Dezember 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, § 32 Nr. VI, wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekanntnisse über rekommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln“ § 32 Nr. VI. a. a. D. fort.

Berlin, den 5. Oktober 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Stadtgemeinde Brieg hat als Besitzerin des Dominii Leubusch, Kreis Brieg, mittelst Vertrag vom 5. April c. 4 Morgen Wiesenland von dem Dominium Leubusch an den Bauer Karl George Hentschel, Hyp.-Nr. 18 zu Leubusch, abgetreten, wofür der letztere eine Ackerparzelle von 117 Quadr.-R. und der Besitzer des Grundstücks, Hyp.-Nr. 1 zu Leubusch, Gottlieb Hentschel, eine dergl. von 1 Morg. 3 Quadr.-R. dem Dominium Leubusch überlassen hat. — Auf Antrag der genannten Interessenten und mit der auf Grund des § 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Versammlungen u. ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien ist das obige zu dem Dominio Leubusch bisher gehörige Grundstück aus diesem Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gemeindeverbande Leubusch einverleibt, und sind die vorstehend genannten, zum Gemeindeverbande Leubusch bisher gehörigen Parzellen aus diesem Gemeindeverbande ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Leubusch einverleibt worden. — Gemäß der Bestimmung im alinea 7 § 1 a. a. D. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4. Oktober 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die praktische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

- 1) Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualifikation als Feldmesser erwerben wollen, haben
 - a. die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speziell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können;
 - b. die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen und gezeichnet haben.
- 2) Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1 genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königl. Regierung nachzusuchen.

- 3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1 genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Kandidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
- 4) Wenn die Regierung die von dem Kandidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1 genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.
- 5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Kandidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifikations-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.
- 6) Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Breslau.

III. 10,329.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 3. Oktober 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten und Abthl. des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- Bestätigt: 1) Die Wahl des Bürgermeisters Altschaffel in Wanssen zum Bürgermeister der Stadt Reichenstein auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.
- 2) Die Wahl des Appellationsgerichts-Referendarius Ludwig in Lauban zum Bürgermeister der Stadt Wohlau auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren.
- 3) Die Wahl des Kaufmanns Hiller zum unbefordeten Beigeordneten der Stadt Trebnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.
- 4) Die Wiederwahl des Brauerei-Besizers Mahlberg zum unbefordeten Rathmann der Stadt Juliusburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

- Bestätigt: 1) Die Wahl des bisherigen Hilfslehrer Franz Gauglik zum katholischen Schullehrer in Walbitz, Kreis Neurode.
- 2) Die Kolation für den bisherigen Hilfslehrer August Wilhelm Rusche zum evangelischen Schullehrer in Dreißighuben, Kreis Reichenbach.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

- Bestätigt: Die Kolationen für den bisherigen Rektor an der höheren Mädchenschule zu Liegnitz Herrmann König, den bisherigen Hilfslehrer am Gymnasium zu Liegnitz Leo Rudolph Samuel Peiper, und den bisherigen zweiten Civil-Inspektor an der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Dr. Meißner, zu Lehrern am St. Maria Magdalenen-Gymnasium zu Breslau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

- Bestätigt: Die Kolation für den bisherigen Predigtamts-Kandidaten und Subrektor in Schwedt, Friedrich Wilhelm Eduard Stein, zum Diakonus der evangelischen Kirchengemeinde in Wohlau.

Königliches Konsistorium für die Provinz Posen.

- Ernannt: Der bisherige Pastor August Herrmann Theodor Stumpf aus Kopnik zum Divisions-Prediger der Königlichen neunten Division.

Vermischte Nachrichten.

- Schwurgerichts-Sitzung: Am 4. November c. Vormittag 8 Uhr beginnen zu Jauer die Verhandlungen der dritten diesjährigen Schwurgerichts-Periode. Ausgeschlossen von dem Zutritt zu den öffentlichen Verhandlungen sind unbetheiligte Personen, welche unerwachsen sind oder welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Außerordentliche Beilage

zu № 42 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu
Breslau pro 1861.

Durch Versekung des Königlichen Kreis-Thierarztes Nimptscher Kreises ist diese Stelle vakant geworden. Wir fordern daher qualifizierte Thierärzte auf, sich unter Einreichung ihrer Approbationen und sonstigen Führungs-Atteste binnen vier Wochen bei uns um selbige zu melden.

Breslau, den 9. Oktober 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums bringen wir nachstehend die Anweisung, welche dasselbe zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, unter dem 29. v. M. erlassen hat, zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 8. Oktober 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Anweisung

zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im § 20 und § 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Zur Ausführung der in den §§ 20 und 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Zwecke von weniger als 12 Rthlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den § 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbstverfertigter Weinwand durch die Cirkular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Rthlr. nach wie vor zulässig, unbeschadet die volle Steuer vom Handel mit Weinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Cirkular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten § 20 und der Bestimmung unter Nummer VI, bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabrikanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Rthlr. statt 12 Rthlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Rthlr. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit

Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,

Woh — mit Ausschluß des Federviehes (§ 3 Nr. 1 des Regulativs vom 4. Dezember 1836) und kleinen Wildprets,

Kramwaaren,
Leinwand, Zwillich und Drillich (§ 14 Nr. 5 des Regulativs vom 28. April 1824),
Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und
physikalischen Instrumenten;

- B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A benannten Gegenständen, wenn der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthieres (Pferdes oder Maultieres) bedient;
- C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerreotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Kommissionäre und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;
- D. zum Auffuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Rthlr. (§ 20 des Gesetzes, Nummer VI unten) nicht zutreffen;
- E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Karitäten-Kabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Karouffellen oder Menagerien;
- F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II aufgeführten Art und für die unter II bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, soweit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Rthlr. Maß greifen (Nr. I.), Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Rthlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indeffen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Rthlrn. nicht zugestanden werden darf (Nr. I.), findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Rthlr. auf 16 Rthlr. jährlich ebenfalls Anwendung; jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfang des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Rthlr. zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Rthlrn. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes, beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III und IV zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Rthlrn. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Rthlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Rthlrn. zulässig (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Rthlrn. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Auffuchen von Waarenbestellungen oder zum Auf-

Kauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handels-Klassen A I oder A II. — Handeltreibende, welche zur Klasse B veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbebescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den § 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. bestimmt, daß wenn bei Berechnung von 12 Rthlrn. für jeden zu ertheilenden Gewerbebeschein der bezeichneten Art sich eine Summe ergibt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Klasse A I oder A II zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Klasse L) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Klasse A II in der zweiten Abtheilung zum Steuersaße von 8 Rthlrn. veranlagter Kaufmann oder Fabrikant schon für den ersten Gewerbebeschein, welcher mit 12 Rthlrn. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Rthlrn. mit 4 Rthlr. als Steuer in der Klasse L zu entrichten, und ein Geschäft, welches 42 Rthlr. Steuer in Klasse A II zahlt, für 3 Gewerbebescheine nichts, für den vierten 6 Rthlr. und für jeden weiteren Gewerbebeschein 12 Rthlr. Jahressteuer in der Klasse L zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbebescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wieviel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Kontrolle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Klassen A I und A II bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbebescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Klasse L deren Eintragung bewirkt und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Klasse L der für die Gewerbebescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbebeschein die Nummer der Rolle für die Klasse A I oder A II aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden, und wenn außerdem angeführt wird, der wievielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbebeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Klasse A I. oder A II., den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbebescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbebescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbebescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbebeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlaß vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbebescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Saße statt der Klasse A die Klasse A I. oder A II. zu benennen und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von Rthlrn.“

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbebeschein statthaft ist, ledig= lich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbebescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbebescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29. September 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

A n w e i s u n g

zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (Gesetz-Samml. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des § 26 und folg. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst königlicher Verordnung zerlegt werden (§ 6 des Gesetzes vom 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es verwendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 § 9 Nr. 2 soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt (§ 9 Nr. 1 und 8 a. a. D.), in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannichfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen.

Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

- 1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Köslin, Stralsund, Oppeln und Münster;
- 2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
- 3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
- 4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Köln, Koblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von sieben Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem § 9 Nr. 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einan-

der so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Beteiligten selbst befriedigendes Ergebnis zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Möglichkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten, und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung stattgefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§ 9, Nr. 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nr. 3), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstaten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäfts nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Aktien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstände zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§ 9 Nr. 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Kommissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt.

Das Ergebnis der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Kommissarius im Wahltermine bekannt zu machen.

Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermine.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermine schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuern bewirken werde. (§ 9 Nr. 7 a. a. D.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfnis einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlakte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlakts erfolgt der Ausruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebnis der Wahl, hinsichtlich dessen dem Kommissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§ 9 Nr. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu steuernden Gesellschafts-Mitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Kommissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III.), so muß das Ergebnis des früheren Wahltermins in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebnis der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirke der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Kommissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der § 29 a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung.

Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein.

Neuwahlen im Laufe der dreijährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III.) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Kommissarius jedes-

mal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten von einem Wahlbezirk nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Finanz = Minister.
gez. v. Patow.

Vorstehende Wahl = Instruktion wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- 1) gemäß Nr. V. derselben der Königl. Regierungs = Assessor Herr Merleker hierselbst zum Wahl = Kommissarius für die Klasse A. I. ernannt worden ist;
- 2) daß der Regierungsbezirk Breslau zwar nur Einen Steuerbezirk in Betreff der Einschätzung der Klasse A. I. zur Gewerbesteuer bildet, jedoch in zwei Wahlbezirke Breslau und Reichenbach mit den gleichnamigen Wahlorten getheilt worden ist, wovon
 - a. der Wahlbezirk Breslau Stadt und Kreis Breslau, sowie die Kreise Brieg, Gubrau, Miliisch, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Nimptsch, Oels, Ohlau, Steinau, Strehlen, Trebnitz, Wartenberg und Wohlau mit den in diesen Kreisen belegenen Städten umfaßt,
 - b. der Wahlbezirk Reichenbach dagegen die Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Neurode, Glas und Habelschwerdt mit den darin belegenen Städten;
- 3) daß für den Wahlbezirk Breslau acht und für den Wahlbezirk Reichenbach drei Abgeordnete und ebensoviel Stellvertreter, zusammen also elf Abgeordnete und elf Stellvertreter zu wählen sind. (Nr. II. ad 3 der Anweisung);
- 4) daß die Erhebung der Gewerbesteuer durch die betreffenden Kreis = Steuer = Kassen erfolgen und jedem Steuerpflichtigen die betreffende Kasse bei Bekanntmachung des Betrages der zu entrichtenden Gewerbesteuer namhaft gemacht werden wird.

Breslau, den 9. Oktober 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein = Gewinnes wird in Ausführung des § 5 des Gesetzes vom 25. September 1820 die Zeit vom 1. bis 20 November d. J., letzteren Tag mit eingeschlossen, hiermit bestimmt.

Breslau, den 12. Oktober 1861.

Der Provinzial = Steuer = Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellations-Gericht zu Glogau.

- Befördert:** 1) Der interimistische Sekretair Pusch zu Sprottau definitiv zum Kreisgerichts-Sekretair.
 2) Der Bureau-Assistent Görk zu Lähn zum Kreisgerichts-Sekretair.
 3) Der Civil-Supernumerar Seyffert zu Görlitz zum Bureau-Diätar bei der Kreisgerichts-Kommission zu Messersdorf, im Bezirke des Kreisgerichts zu Lauban.
 4) Der interimistische Gefangenen-Ober-Aufseher Lorenz zu Grünberg definitiv zum Gefangenen-Ober-Aufseher.
 5) Der Invalide Sucker zum Hilfsunterbeamten bei dem Kreisgerichte zu Guhrau.
 6) Der Invalide Wittwer zum Hilfsunterbeamten beim Kreisgerichte zu Liegnitz.

- Bersetzt:** 1) Der Staats-Anwalt Everken in Warburg in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte zu Sagan und Sprottau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sagan.
 2) Der Gerichts-Assessor Mohrenberg aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau an das Kreisgericht zu Liegnitz.
 3) Der Referendarius Oppert aus dem Departement des Kammergerichts in Berlin an das Kreisgericht zu Görlitz.
 4) Der Kalkulator Fischer in Löwenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lauban.
 5) Der Kalkulator Hoffmann in Lauban in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Löwenberg.
 6) Der Bureau-Diätar Kühn in Löwenberg an das Kreisgericht zu Görlitz.
 7) Der Bureau-Diätar Stridde in Messersdorf an das Kreisgericht zu Glogau.

Ausgeschieden: Der Hilfsunterbeamte Defensz in Liegnitz.

- Pensionirt:** 1) Der Salarienkassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor, Kreisgerichts-Sekretair Krug in Glogau.
 2) Der Bote und Exekutor Jäckel in Görlitz.

Bestätigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Guhrau.				
Rügen, Groß-Osten, Klein-Osten, Niebe, Kittlau und Wald- vorwerk	—	Mehrkopf	Brennerei-Inspektor	Niebe.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem Ernst Gefner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 10. Oktober d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

- a. zum Ablegen von Wollfließen,
- b. zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 43.

Breslau, den 25. Oktober

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

Instruktion vom 30. September 1861,

über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen, mit Ausschluß des Oberbergamts-Distrikts Bonn.

Zur Ausführung der §§ 3—6 des Gesetzes, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter vom 10. Juni d. J., verordne ich auf Grund des § 15 desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§ 19—44 der Circular-Verfügung vom 31. März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschluß des Oberbergamts-Distrikts Bonn, was folgt:

§ 1. Die bei dem Oberbergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungsregister eingetragen.

Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Oberbergamts, gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Muther das mit dem Präsentationsvermerke versehene Duplikat seiner Muthung zuzustellen.

§ 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentationsvermerke versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§ 3. Der Berggeschworene etermin zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen konfessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu stellen, oder einen nach Vorschrift des § 5 angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungs-Termine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Oberbergamte nicht für anwendbar erachtet (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungs-Termin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das beehrte Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Oberbergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§ 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Oberbergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein.

Die bei dem Oberbergamte bestellten königlichen Markscheider, sowie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung

machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien, sowie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungskarte wird von dem betreffenden Königlichen Markscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Oberbergamts verificirt.

§ 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§ 2) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situationsplan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maßstabe in zwei Exemplaren einzureichen.

Dieser Plan muß von einem konzessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situationsplan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene denselben auf Kosten des Muthers durch einen konzessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situationsplan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§ 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, sowie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§ 4. 5) ein.

Kann die Kartirung des Fundortes von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situationsplan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen konzessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers.

Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protokoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren.

Der Berggeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Oberbergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein.

In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§ 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuchbaue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Oberbergamte noch nicht zugegangen ist.

§ 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Oberbergamt die Muthung durch einen, gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§ 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahre zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Allgemeine Preussische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechts binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, sowie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maßgebend.

§ 10. Findet sich bei der Auftragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der theilhaftigen Muther von der vorhandenen Kollision benachrichtigt, mit dem Bemerkten, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der kollidirenden Muthung Einspruch (§ 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J.)

§ 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., von dem Oberbergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§ 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Oberbergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des Termins zur Feldebefichtigung, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (A. L. R. II. 16. § 169) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollen außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situationsplanes (§ 5) an den Berggeschworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen konfessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldebefichtigungs-Termine werden

- 1) der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes, beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen;
- 2) alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde kollidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolglicher Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde kollidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungsbehörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliebigen Bergwerkseigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmung ihrer Interessen mit vorzuladen.

§ 13. In dem Termine zur Feldebefichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protokoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen.

Das Protokoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maßgabe der erfolgten Aufschlüsse und des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Oberbergamte eingereicht.

§ 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Oberbergamte der Beschluß über den Verleihungsantrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Wird der Verleihungsantrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten:

- 1) die Entscheidung über die von jedem der kollidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer kollidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zugleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen;
- 2) die Feststellung des nach Maßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes.

Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§ 4 u. 5) angehängt werden, auf welchem dieses Feld verzeichnet ist.

Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungsantrages, so bleibt die Entscheidung über die kollidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§ 15. Ist durch den Rekursbescheid des Ministers oder, falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Oberbergamts der Verleihungsantrag des Muthers für zulässig erachtet, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthszettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§ 6) und über die Feldesbesichtigung (§ 13) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§ 14) und des Rekursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuhängen.

Ist der Verleihungsantrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Rekursbescheides, begehre, oder ob er auf die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungsurkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Rekursbescheide, auszufertigen.

§ 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Oberbergamtes oder durch den Rekursbescheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Oberbergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§ 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruktion eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruktion fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Einsprüche bereits beendet, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Oberbergamtes nach § 15 abzufassen.

§ 18. In dem rechtsrheinischen Bezirke des Oberbergamtes zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienstinstruktion für die Berggeschworenen vom 24. Oktober 1858 in den §§ 4—19 enthaltenen Vorschriften über die Instruktion der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruktion zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Wegen Ersakleistung für präklubirte Kassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Kassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersakleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße 92 hieselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersak dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Günther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Besitzer des Ritterguts Pilgramshain, Kreis Striegau, Königl. Kammerherr und Landesälteste v. Seydlitz, hat mittelst gerichtlicher Verträge vom 24. April v. J. an den Besitzer der Stelle Nr. 27 daselbst, Friedrich August Bartsch, eine Parzelle von 61 Quadr.-R. und an den Besitzer der Stelle Nr. 24 daselbst, Johann Gottfried Schädel, eine solche von 3 Morgen 178 Quadr.-Ruthen abgetreten, wofür der erstere ihm von der Stelle Nr. 27 eine Parzelle von 61 Quadr.-R. und der 2c. Schädel von der Stelle Nr. 24 eine Parzelle von 3 Morg. 42 Quadr.-R. und eine andere von 80 $\frac{1}{2}$ Quadr.-Ruthen überlassen hat.

Auf Antrag der genannten Interessenten und mit der auf Grund des § 1 alinea 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 über die Landgemeinde-Verfassungen 2c. ertheilten Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien sind die obigen zu dem Rittergute Pilgramshain bisher gehörigen Grundstücke aus diesem Gutsbezirke ausgeschieden und dem Gemeindeverbande Pilgramshain einverleibt und ebenso die vorstehend genannten zum Gemeindeverbande Pilgramshain bisher gehörigen Grundstücke aus diesem Gemeindeverbande ausgeschieden und dem Gutsbezirke von Pilgramshain einverleibt worden. Gemäß der Bestimmung im alinea 7 § 1 a. a. D. wird diese Bezirks-Veränderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 697) für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. stehen die Termine

- a. zur Wahl von drei Abgeordneten der Gewerbetreibenden und drei Stellvertretern in der Stadt Reichenbach im Saal des städtischen Schießhauses Sonnabend den 2. November d. J., Vormittags 11 Uhr, und
- b. zur Wahl von acht Abgeordneten und acht Stellvertretern in Breslau im Prüfungs-Saal des Elisabeth-Gymnasiums Montag den 11. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an.

Dies wird hiermit in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern 2c. vom 9. Oktober d. J. (Amtsblatt Seite 262 bis 265) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. Oktober 1861.

Der Wahl-Kommissarius der Königl. Regierung,
Königlicher Regierungs-Assessor Merleker.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der interimistische Kreis-Sekretair Lichtenberg zu Suhrau zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Suhrau.

Bestätigt: Die Wahl des Fleischermeisters Nitschke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Juliusburg auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: Die Kolation für den bisherigen Schullehrer und Organisten in Hussineß, Friedrich Sätel, zum evangelischen Schullehrer und Organisten in Senitz, Kreis Nimptsch.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Ertheilt: In Folge der bestandenen Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte in der evangelischen Kirche den Predigtamts-Kandidaten

- 1) Karl Friedrich Gottlieb Dobschall aus Breslau, 30 Jahr alt;
- 2) Friedrich Gustav Adolph Uhse aus Nitschütz bei Glogau, 27 $\frac{1}{4}$ Jahr alt.

Gleicherweise den nachbenannten Kandidaten der Theologie:

- 1) Paul Julius Johannes Schönwälder aus Ostrowo;
- 2) Edmund Ferdinand Schottky aus Wendisch-Buchholz, Provinz Brandenburg;
- 3) Runo Theobald Engelhard Schwerk aus Paschkernitz bei Kriebitz nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen.

Königliches Appellations-Gericht zu Breslau.

Ernannt: 1) Der Gerichts-Assessor Treutler zu Waldenburg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte daselbst.

2) Der Gerichts-Assessor Uffig zu Breslau zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Sauer, mit der Funktion als Mitglied der Gerichts-Deputation zu Schönau.

3) Der Gerichts-Assessor Lehne zu Festenberg zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Festenberg.

4) Der Kreisrichter Lottermoser zu Trachenberg zum Rechtsanwalte bei dem Kreisgerichte zu Polnisch-Wartenberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Festenberg.

5) Die Referendarien Wilhelm Abegg, Georg Piper und Ferdinand Banjura zu Gerichts-Assessoren.

6) Der Auskultator Karl Neukirchner zum Referendarius.

7) Die Rechtskandidaten Emil Franzli, Paul Bodelius, Günther v. Dallwig, Gustav Dieterich, Karl Drescher, Leopold Freiherr von Rothkirch-Brach, Joseph Seidel, Hermann Böwensfeld, Julius Göbe, Dr. Hermann Havn, Oswald Jänsch und Heinrich Hanow zu Auskultatoren.

8) Der Stadtgerichts-Bureau-Assistent Umsel zu Breslau zum Stadtgerichts-Sekretair bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

9) Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Dittinger zu Breslau zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

10) Der Appellationsgerichts-Bote Luserke zum Botenmeister bei dem Appellationsgerichte.

11) Die Hilfsboten Rudolph Schulz und Wilhelm Pfumfel zu Boten bei dem Appellationsgerichte.

12) Der Hilfsgefangenenwärter Franz Schönwiese zu Trebnitz zum Gefangenenwärter bei dem Kreisgerichte daselbst.

13) Der Hilfsbote und Hilfssekretor Gottlieb Koch zu Trebnitz zum Boten und Sekretor bei dem Kreisgerichte daselbst.

14) Der invalide Gefreite August Pfennig zu Breslau zum Hilfsboten bei dem Appellationsgerichte.

15) Der ehemalige Hautboist Franz Weiß zu Breslau zum Hilfsboten und Hilfssekretor bei dem Stadtgerichte zu Breslau.

Versetzt: 1) Der Gerichts-Assessor Stüler in den Bezirk des Kammergerichts.

2) Der Gerichts-Assessor Mohrenberg und der Referendarius Julius Umlauf in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau.

3) Der Referendarius Julius Matteredne in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

4) Der Referendarius Emil Biel aus dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Ratibor, so wie die Auskultatoren Ottavio Freiherr von Zedlitz-Neukirch und Klemens Wicenz aus dem Bezirke des Kammergerichts in das hiesige Departement.

5) Der Auskultator Otto Agte in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

6) Der Kassen-Diätarius Robert Semmler zu Wohlau an das Kreisgericht zu Breslau.

7) Der Kassen-Diätarius Oskar Zebulla zu Breslau an das Kreisgericht zu Wohlau.

8) Der Bureau-Diätarius Friedrich Knab zu Münsterberg an das Kreisgericht zu Trebnitz.

9) Der Bureau-Diätarius Georg Pietzsch zu Reichenbach an das Kreisgericht zu Münsterberg.

Ausgeschieden auf eigenen Antrag: 1) Der Referendarius Emil Adamczyk.

2) Der Bureau-Diätarius Jungas zu Trebnitz.

Pensionirt: 1) Der Stadtgerichts-Kanzlist Mittmann zu Breslau unter Beilegung des Titels „Kanzlei-Sekretair.“

2) Der Stadtgerichts-Bote und Sekretor Fränzel zu Breslau.

Gestorben: 1) Der Kreisgerichts-Rath Steinbeck zu Striegau.

2) Der Stadtgerichts-Bureau-Diätarius Karl Hentschel zu Breslau.

3) Der Kreisgerichts-Bote und Sekretor Dunke zu Brieg.

Befähigt im Schiedsmanns-Amte:

Amtsbezirk.	Bez.-Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Stadt Breslau.				
Burgfeldbezirk	10	Reinhold Bürkner	Kaufmann	Nikolaistraße Nr. 33.
Katharinenbezirk	25	Karl Kühn	Bäckermeister	Dominikanerplatz Nr. 2.
Kreis Breslau.				
Altaschin und Wessig Hartlieb	60 60 a.	Karl Michalle Louis v. Seydlitz	Gutspächter Rittergutsbesitzer	Altaschin. Hartlieb.
Alt-Scheitnig, Fischerau, Grünwiese, Leerbeutel und Wilhelmsthal	2	Joseph Klose	Gastwirth	Alt-Scheitnig.
Schlantz, Malsen, Ha- berstroh, Kreiselwitz, Klein = Syrbing und Wilhelmsthal	77	Oswald Butthy	Lehrer	Schlantz.
Reibnitz und Poln. = Pe- terwitz	64	Richard Dieze	Lieutenant und Erbschol- tiseibesitzer	Poln. = Peterwitz.
Zschirne	98	Erdmann Schneeweiß	Lehrer	Zschirne.
Lehmgruben	42	Joseph Freund	Partikulier	Lehmgruben.
Schweinem, Zeipe und Petersdorf	86	Karl Bernau	Gastwirth und Bäcker- meister	Petersdorf.
Kreis Brieg.				
Bankau	7	Daniel Zhielscher	Bauergutsbesitzer	Bankau.
Löwen	6	Hugo Auzt	Apotheker	Löwen.
Teschen	23	Hugo Michaelis	Lehrer	Teschen.
Dritter Stadtbez. Brieg	III.	Robert Bruckisch	Kreisgerichts-Sekretair	Brieg.
Paulau	36	Karl Wilhelm Flögel	Gastwirth	Paulau.
Kreis Frankenstein.				
Stolz und Reifezägel	40	Karl Sauer	Bauergutsbesitzer	Stolz.
Kleutsch	20	Heinrich Schade	früher Gutsbesitzer	Kleutsch.
Kreis Glatz.				
Eisersdorf	3	Anton Pfeiffer	Hausbesitzer	Eisersdorf.
Kreis Habelschwerdt.				
Altwaltersdorf	66	Benjamin Baumgärtner	Riener	Altwaltersdorf.
Plomnitz und Weißbrodt	45	Ignaz Schmidt	Schmiedemeister	Plomnitz.
Spätenwalde	57	Joseph Fistel	Bauer und Gerichtscholz	Spätenwalde.
Verlorenwasser	64	Thadäus Urban	Bauer	Verlorenwasser.
Michaelsthal	37	Klemens Kühn	Kolonist	Michaelsthal.
Wölfelsgrund	73	Eduard Geide	Förster	Wölfelsgrund.
Langenbrück	30	Joseph Klemmer	Tischlermeister	Langenbrück.
Altneisbach	40	Franz Scholz	Gärtner	Altneisbach.
Kreis Militzsch.				
Trachenberg	4	Karl Hantke	Destillateur	Trachenberg.

Amtsbezirk.	Nr.	Name.	Charakter.	Wohnort.
Kreis Münterberg.				
Weigelsdorf	18	August Zimmermann	Müller	Weigelsdorf.
Neuhof und Heinrichau, Faschenberg	11	Emil Geh	Bäckermeister	Heinrichau.
Frömsdorf	37	Ernst Buhl	Bauergutsbesitzer	Frömsdorf.
Kreis Neumarkt.				
Borne und Grünthal	10	Otto Bischoff	Lehrer	Borne.
Kobelnik	39	Franz Kliner	Gerichtsschreiber	Lubthal.
Bischdorf und Bruch	7	Ferdinand Nicksch	Bauergutsbesitzer	Bischdorf.
Landau	46	Alois Bannert	Bauergutsbesitzer	Landau.
Ober-Stephansdorf und Seeborf	87	Eduard Bochus	Rentmeister	Ober-Stephansdorf.
Fürstenau	23	Fischer	Oberamtmann	Fürstenau.
Borganie	9	Joseph Anders	Kretschambesitzer	Borganie.
Nettkau	54	Klemens Graf Pinto	Rittergutsbesitzer	Nettkau.
Kreis Neurode.				
Albendorf	17	Heinrich Scholz	Tischlermeister	Albendorf.
Kreis Dhlau.				
Peisterwitz	32	Gottlieb Tschierley	Reßbauergutsbesitzer	Peisterwitz.
Kreis Reichenbach.				
Langenbielau 1ster Bezirk	4	Gustav Hoffmann	Hausbesitzer	Langenbielau.
Kreis Steinau.				
Bielwiese	2	Balthasar Otto Siegis- mund Freiherr von Frankenberg-Lüttvitz	Majoratsbesitzer	Bielwiese.
Kreis Trebnitz.				
Raltschawe, Droschen und Pflaumendorf	17	Moriz Griffig	Riemermeister	Trebnitz.
Kreis Waldenburg.				
Nieder-Wüstegiersdorf	20	Otto Theodor Heydrich	Bauergutsbesitzer	Nieder-Wüstegiersdorf.
Ober- und Nieder-Adels- bach	5	Ernst Gottlieb Ansförge	Lehrer	Nieder-Adelsbach.
Alt-Lässig und Neu- Hohendorf	30	Ernst Gottlieb Rusche- weih	Kommissionair	Gottesberg.
Kreis Wartenberg.				
Mangschütz	22	Christian Lippa	Bauer	Mangschütz.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 44.

Breslau, den 1. November

1861.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 35 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5441. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glas-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück, resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.
- Nr. 5442. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Ebersdorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.
- Nr. 5443. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Rthln.
- Nr. 5444. Das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Rthln. Vom 4. September 1861.
- Nr. 5445. Den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Entrichtung der Bootsengebühren und die Vergütungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.
- Nr. 5446. Die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft zum Betriebe der Wasserheil-Anstalt Marienberg zu Boppard am Rhein“ mit dem Domizil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861.
- Nr. 5447. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobilien-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen.
- Nr. 5448. Die Bekanntmachung der Ministerial Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Stappens-Konvention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. Oktober 1861.

Die erschienene Nr. 36 der Gesetzsammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

- Nr. 5449. Die Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Klasse des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. Oktober 1861.
- Nr. 5450. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Drebach, Güdingen und Fehingen bis zur bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.
- Nr. 5451. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eichhorst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 697) für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. sehen die Termine

- a. zur Wahl von drei Abgeordneten der Gewerbetreibenden und drei Stellvertretern in der Stadt Reichenbach im Saal des städtischen Schießhauses Sonnabend den 2. November d. J., Vormittags 11 Uhr, und
- b. zur Wahl von acht Abgeordneten und acht Stellvertretern in Breslau im Prüfungs-Saal des Elisabeth-Gymnasiums Montag den 11. November d. J., Vormittags 10 Uhr, an.

Dies wird hiermit in Verfolg der Amtsblatt-Bekanntmachung der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern u. vom 9. Oktober d. J. (Amtsblatt Seite 262 bis 265) mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sonst etwa mitgetheilten anderen Termine in dieser Angelegenheit wegen der bevorstehenden Anwesenheit Ihrer Majestäten in der Provinz auf die obigen verlegt worden sind. Breslau, den 26. Oktober 1861.

Der Wahl-Kommissarius der Königl. Regierung,
Königlicher Regierungs-Assessor Merleker.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden u.

Zur steuerlichen Abfertigung der mittelst der Oberschlesischen und Posener Eisenbahn hieselbst ein- und ausgehenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände und der einer städtischen Steuer unterliegenden Brennmaterialien, des Bieres und Wildprets ist unter Aufhebung der bisherigen Strehleiner Thorkontrolle eine besondere Steuer-Expedition auf dem Oberschlesischen Bahnhofe mit unbeschränkter Erhebungs-Befugniß errichtet.

Bei denselben sind die im Frachtverkehr eingehenden Gegenstände der vorgeordneten Art, sowie das lebende Schlachtvieh von dem Eisenbahn-Zugführer oder Packmeister anzumelden, und werden sodann der weiteren steuerlichen Abfertigung je nach ihrer Bestimmung in Gemäßheit des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs vom 29. November 1825, des Regulativs zur Erhebung der Kommunalsteuer von Brennmaterialien, Bier und Wildpret vom 4. Oktober 1852 und der dazu gehörigen späteren Vorschriften unterworfen.

Die im Passagierverkehr eingehenden derartigen Gegenstände sind sogleich bei der Ankunft eines jeden Personenzuges von den Reisenden selbst den im Steuer-Expeditionslokale des Bahnhof-Empfangs-Gebäudes jedesmal anwesenden Steuerbeamten anzumelden, und ebenso können daselbst die in dieser Art ausgehenden Gegenstände, deren Ausfuhr nachgewiesen werden soll, angemeldet werden.

Die Dienststunden der Steuer-Expedition sind für die Abfertigung

- a. der gewöhnlichen Frachtgüter an den Wochentagen Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr;
- b. der Eilgüter außerdem an Sonn- und Festtagen Vormittags von 7 bis 9 Uhr und von 11 bis 12 Uhr;
- c. des lebenden Schlachtviehes täglich in den Monaten Oktober bis März von früh 6 Uhr, in den Monaten April bis September von früh 5 Uhr bis Abends zum Abgange des letzten Personenzuges.

In Gemäßheit eines Erlasses des Herrn General-Direktors der Steuern vom 16. d. M. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 22. Oktober 1861.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Der Ober-Regierungs-Rath Sabarth.

In der in Gemäßheit des § 11 der Statuten der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien vom 5. Dezember 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 609) statigehabten dritten Verloosung von Schlesischen Provinzial-Obligationen (Obligationen der Provinz Schlesien) sind folgende Apoints über einen Gesamtbetrag von 140,000 Rthlr. vorschristsmäßig gezogen worden, und zwar:

160 Stück Lit. A. à 500 Rthlr.

Nr. 6.	14.	24.	34.	36.	41.	51.	58.	59.	67.	72.	88.	100.	101.	117.	118.	124.	134.
136.	145.	151.	153.	155.	158.	160.	164.	173.	197.	199.	204.	208.	209.	214.			
223.	235.	242.	252.	281.	293.	302.	304.	314.	315.	317.	327.	338.	339.	571.			
573.	583.	587.	596.	605.	618.	628.	630.	633.	639.	640.	651.	654.	661.	662.			
665.	674.	684.	696.	749.	754.	802.	803.	808.	810.	814.	817.	834.	836.	837.			
840.	841.	844.	861.	865.	873.	878.	885.	890.	921.	924.	927.	928.	929.	938.			
948.	956.	961.	966.	969.	970.	977.	1003.	1006.	1022.	1025.	1031.	1040.	1041.				
1054.	1066.	1068.	1075.	1077.	1090.	1092.	1093.	1095.	1104.	1107.	1114.	1128.					

1129. 1139. 1145. 1177. 1181. 1202. 1240. 1243. 1257. 1258. 1270. 1276. 1279.
 1294. 1311. 1316. 1320. 1322. 1324. 1328. 1333. 1340. 1349. 1357. 1376. 1378.
 1383. 1393. 1396. 1399. 1401. 1406. 1413. 1557. 1558. 1563. 1567. 1583. 1595.
 1598.

560 Stüd Lit B. à 100 Rthlr.

Nr. 2. 3. 21. 27. 29. 30. 32. 45. 47. 51. 57. 59. 61. 67. 73. 76. 79. 81. 84.
 87. 91. 97. 98. 106. 107. 111. 122. 124. 135. 136. 145. 146. 157. 161. 165.
 186. 191. 212. 215. 221. 229. 237. 245. 252. 253. 256. 265. 287. 288. 297.
 306. 324. 326. 327. 335. 339. 340. 341. 345. 353. 367. 377. 379. 386. 387.
 401. 404. 414. 445. 446. 458. 475. 482. 486. 490. 491. 495. 498. 507. 520.
 521. 522. 525. 535. 539. 544. 562. 568. 570. 572. 983. 989. 1302. 1304. 1308.
 1309. 1320. 1322. 1328. 1330. 1334. 1345. 1349. 1350. 1352. 1353. 1358. 1360.
 1364. 1371. 1372. 1378. 1385. 1401. 1432. 1444. 1446. 1459. 1475. 1477. 1486.
 1494. 1497. 1505. 1518. 1530. 1532. 1533. 1542. 1547. 1551. 1553. 1563. 1574.
 1579. 1590. 1595. 1599. 1607. 1610. 1621. 1640. 1655. 1660. 1674. 1682. 1697.
 1710. 1712. 1721. 1723. 1725. 1726. 1727. 1728. 1731. 1735. 1739. 1740. 1741.
 1752. 1758. 1765. 1774. 1775. 1779. 1783. 1785. 1796. 1805. 1817. 1819. 1822.
 1839. 1844. 1845. 1847. 1854. 1862. 1871. 1872. 1881. 1885. 1897. 1929. 1935.
 1936. 1949. 1950. 1967. 1971. 1975. 1977. 1992. 1999. 2006. 2017. 2018. 2019.
 2022. 2029. 2036. 2041. 2048. 2051. 2053. 2061. 2072. 2073. 2078. 2083. 2090.
 2094. 2097. 2099. 2105. 2115. 2119. 2120. 2128. 2129. 2136. 2139. 2142. 2159.
 2169. 2182. 2184. 2185. 2189. 2192. 2208. 2224. 2227. 2233. 2239. 2245. 2255.
 2271. 2287. 2292. 2296. 2313. 2314. 2331. 2337. 2338. 2346. 2365. 2381. 2382.
 2385. 2394. 2401. 2420. 2425. 2435. 2444. 2450. 2462. 2463. 2464. 2486. 2490.
 2494. 2495. 2501. 2502. 2510. 2519. 2528. 2529. 2535. 2540. 2548. 2553. 2555.
 2562. 2590. 2595. 2602. 2610. 2612. 2613. 2614. 2621. 2628. 2639. 2642. 2643.
 2650. 2669. 2674. 2677. 2681. 2694. 2711. 2718. 2721. 2724. 2752. 2757. 2763.
 2769. 2772. 2793. 2795. 2805. 2806. 2807. 2821. 2823. 2824. 2837. 2842. 2847.
 2848. 2860. 2872. 2878. 2886. 2904. 2912. 2914. 2921. 2939. 2944. 2947. 2954.
 2975. 2980. 2989. 2993. 2997. 3000. 3005. 3014. 3015. 3029. 3031. 3037. 3046.
 3047. 3059. 3065. 3066. 3084. 3085. 3088. 3089. 3091. 3094. 3103. 3104. 3108.
 3112. 3114. 3123. 3126. 3135. 3153. 3155. 3157. 3165. 3186. 3189. 3203. 3571.
 3580. 3591. 3594. 3596. 3597. 3598. 3608. 3613. 3620. 3627. 3629. 3644. 3645.
 3650. 3651. 3666. 3680. 3690. 3702. 3703. 3708. 3714. 3716. 3723. 3729. 3734.
 3735. 3745. 3746. 3752. 3756. 3762. 3765. 3766. 3772. 3776. 3777. 3780. 3782.
 3785. 3790. 3822. 3823. 3824. 3828. 3830. 3836. 3840. 3842. 3846. 3852. 3872.
 3878. 3879. 3882. 3883. 3891. 3899. 3901. 3909. 3910. 3913. 3919. 3932. 3938.
 3940. 3955. 3957. 3959. 3973. 3981. 4000. 4002. 4004. 4007. 4014. 4015. 4018.
 4021. 4023. 4031. 4035. 4038. 4039. 4045. 4050. 4071. 4072. 4075. 4076. 4077.
 4079. 4087. 4088. 4097. 4101. 4107. 4112. 4123. 4144. 4145. 4166. 4170. 4176.
 4179. 4181. 4186. 4216. 4224. 4226. 4234. 4235. 4258. 4259. 4263. 4272. 4276.
 4278. 4283. 4288. 4301. 4319. 4324. 4337. 4340. 4343. 4344. 4349. 4350. 4354.
 4358. 4363. 4370. 4389. 4390. 4392. 4399. 4400. 4402. 4403. 4414. 4415. 4422.
 4438. 4440. 4449. 4450. 4453. 4459. 4482. 4485. 4494. 4501. 4503. 4507. 4511.
 4514. 4515. 4542. 4555. 4559. 4571. 4594. 4617. 4620. 4629. 4647. 4652. 4657.
 4677. 4683. 4684. 4685. 4706. 4714. 4725. 4729. 4731. 4733. 4746. 4753. 4787.
 4789. 4792. 4795. 4799. 4800. 4803. 4806. 4818. 4819. 4829.

160 Stüd Lit C. à 25 Rthlr.

Nr. 6. 9. 10. 14. 16. 20. 26. 27. 30. 34. 38. 47. 49. 56. 69. 71. 74. 75. 79.
 87. 89. 96. 99. 100. 103. 110. 115. 232. 235. 237. 238. 242. 245. 260. 261.
 280. 281. 284. 289. 295. 299. 300. 302. 304. 310. 311. 327. 347. 348. 354.
 360. 363. 375. 377. 380. 387. 388. 390. 394. 395. 398. 407. 420. 449. 455.
 456. 462. 486. 507. 508. 519. 527. 529. 554. 555. 556. 558. 560. 568. 575.
 576. 577. 580. 591. 601. 605. 617. 620. 624. 632. 635. 637. 639. 641. 644.

| | | | | | | | | | | | | | | |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 645. | 659. | 665. | 666. | 669. | 685. | 692. | 696. | 701. | 704. | 713. | 719. | 724. | 725. | 726. |
| 731. | 739. | 743. | 744. | 748. | 749. | 750. | 763. | 773. | 786. | 788. | 800. | 802. | 808. | 821. |
| 822. | 826. | 831. | 834. | 836. | 838. | 841. | 842. | 850. | 862. | 863. | 867. | 870. | 885. | 888. |
| 891. | 900. | 909. | 911. | 920. | 922. | 923. | 930. | 933. | 936. | 944. | 945. | 951. | 956. | 959. |
| 974. | 989. | 990. | 991. | 998. | | | | | | | | | | |

Indem wir diese Provinzial-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, die Valuta dafür

am 2. Januar 1862

unter Auslieferung der Obligationen nebst Coupons Ser. II. Nr. 4 bis 10 über die Zinsen vom 1. Januar 1862 ab bei unserer Kasse (Albrechtsstraße Nr. 16) in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gezogenen Obligationen hört mit dem 1. Januar 1862 auf, und wird der Betrag von da ab laufender, nicht mit eingelieferter Coupons vom Kapitale in Abzug gebracht. Die Obligationen selbst verjähren, wenn sie nicht innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine präsentirt werden. Nach Maßgabe der Bestände unserer Kasse kann übrigens die Valuta der gezogenen Obligationen schon vom 1. Juli d. J. ab, jedoch nur gegen Abzug von $4\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen für die Zeit vom Zahlungstage bis zum Verfalltage, abgehoben werden.

Breslau, den 20. Juni 1861.

Direktorium der Ständischen Provinzial-Darlehns-Kasse für Schlesien.
gez. Frhr. v. Saffron. v. Bötz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigt: Die Wahl des Partikulier und jetzigen Bürgermeister-Amts-Verwesers **Mahner** zum Bürgermeister der Stadt Wünschelburg auf die gesetzliche Dienstzeit von zwölf Jahren.

Ernannt: 1) Der Feldmesser **Zulius Robert Gause** zu Breslau zum Vermessungs-Revisor.

2) Der Lehrer **Süssenbach** zu Wohlau zum Vorsitzenden der Handwerker-Kreis-Prüfungs-Kommission des Kreises Wohlau.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Berliehen: Die durch Befekung erledigte Stelle eines Kreis-Dikar in Habelschwerdt dem zeitherigen Kaplan **August Richter** in Schreckendorf.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilungen: 1) Dem Techniker **H. Walz** zu Berlin ist unter dem 11. Oktober 1861 ein Patent

auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

2) Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt **S. Mittelhaus** zu Berlin ist unter dem 19. Oktober 1861 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und Statuten der Lebens-Vericherungs-Gesellschaft und Ersparnißbank zu Stuttgart,
so wie eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Feuer- und Transport-Vericherung-Gesellschaft „Ultrajectum“ in Reyst.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graf, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Außerordentliche Beilage

zu № 44 des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu
Breslau pro 1861.

Nach Ablauf der fünften Legislatur-Periode ist in Gemäßheit des Art. 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenwärtig das Haus der Abgeordneten neu zu wählen. Auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetz-Sammlung von 1849 Nr. 19), hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am 19. November d. J. und die Wahl der Abgeordneten am 6. Dezember d. J. abzuhalten ist, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Wahlen sind in Gemäßheit der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahl-Reglements vom 4. d. M., welche nachstehend von neuem publizirt werden, auszuführen. Die Wahlbezirke für die Abgeordneten-Wahlen sind durch das Gesetz vom 27. Juni v. J., Gesetz-Sammlung S. 357, ein für allemal festgestellt.

Die auf Grund des § 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849 von uns zu ernennenden Wahl-Kommissarien zur Wahl der Abgeordneten werden wir später bekannt machen.

Breslau, den 30. Oktober 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

V e r o r d n u n g

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. ordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§ 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4.

Auf jede Wollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirk vereinigt.

§ 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7.

Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8.

Jeder selbstständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9.

Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§ 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesamt-Summe der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamt-Summe wird berechnet:

- a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist (§ 6);
- b) bezirkweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5).

§ 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritttheils der Gesamtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittel fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirk zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16.

Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen, und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22.

In der Wahl-Versammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Siehe §§ 5 bis im Urwählerliste

§ 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungiltig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgiltigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungiltig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preusse wählbar, der das 30. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits 1 Jahr lang dem Preuß. Staatsverbande angehört.

§ 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern, auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungiltig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strottha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

R e g l e m e n t

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen
zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§ 1.

Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A.) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung gezählt.

§ 6.

Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuerlägen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten

Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

- a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
- b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansaß gekommen ist,
- c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
- d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§ 14 des Reglements).

§ 9.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§ 12.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Ausgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch, und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Gültigkeit einzelnen Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 16.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 17.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular (B.) aufzunehmen.

§ 18.

Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landrätlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Aldann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 21.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§ 9 und 20

des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein: für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§ 23.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von AuerSwald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg.
Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

| Fort-
laufende
Nr. | Namen der Urwähler. | Betrag
der Klassen-
steuer oder
Klassifikirten
Steuer,
oder direkten
Kommunal-
steuer, oder
der Ein-
schätzung.
Rthl. | Betrag der Grund-
steuer.
Rthl. | Betrag d. Gewerbe-
steuer.
Rthl. | Summa der von jedem
Urwähler
zu zahlenden Steuer.
Rthl. | Steuerbetrag der
Abtheilung.
Rthl. | Bemerkungen. | | |
|--------------------------|--|---|---------------------------------------|--|--|--|------------------|-----|-----------------|
| 1 | Fabrikbesitzer Reiche | 48 | 10 | 30 | 88 | 371 | I. Abtheilung. | | |
| 2 | Gutbesitzer Sommer | 24 | 50 | — | 74 | | | | |
| 3 | Müller Richter | 18 | 20 | 30 | 68 | | | | |
| 4. 5 | 2 Grundbesitzer à { 12 Rthlr. Klassen- und
20 Rthlr. Grundsteuer. | 24 | 40 | — | 64 | | | | |
| 6 | Gastwirth Frölich | 12 | 15 | 10 | 37 | | | | |
| 7 | Grundbesitzer Arnold | 8 | 12 | — | 20 | | | | |
| 8 | Grundbesitzer Bär | 8 | 12 | — | 20 | | | | |
| 9 | Grundbesitzer Clarus | 8 | 12 | — | 20 | | | 360 | II. Abtheilung. |
| 10—14 | 5 Grundbesitzer à { 6 Rthlr. Klassen- und
8 Rthlr. Grundsteuer | 30 | 40 | — | 70 | | | | |
| 15. 16 | 2 Gewerbetreibende à { 6 Rthlr. Klassen- und
6 Rthlr. Gewerbesteuer | 12 | — | 12 | 24 | | | | |
| 17 | Mehger Koch | 4 | — | 8 | 12 | | | | |
| 18—27 | 10 Grundbesitzer à { 4 Rthlr. Klassen- und
6 Rthlr. Grundsteuer | 40 | 60 | — | 100 | | | | |
| 28 | Bäcker Porch | 4 | — | 6 | 10 | | | | |
| 29. 30 | 2 Hausfirer à { 2 Rthlr. Klassen- und
6 Rthlr. Gewerbesteuer | 4 | — | 12 | 16 | | | | |
| 31. 32 | 3 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und
6 Rthlr. Grundsteuer | 6 | 18 | — | 24 | | | | |
| 33—44 | 12 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und
4 Rthlr. Grundsteuer | 36 | 48 | — | 84 | | | | |
| 45—52 | 8 Grundbesitzer à { 3 Rthlr. Klassen- und
4 Rthlr. Grundsteuer | 24 | 32 | — | 56 | 368 | III. Abtheilung. | | |
| 53 | Krämer Hartlieb | 3 | — | 4 | 7 | | | | |
| 54 | Wundarzt Cramer | 6 | — | — | 6 | | | | |
| 55 | Beamter Lippert | 6 | — | — | 6 | | | | |
| 56—75 | 20 Grundbesitzer à { 2 Rthlr. Klassen- und
3 Rthlr. Grundsteuer | 40 | 60 | — | 100 | | | | |
| 76—78 | 3 Pächter à 4 Rthlr. Klassensteuer | 12 | — | — | 12 | | | | |
| 79—81 | 3 Pächter à { 3 Rthlr. Klassen- und
1 Rthlr. Grundsteuer | 9 | 3 | — | 12 | | | | |
| 82—89 | 8 Tagelöhner mit Grundbesitz à { 2 Rthl. Klassen- u.
2 Rthl. Grundst. | 16 | 16 | — | 32 | | | | |
| 90 | Meyer | 3 | — | — | 3 | | | | |
| 91—120 | 30 Hausbesitzer à { 1 Rthlr. Klassen- und
1 1/2 Rthlr. Grundsteuer | 30 | 45 | — | 75 | | | | |
| 121, 122 | 2 Pächter 2 Rthlr. Klassensteuer | 4 | — | — | 4 | | | | |
| 123—152 | 30 Tagelöhner à 1 Rthlr. Klassensteuer | 30 | — | — | 30 | | | | |
| 153—202 | 50 Fabrikarbeiter, Gesellen u. Dienstboten à 1/2 Rthl. | 25 | — | — | 25 | | | | |
| 203—220 | 18 steuerfreie Personen | — | — | — | — | | | | |
| Summa | | 494 | 493 | 112 | 1099 | | | | |
| Davon ein Drittheil | | — | — | — | 366 1/3 | | | | |

Verhandelt

den ten

186

In dem auf heute zur Wahl von Wahlmännern für den Urwahlbezirk anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§ 9 bis 16 des Reglements vom 4. Oktober 1861 eröffnet.

Sobald wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die

- 1.
- 2.

u. s. w. bis Nr. 6.

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eides Statt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug

Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also

Und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten

- 1. Stimmen,
- 2.

u. s. w. bis Nr. 12.

wird durch- Da der aus

strichen, } die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Ver-

wenn 2 } sammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen,

wählen sind. } daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

- Da
- 1. aus
 - 2. aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

- 1.
- 2.

wird durch- wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

wird durch-

frühen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

(3.)
 (4.) Die Zahl der Stimmenden betrug
 ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
 und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engern Wahl

| | | |
|------|--|----------|
| 1. | | Stimmen, |
| 2. | | " |
| (3.) | | " |
| (4.) | | " |

Da der aus
 und der aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben } , so { sind sie }
 hiernach { zu Wahlmännern } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der
 zum Wahlmann } gewähl worden und wurde (n) als solche (r) der
 Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben } , da sie in
 derselbe } , da sie in
 der Versammlung anwesend waren, daß { sie } die Wahl annähme (n) und un-
 terschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

| | | |
|----|--|--|
| 1. | | |
| 2. | | |

Die Zahl der Stimmenden betrug
 ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
 und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engern Wahl

| | | |
|----|--|----------|
| 1. | | Stimmen, |
| 2. | | " |

Da der aus
 Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität ge-
 wählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Ver-
 sammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe an-
 nehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchfrühen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen. Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten
1. Stimmen,
2.
u. s. w. bis Nr. 9.

wird durch- Da der aus
frichen, } die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Ver-
wenn 2 zu } sammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Be-
wählen sind. } fragen, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchfrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. Da
1. aus
2. aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchfrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist. Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

- 1.
- 2.
- (3.)
- (4.)

Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engeren Wahl
1. Stimmen,
2.
(3.)
(4.)

Da der aus
und der aus

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat } so { ist er } hiernach
{ zum Wahlmann } { haben } { sind sie }
{ zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden, und wurde (n) als solche (r) der Ver-
sammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe } da sie (er) in der Versamm-
lung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1.
2.

Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. Stimmen,
2. =

Da der aus Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Es wurde demnächst von der
ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten, die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsieber, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es haben erhalten

1. Stimmen,
2. = u. s. w. bis Nr. 8.

Da der aus die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da aus 1. aus 2. aus die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen, und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des § 14 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1.
2.

wird durchgeschritten, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchgeschritten, wenn 2 zu wählen sind.

wird durchgeschritten, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

wird durchgeschritten.

(3.)
(4.)

Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engern Wahl

- | | | |
|------|-------|----------|
| 1. | | Stimmen, |
| 2. | | = |
| (3.) | | = |
| (4.) | | = |

Da der aus
und der aus
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben } , so { sind sie } hiernach
{ zu Wahlmännern } { zum Wahlmann }

durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Ver-
sammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben } da sie (er) in der Versammlung
anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annahm (e) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern
Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits
Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

- | | |
|----|-------|
| 1. | |
| 2. | |

Die Zahl der Stimmenden betrug
ungültige Stimmen waren vorhanden

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also
und ist mithin die absolute Majorität

Es erhielten bei dieser engern Wahl

- | | | |
|----|-------|----------|
| 1. | | Stimmen, |
| 2. | | = |

Da der aus
Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt,
und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl
befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen,
und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer
überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

.....
.....
.....

entschieden, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

solche durchzuführen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu nächstenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

des
Ges
am

Ver
derse

beha
Umfo
micit
Verb
oder
Sch

ter
inlä
Ges
auf

missa
bila

sich
Gläu

cessio
laub

des
a) d
statt

Zhei

Aher
rungs

gevi
dage
einmi
durch

gevi

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlich Preussischen Regierung zu Breslau.

Concession.

Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherung- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist seitens des Herrn Ministers Finanzen durch den Erlaß vom 15 Mai und die nachträgliche Verfügung vom 7. December v. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den königlich Preussischen Staaten auf Grund der von der königlich Württembergischen Staatsregierung am 22. März 1854 genehmigten hierunter abgedruckten Statuten unter folgenden Bedingungen erteilt worden:

A. Im Allgemeinen.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede principielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Bank muß bei Verlust der Concession hier angezeigt, und ehe nach demselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2. Der Widerruf dieser Concession zu jeder Zeit bleibt lediglich der Erwägung der Preussischen Staatsregierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
3. Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Maße, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4. Die Bank hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilierten Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.
5. Dieselbe hat wegen aller aus ihrem Geschäftsbetriebe in Preußen mit diesseitigen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl des Verfallortes, entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers als Beklagte Recht zu nehmen, ferner wenn die Streitigkeiten durch die Richter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preussische Unterthanen zu wählen. Vorstehende Verpflichtung ist in jeder einzelnen, für Inländer auszufertigenden Versicherungspolice auszusprechen.
6. Die Bank hat jederzeit diejenige Kaution zu bestellen, welche diesseits gefordert werden möchte.
7. Der Preussischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Hauptniederlassung Einsicht zu nehmen, und welchem jede andere das Bureau betreffende Auskunft verlangen durch den Generalbevollmächtigten beschafft werden muß.
8. Derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen und resp. dem Staats-Commissarius, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Bank, eine Spezialbilanz der Preussischen Geschäftsniederlassung für das verfloßene Jahr einzureichen. Für die Richtigkeit dieser Spezialbilanz, und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Mitglieder, zu verpflichten.
9. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht erteilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staatsregierung.

B. Im Besonderen.

10. Außer dem mit der Bank bereits verbundenen Kapitalisten-Vereine dürfen andere Institute im Sinne des §. 12 Statuts ohne diesseitige Genehmigung mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden.
11. Die Ausschreiben zur Berufung der Generalversammlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Bekanntmachung durch: a) die Postische Zeitung in Berlin, b) die Hartung'sche Zeitung in Königsberg, c) die Kölnische Zeitung. Derjenigen Bezirksregierung, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domiciliert wird, bleibt das Recht vorbehalten, dieser Zeitungen andere Preussische Blätter zu bestimmen.
12. Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen wird ein, von der Preussischen Staatsregierung zu bestimmender Theil der disponiblen Gelder in Preussischen Staatspapieren und resp. Preussischen Hypotheken angelegt werden.

Breslau, den 1. September 1861.

Statuten

der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

I. Grundbestimmungen.

- §. 1. Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten sich bildende Gesellschaft hat zunächst den Zweck, eine Lebens-Versicherungs-Anstalt zu gründen. Sie nimmt ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: „Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart.“
- §. 2. Die Lebens-Versicherungs-Bank beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit; auf Gegenseitigkeit, insofern nicht alle Unternehmer den Einzelnen für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten Garantie leisten, und gegen den sich ergebenden Gewinn für sich behalten, sondern die Gesamtheit der Theilhaber die Stelle der Unternehmer einnimmt, eben damit auch der Gewinn der Gesamtheit wieder zu gute kommt; — auf Oeffentlichkeit, indem über die Verwaltung der Anstalt alljährlich öffentliche Rechenenschaft abgelegt wird.
- §. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesamtheit die Verpflichtung, gegen die jährliche Einzahlungen, beim Ableben einer gewissen Person ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen.

Firma und Wohnsitz der Anstalt

Gegenseitigkeit u. Oeffentlichkeit.

Begriff der Lebensversicherung.

Die jährliche Einzahlung des Einzelnen heißt die Prämie, die demselben von der Anstalt über die zu empfangende Versicherungssumme ausgestellte Urkunde die Police.

§. 4. In Gemäßheit der auf die angehängte Sterblichkeits-Scale gegründeten Prämientafeln, Beilage I.—V., und der in Abschnitt III. folgenden näheren Bestimmungen, gewährt die Anstalt

I. in Betreff der zu versichernden Person,

A. Versicherungen auf das Leben einer einzelnen Person (einfache Lebens-Versicherungen) und zwar

a) Versicherungen, welche Jemand auf sein eigenes Leben abschließt (gewöhnlichste Art der Versicherung); b) Versicherungen, welche auf das Leben eines Andern abgeschlossen werden;

B. Versicherungen auf zwei verbundene Leben (Ueberlebens-Versicherungen) in der Art, daß das versicherte Kapital dann bezahlt wird, wenn entweder

a) die eine zum Voraus bestimmte Person zuerst stirbt, oder wenn b) die eine oder die andere der beiden Personen stirbt.

II. In Betreff der Dauer der Versicherung,

A. Lebenslängliche Versicherungen, wobei die Prämie bis zum Tode der versicherten Person, jedoch in keinem Falle länger, als bis zum 90. Lebensjahre fortbezahlt wird.

B. Alternative Versicherungen, zahlbar: entweder wenn die versicherte Person ein gewisses, jedoch nicht unter fünfundsiebzig Jahren voraus zu bestimmendes Lebensalter erreicht, oder wenn sie früher stirbt; die Prämienzahlung hört in beiden Fällen mit dem Anfall der Versicherungssumme auf.

Denjenigen, welche ursprünglich lebenslängliche Versicherungen (A) eingegangen haben, ist es jederzeit gestattet dieselben gegen einen Prämienzuschlag in alternative (B) umzuwandeln zu lassen.

C. Kurze Versicherungen auf eine zum Voraus bestimmte Reihe von (höchstens zehn) Jahren: Stirbt die versicherte Person innerhalb dieses Zeitraums, so wird das Kapital ausbezahlt; erfolgt der Tod innerhalb dieses Zeitraums nicht, so erlischt die Versicherung.

Teilhaber der Anstalt mit den in §§. 8—10 bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten sind alle vorstehender Maßnahme versicherte Gesellschafts-Mitglieder; aufgenommen die nach Lit. C. kurzzeitig Versicherten, für deren Ansprüche das Gesamtvermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist.

§. 5. Um auch Soldaten, welche nicht für den Todesfall, sondern auf gewisse Fälle des Lebens, wie zur Ausstattung von Kindern, zur Verwendung im höhern Alter, einen vorausbestimmten Betrag versichern wollen, hiezu Gelegenheit zu geben, gewährt die Gesellschaft gegen die nach den beiliegenden Tafeln VI.—X. zu berechnenden Leistungen, Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter in der Art, daß nach Zurücklegung desselben entweder ein vorausbestimmtes Kapital, oder eine diesem Kapital entsprechende Rente bezahlt wird; stirbt die versicherte Person vor dem Ablauf der bestimmten Frist, so erlischt die Versicherung und es fällt die Einlage, je nach dem gewählten Maße der Einzahlung, entweder an den Inhaber der Police, jedoch ohne die aufgewachsenen Zinsen, zurück oder der Bank anheim.

Diese Versicherungsweise ist für jedes Lebensalter zugänglich; zum Abschluß des Versicherungsvertrags bedarf es keines weiteren Nachweises, als einer Altersbescheinigung der zu versichernden Person.

Versicherte dieser Kategorie werden nicht Teilhaber der Anstalt, sondern treten der Lebensversicherungs-Gesellschaft gegenüber in dasselbe Rechtsverhältnis wie die kurzzeitig Versicherten (vergl. Schlußsatz des §. 4), jedoch wird denselben bei den Altersversicherungen für die Bank sich ergebende Gewinn hälftig gutgeschrieben.

Anmerkung. Der gutgeschriebene Gewinn wird mit Zins und Zinseszins zu 4 Prozent seiner Zeit mit der Versicherungssumme ausbezahlt.

(Beschluss des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

§. 6. Die Einnahmen der Anstalt bestehen zunächst in den Prämien- und Kapital-Einlagen, und in den Zinsen von aufgeliehenen Kapitalien, sodann in zufälligen Einnahmen.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen theils in den zu bezahlenden Versicherungs-Summen, Renten und Rückfällen (§. 5), den Dividenden (§. 9) und einzelnen besondern Vergütungen aus dem Deduktionskapital (§. 45), theils in den Verwaltungskosten und zufälligen Verlusten, welche die Anstalt ohne Verschulden ihrer Beamten treffen.

§. 7. Was nach Abzug der Ausgaben von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wächst dem Gesamtvermögen der Anstalt, dem Bankfonds zu, welcher sich theilt in 1) das Deduktionskapital, d. h. den jeweiligen Werth sämtlicher noch nicht verfallener Versicherungs-Summen, soweit derselbe durch die noch zu erwartenden Prämien nicht gedeckt ist; 2) die reinen Ueberschüsse der vorangegangenen fünf Jahre, sowie die (nach §. 10) kapitalisirten Dividenden; 3) die Prämien-Ueberschüsse, d. h. die auf die Zeit nach dem 31. Dezember des betreffenden Jahres voraus entrichteten Prämien und Prämientheile; 4) das, was nach Abrechnung der genannten drei Ziffern übrig bleibt, und den reinen Ueberschuss des laufenden Jahres darstellt.

§. 8. Die in dem Gesamtvermögen begriffenen reinen Ueberschüsse (§. 7, Ziffer 2, 4), welche sich je bei der am Schluß des Jahres gezogenen Bilanz ergeben, bilden den zum Hülfsmittel für außerordentliche Fälle bestimmten Sicherheitsfonds.

Derselbe wird, wie der Bankfonds überhaupt, nutzbringend angelegt und kommt, so weit er zu Deduktion der Ungültigkeit der Einnahmen späterer Jahre nicht erforderlich ist, im sechsten Jahre als Dividende unter die Teilhaber der Anstalt zur Vertheilung.

Das Verhältnis, in welchem die einzelnen unter dem Sicherheitsfonds begriffenen Jahresüberschüsse für die Ungültigkeit späterer Jahre einzutreten haben, richtet sich nach dem, was jene einzelnen Jahre zum Sicherheitsfonds beigetragen haben.

Sollte je einmal der ganz unwahrscheinliche Fall eintreten, daß der Sicherheitsfonds in irgend einem Jahre zur Deduktion der Ungültigkeit der Einnahmen nicht ganz ausreichen würde, so haben zur Ergänzung des Fehlenden die Teilhaber der Anstalt (§. 4) nach dem Verhältnis ihrer Prämien einzutreten.

Anmerkung. Bei den alternativ Versicherten wird sowohl bei Vertheilung der Dividenden (§. 9) als etwaiger Nachzahlungen derjenige Betrag ihrer Prämie, welcher der Prämie für einfache Versicherung gleichkommt, in vollem

Arten der Lebensversicherung.

Banktheilhaber.

Altersversicherungen.

Von den Geldmitteln der Bank.

Bankfonds-Kapital.

Sicherheitsfonds.

Maße, derjenige weitere Betrag aber, welcher wegen der alternativen Versicherung auf ein gewisses Lebensalter zu bezahlen ist, zur Hälfte berechnet.

(Beschluss der Generalversammlung vom 17. Mai 1857.)

§. 9. An dem Ueberschusse, welcher (§. 8) nach fünfjähriger Zurückbehaltung zur Vertheilung kommt, erhalten die Theilhaber desjenigen Jahres, aus welchem die Dividende herrührt, nach dem Verhältniß der von ihnen in jenem Jahre eingezahlten Prämien einen Antheil, wofern sie nicht nach §. 47. von der Theilnahme an den Dividenden ausgeschlossen sind.

Die Dividende wird bei denjenigen, deren Versicherungen noch fortbestehen, durch Abrechnung an der zunächst zu zahlenden Prämie, bei erloschenen Versicherungen aber durch Baarzahlungen auf die Dividendenscheine gewährt, welche den Theilhabern der erloschenen Policen gegen Zurückgabe der letztern ausgefertigt werden.

Der Betrag der fälligen Dividende, in Procenten der Prämie ausgedrückt, wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht. Werden binnen zwei Jahren von dieser Bekanntmachung an die Dividenden von den Inhabern der Dividendenscheine nicht erhoben, so verliert der Berechtigte seine Ansprüche auf diese Dividenden, welche der Anstalt als Eigenthum zufallen.

§. 10. Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, ist es den Banktheilhabern auch gestattet, dieselben auf die Dauer der Versicherungszeit bei der Bank stehen zu lassen.

Zu diesem Falle werden dieselben nebst Zins und Zinseszins zu vier Procent seiner Zeit zugleich mit der Versicherungsprämie ausbezahlt.

Der Versicherte hat sich hierüber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Verfall der nächsten Dividende zu erklären, und erhält sodann über sein Guthaben eine besondere Bescheinigung.

§. 11. Die Kosten, welche mit der ersten Begründung der Anstalt verbunden sind, werden nach vorgängiger Deputation des Verwaltungsraths auf den Conto der Bank übernommen, und sind nach Ablauf der ersten fünf Jahre in fünfjährigen Raten durch allmähliche Veräußerung unter den Verwaltungskosten zu tilgen.

§. 12. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt behält sich vor, andere Institute in der Art mit sich zu verbinden, daß die Verwaltung solcher Institute übernimmt und den Mitgliedern derselben ein wirksames Controlrecht eingeräumt wird. Insbesondere ist es die Absicht der Gesellschaft, einen gemeinsamen Sparverein, so wie einen Verein von Kapitalisten zu gründen, dessen Hauptzweck sein wird, die Kapitalien einzelner Privatleute durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuliehen.

Anmerkung. Der Kapitalisten-Verein ist im Monate October 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Decret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3.—6. jenes Monats in Folge höchster Entschliessung Sr. Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.

Die Statuten desselben s. unten.

§. 13. Die freiwillige Auflösung der Bank kann nur mit Zustimmung aller einzelnen dabei theilhabenden Mitglieder derselben erfolgen. In diesem Falle, oder wenn die Auflösung auf andere Weise eintritt, fällt das Vermögen den Mitgliedern der Anstalt, und wenn keine solche mehr vorhanden sind, der Centralleitung des Württembergischen Wohlthätigkeits-Vereins zu.

Die Vertheilung des Vermögens nach vollständiger Bezahlung sämmtlicher auf demselben haftenden Verbindlichkeiten ist dem Verhältniß des jedem Einzelnen zugeschiedenen Deckungs-Kapitals auszumitteln.

II. Verwaltungs-Bestimmungen.

§. 14. Die Gesamtheit der Bank-Theilhaber übt ihre Rechte und Befugnisse in der General-Versammlung aus. Von dieser wird zur Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ein Collegium unter dem Namen „Verwaltungsrath“ bestellt. Derselben ist als unmittelbare Verwaltungsstelle das Bankbureau untergeordnet, welchem eine Revisionscommission kontrollirend zur Seite steht.

§. 15. An der Generalversammlung kann jeder Bank-Theilhaber (§. 4) Theil nehmen. Stimmberechtigt sind diejenigen Bank-Theilhaber, beziehungsweise deren Vormünder oder Gemänner, welche mit wenigstens 1000 fl. versichert sind, und zwar haben die Versicherten die mit 1,000 bis 2,400 fl. 1 Stimme, die mit 2,500 bis 4,900 fl. 2 Stimmen, die mit 5,000 bis 7,400 fl. 3 Stimmen, die mit 7,500 bis 10,000 fl. 4 Stimmen.

Wer mit weniger als 1000 fl. versichert ist, hat für sich allein keine Stimme; jedoch können mehrere Bank-Theilhaber zusammen, welche mit mindestens 1000 fl. versichert sind, eine Collectivstimme führen.

Nicht erscheinende Bank-Theilhaber können ihre Stimme irgend einem anwesenden (voll oder theilweise) Stimmberechtigten übertragen. Es darf jedoch kein Mitglied neben den eigenen Stimmen mehr als vier Stimmen für Abwesende führen.

Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Ausschreiben, welche die Gegenstände der Verhandlung anzeigen, zusammenberufen.

Jedes Jahr im Monat Mai nach Abschluß der Jahresrechnung findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Eine außerordentliche Versammlung kann wegen besonders dringender oder wichtiger Angelegenheiten durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Wenn wenigstens 100 stimmberechtigte Theilhaber auf Verufung einer außerordentlichen Versammlung antragen, ist diesem Antrage statt zu geben.

Die Prüfung der Legitimationen geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, welcher auch den Vorsitz in den Generalversammlungen führt.

§. 16. Die Generalversammlung ist durch die Anwesenheit von mindestens 60 Stimmen beschlußfähig. Bei Stimmenmehrheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von Fällen, bei welchen relative Stimmenmehrheit entscheidet, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Bank aus. Zu diesem Zwecke ist ihr jedesmal ein umfassender Bericht des Bank-Bureau über die Ergebnisse des abgelaufenen Verwaltungsjahrs und den Stand der Verwaltung im Allgemeinen durch den Verwaltungsrath vorzuliegen.

Zu ihrem ordentlichen Geschäftskreis gehören außerdem: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths mittelst

Dividenden.

Kapital-
setzung der
Dividenden.

Begrün-
dungskosten
der Anstalt.

Verbindung
anderer Insti-
tute mit der
Bank.

Auflösung der
Bank.

Verwaltungs-
Organe.

Generalver-
sammlung.

Befugnisse
der General-
versammlung

geheimer Abstimmung; 2) Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten, welche jedoch nur beschloffen werden können, wenn zwei Drittheile der Stimmen sich dafür aussprechen.

Gegenstände, welche die organischen Einrichtungen der Bank oder allgemeine Verwaltungsnormen betreffen, können in der Generalversammlung nur dann zur Berathung und Beschlußfassung kommen, wenn sie zuvor von dem Verwaltungsrath nach vorheriger Vernehmung des Bank-Bureau, begutachtet sind.

Jeder Bank-Theilhaber hat das Recht, Anträge und Wünsche, welche sich vor die Generalversammlung eignen, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Solche müssen von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie von wenigstens zehn für sich stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und vor dem 1. März desselben Jahres bei dem Verwaltungsrath eingebracht worden sind.

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Bank-Theilhabern und einem Präsidenten, welcher auch außerhalb der Gesellschaft gewählt werden kann.

Als gewählt sind diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen (relativ) erhalten haben.

Die nach dem Gewählten in der Stimmenzahl nächsten Mitglieder werden als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Im letztern Falle geschieht der Eintritt auf die Dauer dieser Verhinderung.

Die Wahl gilt auf sechs Jahre. Nach zwei Jahren tritt je ein Drittheil der Mitglieder (für den Anfang nach dem Loos) aus.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keinen Gehalt. Nicht in Stuttgart wohnende Mitglieder sind jedoch für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 18. Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle, den Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt und entläßt die Beamten des Bank-Bureau, nämlich den Bank-Director, den Bank-Bevollmächtigten und den Bank-Kassier; bezugleich den Bank-Arzt und die Mitglieder der Revisions-Commission. Er regelt die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der Bank Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die gesammte Verwaltung der Bank, gibt insbesondere die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Werthpapiere, setzt die Verwaltungs-Vorschriften und Instruktionen für die Bureau-Beamten und für das gesammte Dienstpersonal fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben sowie der Gesetze der Anstalt überhaupt.

Er lesorgt die Abhör der Jahresrechnungen nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung derselben durch die Revisions-Commission, und prüft die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand des Bankfonds und der einzelnen Bestandtheile desselben.

Er hat das Recht, von den Büchern und Papieren der Anstalt und von der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen, und in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheint, vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Endlich kommt ihm die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate; außerdem auf die Einladung seines Präsidenten, so oft dieser es für nöthig erachtet.

Es sind ihm jedesmal die Abschlüsse der letzten Monate durch das Bureau vorzulegen.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist neben dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, den Vice-Präsidenten und den Schriftführer eingerechnet, erforderlich.

Bei gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch bei Annahme und Entlassung des Verwaltungs-Personals ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, welche bei Stimmengleichheit der Mitglieder durch die entscheidende Stimme des Präsidenten gebildet wird; Anträge auf Aenderung der Statuten können nur mit Stimmeneinheitigkeit beschloffen werden.

§. 20. Das Bank-Bureau besteht aus 1) dem Bank-Direktor (§. 24); 2) dem Bank-Bevollmächtigten (§. 25); dem Bank-Kassier (§. 26).

Als Sachverständiger für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürftigen Gegenstände ist ihm der Bankarzt (§. 27) mit beratender Stimme beigegeben.

Die genannten Mitglieder des Bank-Bureau behalten ihre Stellen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Weg entlassen werden.

Das übrige bei dem Bureau erforderliche Dienstpersonal, sowie die Agenten, werden durch das Bureau auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

§. 21. Die Mitglieder, einschließlich des Direktors, und die angestellten des Bureau, haben den Statuten, ihren Instruktionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln; der Direktor leitet die Geschäfte des Bureau, und ist insbesondere für Ausführung jener Beschlüsse verantwortlich.

§. 22. Gegen Verfügungen des Bank-Bureau kann von jedem Betheiligten Beschwerde vor dem Verwaltungsrath erhoben werden.

Der letztere hat auch eine definitive Entscheidung zu treffen, wenn sich in Mitte des Bank-Bureau Zweifel über die Anwendung der Statuten oder Instruktionen erheben sollten.

§. 23. Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von dem Bank-Bureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die im Namen des Bureau erfolgenden Ausfertigungen, worunter namentlich die Policen, die Quittungen über be-

Wahl und
Zusammen-
setzung des
Verwaltungs-
raths.

Geschäftsbe-
befugnisse
desselben.

Formelle Ge-
schäftsbehand-
lung.

Bank-Bureau.

Untergeordnet
des Bureau-
Beamten.

Beschwerden
und Anträge.

Geschäftskreis
des Bank-Bu-
reau.

ahlte Prämien und die Bescheinigung für die bei der Bank angelegten Kapitalien gehören, werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassler unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinse und dergl. vollzieht der Kassler allein.

§. 24. Der Bankdirektor soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein und darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen der Bank in Collision kommen könnten. Bankdirektor.

Er ist die Mittelsperson zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Bankbureau.

Er hat dem am Schlusse eines jeden Monats von der Revisionskommission vorzunehmenden Kassensturz (§. 29.) anzuzusehen und das Ergebnis desselben in einem Kassenberichte dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§. 25. Der Bankbevollmächtigte muß ein Rechtsverständiger sein und hat die Bank in auch rechtlichen Angelegenheiten zu beraten. Insbesondere liegt ihm ob, in Betreff der auszuliehenden Gelder das Zinsinteresse der Bank wahrzunehmen und die Schulddokumente und sonstigen Papiere in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit zu prüfen, bevor das Bureau seine diesfälligen Anträge an das Ausleih-Comité (§. 30.) bringt. Bankbevollmächtigter.

Auch hat derselbe alle die Bank verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen.

§. 26. Der Bankkassler muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein, und hat eine angemessene Caution zu stellen, die bei dem Stadtgerichte in Stuttgart zu hinterlegen ist. Bankkassler.

§. 27. Der Bankarzt hat alle eingehenden Lebensversicherungs-Anträge, desgleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürftenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten. Bankarzt.

§. 28. Die Revisionskommission, welche von dem Verwaltungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, besteht aus drei in Stuttgart wohnenden Banktheilhabern, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Banktheilhaber gewählt werden können. Revisionskommission.

§. 29. Die Revisionskommission hat sämtliche Bureaugeschäfte, als: das Versicherungswesen, Sterbefall-Vergütungen, Durchführung, Rechnungen, Kasse u. s. w. zu beaufsichtigten beziehungsweise zu revidiren; sie hat insbesondere durch eines ihrer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Kassensturz vorzunehmen, das Ergebnis mit den Büchern zu vergleichen und in Kassenbericht zu unterzeichnen; auch wird sie über die jährlichen Rechnungsergebnisse dem Verwaltungsrath Bericht erstatten. Geschäftsführer derselben.

§. 30. Als Ausleih-Comité hat die Revisionskommission die Anträge, welche von dem Bureau in Betreff der Ausleihung von Geldern gestellt werden, in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form u. z. sorgfältig zu beraten und das Ergebnis ihrer Berathung dem Bureau mitzutheilen. Ihre Bestimmung als Ausleih-Comité.

Ohne das Einverständnis des Ausleih-Comités kann von dem Bureau ein Anlehen nicht abgegeben werden.

In Anstandsfällen zwischen beiden entscheidet der Verwaltungsrath.

§. 31. Soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden vom Bureau als Mittelsperson zwischen der Bank und dem Publikum Agenten angestellt; sie haben auf Verlangen Caution zu leisten. Agenten.

III. Nähere Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungen.

A. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen derselben.

§. 32. Jeder, der sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Versicherungsantrag demjenigen Agenten anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt. Stellung des Antragst.

In Stuttgart werden die Anträge von dem Bureau unmittelbar angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich bei dem Agenten persönlich einzufinden, oder es muß an einem dritten Orte zwischen dem Agenten und einer von diesem bevollmächtigten Person eine persönliche Zusammenkunft stattfinden. Im letzteren Falle hat der Antragsteller dem Agenten oder seinem Bevollmächtigten die Reisekosten zu vergüten.

Die weiteren Kosten, welche die Vermittlung durch den Agenten verursacht, werden von der Bank getragen.

Bei Altersversicherungen ist neben dem Antrage, welcher die Personalien des Antragstellers und die Art und Summe der Versicherung enthält, nur ein beglaubigter Geburtschein, nicht aber ein persönliches Erscheinen vor dem Agenten erforderlich.

§. 33. Der Antragsteller erhält von dem Agenten ein Formular, welches von demjenigen genau und gewissenhaft auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll. Nähere Vorschrift.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern hat der Antragsteller diese Declaration noch besonders zu beurkunden und erforderlichen Falls zu vertreten.

Jede Declaration muß entweder von der Ortsbehörde, oder von zwei unbescholtenen Bürgern unterzeichnet werden, welche die Person kennen, deren Leben versichert werden soll. Daneben ist ein pfarramtlicher Geburtschein, oder ein obrigkeitliches Zeugnis über das Alter des zu Versicherenden erforderlich.

Sobann muß von dem Hausarzte der zu versichernden Person ein öffentlich beglaubigtes Zeugnis über die Gesundheitsbeschaffenheit derselben nach einem von dem Agenten mitzutheilenden Formular ausgestellt werden.

Bei wechselseitigen Ueberlebens-Versicherungen sind diese Nachweisungen von beiden Personen beizubringen, worüber einzelnen Fällen die Agenten die nähern Aufschlüsse ertheilen werden.

§. 34. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Lebensversicherungen eingegangen werden, sind folgende: 1) Die versichernde Person muß in Deutschland oder einem angrenzenden Lande ihren Wohnsitz haben. 2) Ihr Alter darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre sein. 3) Sie muß einen unbescholtenen Ruf und 4) eine gute Gesundheit haben. Bedingungen der Lebensversicherungen

Anmerk. Personen, welche zwar nicht als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd zur Abweisung geeignet, gleichwohl aber in ihrer Gesundheit durch leichtere körperliche Uebel oder Anlagen mehr als vollkommen gesunde Personen gefährdet erscheinen, werden gegen entsprechende Zusatzprämien aufgenommen.

5) Ihr Beruf, ihre gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise darf nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben oder e Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Ausnahmsweise, unter für die Aufnahme besonders günstigen Verhältnissen, können auch Versicherungen auf das Leben von Personen abgeschlossen werden, welche über 60 Jahre alt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Verwaltungsrath heimgestellt. Die Prämie wird nach denselben Grundlagen berechnet, wie für die übrigen Altersklassen.

Ausschließungsgründe.

§. 35. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Lebensversicherung nicht geeignet, werden namentlich alle schwächlichen und kränklichen Personen angesehen.

Durch den Beruf sind überhaupt ausgeschlossen Personen, welche auf der See Dienste leisten. Militärpersonen können zwar in Friedenszeiten eine Versicherung eingehen, sie erlischt aber im Falle der Krieges (§. 48.), wenn der Versicherte sich nicht entweder für die Suspension der Versicherung über die Dauer des Krieges (§. 52.) oder für die Fortdauer der Versicherung gegen eine von der Anstalt zu bestimmende Zusatzprämie erklärt.

Änderung in der Versicherung. Minimum u. Maximum der Versicherungen.

Das Bankbureau ist nicht verbunden, im Falle der Zurückweisung eines Antrags Gründe anzugeben. Versicherungen, welche ein Mitglied des Bankbureau betreffen, müssen dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

§. 36. Bei der Erneuerung erloschener oder ruhender Versicherungen und bei Nachversicherungen, sowie bei Umwandlung einer zeitlichen in eine lebenslängliche Versicherung ist dasselbe zu beobachten, wie bei den ursprünglichen Versicherungsanträgen.

§. 37. Jede Summe, welche versichert werden soll, wird in Gulden (im Fuße des süddeutschen Münzvereins), den Gulden zu 60 Kreuzer, ausgedrückt; bei Lebensversicherungen muß sie durch hundert theilbar sein und darf nicht unter zweihundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt vorbehalten.

Berechnung der Prämien.

Anmerkung zu §. 37. Durch Beschluß der General-Versammlung vom 31. Mai 1856 ist das Maximum auf siebenzehntausend fünfshundert Gulden (zehntausend preussische Thaler, oder sieben und dreihigtausend fünfshundert Francs) erhöht worden.

§. 38. Der in den beigefügten Tabellen berechnete Betrag der Prämien für die verschiedenen Lebensversicherungen wird berechnet auf den Grund der genauesten Erfahrungen über die wahrsheinliche Sterblichkeit (siehe Sterblichkeitstabellen) unter Einrechnung einer verhältnismäßigen Quote zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste, sowie für den Sicherheitsfonds, dessen Ueberschuß seiner Zeit als Dividende den Versicherten wieder zu gute kommt. Bei unteränderter Versicherung bleibt auch die Prämie für die ganze Zeitdauer unverändert.

Für Nachversicherungen oder bei Erneuerungen kurzer Versicherungen tritt der Prämienfuß derjenigen Altersklasse ein, welcher der zu Versicherte zur Zeit der Nachversicherung oder Erneuerung angehört.

Die Zusatzprämien bei der Abfürzung oder Umwandlung ursprünglich lebenslänglicher Versicherungen in alternativen (§. 4.) werden nach der Anmerkung zu Tafel IV. berechnet.

Änderung der Jahresprämien.

§. 39. Anstatt der jährlichen Prämien, welche der Einzelne je nach seinem Alter, seiner Versicherungsweise und dem versicherten Capital zu bezahlen hat, kann auch entweder

- a) der ganze gegenwärtige, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 Prozent zu berechnende Werth sämtlicher nach mittlerer Lebensdauer von ihm zu bezahlenden Prämien mittelst eines entsprechenden bestimmten Capitals bar entrichtet werden (z. B. ein Zwanzigjähriger, welcher 1000 fl. versichern will, kann bar ein Capital von 311 fl. 54 kr. bezahlen, anstatt alle Jahre 20 fl. 13 kr. zu entrichten (vergl. Tafel I.), oder es kann
- b) gegen Einzahlungen eines bestimmten Capitals die Prämie einer niedrigeren Altersklasse gewählt werden, als diejenige ist, welcher der Versicherte nach seinem Lebensalter angehören würde.

Dieses Capital entspricht dem derzeitigen Deckungscapitale der jüngeren Altersklasse, deren Prämienfuß er gewählt hat. (Wenn z. B. ein 55jähriger mit einer Versicherungssumme von 1000 fl. anstatt der ihn treffenden Prämie von 56 fl. 53 kr. lieber die Prämie der 15jährigen mit 17 fl. 43 kr. bezahlen will, so hat er hiefür ein Capital bar zu entrichten, welches dem Deckungscapital der 15jährigen, wenn sie 55 Jahre alt sind, gleichkommt und für 1000 fl. — 388 fl. 33 kr. beträgt.)

Altersbestimmung.

Auch Soldaten, welche schon längere Zeit versichert sind, ist es gestattet, gegen Einzahlung des ganzen gegenwärtigen Werths ihrer nach mittlerer Wahrscheinlichkeit noch zu erwartenden Prämien sich von ferneren Prämienzahlungen zu befreien, oder eine niedrigere Prämie gegen Bezahlung eines entsprechenden Capitals zu wählen.

Termin der Prämien.

§. 40. Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet. Ein halbes Jahr und darüber gilt für ein ganzes, die Zeit unter einem halben Jahre wird nicht in Berechnung genommen. Der Tag, an welchem die Declaration vollständig bei dem Bank-Bureau angekommen, ist hiebei maßgebend.

§. 41. Die Prämien sind in der Regel auf ein Jahr vorauszubezahlen. Es wird jedoch auf den Antrag der Versicherten gestattet, die Prämien in halb- oder vierteljährlichen Raten zu entrichten, in welchem Falle für die gestundeten Prämienanteile eine Zinsvergütung von fünf Prozent für das Jahr berechnet wird.

Die Dividenden werden in solchen Fällen an der ersten Prämienhälfte abgezogen.

Die Absicht, in halbjährigen oder vierteljährigen Raten die Prämien bezahlen zu wollen, hat der Betreffende wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage der nächsten Prämie anzuzeigen.

Derselbe Termin muß von denjenigen eingehalten werden, welche von halb- oder vierteljährigen Raten zu jährlicher Prämienzahlung übergehen wollen.

Ist der Versicherte im Laufe eines Jahres früher gestorben, als die letzte Rate bezahlt wurde, so werden die zurückständigen Prämienraten nebst den bedungenen Zinsen an dem Betrag des Versicherungscapitals abgerechnet.

Auf der andern Seite ist es aber auch gestattet, die Prämien auf mehrere Jahre vorauszubezahlen, und es wird von der Bank hiefür für jedes Jahr eine Zinsvergütung von vier Prozent berechnet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der Zeit, für welche er die Prämie vorausbezahlt hat, so wird der noch nicht fällige Betrag zurückerstattet.

Gültigkeit der Policen.

§. 42. Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und seine Prämie pünktlich bezahlt.

Eine gültige Police muß mit dem Bankstempel versehen, von dem Bankdirektor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterschrieben und von demjenigen Agenten, durch dessen Hände der Antrag ging, contrasignirt sein.

Anmerk. Mit dem Momente des Beginns der Gültigkeit der Police beginnt auch die Verbindlichkeit des Versicherten seinerseits zu den von ihm übernommenen Zahlungen. Durch einen späteren Rücktritt kann der Bank ihr Anspruch auf die mit dem Beginn der Versicherung zu leistenden Zahlungen nicht entzogen werden; es ist daher die erste Jahres

Prämie stets zu leisten, wenn auch nach §. 39 gestattet worden ist, die Jahresprämie in halb- oder vierteljährigen Raten zu entrichten.

§. 43. Nachdem der Antragsteller durch den Agenten von der Ankunft der ausgefertigten Police benachrichtigt worden hat, dieselbe spätestens vier Wochen vom Tage dieser Benachrichtigung an die erste Prämienrate zu bezahlen. Auch die ferneren Prämienzahlungen sind längstens vier Wochen nach dem Verfalltage zu bezahlen, wofür Prämienzahlungen ausgestellt werden, welche mit denselben Unterschriften versehen sind, wie die Policen.

Bezahlung der Prämien.

§. 44. Die Prämienzahlung endigt mit dem Aufhören der Versicherung, mag die Ausbezahlung der Versicherungssumme dem Ableben oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters der versicherten Person erfolgen.

Dauer der Prämienzahlung.

B. Aufhören der Versicherungen.

§. 45. Die gewöhnlichen lebenslänglichen Versicherungen hören mit dem Tode oder mit zurückgelegtem 90. Lebensjahre der versicherten Person auf, die alternativen auch in einer früheren Zeit, insofern die Ausbezahlung des Versicherungscapitals ein bestimmtes Lebensalter bebungen ist.

Erlöschen im Allgemeinen; besonders aber im Falle:

Eine kurzzeitige Versicherung hört entweder mit dem Tode des Versicherten auf, oder mit Ablauf der Zeit, auf welche Versicherung abgeschlossen wurde.

Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter erlöschen, wenn der Versicherte dieses nicht erreicht, mit dessen Tode. Ferner haben nachstehende besondere Fälle das Aufhören oder den Verlust der verschiedenen Versicherungen zur Folge:

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers der Police oder zum Theil aufgegeben wird.

1) der Aufkündigung des Versicherten;

Bei Versicherungen auf Lebenszeit wird in solchen Fällen aus dem Deckungscapital eine Vergütung geleistet, welche in möglichst 50 Prozent des auf die Police fallenden Antheils an dem Deckungscapital besteht; daneben werden die Dividenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Die Police muß in diesem Fall vor der Verfallzeit der nächsten Prämie mit der Erklärung eingereicht werden, daß die ferneren Zahlungen geleistet werden wollen. Bei nicht jährlichen Prämienzahlungen ist der Verfalltag der ersten Rate äußerster Termin anzusehen. Bei theilweiser Aufkündigung einer Versicherung sind dieselben Termine zu beachten.

Bei dem Erlöschen einer Ueberlebens-Versicherung werden nur die rückständigen Dividen den, aber keine Entschädigung aus dem Deckungscapital gewährt.

Anmerkung. Wenn bei den Altersversicherungen ein Theilnehmer während der Versicherungszeit z. B. wegen veränderter Verhältnisse von der Fortbezahlung der Jahresprämie befreit werden will, so ist demselben nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 gegen Zurückgabe der Police eine Umwandlung der Versicherung in der Art gestattet, daß das bis zum letzten Rechnungsschluß angesammelte Deckungscapital sammt den angeschriebenen Dividen einzig mit einem Abzug von 2 Prozent als einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter, und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart, eine neue Police über eine diesem als einmalige Zahlung zu behandelnden Beträge und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

Das Gesuch um Umwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie bei dem Bureau anzubringen, welches übrigens in Fällen unverschuldeter Verhinderung der rechtzeitigen Anzeige auch später diesfällige Anträge zu berücksichtigen ermächtigt ist.

§. 46. Jede Versicherung erlischt 2) wenn die Einzahlung der Prämie oder ein etwa nöthig werdender Nachschuß zur bestimmten Zeit (§. 43) geleistet wird.

2) der Zahlungs-Versäumnis;

Auch in diesem Falle werden bei Lebens-Versicherungen nur noch die Dividen den der betreffenden Jahre, aber keine Vergütung aus dem Deckungscapital ausbezahlt.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Versäumnisse ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Kapital gegen prozentige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß davon Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben versäumen sollte.

§. 47. Ferner erlöschen Lebens-Versicherungen in folgenden Fällen:

3) Wenn sich nach bereits abgeschlossener Versicherung früher oder später herausstellt, daß in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen, oder die Versicherung nachtheiliger für dieselbe zu gestalten, in den zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklarationen-Umstände verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden, oder wenn mit Vorwissen oder auf Veranlassung des Antragstellers in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben gemacht worden sind.

3) der Her ausstellung von Urtheilen.

In diesen Fällen geht jeder Anspruch auch auf die Dividen den verloren.

4) des Eintritts in Seebienste oder des Uebergangs in Krieg

§. 48. 4) Wenn der Versicherte in Seebienste tritt, oder als Militär auf den Kriegsfuß gesetzt wird, ohne die Fortdauer der Versicherung oder die Suspension derselben bewirkt zu haben (§. 35).

§. 49. 5) Wenn der Versicherte ohne vorausgegangene Anzeige bei der Bank eine Reise unternimmt, welche nur gegen die Bezahlung von Zusatzprämien gestattet ist.

5) nicht gestattete Reisen

Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist es den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten auf dem Festlande Europa und auf der See von einem europäischen Hafen zum andern mit Dampf- oder gedeckten Segelschiffen zu reisen.

Die in Ziffer 4 und 5 (§§. 48 und 49) aufgeführten Fälle werden in Betreff der Entschädigungen wie die in Ziffer 1 (§. 45) aufgeführten behandelt.

§. 50. 6) Bei Verlegung des Wohnortes außerhalb des Bereichs der Bank (§. 34 Ziffer 1), insofern nicht die Suspension oder die Fortsetzung der Versicherung ausdrücklich (mit oder ohne Zusatzprämien) genehmigt wird.

6) der Verlegung des Wohnortes außer dem Bankbereiche;

Beim Austritt in diesem Falle erhält der Versicherte neben den rückständigen Dividen den wenigstens 75 Prozent von dem Antheil an dem Deckungscapital.

§. 51. 7) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufs oder durch eigne Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, desgleichen wenn derselbe im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer

7) der eigenen Lebensgefährdung;

versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Police sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert.

Anmerkung. Durch Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854 ist diese Bestimmung dahin erläutert worden, daß die Bank die Gefahr des Todes in Folge von Krankheiten jeder Art in allen Unglücksfällen trägt, welche nicht durch unverantwortlich muthwilliges Wagniß des Versicherten selbst herbeigeführt worden sind.

Endlich erlischt die Lebens-Versicherung

8) wenn das Leben des Versicherten absichtlich von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Summe ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.

§. 52. Ist in den Fällen 4, 5 und 6 (§§. 48, 49 und 50) eine Suspension der Versicherung eingetreten, so hat nach Verfluß dieser Zeit der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Wird dieses genügend erfinden, so hat der Versicherte für die Zeit der Suspension soviel nachzuzahlen, als inzwischen von seinen Prämien dem Deckungskapital zugewachsen wäre und die Police tritt alldann gegen die Bezahlung der früheren Prämien wieder in Kraft.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder findet die Bank Bedenken, ihn nach dieser Zeit aufs Neue aufzunehmen, so werden demselben die oben angegebenen Vergütungen aus dem Deckungskapital nebst Dividenden und vier Prozent Zinsvergütung für jedes Jahr, so lange die Suspension dauerte, bezahlt.

Anmerkung. Nach Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854 wird, wenn der Versicherte als Militärperson auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, und derselbe Suspension der Versicherung (§. 35) hat eintreten lassen, für den Fall, daß er während der Suspensionszeit stirbt oder nach Beendigung des Krieges wegen des Zustandes seiner Gesundheit nicht wieder aufgenommen werden kann, das volle zur Zeit des Beginns der Suspension aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den fälligen Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer der Suspension zurückbezahlt.

C. Abfertigung der Versicherten.

§. 53. Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen wurde (§. 4), so hat der Inhaber der Police dem nächsten Anfragenten sobald als möglich Anzeige von diesem Todesfalle zu machen, und dabei die bekannte oder vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesschein mit einem ausführlichen Berichte des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen.

Bei Ueberlebens-Versicherungen ist außerdem noch ein Zeugniß nöthig, daß die Person, welche überleben soll, den Verstorbenen auch wirklich überlebt hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Dokumente nicht als genügend ansehen, so bleibt derselben unbenommen, weitere Recherchen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme ausbezahlt. Geht hieraus hervor, daß die früheren Angaben wesentlich falsch waren, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren. Werden dagegen die übergebenen Dokumente von der Bank nicht beanstandet, so wird die Versicherungssumme drei Monate nach dem Einlaufen der Papiere an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben baar in Stuttgart ausbezahlt.

§. 54. Versicherungen auf bestimmtes Alter (§. 5) sind mit dem Eintritt desselben, nach beigebrachter Beglaubigung, daß der Versicherte den betreffenden Tag erlebt hat, an den Inhaber der Versicherungsurkunde gegen Zurückgabe derselben ebenfalls in Stuttgart zahlbar; die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedungenen Rückzahlungen erfolgen gegen Beibringung der bezüglichen Urkunden drei Monate nach dem Rechnungsschluß-Termin des Sterbejahrs. Bei den gegen jährliche Prämien Versicherten wird der Betrag der ersten Jahres-Prämien zur Rückzahlung nicht in Berechnung genommen, sondern der Bank als Kostenbeitrag belassen.

Anmerkung. Der Kostenbeitrag darf jedoch 5 Prozent der eingezahlten Summe nicht übersteigen. (Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854.)

§. 55. Nach dem Wunsche und auf Kosten und Gefahr des Empfängers können die verschiedenen Zahlungen auch durch Baarzusendung an ihn oder durch Wechsel oder durch Zusendung an einen Agenten erfolgen.

§. 56. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu.

Suspension
der Lebens-
versicherungen

Bei Lebens-
versicherungen

Bei Alters-
versicherungen

Zahlungs-
weise.
Versicherung

Beilage
zum Amtsblatt
der Königl. Regierung zu Breslau.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten für die

Ultrajectum,

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft

Ultrajectum

in Beyst domicilierten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten, auf Grund der unterm 6. October 1859 und 26. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) und zwar für die im §. 1 daselbst bezeichneten Versicherungszweige, mit alleiniger Beschränkung der Immobilier-Versicherung, in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach bis auf Weiteres nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuergefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.
- 2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten der Gesellschaft.
- 3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilierten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzurichten.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen u. zur Einsicht vorlegen.

- 4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherers, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Unterthanen sein.

- 5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen, eine Caution zur Höhe von fünf Procent des Betrages der noch nicht mit 20 % eingezahlten Actien, in so lange zu bestellen, bis auf das ganze Grund-Kapital volle 20 % eingezahlt sein werden. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu bestellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preussische Staats-Papiere oder von der Königl. Preussischen Regierung garantierte Papiere verwendet werden.

6) Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

- a) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere vorzugsweise Preussische oder Niederländische Hypotheken, oder durch Ankauf Preussischer und Niederländischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen
- b) durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien- und Eisenbahn-Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;
- c) durch Discontiren von sichern Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechsel-Verpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliefern der Direction oder von Commissarien der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzuzufuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lebiglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

(L. S.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Sulzer.

Uebersetzung.

Statuten

der

Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst,

genehmigt durch Königlichen Beschluß vom 6. October 1859. Nr. 67.

Unter der Verwaltung der Herren:

W. D. F. Schas,
als Director.

D. F. Liefrink,
als Administrator.

Und unter Aufsicht der Herren:

Junter H. H. Roëll, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht;

Junter J. E. Huydecoper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

J. P. P. Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich; Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten, zu Gorssel,
als Kommissarien.

Artikel 1.

Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen unbeweglichen und beweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuergefähr unterworfen sind.

Artikel 2.

Der Sitz dieser Gesellschaft, welcher der Name „**Ultrajectum**“ beigelegt wird, ist zu Zeyst, Provinz Utrecht, errichtet; die Gesellschaft wird außerhalb dieser Gemeinde durch Agenten vertreten und soll auch befugt sein, in anderen Ländern Versicherungen abzuschließen.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage beginnen, an welchem die Königliche Genehmigung erlangt sein wird.

Artikel 4.

Gleichwohl soll die Auflösung dieser Gesellschaft auch vor Ablauf der festgesetzten Zahl Jahre eintreten müssen, wenn durch unvorhergesehene Verluste und nach vollständiger Verwendung des Reserve-Fonds, eine Verminderung ihres Kapitals von fünfzig vom Hundert Statt gefunden haben möchte; es sei denn, daß die Actionäre bereit wären, die Hauptsumme wieder zu ergänzen oder daß Beweggründe vorlägen, um mit dem auf diese Weise verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs, fortzusetzen.

Artikel 5.

Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von **fünffmal hunderttausend Gulden**, eingetheilt in Aktien von eintausend Gulden, bestehen.

Von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig **zehn** vom Hundert baar eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Fristen und zu demjenigen Betrage zu leisten sind, welche durch die Direktion, nach Umständen, näher festgesetzt werden. Die Direktion wird die Aktionäre von der Höhe der Einzahlungen jedesmal Einen Monat vor der Zahlungsfrist in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt und jeder Aktionär wird in die Gesellschaftsbücher für denjenigen Betrag eingeschrieben, welchen er eingezahlt hat.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch eine Erklärung des Theilhabers und des Empfängers, welche in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und durch Beide oder Namens Beider unterschrieben wird.

Die Aktien sind fortlaufend nummerirt und von dem Direktor und zwei Kommissarien unterzeichnet.

Die Uebertragung darf nur mit Bewilligung der Kommissarien Statt finden.

Artikel 7.

Diejenigen Aktionäre, deren Erben oder Rechtsnachfolger, welche mit den ausgeschriebenen Einzahlungen in Rückstand bleiben möchten, werden dazu aufgefordert und können, wenn die Zahlung vierzehn Tage nach der ersten Aufforderung nicht geleistet worden, zum Vortheil der Gesellschaft als ihres Betheiligungsrechtes und Desjenigen, was sie bereits eingezahlt haben, für verlustig betrachtet werden, ohne daß es dazu einer richterlichen Dazwischenkunft bedürfen soll, es sei denn, daß die Direktion oder die Kommissarien es vorziehen möchten, Diejenigen, welche jener Aufforderung nicht Genüge geleistet, in gewöhnlicher Weise auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Artikel 8.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Direktor und einem Administrator übertragen, unter Aufsicht von mindestens drei und höchstens fünf Kommissarien.

Artikel 9.

Der Direktor, der Administrator und die Kommissarien können zu jeder Zeit freiwillig austreten; der Direktor und der Administrator können, wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, ihrer Funktionen enthoben werden.

Artikel 10.

Die Direktion dieser Gesellschaft wird bestehen aus den Herren: Wilhelm Daniel Franz Schas, als Direktor; Diederich Friedrich Liefriink, als Administrator, unter Kontrolle der Herren: Junker Hermann Heinrich Rosell, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht; Junker Johann Elias Huydecoper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, und Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten zu Gorssel, als Kommissarien.

Artikel 11.

Der Direktor und der Administrator sollen, Jeder, das Recht haben, für ihre Rechnung und unter ihrer Verantwortung, und um allen Störungen in der Verwaltung vorzubeugen, einen Stellvertreter zu ernennen; beide Ernennungen müssen mit der Genehmigung der Herren Kommissarien Statt finden.

Artikel 12.

Bei dem Austritt oder Ableben des Direktors oder des Administrators, soll in einer Versammlung der Aktionäre, auf den Vortrag der Kommissarien und durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 13.

Bei dem Austritt oder Ableben eines Commissars soll in der nächstfolgenden General-Versammlung der Aktionäre, auf den Vorschlag der Direktion und nach Berathung mit den noch verbleibenden Kommissarien, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 14.

Die anzuordnende Entlassung des Direktors oder des Administrators wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, geschieht, bezüglich des Direktors, auf Ansuchen der Kommissarien, und bezüglich des Administrators, auf Ansuchen des Direktors.

In einem solchen Falle müssen die Kommissarien sofort eine Versammlung der Aktionäre berufen, welcher die Sache zur Kenntnissnahme unterbreitet wird und die alsdann darüber einen Beschluß zu fassen hat.

Zur Bewilligung der Entlassung muß der Beschluß mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre gefaßt werden.

Artikel 15.

Das Stimmrecht der Aktionäre regelt sich nach Maßgabe der Aktien eines Jeden, in der Art, daß der Besitzer:

- von einer bis fünf Aktien, eine Stimme;
- von sechs bis zehn Aktien, zwei Stimmen;
- von elf bis fünfzehn Aktien, drei Stimmen;
- von sechszehn bis zwanzig Aktien, vier Stimmen;
- von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien, fünf Stimmen,
- und Diejenigen von mehr als fünf und zwanzig Aktien, sechs Stimmen

haben sollen.

Artikel 16.

Jeder Aktionär kann sich in jeder Versammlung durch einen Mitbetheiligten, der nicht zur Verwaltung gehört oder nicht Kommissar ist, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen.

Artikel 17.

Die Direktion hat das Recht, zur größeren Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft, Agenten anzustellen, bei welchen man Versicherungen abschließen kann und welche unter ihrer speziellen und alleinigen Verantwortlichkeit, mit allgemeinen oder eingeschränkten Vollmachten in Bezug auf ihre Verrichtungen versehen werden können; Makler und Kommissionsäre, welche Versicherungen einbringen, empfangen Seitens der Verwaltung eine billige Provision.

Artikel 18.

Die Gesellschaft wird Versicherungen abschließen, sowohl nach Wahl der Theilnehmer, gegen feste Prämien und auf Grund näher festzustellender Tarife, als auch nach dem Grundfaze der Gegenseitigkeit.

Artikel 19.

Durch einen Beschluß der Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, wird das Maximum der Summe festgesetzt, über welche hinaus, auf einen und denselben Gegenstand, eine Versicherung nicht übernommen werden darf.

Artikel 20.

Die Direktion hat das Recht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, dieselbe gegen Dritte und Dritte ihr gegenüber verbindlich zu machen; alle Streitigkeiten im Wege gütlichen Vergleichs oder Uebereinkommens, durch Schiedsrichter zu schlichten; klagend und vertheidigend die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten; Urtheile zur Vollstreckung zu bringen; alle erforderlichen Akte für und Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen; Domizil zu erwählen und bei allen andern Handlungen und Vorkommenheiten die Gesellschaft zu vertreten und ihre gemeinschaftlichen Rechte und Interessen geltend zu machen und zu befördern.

Die Direktion ist für die richtige Verwaltung der Gesellschaft, auf Grund und nach Inhalt ihrer Statuten, verpflichtet und verantwortlich. Alle Versicherungen werden durch sie eingeleitet und abgeschlossen. Sie muß Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Bureau's der Gesellschaft; für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten; für die Anstellung des Dienst- und Beamten-Personals; für die Führung der Bücher, Register und aller andern Schriftstücke und, in vorkommenden Fällen, für die Ernennung von Anwälten und Sachverständigen.

Artikel 21.

Die Direktion ist nicht verantwortlich für jeglichen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle, ohne ihr Zuthun oder ihre Nachlässigkeit, der Gesellschaft oder dem Vermögen derselben entstehen könnte.

Artikel 22.

Die Kommissarien werden die richtige Verwaltung Seitens der Direktion und die treue Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen überwachen.

Artikel 23.

Die Kommissarien haben zu jeder Zeit Zugang zum Bureau und zur Kasse. Sie haben das Recht, von der Direktion die Einsicht aller Bücher und Entscheidungen der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 24.

Alle Versicherungs-Policen sowohl als alle Quittungen über Prämien, Verwaltungs-Kosten und Vergütungen für Brandschäden, werden nach dafür angenommenen und festgestellten Formularen ausgefertigt und müssen von dem Direktor oder dem Administrator unterzeichnet werden.

Artikel 25.

Die für Vorschüsse und Prämien eingezahlten Gelder, so wie die empfangenen Zinsen auf ausstehende Kapitalien, sollen, in so weit sie nicht für die unverzüglichen, durch die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen flüssig erhalten werden müssen, in Beleihungen oder Prolongationen auf Niederländische Staatsschuldscheine oder auf jede andere Weise, welche die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, für nützlich erachtet, angelegt werden.

Artikel 26.

Alle in die Kasse fließenden Gelder, Effekten, Bücher, Dokumente und sonstige wichtige Schriftstücke der Gesellschaft, müssen in einem oder mehreren eisernen Feuerschränken, unter Kontrolle und Verantwortlichkeit der Direktion und unter Oberaufsicht der Kommissarien, aufbewahrt werden.

Artikel 27.

Der Direktor und der Administrator setzen die Bureau-Arbeiten wechselseitig unter sich fest auf Grund eines zu diesem Ende anzufertigenden Reglements.

Artikel 28.

Die Direktion soll jährlich für Verwaltungskosten, Gehälter der Beamten oder Dienstleute, Bureau-Unkosten, Brief-Porto und dergleichen Auslagen zu Lasten der Gesellschaft, höchstens Viertausend Gulden in Anrechnung bringen dürfen, wenn an die Aktionäre vier vom Hundert ihrer baaren Einlagen ausgezahlt werden können; so lange jedoch die Auszahlung an die Aktionäre weniger als vier vom Hundert beträgt, sollen für die erwähnten Kosten nicht mehr als zweitausend Gulden verausgabt werden dürfen.

Artikel 29.

Die Direktion ist verpflichtet, jedes Jahr und zwar längstens innerhalb dreier Monate nach dem Schluß des gesellschaftlichen Bücherjahres, eine Bilanz aufzustellen, welche den Zustand der Kasse der Gesellschaft, die Rechnung und Beläge der Gesamt-Verwaltung mit Angabe der Zahl der versicherten Theilnehmer, nachweist, sowie eine Uebersicht der Versicherungen und der erlittenen Brandschäden enthält.

Die Bilanz soll, nachdem sie von den Kommissarien genehmigt worden, einer jährlich zu berufenden Versammlung der Aktionäre vorgelegt werden, die eine Kommission von drei Mitgliedern ernennt, welcher aufgetragen wird, die Rechnung und die Beläge der Verwaltung, sowie die Bilanz zu prüfen und, wenn dieselben in Ordnung befunden werden, durch Stimmenmehrheit festzusetzen. Eine Abschrift der auf diese Weise genehmigten Bilanz soll für Rechnung der Gesellschaft gedruckt und jedem Aktionär der Gesellschaft eingehändigt werden.

Artikel 30.

Zugleich soll auf Grund der also genehmigten Bilanz der Betrag der Dividende festgestellt und die Aktionäre durch eine oder mehrere Zeitungen, mit Angabe der Zeit und des Orts der Auszahlung, davon in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 31.

Von dem Gewinne der Gesellschaft wird den Aktionären jährlich vier Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen ausbezahlt; aus dem Reste empfangen die Aktionäre fünf und siebenzig Prozent; der Direktor und Administrator fünf Prozent; während zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds angelegt werden.

Der Reserve-Fond soll nicht mehr als fünfzig Prozent des Aktien-Kapitals betragen dürfen, und sobald der Reserve-Fond einmal diese Höhe erreicht haben wird, sollen von den zwanzig Prozent, welche früher für den Reserve-Fond bestimmt waren, fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an die Direktion vertheilt werden, so, daß

nach Abzug der vier Prozent Auszahlung an die Aktionäre auf den Betrag ihrer Einzahlungen, die Vertheilung des Gewinnes in folgender Weise Statt finden wird:

an die Aktionäre neunzig Prozent;
an die Direktion zehn Prozent.

Artikel 32.

Der Direktor und der Administrator beziehen zusammen vierzig Cents von jedem Tausend Gulden der auf Grundlage der Gegenseitigkeit gewünschten und eingeschriebenen Versicherungen, woraus sie die an die Agenten, Makler und Kommissionäre, für die Einbringung der auf Gegenseitigkeit basirenden Versicherungen zu bezahlende Provision bestreiten müssen, und dreißig Prozent der Versicherungen gegen Prämien, gemäß des festzustellenden Tarifs.

Artikel 33.

Die Kosten der Errichtung und Zustandebringung der Gesellschaft, die Gewerbe-Steuer-, Druck-, Stempel-, Insertions- und andern allgemeinen Kosten, worin die Reise-, sowie die Kosten für eventuelle Prozeduren und die Honorare für Advokaten und Anwälte und endlich die Kosten, wovon im Artikel acht und zwanzig die Rede ist, einbegriffen sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Versicherten tragen die Stempelgebühren der Policen, welche bei Uebergabe derselben zu berichtigen sind.

Artikel 34.

Zur Beivohnung der nach Artikel neun und zwanzig jährlich abzuhaltenden General-Versammlung werden die Aktionäre in einer oder in mehreren Zeitungen, spätestens vierzehn Tage vorher, durch die Direktion eingeladen. Zur Beivohnung aller anderen Versammlungen, so oft die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissariaten, deren Abhaltung für rathsam oder nöthig hält, werden die Aktionäre spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und wird denselben zugleich dabei ausdrücklich der Gegenstand bezeichnet, über welchen berathen werden soll.

Artikel 35.

Die Kommissariaten und die Direktion versammeln sich so oft, als die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Wenn in einer solchen Versammlung nach ihrer Ansicht über irgend einen Punkt ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, so giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 36.

Alle General-Versammlungen finden unter dem Voritze eines der Kommissariaten Statt; die Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im Artikel vierzehn angedeuteten Falles, nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die abwesenden Aktionäre, sowie die Minorität, müssen sich den Beschlüssen der Majorität unterwerfen, welche für alle Interessenten der Gesellschaft verbindlich sind.

Artikel 37.

Sollten, wider Erwarten, sei es zwischen der Direktion unter sich, sei es zwischen der Direktion und den Aktionären oder den versicherten Theilnehmern der Gesellschaft, Streitigkeiten irgend einer Art entstehen, welche nicht im Wege des Vergleichs geschlichtet werden können, so soll es bei der Entscheidung der Kommissariaten verbleiben, und falls man sich auch hierbei nicht beruhigen will, soll die Streitfrage dem Urtheile von drei sachkundigen und unparteiischen Personen als Schiedsrichtern unterworfen werden, wovon Einer durch jede der Parteien, und der Dritte durch beide Parteien gemeinschaftlich gewählt werden sollen. Wenn die Parteien oder eine derselben diese Ernennung verweigern, so geschieht dieselbe durch den Kantons-Richter von Wyk by Duurstede. Der Entscheidung dieser Schiedsrichter hat man sich zu unterwerfen.

Artikel 38.

Für den unvorhofften Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden müßte, soll dieselbe durch den Direktor liquidirt und nach erfolgter Liquidation und Ausgleichung, die Bücher und Papiere, nebst den vorhandenen Geldern und Valuten, bei dem ältesten Kommissar und Mittheilhaber deponirt werden.

Artikel 39.

Alle Abänderungen dieser Statuten müssen der Königl. Genehmigung unterworfen werden.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:
Köln, den 13. September 1860.

Obermann.

Königl. Provinzial-Steuer-Sekretär und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Königl. Provinzial-Steuer-Sekretärs Herrn Obermann wird mit dem Bemerkens be glaubigt, daß derselbe als vereideter Uebersetzer holländischer Schriftstücke mir bekannt ist. Zu gegenwärtiger Beglaubigung wurde ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen cassirt.

Köln, den 20. September 1860.

Das Oberbürgermeisteramt.
Frank.

Uebersetzung.

Abschrift.

Nr. 3325.

den 12. März 1861.

Vor **Cornelius Gottfried de Valbian van Doorn**, Notar zu **Utrecht** und den nachbenannten Zeugen, waren gegenwärtig die Herren:

1) **Wilhelm Daniel Franz Schas**, Mitglied der Provinzial-Staaten von **Utrecht** und Bürgermeister der Gemeinde **Zeyst**;

2) **Diederich Friedrich Viefrint**, Kommissionär,

Beide zu **Zeyst** wohnend, welche, als die Direktion der anonymen Gesellschaft **Ultrajectum** zu **Zeyst** bildend, die durch einen, mir Notar vorgezeigten, von der Gemeinde-Verwaltung von **Zeyst**, am ein und dreißigsten August vorigen Jahres unter Nr. 267 ertheilten Akt patentificirt ist in Gemäßheit des Artikels zwanzig der Statuten, welche durch den in Beistand des Notars **de Valbian van Doorn** und Zeugen zu **Utrecht** am fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig aufgenommenen Akt festgestellt worden, in gedachter Eigenschaft mit des Königs Genehmigung, welche auf den von ihnen aufgestellten Entwurf dieses Aktes durch Höchstbesselden Beschluß vom sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und sechszig Nr. 76, von welchem eine Abschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet ist, verliehen worden, — erklärten, daß sie die nachfolgenden Abänderungen in dem bereits erwähnten Gesellschafts-Akte festgestellt hätten, nämlich:

1) daß die durch die Gesellschaft aufzunehmenden Versicherungen auf alle Schäden ausgedehnt werden, welche bei dem Transport zu Lande oder auf den Flüssen an allen Gütern, gleichviel von welcher Art, verursacht werden, mit alleiniger Ausnahme des Transports über die See; und

2) daß das Gesellschafts-Kapital auf zwei Millionen Gulden erhöht werden soll, während übrigens die bereits genehmigten Statuten unverändert bleiben.

Demnach soll nunmehr Artikel 1, wie folgt, lauten:

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuergefährdung ausgesetzt sind.“

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital sollen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionären bekannt gemacht werden soll.“

Als Zeugen waren hierbei gegenwärtig die Herren **Peter Heinrich Cornelius Gysbertsz** und **Jacob Cornelius Jman Nahuys**, Notariats-Kandidaten, Beide zu **Utrecht** wohnend und die von dem Gesetze geforderten Eigenschaften besitzend, und, gleichwie die erschienenen Personen mir, Notar, bekannt.

Worüber Akt,

Gesehen und gethätigt zu **Utrecht** auf meiner, des Notars, Amtsstube, heute den zwölften März achtzehnhundert ein und sechszig.

Unmittelbar nach geschehener Vorlesung dieser Urfschrift, ihrem ganzen Inhalte nach, haben die Herren **Schas** und **Viefrint** mit den Zeugen und dem Notar hier unterzeichnet.

(war gezeichnet) **W. D. F. Schas. D. F. Viefrint. P. G. C. Gysbertsz. Nahuys.**

C. G. de Valbian van Doorn, Notar.

Nr. 48. Eingestrich zu **Utrecht** den dreizehnten März 1800 ein und sechszig. Vol. 150. folio 120. verso Abth. 6. Ein Blatt und eine Randhinweisung. Empfangen an Gebühr fl. 2 — 40, an Zusatz-Cents fl. — 91¹/₂ zusammen drei Gulden ein und dreißig und einen halben Cents.

Der Empfänger:

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung:

Köln, den 23. März 1861.

Umstehend

(Folgt die Kgl. Genehmigung)

v. ³⁰/₂. 61.

(war gezeichnet) **van Dulvenaller.**

Obermann.

Kgl. Prov. St.-Sekt. u. für die holl. Sprache vereid. Uebersetzer.

26. Februar 1861.

Abchrift.

Auszug. Nr. 76.

Wir **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg &c. &c. &c.

In Entscheidung auf das an Uns eingereichte Gesuch der Herren **W. D. F. Schaas** und **D. F. Diefrink**, Beide zu Zeyst, welche als Direktion für und Namens der Aktionaire der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** handeln und darin Unsere Genehmigung, zur Abänderung der Statuten dieser anonymen Gesellschaft, gemäß des dem Gesuche beigefügten Entwurfes des Abänderungs-Aktes, erbitten;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers vom 25. Februar 1861 Nr. 181. 2te Abth, &c.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs, sowie Unseres Beschlusses vom 6. Oktober 1859, Nr. 67, wodurch Unsere Genehmigung zur Errichtung der vorgedachten anonymen Gesellschaft verliehen wurde;

Haben für gut befunden und beschlossen: Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** auf die Weise zu verleihen, wie sie in dem, dem Gesuche beigefügten Entwürfe zu dem notariell aufzunehmenden Modifizirungs-Akte beschrieben ist, und welche lautet, wie folgt:

Artikel 1.

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern verursacht wird, mit Anschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuergefahr ausgesetzt sind.“

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionairen bekannt gemacht werden soll.“

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 26. Februar 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister.

(gez.) **Godefroi.**

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. Mit dem Original übereinstimmend:

(gez.) **de Jonge.**

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. Für gleichlautenden Auszug:

(gez.) **de Jonge.**

Ertheilt als Abschrift.

L.S. (gez.) **C. G. de Balbian v. Doorn.** Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn **C. G. de Balbian van Doorn**, Notar zu Utrecht, durch uns Präsident des Bezirksamts daselbst am 14. März 1861.

A. W. Wiggers.

(L. S.) (gez.) **C. J. van Eden.** Gerichtschr.

Gesehen zur Beglaub. der Unterschrift des Herrn **A. W. Wiggers**, Präs. des Bez.-Gerichts zu Utrecht, durch uns Kommissar des Königs in der Prov. Utrecht.

Utrecht, den 14. März 1861.

(L. S.) (gez.) **van Doorn.**

Gesehen zur Beglaub. der vorsteh. Unterschrift des Herrn **van Doorn**, Kommissar des K. in d. Pr. Utrecht, residing zu Utrecht.

Nr. 20. Amsterdam, den 15. März 1861.

(L. S.) Der Rgl. Preuss. Konsul:

(gez.) **D. C. Splittgerber.**

Köln, den 24. März 1861.

(L. S.) (gez.) **Obermann.**

K. Pr. St. Sekr. u. für die holl. Spr. vereid. Uebersetzer.

Die Richtigkeit der vorstehenden Unterschrift von Herrn **Obermann**, Steuer-Sekretair und Uebersetzer der holländischen Sprache wird hiermit amtlich beglaubigt.

Köln, den 29. Mai 1861.

Das Oberbürgermeister-Amt.

(L. S.) (gez.) **Frand.**

Zur Beglaubigung der vorseitigen Unterschrift des hiesigen Oberbürgermeisters-Beigeordneten **Frand.**

Köln, den 12. Juni 1861.

Der Königlich Preussische Regierungs-Präsident.

(L. S.) (gez.) **von Köller.**

A m t s - B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 45.

Breslau, den 8. November

1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. v. M. (außerordentliche Beilage zu Nr. 44 des Amtsblatts) bringen wir nachstehend die durch das Gesetz vom 27. Juni v. J. festgestellten Wahlbezirke für die Abgeordneten-Wahlen, die Wahlorte und die ernannten Wahl-Kommissarien hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

T a b l e a u

der Wahlbezirke im Regierungs-Departement Breslau für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten,
so wie der Wahlorte und der Wahl-Kommissarien.

| Laufende Nr. | Wahlbezirke. | Wahlorte. | Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. | Wahl-Kommissarien. |
|--------------|--|--------------|---------------------------------------|--|
| 1 | Kreis Gubrau
= Steinau
= Wohlau | Binzig | 2 | Landrath v. Goffler in Gubrau. |
| 2 | Kreis Militsch
= Trebnitz | Trebnitz | 2 | Landrath v. Salisch in Trebnitz. |
| 3 | Kreis Wattenberg
= Namslau
= Dels | Dels | 3 | Kammerdirektor v. Keltich zu Dels. |
| 4 | Stadt Breslau | Breslau | 3 | Oberbürgermeister Elwanger in Breslau. |
| 5 | Kreis Breslau
= Neumarkt | Gantzh | 2 | Landrath Freiherr v. Ende in Breslau. |
| 6 | Kreis Striegau
= Schweidnitz | Schweidnitz | 2 | Landrath v. Sellhorn in Schweidnitz. |
| 7 | Kreis Waldenburg
= Reichenbach | Waldenburg | 3 | Landrath Dlearius in Reichenbach. |
| 8 | Kreis Neurode
= Glaz
= Habelschwerdt | Glaz | 3 | Rittergutsbesitzer Baron v. Münchhausen senior auf Nieder-Schwedelsdorf, Kreis Glaz. |
| 9 | Kreis Frankenstein
= Münsterberg | Frankenstein | 2 | Landrath Groschke in Frankenstein. |
| 10 | Kreis Nimptsch
= Strehlen | Strehlen | 1 | Landrath v. Goldfuß in Nimptsch. |
| 11 | Kreis Dblau
= Brieg | Brieg | 2 | Landrath v. Rohrscheidt in Brieg. |

Breslau, den 5. November 1861.

Königlische Regierung.

P o l i z e i = V e r o r d n u n g.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, unter Aufhebung aller hierüber bestehenden Verordnungen, namentlich der bezüglichen Bestimmungen in dem § 10 des Feuerlösch-Reglements für das platte Land Schlesiens vom 19. Mai 1765 und der §§ 8 und 9 Abschnitt X. der Dorfpolizeiordnung für Schlesien vom 1. Mai 1804, sowie unserer Amtsblatt-Verfügung vom 11. September 1860 (Seite 216), für das platte Land unseres Verwaltungsbezirks angeordnet:

Alle Schornsteine müssen massiv und bei einer feuersicheren Bedachung mindestens 2 Fuß — bei einer nicht feuersicheren Bedachung mindestens 4 Fuß über den First des Daches aufgemauert sein.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft.

Breslau, den 28. Oktober 1861. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. gez. v. Gök.

Es ist in neuerer Zeit wiederholt bemerkt worden, daß, entgegen der Verbotsbestimmung unter Nr. 12 der zusätzlichen Vorschriften der Allerhöchsten Kabinettsordre, den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes betreffend, vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. von 1840 S. 95), insbesondere auf der von hier über Kleinburg führenden Chaussee Fuhrwerke und Reiter die Banquets der Chaussee betreten haben. Wir finden uns demzufolge veranlaßt, zur Warnung vor derartigen Kontraventionen, die bezügliche Strafbestimmung unter Nr. 17 und 20 der vorbezeichneten Vorschriften, so wie die auf Beschädigung der zu den Chausseen gehörigen Bäume, Prellsteine, Meilenzeiger u. s. w. gerichteten Strafbestimmungen unter Nr. 18 und 19 a. a. D. in Erinnerung zu bringen.

Breslau, den 4. November 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem die „Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden“ die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Konzession, sowie das Statut derselben mit dem Bemerkten veröffentlicht, daß der Bankier Lorenz Salice hieselbst, Junkernstraße Nr. 6, zu deren General-Bevollmächtigten ernannt ist.

Breslau, den 2. November 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf die in Stück Nr. 44 unseres Amtsblattes veröffentlichte Konzession nebst Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart bringen wir die durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 28. August d. J. genehmigten Aenderungen in den §§ 4, 53 und 56 des Statuts hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

1) § 4 hat den Zusatz:

„Außerdem ist das Bankbureau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I. A. et B. und Ziffer II. A. et B. bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebens-Versicherungen 15 Prozent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Prozent der Prämie für die einfache Versicherung $7\frac{1}{2}$ Prozent der Zusatzprämien (Tafel IV.) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§ 8, 9 und 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten ihre Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden, noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungs-Summe der Banktheilhaber nicht übersteigen.“

2) § 53 hat den Zusatz:

„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungs-Summe, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallige Klage längstens innerhalb sechs Monaten, vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerichts zu überreichen.“

3) § 56 lautet nun also:

„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbureau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. § 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungs-Summen der Anstalt als Eigenthum zu.“

Breslau, den 1. November 1861.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Wegen der Ankunft Ihrer Majestäten am 11. d. M. findet die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. in Breslau (Elisabet-Gymnasium)

Sonnabend den 9. d. M., Nachmittags 4 Uhr,

statt. Hiezu werden alle diejenigen Gewerbetreibenden eingeladen, welche früher bezügliche Schreiben erhalten haben.

Breslau, den 5. November 1861.

Der Wahl-Kommissarius der Königl. Regierung,
Königlicher Regierungs-Assessor Merleker.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernannt: Der Bürgermeister Stuschke zu Glas zum Vorsitzenden der dortigen Bauhandwerker-Prüfungs-Kommission für die Kreise Glas, Habelschwerdt, Neurode, Frankenstein und Münsterberg, an Stelle des verstorbenen Bürgermeister Warnatsch.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Befähigt: 1) Die Vakation für den bisherigen Substituten Vincenz Dlugosch zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Kaulwitz, Kreis Namslau.

2) Die Vakation für den bisherigen Hilfslehrer in Bockau, Kreis Striegau, Ludwig Wolff, zum katholischen Schullehrer, Organisten und Küster in Peicherwitz, Kreis Neumarkt.

3) Die Vakation für den bisherigen Rektor in Poln.-Wartenberg, Friedrich Gebhard Kurts, zum Rektor an der evangelischen Stadtschule in Brieg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Ernannt: 1) Der Ober-Steuer-Kontroleur Nowack in Leschnitz zum Ober-Steuer-Kontroleur in Freiburg.

2) Der Ober-Grenz-Kontroleur Hoppe in Hermsdorf u. R. zum Ober-Steuer-Kontroleur in Schweidnitz.

3) Der berittene Grenz-Aufseher Müller in Reichenstein zum Haupt-Amts-Assistenten in Breslau.

4) Der Zoll-Einnehmer Lehmgrübner zum Steuer-Einnehmer in Neurode.

5) Der Zoll-Einnehmer Krause in Kl.-Aupa zum Zoll-Einnehmer in Bobitschau.

6) Der Sergeant Pohl zum Grenz-Aufseher in Neurode.

7) Der Feldwebel Dittmann zum Grenz-Aufseher in Perwin.

8) Der Sergeant Hettwer zum Grenz-Aufseher in Neu-Heide.

9) Der Vice-Feldwebel Eckert zum Grenz-Aufseher in Neurode.

10) Der Sergeant v. Sellhorn zum Grenz-Aufseher in Lomnitz.

11) Der Ober-Feuerwerker Wuttke zum Steuer-Aufseher in Breslau.

12) Der Sergeant Bauer zum Grenz-Aufseher in Reimswaldau.

13) Der Sergeant Crämer zum Grenz-Aufseher in Lichtenwalde.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Angestellt: Der Post-Expedienten-Anwärter Straube in Breslau als Post-Expedient bei dem Post-Amte hiersebst.

Ausgeschieden: Der Post-Expedient Geist in Striegau.

Entlassen: Der Briefträger Scholz in Glas.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Ertheilung: Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25. Oktober 1861 ein Patent auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen: 1) Das dem Ingenieur S. Münster und dem A. Witz zu Cuxen unterm 16. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Bließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken, ist aufgehoben.

2) Das dem Maschinen-Fabrikanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz unterm 29. August 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streich-Maschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder ist aufgehoben.

3) Das dem Herrn Julius de Bary in Offenbach unterm 28. März 1860 ertheilte Patent auf eine Maschine zur Umspinnung der Cigarren-Wickel mit dem Deckblatt, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Erledigte Schulstellen: 1) Die evangelische Lehrerstelle in Dörndorf, Kreis Dels, ist vakant. Das Einkommen wird auf 173 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist der Herr Graf v. Warthenburg auf Klein-Dels.

2) Die evangelische Lehrerstelle in Gloguth, Kreis Namslau, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen wird auf 165 Rthlr. excl. Wohnung angegeben. Vocirungsberechtigt ist der Magistrat zu Namslau.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Ziel, so wie eine Beilage, enthaltend die Konzession und die Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Breslau.

Concession.

Der unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel

registrierten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten (auf Grund der unterm 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846 landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 10. December 1836 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, wenn nach derselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort registrierten Generalbevollmächtigten zu begründen. — Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unverzüglich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen etc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich auf dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Breslau, den 2. Juli 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten
Im Auftrage
Hoene.

Der Minister für die landwirth-
schaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage
Kette.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten

der

Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Ziel,

errichtet mittelst öffentlicher, vor dem in Ziel, Provinz Geldern, wohnhaften Notar Hermann Dydmeester, in Gegenwart von Zeugen, aufgenommenen Urkunde vom 10. December 1836,

und

bestätigt durch die Beschlüsse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846,

sowie concessionirt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden mittelst Beschluß vom 4. December 1839,

und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern mittelst Beschluß vom 28. Mai 1841.

Die sämmtlichen Theilnehmer sind übereingekommen, vorbehaltlich der gesetzlich verlangten Autorisation und Genehmigung dieser Urkunde Seitens Sr. Majestät des Königs, wie hiermit geschieht, zu errichten: eine Gesellschaft zur Versicherung von See-, Fluß- und Hagelschaden, unter der Benennung:

„Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden“

und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Gesellschaft wird versichern:

- 1) Schiffe mit deren Ladungen gegen Gefahr auf See und Flüssen; —
- 2) Güter gegen alle Gefahren des Transports;
- 3) Feldfrüchte gegen Hagelschaden.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Ziel mit Haupt-Bureau in den Städten Amsterdam und Rotterdam, und mit Bevollmächtigten oder Agenten in den Städten, wo sie es für zweckmäßig erachtet, sich vertreten zu lassen.

Diese Gesellschaft wird für die Zeit von vierzig Jahren, vom Tage der Königlichen Bestätigung, dem 20. Januar 1837, an gerechnet, errichtet; während des letzten Jahres von diesem Zeitraum soll durch die Actionaire in einer General-Versammlung über die Fortdauer oder Auflösung, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, beschloffen werden.

Art. 3. Die Auflösung dieser Gesellschaft soll indeß sofort stattfinden müssen, wenn das Kapital, durch unerwartete Verluste und nach völliger Erschöpfung des Reserve-Fonds, eine Verminderung von vierzig pro Cent erlitten haben, es sei denn, daß die Actionaire das Grundkapital wieder completiren wollten, oder daß Gründe beständen, um mit dem also verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft fortzusetzen.

Art. 4. Der Fond der Gesellschaft soll aus einem Kapital von „Einer Million, einhundert und funfzig Tausend Gulden“ bestehen, in Actien von je Fünftausend Gulden vertheilt, wovon jedoch zu Anfang nur Zwanzig pro Cent, oder Tausend Gulden pro Actie, nach Aufforderung der Direction, eingezahlt zu werden brauchen; im Falle jedoch später Seitens der Commissaire und des Directors noch fernere Einzahlungen für nothwendig erachtet werden möchten, soll in einer zusammen zu berufenden General-Versammlung der Actionaire über die Nothwendigkeit der ferneren Einzahlungen Beschluß gefaßt werden.

Art. 5. Mit jeder Actie soll eine Serie Coupons in blanco ausgegeben werden, worin Seitens des Inhabers der jährliche Zinsbetrag, wie solcher in der General-Versammlung für jede Actie festgesetzt worden, eingezeichnet werden kann. Dieser Zinsbetrag soll auch in den gelesesten Zeitungen bekannt gemacht werden. Die Coupons sind bei den Kassirern der Gesellschaft, in den Hauptstädten, den Provinzen, sowie in Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht zahlbar. Die Auszahlung derselben soll am ersten Juli eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 6. Wenn ein Actionair mit Zahlung des schuldigen Einbusses im Rückstande bleibt, sollen seine Antheile, nachdem ihm zuvor noch eine Frist von vier Wochen schriftlich zugestanden worden, nach Ablauf derselben

auf Antrag der Direction, entweder öffentlich oder aus der Hand, durch Vermittelung eines Mäklers oder einer dazu befugten Person, verkauft werden, wobei der daraus sich ergebende Ueberschuß in die Kasse der Gesellschaft fließt und der etwaige Schaden von dem betreffenden Actionair zu tragen ist.

Art. 7. Die Ausgabe der Actien geschieht kostenfrei; dieselben werden durch sämtliche Mitglieder der Verwaltung unterzeichnet und das Eigenthumsrecht durch Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft bekräftigt.

Art. 8. Die Actien können durch Verkauf, Schenkung u. s. w. übertragen werden; die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

Art. 9. Mit erfolgter Umschreibung treten die neuen Eigenthümer in sämtliche Rechte ihrer Vorgänger und nehmen gleichzeitig alle Verpflichtungen derselben auf sich. So lange indeß der ganze Betrag der Actien noch nicht eingezahlt ist, bleibt die Uebertragung derselben auf einen Andern, der Genehmigung der Verwaltung unterworfen, welche letztere, Falls sie es für nöthig erachtet, Bürgschaft verlangen kann.

Art. 10. Die Aufbewahrung aller Effecten, Wechsel, Obligationen, Gelder u. s. w. geschieht in einer, mit drei verschiedenartigen Schlössern versehenen, eisernen Kiste, wovon ein Schlüssel bei einem der Commissaire, er zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, der zweite bei einem andern Commissair und der dritte bei dem Director in Verwahrhaft gehalten wird. Die in Amsterdam und Rotterdam vorhandenen Fonds der Gesellschaft sollen in gleicher Weise in eisernen Kisten verwahrt werden, deren Schlüssel resp. dem Commissair und den Bevollmächtigten in den genannten Städten anvertraut sind.

Art. 11. Die in jedem einzelnen Falle für Seeschäden zu versichernde Summe darf den Betrag von vier pro Cent, und die hinsichtlich des Hagelschadens in jeder Gemeinde, den Betrag von drei pro Cent des gesellschaftlichen Kapitals nicht überschreiten.

Art. 12. Die Verwaltung der Gesellschaft soll aus einem Director und sieben Commissairen bestehen.

Art. 13. Zwei Commissaire und der Director bilden den Verwaltungsrath (die anderen Commissaire können darin auch Sitz nehmen). — Dieser Verwaltungsrath, der mindestens einmal in der Woche zusammen kommen muß, ist im Besonderen damit beauftragt, die Geschäfte im Comptoir der Gesellschaft zu überwachen.

Art. 14. Der Director muß Besitzer von mindestens drei Actien, und die als Mitglieder des Verwaltungsrathes fungirenden Commissaire von mindestens zwei Actien sein.

Art. 15. Die Commissaire werden vorzugsweise aus den Inhabern von drei und mehr Actien gewählt.

Art. 16. An der General-Versammlung können sämtliche Actionaire Theil nehmen, wodurch die ganze Gesellschaft repräsentirt ist; ihre Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend. Jeder Actien-Inhaber hat Stimmrecht; die Besitzer von drei Actien geben zwei, und die von fünf oder mehr Actien, geben drei Stimmen ab.

Art. 17. Niemand kann mehr als drei Stimmen abgeben; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18. Die Stimmberechtigten können sich in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten, der indeß selbst Actionair sein muß, vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann aber niemals mehr als drei Stimmen, wie dies für den höchsten Theilhaber bestimmt ist, abgeben. — Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs allein braucht nicht Actionair zu sein.

Art. 19. Der ernannte Präsident-Commissair hat in der General-Versammlung den Vorsth; der Director fungirt als Secretair und die Protokolle werden von dem Vorstehenden und dem Secretair unterzeichnet.

Art. 20. Im Monat Juni eines jeden Jahres soll gewöhnlich die General-Versammlung stattfinden.

Art. 21. Die General-Versammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, jedoch in der Weise, daß daraus keine unmittelbare Modification oder Veränderung dieser Statuten erfolgt. Derartige Modificationen oder Abänderungen müssen der königlichen Genehmigung unterworfen bleiben. In der General-Versammlung werden für abtretende oder verstorbene Commissaire neue ernannt, auch im Sterbefalle der Vorken des Directors wieder besetzt; die Absetzung eines derselben kann nur in einer aus mindestens vier Fünftel der stimmfähigen Actionaire bestehenden Versammlung stattfinden und wenn wenigstens drei Viertel der letzteren sich dafür erklärt hat.

Art. 22. Eine General-Versammlung kann außergewöhnlich einberufen werden, wenn die Mitglieder des Verwaltungsrathes solches für nöthig erachten, desgleichen auch auf Antrag von fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23. Die Bücher der Gesellschaft werden mit ultimo December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 24. Seitens des Directors wird jährlich vor dem ersten Juni ein allgemeiner Bericht über den Stand der Gesellschaft, nebst der Bilanz, den Commissairen vorgelegt; nach Uebereinstimmung derselben wird in der Versammlung der Netto-Betrag des Gewinns bestimmt und dieser der Genehmigung der Actionaire, welche zu dem Ende zu einer General-Versammlung zusammen berufen werden, unterworfen.

Art. 25. Bevor eine Gewinn-Vertheilung an die Actionaire stattfindet, soll zur Formirung eines Reserve-Fonds wenigstens zwanzig pro Cent von dem reinen Gewinne abgenommen werden, und zwar so lange, bis dieser Reserve-Fonds die Höhe von fünfzig Tausend Gulden erreicht haben wird. Es soll der Reserve-Fond fortwährend auf dieser Höhe gehalten werden und falls er durch Verluste eine Verminderung erleiden sollte, muß seine Ergänzung wiederum mittelst Abzüge von dem Gewinn, in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse, erfolgen.

Art. 26. Die Bilanz oder das Resultat eines jeden Geschäftsjahres soll während des Monats Mai im Comptoir der Direction und bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Art. 27. Der Director unterzeichnet für die Gesellschaft und behandelt alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten.

Art. 28. Die eingeschossenen Gelder sollen auf's Vortheilhafteste angelegt werden und unter Administration der Commissaire und Direction verbleiben, welche hinsichtlich derselben alle im Interesse der Gesellschaft für gut befundenen Bestimmungen zu treffen haben. Die Policen müssen allezeit von dem Director und einem der Commissaire, die Vollmachten der Agenten hingegen von dem Director und drei Commissairen unterzeichnet werden.

Art. 29. Der Director kann für Bureaukosten, einschließlich der Lokalmiethen, der Gehälter für Buchhalter, Comptoiristen und Diener, von Papier, Federn, Heizung und Licht, jährlich eine solche Summe auf Unkosten-Rechnung bringen, als die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionnaire dazu festsetzen.

Art. 30. Der Director bezieht kein sogenanntes jährliches Gehalt; es soll ihm indeß als Provision für seine Direction und Administration ein, durch die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionnaire zu bestimmender Theil von dem reinen Gewinn zugestanden werden. Falls sich kein Gewinn ergibt, bezieht er auch keine Provision, hat dagegen aber am Verluste nicht mehr zu tragen, als auf seinen Antheil kommt, womit er als Actionair an der Gesellschaft theilhaftig ist.

Art. 31. Die Commissaire werden für ihre Functionen nicht besoldet, jedoch erhalten sie für ihre resp. Sitzungen eine Entschädigungsmarke.

Art. 32. Wenn durch im Art. 3. erwähnte Umstände, oder auch nach Ablauf von vierzig Jahren, die Auflösung der Gesellschaft beschloffen werden möchte, soll in einer General-Versammlung der Actionnaire über die zweckmäßigste Weise der Trennung verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Art. 33. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Actionair oder Versicherten werden der Entscheidung von Schiedsrichtern unterworfen, gegen deren Ausspruch kein Recours zulässig ist.

Art. 34. Zu Verwaltungs-Mitgliedern der Gesellschaft sind ernannt:

als Commissaire:

Sr. Hochwohlgeboren Herr E. W. van Dam van Isselt,
Mitglied der 2. Kammer der General-Staaten, Ritter des Militair-Wilhelms- und des Niederl.
Löwen-Ordens, auf Schloß Ravensstein zu Geldermalsen;

Sr. Hochwohlgeboren Herr Baron van Brakell van Wadenoyen,
Königlicher Kammerherr und Mitglied der Ritterschaft von Geldern, auf Schloß Wadenoyen;
Herr W. A. van Lidth de Zeude, Subst.-Offizier beim Arrondissement-Gericht, Mitglied des Magistrats
der Stadt Tiel;

Herr J. W. van den Broek zu Amsterdam;

Herr S. van der Willigen zu Rotterdam;

Sontheer D. F. Reuchlin, Administrator der Niederländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel;

Herr P. H. Lydemann, Doctor der Philosophie zu Tiel;

als Director:

Sontheer P. A. Reuchlin, Mitglied der Ritterschaft von Geldern, Ritter des Badenschen Zähringer Löwen-
und des Sächsisch-Ernestinischen Ordens;

**als Mitglieder des Verwaltungsraths,
die Commissaire:**

Herr W. A. van Lidth de Zeude und

Sontheer D. F. Reuchlin.

Art. 35. Die Verwaltung der Gesellschaft wird ermächtigt, einen Associations-Vertrag mit der
Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, welche durch Beschluß
Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 7. März 1846 bestätigt ist, abzuschließen, insofern ein solcher in
keinerlei Hinsicht mit den übrigen Bestimmungen dieser Statuten, noch mit sonst einer gesetzlichen Vorschrift in
Widerspruch steht.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport“

in Dresden errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des See-, Fluß- und Land-Transports in den königlich Preussischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs auf Grund der für das Königreich Sachsen unterm 4. Febr. d. J. bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der zur Zeit gültigen Statuten der Gesellschaft ist bei Verlust der Konzession der Preussischen Staats-Regierung anzuzeigen, und muß, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt worden sein.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaiger Abänderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirenden General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Aktium von dem übrigen Aktium gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger, soweit solche Preussische Unterthanen sind, zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen zc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dessen Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preussischen Unterthanen abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Polize ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Unterthanen sein.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung. Berlin, den 12. September 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten
für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-,
Fluß- und Landtransport in Dresden.

Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitglieder der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz. Unter der Firma:

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden
ist daselbst eine Aktien-Gesellschaft zusammgetreten, welche durch Befähigung der gegenwärtigen Statuten Seiten der königlich Sächsischen Staatsregierung, die Rechte einer juristischen Person erhalten hat.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande gegen alle Schäden und Verluste, welche Gütern oder Fahrzeugen auf dem Transport zur See, auf Flüssen und zu Lande zustossen können, zu versichern. Die Gesellschaft ist inbezug weder verpflichtet jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Gesellschaft und den Versicherten ist in den Versicherungs-Bedingungen näher angegeben.

§ 3. Gerichtsstand. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden. Sie ist jedoch berechtigt, daneben auch an andern Orten, inbesondere an denen ihren Gerichtsstand zu wählen, wo die Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 12 in das Aktienregister eingetragenen Aktionären.

II. Grundkapital, Aktien und Aktionäre.

§ 5. Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in
Einer Million Thaler im 30-Thalerfuß,

vertheilt auf eintausend Aktien á eintausend Thaler.

§ 6. Ausgabe von Aktien. Von dem Grundkapital (§ 5) werden vorläufig nur fünfhunderttausend Thaler durch Ausgabe von fünfhundert Stück Aktien á eintausend Thaler ausgebracht. Weitere Ausgaben von Aktien über diese Zahl hinaus können nur mit Zustimmung der Generalversammlung erfolgen.

§ 7. Konstituierung. Die Gesellschaft hat sich am neunzehnten Juli eintausendachtshundertsechzig konstituiert, nachdem zweihundertfünfzig Stück Aktien gezeichnet worden.

§ 8. Bedingungen der Aktienausgabe. Die übrigen zweihundertfünfzig Stück Aktien können vom Verwaltungsrathe unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen, jedoch nicht unter dem Nennwerthe begeben werden.

§ 9. Vorzugsrecht der Gründer der Gesellschaft. Bei Ausgabe der §§ 6 und 8 gedachten Aktien sind die § 67 genannten Personen, als Gründer der Gesellschaft, ein Jeder berechtigt, noch so viel Aktien zum Nennwerthe zu übernehmen, als noch an der § 18 einem Aktionair gestatteten Gesamtzahl von fünfundzwanzig Stück fehlen.

§ 10. Vorzugsrecht der ersten Zeichner von Aktien. Ein gleiches, aber erst nachdem der Gründer und ersten Verwaltungsrathsmitglieder, wirksames Vorzugsrecht hat jede der Personen, welche gleich bei der ersten Ausgabe von Aktien, noch vor der Konstituierung der Gesellschaft (§ 7) Aktien gezeichnet und in Gemäßheit des § 15 Einzahlung geleistet haben, nach Verhältnis der von ihr bei jener ersten Ausgabe, vor der Konstituierung der Gesellschaft, gezeichneten Aktien.

Das hier und in § 9 gedachte Vorzugsrecht geht auf die Erben jedes Berechtigten in ihrer Gesamtheit, nicht aber auf jeden einzelnen Erben oder auf andere Rechtsnachfolger über.

§ 11. Zeitfrist dieser Vorzugsrechte. Diese in den §§ 8 bis 10 genannten Vorzugsrechte auf Aktien sind jedoch binnen längstens vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgabe von Aktien oder einer desfalligen Aufforderung des Verwaltungsrathes an, bei Verlust dieser Rechte, in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen dieses Statuts (vergl. §§ 15, 16 und 18) auszuüben.

§ 12. Form der Aktien und Aktienregister. Die Aktien werden nach dem Schema der Beilage A I, mit laufender Nummer, auf den Namen des Eigenthümers lautend, und mit der eigenhändigen Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des vollziehenden Direktors ausgefertigt und in das hierzu bestimmte Aktienregister eingetragen. Denselben sind Talos nach dem Schema A 2 beigelegt.

§ 13. Untheilbarkeit der Aktien. Eine Aktie ist untheilbar und kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma lauten. Es können daher mehrere Rechtsnachfolger oder Eigenthümer einer Aktie ihre Rechte nur durch eine Person ausüben lassen.

§ 14. Eigenthumswechsel. Jeder Wechsel des Eigenthümers einer jeden Aktie muß auf dieser selbst, sowie in dem Aktienregister bemerkt werden. Die Umschreibung der Aktien auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

§ 15. Baare Einzahlung. Auf jede Aktie sind zehn Prozent des Nennwerthes, demnach einhundert Thaler, baar einzuzahlen. Auf die im § 7 gedachten Aktien sind bereits die vorgeschriebenen zehn Prozent voll eingezahlt.

§ 16. Einzahlung in Wechseln. Für die übrigen neunzig Prozent des Nennwerthes jeder Aktie oder neuhundert Thaler, hat der Eigenthümer drei eigene Wechsel nach dem Formular der Beilage B. 1, 2 und 3 auszustellen, und solche nöthigenfalls nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes durch neue eigene Wechsel, gegen Rückempfang der ersteren, zu ersetzen.

§ 17. Zahlbarkeit der Wechsel. Der Aussteller dieser eigenen Wechsel ist verpflichtet, den nach Lit. B. 1 schuldigen Betrag acht Tage, den nach Lit. B. 2 sechs Wochen und den nach Lit. B. 3 drei Monate nach Sicht oder Vorzeigung baar einzuzahlen.

§ 18. Aktienzahl in einer Hand. Ein Aktionair darf nicht mehr als fünfundzwanzig Stück Aktien eigenthümlich besitzen.

§ 19. Wirkungen des Aktienbesitzes. Das Eigenthum an einer jeden Aktie berechtigt zum verhältnismäßigen Antheil am Gewinn und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, und verpflichtet zur Einzahlung des Nennwerthes der Aktie und zum verhältnismäßigen Antheil am Verluste der Gesellschaft.

§ 20. Grenze der Haftungspflicht eines Aktionairs. Ueber den Nennwerth hinaus ist der Eigenthümer derselben nicht verpflichtet.

§ 21. Zuteilung der Aktien. Ueber die Gewährung von Aktien bei künftigen Ausgaben einschließlich der im § 8 genannten, entscheidet der Verwaltungsrath unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 9 und 10.

§ 22. Aktienübertragung. Zu einer jeden Übertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich. Ist die Genehmigung dazu ertheilt worden, dann hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue eigene Wechsel — §§ 16 und 17 — auszustellen, und erst am Tage des Eingangs derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt die Übertragung der Aktie auf den neuen Eigenthümer in Kraft. Dagegen empfängt der

frühere Besitzer seine eigenen Wechsel zurück und es hören von dem Tage, an welchem die Uebertragung der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten ist, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionair der Gesellschaft auf.

Der Verwaltungsrath ist nicht verpflichtet, für seine Weigerung, die Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer zu genehmigen, Gründe anzugeben.

Die Genehmigung darf aber nicht verweigert werden, wenn der neue Eigenthümer der Aktie für die nicht baar eingezahlten Beträge der Aktie Baarzahlung leistet.

In solchen Fälle wird dieser Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zu Gunsten des betreffenden Aktionairs zinsbar angelegt

§ 23. Verfahren a) wenn der Aktionair in Vermögensverfall geräth. Wenn ein Aktionair vor vollständiger Einzahlung (§ 17) seiner Aktien in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Accord versucht oder trifft, und wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert, oder wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: dann ist der Verwaltungsrath berechtigt, vom Aktionair oder seinen Rechtsnachfolgern, z. B. der Gläubigerschaft oder Concursmasse, zu verlangen, daß innerhalb vierwöchentlicher Frist entweder die nach den §§ 16 und 17 ausgestellten eigenen Wechsel durch Baarzahlung eingelöst — in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionairs oder seiner vorgenannten Rechtsnachfolger, bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit, zinsbar angelegt wird — oder ein neuer geeigneter Aktionair vorgeschlagen werde.

Wird diesem Verlangen innerhalb der erwähnten Frist nicht entsprochen, oder wird die Uebertragung der Aktie an den vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe etwa nicht genehmigt, dann ist der Letztere besugt, die betreffende Aktie verkaufen zu lassen.

§ 24. b) wenn ein Aktionair stirbt. Der Verkauf einer Aktie findet ebenmäßig statt, wenn deren Eigenthümer stirbt und seine Erben versäumen innerhalb sechs Monaten, vom Todestage an gerechnet, einen neuen Aktionair vorzuschlagen, oder wenn die Uebertragung der Aktie an die vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe nicht genehmigt wird.

§ 25. Verfahren bei unterlassener Nachzahlung oder Erneuerung der Wechsel. Kommt ein Aktionair den laut seinen eigenen Wechseln Lit. B. 1, 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen nicht nach, oder leistet ein solcher der Anordnung des Verwaltungsraths bezüglich der Ausstellung neuer eigener Wechsel (§ 16) binnen der vom Verwaltungsrathe hierzu festgesetzten Frist nicht Folge, dann ist Letzterer ebenfalls in jedem dieser Fälle berechtigt, die betreffende Aktie zu verkaufen.

§ 26. Wohnsitz und Wohnortwechsel der Aktionaire. Jeder Aktionair hat bei späteren Aktienzzeichnungen seinen Wohnsitz zu bezeichnen und bei jedem Wohnortwechsel seinen neuen Wohnort dem Verwaltungsrathe sofort anzuzeigen.

Ist die Person oder der Wohnort eines Aktionairs einmal nicht zu ermitteln, und wird jene oder dieser ungeachtet dreimaliger öffentlicher Aufforderung nicht binnen der darin gestellten Frist dem Verwaltungsrathe angemeldet und nachgewiesen, so findet ebenfalls der Verkauf der betreffenden Aktie ohne Weiters auf Kosten und für Rechnung des Eigenthümers statt.

§ 27. Art des Verkaufs einer Aktie. Mit einer Aktie werden jedesmal auch die dazu gehörrigen noch nicht fälligen Dividendenscheine (§ 31) mitverkauft. Ein jeder solcher Verkauf einer Aktie auf Beschluß des Verwaltungsrathes — §§ 23 bis 26 — findet, wenn irgend thunlich, öffentlich durch einen öffentlichen Notar oder Makler, aber auf Kosten, sowie für Rechnung des bisherigen, letzten Eigenthümers oder seines Rechtsnachfolgers statt. Von dem Erlöse werden zunächst alle Forderungen der Gesellschaft an den betreffenden Aktionair, beziehentlich dessen Rechtsnachfolger, berichtigt, wogegen der hiernach verbleibende Rest des Erlöses an Letztere von der Gesellschaft ausgezahlt wird.

Auch ungeachtet des Verkaufs einer Aktie bleibt der Eigenthümer derselben oder sein Rechtsnachfolger der Gesellschaft wegen des Restes verbindlich, wenn der aus der verkauften Aktie gelbste Kaufpreis, die bis zum Verkaufe fällig gewordenen Rechtsansprüche der Gesellschaft an ihn nicht vollständig deckt. Zur Zahlung des Restes der Forderung der Gesellschaft wird der Aktionair oder sein Rechtsnachfolger im Rechtswege angehalten.

§ 28. Annullirung und Mortifikation der Aktien. Die Aktien, welche in den in den §§ 23—27 bezeichneten Fällen, nicht binnen vier Wochen nach der deshalb ergangenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden sind, können von demselben annullirt und dafür neue ausgegeben werden.

§ 29. Verlorne Aktien. Ist eine Aktie vernichtet worden, oder ihrem Eigenthümer sonst abhanden gekommen, so soll auf Antrag des Eigenthümers vom Verwaltungsrathe diese Aktie gegen Ausstellung eines Mortifikationscheins annullirt, und eine neue Aktie unter neuer Nummer gegen Erstattung der Kosten ausgestellt und registirt werden.

§ 30. Veröffentlichung der Annullirung von Aktien. Jede Annullirung oder Mortifikation einer Aktie ist in den in § 87 genannten Blättern durch öffentliche Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und diese Bekanntmachung zweimal binnen vier Wochen zu wiederholen.

§ 31. Dividendenscheine. Zu jeder Aktie werden auf die Aktien-Nummer und den Inhaber lautende jährlich Dividendenscheine (Coupons) noch dem sub C. beigefügten Schema ausgegeben.

§ 32. Verlorne Dividendenscheine. Vernichte oder sonst abhanden gekommene Dividendenscheine werden nicht neu ersetzt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrath anzeigt und als den letzten rechtmäßigen Besitzer sich legitimirt, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Coupons ausgezahlt werden.

§ 33. Verjährung der Dividendenscheine. Binnen drei Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung gekommene Dividendenscheine (Coupons), sind zu Gunsten der Gesellschaft verjährt und erloschen.

III. Verwaltung.

§ 34. Organe der Gesellschaft. Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung der Aktionaire als oberstes Organ;
- B. der Verwaltungsrath und
- C. der vollziehende Direktor.

A. Die Generalversammlung.

§ 35. Allgemeine Bestimmung. Die Gesellschaft oder die Gesamtheit der Aktionaire übt ihre Rechte nur in statutenmäßigen Generalversammlungen aus und faßt nur in diesen ihre Beschlüsse.

§ 36. Ordentliche Generalversammlung. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft Statt; die erste in der ersten Hälfte des Jahres 1862.

§ 37. Außerordentliche Generalversammlung. Außerordentliche Generalversammlungen finden Statt:

- a) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt,
- b) wenn mehr als zwanzig Aktionaire, welche wenigstens einhundert Stück Aktien repräsentiren, bei dem Verwaltungsrathe unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 38. Einladung zur Generalversammlung. Zu einer jeden Generalversammlung ist zunächst ein jeder Aktionair mittelst gedruckter, zur Post gegebener, rekommandirter Aufforderungen und außerdem öffentlich zweimal durch Zeitungen (§ 87) einzuladen. Bezüglich der letzterwähnten Art, das die erste Einladung nicht später als vierzehn, und die zweite nicht später als acht Tage vor der Generalversammlung in den Zeitungen erfolgen. Zur legalen Berufung der Generalversammlung soll die öffentliche Einladung genügen.

Die Einladungen geschehen durch den Verwaltungsrath.

§ 39. Tagesordnung. In jeder solchen Einladung müssen die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung), angegeben werden. Es sind daher etwaige Anträge von Aktionairen rechtzeitig bei dem Verwaltungsrathe anzumelden, um noch in der Einladung bemerkt werden zu können.

§ 40. Abstimmung. In jeder Generalversammlung sind Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire zu fassen und allgemein verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aktionaire haben sich Behufs der Zulassung zur Generalversammlung durch Vorzeigung ihrer Aktien, oder der ihnen über die Deposition der letzteren von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, oder von einer öffentlichen Behörde, oder von einer öffentlichen Bankanstalt, unter Angabe der Nummern der deponirten Aktien, ausgestellten Depositen Scheine, zu legitimiren und können nur erst nach geschener Legitimation ihr Stimmrecht ausüben.

§ 41. Wahlen. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur wenn diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht zu erlangen, ist bei der dritten auch relative genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 42. Beschlüsse über Aenderung der Statuten und Auslösung der Gesellschaft. Zu Beschlüssen

- 1. über Aenderung der Statuten und
- 2. über Auflösung der Gesellschaft ist jedoch erforderlich:

- a) daß in der betreffenden Generalversammlung zu 1 wenigstens der fünfte und zu 2 wenigstens der dritte Theil der ausgegebenen Aktien vertreten sei; ferner
- b) daß zwei Drittheile der anwesenden Aktionaire dafür stimmen; und
- c) die Genehmigung der Königlichlichen Staatsregierung.

Wenn aber in der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung einer oder der andere dieser beiden oben unter 1 und 2 genannten Gegenstände gestanden, die unter a bestimmte Anzahl Aktien nicht vertreten war, dann kann in der nächsten Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die in dieser vertretenen Anzahl Aktien, endgültig über die oben erwähnten Gegenstände 1 und 2 Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch hierauf in der Einladung zu dieser nächsten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen, und auch in einer solchen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Aktionaire zu einem solchen Beschlusse erforderlich.

§ 43. Vertretung in Generalversammlungen. Jeder Aktionair kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, mit welcher jedoch seine Aktie oder Aktien vorzuzeigen sind, nur durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, der vollziehende Direktor und Beamte der Gesellschaft, können als Bevollmächtigte andere Aktionaire nicht vertreten.

§ 44. Stimmrecht. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung

| | |
|-----------------|---|
| | von 1 bis incl. 2 Aktien zu einer Stimme, |
| " 3 " " 5 " " | " zwei Stimmen, |
| " 6 " " 9 " " | " drei " " |
| " 10 " " 15 " " | " vier " " |
| über " " 15 " " | " fünf " " |

Mehr als fünf Stimmen, einschließlich der in Vollmacht abgegebenen (§ 43), dürfen in einer Person nicht vereinigt sein.

§ 45. Gegenstände der Verathung und Beschlußfassung durch a) die ordentliche Generalversammlung. In jeder ordentlichen Generalversammlung sind zur Verathung und Beschlußfassung folgende Gegenstände zu bringen:

- a) der jährliche Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes,
- b) die Bilanz und der jährliche Rechnungsabluß,
- c) der jährliche Bericht des Prüfungsausschusses,
- d) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
- e) die Bestimmung der Dividende auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes.

§ 46. b) die außerordentliche Generalversammlung. Außerdem gehört noch zur Zuständigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung

- f) die Wahl der Verwaltungsräthe und der Stellvertreter derselben (vergleiche jedoch § 67),
- g) Anträge auf Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals,
- h) Anträge auf Statutenänderungen,
- i) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,
- k) die weitere Emission des Grundkapitals,

l) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sofern die Kaufs- beziehentlich Verkaufssumme den Betrag von zehntausend Thalern übersteigt,

m) die Ausnahme von Darlehen, wenn der Betrag derselben fünfzigtausend Thlr übersteigt.

Die zu e, h und i gefaßten Beschlüsse sind nach Eingang der Genehmigung der königlichen Staatsregierung, in der in § 87 bezeichneten Weise sofort zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Beschlussfassung zu k bekannt zu machen.

§ 47. Vorsitz in den Generalversammlungen. Den Vorsitz in der Genral-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes von diesen erwähltes Mitglied desselben.

§ 48. Protokolle. Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und wenigstens drei Aktionären unterzeichnet.

§ 49. Prüfungs-Ausschuß. Von jeder ordentlichen Generalversammlung ist ein Prüfungsausschuß von drei Aktionären zu wählen, welcher die ihm von dem Verwaltungsrathe, wenigstens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, vorzuliegende Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluss, sowie die denselben zu Grunde liegende Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, die Verwaltung in ihren Details, wenn und soweit derselbe es für nöthig erachtet — ohne jedoch dadurch den Geschäftsbetrieb zu stören — zu untersuchen, zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 50. Antritt der Wirksamkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß beginnt seine Thätigkeit mit der Vorlegung der jährlichen Bilanz und des Rechnungsabschlusses und endigt sie in und mit der Generalversammlung. Sein Bericht über die Ergebnisse seiner Thätigkeit an die Generalversammlung, ist dem Verwaltungsrathe spätestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitzutheilen.

§ 51. Decharge. Die Generalversammlung ertheilt auf Grund dieses Berichts dem Verwaltungsrathe Decharge und entscheidet gleichzeitig über etwaige Erinnerungen des Prüfungsausschusses und deren Beantwortung durch den Verwaltungsrath oder das Direktorium.

§ 52. Wahl des Prüfungsausschusses. Bei der Wahl des Prüfungsausschusses sind Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Director, sowie Beamte der Gesellschaft weder wählbar noch stimmberechtigt

B. Der Verwaltungsrath.

§ 53. Mitgliedschaft. Die allgemeine Leitung, sowie die gesammte Verwaltung der Gesellschaft in allen der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten, wird einem von der letzteren (vergl. aber § 67) aus der Zahl der Aktionäre erwählten Verwaltungsrathe, dessen Sitz in Dresden ist, und dessen Beschlüsse ein vollziehender Director ausführt übertragen.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen Director als beratendem Mitgliede.

§ 54. Stellvertreter. Außer diesen fünf stimmberechtigten Mitgliedern wählt für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des einen oder anderen die Generalversammlung (vergl. § 55) zwei Stellvertreter, welche in Dresden wohnhaft sein müssen.

§ 55. Die ersten Stellvertreter. So lange der Verwaltungsrath in seiner Mehrheit aus den in § 67 genannten Gründen besteht, hat er das Recht, die zwei Stellvertreter (§ 54) selbst zu wählen.

§ 56. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, wovon der eine oder der andere in Dresden wohnhaft sein muß.

§ 57. Legitimation des Verwaltungsraths. Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, der beiden Stellvertreter, des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung reicht überall zur vollständigen Legitimation hin.

§ 58. Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsraths. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter können nur solche selbstständige Aktionäre gewählt werden, a) denen nicht die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden könnte, b) welche nicht Beamte dieser oder einer andern konkurirenden Gesellschaft oder bei einer solchen wirksam, und c) welche in einem der deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind. Wenigstens drei stimmberechtigte Verwaltungsrathsmitglieder müssen im Königreiche Sachsen und wenigstens zwei derselben, desgleichen der Director, in Dresden wohnhaft sein.

§ 59. Ende der Mitgliedschaft. Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§ 23, 25 und 26 angegebenen Bestimmungen Anwendungen finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres entzogen.

§ 60. Ration. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths sowie jeder Stellvertreter muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen, welche während der Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 61. Beschlussfähigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters, und wenigstens zwei anderer stimmberechtigter Mitglieder, oder Stellvertreter, beschlussfähig.

§ 62. Abstimmung im Verwaltungsrath. Die Beschlüsse werden vom Verwaltungsrathe nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und in einer durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise protokolliert und aufbewahrt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehentlich die seines Stellvertreters.

§ 63. Ausfertigungen. Die Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, und einem andern Mitgliede des Verwaltungsraths, für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§ 64. Sitzungen des Verwaltungsraths. In einem jeden Monat findet wenigstens eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsraths Statt, außerdem aber noch außerordentliche Sitzungen so oft es die Umstände erheischen. Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle, zu jeder außerordentlichen wenigstens alle in Dresden wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsraths und die Stellvertreter einzuladen.

Die Zusammenberufung des Verwaltungsraths durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter muß sofort erfolgen, wenn zwei Mitglieder desselben oder der vollziehende Director darauf antragen.

§ 65. Zuständigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath hat folgende Rechten und Pflichten:

- a. die Anstellung des Direktors, sowie dessen Suspension oder Entlassung (§ 75);
- b. die Kontrolle des ganzen Geschäftsbetriebes;
- c. die Anstellung des Bureau- und Aufsichtspersonals zu genehmigen, sowie auf Vorschlag des Direktors deren Remuneration festzusetzen; ferner auf Vorschlag des Direktors die Agenten anzustellen und zu entlassen und deren Remuneration festzustellen.
- d. die Revision der Bücher und Kassenbestände;
- e. die Aufstellung der jährlichen Bilanz und des Jahres-Rechnungsabschlusses, sowie des jährlichen Geschäftsberichts;
- f. die Vorschläge über die zu vertheilende Dividende;
- g. die Bestimmung über Anlegung und Verwendung des Reserve- und anderer disponiblen Fonds;
- h. die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken innerhalb der im § 46 festgesetzten Grenze;
- i. die Beobachtung und Ausführung dieses Statuts, der Beschlüsse der Generalversammlung und der allgemeinen Landesgesetze, insbesondere die Entschliebung über die baare Einzahlung der drei von ein-m jeden Aktionair auszustellten Wechsel (§§ 16 und 17) oder eines derselben;
- k. die Vertretung der Gesellschaft nach Außen, soweit dieselbe nicht nach § 78 dem Direktor zusteht, mit dem Rechte

(zu seiner Vertretung sowohl General- als Spezial- und ganz besondere (actus specialissimi mandati) Vollmachten und Nachvollmachten zu ertheilen.

Erthe werden für die Gesellschaft und an deren Stelle vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsraths, dessen Nennung der Gegenpartei zusteht, geleistet.

§ 66. Remuneration des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath empfängt, außer dem Erfasse der baaren Auslagen, welche seine amtliche Thätigkeit verursacht hat, für seine gesammten Mühewaltungen eine unter seine Mitglieder mit Einschluß des vollziehenden Direktors (§ 71) zu vertheilende Tantieme vom Reingewinne des Geschäfts (§ 79).

§ 67. Die ersten Verwaltungsräthe. Der Verwaltungsrath für die ersten fünf Jahre vom Tage der Konstituierung der Gesellschaft an gerechnet, jedoch bis zum Tage der vierten ordentlichen Generalversammlung incl. fort fungirend, besteht aus folgenden Gründern der Gesellschaft:

- 1) Herr Louis Bennndorf, Kaufmann in Chemnitz;
- 2) Herr Julius Herrmann von Kirchmann, Königlich Preussischer Appellationsgerichts-Vice-Präsident, z. Z. in Dresden.
- 3) Herr Wilhelm Küstner, General Consul und Banquier in Leipzig;
- 4) Herr August Friedrich Lüder, Kaufmann in Dresden;
- 5) Herr Hermann Schnoor, Kaufmann in Leipzig.

Zu den Stellvertretern der Mitglieder des Verwaltungsraths sind (§ 55) ernannt:

- a) Herr Heinrich Adolph Bassenge, Banquier in Dresden.
- b) Herr Julius Weiß, Kaufmann in Dresden.

§ 68. Regelmäßiges Ausschneiden aus dem Verwaltungsrathe. Nach Ablauf dieser Frist (§ 67) scheiden von den § 67 genannten Mitgliedern des Verwaltungsraths alljährlich zwei in der durch das Voos zu bestimmenden Reihenfolge, in jedem dritten Jahre in derselben Weise jedoch nur ein Mitglied aus, bis solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsraths ausgeschieden sind. Später findet von jährlich zwei Mitgliedern und nur eines Mitgliedes in jedem dritten Jahre nach der Zeitfolge des Eintritts Statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind jedoch wieder wählbar.

Die Stellvertreter scheiden jährlich beide aus, sind jedoch auch wieder wählbar.

§ 69. Außerordentliches Ausschneiden. Außerordentlicher Weise, d. h. in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorkommende Erledigungen der Stellen von Mitgliedern oder Stellvertretern des Verwaltungsraths, werden vom Verwaltungsrathe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung und in dieser endgültig durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die solchergestalt gewählten Mitglieder treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger, zu deren Erfass sie gewählt worden sind.

§ 70. Freiwilliges Ausschneiden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede und Stellvertreter, drei Monate nach geschעהner Kündigung, gestattet.

C. Der Director.

§ 71. Anstellung. Die spezielle Führung und Leitung der Geschäfte und der Verwaltung der Gesellschaft überhaupt wird einem vollziehenden Director übertragen, welcher im Verwaltungsrathe nur eine beratende Stimme und seine ganze Zeit und Kraft den Gesellschaftsinteressen zu widmen hat. Derselbe bezieht eine feste Besoldung und eine Tantieme vom Reingewinn, welche letztere vom Verwaltungsrathe bestimmt wird, und in der in §§ 66 und 79 ausgefügten Tantieme mit enthalten ist.

§ 72. Qualifikation. Der vollziehende Director, auf welchen die in §§ 58 und 59 bezeichnete Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden, muß mindestens fünf Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer gleichmäßig unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse als Caution deponirt bleiben.

§ 73. Pflichten und Rechte. Die Obliegenheiten und Rechte des Directors sind:

- a) die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths, sowie die ihm von diesem zu ertheilenden näheren Anweisungen und Instructionen, und
- b) alle Geschäfte in Gemäßheit derselben und dieser Statuten und der allgemeinen Landesgesetze auszuführen, zu vollziehen, sowie die Gesellschaft vor Gericht und Dritten gegenüber zu vertreten, letzteres mit dem Rechte zu seiner Vertretung Vollmacht ertheilen zu dürfen (§ 65),
- c) das Bureau zu leiten, alle Korrespondenzen, Quittungen und Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen, Gelder und Gelbeswerth anzunehmen und auszugeben,

- d) Wechsel und Anweisungen zu unterzeichnen, zu acceptiren und zu indossiren,
- e) das Bureau- und Aufsichtspersonal mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anzustellen, ferner die Anstellung und Entlassung der Agenten sowie die Remuneration des Gesellschaftspersonals und der Agenten dem Verwaltungsrathe vorzuschlagen;
- f) monatlich eine Geschäftsübersicht, die nur für den Verwaltungsrath bestimmt ist, über den Stand des Unternehmens, ferner die jährliche Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluss sowie den Geschäftsbericht für die Generalversammlung, zur Aufstellung durch den Verwaltungsrath vorzubereiten;
- g) das Gesellschaftsinteresse allseitig wahrzunehmen und
- h) keiner Verwaltung eines Konkurrenzgeschäfts weder direct noch indirekt anzugehören.

§ 74. Stellvertretung. In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen wird der vollziehende Direktor durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, oder durch ein anderes vom Verwaltungsrathe beauftragtes Mitglied desselben, oder auf Vorschlag des vollziehenden Direktors, durch einen in gleicher Weise beauftragten Beamten der Gesellschaft vertreten.

§ 75. Entlassung. Der mit dem vollziehenden Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens vier bejahenden Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsraths, wegen eines Amtsvergehens oder einer groben Fahrlässigkeit in seinen Amtsverrichtungen sofort zu suspendiren, oder nach Befinden gänzlich zu entlassen. Dagegen steht jedoch dem vollziehenden Direktor Berufung an die Generalversammlung zu. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsraths bestätigt, dann sind alle dem vollziehenden Direktor vertrags- und statutenmäßig gewährten Ansprüche auf Forderung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft erloschen.

IV. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes und des Directors.

§ 76. Der Verwaltungsrath und ein jedes Mitglied desselben ist der Gesellschaft und insbesondere der Generalversammlung, der Direktor aber dem Verwaltungsrathe, für alle Handlungen und Unterlassungen in Gemäßheit dieser Statuten, sowie für solche Versehen verantwortlich, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können (vergl. § 85).

V. Die Bilanz, der Reserverfond und die Dividende.

§ 77. Schluß der Bücher und Ziehung der Bilanz. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem 31. December abgeschlossen und an diesem Tage die Bilanz nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen, und in das dazu bestimmte Bilanzbuch eingetragen.

Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath in der jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Bilanz und Rechnungsabschluss sind dem, von der Generalversammlung der Aktionaire gewählten Prüfungsausschüsse, wenigstens drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 78. Anwendung der Grundsätze bei Ziehung der Bilanz. Bei Ziehung der Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu gering als zu hoch veranschlagt werden. Demgemäß sollen von der Jahreseinnahme in Abzug kommen:

- a) die bezahlten Schäden,
- b) die bis zum Jahreschluß angemeldeten, jedoch noch nicht regulirten Schäden, im Verhältniß der Entschädigungsforderung und der Betheiligung,
- c) alle Gehalte und sonstigen Verwaltungskosten, Provisionen, Rabatte, Risikornis, Reassuranzprämien, etwaige Zinsen für Passiven, und andere nöthige Ausgaben,
- d) die Prämienreserve für die noch nicht abgelaufenen Risiken im Verhältniß der Betheiligung.

§ 79. Gewinnvertheilung. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß ist der Reingewinn, wovon dem Verwaltungsrathe und dem Direktor zusammen (§§ 66 und 71) fünfzehn Procent Lantime gewährt werden. Von dem hiernach verbleibendem Ueberschusse werden wenigstens zehn Procent dem Capitalreservefond zugeschrieben, während von dem verbleibenden Rest die Dividende für die Actionaire bestimmt wird.

§ 80. Reservefond. Der Reservefond wird durch jährliche Zuschreibung (§ 79) auf die Höhe von ein Fünftheil des Actienkapitals gebracht. Hat derselbe diesen Betrag erreicht, dann kann die jährliche Zuschreibung auf fünf Procent vom Ueberschusse (§ 79) ermäßigt werden. Ist solchergestalt der Reservefond auf zwei Fünftheile des Actienkapitals angewachsen, so kann die Zuschreibung aufhören.

§ 81. Bestimmung des Reservefonds. Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve (§ 78 d) übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve und Kapitalreservefond erst aufgewendet sein müssen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann. Träte der letzterwähnte Fall ein, dann muß zunächst der vom Grundkapital entnommene Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre wieder an den Kapitalfond zurückerstattet werden.

Der Reservefond ist besonders zu verwalten und möglichst sicher anzulegen, auch, sobald er angegriffen worden, in der vorbemerkten Weise zu ergänzen.

§ 82. Dividendenzahlung. Die Dividende ist sofort nach deren Feststellung öffentlich bekannt zu machen, ebenso Ort und Zeit der Auszahlung, welche letztere binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung Statt zu finden hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 83. Auflösung der Gesellschaft. Wenn von dem Actienkapital der Gesellschaft ein Drittheil des Nennwerthes verloren gegangen sein sollte, dann ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft nach § 42 Beschluß faßt.